THE LIBRARY
OF THE

CLASS 339.05
BOOK B56

Blätter

für

Gefängniskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigiert

von

Dr. jur. von Engelberg,

Vorsitzender des Vereinsausschusses,

Grossh. Bad. Regierungsrat und Direktor des Landesgefängnisses in Mannheim.
Ehrenmitglied des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen.
Ritter des Grossh. Badischen Zähringer Löwenordens I. Kl.
Ritter des Königlich Württembergischen Friedrichsordens I. Kl.

Neununddreissigster Band.

HEIDELBERG.
Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.
Druck der Hofbuchdruckerei Max Hahn & Co. in Mannheim.
1905.

Inhalt

des

XXXIX. Bandes.

	Heft	Seite
I. Die Freiheitsstrafe im Anklagestande und ihre Verteidigung, von Strafanstaltsdirektor von Sichart in Ludwigsburg	1/2	3
II. Zur Deportationsfrage:		
a) von Strafanstaltsoberlehrer Kirsch in Freiburg i. B.	1/2	60
b) von Direktor Dr. Geinnat in Hamburg . . .	5/6	407
III. Zur Geschichte des Strafvollzugs in Kurhessen von Strafanstaltsdirektor Fliegenschmidt in Oslebshausen	1/2	78
IV. Gutachten zur Vereinsversammlung in Dresden 1905:		
Lässt sich für den Fall, dass Gefangene, deren Tat ehrloser Gesinnung entsprang, in einem künftigen Strafgesetz anders behandelt werden sollen, als Gefangene, bei denen keine ehrlose Gesinnung festgestellt ist, eine grössere Differenzierung in der Behandlung, als bisher, innerhalb derselben Anstalt durchführen? Bejahendenfalls in welcher Weise?		
a) von Strafanstaltsdirektor von Sichart in Ludwigsburg	1/2	110
b) von Strafanstaltsdirektor Fliegenschmidt in Oslebshausen	1/2	147
c) von Regierungsrat Reich in Bautzen . . .	1/2	153
V. Ausnutzung einer protëin- und fettreichen bezw. -armen Kost beim Menschen von J. König in Münster, in Gemeinschaft mit Dr. Fr. Reinhardt, sowie mit Dr. Pollitz und G. Romberg	1/2	118
VI. Ein Wort zur freundlichen Beachtung für die Strafanstaltsverwaltungen und die mit dem „Deutschen Hilfsverein für entlassene Gefangene“ verbundenen Lokalfürsorgevereine von Pastor Dr. Seyfarth in Hamburg	1/2	158

	Heft	Seite
VII. Identifizierung von Personen speziell durch Fingerabdrücke von Landesgefängnisdirektor Daoen in Kristiania	3/4	195
VIII. Das Zentralgefängnis in Bochum von Gefängnisinspektor Thun in Memel	3/4	228
IX. Landstreichertum und Prostitution in Mannheim von Referendär Dr. Freudenberg in Mannheim	3/4	252
X. Zurechnungsfähigkeit mit besonderer Bezugnahme auf die Frage der Homosexualität von Pastor Dr. von Rhoden . .	3/4	269
XI. Zur Reform der Geldstrafe von Inspektionsassistent Glauning in Hoheneck	3/4	277
XII. Lehrkurse für Gefängniswesen in Preussen:		
a) veranstaltet vom Kgl. Ministerium des Innern, von Pfarrer Limberg von Anrath	3/4	289
b) veranstaltet vom Kgl. Ministerium der Justiz, von Staatsanwalt Langer in Oels	5/6	367
XIII. Gesetz über die Einführung der Prügelstrafe, den Vollzug der Gefängnisstrafe und der Strafe der Zwangsarbeit, das Wirtshausverbot als Zusatzstrafe, die Strafmündigkeit, Zwangserziehung und bedingte Straferkenntnisse in Dänemark, zeitweiliges Gesetz über einige Änderungen in der Strafgesetzgebung	5/6	374
XIV. Verordnung des österreichischen Justizministeriums vom 30. September 1905, betreffend den Strafvollzug an Unmündigen und Jugendlichen in den Gefängnissen der Gerichtshöfe und Bezirksgerichte und in den Strafanstalten	5/6	393
XV. Der Vollzug der Freiheitsstrafe und die Ursachen, welche ihre Wirksamkeit schädigen von Anton Marcovich, Oberdirektor der k. k. Männerstrafanstalt in Graz . .	5/6	414
XVI. Die Verordnung betreffend den Strafvollzug in der kantonalen Strafanstalt Regensdorf-Zürich vom 19. Dezember 1903. Mitteilung von Professor Dr. Emil Zürcher in Zürich	5/6	424
XVII. Einige Bemerkungen zu dem Fürsorge-Erziehungsgesetz vom 2. Juli 1900. — Ein Vortrag — vom Anstaltsgeistlichen am Zentralgefängnis in Gollnow, Pastor Matz	5/6	440

480678

	Heft	Seite
XVIII. Das Gefängniswesen in der Strafprozessreform-Kommission von Strafanstaltsdirektor Leonhard in Kassel-Wehlheiden	5/6	446
XIX. Entscheidungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, die Unfallfürsorge für Gefangene betr.	5/6	453
XX. Der gegenwärtige Zustand des Gefängniswesens. Vortrag, gehalten auf dem internationalen Pönitentiarkongress in Budapest — Juni 1905 — von dem Präsidenten der zweiten Sektion *(institutions pénitentiaires)* dieses Kongresses, Dr. jur. von Engelberg, Regierungsrat in Mannheim	5/6	458
XXI. Über die Kost in den Arbeits- und Landarmenhäusern zu X und Y von Dr. med. Carl Wickel	5/6	473
XXII. Der Einfluss des progressiven Gefängnis-Systems respekt. der als Postulat desselben durchgeführten einjährigen Einzelhaft auf die Vermehrung der Tuberkulose. Mitgeteilt von Dr. Martin von Pattantyus Abrahám, Kgl. ung. Landesstrafanstaltsarzt und Honorar-Physikus, Illava (Ungarn) . . .	5/6	481
XXIII. Korrespondenz:		
Die X. internationale Versammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung	1/2	186
XXIV. Literatur:		
1) aus der deutschen Literatur	1/2	165
	3/4	309
	5/6	499
2) aus der französischen Literatur	3/4	335
	5/6	538
3) aus der englischen Literatur	5/6	528
4) Bibliographie der Gefängniskunde von Professor von Kirchenheim in Heidelberg	3/4	356
XXV. Vereinsangelegenheiten:		
a) Nekrolog über Medizinalrat Dr. Fritschi, Strafanstaltsarzt in Freiburg	1/2	163
b) Nekrolog über Geh. Regierungsrat Böhmer, Strafanstaltsdirektor in Waldheim	5/6	556
c) Personalnachrichten	1/2	188
	3/4	362
	5/6	559
d) Rechnungsauszug für 1904 u. 1905	1/2	191
	5/6	561

Blätter

für

Gefängniskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigiert

von

Dr. jur. von Engelberg,

Vorsitzender des Vereinsausschusses,

Grossh. Bad. Regierungsrat und Direktor des Landesgefängnisses in Mannheim.
Ehrenmitglied des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen.
Ritter des Grossh. Badischen Zähringer Löwenordens I. Kl.
Ritter des Königlich Württembergischen Friedrichsordens I. Kl.

Neununddreissigster Band 1. und 2. Heft.

HEIDELBERG.
Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.
Druck der Hofbuchdruckerei Max Hahn & Co. in Mannheim.
1905.

Die Freiheitsstrafe im Anklagestande und ihre Verteidigung.

Von Strafanstalts-Direktor von Sichart in Ludwigsburg.

I.

Es ist ein gosses, unbestreitbares Verdienst des verstorbenen Reichsgerichtsrates O. Mittelstädt, durch seine i. J. 1879 veröffentlichte Streitschrift: „Gegen die Freiheitsstrafen. Ein Beitrag zur Kritik des heutigen Strafensystems", in weiten Kreisen das Interesse für diese Strafart und insbesondere für deren Vollzug geweckt zu haben.

Dem von Mittelstädt begonnenen und von Männern wie Schwarze, Krohne, Streng, Rittner etc. aufgenommenen und längere Zeit hindurch fortgesetzten Kampfe folgte eine wohltuende Friedenspause, bis Professor Dr. Bruck im Jahre 1894 in seiner zur Empfehlung der Deportationsstrafe verfassten Schrift „Fort mit dem Zuchthause!" neuerdings den Kriegsruf ertönen liess. Ihm folgten als Streitgenossen Männer mit gutklingenden Namen, welche, wie einer von ihnen sich ausspricht, zwar „wenig noch an Zahl, aber nicht zu unterschätzen wegen ihrer geistigen Bedeutung, gegen den Atavismus des bisherigen Zuchthaus- und Gefängniswesens ankämpfen".

Von den literarischen Erscheinungen, welche die Begeisterung für die Strafverschickung hervorrief, sei hier ein von C. Wagner, bayer. Oberlandesgerichtsrat, vor Kurzem herausgegebenes Buch, betitelt „Die Strafinseln". Stuttgart 1904, besonders hervorgehoben.[1])

[1]) Ich beabsichtige, mich an dem Streite „Zuchthaus oder Deportation?" nicht weiter zu beteiligen, als dies zur Verteidigung der Freiheitsstrafe gegen die von den Freunden der Bannungsstrafe gegen sie erhobenen, zum Teil sehr feindseligen und leidenschaftlichen Angriffe erforderlich ist. Der Verfasser.

Eine andere Tendenz, als Wagner, verfolgt Hans Leuss mit seiner 1903 veröffentlichten Schrift: „Aus dem Zuchthause“, eigene Erlebnisse des Verfassers schildernd, und eine herbe Kritik unseres heutigen Strafvollzuges, richtiger einer einzelnen Strafanstalt, enthaltend. Das Buch hat viel von sich reden gemacht und Anlass zu verschiedenen Abhandlungen über das gleiche Thema gegeben, auf welche näher einzugehen sich im weiteren Fortgang dieser meiner Arbeit noch Gelegenheit ergeben wird. Eine meines Erachtens in manchen Punkten sehr zutreffende Kritik hat das Werk von Leuss in einem Aufsatze von Professor Dr. von Liszt in No. 43 der Woche (Jahrgang 1903), betitelt „Der Strafvollzug auf der Anklagebank“, erfahren.

Diese Überschrift wie der Name des Verfassers erwähnten Artikels enthalten nach meiner Ansicht eine recht laute Mahnung und dringende Aufforderung zur Verteidigung unseres Strafvollzuges für diejenigen, welche sich die Ausübung dieses Zweiges der Strafjustiz zum Lebensberufe gewählt und zu seiner Förderung und Ausbildung einen Verein der deutschen Strafanstalts-Beamten in's Leben gerufen und seit 40 Jahren durch ihre Leistungen in Kraft und Ansehen erhalten haben.

Als eines der ältesten Mitglieder dieser Körperschaft halte ich es für eine Ehrenpflicht, jenem Mahnrufe nachzukommen und die Ehrenrettung unserer gemeinsamen Sache mir als Aufgabe zu stellen.

Diese zu erfüllen, beabsichtige ich zunächst, die schwerst wiegenden Anschuldigungen gegen die Freiheitsstrafe und ihre Vollstreckung zu sammeln, dieselben sodann gewissenhaft und vorurteilsfrei auf ihre Berechtigung zu prüfen, weiter Grund und Ursache der auf solche Weise ermittelten Fehler, Mängel und Gebrechen zu erforschen, und endlich, daran anknüpfend, die Mittel zur Abhilfe und die Wege zur Besserung aufzuweisen.

II.

Die Angriffe gegen die Freiheitsstrafe treffen diese in ihren verschiedenen Stadien, in der Androhung, in der Zuerkennung und im Vollzuge.

Prüfen wir nun zunächst die Einwände, welche gegen die Freiheitsstrafe, wie sie im Buche steht, mit andern Worten, gegen die gesetzliche Androhung derselben erhoben werden.

Mittelstädt[1]) bezeichnet es als „eine dem ersten Anschein nach für den Verstand ebenso unfassbare wie für die lebendige Verwirklichung unausführbare Vorstellung, die menschliche Freiheit, diesen Inbegriff inhaltsleerer Abstraktionen, wie ein Wesen von Fleisch und Blut, wie ein positives, der Persönlichkeit selbständig zugehöriges teilbares Besitztum zu behandeln und zwischen verschiedenen Massen von Unfreiheit und zwischen verschiedenen Kategorien von Vergehungen ein fest abgestuftes Rechtsverhältnis herzustellen und darauf ein Strafrecht aufzubauen".

Gleichwohl räumt er an einer andern Stelle der Staatsgewalt das Recht ein, „die bürgerliche Freiheit aller Rechtsgenossen bis an die Grenzen ihrer völligen Aufhebung zu beschränken, sobald das gemeine Beste dieses erfordert".

Zugleich aber verwahrt er sich gegen jede unklare Vermischung und Verquickung der ihrer innersten Natur nach so verschiedenen Substanzen, wie Recht und Sittlichkeit.

Die Strafe gehört nach ihm dem Recht und nur dem Recht, und gar nicht der Ethik an.

„Die staatsgesetzliche Strafe im Leben der modernen Kulturvölker soll die einmal bestehende Rechtsordnung aufrecht erhalten, in diesem Satze ist ihre ganze Bedeutung als Rechtsbegriff umschlossen, und darüber hinaus ist und bedeutet sie nichts".

---

[1]) Mittelstädt, Gegen die Freiheitsstrafen. Leipzig 1879. S. 4, 59 ff.

„Die staatliche Strafgewalt besitzt absolut nicht den Beruf, noch die Kraft, zu bessern oder zu erziehen, weder dem Individuum noch der Gesamtheit gegenüber".

Bei näherem Zusehen sind die Angriffe Mittelstädt's sonach nicht, wie der Titel seiner Streitschrift vermuten lässt, gegen die Freiheitsstrafen gerichtet; wogegen er ankämpft, ist der der Freiheitsstrafe beigelegte Charakter der Besserungsstrafe, wie er namentlich in dem Pennsylvanischen Trennungssystem hervortritt.

Mit vollem Rechte will Mittelstädt der Freiheitsstrafe, wie allen andern Strafen, die Natur des Übels gewahrt wissen und „ihre Qualität und Vollzugsart bestimmt sehen nach den Gesichtspunkten der Zweckmässigkeit, welche erfahrungsgemäss die Menschenvernunft und den Menschenwillen zwingen, das Übeltun um des Übelleidens zu meiden".

So wenig, wie Mittelstädt, wollen die andern mir bekannten Gegner und Widersacher der Freiheitsstrafen deren Existenz-Berechtigung bekämpfen; vielmehr sind alle gezwungen, ihre Notwendigkeit und Unentbehrlichkeit zuzugeben.

Ihre Angriffe bewegen sich nach andern Richtungen hin.

Die einen verwerfen nur die kurzzeitigen, die andern die langdauernden Freiheitsstrafen; wieder andere wenden sich gegen die Art und Weise ihres Vollzuges, sei es im Allgemeinen, sei es in einzelnen Teilen desselben.

Mit den Gegnern der letzteren Kategorie beabsichtige ich mich in einem besondern Abschnitt dieser Schrift auseinanderzusetzen, und beschäftige mich zunächst mit den Bemänglungen der Freiheitsstrafe, welche aus deren Dauer abgeleitet werden.

III.

Von der kurzzeitigen Freiheitsstrafe und deren Nachteilen handelt Prof. Dr. v. Liszt in seinem Aufsatze über „Kriminalpolitische Aufgaben".[1])

[1]) Zeitschr. f. d. ges. Strafr.-Wiss. Bd. IX, S. 737 ff.

Er liefert in dieser seiner Arbeit zunächst den ziffernmässigen Nachweis für die fast ausschliessliche Herrschaft der kurzzeitigen Freiheitsstrafe in der deutschen Strafrechtspflege[1]), sucht sodann seine Behauptung zu begründen, dass „die kurzzeitige Freiheitsstrafe nicht nur nutzlos sei, sondern sogar die Rechtsordnung schwerer schädige, als die völlige Straflosigkeit der Verbrecher es zu tun im Stande wäre", und zieht endlich aus den beiden Vordersätzen den Schluss, dass unsere ganze heutige Strafrechtspflege nichts wert sei".

Ich sehe in der Kürze einer Freiheitsstrafe an sich noch keinen Fehler, der dieselbe als Strafmittel unbrauchbar machte; ich bin vielmehr überzeugt, dass auch mit einer Freiheitsentziehung von einigen wenigen oder auch nur von einem Tag der mit der Strafe angestrebte oberste Zweck, d. i. Rückfallsverhütung, erreicht werden kann, unter der Voraussetzung, dass die Strafe richtig, d. i. der sozialen Individualität des Sträflings entsprechend, in Anwendung und in vernünftiger Weise zum Vollzug gebracht wird.

Ich pflichte in dieser Frage vollkommen Prof. Dr. Wach bei[2]), der in der Kurzzeitigkeit der Freiheitsstrafe, an und für sich betrachtet, keinen Mangel, sondern einen Vorzug erblickt. „Allerdings", meint der berühmte Rechtslehrer, „kann die auf Tage oder Wochen bemessene Freiheitsstrafe nicht erziehen, nicht bessern und nur schwierig mit einem eindrucksvollen Arbeitszwang verbunden werden. Dennoch wird sie genügen, wenn sie ein ausreichendes

---

[1]) Nach einer von L. auf Grund der Reichs-Kriminalstatistik aufgestellten Tabelle lauten 95 % aller in den Jahren 1882—1886 gefällten Strafurteile auf Gefängnisstrafe und Geldstrafe, davon auf Gefängnisstrafe allein zwischen 64 und 70 %. Von je 100 i. J. 1886 zu Gefängnis Verurteilten waren 79,91 zu Gef. von 1 Tag bis zu 3 Mon. und 20,09 zu Gef. von 3 Mon. bis zu 5 Jahren verurteilt. Dabei ist die wichtigste und häufigste der kurzzeit. Freiheitsstrafen, die Haft, nicht berücksichtigt.

[2]) Dr. A. Wach, Die Reform der Freiheitsstrafe. Leipzig 1899. S. 19.

Digitized by Google

Strafübel darstellt. Denn das zu sein, ist das Wesen der Strafe". Und welcher anständige und ehrenhafte Mann, so füge ich hinzu, wird Eingesperrtwerden wegen der damit verbundenen grössern oder geringern Schädigung von Ehre, Ansehen und guten Namen nicht für ein sehr empfindliches Übel halten, das er sich für die Zukunft gern vom Leibe halten wird. Leuten andern Schlags, auf welche eine kurze Freiheitsstrafe nicht die gleiche Wirkung ausübt, soll dieselbe, wie wir an anderer Stelle sehen werden, durch entsprechende Schärfung je nach Gestalt ihrer Übertretung so fühlbar gemacht werden, dass der Zweck der Abschreckung nicht verfehlt wird.

IV.

Andere, insbesondere die Freunde der Deportation, verurteilen die langzeitigen Freiheitsstrafen „aus Menschlichkeitsgefühl gegenüber den durch den bisherigen Strafvollzug in ihrem Lebensmarke bedrohten Sträflingen". Mittelstädt[1]) gibt seinen Abscheu gegen solche Grausamkeit in drastischer Weise Ausdruck, indem er schreibt: „Wenn ich weiss, ... dass es als unbestrittener Erfahrungssatz angesehen wird, jede mehr als 15 Jahre dauernde Freiheitsentziehung zerstöre unrettbar die physische wie die geistige Existenz des Gefangenen, so verstehe ich doch in der Tat nicht, wie der Ersatz mindestens aller langzeitigen und lebenslänglichen Freiheitsstrafen durch Deportation nicht von allen Seiten auf's Energischste angestrebt werden müsste. Vom Gesichtspunkt der Humanität wäre es eine Wohltat gegenüber der trockenen Guillotine der Zuchthäuser . . . . Wer in dem Kampfe um das Dasein (am Deportationsplatze) untergeht, ... stirbt den natürlichen Tod als freier, ringender, arbeitender Mensch, statt dass er heute ekelhaft verfault in den Gefängnismauern!"

[1]) Mittelstädt a. a. O. S. 79.

Die Gefahren der Freiheitsstrafen, insbesondere der langzeitigen, zu begründen, wird die hohe Sterblichkeit unter den Gefangenen, namentlich verursacht durch grosse Verbreitung der Lungenschwindsucht, als kräftigstes Beweismittel in Anwendung gebracht.

Den Einwänden gegen die langjährigen Freiheitsstrafen begegne ich zunächst mit der Bemerkung, dass denselben schon im Hinblick auf die verhältnismässig sehr geringe Anzahl von Verurteilungen zu vieljähriger oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe keine grosse Bedeutung beizulegen ist.

Nach Ausweis der Reichs-Kriminalstatistik für die Jahre 1882—1886[1]) entfallen von allen Strafarten, auf welche alljährlich erkannt wird, auf Zuchthaus überhaupt nur 3—4%, und von allen im Jahre 1900 ausgesprochenen zeitigen Zuchthausstrafen (im ganzen 9721) lauteten nur 1118 d. i. 11,5 % auf 5 und mehr Jahre.

Zu mehr als 15jährigem, d. i. lebenslänglichem Zuchthaus, wurden im Jahre 1900 im ganzen Deutschen Reich nur 5 Personen verurteilt.

Weiter bestreite ich auf Grund sicherer Berechnungen, deren Mitteilung im Verlaufe dieser Abhandlung erfolgen soll, dass Schädigung der Gesundheit und Kürzung der Lebensdauer keineswegs als natürliche und notwendige Folgen an das Erdulden einer Freiheitsstrafe als solcher geknüpft seien, und behaupte, auf jene Berechnungen mich stützend, dass erwähnte Erscheinungen auf einen mehr oder weniger fehlerhaften Strafvollzug zurückzuführen seien.

Aber auch dann, wenn sich für diese Behauptung kein Beweis sollte erbringen lassen, so würden die erwähnten Nachteile einer Strafart, welche in ihrer Schwere der Todesstrafe am nächsten steht, ihre Anwendung noch nicht ausschliessen, so lange für sie kein entsprechender Ersatz geschaffen wäre.

---

[1]) vgl. v. Liszt in der Zeitschr. f. d. ges. Strafr.-Wiss. Bd. IX, S. 739.

Von der Unmöglichkeit eines solchen soll an anderer Stelle gehandelt werden.

Das Gleiche repliziere ich auf den Einwand, dass „die Freiheitsstrafe etwas geistig Niederdrückendes und Abstumpfendes habe", dass sie „den Sträfling unfähig mache, sich (nach der Entlassung) eine Existenz zu begründen". Der Eintritt wie der Umfang erwähnter Folgen ist überdies in hohem Masse durch die Individualität des Sträflings wie durch das Verhalten der freien Gesellschaft und der Polizeiorgane nach dessen Entlassung bedingt.

V.

So wenig die bis hieher angeführten und geprüften Einwendungen gegen die Freiheitsstrafe sich als begründet erwiesen haben, ebensowenig lässt sich ein anderer, und zwar der allerwichtigste Vorwurf, der gegen gedachte Strafart erhoben werden kann, widerlegen, welcher dahin lautet, dass die Freiheitsstrafe in ihrer heutigen Anwendung sich als unwirksam erweise, indem durch sie weder die Absicht der Besserung noch das Ziel der Abschreckung und Sicherung erreicht werde.

Zur Begründung dieser schweren Anschuldigung wird vor Allem das durch die Reichs-Kriminalstatistik ausser Zweifel gestellte stetige Anwachsen der Rückfallziffer, das seit 1882/86 bis zum Jahre 1899 sich auf nicht weniger als 82 % berechnet,[1]) angeführt.

Wie kann diesem schreienden Übelstande begegnet werden?

An Vorschlägen zur Abhilfe ist kein Mangel.

Die Gegner der kurzzeitigen wie die der langzeitigen Freiheitsstrafe suchen das Heilmittel vorzugsweise in der Schaffung von Ersatzmitteln.

---

[1]) s. u. A. bei Wagner, Die Strafinseln. Stuttgart 1904. S. 24, 31; ferner Sichart in den Bl. f. Gef.-Kunde Bd. XXXVII, S. 60.

Die I. Jahresversammlung der internationalen kriminalistischen Vereinigung (Brüssel 1889) empfiehlt dem Gesetzgeber zum Ersatz der kurzzeitigen Freiheitsstrafe vor allen die Friedensbürgschaft und in zweiter Linie alle Reformen, welche den Zweck haben, die wirkliche Zahlung der Geldstrafe herbeizuführen und so die hülfsweise Freiheitsstrafe zu beseitigen.[1])

Der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten hat ebenfalls in seiner 1894 in Braunschweig abgehaltenen Versammlung sich mit den kurzzeitigen Freiheitsstrafen beschäftigt, und wurden von ihm, unter ausdrücklicher Anerkennung ihrer Unentbehrlichkeit, für ihren Vollzug bestimmte Grundsätze aufgestellt und zwecks ihrer Einschränkung der Gesetzgebung fakultative Zulassung des Verweises, vermehrte wahlweise Anwendung der Geldstrafe und weitere Ausgestaltung der Verweisung in eine Arbeitsanstalt empfohlen.[2])

Für den von mir verfolgten Zweck genügt zunächst die Anerkennung der Unentbehrlichkeit der kurzzeitigen Freiheitsstrafen, und beschränke ich mich auf die folgenden kurzen Bemerkungen zu diesem Gegenstande: In vielen Fällen erscheint die Freiheitsstrafe wegen ihrer unvermeidlichen, vom Gesetzgeber nicht gewollten Nebenwirkungen, wie Schädigung des Vermögens und nachteiligen Einflusses auf Ehre und Ansehen des Verurteilten, zu hart und unzweckmässig und sollte daher, wo immer tunlich, durch andere schonendere Strafmittel, namentlich Geldstrafen, ersetzt werden. Solch' guter Absicht wird nur leider in zahlreichen Fällen als unübersteigliches Hindernis die weit verbreitete Mittellosigkeit der Angeschuldigten wie die Unzulänglichkeit anderer Strafen im Wege stehen, wo es sich um Sicherung wertvoller, unersetzlicher Rechtsgüter, wie Leib und Leben, handelt.

---

[1]) Mitteil. der J. C. V. Bd. I, S. 194.

[2]) Bl. f. Gef.-Kunde. Band XXVIII. Sonderheft S. XXXV u. XXXVII.

Als Ersatz für die langzeitige Freiheitsstrafe wird die Deportation empfohlen. Der Verein der deutschen Strafanstalts-Beamten hat sich in seiner 1886 zu Frankfurt a. M. abgehaltenen Versammlung gegen die Aufnahme dieser Strafart in das deutsche Straf-Gesetz-Buch ausgesprochen und sie für gänzlich entbehrlich erklärt, „wenn Staat, Kirche und Gesellschaft die zur Bekämpfung des Verbrechertums vorhandenen vorbeugenden und regressiven Mittel in vollem Umfang zur Anwendung bringen[1]).

Ich selbst habe mich zu Ungunsten dieses Strafmittels in einem für erwähnte Versammlung ausgearbeiteten Gutachten[2]) ausgesprochen, an dessen Schlusse ich das Ergebnis meiner Untersuchungen der Frage in die folgenden Sätze zusammenfasste: „Die zwangsweise Fortschaffung Verurteilter nach auswärtigen Besitzungen (des Reiches) entspricht weder der Gerechtigkeit, noch verbürgt eine solche Strafverhängung die Erreichung des Besserungs- oder des Abschreckungszweckes. Selbst dem Sicherungszwecke, welcher bei Bestrafung rückfälliger Verbrecher ganz besonders ins Auge zu fassen ist, dient die Deportation nicht in gleich befriedigendem Masse, wie der rationelle Vollzug der ordentlichen Freiheitsstrafe in inländischen Gefängnissen. Überdies stehen der Deportation im allgemeinen moralische und kolonialpolitische Bedenken ernster Art und — was ganz besonders für Deutschland zutreffen dürfte — die allergrössten finanziellen Schwierigkeiten im Wege. Um vieles leichter, als diese Hindernisse dürften die Hemmnisse zu beseitigen sein, auf welche die Beschwerden über mangelhafte und unzureichende Wirksamkeit unserer herkömmlichen Freiheitsstrafe zurückzuführen sind."

---

[1]) Bl. f. Gef.-Kunde, Bd. XXII, S. 90 181.

[2]) Bl. f. Gef.-Kunde, Bd. XXI, S. 148. Demjenigen, welcher sich auf kürzestem Wege eine klare und deutliche Übersicht über die Deportationsfrage verschaffen will, empfehle ich die lehrreiche Schrift: Äussere oder innere Kolonisation? v. Cannstatt, Kolonialdirektor a. D. Hannover 1903.

Zum Überflusse soll hier nur noch auf das eng begrenzte Anwendungsgebiet der Verschickungsstrafe, das neben der langen Strafdauer auch noch durch andere Rücksichten, wie Alter, Krankheit, Arbeitsunfähigkeit u. s. f. eingeschränkt wird, ausdrücklich hingewiesen werden.

Ein Strafmittel, gegen welches sich so viele und so schwere Bedenken, wie gegen die Deportation, vorbringen lassen, eignet sich nicht zum Ersatz für ein anderes, welches, wie die Freiheitsstrafe, als an sich gut und selbst von ihren Gegnern als unentbehrlich erkannt wird.

Solange jene gewichtigen Einwände nicht gründlich widerlegt sind, erscheint mir der Ruf: „Fort mit den Zuchthäusern!“ verfrüht, und wird derselbe in fachkundigen Kreisen keinen Anklang finden.

VI.

Wenn die Freiheitsstrafe trotz aller ihrer Vorzüge in der Gegenwart ihre Aufgabe nicht erfüllt, wenn sie, wie es den Anschein hat, die Rückfälle, statt sie zu verhindern, vielmehr begünstigt, dann ist es höchste Zeit und dringendstes Bedürfnis, den Ursachen dieser beängstigenden Erscheinung nachzuforschen und alles aufzubieten, ihre baldigste Beseitigung herbeizuführen.

Wenn wir von Erfolgen oder Misserfolgen der Strafe sprechen, haben wir es stets mit richterlich erkannten und vollzogenen Strafen zu tun, und sind darum sehr geneigt, die erwähnte Wirkung der Rechtsprechung oder der Strafvollziehung oder beiden zuzuschreiben. Dabei übersehen wir, dass beide, Urteil und Exekution, zu gemeinsamer Grundlage das Straf-Gesetzbuch haben, dass ferner als Regel angenommen werden darf, dass jene beiden sich mit diesem in voller Übereinstimmung befinden.

Wenn nun aber beide, Strafurteil und Strafvollstreckung, versagen und ihren Zweck verfehlen, so drängt sich uns die Vermutung auf, dass sie auf falscher, oder

Digitized by Google

unbrauchbarer Grundlage beruhen, dass die Ursache ihres Misserfolges im Gesetze zu suchen sei, das unrichtige, zweckwidrige Strafnormen enthalte[1]).

Solcher Verdacht verstärkt sich zur Überzeugung durch die Betrachtung der Dürftigkeit und Mangelhaftigkeit der gesetzlichen Bestimmungen über Rückfallsbestrafung. Noch weniger Mittel als zur Rückfallsbekämpfung stellt uns unser Reichs-Straf-Gesetzbuch zur Rückfallverhütung zur Verfügung.

Zu letzterem Ziele führen und führten von jeher nur zwei Wege, d. i. Besserung der besserungsfähigen und Unschädlichmachung der unverbesserlichen Übeltäter.

Will man aber im Sinne unseres gegenwärtigen Straf-Gesetzbuchs, unbekümmert um diese beiden Wege, sich mit der blossen Vergeltungsstrafe begnügen und von ihm ohne weiteres gesetzgeberisches Einschreiten Besserung und Unschädlichmachung als notwendige und von selbst sich einstellende Folgen erwarten, so kann man getrost von jeder weiteren Reform des Strafrechtes absehen; dieselbe bedeutete lediglich eine unverantwortliche Verschwendung von Zeit, Mühe und Geld. Man hüte sich dann aber auch in Zukunft vor dem grossen Unrechte, ferner noch die Rechtsprechung und die Strafvollziehung für das unausbleibliche Fortbestehen des dermaligen trostlosen Rechtszustandes verantwortlich zu machen.

VII.

Die im vorigen Abschnitte bezeichneten beiden Wege, welche allein zum Ziele der Rückfallverhütung führen, hat die deutsche Gesetzgebung leider nicht eingeschlagen. Statt die Strafen nach Art und Mass ihrer eigentlichen

[1]) Zwischen Gesetzgebung einerseits und Rechtsprechung und Strafvollziehung andererseits besteht ein Verhältnis, ähnlich wie zwischen Herrn und Dienern, von denen die letzteren nur für richtige und genaue Ausführung der Befehle des ersteren, nicht aber für deren Inhalt und Wirkung verantwortlich sind. Der Verfasser.

Bestimmung anzupassen, stuft sie dieselben nach der Schwere des Verbrechens ab und schafft zu diesem Zwecke verschiedene Arten und Grade von strafbaren Handlungen.

Besagter Fehler macht sich in besonders hohem Grade im Vollzuge der Freiheitsstrafe als mächtiges Hindernis fühlbar und hat dem Vereine der deutschen Strafanstaltsbeamten Veranlassung gegeben, seinen Klagen hierüber wiederholt lauten Ausdruck zu verleihen.

In 2 seiner Beschlüsse (1877 und 1886) hat derselbe eine räumliche Trennung der Rückfälligen von den erstmals Bestraften und eine strengere Strafbehandlung der ersteren im Vergleich zu den letzteren, mit anderen Worten eine andere Strafe für Erstlingsverbrecher und eine andere Strafe für bereits Bestrafte oder Rückfällige, empfohlen.

Auch die internationale kriminalistische Vereinigung hat schon in ihrer ersten Jahresversammlung zu Brüssel die gleichmässige Behandlung der Gewohnheits- und der Gelegenheitsverbrecher als einen Hauptmangel bezeichnet.

Derselbe wissenschaftliche Verein hat in der V. Versammlung seiner deutschen Landesgruppe fast einstimmig beschlossen, dass bei der richterlichen Bestimmung der Strafen zwischen Augenblicks- und Zustands- oder andern inkorrigiblen Verbrechern zu unterscheiden sei.

Die gleiche Gesellschaft hat sogar in ihre Satzungen die Forderung aufgenommen, „dass der Unterschied der Gelegenheits- und der Gewohnheitsverbrecher wegen ihrer grundlegenden Bedeutung in theoretischer, wie in praktischer Beziehung, als Grundlage für die Bestimmungen der Straf-Gesetzgebungen zu dienen habe.[1])

De lege ferenda führen die soeben vorgetragenen Wünsche mit Notwendigkeit zur Schaffung von zwei verschiedenen Arten von Freiheitsstrafen nach Massgabe der Motivierbarkeit des verbrecherischen Willens.

---

[1]) Vgl. ferner Dr. Prins, Criminalité et repression 1886 und Dr. Wahlberg im Handbuch des Gefängniswesens. Bd. I, S. 131.

Wir brauchen eine ordentliche oder Regelstrafe, welche ein mittleres Mass von Strafzwang enthält und erfahrungsgemäss bei der grossen Mehrzahl der Verurteilten ihre Bestimmung, den Rückfall zu verhüten, erfüllt; wir brauchen aber auch eine ausserordentliche oder geschärfte Freiheitsstrafe, welche gegen wiederholt rückfällige Verbrecher nach Erschöpfung der zulässigen ordentlichen Strafen anzuwenden ist, und welche die Absicht verfolgt, denselben, wenn auch nicht auf die Dauer, so doch auf möglichst lange Zeit Furcht vor wiederholter Bestrafung einzuflössen und so die Gesellschaft gegen Wiederholung ihrer rechtswidrigen Angriffe tunlichst lange zu sichern.

Entscheidend für die Anwendung der einen oder andern Strafart ist sonach die Motivierbarkeit des Verbrechens, oder was das Gleiche ist, seine Empfindlichkeit gegen Strafeinwirkung, die grössere oder geringere Wahrscheinlichkeit seines Rückfälligwerdens, seine „Verbrechens-Tenazität", wie Feuerbach sich ausdrückt. Der höchste Grad von Unempfindlichkeit gegen Strafeinwirkung, die Unverbesserlichkeit, verlangt aber nicht blos die schwerste, sondern auch zugleich die längste für das begangene Verbrechen angedrohte Freiheitsstrafe.

VIII.

Das individuell verschiedene Mass von Empfindlichkeit gegen die Strafe hat noch zu einer weiteren Abstufung der Freiheitsstrafe und zur Schaffung einer andern Art derselben, der Festungshaft mit dem Charakter einer *custodia honesta,* geführt.

Die Motive zum Bundes-Straf-Gesetzbuch begründen dieselbe mit dem Bedürfnisse, für gewisse Verbrechen eine Strafart anwenden zu können, welche ihrer Natur nach zwar als eine Strafe sich darstellt, die aber in bezug auf Freiheitsbeschränkung des Verurteilten auf das geringste Mass zurückgeht und in der öffentlichen Meinung nicht

mit den Folgen für den guten Ruf des Bestraften verbunden ist, wie die übrigen Freiheitsstrafen.

Mit dieser Begründung scheint mir ein sehr bedenklicher Vorgang zu Gunsten derjenigen geschaffen worden zu sein, welche in unsern Tagen eine besondere Strafbehandlung für die Urheber gewisser Straftaten (politische Verbrechen, Pressvergehen u. dgl.) verlangen.

Eine solche Forderung verstosst gegen das oben aufgestellte Prinzip, wonach die Motivierbarkeit des verbrecherischen Willens, die Empfindlichkeit des Übeltäters gegen Strafeinwirkung, die Strafart bestimmen soll.

Einen viel korrekteren Standpunkt, als unser Reichs-Straf-Gesetzbuch, nahmen die älteren Strafgesetzbücher, z. B. das bayerische von 1813 und 1861, das württembergische von 1839, ein, indem sie dem Richter vorschrieben, die Vollstreckung der verschiedenen Arten von Freiheitsstrafen in einer Festung anzuordnen, „sofern ihm solches nach sorgfältiger Erwägung der Umstände des Verbrechens, sowie der Bildungsstufe und der bürgerlichen Verhältnisse des Übertreters begründet erscheine".

Insofern durch einen solchen Strafvollzug der Freiheitsstrafe die nachteilige, vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Nebenwirkung einer Ehrenminderung genommen wird, könnte ich der Beibehaltung der Festungshaft im künftigen Straf-Gesetzbuch unter der Voraussetzung zustimmen, dass dieselbe im Sinne der älteren Gesetzgebungen, d. i. zur Schonung des Ehrgefühls gewisser Verbrecher-Kategorien und nicht zu Gunsten einzelner Deliktsarten, ausgestaltet würde.

Ein weiterer Nachteil, der sich regelmässig an den Vollzug von Freiheitsstrafen knüpft, bestehend in Vermögensschädigung durch den Entgang von Arbeitsverdienst, vermag durch eine strafgesetzliche Bestimmung des Inhalts beseitigt zu werden, dass den Gefängnissträflingen unter gewissen Voraussetzungen Selbstbeschäftigung gestattet, oder dass an den ihnen zur Bestreitung auferlegten

Verpflegungskosten der reine Ertrag ihrer Arbeit in Abzug gebracht werden soll.[1])

Solche Vorschriften würden vollends den an und für sich geringen Unterschied zwischen Gefängnis und Haft aufheben, und wäre zur Beibehaltung der letzteren Strafe auch aus einem weiteren Grunde kein Anlass mehr gegeben, wenn aus dem künftigen Straf-Gesetzbuch das ganze Bereich der Übertretungen, für welche dermalen die Haftstrafe als ausschliessliche Freiheitsstrafe gilt, würde ausgeschieden werden.

Endlich dürfte hier noch die Bemerkung am richtigen Platze sein, dass die seitherige Dreiteilung der strafbaren Handlungen mit dem Aufhören ihrer Bedeutung für die Strafart vollends allen Wert verlieren und damit jeder Grund zu ihrer ferneren Beibehaltung entfallen würde.[2])

IX.

Wie die bisher entwickelten Vorschläge in legislatorische Form gebracht werden könnten, habe ich in einem „Beitrag zur Revision des Straf-Gesetzbuches“[3]) zu beweisen versucht. Ich lasse aus dem von mir ausgearbeiteten Revisions-Entwurf nachstehend die einschlägigen Stellen folgen:

§ 1. Die im II. Teile des gegenwärtigen Straf-Gesetzbuchs in den Abschnitten I—XXVIII behandelten strafbaren Handlungen sind Verbrechen, die in Abschnitt XXIX behandelten strafbaren Handlungen Übertretungen.

§ 14. Die ordentliche Freiheitsstrafe für Verbrechen ist das Gefängnis.

---

[1]) Sichart, Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen. S. 27 und Bl. f. Gef.-Kunde Bd. XXVII S. 344.

[2]) Von den Strafgesetzgebungen der Gegenwart haben u. a. mit der aus dem französischen Rechte stammenden Trichotomie der strafbaren Handlungen und der daran geknüpften Strafen diejenige der Niederlande, von Italien, von Norwegen und von Mexiko gebrochen.

[3]) s. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechts-Wiss. Bd. XXI, S. 151 ff.

Als ausserordentliche Freiheitsstrafen kommen zur Anwendung die Zuchthausstrafe und die Festungshaft.

§ 15. Die Gefängnisstrafe ist eine zeitige; ihr Höchstbetrag ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag ein Tag.

Die zu Gefängnis Verurteilten, welche ihre Strafe in einer Gefangenenanstalt erstehen, sollen auf eine ihren Fähigkeiten, Kräften und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden. Die gleiche Vorschrift soll auch gegen diejenigen Gefängnissträflinge, welche ihre Strafe in einem Gerichtsgefängnis erstehen, möglichst durchgeführt werden.

Zu Arbeiten ausserhalb der Gefangenenanstalt oder des Gefängnisses dürfen Gefängnissträflinge ohne ihre Zustimmung nicht verwendet werden.

Gefängnisstrafen, welche sechs Wochen nicht übersteigen, können in den vom Gesetze bestimmten Fällen, welche einen hohen Grad von Rohheit oder Gefühllosigkeit verraten, sowie gegen Bettler und Vagabunden bei nachgewiesener Arbeitsscheu durch Richterspruch geschärft werden:

1. durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot an jedem dritten Tage,
2. durch Anweisung der Lagerstätte auf blossen Brettern, ebenfalls nur an jedem dritten Tage.

Beide Schärfungsarten können miteinander oder abwechselungsweise auf die ganze Dauer oder für einen Teil der Strafzeit angewendet werden.

§ 17. Die Gefängnisstrafe ist in Festungen oder in andern dazu bestimmten Räumen zu vollziehen, wenn das Gericht solches der Bildungsstufe oder den bürgerlichen Verhältnissen des Verurteilten sowie den besonderen Umständen der Tat angemessen findet und im Strafurteile anordnet.

Die Festungshaft ist eine lebenslängliche (vgl. § 19) oder eine zeitige.

Der Höchstbetrag der zeitigen Festungshaft ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag ein Tag.

Die Strafe der Festungshaft besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und der Lebensweise der Gefangenen.

§ 18. Hat der Verurteilte wegen eines gleichen oder eines gleichartigen Verbrechens schon mehrere und unter diesen die höchste dafür angedrohte Gefängnisstrafe erstanden und waren seit deren Beendigung bis zur Verübung des neuen Verbrechens noch nicht fünf Jahre abgelaufen, so soll der Richter, wenn er überzeugt ist, dass der Verurteilte auch nach Erstehung der neuerlich verwirkten ordentlichen Strafe werde rückfällig werden, solche in ihrem Höchstbetrage aussprechen und zugleich anordnen, dass dieselbe im Zuchthause vollzogen werde.

§ 19. Ausserdem dient das Zuchthaus zum Vollzuge lebenslänglicher Freiheitsstrafen, vorbehältlich der Bestimmungen in § 17, Abs. 2.

§ 20. Die Zuchthausstrafe wird in einem Gebäude vollzogen, das ausschliesslich diesem Zwecke dient.

Die Züchtlinge sind in der Strafanstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten.

Sie können auch zu Arbeiten ausserhalb der Anstalt verwendet werden. Doch ist diese Art von Beschäftigung nur dann zulässig, wenn die Gefangenen dabei von freien Arbeitern getrennt gehalten werden.

X.

Wie bereits oben bemerkt, muss die Strafe, soll sie die von ihr erwartete Wirkung äussern, nicht nur qualitativ, sondern auch quantitativ richtig, oder was gleichbedeutend ist, zweckmässig (Rückfall verhütend) bestimmt werden. Wie die Strafart sich nach der Grösse der Gefahr oder Wahrscheinlichkeit des Rückfälligwerdens zu richten hat, so wird das Mass der Strafe bestimmt nach der Grösse und dem Umfang der Gefahr, von welcher im Hinblick auf das begangene Verbrechen wie im

Hinblick auf die Willensbeschaffenheit seines Urhebers die Gesellschaft durch einen Verbrechensrückfall des letzteren bedroht ist.

Die Strafe ist eben eine Art von Kautel gegen Wiederholung einer vorgekommenen Rechtsstörung und hat als solche um so länger zu dauern, je grösser der Schaden ist, der von Wiederholung jenes Rechtsbruches zu befürchten ist.

Jeder Willkür vorzubeugen und zugleich eine möglichste Einheit in der Rechtsprechung[1]) herbeizuführen, bedarf es ebenso, wie für die Wahl der Strafart, für das Ausmass der Strafe bestimmter den Richter bindenden Vorschriften.

Das Reichs-Strafgesetzbuch kennt zwar einzelne Straferhöhungs- und Strafminderungsgründe, spricht auch von „mildernden Umständen", unterlässt dagegen, einen allgemein giltigen Strafmassstab aufzustellen.[2])

Als solcher empfiehlt sich m. E., wie oben bemerkt, die Gefährlichkeit für die Rechtsicherheit, wie sie einmal durch die verbrecherische Handlung, zum anderen durch den verbrecherischen Willen ihres Urhebers begründet wird.

Dieser Gedanke ist klar und deutlich ausgesprochen in den Anmerkungen zum bayerischen Straf-Gesetzbuch von 1813 zu Art. 90 mit den Worten: „Zwei Hauptmomente bestimmen den Grad der Strafbarkeit und zwar 1. die objektive Schwere oder Gefährlichkeit der Handlung, sodann 2. die subjektive Grösse der Gesetzwidrigkeit des Willens.[3]) Beide bedürfen aber einer genaueren gesetz-

[1]) Über die Nachteile mangelnder Einheit in der Rechtsprechung vgl. v. Holtzendorff, Handbuch des Gef.-Wes. Bd. I, S. 436; Mittelstädt i. d. Zeitschr. f. d. ges. Strafr.-Wiss. Bd. II, S. 445.

[2]) Klagen über die Vernachlässigung der Strafzurechnungsfrage werden geführt von v. Lilienthal in der Zeitschr. f. d. ges. Strafr.-Wiss. Bd. XV, S. 148 und von Weinrich eod. Bd. XVII, S. 851.

[3]) Ganz ähnlich lauten die Bestimmungen des bürgerlichen Str.-G.-B. f. das Königreich Dänemark in seinem § 57.

lichen Zergliederung, um die richterliche Willkür in den gebührenden Schranken zu halten.“

Diese Zergliederung erfolgt sodann in eingehender und ausführlicher Weise durch Aufstellung von Strafzumessungsgründen in den Art. 91—94, während Art. 95 sich mit den „Grenzen der richterlichen Gewalt in Zumessung der Strafe“ beschäftigt.

Ich glaube, dass die Absicht, eine grössere Übereinstimmung in der Rechtsprechung herbeizuführen, sich durch gesetzliche Anerkennung eines einheitlichen Strafzumessungsprinzipes erreichen lässt und von spezifizierender Aufstellung von sogenannten Strafzumessungsgründen füglich abgesehen werden kann.

Dagegen halte ich für den angegebenen Zweck die Aufstellung einer gesetzlichen Norm für unentbehrlich, welche dem Richter vorschreibt, dass derselbe beim Fehlen von Strafminderungs- wie von Straferhöhungsgründen innerhalb der vom Gesetzgeber gezogenen Strafgrenzen stets auf das Mittelmass der Strafe zu erkennen habe, und diese Grenze nur infolge der erwähnten Gründe nach unten oder nach oben zu überschreiten befugt sein solle. [1])

XI.

Von den Strafmehrungs- und Strafminderungsgründen, von denen der Richter sich bei Bestimmung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens soll leiten lassen, unterscheiden sich die Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe, welche ein Hinaufgehen über das Höchstmass wie ein Herabgehen unter das Mindestmass der Regelstrafe bewirken sollen.

Von den Strafschärfungsgründen, welche nur bei einzelnen Verbrechensarten Berücksichtigung finden, verdient unser besonderes Interesse der Rückfall.

[1]) Vgl. Anmerk. zum bayerischen St.-G.-B. v. 1813 Bd. I, S. 235, Ungarisches St.-G.-B. in der „Strafgesetzgebung der Gegenwart“ S. 172.

Über diesen Gegenstand habe ich zwei Abhandlungen geschrieben, welche in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechts-Wissenschaft Band X, S. 401 ff. und Band XIII, S. 906 ff. veröffentlicht sind.

Unter Bezugnahme auf meine in diesen beiden Arbeiten enthaltenen Ausführungen wiederhole ich hier lediglich als das Ergebnis meiner angestellten Studien die folgenden Forderungen:

1. Dem Rückfall ist durch Gesetz die Geltung eines allgemeinen Strafmehrungs- bezw. Strafschärfungsgrundes beizulegen.
2. Bei vorliegendem zweiten Rückfall darf der Richter in der Strafzumessung nicht unter die Hälfte des Höchstbetrages der für das neu begangene Verbrechen angedrohten Strafe herabgehen.
3. Der dritte und jeder weitere Rückfall soll mit dem Maximum der durch das neue Verbrechen verwirkten Strafe getroffen werden.
4. Der Strafvollzug hat, wenn das Gericht die Überzeugung gewonnen hat, dass die angedrohte ordentliche Freiheitsstrafe auch in ihrer längsten Dauer den Angeschuldigten von weiteren Verbrechen nicht abhalten werde, im Zuchthause zu erfolgen.
5. Jugendliche Personen unter 18 Jahren dürfen nicht mit Zuchthaus bestraft werden.
6. Die Rückfall-Verjährungsfrist beträgt fünf, bei Bettel und Landstreicherei nur ein Jahr.

XII.

Zu den allgemeinen Milderungsgründen des Reichs-Strafgesetzbuchs zählen jugendliches Alter, Versuch, Beihülfe.

Über die beiden letzteren habe ich meine Ansicht und die dadurch veranlassten Besserungsvorschläge in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechts-Wissenschaft

Band XXI, S. 181, 182 kundgegeben. Danach wäre § 44 Abs. 4 des Reichs-Strafgesetzbuches folgende Fassung zu geben:

„In den übrigen Fällen werden für das versuchte Verbrechen die für das vollendete Verbrechen im Gesetze gezogenen Grenzen auf ein Vierteil herabgesetzt."

Ferner wäre der Text von § 49 Abs. 2 des Reichs-Straf-Gesetzbuchs in nachstehender Weise abzuändern:

„Die Strafe des Gehülfen besteht in dem vierten Teile derjenigen Strafe, die ihn getroffen hätte, wenn er am Verbrechen sich als Täter beteiligt hätte." „Hätte er als solcher Todesstrafe oder lebenslängliches Zuchthaus verdient, so tritt Gefängnis oder (bei wiederholtem Rückfall) Zuchthaus nicht unter fünf Jahren ein".

XIII.

Eine besondere Besprechung verdient noch das von unserem Straf-Gesetzbuch angenommene System der mildernden Umstände.

Wie bekannt, hat der deutsche Strafgesetzgeber, dem Beispiele Preussens folgend, trotz lebhaften von der Wissenschaft erhobenen Widerspruches bei zahlreichen Handlungen (regelmässig bei Verbrechen und überdies bei 9 Vergehen) für den Fall „mildernder Umstände" einen besondern, niederern Strafrahmen aufgestellt, dessen sich der Richter in zahlreichen Fällen bedienen soll, in andern Fällen nach freier Wahl bedienen kann.

Welche Umstände Richter und Geschworene als Milderungsgründe im einzelnen Falle anzusehen für gut befinden, darüber schulden sie keine Rechenschaft, und es lässt sich gewiss nicht verkennen, dass sie durch dieses vollkommen freie Ermessen zu Richtern über das Gesetz berufen werden, indem sie durch die Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände aufgefordert werden, sich darüber auszusprechen, „ob nicht auch der mindeste

Betrag der angedrohten ordentlichen Strafe für die Verschuldung des Täters im vorliegenden Falle immer noch eine zu harte Ahndung enthalte“ (Schwarze).

Durch eine derartige Gesetzesanwendung droht die in der ordentlichen Strafe liegende Bewertung der einzelnen Verbrechensarten verloren zu gehen. An Stelle der ordentlichen Strafe ist für zahlreiche Delikte die ausserordentliche Strafe die Regel geworden[1]).

Die durch das System der mildernden Umstände beeinflusste Rechtsprechung kommt nicht nur bei der Strafausmessung, sondern insbesondere auch bei Wahl der Strafarten zur Geltung. So ist allmählich die Zahl der im Deutschen Reiche erkannten zeitigen Zuchthausstrafen in dem Zeitraume von 1882/7 bis 1900 von 12047 auf 9721, d. i. nahezu 20 %, zurückgegangen.

Dass solche Wirkung auf keine andere Ursache, als auf das in Rede stehende System zurückzuführen ist, ergibt sich mit Sicherheit daraus, dass bei denjenigen Verbrechen, welche ausschliesslich mit zeitigem Zuchthaus, und zwar ohne Zulassung mildernder Umstände, bedroht sind, die Zahl der Zuchthausstrafen mit jedem Jahrfünft zugenommen hat, dass dagegen die Zahl der Zuchthausstrafen, die wegen solcher Verbrechen erkannt wurden, welche entweder wahlweise oder doch im Falle mildernder Umstände mit niederern oder mildern Strafen bedroht sind, von 1882/7 bis 1900 stetig, und zwar von 10340 auf 8189, d. i. um 20 %, sich gemindert hat.

Leider erstreckt sich dieser auffällige Rückgang der Zuchthausstrafen sogar auf die in wiederholtem Rückfalle begangenen Verbrechen des Diebstahls, des Betrugs und der Hehlerei.

Ferner ist die Verhältniszahl der Gefängnisstrafen gegenüber derjenigen der (leichteren) Geldstrafen durchweg gefallen.[2])

---

[1]) Bl. f. Gef.-Kunde, Bd. XXXVII, S. 67.

[2]) Kriminal-Statistik des Deutschen Reichs f. 1900, Bd. I, S. 32 ff.

Für die auffällige, der gleichen Ursache entspringende Kürze der erkannten Strafen im Vergleiche zu der im Gesetz angedrohten Dauer dürften die folgenden Zahlen genügenden Beweis liefern:

Die im Gesetze für einfachen Diebstahl im wiederholten Rückfall angedrohte mittlere und diese übersteigende Strafe, nämlich 5 Jahre Zuchthaus und darüber, traf im Jahre 1898 in 100 Fällen noch nicht einen, vielmehr erst in 1000 Fällen im ganzen 6 Verurteilte.

Bei Betrug in wiederholtem Rückfall berechnete sich dieses Verhältnis nur auf 12, bei Sittlichkeitsverbrechen (§§ 176—178 d. R.-St.-G.-B.) auf 34 vom Tausend.

Ein solch schreiender Widerspruch zwischen Gesetzgebung und Rechtsprechung schädigt das Ansehen dieser beiden Faktoren und darf, wie ich an anderer Stelle[1]) ausgeführt habe, nicht länger mehr geduldet werden.

Unter allen Umständen scheint es mir aus den an einem andern Orte[2]) angeführten Gründen unstatthaft, das System der mildernden Umstände auch bei Rückfallstrafen in Anwendung bringen zu lassen.

XIV.

Nach den vorstehenden Ausführungen kann leider die oft beklagte allzu grosse Milde der Rechtsprechung in Strafsachen als statistisch nachgewiesene Tatsache nicht ferner mehr in Abrede gezogen werden.

Wagner,[3]) „die geistige Höhenfläche unserer rechtskundigen Staatsbeamten den Anforderungen unserer Zeit als gewachsen“ bezeichnend, und „die Gewissenhaftigkeit und Unbestechlichkeit des deutschen Richterstandes in vollem Masse anerkennend“, glaubt auf Grund seiner Erfahrungen, dass die innere Ursache zu der zweifellos vielfach zu rücksichtsvollen Behandlung der Störenfriede

[1]) Bl. f. Gef.-Kunde Bd. XXXVII, S. 68.
[2]) Bl. f. Gef.-Kunde Bd. XXXVII, S. 95.
[3]) Wagner, Die Strafinseln, S. 35.

nicht etwa in vornehmer Gleichgültigkeit oder dienstlicher Verdrossenheit zu finden ist, sondern darin, dass, wie Bismarck im deutschen Reichstag sich ausdrückte, „der Richter, wie der Deutsche im ganzen, vor allen Dingen gutmütig ist".

Bruck[1]) „führt die Milde unserer Strafrichter auf deren Überzeugung zurück, dass die Freiheitsstrafen, so langzeitig sie auch bemessen werden mögen, auf die Gewohnheitsverbrecher weder irgendwelche abschreckende noch bessernde Wirkung äussern, und dass, wenn die Richter jedesmal langdauernde Freiheitsstrafen zur Anwendung brächten, die Strafanstalten nicht ausreichen würden".

Dagegen findet Professor von Liszt den tiefsten Grund des in Rede stehenden Übelstandes in der Tatsache, dass die Aufgabe der Strafzumessung, wie die vergeltende Gerechtigkeit sie stellt, eine unlösbare ist und bleiben muss.

Auch ich bin der Überzeugung, dass die Anwendung allzu niederen Strafmasses nicht allzu grosser Milde unserer Richter zuzuschreiben ist. Ich halte für den wahren Grund vielmehr die Furcht vor allzu grosser Härte und Strenge, welche in der Anwendung der vom Gesetze vorgeschriebenen Zuchthausstrafe in denjenigen Fällen gelegen ist, wo es sich um Verurteilung einer bisher unbestraften oder verhältnismässig unbescholtenen Person wegen einer strafbaren Tat handelt, die der Gesetzgeber ihrer Schwere wegen als „Verbrechen" angesehen haben will. Wegen des der Zuchthausstrafe anhaftenden infamierenden Charakters, wegen des daran sich knüpfenden Verlustes von gewissen Ehrenrechten und wegen der in vielen Fällen damit verbundenen Androhung von Polizeiaufsicht bedient sich der Richter mit Vorliebe des ihm durch das System der mildernden Umstände gebotenen Auswegs, der allerdings häufig zu so niederen Strafen führt, die ausser Verhältnis zu dem durch das Verbrechen angerichteten Schaden und verursachten Ärgernis stehen und darum im Volke Zweifel

[1]) Bruck, Fort mit den Zuchthäusern, S. 9.

an der Gerechtigkeit erwecken und das Ansehen der Gerichte schädigen.

Insofern, wie gezeigt, alle diese Folgen von falschen Bestimmungen unseres Straf-Gesetzbuchs über die Wahl der Strafart sich ableiten lassen, hat der obige Ausspruch von Professor von Liszt seine volle Berechtigung, womit die gerügte Schwäche unserer Strafjustiz dem unserer Strafgesetzgebung zu Grunde liegenden Vergeltungsprinzig zur Last gelegt wird.

XV.

Nachdem wir so die Gründe gefunden haben, welche z. Zt. einer kräftigen Handhabung der Strafgesetze im Wege stehen, kann es nicht schwer werden, die zur Abhülfe erforderlichen Mittel zu zeigen.

Sie bestehen, wie gezeigt, zunächst in Änderung des für Bestimmung der Strafart massgebenden Grundsatzes, in Beseitigung oder Verbesserung der Vorschriften über Polizeiaufsicht und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte[1]), in zweckmässiger Bestrafung des Rückfalls, in Erweiterung der Anwendbarkeit der Geldstrafe auf eine grössere Anzahl von Deliktsarten. Diese Massnahmen dürften, wie ich überzeugt bin, das System der mildernden Umstände für die Zukunft überflüssig machen.

Sollte aber diese Einrichtung nicht, wie zu wünschen, aus unserm Strafgesetzbuch bei einer künftigen Revision desselben verschwinden, so wird doch die an einem andern Orte von mir geäusserte Erwartung sich erfüllen, dass der dermaligen richterlichen Freiheit in Anwendung derselben vernünftige Schranken in der Weise gezogen werden, dass als mildernde Umstände nur solche gelten sollen, welche im Sinne des Gesetzgebers die Strafbarkeit wirklich beeinflussen, und dass diese im Strafurteile namhaft gemacht werden müssen. Jedenfalls muss ihre Anwendung auf

[1]) s. Bl. f. Gef.-Kunde Bd. XXXVII, S. 65 u. 108.

Rückfallsstrafen und damit die Möglichkeit ausgeschlossen werden, dass fernerhin, wie dermalen, Strafen wegen Diebstahlsrückfällen bis zu 91 % hinter dem Mittel der für erstmaligen Diebstahl angedrohten Strafen zurückbleiben.

XVI.

Und nun stehen wir vor der für uns so bedeutungsvollen Frage, ob und in wie weit für die leider nicht zu leugnende Unwirksamkeit und Erfolglosigkeit der Freiheitsstrafe in der Gegenwart die Art ihres Vollzuges verantwortlich gemacht werden könne.

Eine ganz entschiedene Bejahung dieser Frage scheint mir ein vor kurzem erschienenes Buch von Hans Leuss, „Aus dem Zuchthaus“ betitelt, zu enthalten, das man mit Fug und Recht als eine Abhandlung über fehlerhaften und rechtswidrigen Strafvollzug bezeichnen könnte.

Der Verfasser, früherer Reichstagsabgeordneter, schildert in dem soeben genannten Werke die traurigen und bittern Erfahrungen, welche ihm als Insassen eines preussischen Zuchthauses während einer mehrjährigen Gefangenschaft zu sammeln beschieden war.

Leuss klagt u. A. über rohe und grausame Prozedur, die er bei seiner Aufnahme zu erdulden hatte (S. 71 u. 72), ferner rügt er eine geringschätzige, kränkende Behandlung, die den Gefangenen zu teil wird und namentlich in der Anrede derselben (Duzen) zum Ausdruck kommt (S. 167), beschwert sich ferner über unzweckmässige Ernährung der Sträflinge (S. 97 ff), über ungenügende Heizung der Hafträume (S. 78, 79), bezeichnet die versuchte Isolierung der Gefangenen als nutzlos (S. 88), verurteilt das Anbringen äusserlicher Abzeichen an der Kleidung der Häftlinge (S. 117), verwirft die grausame Prügelstrafe (S. 118), kritisiert den Arbeitsbetrieb im Zuchthause (S. 156), tadelt die mangelnde Fürsorge für Kranke und Invalide (S. 161) u. s. f.

Die meisten dieser Anschuldigungen treffen meines Erachtens durchaus nicht den modernen Strafvollzug in den deutschen Gefängnissen im allgemeinen, der mit vollem Recht nicht nur als ein befriedigender, sondern geradezu vorzüglicher bezeichnet zu werden verdient. Für die Mehrzahl der Fehler, Mängel und Missgriffe der Strafvollstreckung, die wir aus der Leuss'schen Schrift kennen lernen, ist — die Richtigkeit der erhobenen Anklagen vorausgesetzt — vielmehr einzig und allein die Behörde des Gefängnisses, in dem der Verfasser seine Strafe verbüsste, verantwortlich zu machen.

XVII.

Der Hauptvorwurf, der gegen den heutigen Strafvollzug von dessen Gegnern erhoben wird, trifft dessen mangelhafte Wirksamkeit, weshalb ich es für meine Aufgabe erachte, mich an dieser Stelle auf eine eingehende Prüfung aller Behauptungen einzulassen, womit von gegnerischer Seite jener Vorwurf zu begründen versucht wird.

Die zahlreichen Rückfälle entlassener Strafgefangener werden gewöhnlich mit der Erschwerung des Fortkommens nach erstandener Strafe erklärt, und dieses Hindernis eines geordneten Lebenswandels wird hinwiederum aus geschwächter Gesundheit infolge ungenügender Körperpflege, unzweckmässiger Beschäftigung und aus moralischer Verschlimmerung der Gefangenen am Strafplatze abgeleitet.

Nach Leuss[1]) „liefert die Verpflegung in den Gefängnissen auf die Dauer entkräftete, zu schwerer Arbeit unfähige, kranke Menschen, hat also den Erfolg, auch körperlich die Leute, die man zum Kampf ums Dasein unter besonders schwierigen Verhältnissen ausrüsten sollte, ausserstand zu setzen, diesen Kampf auch nur unter normalen Verhältnissen zu bestehen. Und dann wundert

[1]) Leuss, Aus dem Zuchthause. Berlin 1903, S. 101.

man sich über den Rückfall!“ Nach Leuss' Angaben würden den Suppen der Gefangenen in den Preuss. Zuchthäusern nur 50 gr Fett auf den Kopf zugesetzt, „zu denen noch 10 gr in der Abendsuppe kommen.“ „Diese winzige Menge“, meint Leuss, „ist ungenügend, und zwar weitaus ungenügend“. Weiter erfahren wir, dass in den erwähnten Strafanstalten zweimal wöchentlich an Stelle von Fett eine Fleischportion zu 125 gr tritt, ferner wöchentlich 1 Hering und 100 gr Käse verabreicht werden. Weiter können sich die Gefangenen aus ihrem Arbeitsverdienst wöchentlich für 35 Pfg. „Genussmittel kaufen, als: Wurst, Schmalz, Weissbrot, Butter, Käse“.[1])

Wie unbegründet der an diese Angaben geknüpfte Tadel ungenügender Ernährung, insbesondere unzureichender Fettung der Speisen, sei, geht daraus hervor, dass unsere bedeutendsten Physiologen Voit, Bär, Andreä einen Fettgehalt der täglichen Gefangenen-Kost (bei mittlerer Arbeitsleistung) von 47—56 gr Fett für vollkommen zureichend erachten. Somit entsprach die Beköstigung, die L. während seiner Gefangenschaft genoss, vollkommen den bundesrätlichen Grundsätzen, wonach die Nahrung von solcher Beschaffenheit sein muss, dass die Gesundheit und die Arbeitsfähigkeit der Gefangenen erhalten bleibt. In der gleichen Weise werden die Zuchthausgefangenen in den meiner Leitung unterstehenden Anstalten verköstigt. Mit welchem Erfolge, davon weiter unten.

Wagner[2]) zählt zu den „der Strafhaft eigentümlichen Schädlichkeiten“, unter denen die Verurteilten „schon nach einigen Jahren zusammenbrechen“, die „einförmige, absonderungsvermehrende breiartige Nahrung, meist aus Hülsenfrüchten bestehend“. „Der Widerwillen gegen die reizlose Nahrung regt sich immer mehr und führt zur Hungerlosigkeit und Verdauungsstörung.“

Hiegegen ist zu erwidern, dass Hülsenfrüchte als besonders nahrhaft und als Ersatzmittel für Fleisch im

[1]) Leuss, Aus dem Zuchthause. Berlin 1903, S. 98, 100, 101.
[2]) Wagner, a. a. O. S. 104 ff.

Gefängnis immerhin eine grosse Rolle spielen, dass aber dessen ungeachtet in allen gut geleiteten Anstalten eine genügende Abwechslung in den täglichen Gerichten stattfindet, und für kränkliche und schwächliche Gefangene eine besondere, von der Gesundenkost abweichende Kostform, die sogenannte Mittelkost, eingeführt ist, mittels deren dem individuellen Nahrungsbedürfnisse in vollem Masse entsprochen werden kann.

Keinesfalls bildet schlechte oder mangelhafte Mundverpflegung der Gefangenen die Regel, vielmehr nur die seltene Ausnahme von der durch den Bundesrat gegebenen, bereits oben erwähnten Vorschrift, dass „die Kost so zu gestalten sei, dass die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Gefangenen erhalten bleibt".

Fehlerhafte und unzureichende Beköstigung der Gefangenen ist ebenso wenig die notwendige Folge der Gefangenschaft, wie gute Verpflegung etwa durch die „Bannungsstrafe" verbürgt ist.

Der von Wagner[1]) den Deportierten verlockend in Aussicht gestellte „Überfluss an Fischen, Wild, Geflügel, Mais, Obst" etc. könnte sich vielleicht dereinst ebenso als ein Phantasiegebilde herausstellen, wie ein solches in der Schilderung von den „in strotzender, körperlicher Frische eingelieferten und aus dieser als frühgealterte, matte Leidende scheidenden Verurteilten" zu erblicken ist.

Als Ergebnis der bisherigen Untersuchungen der Kostfrage lässt sich meines Erachtens lediglich feststellen, dass in einzelnen Anstalten nicht in vorgeschriebener Weise für die richtige Ernährung der Gefangenen gesorgt wird. Daraus aber einen Schluss zum Nachteile der Freiheitsstrafen und deren Vollzug im Allgemeinen abzuleiten, oder gar eine Ursache des Rückfalls darin erblicken zu wollen, halte ich für falsch und unzutreffend.

---

[1]) Wagner, a. a. O. S. 108.

XVIII.

Das Gleiche gilt von den andern angeblichen schädlichen Einflüssen des Gefängnislebens auf die Gesundheit der Sträflinge. Dahin gehören der Strafzwang, gemütliche Depression, sitzende und veränderte Lebensweise, ungewohnte Anstrengung bei der Arbeit, der Aufenthalt in geschlossenen Räumen, der Mangel an Bewegung im Freien, schlechte Atmungsluft u. dgl.[1])

Ich glaube, dass man sich bezüglich dieser Einflüsse auf Morbidität und Mortalität der Gefangenenbevölkerung mancher Täuschung hingibt, indem man bei Würdigung dieser beiden letzten Erscheinungen den heruntergekommenen Körper- und Gesundheitszustand einer grossen Anzahl der Neueingelieferten nicht berücksichtigt, ferner nicht bedenkt, dass die oben erwähnten Schädlichkeiten durch Reinlichkeit, Ordnung und Regelmässigkeit, wie sie in einer gut geleiteten Anstalt herrschen, durch die erzwungene Mässigkeit im Essen und Trinken, durch das Fernhalten geschlechtlicher Ausschweifungen, durch sorgfältige Gesundheitspflege, (Kleidung, Lagerung, Lüftung, Spaziergang) mehr als ausgeglichen werden.

In ersterer Hinsicht bemerke ich, dass von den in hiesigem Zuchthause zugehenden Gefangenen statistischen Erhebungen zufolge auf 100 wenigstens 16 als krank oder wenigstens schwächlich und kränklich zu bezeichnende Individuen treffen, und 23 solche, deren Körperbeschaffenheit als schlecht oder nicht gut befunden wird.

Welchen wunderbaren Einfluss die strenge Durchführung hygienischer Massnahmen in einem Gefängnisse auf dessen Insassen auszuüben vermag, glaube ich durch die statistische Tatsache beweisen zu können, dass die Sterblichkeit unter den Gefangenen der Strafanstalten Ludwigsburg und Hohen-Asperg seit 1872/5 von Jahr zu

[1]) Dr. Bär, Die Gefängnisse. Berlin 1871, S. 60. Dr. Bär, Die Hygiene des Gefängniswesens. Jena 1897, S. 21.

Jahr sich verringert hat, und seit genanntem Jahre bis 1899/1902 allmählich von 34 auf 9,5 vom Tausend zurückgegangen ist.

XIX.

Diese Ziffern fordern zu einer etwas genauern Untersuchung der Frage von der oft behaupteten grossen Sterblichkeit unter den Gefängnisinsassen auf.

Sehr eingehend beschäftigt sich mit diesem Thema Wagner[1]).

Unter Bezugnahme auf die Schrift von Leuss „Aus dem Zuchthause“ brachte auch der „Beobachter“, das Organ der Württemb. Volkspartei, im November 1903 einen alarmierenden Artikel unter der Überschrift: „Das Zuchthaus — eine soziale Gefahr“, der u. A. folgende Stellen enthielt: „Die Strafanstalten sind Phthisisherde“. „Der schwindsüchtige entlassene Sträfling ist eine Infektionsquelle für die freie Bevölkerung“. „Die Strafanstalten, speziell die Zuchthäuser, senden dauernd Schwindsuchtskandidaten mit herabgeminderter körperlicher und psychischer Leistungsfähigkeit in die Gesellschaft“. „Diese durch die Strafvollstreckung hervorgerufene allgemeine Entartung der Sträflinge ist die Hauptursache der so bedenklich hohen Rückfallsziffer“.

„Es ist also nur nötig, die Strafanstalten als Brutherde der Schwindsucht aufzudecken, und nicht nur ihre gesundheitliche, sondern auch ihre soziale Gefahr tritt klar an den Tag“.

„Auch in den besteingerichteten Strafanstalten ist Schwindsucht die fast spezifische Todesursache“.

„Die Möglichkeit, im Zuchthaus an der Schwindsucht zu sterben, ist schon nach der amtlichen (Preussischen)

[1]) Wagner, a. a. O. S. 119 ff.

Statistik doppelt so gross, wie in der Freiheit; in Wirklichkeit ist es das Dreifache, auch Fünffache".

„Dennoch beweist die hohe Sterbeziffer noch keine Gefahr für die Gesellschaft, höchstens eine Grausamkeit des Strafvollzugs, eine fortgesetzte Umwandlung von Zuchthausstrafe in ein Todesurteil. Die soziale Gefahr resultiert erst aus der Tatsache, dass die Schwindsuchtserkrankungen, d. h. die Entlassung von Schwindsüchtigen naturgemäss noch bedeutend häufiger ist, als der Tod an Phthisis. Aus den Preussischen Zuchthäusern werden im Laufe eines Jahres etwa 7000 Sträflinge entlassen, die Hälfte ist mit Wahrscheinlichkeit schwindsüchtig ..... Alljährlich speien die Tore der Preussischen Zuchthäuser allein über 3000 Schwindsüchtige in die Bevölkerung, Menschen, die, im schlimmsten Falle früher arbeitsscheu, jetzt arbeitsunfähig sind".

Infolge dieser Veröffentlichung des „Beobachters" wurden Erhebungen „über die Sterbefälle an Schwindsucht und die Entlassungen von Schwindsüchtigen aus dem Württ. Männerzuchthause Ludwigsburg von der höchsten Aufsichtsstelle angeordnet, deren Ergebnis[1]) in seinen Hauptziffern ich nachstehend folgen lasse:

Im genannten Zuchthause und seinen Nebenanstalten auf Hohen-Asperg ist innerhalb 30 Jahren, d. i. von 1872/75 bis 1899/1902 die Sterblichkeitsziffer im allgemeinen von 34 auf 9,5 und die Zahl der Todesfälle an Schwindsucht von 18 auf 2,8 von 1000 Gefangenen der Durchschnittsbevölkerung zurückgegangen.

Für das letzte Jahrzehnt (1893/4—1902/3) berechnen sich die folgenden Ziffern:

Es entfielen auf 1000 Gefangene:

1893/98	10,7	Todesfälle	überhaupt,
1898/1903	9,6	„	„
1893/98	3,7	„	an Tuberkulose,
1898/1903	2,3	„	„ „

[1]) Beilage z. Staatsanzeiger f. Württemberg. Jahrg. 1904. No. 40

Es war somit in den letzten 5 Jahren überraschenderweise die Schwindsuchtsterblichkeit in der Strafanstalt eine geringere, als sie für ganz Deutschland für Personen im Alter von 15—60 Jahren mit 2,8 ‰ nachgewiesen ist.[1])

In Württemberg starben im Jahr 1900 an Lungenschwindsucht von der männlichen Bevölkerung im Alter von 15 Jahren und darüber 2262 Personen, d. i. 3,6 ‰[2]); im Zuchthause Ludwigsburg etc. treffen auf eine jährliche Durchschnittsbevölkerung der Jahrgänge 1893/4 bis 1902/3 von 593,64 Köpfen 1,8 Todesfälle infolge von Tuberkulose, d. i. 3,0 ‰.

Im gleichen Zeitraume wurden im Zuchthaus Ludwigsburg 301 Gefangene an Tuberkulose ärztlich behandelt, davon waren nicht weniger als 238, d. i. 79 %, bei ihrer Einlieferung schon mit dieser Krankheit nachweisbar behaftet.

Demnach treffen auf eine jährliche Durchschnitts-Bevölkerung von 594 Gefangenen: 30 Phthisiker, darunter wenigstens 23[3]), welche als solche in die Strafanstalt eingeliefert worden sind, während in Deutschland nach Leyden auf 56 Einwohner 1 schwindsüchtiger, oder 10,6 auf 594 zu rechnen sind.

Es befanden sich demnach in dem letzterwähnten Jahrzehnt im Ludwigsburger Zuchthause und seinen Nebenanstalten auf Hohen-Asperg im Verhältnis nahezu 3mal mehr Tuberkulose als in der freien Bevölkerung, und unter den Neueingelieferten 2,3mal mehr.

Wenn trotzdem die Sterblichkeit im Zuchthause eine geringere war, als ausserhalb desselben, so folgt daraus mit Notwendigkeit, dass, wie ich bereits oben bemerkt habe, im Zuchthause die gesundheitsförderlichen Einflüsse die

---

[1]) Jakob und Pannwitz, Entstehung und Bekämpfung der Tuberkulose 1901.

[2]) Württemb. Jahrb. f. Statistik und Landeskunde. 1901. I. 211.

[3]) Nicht an allen Phthisikern lässt sich alsbald und in jedem Stadium ihrer Krankheit deren Vorhandensein auf physikalischem Wege nachweisen.

gesundheitsschädlichen überwiegen. Während in der Freiheit von 56 Personen je einer als schwindsüchtig zu zählen ist, wurden im Zuchthause von 571 Personen, bei denen das Vorhandensein von Tuberkeln bei der Einlieferung nicht nachgewiesen werden konnten, höchstens 7 davon in der Anstalt befallen, d. i. 1 von 81.

Aus den seitherigen Untersuchungen dürfen mit grosser Sicherheit folgende Schlüsse gezogen werden:

In den Kreisen, aus denen die Zuchthäuser ihr Kontingent entnehmen, ist die Lungenschwindsucht in viel höherem Masse verbreitet, als ausserhalb dieses Kreises.

Neue Erkrankungen an Tuberkulose kommen im Zuchthause weniger häufig vor, als ausserhalb desselben.

Diese letztere Erscheinung darf als Beweis von guter Körperpflege und von Einhaltung richtiger hygienischer Grundsätze angesehen werden.

Es ist falsch, im Vollzug der Freiheitsstrafe eine Schädigung der körperlichen Gesundheit und damit eine Quelle des Rückfalls zu erblicken.

Es liegt um vieles näher, die Einlieferung zahlreicher Schwindsüchtiger in die Zuchthäuser aus deren Krankheit und der damit verbundenen Beeinträchtigung ihrer Erwerbsfähigkeit als einer Verbrechens-Ursache zu erklären.

Ohne die Richtigkeit des reichen Zahlenmateriales, womit namentlich von den Verteidigern der Deportationsstrafe das Gegenteil dieser meiner Behauptungen bewiesen werden will, bestreiten zu wollen, so kann ich gleichwohl den von ihnen in's Feld geführten Ziffern deshalb keine Beweiskraft beilegen, weil dieselben nur ein Bild von den in den Gefängnissen vorkommenden Todesfällen, nicht aber ein Bild von dem Gesundheitszustand der eingelieferten Gefangenen geben, insbesondere auch nicht den mindesten Anhaltspunkt zur Beantwortung der Frage bieten, wie viele von den an Schwindsucht, der Haupt-Todesursache, verstorbenen Sträflingen diese Krankheit schon in die Anstalt mitgebracht oder in dieser erst erworben haben.

Digitized by Google

Durch diese meine Ausführungen halte ich den gegen die Freiheitsstrafe und deren Vollstreckung erhobenen Vorwurf, dass durch sie die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Gefangenen geschädigt und herabgesetzt und dadurch der Verbrechensrückfall begünstigt werde, für gründlich widerlegt und werde mich mit diesem Thema hier nicht mehr weiter befassen.

XX.

Auch der Arbeitsbetrieb in unseren Strafanstalten wird gegen die Freiheitsstrafe in's Feld geführt und für die Misserfolge der Strafvollstreckung verantwortlich gemacht.

Ein gänzlich abfälliges Urteil über die Gefängnisarbeit spricht Mittelstädt[1]) aus, indem er am Schlusse seiner zahlreichen Ausführungen über deren Fehler und Nachteile seine Hauptgedanken in die folgenden Sätze zusammenfasst: „Fassen wir das verworrene Problem der Gefängniszwangsarbeit in der Summe seiner Zwiespaltigkeit zusammen, was erhalten wir? Die absonderlichste Staatsindustrie, die sich auf der Welt denken lässt: grosse Anlagen an Gebäuden, Inventar, Einrichtungen, ein zahlreiches Beamtenpersonal, ungeheure Kosten des Unterhalts an Ernährung und Bekleidung der eingefangenen Arbeiterbevölkerung, in dem Ganzen ein höchst verwickelt aufgezogener, und doch toter Arbeitsmechanismus, dessen Erträge die aufgewendeten und laufenden enormen Staatskosten auch nicht zum hundertsten Teile decken, dessen wirtschaftlicher Wert für die Gesamtheit gleich Null, dessen ökonomischer Nutzen und dessen moralische Wirkung für den Einzelnen bedeutungslos ist, und der dennoch trotz aller Vergeudung von Kapitals- und Menschenkraft in höchst unnatürlicher und unerträglicher Weise den freien Wettbewerb auf dem Arbeitsmarkt schädlich beeinflusst! Das nennen unsere Gefängnisreformer Erziehung des

[1]) Mittelstädt a. a. O. S. 35—44.

gefallenen Menschengeschlechts durch den Segen der Arbeit! Für den Einzelnen mag im Zufallsspiel dieser irdischen Dinge immerhin auch in solcher Gefängnisedukation hier und da ein Körnchen Aufbesserung und Gewinn abfallen — wer will das als absolute Unmöglichkeit ableugnen? Für die Nation, für die gesellschaftliche Gesamtheit ist es geradezu das, was die modernen Philanthropen für den einzelnen Gefangenen in Abrede stellen: ein peinvolles, aufzehrendes, abschreckendes Übel der schlimmsten Art, ein wahrer Fluch einer krankhaft verzerrten Kultur!“ Wagner[1]) klagt über den nachteiligen Einfluss der Beschäftigung des Büssers mit meist gröberen und eintönigeren, keinerlei Kunstfühlen oder Schönheitempfinden erregenden Arbeiten auf die Klaviatur seines Nervenlebens“, welche „belebendere Einflüsse verlange“. „Als Folge stellt sich bei dem innern Zusammenhange zwischen Geist und Körper eine hochgradige Ermüdung und körperliche Abgespanntheit ein, ohne wirkliche ernstere Arbeitsbetätigung“.

Leuss[2]) wendet sich vorzugsweise gegen das in Preussen, wie es scheint, noch immer nicht ganz aufgehobene System der General-Entreprise, d. i. der Verpachtung der Arbeitskräfte an Privatunternehmer wegen des aus dieser Art von Strafanstalts-Industrie der Privat-Industrie erwachsenden Konkurrenz, welches „den Markt verwirrt und das Ausland zur Einführung hoher Zollsätze veranlasst“.

Auch was Leuss sonst noch auf Seite 158 über die Schattenseiten der erwähnten Form des Arbeitsbetriebes tadelnd vorbringt, ist in hohem Grade lesenswert.

XXI.

Zur richtigen Würdigung der gegen die Arbeit im Gefängnisse erhobenen Einwendungen bedarf es einerseits

[1]) Wagner a. a. O. S. 110.
[2]) Leuss a. a. O. S. 157.

einer nähern Prüfung des Wesens und der Bedeutung der Arbeit, wie andererseits der mit der Strafe zu verfolgenden Absichten.

Die Arbeit oder Betätigung geistiger und körperlicher Kräfte ist ein Recht, das als solches keinem Verbrecher durch ein auf Freiheitsstrafe lautendes Urteil gänzlich abgesprochen werden kann; sie ist aber auch eine sittliche Pflicht, an deren Erfüllung der Sträfling durch den Staat nicht gehindert werden darf.

Insofern aber in der Arbeit eine Äusserung der Persönlichkeit gelegen ist, so kann sich der in der Strafe liegende Zwang auch gegen jene wenden, indem sie das Recht zu arbeiten nach verschiedenen Seiten hin beschränkt oder auch die Pflicht zu arbeiten mehr oder weniger verstärkt und verschärft. Auf solche Weise lässt sich nach Bedarf eine willkommene Differenzierung der Freiheitsstrafe herbeiführen, die sich sogar zur Schaffung verschiedener Strafarten steigern lässt.

Der Arbeitszwang oder auch die Beschränkung der Arbeitsfreiheit in der einen oder andern Richtung kann dem Zwecke der Abschreckung, d. i. dem Einflössen von Furcht vor wiederholter Bestrafung, und ebenso dem Zwecke bürgerlicher Besserung (Sozialmachung) dienen, wie die im Zuchthause eingeführte Arbeit, ohne welche sich die Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung kaum ermöglichen liesse, wegen dieser ihrer vorzüglichen disziplinären Wirkung ganz wesentlich zur Sicherung der Gesellschaft beiträgt. Die Gefangenenarbeit hat aber auch noch andere Vorzüge und Vorteile aufzuweisen. Die Arbeit im Gefängnisse, wie in der Freiheit, dient zur Erhaltung und Kräftigung nicht blos der leiblichen, sondern auch der geistigen Gesundheit. Davon ist die Mehrheit unserer Gefangenen selbst überzeugt, namentlich wissen die grosse Wohltat, arbeiten zu dürfen, diejenigen zu würdigen, welche vor ihrer Verurteilung die Qualen einer langen, durch Nichtstun verschärften Untersuchungshaft zu erdulden hatten.

Ferner liegt in dem Ertrage der Gefangenenbeschäftigung ein teilweiser Ersatz der auf den Unterhalt der Gefangenen erwachsenden Unkosten. Derselbe beträgt für Württemberg für die drei letzten Jahre durchschnittlich M. 418 110.— jährlich, und M. 230.— für einen Gefangenen im Mittel.

Angesichts solcher Ziffern, welche wohl in andern deutschen Staaten nicht geringer, zum Teil wohl auch noch höher sich stellen werden, bekundet es meines Erachtens gänzliche Unkenntnis der bestehenden Verhältnisse, wenn Mittelstädt (S. 44) sich zu der Behauptung versteigt, dass „die Erträge der Gefangenenarbeit die aufgewendeten und laufenden enormen Staatskosten auch nicht zum hundertsten Teile decken“, und ebenso ist es eine ungeheuerliche Übertreibung, wenn Leuss (S. 159) seiner Abneigung gegen die Betriebsform der Entreprise mit den Worten Ausdruck gibt: Der Gefängnisarbeit „fehlt die Würde und der Impuls des Zweckes; statt dessen trägt sie erkennbar den Stempel des Minuswertes einer wirtschaftlichen Verderberin und ist im Grunde volkswirtschaftlich nur eine Fortsetzung der Unwirtschaft des Verbrechens. Volkswirtschaftlich verschlägt es nichts, ob die Leute im Gefängnis arbeiten, oder draussen stehlen, ja das erste ist dem Organismus der Wirtschaft schädlicher als das andere“.

Über die Notwendigkeit, ja Unentbehrlichkeit der Gefangenenbeschäftigung kann heutzutage kein denkender Mensch mehr im Zweifel sein. Auch unsere Gegner werden ebenso, wie die Unentbehrlichkeit der Freiheitsstrafe, auch die Notwendigkeit der Arbeit im Gefängnisse anerkennen müssen. Ihre Bemänglungen derselben richten sich deshalb vorzugsweise gegen die Art und Weise des Arbeitsbetriebes in unsern Strafanstalten.

Wenn ihnen aber nur an einer bessern Gestaltung, nicht an einer Aufhebung der Arbeit im Gefängnisse gelegen ist, so lag es ihnen doch sehr nahe, in der angegebenen Richtung Reformvorschläge zu machen. In Ermanglung solcher bin ich gezwungen, in einem späteren Abschnitte auf diesen Gegenstand noch einmal zurückzukommen.

Ein gegründeter Vorwurf könnte für die Gefangenen-Arbeit nur aus dem Nachweise abgeleitet werden, dass sie die Erreichung der Strafzwecke erschwere.

Wenn ein derartiger Versuch etwa in der Behauptung erblickt werden wollte, dass der gewerbskundige Gefangene bei längerer Strafdauer Gefahr laufe, in seinen gewerblichen Kenntnissen Einbusse zu erleiden, dadurch in seiner Erwerbsfähigkeit zurückzugehen und infolge dessen leichter rückfällig zu werden, so wäre darauf zu erwidern, dass diese Eventualität noch lange nicht zum Aufgeben der Freiheitsstrafe oder der Arbeit, als eines notwendigen Bestandteiles derselben, führen würde, sondern lediglich als eine Aufforderung zur Vervollkommnung des Arbeitsbetriebes im Gefängnisse besondere Berücksichtigung verdiente.

XXII.

Auch der oft gehörte Vorwurf, dass die Gemeinschaftshaft die Gefängnisinsassen in sittlicher Hinsicht verschlechtere, und dass die Zellenhaft Gefahren für Geist und Gemüt der Gefangenen im Gefolge habe, gibt noch keinen Anlass zur Beseitigung der Freiheitsstrafe, noch weniger macht er diese entbehrlich. Er enthält vielmehr, seine Richtigkeit vorausgesetzt, eine recht dringende Aufforderung und ernste Mahnung, jene schlimmen Folgen nach Kräften zu verhüten und zu verhindern.

Weit entfernt, jene ernsten Anklagen gegen die beiden Hauptarten von Haftsystem als unbegründet widerlegen zu wollen, bezeichne ich als die Hauptursache der in Rede stehenden Beschwerde den § 1 unseres Reichs-Straf-Gesetzbuches, der die Art der Freiheitsstrafe nach der Schwere der strafbaren Handlung bestimmt und die Wirkung hat, dass verhältnismässig ordentliche und anständige Leute mit Verbrechern von Profession und dem schlimmsten Gesindel aller Art im Gefängnisse wie im Zuchthause zusammengesperrt werden.

Gegen diesen Grundfehler unserer Strafgesetzgebung hat der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten zeitig genug und zu verschiedenen Malen seine Stimme erhoben und in wiederholten Beschlüssen die dringende Forderung aufgestellt, dass erstmals Bestrafte und Rückfällige in verschiedenen Anstalten untergebracht und verschiedener Behandlung unterworfen, d. i. mit andern Worten mit verschiedenen Strafen getroffen werden sollen.

Dieser gewiss berechtigte Wunsch, der nur im Wege der Gesetzgebung erfüllt werden kann, wartet heute noch seiner Verwirklichung. Vor Eintritt dieser lässt sich eine wesentliche Besserung unseres Strafens, wie schon öfter erwähnt, nicht erhoffen.

Allerdings können die oben bezeichneten üblen Folgen der Freiheitsstrafen auch durch unrichtige Wahl des Haftsystems oder durch fehlerhafte Handhabung desselben herbeigeführt oder gefördert werden.

Solchen Missgriffen wird seit mehreren Jahren durch den Erlass bundesrätlicher Vorschriften vorgebeugt, und werden ähnliche Fehler in Zukunft hoffentlich durch ein längst in Aussicht gestelltes Strafvollzugsgesetz unmöglich gemacht werden.

XXIII.

Einen recht grossen Fehler unseres modernen Strafvollzuges und zugleich eine Hauptursache des Rückfalls glaubt ein Herr Max Treu vor kurzem entdeckt zu haben, und zwar in der Beschränkung des brieflichen Verkehrs der Gefangenen.

In einem Aufsatze „Zur Frage des modernen Strafvollzuges“ [1]) bringt Treu zunächst die schon oft gehörten und von uns bereits oben gewürdigten und widerlegten Einwendungen gegen die Freiheitsstrafe und deren Vollzug vor. Ihr grösster Fehler liegt nach seiner Ansicht darin, dass der Gefangene während der Strafverbüssung

[1]) Vgl. Zeitschrift „Der Türmer“, Jahrgang VI, S. 388 ff.

Digitized by Google

jedes Verfügungsrecht über sich selbst, mit einem Wort seine ganze Persönlichkeit verloren hat. Diese Unfreiheit schliesse die Besserung aus; nur der freie Mann sei erziehungs- und besserungsfähig.

Dieser letztere Einwand, dass die Freiheitsstrafe nicht erziehe und bessere, lässt sich auch gegen die Todes- und gegen die Geldstrafe vorbringen, und wenn er als zutreffend befunden werden sollte, dann sind wir überhaupt am Ende alles Strafens angelangt.

Und so lässt sich denn Treu (S. 394) auch durch Krohne belehren, dass nicht „Besserung" sondern „Sozialmachung" der Gefangenen Zweck der Strafe sei; aber er hält auch letztere nicht für erreichbar, „so lange man die Gefangenen hermetisch von der Aussenwelt absperrt und jede Verbindung mit dieser zerschneidet". „Wer schwimmen lernen soll, muss Wasser um sich haben".

Es ist nur Schade, dass Herr Treu sich nicht bestimmt darüber ausspricht, ob er die Freiheitsstrafe ganz verwerfen will, oder nur deren heutigen Vollzug verurteilt.

Im ersteren Falle würde es die Billigkeit verlangen, einen Ersatz für die Hauptstrafe der Gegenwart, die Freiheitsstrafe, zu bezeichnen und zugänglich zu machen; im andern Falle sollte er doch als Neuerer sich und Anderen klar machen können, wie eine Strafe an der Freiheit anders als durch deren Entziehung oder Beschränkung sich vollziehen lasse. Ein solcher Versuch würde ihn belehrt haben, dass die Freiheitsstrafe unmöglich in der weitesten Gewährung von Freiheit und Begünstigung bestehen könne, und dass diese „für den Gefangenen nicht das Lebenselement sei, in dem er sich zum rechten, der Freiheit würdigen Manne ausbilden könne".

Ich vermute doch, dass diejenigen mehr im Rechte sind, wie Herr Treu, welche behaupten, es sei klug und weise, dem Frevler gegen Gesetz und Ordnung durch zeitweiligen Entzug der Freiheit den richtigen Begriff und die wahre Wertschätzung dieses kostbaren Gutes beizubringen und, daran anschliessend, in ihm den Vorsatz zu

wecken, sich dasselbe durch ehrbaren und gesetzlichen Lebenswandel in Zukunft zu erhalten und nicht durch neue Untaten abermals ihren Verlust zu verschulden.

Das Wesen der Freiheitsstrafe besteht gerade in der Beschränkung der persönlichen Rechte auf das Notwendige, unter gleichzeitiger Vermeidung allzu grosser Härte, wodurch der mit der Strafe verbundene Zweck bürgerlicher Besserung (Sozialmachung) gefährdet werden könnte. Wie ich auf Grund einer mehr als 40jährigen Erfahrung als Gefängnisbeamter über Besuche und brieflichen Verkehr der Gefangenen denke, habe ich an anderer Stelle[1]) in den folgenden Sätzen ausgesprochen: „Beschränkung des mündlichen und schriftlichen Verkehrs der Gefangenen gehört zum Wesen der Freiheitsstrafe, Besuche und Briefwechsel der Gefangenen eignen sich ihrer Natur nach ganz besonders zur Graduierung des Strafzwanges nach Massgabe des antisozialen Verhaltens der Verurteilten".

„Wegen des günstigen Einflusses, den Besuche wie Briefwechsel auf das Gemüt des besserungsfähigen Gefangenen zu äussern vermögen, empfiehlt es sich, diese Art von Verkehr für Gefängnissträflinge nicht allzu sehr zu beschränken".

„Den unverbesserlichen Züchtlingen gegenüber bietet gerade die grösstmögliche Einschränkung der Kommunikation nach aussen eine willkommene Handhabe zur Verschärfung des Strafzwangs. Die Besuche, welche den Gefangenen zugelassen werden, sollten sich in der Regel auf Familienangehörige beschränken. . . ."

„Die ausnahmsweise Abkürzung der gesetzlichen Fristen für Brief- und Besuchempfang wie für Absendung von Briefen muss aus dem Grunde vorgesehen werden, damit durch strenge Einhaltung der Regel dem Gefangenen selbst oder seinen Angehörigen etc. nicht unverdienter Weise Schaden und Nachteil erwachse".

---

[1]) Sichart. Entw. eines Ges. über den Vollzug der Freiheitsstrafen für d. D. Reich. Berlin 1892. S. 45.

„Dass der mündliche wie der schriftliche Verkehr aller Gefangenen, auch derjenigen, welche eine Haft- oder Festungshaft-Strafe zu erstehen haben, der Aufsicht und der Kontrole des Gefängnisvorstandes unterliegen muss, folgt von selbst aus dessen Verantwortlichkeit für die Sicherheit und Ordnung der seiner Leitung anvertrauten Anstalt".

Bei Beobachtung solcher Grundsätze, wie sie in den Hausordnungen und Reglements aller deutschen Strafanstalten mehr oder weniger bestimmt ausgedrückt sich vorfinden, ist die Gefahr ausgeschlossen, dass durch die Bestimmungen über den schriftlichen Verkehr der Gefangenen diese für das Leben untauglich gemacht und demselben gründlich entfremdet werden. Es folgt aber auch daraus, welche Übertreibung in der Behauptung von Treu liegt, dass die Gefangenen „hermetisch von der Aussenwelt abgesperrt und jede Verbindung mit dieser zerschnitten" sei. Nicht durch Beschränkungen im Briefschreiben, wie sie durch Gründe der Zweckmässigkeit geboten sind, wird die Erreichung der Strafzwecke, bürgerliche Besserung der Gefangenen und Sicherung der bürgerlichen Gesellschaft gefährdet, sondern vielmehr durch falsche, verständnislose Humanitätsbestrebungen, welche, ohne irgend einen Vorteil zu gewähren, lediglich den Ernst der Strafe und ihren abschreckenden Charakter abzuschwächen und zu vernichten vermögen.

XXIV.

Nicht weniger bedenklich und bedauerlich, als solches Gebaren, ist das Unterfangen Treu's, die Organe des Strafvollzugs gänzlich unmotiviert zu verunglimpfen und deren Achtung und Ansehen zu schmälern und zu untergraben.

Wenn er doch selbst, Krohne Recht gebend, als den Zweck der Strafe die „Sozialmachung" des Gefangenen im Gegensatze zu sittlicher Besserung „bezeichnen und

anerkennen möchte“ (S. 394), so hat er keine Veranlassung, die Frage zu untersuchen, ob das Aufsichtspersonal unserer Strafanstalten die erforderliche Befähigung zum Besserungswerke an den Gefangenen auch wirklich besitzt. Tut er es dennoch, so kann er, aus der nach seiner Überzeugung vorliegenden Nichtbefähigung keinen Vorwurf für das Aufsichtspersonal ableiten, weil, wie er in Übereinstimmung mit Krohne selbst zugeben muss, sittliche oder religiöse Besserung der Gefangenen nicht zu dessen Berufsaufgabe gehört.

Versündigt sich Treu aber gleichwohl in dieser Weise gegen Recht und Billigkeit, so erweckt er die Vermutung, dass es ihm mit seinen beleidigenden Ausfällen mehr um die Personen, als um die Sache zu tun ist.

Im Gegensatze zu Treu behaupte ich, dass für den Strafvollzug, der die Sozialmachung oder bürgerliche Besserung der Verurteilten bezweckt, aus den sogenannten niederen Ständen sich kein Mann besser als der gediente Unteroffizier eignet. Denn wie kann die der Strafvollstreckung gesteckte Aufgabe anders als durch strenge Disziplin, durch Gewöhnung der Gefangenen an Gehorsam, Fleiss, Ordnung, Reinlichkeit, Pünktlichkeit, Nüchternheit, Mässigkeit, Ausdauer, Mut, Opferwilligkeit u. s. f. gelöst werden, — lauter Tugenden und gute Eigenschaften, welche in einer langen Prüfungszeit unsere Militäranwärter gründlich gelernt, womit sie sich ihre Zivilversorgung verdient, und wodurch sie die Fähigkeit erlangt haben, andern als Muster und Beispiel zu dienen.

Ich habe mit den aus der militärischen Schule hervorgegangenen Aufsehern im Gefängnisdienst bisher die besten Erfahrungen gemacht, und diese im schweren, gefährlichen und verantwortungsvollen Dienste stehenden Männer wegen ihres Diensteifers, ihrer Genügsamkeit und Aufopferungsfähigkeit zu bewundern häufig genug Gelegenheit gehabt, um ihnen mit gutem Gewissen das Zeugnis ausstellen zu können, dass sie die ihnen von gänzlich unbefugter Stelle zugefügte Unbill nicht verdienen, und

dass ihnen das volle Recht zur Seite stehe, solche Ungebühr mit voller Entrüstung zurückzuweisen.

XXV.

Zum Strafvollzuge im weiteren Sinne gehört auch die vorläufige Entlassung von Strafgefangenen auf Grund des § 23 des Reichs-Straf-Gesetzbuchs.

Mittelstädt äussert sich über diese strafgesetzliche Einrichtung in sehr abfälliger Weise.

„Die Vorschrift ist", seiner Ansicht nach, „insofern merkwürdig, als sie im ganzen deutschen Straf-Gesetzbuch die einzige Andeutung eines möglichen Besserungszwecks der Freiheitsstrafen enthält".

„Die gute Führung, welche der § 23 des Straf-Gesetzbuchs als eine Art nebensächlicher Vorbedingung für die Entlassung aufführt, bedeutet tatsächlich nicht mehr, als reinliche Personalakten des Sträflings etc., daneben die persönliche Gunst des einen oder andern Anstaltsbeamten".

„Von irgend einer ernsthaft geprüften sittlichen Besserung kann dabei gar nicht die Rede sein".

„Das ganze System der bedingten Entlassung hat kläglich Fiasko gemacht".

Die Klagen von Leuss[1]) wenden sich gegen die unrichtige und engherzige Anwendung der die gedachte Einrichtung regelnden Rechtsnormen.

Er spricht davon, dass „die Preussische Justizverwaltung den § 23 des Reichs-Straf-Gesetzbuchs zuerst in einer Weise angewandt habe, die sie auch nicht besser hätte wählen können, wenn es ihre Absicht gewesen wäre, das Gesetz zu diskreditieren".

„Seitdem seien die stärksten Kautelen durch Verordnungen aufgerichtet; Eigentumsverbrecher werden fast nie, andere auch nur selten beurlaubt".

„Das Justiz-Ministerium verfahre nach seinen Ansichten und lege auf die Gutachten der Strafanstalten kein

[1]) Leuss a. a. O. S. 150 151.

entscheidendes Gewicht, wenn sie seinen Prinzipien widersprechen". „Schaffe man doch" — so schliesst Leuss seine Betrachtungen über diesen Gegenstand — „lieber den Paragraphen ab oder erkläre man ein für allemal, dass er gar nicht mehr angewendet werden soll! Er hängt jetzt gedruckt, eine trügerische Verheissung, in jeder Zelle".

Auch ich habe mancherlei an der Einrichtung der vorläufigen Entlassung auszusetzen, muss aber gleichwohl Mittelstädt auf das Entschiedenste widersprechen, wenn er behauptet, dieselbe habe in Deutschland Fiasko gemacht.

Bei uns in Württemberg hat sich die bedingte Entlassung als eine in hohem Masse praktische und segensreiche Institution bewährt, wie aus den nachfolgenden Zahlen erhellt:

Seit 1. Januar 1872 bis 31. März 1902 sind im Zuchthause Ludwigsburg und seiner Filiale 1202 vorläufige Entlassungen erfolgt; ein Widerruf fand bisher nur in 28 Fällen (d. i. 2,3 %) statt. Es waren in der angegebenen Zeit daselbst 11207 Gefangene verwahrt, und treffen sonach auf 100 Gefangene 10,7 Fälle von Beurlaubung.

In ganz Württemberg wurden in den ersten 13 Jahren nach Einführung des Reichs-Straf-Gesetzbuchs 782 Strafgefangene beurlaubt; der Widerruf der vorläufigen Entlassung wurde nur gegen 8 Personen, d. i. wenig über 1 % verfügt.

Der gesamte Nachlass an Strafzeit berechnet sich für obige Zahl auf 411 Jahre, 4 Monate, 18 Tage.

Der Staatszuschuss, den die Unterhaltung eines Strafgefangenen während des angegebenen Zeitabschnittes erforderte, betrug durchschnittlich für ein Jahr M. 262.57, und ergibt sich sonach für die oben berechneten Strafnachlässe eine Gesamtersparnis von Strafvollzugskosten in der Höhe von M. 108 016.74[1]).

Gar nicht zu vergleichen mit solcher Ersparnis an Geld ist natürlich der Gewinn, welcher den Entlassenen

[1]) Vgl. Bl. f. Gef.-Kunde Bd. XX S. 295.

und ihren Familien durch frühere Beendigung ihrer Strafe und frühere Wiedererlangung der kostbaren Freiheit zuteil geworden ist.

Aus den angedeuteten Gründen habe ich in einem für den deutschen Juristentag 1886 über das vorwürfige Thema ausgearbeiteten Gutachen[1]) den Schlusssatz aufgestellt:

„Die vorläufige Entlassung hat sich seit ihrer Einführung in Deutschland als eine dem Strafvollzuge in hohem Masse nützliche Einrichtung bewährt und verdient nicht blos beibehalten, sondern auch noch weiter ausgebildet und vervollkommnet zu werden".

Wie letzteres nach meiner Überzeugung erreicht werden kann, soll in einem späteren Abschnitte gezeigt werden.

XXVI.

Als Ergebnis unserer in Abschnitt XVI bis XXIV angestellten Untersuchungen der Frage, ob und in wie weit die Ursache der Unwirksamkeit der Freiheitsstrafe in deren Vollzug zu suchen sei, lässt sich feststellen, dass vor Allem die verschiedenen Arten von Freiheitsstrafe zur Zeit falsche Anwendung erfahren, dass die Beschäftigung der Gefangenen, insbesondere die Form des Arbeitsbetriebes in den Strafanstalten, noch Manches zu wünschen übrig lasse, dass in Anwendung der Haftweise noch zahlreiche und grosse Fehler begangen werden, dass endlich die vorläufige Entlassung an einigen Mängeln leide und der Besserung und Vervollkommnung bedürfe.

Die nächstfolgenden Abhandlungen sollen sich mit den Mitteln zur Abhülfe erwähnter Fehler und Mängel befassen.

Dass unsere Freiheitsstrafen der Art nach nicht richtige Anwendung finden, ist die notwendige Folge des im Straf-Gesetzbuch aufgestellten Grundsatzes (§ 1), dass die Strafe sich nach der Schwere des Verbrechens zu bestimmen

[1]) Bl. f. Gef.-Kunde Bd. XX S. 291 ff.

habe. Über die Unrichtigkeit dieser Ansicht, der wir zum grössten Teile die Erfolglosigkeit unseres heutigen Strafens zu danken haben, habe ich mich in Abschnitt VII ausführlich geäussert, ebenso aber auch den Weg gezeigt, wie dem unleugbaren Übel abzuhelfen sei. Er besteht in Beseitigung der Dreiteilung der strafbaren Handlungen und der daran geknüpften Unterscheidung der Strafarten. Eine rationelle, zweckentsprechende Differenzierung der letztern ist nur dadurch zu ermöglichen, dass der Strafzwang, der in den verschiedenen Arten der Freiheitsstrafe in verschiedenem Masse zum Ausdruck zu kommen hat, sich steigert und mindert nach der Motivierbarkeit des verbrecherischen Willens oder nach der Empfindlichkeit des Verurteilten gegen Strafeinwirkung oder, was ebenfalls das Gleiche ist, nach der Verbrechens-Tenazität.

All' das lässt sich, wie bereits bemerkt, nur im Wege der Gesetzgebung erreichen.

XXVII.

Durch Einschlagen des von mir angedeuteten Weges erhalten auch die Bestimmungen des Reichs-Straf-Gesetzbuchs über die Arbeit der Gefangenen (§ 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 2) ihre wahre Bedeutung und ihre richtige Anwendung, und hören diese Vorschriften mit ihrer grossen Härte für erstmalsbestrafte Zuchthausgefangene und mit ihrer allzu grossen Milde für wiederholt rückfällige Gefängnissträflinge auf, ferner eine *crux* für den Strafvollzug zu sein.

Wie ich schon oben (Abschnitt XXI) angeführt habe, eignet sich die Arbeit im Gefängnisse ganz vorzüglich für die Zwecke des Strafvollzugs, namentlich lässt sich das Mass des dabei ausgeübten Zwanges dazu verwerten, die Strafe mehr oder weniger zu erschweren und zu verschärfen. Derselbe kann sich nach verschiedenen Richtungen hin äussern: als Freiheitsbeschränkung in bezug auf die Wahl der Beschäftigung,

in bezug auf das Mass der Arbeit, der darauf zu verwendenden Zeit, in bezug auf Verwertung der Arbeitskraft, auf Arbeitslohn, auf Verfügung über diesen u. s. f.[1])

Nicht zu billigen ist, dass in § 16 Abs. 2 des Reichs-Straf-Gesetzbuchs den Gefängnisgefangenen ein Recht, ein gesetzlicher Anspruch auf Zuweisung angemessener Beschäftigung eingeräumt wird. Ich habe mich über diesen Punkt an einem andern Ort[2]) folgendermassen ausgesprochen:

„Ein Recht auf Arbeit in dem Sinne, dass der Einzelne von der Gesellschaft verlangen könnte, beschäftigt zu werden, existiert nicht. Um so mehr sollte die zum Staate organisierte Gesellschaft sich hüten, einen derartigen Anspruch demjenigen zu gewähren, der selbst seine Pflichten gegen die Gesellschaft vergessen und dieselben gröblich verletzt hat".

„Der Gerechtigkeit, wie der Zweckmässigkeit dürfte es entsprechen, die Gefängnisgefangenen wie den Züchtling für arbeitspflichtig zu erklären, der Gefängnisverwaltung dagegen die Pflicht aufzuerlegen, bei der Zuweisung von Arbeit nicht bloss, wie beim Zuchthausgefangenen, seine Gesundheitsverhältnisse wie das Mass seiner Kräfte, sondern auch seine Fähigkeiten, seine Kenntnisse, seinen bisherigen Beruf, sein ehrliches Fortkommen nach der Entlassung nach Möglichkeit zu berücksichtigen und in's Auge zu fassen".

„Ein solches Verfahren entspricht dem Strafzwecke, bestehend in Verhinderung des Rückfalles durch Anstreben bürgerlicher Besserung".

„Wo solche Hoffnung durch die Persönlichkeit des Verurteilten ausgeschlossen ist, und diesem gegenüber lediglich der Sicherungszweck in Betracht kommt, genügt der Staat seiner Pflicht, wenn er seine Sorge darauf richtet, dass durch die Beschäftigung des Gefangenen die

[1]) Sichart. Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen. Berlin 1892. S. 23.

[2]) Sichart, cod. S. 25.

Sicherheit nicht gefährdet, dass der Arbeitende den Strafzwang auch bei der Arbeit zu kosten bekommt, und dass die Arbeit ein möglichst grosses Erträgnis im Interesse der Steuerzahler abwerfe".

Die Frage, wem der Ertrag der Gefangenenarbeit zuzusprechen ist, möchte ich durch einen in das künftige Strafvollzugsgesetz aufzunehmenden Paragraphen entschieden haben, welcher lautete:

„Der Ertrag aus der Arbeit der Zuchthaus- und der Gefängnisgefangenen fliesst in die Staatskasse. Doch wird diesen Sträflingen ein Teil davon als Abeitsbelohnung — Nebenverdienst — nach Massgabe der für Belohnung der Gefangenen geltenden Grundsätze bewilligt und gutgeschrieben".

„Denjenigen Gefängnissträflingen, welche die Kosten des Strafvollzuges ganz oder teilweise zu tragen haben, ist an dieser ihrer Schuld der Ertrag ihrer Arbeit, vorbehältlich eines entsprechenden Abzuges für den mit der Beschäftigung verbundenen Aufwand in Abrechnung zu bringen".

Ich habe diesem Paragraphenentwurf in der schon öfter angezogenen Schrift [1]) die folgenden Motive angeführt:

„Mit dem gesetzlich statuierten Strafzwange ist noch nicht entschieden, dass der Gefangene unentgeltlich die ihm aufgetragene Arbeit zu verrichten habe, so wenig wie durch die dem Staate obliegende Pflicht, für die Verpflegung der Gefangenen zu sorgen, ein Anspruch auf Ersatz der auf die Unterhaltung der Gefangenen erwachsenen Kosten ausgeschlossen wird. Es steht aber sicherlich kein Hindernis im Wege, die Strafe durch zwangsweises Anhalten des Sträflings zu unentgeltlicher Arbeitsleistung zu verschärfen. Ein solches Verfahren empfiehlt sich für die schwerste Freiheitsstrafe, d. i. für die Strafe des Zuchthauses. Dagegen sollte zum Zwecke der Differenzierung dieser Strafart gegenüber dem Gefängnisse der Arbeits-

[1]) Sichart, Entwurf etc. S. 28.

verdienst des Gefängnissträflings nicht weiter von der Gefängnisverwaltung für sich in Anspruch genommen werden, als zur Deckung der Verpflegungskosten erforderlich ist, und sollte dem Gefängnissträfling, welcher in letztgedachter Hinsicht seiner Ersatzpflicht dem Staate gegenüber gerecht wird, auch der Ertrag seiner in der Anstalt verrichteten Arbeit nicht vorenthalten werden, sondern vielmehr gesetzlich gesichert sein".

Gegenüber den von Mittelstädt und Leuss gegen den Arbeitsbetrieb in den Strafanstalten erhobenen Vorwurf der Unwirtschaftlichkeit und der Schädlichkeit für den freien Gewerbebetrieb (vergl. Abschnitt XX), wird auf § 22 der bundesrätlichen Grundsätze vom 6. Nov. 1897, betreffend den Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen, Bezug genommen, welcher folgende Fassung hat:

„Die Verwertung der Arbeitskraft der Gefangenen wird so geregelt, dass die Interessen des Privatgewerbes möglichste Schonung erfahren. Zu diesem Zwecke wird auf die Befolgung übereinstimmender Grundsätze bei der Beschäftigung der Gefangenen Bedacht genommen, soweit nicht die wirtschaftlichen Verhältnisse für einzelne Anstalten Abweichungen notwendig machen. Insbesondere wird darauf Bedacht genommen, die Verdingung der Arbeitskraft der Gefangenen an Arbeitgeber tunlichst einzuschränken, den Arbeitsbetrieb auf zahlreiche Geschäftszweige zu verteilen und auf Lieferungen für die Staatsverwaltung zu erstrecken, unter allen Umständen aber eine Unterbietung der freien Arbeit zu vermeiden".

Allerdings wird auch mit der genauesten Befolgung dieser Vorschriften die von p. Leuss mit Recht angegriffene Einrichtung der Entreprise mit ihren schädlichen Folgen in wirtschaftlicher und disziplinärer Hinsicht nicht aus der Welt geschafft. Um dieses Ziel zu erreichen, wäre in einem künftigen Strafvollzugsgesetze ein Paragraph zu schaffen, durch welchen jede Einwirkung dritter

Personen als Arbeitgeber auf den Strafvollzug ausgeschlossen, und Arbeitsverträge, welche diese Folge haben könnten, verboten werden sollten[1]).

XXVIII.

Wie der der Gemeinschaftshaft nachgesagten schädlichen Folge, d. i. der Verschlimmerung der Gefangenen, begegnet werden kann, habe ich nach Aufdeckung ihrer Ursache in Abschnitt XXII bereits angedeutet. Das Mittel liegt in der Schaffung zweier verschiedener Strafarten nach Massgabe der Motivierbarkeit (Verbesserlichkeit) der Verbrecher und in Vollzug der verschiedenen Freiheitsstrafen in verschiedenen Anstalten. Ich erinnere daran, dass nach dem von mir ausgearbeiteten Entwurfe des ersten Teiles eines Strafgesetzbuches[2]) zur Zuchthausstrafe verurteilt werden soll, „wer wegen eines gleichen oder eines gleichartigen Verbrechens schon mehrere und unter diesen die höchst dafür angedrohte Gefängnisstrafe erstanden hat, wenn seit deren Beendigung bis zur Verübung des neuerlichen Verbrechens noch nicht fünf Jahre abgelaufen waren". In allen andern Fällen, in denen nicht auf lebenslängliche Freiheitsstrafe erkannt wird, soll Gefängnisstrafe eintreten, welche in einer vom Zuchthause getrennten Gefangenenanstalt zu erstehen ist.

Zweifellos wäre die Verwirklichung dieses Vorschlages der sicherste Weg, Gelegenheits- und Leidenschaftverbrecher einerseits und gewohnheits- und gewerbsmässige Verbrecher andererseits von einander zu trennen und einer Verderbnis der ersteren durch die letzteren vorzubeugen.

Aber auch nach Durchführung solcher Klassifikation wird sich im Zuchthause, wie in der Gefangenenanstalt, das Bedürfnis zeigen, die Inwohner dieser Anstalten teils in Einzel- teils in Gemeinschaftshaft unterzubringen.

---

[1]) Sichart, Entwurf etc. S. 26.

[2]) s. Zeitschrift für d. ges. Strafr.-Wiss. Bd. XXI S. 151.

Während § 22 des Reichs-Straf-Gesetzbuchs nur bestimmt, dass sowohl die Zuchthaus- wie die Gefängnisstrafe in Einzelhaft vollzogen werden können, dagegen keinerlei Anhaltspunkte für die Anwendung der einen oder der andern Haftweise gibt, wird diese Lücke durch die §§ 11—16 der bundesrätlichen Grundsätze, den Vollzug der Freiheitsstrafen betreffend, vom 6. November 1897 in höchst wünschenswerter Weise ausgefüllt.

Die Paragraphen 12—14 enthalten Vorschriften, mittelst deren den Gefahren der Einzelhaft für den Körper-, Geistes- und Gemütszustand des Zellen-Gefangenen vorgebeugt werden soll.

Ich habe meinen eigenen Ansichten über Anwendung der beiden hauptsächlichsten Haftarten in verschiedenen Aufsätzen Ausdruck gegeben, auf welche ich zur Vermeidung von Wiederholungen hier einfach zu verweisen mir gestatte.[1])

XXIX.

Über die Fehler und Mängel der vorläufigen Entlassung §§ 23—26 des R.-Str.-G.-B.) habe ich mich in Abschnitt XXV nur andeutungsweise geäussert.

Eingehend habe ich mich über dieses Thema in einem eingehenden Gutachten[2]) für den deutschen Juristentag 1886 ausgesprochen, aus welchem ich an dieser Stelle nur die wichtigsten Leitsätze hervorhebe, indem ich mich zu deren Begründung auf erwähnte Arbeit selbst beziehe.

Die von mir aufgestellten Schlusssätze lauten:

„Im Interesse der Rechtsgleichheit sollte dem § 23 des Reichs-Straf-Gesetzbuchs eine Fassung gegeben werden, welche die gesetzliche Verpflichtung der obersten Justiz-Aufsichtsbehörde, von der vorläufigen Entlassung beim Vorhandensein ihrer gesetzlichen Voraussetzungen Gebrauch zu machen, bestimmt zum Ausdruck bringt".

[1]) Entwurf eines Ges. über den Vollz. der Freiheitsstrafen. Berlin 1892. S. 14 ff. Bl. f. Gefängniskunde Bd. XXVII, S. 332.

[2]) Blätter für Gefängniskunde, Bd. XX, S. 291 ff.

„Da die seitherigen Erfahrungen gelehrt haben, dass gute Erfolge mittels der vorläufigen Entlassung nur dann erzielt werden können, wenn neben der guten Führung des Gefangenen am Strafplatze auch dessen Vorleben wie die Verhältnisse, welche ihn nach der Beurlaubung erwarten, sorgfältig in Erwägung gezogen werden, so sollten diese beiden letzteren Umstände zu gesetzlichen Bedingungen für die Gewährung der vorläufigen Entlassung erhoben werden".

„Wegen des günstigen Einflusses, welchen die Androhung des Widerrufes der vorläufigen Entlassung auf das Verhalten des Beurlaubten äussert, darf die Frist, innerhalb welcher die Entlassung wegen nicht guter Führung des Bestraften zurückgenommen werden kann, nicht zu kurz bemessen sein und sollte für alle Fälle auf zwei Jahre festgesetzt werden".

„Soll die in § 60 des Strafgesetzbuches und in § 482 der Straf-Prozess-Ordnung ausgesprochene Absicht der Schadloshaltung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vollkommen erreicht werden, so muss diese auch im Falle einer später eintretenden Beurlaubung als Straferstehung gelten, und ihre Dauer bei Bemessung der für die vorläufige Entlassung bestimmten Strafquote in Rechnung genommen werden".

Auch soll hier zum Schlusse noch eines vom Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten in seiner Versammlung von 1871 gefassten Beschlusses gedacht werden, welcher lautet:

„Ein wohl geordneter Strafvollzug findet in jedem Staate in der bedingten Entlassung, wenn für dieselbe zweckmässige Einrichtungen vorhanden sind, stets einen gedeihlichen Abschluss".

XXX.

Ungleich mehr Ausstellungen, als unsere Gegner, haben wir Gefängnisbeamte selbst an dem Vollzuge der Freiheitsstrafe der Gegenwart zu machen.

Der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten hat während seines 40jährigen Bestehens in seinen Versammlungen wie in seinem Organe, den Blättern für Gefängniskunde, fast alle Fragen des Strafvollzuges wie der Gefängniswissenschaft von einiger Bedeutung behandeln lassen und bisher nicht weniger als 63 Beschlüsse gefasst, welche die Beseitigung von Fehlern und Mängeln wie die Einführung von Verbesserungen auf jenen Gebieten als Zweck verfolgten.

Ein namhafter Teil dieser Resolutionen hat auf Seite der Regierungen verdiente Beachtung und Annahme in den bundesrätlichen Bestimmungen vom 6. November 1897, betreffend den Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen [1]), gefunden.

Eines jedoch, und zwar das Wichtigste, konnte unter der Herrschaft des gegenwärtigen Strafgesetzbuches nicht erreicht werden, nämlich das Strafen nach Massgabe der sozialen Gefährlichkeit der Schuldigen (subjektiver Rechtswidrigkeit). Ohne vorherige Annahme dieses Strafmassstabes durch den Gesetzgeber vermag das oberste Ziel aller strafenden Tätigkeit, d. i. Verbrechensbekämpfung durch Rückfallverhütung, nimmermehr erreicht zu werden [2]).

Dazu bedarf es einer andern Grundlage für ein neues Strafgesetz, nachdem sich das jetzige Strafensystem, wie unser Verein in seiner Stuttgarter Versammlung von 1903 nahezu mit Stimmeneinheit als seine Überzeugung ausgesprochen hat, nicht bewährt hat.

---

[1]) Blätter für Gefängniskunde, Bd. XXXI, S. 467.

[2]) Von solcher Überzeugung ausgehend, hat der Verfasser das vom Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten gegebene Thema, welche Änderungen auf dem Gebiete der Gefängnisverwaltung zwecks Erzielung besserer Erfolge des Strafvollzuges sich empfehlen, in einem Gutachten *de lege ferenda* bearbeitet (Blätter für Gef.-Kunde Bd. XXVII, S. 305). Ferner war derselbe bemüht, die legislatorische Ausführbarkeit seiner Reformgedanken in einem Entwurfe, betreffend Revision des ersten Teiles des R.-Str.-G.-B. (Zeitschr. f. d. ges. Strafr.-Wiss., Bd. XXI, S. 151), sowie in einem Entwurfe eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen (Berlin 1892) zu beweisen.

Nach dem bisher Vorgetragenen darf aber auch als unbestreitbare Tatsache hier festgestellt werden, dass dem Stande der Gefängnisbeamten als solchem so wenig, wie den Regierungen der Einzelstaaten, irgend eine Schuld an den seitherigen Misserfolgen der Strafvollstreckung beigemessen werden darf.

Zum Schlusse kann ich nicht unterlassen, meiner Freude und Genugtuung darüber Ausdruck zu geben, dass die in der Gegenwart unter den Juristen sich immer mehr geltend machende Überzeugung von der Gefährlichkeit und Schädlichkeit des unsere Strafgesetzgebung beherrschenden Vergeltungs- und Rachegedankens allmählich immer mehr auch in Laienkreisen einzudringen beginnt.

Diese Wahrnehmung ist für mich die anmutigste Seite, welche ich der Leuss'schen Schrift „Aus dem Zuchthause" abzugewinnen vermochte, der ich als einer an grosser Einseitigkeit und vielen Übertreibungen leidenden Tendenzschrift so wenig, wie Professor v. Liszt, einen unmittelbaren praktischen Erfolg prophezeien möchte.

Doch möchte ich auch anderseits mich nicht den Befürchtungen dieses Gelehrten anschliessen, die er in seiner Kritik des Leuss'schen Buches in den folgenden Sätzen ausspricht[1]):

„Unsere Strafrechtspflege wird den alten Gang weiter gehen. Sie wird fortfahren, das Verbrechen zu sühnen, indem sie vernichtet, was an gesellschaftlicher Brauchbarkeit noch in dem Verurteilten lebt, um den an Geist und Körper Gebrochenen dann wieder auf die Gesellschaft loszulassen. Sie wird fortfahren, Rückfällige in den Strafanstalten auf Staatskosten heranzuzüchten. Und sie wird alle Gewissensregungen und alle Klugheitserwägungen ersticken durch die Anrufung der Göttin, in deren Namen zu allen Zeiten die schwersten Verbrechen an der

[1]) „Die Woche", 5. Jahrgang, S. 1911.

Menschheit begangen worden sind: „der vergeltenden Gerechtigkeit".

Vielmehr wünsche ich nicht nur, sondern hoffe sogar zuversichtlich, dass bei den künftigen Beratungen einer Revision unseres Reichs-Straf-Gesetzbuches die praktische Vernunft, die Oberhand über metaphysische Weisheit und Gelehrsamkeit gewinnen, und dass aus den sich anschliessenden gesetzgeberischen Verhandlungen ein Werk hervorgehen werde, das sich dem grossartigen Baue unserer Sozialgesetzgebung würdig einfügt als mächtiges Förderungsmittel der öffentlichen Sicherheit und als unerschütterliche Grundlage der gesellschaftlichen Ordnung und bürgerlichen Wohlfahrt.

Zur Deportationsfrage.

Von H. Kirsch, Freiburg i. Breisgau.

I.

Einem vor einiger Zeit von mir in diesen Blättern veröffentlichten Aufsatze über die Bekämpfung des Rückfalles der entlassenen Strafgefangenen verdanke ich den Besitz der Schrift: „Neu-Deutschland und seine Pioniere, ein Beitrag zur Lösung der sozialen Frage von Dr. jur. F. Bruck, Professor der Rechte in Breslau". Diese Schrift wurde mir vom Verfasser — dem ich hiermit verbindlichst danke — überreicht und hat mir nach verschiedenen Richtungen zur Anregung gedient und zum Nachdenken Veranlassung gegeben.

Der Strafanstaltspraktiker wird immer Neigung zeigen, die Detinierten teilnahmsvoller zu beurteilen und ihnen noch mehr Subjektivität und Eigenwillen zuzutrauen, als der Theoretiker. Man erkennt eben im längeren, persönlichen Verkehr mit den Rechtsbrechern, dass in vielen Fällen nicht Individualismus, nicht verbrecherische Neigung

zum Rechtsbruch führten, sondern dass die Umgebung, die allerdings oft bis zum Grossvater auszudehnen ist, sowie die wirtschaftlichen Zustände derselben mit unerbittlicher Härte in das Leben solcher Menschen eingreifen und sie zu Verbrechern werden lassen. Anderseits gewinnt man manchen Individuen gegenüber die Ueberzeugung, dass nur gänzlich neue Verhältnisse deren dauernde Umgestaltung begünstigen würden und so kommt man bei der, wenn auch langsamen Entwickelung unserer Kolonien, immer wieder zu der oft ventilierten und dann wieder schlummernden Frage der Deportation.

Die Frage der Deportation ist ein neuer Spross am grossen Baume der sozialen Frage. Anfangs der 90er Jahre erschienen die Aufsehen erregenden Schriften von Lombroso, Professor Bruck und Dr. Jäger. Lombroso stellte die Theorie von dem „zum Verbrecher geborenen Menschen“ auf; Professor Bruck untersuchte die Frage der Deportation vom juristischen und finanziellen Standpunkte und empfahl sie dringend. Dr. Jäger trat beiden entgegen, indem er betonte, dass der Verbrecher nicht als solcher geboren werde, sondern ein besserungsfähiger Mensch sei, vorausgesetzt, dass man ihn wieder voll und ganz in die menschliche Gesellschaft aufnehme, weshalb eine Deportation überflüssig erscheine. Zu gleicher Zeit wurde im Reichstag der Antrag gestellt, rückfällige, als unverbesserlich erscheinende Verbrecher dauernd zu internieren, um die jedesmaligen Kosten der Wiederverurteilung zu ersparen, was aber abgelehnt wurde. Damit war die Frage eine allgemeine geworden, für die sich jeder, allermeist aber die im Dienste des Strafvollzugs Stehenden, interessieren. Aber auch der Gefangene ist bei dieser Sache beteiligt, da es sich ja gewissermassen um seine Zukunft handelt, und darum sollen in Nachstehendem die Interessen desselben nicht ganz unberücksichtigt bleiben.

Ist eine Deportation nötig? Auf diese Frage gibt es nur ein kräftiges „Ja“ als Antwort. Die Statistik weist nach, dass auf dem Arbeitsmarkt das Angebot stets viel

grösser ist als die Nachfrage; also, dass Tausende von Arbeitskräften überflüssig sind. Deshalb ist es dem Entlassenen, der als eine durch die erlittene Strafe für minderwertig geltende Persönlichkeit zuerst ausgeschlossen wird, doppelt schwer gemacht, sich eine Existenz zu gründen, und so wird er schliesslich veranlasst, sich wieder auf ungesetzliche Art Unterhalt zu verschaffen. Hierzu kommt noch, dass der arbeitslos herumlungernde Entlassene schnell in die alte schlechte Gesellschaft gerät, die ihn in's Verderben hinabzieht, selbst wenn er die besten Vorsätze gefasst hatte. Andererseits sind auch die vielen Entlassenen zu berücksichtigen, die gänzlich heimatlos sind und bei ihrer Entlassung direkt wieder auf die Landstrasse geworfen werden. Wer gibt nun solchen Leuten Arbeit? Es sind Ausnahmen, wenn es einzelnen von diesen gelingt, bei den härtesten und schlechtbezahltesten Arbeiten, und dann auch nur vorübergehend, eingestellt zu werden oder eine Zeit lang in einer Arbeiter-Kolonie Unterschlupf zu finden. Eine feste Existenz erwerben sie sich aber selten oder nie. Es besteht ja die Freizügigkeit in vollem Masse nur für Unbescholtene, wegen Verbrechens Bestraften kann jeder fremde Ort und Staat die Aufnahme und Niederlassung verweigern. Und so wird der Entlassene früher oder später immer wieder rückfällig, weil er den Versuchungen eines vagabundierenden Lebens nicht gewachsen ist.

Allen hierher gehörenden Entlassenen ist bloss durch Deportation zu helfen. Neue Verhältnisse, Arbeit, Entfernung aus den alten Versuchungen und Gefahren sind unbedingte Erfordernisse zur Umkehr und zu neuem Leben.

Hierbei möchte ich auf einen Umstand aufmerksam machen, der ebenfalls zu der Ueberfüllung der Gefängnisse beiträgt; nämlich, dass es keine geworbenen Armeen mehr gibt. Früher nahm jeder Staat den gern auf, der ihm als Soldat dienen wollte, und es gab daher reichlich Unterkunft für verunglückte Existenzen; sogar Ehre und Avancement winkten ihnen. Was wollten sie mehr? Heute ist es aber anders. Nur noch die französische Fremden-

legion nimmt derartige Leute in ihre Reihen auf. Tatsächlich sind auch dreiviertel aller dort Dienenden bestrafte oder wegen ihrer Flucht unbestrafte deutsche Verbrecher. Und obgleich Behandlung, Kost und Löhnung viel schlechter sind als in Deutschlands Gefängnissen, herrscht immer Ueberfluss an Leuten, also dass die Regimenter je 24 Kompagnien zu je 250—300 Mann zählen. Dies beweist auf's deutlichste, dass es eine Reihe von Leuten gibt, deren Ideal eine neue Heimat wäre.

Die Notwendigkeit einer Lösung dieser Deportationsfrage der verurteilten und hilfsbedürftigen Arbeitslosen wird auch allseitig zugegeben. Allgemein wird anerkannt, dass eine Reform dringend nötig sei; nur über die Art derselben bestehen heute noch sehr grosse Meinungsverschiedenheiten. Während die einen nur eine Reform des Strafvollzugs im Inlande befürworten, wollen andere direkt alle, als unverbesserlich erscheinenden rückfälligen Verbrecher zwangsweise deportieren, um mit ihrer Arbeitskraft die Kolonien zur Aufnahme freier Ansiedler geeignet zu machen. Wieder andere befürworten eine an die Strafverbüssung im Inlande sich anschliessende Deportation durch das Fürsorgewesen.

Es fragt sich nun, welcher Vorschlag ist der beste und richtigste und zwar sowohl im Hinblick auf die zu erstrebende Verbesserung unserer sozialen Zustände, als auch auf die persönliche Wohlfahrt des Verbrechers, und welcher bietet, auf Grund der bestehenden Verhältnisse, am ehesten Aussicht auf Erfolg, bei möglichst geringem Kostenaufwand.

Was die Reform des Strafvollzugs im Inlande betrifft, so wird zugegeben werden müssen, dass sie bei den bestehenden Verhältnissen von sehr geringer Bedeutung sein würde. Sie könnte wohl nur in der allgemeinen Durchführung der Einzelhaft bestehen und dadurch ein Mittel werden, solche erstmalige Verbrecher, die noch nicht ganz verdorben die Anstalt betreten, durch persönliche Einwirkung seitens der Strafanstaltsbeamten wieder

emporzuheben, das in ihnen noch vorhandene Gute zu fördern und sie so zu ordentlichen Menschen zu machen, wobei aber wieder für ihr ferneres Fortkommen gesorgt werden müsste. Dann würde durch die Isolierhaft der schädliche Einfluss älterer Verbrecher auf die jüngeren wegfallen. Für die grosse Masse der Verbrecher, insbesondere der Rückfälligen, würde diese Reform aber von keiner durchgreifenden Wirkung sein, da das Hauptübel, unter dem sie leiden, der Mangel einer gesicherten Existenz, nicht beseitigt wäre. Die Kosten gerade bei diesem Projekt würden sehr gross sein (für Preussen allein sind sie auf mehrere hundert Millionen Mark geschätzt), weshalb die Durchführung der Reform kaum zu hoffen sein dürfte.

Darauf stützen sich nun diejenigen, die den Vorschlag der zwangsweisen Deportation und zwar nach Deutsch-Südwestafrika machen. Unter ihnen ist es namentlich Professor Bruck, der in seinen beiden Schriften „Fort mit den Zuchthäusern", Breslau 1894, und „Neu-Deutschland und seine Pioniere", daselbst 1896, diesen Vorschlag dringend zur Ausführung empfiehlt. Wirklich erscheint derselbe im ersten Augenblick als sehr einleuchtend und leicht durchführbar; bei näherer Prüfung ergeben sich aber auch allerhand Schwierigkeiten.

Gleich im Vorwort genannter Schrift „Neu-Deutschland etc." ist es Irrtum, wenn es heisst, die Frage der Deportation sei im Prinzip entschieden, dass es nicht mehr heisse: „Dürfen wir, sondern können wir unseren Sträfling deportieren". Diese Frage ist aber von massgebenden Stellen noch nicht entschieden worden. Die Landesverfassung der einzelnen Bundesstaaten verbietet diesen, ihre Sträflinge zwecks Verbüssung ihrer Strafe in's Ausland zu transportieren. Als Ausland gilt hier aber auch das Reichsgebiet. Einer Ausführung des Bruck'schen Projektes müsste demnach zuerst eine Revision der betreffenden Landesverfassungen vorangehen. Dieses wäre aber sicherlich kein leichtes Stück Arbeit.

Die Einführung der zwangsweisen Deportation durch Gesetz wäre auch von tiefeinschneidender Wirkung für die Gesamtheit und zwar nach drei Richtungen. Erstens würde sie eine unbillige Härte für alle diejenigen sein, die im Inlande eine gesicherte Existenz besitzen und dieselbe nach erstandener Strafe nicht verloren haben. Es wäre ungerechtfertigt, wenn man solchen durch die Deportation diese Existenz gewaltsam zerstörte. Derartige Rechtsbrecher aber durch gesetzliche Sonderbestimmungen von der Deportation zu befreien, wäre wohl nicht möglich, da dadurch die Gleichheit vor dem Gesetze illusorisch gemacht würde.

Zweitens würde die Deportation durch Gesetz für viele ein Anreiz zur Begehung eines mit der Strafe der Deportation bedrohten Vergehens sein, um auf diese Weise in die Kolonien zu gelangen. Dass die Freiheitsbeschränkungen auf einer Straffarm eine abschreckende Wirkung auf solche ausüben würde, ist wohl kaum anzunehmen, da ja auf die Möglichkeit einer vorherigen Flucht spekuliert werden kann. Selbst wenn nun auch durch strengste Bewachung diese Hoffnung vereitelt würde, könnte die Überfüllung der Straffarmen zu einer Kalamität werden, wie die unserer Strafanstalten.

Drittens würde also dem einzelnen eine gewisse Macht über die Gesamtheit gegeben. Der Verbrecher könnte kraft dieses Gesetzes den Staat indirekt zwingen, ihm in seinem Bestreben, aus dem Inlande fortkommen, behilflich zu sein.

Es ist also, schon in Anbetracht dieser Verhältnisse, an eine baldige Durchführung dieses Projektes nicht zu glauben. Ganz abgesehen davon, dass auch der Reichstag seine Zustimmung geben müsste, woran aber Professor Bruck selbst zweifelt. Auch scheint mir ein Irrtum, dass der Verfasser gerade die schlimmsten Verbrecher als „vorzüglich geeignetes Material zur Deportation“ betrachtet. Der raffinierte Einbrecher, wie der prahlerische Messerheld, der arbeitsscheue, verkommene Landstreicher, wie

die genusssüchtige Dirne samt ihrem Zuhälter, alle sind für ihn nur ein „Material“, mit dem man nach seiner Meinung machen kann, was man will, wenn man nur die nötige Gewalt anwendet.

Das ist aber offenbar unrichtig! Die Verbrecher sind Menschen. Jeder ist eine eigene Persönlichkeit mit guten und schlechten Eigenschaften und muss darnach beurteilt und behandelt werden. Dass man meint, sie mit Gewalt zu dem zwingen zu können, was man von ihnen haben will, trifft nicht zu. Viele Verbrecher haben auch in der Gefangenschaft einen eigenen Willen und bringen ihn zur Geltung, mag die Disziplin noch so streng sein. Unsere Gefängnisbeamten werden es bestätigen. In jeder Anstalt gibt es Gefangene, die eben renitent sind; man mag machen, was man will, sie sind schlecht und bleiben es trotz aller Ermahnungen und Strafen. Nur durch strenge Isolierhaft vermag man sie unschädlich zu machen. Solche, und es sind nicht wenige, wären auf der Straffarm nicht zu brauchen. Aussenarbeit verlangt schon in Anstalten eine sorgfältige Auswahl, wenn nicht Meuterei, Fluchtversuche etc. an der Tagesordnung sein sollen. Eine strenge Disziplin würde diese Leute, die nichts zu verlieren haben, nicht abschrecken, sondern nur noch mehr zum Widerstand reizen.

Mit der von verschiedenen Seiten empfohlenen und verlangten Abschreckungstheorie ist es überhaupt nichts. Weder bei Vergehen im Affekt, noch bei Vergehen nach Vorsatz denkt der Täter an die Möglichkeit seiner Bestrafung. Die ersteren geschehen in hochgradiger Erregung (vielleicht momentaner Geistesverwirrung), die einen Gedanken an Strafe nicht aufkommen lässt; bei letzteren dagegen glaubt der Täter so umsichtig zu handeln, dass er überzeugt ist, nicht entdeckt zu werden. Wo aber keine Strafe erwartet wird, kann ihre Art auch keine abschreckende und verhindernde Wirkung ausüben.

Aus diesem Grunde würde auch die befürwortete Herabsetzung der Freiheitsstrafe auf ein Jahr, bei harter Arbeit, magerer Kost und hartem Lager, wirkungslos

bleiben. Ihr Resultat würde entweder ein gebrochener Mensch sein, der zu nichts mehr zu gebrauchen wäre, oder eine Bestie, die sich einer zweiten Verhaftung auf Tod und Leben widersetzt. Nur die traurigsten und indifferentesten Menschen würden sich fügen und könnten etwa so auf den Aussterbeetat gebracht werden.

Allerdings sollen nun solche, die Besserung versprechen, schon vor Ablauf ihrer Strafzeit als Arbeiter bei freien Ansiedlern untergebracht werden, die Kost und Kleidung zu stellen und einen entsprechenden Lohn an die Verwaltung zu zahlen hätten. Der Lohn wird aber nur zu einem Bruchteil dem Gefangenen gutgeschrieben. — Der Verbrecher aber würde auf eine derartige Begünstigung verzichten und lieber als Sträfling auf der Farm bleiben, als sich von freien Ansiedlern, die sie auch gar nicht zu behandeln verstehen würden, ausbeuten zu lassen. Was würde übrigens wohl unsere Volksvertretung dazu sagen? Hier im Inlande schimpft man darüber, dass der Staat seine Sträflinge industriellen Unternehmern zur Verfügung stellt oder im Selbstbetrieb als Konkurrent auftritt, und dort in der Kolonie will man sie gar benutzen, um kleinen Ansiedlern eine sichere Existenz zu verschaffen.

Dabei kann man im Inlande eine Kontrolle über Leistung und Behandlung führen; dort wäre das aber bei der grossen Ausdehnung des Ansiedelungsgebietes unmöglich und deshalb ein eventuelles Beschwerderecht der Sträflinge, wegen schlechter Behandlung oder unbilligem Verlangen, wirkungslos, da man stets dem Ansiedler glauben müsste. Eine Betätigung in der Schutzfürsorge des Inlandes lässt die sich ergebenden Schwierigkeiten zur Genüge erkennen.

Ein weiterer Vorschlag will demjenigen, der seine Strafzeit bei guter Führung überstanden hat, die Möglichkeit gewähren, ein neues, selbständiges Leben zu beginnen. Dazu soll der Entlassene vorschussweise gegen Verzinsung vom Tage der Rentabilität an, die Mittel erhalten, sich durch Gründung eines Geschäftes oder Ausübung seines etwa erlernten Handwerkes ein Fortkommen zu verschaffen.

Der grossen Masse der Sträflinge, welche die Landwirtschaft versteht, oder auf der Straffarm erlernt hat, soll ein Stück Land, nebst Ackergeräten und Saatgut unter der gleichen Verpflichtung der Verzinsung zugewiesen werden. Das ist ganz schön und ganz gut; es fragt sich nur, ob gerade diese Sträflinge die Art der Sicherstellung ihrer ferneren Existenz als eine ihnen zusagende ansehen und ihretwillen ihre Strafzeit mit Geduld überstehen wollen. Wir bezweifeln dies sehr! Auch hier müssen wir die Gesinnung unserer Sträflinge in Erwägung ziehen und werden finden, dass das Lebensideal vieler nicht in einer Existenz, wie sie oben angedeutet, besteht.

Was wünschen sich unsere Verbrecher? Was ist ihr Ideal? Nun, das ist nicht schwer zu sagen. Der arbeitsscheue Landstreicher wünscht seine Ruhe und eine volle Schnapsflasche; der Rowdie und Messerheld wünscht, dass jedermann Respekt vor seiner starken Faust habe und vor ihr den Mund halte, und die genusssüchtigen Dirnen samt ihren Zuhältern wünschen ein flottes Leben in den Cafés, Theatern und Konzerten unserer Grossstädte u. s. w. Kurz, jeder wünscht zügelloses Schwelgen in verbotenen Genüssen. Dass das wirklich so ist, beweist der Umstand, dass Gewohnheitsverbrecher nach Verbüssung einer Strafe sich wieder Hals über Kopf in ihr früheres Leben stürzen, sich wenig darum kümmernd, ob sie so, früher oder später, wieder in die Strafanstalt zurückkommen. Unsere Verbrecher, ja man kann sagen, das ganze moderne Proletariat streben eben nicht nach einem zwar unabhängigen, aber arbeitsreichen Leben, sondern nur nach möglichst grossem Lebensgenuss. Das zeigt das ganze heutige öffentliche Leben. Der Satz: „Raum ist in der kleinsten Hütte für ein glücklich liebend Paar“ hat keine Gültigkeit mehr.

Übrigens wird Professor Bruck selbst zugeben müssen, dass einer Familiengründung in den Kolonien gerade bei solchem Material ein schweres Hindernis in dem notorischen Frauenmangel entgegensteht. Wie kann man diesen Mangel beseitigen? Dass die halb oder ganz syphilitischen Dirnen

in den meisten Fällen zur Ehe nicht zu brauchen wären, muss zugegeben werden. Ihnen dürfte man das Heiraten nur nach gründlicher ärztlicher Untersuchung gestatten. Die Zahl der wegen anderer Vergehen deportierten weiblichen Personen würde aber dem wirklichen Bedarf lange nicht entsprechen. Wo sollen nun die anderen herkommen? Dienstmädchen vom Lande wären vielleicht brauchbares Material; aber es ist nicht zu erwarten, dass unbescholtene Mädchen deportierte Verbrecher heiraten. Das städtische weibliche Proletariat würde sich aus dem oben angedeuteten Grund der Genusssucht weder dazu eignen noch dazu hergeben. Damit wäre aber das Ansiedelungsprojekt für diese Kategorie von Verbrechern in Frage gestellt.

Stellt man nun alle diese Umstände zusammen, so ergibt sich, dass die Ausführung des Projekts der Zwangsdeportation für alle Verbrecher nicht zu empfehlen sein dürfte, weil

> „die Gesinnung einer erheblichen Zahl unserer „Verbrecher dieselbe als aussichtslos erscheinen „lässt, da die ihnen durch die Deportation zuge„dachten Wohltaten nicht als solche erkannt, ge„würdigt und erstrebt würden, und darum auch die „beabsichtigte Erweckung und Förderung zum „Guten, auf die allein ein neues, besseres Leben „gegründet werden kann, nicht zu hoffen und zu „erwarten wäre".

II.

Den Schutzvereinen für entlassene Gefangene wird manchmal der Vorwurf gemacht, dass sie nur Bestraften und nicht auch Unbescholtenen Hilfe in der Not angedeihen lassen. Derselbe Vorwurf kann auch in der Deportationsfrage erhoben werden, weil man sich nur um die Verbrecher und nicht auch um das Heer der Arbeitslosen,

verkrachten Existenzen und solcher kümmert, die dem Versinken nahe, mit beiden Händen eine Gelegenheit zu neuem Leben erfassen würden und vor moralischem Ruin noch gerettet werden könnten.

Um diesem Vorwurfe zu begegnen, zugleich aber auch, um den der blossen Negation fernzuhalten, möchte ich meinen Vorschlägen zur Deportationsfrage eine möglichst grosse Ausdehnung nach der sozialen Richtung geben.

Wäre nun, weil die zwangsweise Deportation sich als nicht empfehlenswert erwiesen hat, alle und jede Deportation, d. h. Begünstigung einer Auswanderung nach unseren Kolonien durch Beihülfe zu den Überfahrtskosten, zur Verschaffung von Unterkommen, Arbeitsgelegenheit, zum Eigenbesitz, zu verwerfen? Durchaus nicht! Denn wenn auch verschiedene Kategorien unserer Sträflinge hierzu nicht geeignet sind, so bleibt doch noch eine erhebliche Zahl, deretwegen es sich verlohnt, an dem Gedanken der Deportation festzuhalten. Diese Zahl schliesst diejenigen ein, die zur Einsicht ihres verkehrten Tuns gelangt sind und den guten Willen haben, sich emporzuarbeiten, die, heimat- und mittellos, das Gefühl haben, nur in ganz neuer Sphäre könntest du gesunden, aber auch dann nicht zurückschrecken, wenn es sich zur Erreichung eines gesteckten Zieles um Einsetzung aller im Menschen wohnenden besseren Kräfte handelt. Selbstverständlich gehören auch alle die Gefangenen hierher, welche von den Strafanstaltsbeamten mit der Überzeugung empfohlen werden können, dass dieselben in neuen Verhältnissen ein geordnetes und gesetzmässiges Leben zu führen gewillt sind.

Für diese Leute kann aber unter den z. Zt. bestehenden Verhältnissen nicht in hinreichender Weise gesorgt werden, weshalb auch solche wieder rückfällig würden. Das Märlein, dass, wer dauernde Arbeit ernstlich sucht, auch solche findet, glaubt niemand mehr, der den gesamten Arbeitsmarkt Deutschlands und die Statistiken der Arbeitsnachweise angesehen oder im Schutzwesen für entlassene Gefangene tätig ist. Hier kann nur eine tiefeingreifende

Massregel, wie sie eine freiwillige Deportation werden könnte, Abhilfe schaffen, d. h. Leuten, wie den obengenannten, muss in den Kolonien, wo auch äussere Verhältnisse einen Zwang auf den schwachen Charakter ausüben, und wo ja Arbeitskräfte so nötig sind, Unterkunft verschafft werden.

Im Wege der Fürsorge kann dies aber nicht geschehen, da diese finanziell viel zu schwach wäre, um ein solches Unternehmen zu beginnen und durchzuführen. Hier muss vielmehr eine kapitalkräftige Gesellschaft eintreten, die fähig ist, jährlich einige Hundert oder Tausend nach Deutsch-Südwestafrika zu transportieren und ihnen dort eine neue Heimat zu geben. Dass Deutsch-Südwestafrika zur Einwanderung deutscher Arbeiter geeignet, ist von zahlreichen neueren Forschern und Reisenden festgestellt worden, sodass in dieser Beziehung keine Hindernisse zu überwinden sind.

Wie ist das Unternehmen zu gestalten? Zur Beantwortung dieser Frage bitte ich den Leser, das Bestehen einer deutsch-kolonialen Arbeiter-Armee (D.-K. A.-A.) mit mir vorauszusetzen.

Einer der bedeutendsten Deutsch-West-Afrikaforscher hat es ja ausgesprochen: „die zukünftige Bedeutung des Landes für das Reich steht ausser Frage, allein sie beruht nicht auf dem Vorkommen toter Mineralien, sondern auf der richtigen Verwertung des edelsten Kapitals, der menschlichen Arbeitskraft.“

Wir wollen mit unserem Vorschlag nicht ein Mittel geben, von dessen Unfehlbarkeit wir überzeugt sind, sondern nur auf einen neuen Weg hinweisen, der betreten werden könnte. Alles in herzlichem Mitgefühl für die aus der Gesellschaft ausgestossenen, existenzlosen, hilfsbedürftigen Söhne Deutschlands und wünschend, dass sich um ihretwillen Männer finden möchten, die, mit besserer Fach- und Sachkenntnis ausgerüstet, mit glücklicher Hand die Deportationsfrage einer endgültigen, befriedigenden Lösung entgegenführen.

Digitized by Google

Wer soll nun diese Arbeiter-Armee aufstellen? Bei Lösung dieser Frage wird jedermann zuerst an das Reich denken, da wir Deutsche ja gewohnt sind, bei jeder Gelegenheit nach dem Staat zu rufen. Einesteils wäre es auch ganz gut, wenn das Reich die Sache in die Hand nähme. Es hätte dies den Vorzug, dass man die Mitglieder der D.-K. A.-A. unter eine spezielle Rechtsordnung stellen könnte. Diesem Vorzug stehen aber so viele Nachteile gegenüber, dass die Aufstellung durch das Reich nicht empfohlen werden kann. Es würde schwer halten, die Genehmigung von Bundesrat und Reichstag hierzu zu erlangen, da man in der D.-K. A.-A. lediglich eine militärische Einrichtung erblicken würde. Auch wäre wirklich Gefahr, dass in diesem Falle das Hauptgewicht auf den militärischen, statt auf den wirtschaftlichen Charakter gelegt würde. Ferner würde sie wegen der hohen Ansprüche der erforderlichen Beamten das Unternehmen zu sehr belasten. Die entlassenen Gefangenen aber würden in ihr nur eine Fortsetzung der Gefangenschaft in anderer Form erblicken.

Aus diesen Gründen halten wir es für zweckmässiger, wenn die Aufstellung dieser Arbeiter-Armee von einer Gesellschaft ins Werk gesetzt wird, die wir Deutsch-Koloniale Arbeits-Gesellschaft nennen wollen. Dieselbe soll sowohl vom Reich, als auch von den zur Zeit schon in Deutsch-Südwestafrika etablierten deutschen und ausländischen Gesellschaften vollständig unabhängig sein. Sie soll in ihrer Arbeiter-Armee eine Truppe aufstellen, deren Arbeitskraft allen in den Kolonien vertretenen Interessen und Interessenten gegen entsprechende Bezahlung zur Verfügung steht. Dass damit „nichts Neues geschicht unter der Sonne“ beweist die Geschichte. Die Scharen der Landsknechte des Mittelalters waren etwas ähnliches. Der ganze Unterschied besteht darin, dass sie zur Erzielung p o l i t i s c h e r Erfolge verwendet wurden, während wir mit unserer modernen Arbeiter-Armee k o l o n i a l - w i r t s c h a f t l i c h e Erfolge herbeiführen möchten. So wie aber die Landsknechte, infolge ihrer freien, unabhängigen inneren Organi-

sation jedermann dienen konnten, so soll auch unsere Arbeiter-Armee, verkörpert in der juristischen Person ihrer Arbeitsgesellschaft, frei und unabhängig dastehen, um jedermann dienen zu können. Auf diesem Wege könnte also nicht nur den Verlorenen geholfen, sondern auch dem Reich eine bedeutende wirtschaftliche Kraft gewonnen werden, was beim Blick in die Zukunft sehr wünschenswert wäre. Das 20. Jahrhundert wird voraussichtlich das Jahrhundert wirtschaftlicher Kämpfe sein, die auf überseeisch-kolonialem Gebiet ausgefochten werden, und in denen derjenige Staat Sieger bleiben wird, der die geschultesten und bestorganisierten Arbeiter-Armeen und zu deren Schutz die tüchtigste Flotte besitzt.

Diese Art der Lösung der Aufstellungsfrage hat ausserdem die Vorteile, dass eine Genehmigung durch den Reichstag nicht notwendig ist und dass sie dem Reich nur einen Zuschuss zumuten würde. Auch gewährt sie der Arbeitsgesellschaft und ihrer Arbeiter-Armee die Möglichkeit, ihre innere Organisation selbständig auszugestalten und jedem zu dienen. Alle diese Vorteile sind es, die uns veranlassen, der Aufstellung unserer Arbeiter-Armee durch eine Gesellschaft den Vorzug vor einer Aufstellung durch das Reich zu geben.

Als Sitz der „D.-K. Arb.-Ges.“ wäre wohl Bremen geeignet, denn es ist Ausgangspunkt der Wörmann'schen Dampferlinie, die den Verkehr mit Deutsch-Südwestafrika in Händen hat. Ferner kann der bremische Vertreter beim Bundesrat das Interesse der Gesellschaft mit vertreten. Auch ist bei Bremerhafen hinreichend grosses und billiges Terrain (Heidestrecken) vorhanden, was die Errichtung der notwendigen Sammeldepots erleichtert. Endlich muss der Sitz dieser Gesellschaft ein deutscher Bundesstaat sein, weil die Arbeiterschutz-Gesetzgebung bis jetzt noch nicht auf die Kolonien ausgedehnt ist. Das Interesse der Mitglieder der Arbeiter-Armee macht es aber unbedingt notwendig, dass die Schutzgesetze: Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung für sie Geltung haben.

Ob die zur Gründung eines solchen Unternehmens erforderlichen Kapitalien aufzubringen wären? Auch diese Frage kann im Hinblick auf die Lage des Geldmarktes bejaht werden. Gerade in unserer Zeit erfreuen sich Aktiengesellschaften der Beliebtheit der Kapitalisten, und trotz der grossen Krachs der Jahre 1900/1901 steht jedem nur einigermassen Erfolg versprechenden Unternehmen der Kredit des Kapitals zu Gebote. Überhaupt brauchte das Grundkapital nicht einmal so ausserordentlich gross zu sein. Setzt man voraus, dass die Errichtung von Baracken, Depots etc. pro Kopf auf 1000 Mk., die Unterhaltung inkl. Transport und Kleidung aber für's erste Jahr auf weitere 2000 Mk. pro Kopf zu stehen kommt, so würde, falls man mit der Aufstellung von 5000 Mann beginnt, das nötige Kapital 15 Millionen Mark betragen. Das ist nun zwar schon eine ganz bedeutende Summe; aber 5000 gut-organisierte Arbeiter würden auch eine Kraft sein, mit der man Bedeutendes ausrichten könnte. Hat übrigens das deutsche Kapital von 1870 bis 1900 nicht weniger als 2600 Millionen Mark allein für Unternehmungen in Süd-Amerika aufgebracht, und kürzlich wieder zum Bau der Bagdad-Bahn im Orient 600 Millionen Mark, so wird es auch imstande sein, im Laufe der Jahre 100 Millionen Mark für diesen Zweck aufzubringen. Mit ihnen könnten aber schon 30000 Mann aufgestellt werden. Es ergibt sich hieraus, dass die Lösung der Finanzfrage nicht unmöglich ist, und unsere findigen hanseatischen Geschäftsleute werden sie auch bald gelöst haben, wenn nur erst der entschiedene Wille da ist.

Nun noch die Rekrutierungsfrage der Arbeiter-Armee Ihre Lösung inbezug auf unsere Sträflinge haben wir schon im Anfang des zweiten Teiles unseres Aufsatzes gegeben. Wir wollen deshalb an dieser Stelle nur noch darauf hinweisen, dass es auch ausser den dort Bezeichneten noch Leute genug gibt, die, wie schon erwähnt, geeignet und gewillt sind, sich der freiwilligen Deportation zu unterwerfen, um damit ein neues Leben zu beginnen. Es sind

die Glieder des grossen Heeres der Arbeitslosen, die wir gewöhnlich mit dem Ausdruck „Vagabunden“ belegen, und die als solche die Landplage des deutschen Reiches bilden. Anscheinend setzen wir uns zwar mit dieser Behauptung in Widerspruch mit unseren obigen Ausführungen, wo wir sagten, der arbeitsscheue Landstreicher sei zur Deportation nicht geeignet, weil er seine Ruhe und seine Schnapsflasche mehr liebt, als eine sichere Existenz bei harter Arbeit. Tatsächlich begehen wir damit aber keinen Widerspruch. Der Gegensatz liegt vielmehr darin, dass man auch hier die Gesamtheit nicht nach dem einzelnen, oder den einzelnen nach der Gesamtheit beurteilen darf, sondern jedes Individuum für sich. Das heisst, der einzelne ist vielleicht deportationsfähig, wenn auch die Mehrzahl seiner Kategorie nicht dazu geeignet ist. Kurz, es gibt auch unter den Landstreichern genug, die deportationsfähig in unserem Sinne sind, weil in ihnen noch ein guter Trieb vorhanden ist, der sie sich aus ihrem jetzigen Leben herauswünschen lässt. Da aber gerade diese Leute nach Übereinstimmung der Gefängnispraktiker die sogenannte „Vorfrucht“ unserer Strafanstalten bilden, so liegt es auf der Hand, dass auch die Gefängnisse entlastet würden, wenn man einen Bruchteil von ihnen deportieren könnte, womit ja auch hier wieder der Endzweck der Deportation erreicht würde.

Diese Individuen würden sich aber deshalb vortrefflich zur Deportation eignen, weil auch unter ihnen alle Stände und Gewerbe vertreten sind. Da ist eine ganze Legion verkrachter Existenzen, die aus besseren Familien stammen, ehemalige Studenten, Theologen, Lehrer, Techniker, Kaufleute, Advokatenschreiber, Kellner, Handwerker u. a. m. Der Lebenslauf dieser Unglücklichen ist fast immer derselbe. In der Regel im Elternhaus aufgewachsen, sehnen sie sich aus der strengen Zucht desselben fort. Die erste Gelegenheit, ihm den Rücken zu kehren, benützen sie und nehmen dazu oft die am geringsten bezahlten Stellen an. Noch nicht zur Charakterfestigkeit erzogen und ausgereift,

gehen sie in die Welt. In ihr werden sie nun entweder durch üble Einflüsse langsam abwärts gezogen, werden liederlich und schliesslich aus dem Dienst gejagt, oder aber durch einen gewaltigen Stoss, tiefen Fall, plötzlich aus der Bahn geworfen. In beiden Fällen verfallen sie dann dem entsittlichenden, zügellosen Leben der Landstrasse, dessen Ruhepunkte die Gefängnisse bilden. Die Zahl derjenigen, die auf solche Weise Schiffbruch leiden, ist sehr gross, lässt sich jedoch nicht feststellen. Kennt man doch auch die Gesamtzahl der Vagabunden nicht genau. Schätzungen schwanken zwischen 100—300 Tausend Köpfen. Dass sich aus ihnen aber leicht jährlich eine grosse Zahl Deportationsfähiger aussondern liesse, wird von denen nicht bestritten, welche diese Leute einigermassen kennen.

Weitere Ausführungen müssten sich mit rein technischen Fragen befassen. Es wären dies Leitung, Organisation, zu leistende Arbeit etc. Die Lösung dieser Fragen erscheint hier aber um so weniger nötig, da sie eine Sache der Praxis ist und auch verschiedene Vertreter der zwangsweisen Deportation sich hierüber, mit Befürwortung militärischer Organisation, ausgesprochen haben.

Unsere Absicht war auch nur, zur Erkenntnis und Würdigung der Tatsache beizutragen, dass die Kolonisation eines menschenarmen Landes nicht auf dem Wege der Einwanderung einer bestimmten, zum Teil minderwertigen Menschenkategorie ermöglicht werden kann, sondern es eines tatkräftigen Vorgehens weiterer Kreise und geschlossener Glieder bedarf. Und zwar unter Berücksichtigung der verschiedenartigen nationalen Interessen und unter Beiziehung aller technischen Hilfsmittel der Neuzeit, wenn dieselbe den bestehenden Verhältnissen noch zu gute kommen soll.

Setzen wir die beiden Vorschläge, Zwangsdeportation und freiwillige Deportation, noch einmal gegenüber, so ergibt sich:

dort eine Umwälzung unserer ganzen Strafgesetzgebung und des gesamten Strafvollzugs, die in absehbarer Zeit kaum auszuführen,

hier ein Benützen bestehender Gesetze zur Entfaltung vorhandener Kräfte,

dort ein für viele rücksichtsloses, hartes Gesetz, für manchen von schwersten Folgen,

hier eine freie Willensentscheidung zum Vorteil des Einzelnen und der Gesamtheit (von hundert hierüber befragten Gefangenen im Alter von 20—35 Jahren haben 70 sich bereit erklärt, nach der teilweisen oder vollständigen Straferstehung bei der nötigen pekuniären Unterstützung in eine neue Heimat überzusiedeln),

dort erzwungenen und zweifelhaften Erfolg versprechende Arbeit, durch eine Rotte, die nur durch barbarische Disziplin im Zaum zu halten wäre,

hier freiwillige Arbeit auf Grund der durch Individualisierung gewonnenen Mannschaft,

dort gefährliche Verbrecher, die durch bedeutende militärische Macht, die der Landesverteidigung entzogen werden muss, zu bewachen sind,

hier Arbeiter, die fähig und willens wären, selbst die Waffen zu führen, wenn es nötig wird, ihre neue Heimat zu verteidigen.

Ob die zum Ausdruck gebrachte Idee gesund und durchführbar?

Ich selbst masse mir kein endgültiges Urteil an. In dem Aufsatze, der am Anfang dieser Zeilen Erwähnung fand (Bekämpfung des Rückfalles), wurde mit Zagen die Arbeitslosen-Versicherung ins Feld geführt. Heute ist dieselbe als eine dringende Forderung auf der Bildfläche erschienen. Allerdings muss bei der Deportation ein Krebsschaden unserer Zeit, „der Alkohol“, ausgeschaltet werden, schon aus klimatisch-hygienischen Gründen.

Kein Geringerer als Fürst Bismarck hat es ausgesprochen, dass die soziale Frage zu drei Vierteln gelöst wäre, wenn es gelänge, dem deutschen Saufteufel den Kopf

Digitized by Google

zu zertreten. Die Bekämpfung desselben durch Worte ist bis heute ohne durchgreifende Wirkung geblieben. Unternehmungen aber im grossen Stil, praktische Betätigungen haben bessere Früchte gezeitigt. Ich erinnere nur an die Leistungen des Grafen Häseler in Metz, an die Tat des Züricher Frauenvereins, der mit seinem $^1/_2$ Million Franken kostenden Etablissement auf dem Züricher-Berge die antialkoholische Bewegung wesentlich gefördert hat.

Die Schaffung neuer Verhältnisse, die Gewöhnung der Massen wäre allein von einschneidender Wirkung, das könnte auch auf diesem Gebiet erwiesen werden.

Dass für die rapide Zunahme der deutschen Bevölkerung ein Abzugskanal geschaffen werden muss, wird nicht bestritten. Dieser Umstand könnte ebenfalls dazu beitragen, dass in nicht allzu fern liegender Zeit uns heute noch fremd erscheinende Unternehmungen entstehen, welche bestehende Verhältnisse nach verschiedenen Richtungen beeinflussen und umformen.

„Das Alte stürtzt, es ändert sich die Zeit,
„Und neues Leben blüht aus den Ruinen".

Zur Geschichte des Strafvollzuges in Kurhessen.

Von Strafanstaltsdirektor Fliegenschmidt, Oslebshausen.

Kurhessen gehörte zu denjenigen deutschen Staaten, welche sich mit der gemilderten Karolina begnügten. Indes auch hier war man nicht ohne das Bewusstsein der Notwendigkeit, das bisherige Strafrecht um- bezw. neuzugestalten. Um die Zeit, als in Preussen (1830) ein Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches erschien, der freilich, wie auch nachfolgende Entwürfe nicht zum Gesetz wurde, hatte man in Kurhessen auch schon an eine Neuerung im Ernste gedacht. Im Landtagsabschiede vom 9. März 1831 heisst es im § 7[1]): „Von der Ständeversammlung ist sodann

[1]) Sammlung von Gesetzen etc. für Kurhessen 6. Band, 1831, S. 97.

erklärt worden, es stelle der gegenwärtige Rechtszustand, dessen Grundlagen ohne inneren Zusammenhang fremden Völkern von den verschiedensten Bildungsstufen und Rechts-Ansichten entlehnt worden, sich als so unzureichend dar, dass eine umsichtige Revision der noch geltenden Rechts- und Prozess-Normen als ein dringendes Bedürfnis, — welches schon von früheren Landesfürsten vielfältig anerkannt worden, — erscheine; weshalb die Staatsregierung ersucht werde, eine Sichtung, Umarbeitung und Ergänzung der gedachten Normen zu veranstalten und einem der künftigen Landtage die Entwürfe 1. einer Strafprozessordnung, 2. eines Strafgesetzbuches, 3. einer bürgerlichen Prozessordnung, 4. eines bürgerlichen Gesetzbuches zur Beratung und Annahme vorlegen zu lassen, ohne Verzug aber den zu diesen Arbeiten nötigen Auftrag mehreren Männern zu erteilen, welche ebenso mit der Theorie als mit den Verhältnissen und Bedürfnissen des Volkes vertrauet sind, daher zu der Erwartung berechtigen, dass die Entwürfe dieser Gesetzbücher den geläuterten Rechtsansichten und Bedürfnissen der Zeit entsprechen, auch sich durch materielle Vollständigkeit, wie durch formelle Zweckmässigkeit auszeichnen werden!"

Diese Anregung hatte nicht den gewünschten Erfolg. Im Landtagsabschiede vom 31. Oktober 1848 heisst es § 10[1]): „Soweit, als tunlich, werden Wir dem nächsten Landtage über folgende, Seitens der getreuen Landstände in Anregung gebrachten Gegenstände Gesetzentwürfe vorlegen, beziehungsweise Eröffnungen machen lassen, 1., 2., 3. den Entwurf eines Strafgesetzbuches etc." Das Strafgesetzbuch blieb ein frommer Wunsch, bis 1866 das preussische Strafgesetzbuch auch für die neuerworbenen Landesteile in Kraft trat.

Dass demgemäss eine Um- oder Neugestaltung des Gefängniswesens ebenfalls ein unerfüllter Wunsch blieb, lässt sich von vornherein annehmen. Wie schlimm es um den Strafvollzug stand, lässt ein Bericht erkennen, den im Jahre 1816 das Kurf. Grossh. Fuldaische Inquisitoriat über den Zustand der Kriminalgefängnisse im Gebiete des ehemaligen Grossherzogtums Fulda erstattete.[2]) Ueber das Gefängnis im Justiz-Amte Biberstein wird gemeldet:

[1]) Sammlung pp. Band 11, 1848, Seite 161.

[2]) Alle angezogenen Berichte befinden sich im Staatsarchiv zu Marburg.

„Daselbst sind 4 (Gelasse) unheizbar, nebst einer Wachtstube, welche geheizt werden kann, worin sich jedoch dermalen kein Ofen befindet. Früher, sowie jetzt noch, hat sich das Amt für die Inhaftaten der sogenannten Husarenstube bedient, jedoch ist zu einem ferneren Gebrauche derselben nötig, dass vor der Hand der Ofen, durch welchen vor mehreren *(sic!)* Jahren ein Arrestat entwichen, wiederhergestellt werde.“ Im Justiz-Amte Burghaun fand die berichtende Behörde gar kein Gefängnis; „die Arrestaten mussten daher seither in dem Wohnzimmer des Gerichtsdieners, wiewohl gegen alle Billigkeit, da derselbe hiergegen wiederholt sich beschweret, und vergeblich um Befriedigung seiner hieraus seit sechs Jahren entstandenen Forderungen (!) solicitieret hat, aufbewahret werden.“ Im Amte Eiterfeld befand sich ebenfalls kein Gefängnis, „so sehr dasselbe auch als Grenz-Amt und in der Nähe der an Gaunern so reichhaltigen ritterschaftlichen Distrikte solcher Anstalten ganz vorzüglich benötigt wäre. Die Arrestaten mussten demnach seither in dem dortigen Wirtshause in der Gaststube (!) aufbewahrt werden, da dem Amtsdiener die Aufbewahrung nicht wohl zugemutet werden könne, indem er keine Wohnung in einem herrschaftlichen Gebäude besitzt! Diese Aufbewahrung verursachte der Staats-Kasse nicht nur einen nicht unbedeutenden Kostenaufwand, sondern gefährliche Arrestaten fanden gewöhnlich Gelegenheit zu entfliehen und minder gefährlichen bot dieser Arrest zu viel Unterhaltung dar, als dass dessen Dauer sie zu einem Geständnis zu vermögen im Stande gewesen wäre, abgesehen davon, dass unvermeidliche Kollusionen nur zu oft die Bemühungen des Untersuchungsrichters vereitelten und die Kosten fruchtlos erhöhten.“ Im Amt Grossenlüder befand sich nur ein Kämmerchen zur Verwahrung von Arrestaten „schlecht verwahrt, ohne Abtritt und mit einem Ofen, der schlecht und gefährlich zum Heizen ist“; eine Reparatur wurde gewünscht, da dem Amtsdiener mit seiner zahlreichen Familie im beschränkten Lokale die Aufnahme billigerweise nicht zugemutet werden könne! Im Amte Hasselstein wurden die Arrestaten in der Wohnung des Amtsdieners oder im Gemeindehause und zwar in der Stube, in welcher der Nachtwächter seine „Liegerstädt“ hatte und worin die Gemeinde-Nachbarn nötigen Falles ihre Zusammenkünfte abhielten, unter Aufsicht von Wächtern aufbewahret.“ Das Gefängnis zu Hünfeld war ein feuchtes Loch, in dem

einen Gefangenen länger als einen Tag zu bewahren, unmenschlich sein würde, wie der Bericht sagt.

Weniger Mängel fand der Berichterstatter in dem Zwangsarbeitshause und dem Zuchthause in der Stadt Fulda, aber es wurde als arger Uebelstand empfunden, dass diese beiden Anstalten bei dem Mangel an „schicklichen“ Gefängnissen und dem schlechten Zustande derselben im ganzen Fuldaischen Bezirke ganz unverhältnismässig in Gebrauch genommen werden mussten.

Es ist begreiflich, dass der Bericht betont, dass „die hohe Verwahrlosung dieser für die Kriminalgerechtigkeitspflege so wichtigen Anstalten zu sehr von selbst schon für die Dringlichkeit derselben abzuhelfen spricht, als dass etwas noch hinzuzufügen nötig wäre!“ Es geschah indes nichts, auch nicht in den grossen Strafhäusern. Schon im Jahre 1812 hatte der Verwalter des Zuchthauses in Fulda den bescheidenen, dringenden Wunsch ausgesprochen, es möge doch in Zukunft auf strengste Reinlichkeit und damit auf Gesundheit, Ordnung und wenigstens äussere Zucht gesehen, es möge besondere Anstaltskleidung oder wenigstens eine einigermassen genügende Leibwäsche gestellt werden. Wie recht er aber hatte mit der zugleich ausgesprochenen Befürchtung, dass die Sache wohl an dem Geldmangel scheitern werde, beweist dies, dass dieselbe Anstalt noch 1836, also 24 Jahre später, die gleiche Klage erheben musste. Auch damals konnten Anstaltskleider „wegen Mangels an Mitteln nur zur Befriedigung des dringendsten Bedarfs abgegeben werden neben fortdauernder Benutzung der eigenen Kleider. Reinlichkeit, so schreibt der Verwalter, ist nach meiner Beobachtung nicht allein ein Besserungsmittel, sie wirkt auch wohltätig und aufheiternd auf Geist und Gemüt und übt den grössten Einfluss auf den Gesundheitszustand aus, sie beugt nicht selten den dem Schmutze und der Unreinlichkeit anklebenden Handlungen, welche den Menschen oft zum Tiere herabziehen, vor, der moralisch versunkene Mensch darf darum nicht physisch vernachlässigt werden.“

Und doch waren die damaligen, aus dem Auslande stammenden Anregungen und Bestrebungen zur Neugestaltung des Gefängniswesens nicht ohne Aufnahme und Verständnis in Kurhessen geblieben. Im Jahre 1831 schien diese dringliche Sache endlich in Fluss kommen zu wollen. Der Landtagsabgeordnete, Bürgermeister Eberhard von Hanau, stellte unterm 16. Juni 1831 bei der

Ständeversammlung einen Antrag auf Verbesserung der Gefängnisse und Strafanstalten in Kurhessen. Der Antrag wurde angenommen und der Landtags-Kommissar ersucht, die Regierung „zur schleunigen Hinwirkung auf geeignete Verbesserung der Gefängnisse und Strafanstalten überhaupt, sowie dazu geneigtest veranlassen zu wollen, über eine zweckmässige Einrichtung derselben noch im Laufe gegenwärtigen Landtages beruhigende Zusicherung zu erteilen!“ Diese Zusicherung wurde in dem nach Schluss der vom 11. April 1831 bis 31. Oktober 1833 laufenden Landtagsperiode erteilten Abschiede am 31. Oktober 1833[1]) mit den Worten gegeben: „Zu einer verbesserten Einrichtung der Straf- und Besserungsanstalten werden bereits Vorbereitungen getroffen!“ Der Antrag des Abgeordneten Eberhard war folgendermassen begründet: „Ich erlaube mir, die Stände-Versammlung auf einen Gegenstand aufmerksam zu machen, der unter den bereits zur Beratung vorliegenden Angelegenheiten von allgemeinem Interesse nicht die letzte Stelle einnehmen dürfte. Zur Begründung meines Antrages wird es nur einer allgemeinen Hinweisung auf die, dem grösseren Teile der Mitglieder dieser Versammlung wohl ohnehin bekannte Mangelhaftigkeit der bisherigen Einrichtung und Verwaltung in fraglicher Beziehung bedürfen, indem es nicht meine Absicht sein kann, die Mittel zur Abhülfe vollständig zu bezeichnen, diese vielmehr zunächst der Beurteilung einer hohen Staatsregierung überlassen bleiben müssen. Ein Hauptmangel, der dem Gefängniswesen in Kurhessen zum Vorwurf gemacht werden kann, besteht wohl darin, dass neben der Strafe auf sittliche Verbesserung der Sträflinge zu wenig Rücksicht genommen wird. Mit einigen der mir bekannten Strafanstalten ist eine zweckmässige, regelmässige Beschäftigung nicht verbunden und ebenso vermisst man die nötige Klassenabteilung nach der Natur der Verbrechen und dem Grade der Schuld, auch hier und da die Trennung der beiden Geschlechter.

Bei dieser Mangelhaftigkeit kann es nicht befremden, wenn die Sträflinge nicht selten aus den Zucht- und Arbeitshäusern schlechter zurückkehren, als sie in dieselben eintreten.

Vergleicht man die Strafanstalten Kurhessens mit denjenigen anderer grösserer oder kleinerer Staaten, wie

[1]) Sammlung von Gesetzen Band 6, 1833, S. 196, § 6, 12.

namentlich in dem Grossherzogtum Hessen[1]) und dem Herzogtum Nassau, so wird man sich überzeugen, dass erstere diesen an Zweckmässigkeit ihrer Einrichtung und Verwaltung bedeutend nachstehen. Weit entfernt, die berührten Mängel bei den bekannten Schwierigkeiten, welche früher (!) mit einer besseren Einrichtung verbunden waren, der dermaligen höchsten Staatsbehörde zur Last zu legen, glaube ich mich doch überzeugt halten zu dürfen, dass dieselbe, die Wichtigkeit des Gegenstandes berücksichtigend, auf die angetragene Verbesserung für die Folge den nötigen Bedacht nehmen wolle. Ich erlaube mir hierbei noch auf ein sehr dringendes, längst gefühltes Bedürfnis, nämlich die schon früher angetragene Errichtung eines Zwangsarbeitshauses in Hanau in Anregung zu bringen. Es fehlt daselbst ganz an einer Strafanstalt für geringere Vergehen und gebilligt kann es nicht werden, wenn z. B. bei einer achttägigen Strafarbeit der Sträfling die halbe Strafzeit auf der Reise (die übrigens dem Staate auch Geld kostet) zubringt. Dass dieser Mangel auf die Erkenntnisse selbst nicht ohne Einfluss ist, kann nicht geleugnet werden."

Die nächste Folge der Eberhardschen Anregung war ein Schreiben des Justizministeriums an das des Innern[2]), die Direktionen der Straf- und Besserungsanstalten zur gutachtlichen Aeusserung über den in Frage stehenden Gegenstand zu veranlassen und auch die eigene Ansicht äussern zu wollen. Ueber diese geringen Vorbereitungen kam man indes nicht hinaus, trotzdem der Landtagsabschied vom Jahre 1833 „beruhigend" versicherte, dass man bereits Vorbereitungen treffe. Im Landtagsabschiede vom 31. Oktober 1848 beruhigte man die Landstände[3]) wieder mit einer ähnlichen Versicherung: „Den Wünschen der getreuen Landstände wegen Reform der Straf- und Besserungsanstalten werden Wir baldtunlichst willfahren und die entsprechenden Vorlagen an die Ständeversammlung gelangen lassen, sobald die bereits begonnenen (!) Vorarbeiten beendigt sein werden."

Trotz aller guten Absichten und der klar erkannten und zugestandenen Notwendigkeit, Abhülfe zu schaffen,

[1]) Vergleiche Sonderhaft der Blätter für Gefängniskunde 1899, das Gefängniswesen in Hessen S. 12 ff.

[2]) Die Strafanstalten unterstanden der Regierung: vergl. Samml. von Gesetzen etc. 1821 S. 44, § 62 und S. 90 § 5. 1848 wurden sie durch Ger.-Organisat.-Gesetz dem Justizministerium unterstellt; a. a. O. 1848 S. 174 § 82.

[3]) Sammlung von Gesetzen, Band 11, 1848 Seite 160 § 16.

kam man nicht weiter. Man scheiterte mit allen Besserungsbestrebungen an dem stetigen Mangel an Mitteln. Was Krohne in seinem Lehrbuche (S. 149) bei Gelegenheit der Besprechung des Entwurfes für ein Reichs-Strafvollzugsgesetz aus dem Jahre 1879 in Bezug auf die Unfähigkeit der kleineren Staaten, auch in Hinsicht des Strafvollzuges ihren staatlichen Verpflichtungen nachzukommen, sagt, gilt erst recht für die Zeit vor der Gründung des Deutschen Reiches und wird deutlich illustriert durch die tatsächlichen Verhältnisse in Kurhessen.

Es blieb beim Alten.

Man pflegt nun gewöhnlich von den damaligen Gefängnisverwaltungen und Vorstehern anzunehmen, dass sie gegen das unterschiedslose Zusammensperren von Gefangenen nichts einzuwenden gehabt haben, dass sie mit dem sinnlos-barbarischen, in träger Gedankenlosigkeit übernommenen und weiter gehandhabten Vollzuge des 17. Jahrhunderts, mit dem bequemen Laufenlassen, mit der Abwesenheit jeder vernünftigen Zucht und Ordnung einverstanden gewesen seien. Man pflegt vorauszusetzen, dass diese Männer weder Blick und Sinn für die dringendsten Bedürfnisse eines menschlichen und gerechten Strafvollzuges, noch den Mut gehabt hätten, offen zu sagen und aufzudecken, was weiteren Kreisen und auch den Behörden verborgen blieb. Solche Annahme trifft in mancher Beziehung für Kurhessen nicht zu! Es ist erfreulich, zu finden, wie warm die Beamten teils zum Berichte aufgefordert, teils aus eigenem Antriebe für eine Aenderung der bestehenden Zustände eingetreten sind. Sie verlangten Aenderung und Abstellung unerträglicher örtlicher Zustände, anderseits folgten sie mit anerkennenswertem Verständnisse den Anregungen der damals hervorgetretenen Bewegung zur allgemeinen Hebung des deutschen Strafvollzuges. An den beteiligten Beamten lag es in der Tat nicht, wenn trotz schreiender Notstände nichts geschah. Hat man in Kurhessen bei der Zentralbehörde wirklich ernstlich eine Gefängnisreform nie geplant (vergl. Krohne, S. 186), kam man über Erhebungen und „beruhigende Zusicherungen“ nicht hinaus, — verständige Strafanstaltsbeamte sind es gewesen, welche aus der Vollzugspraxis heraus ihre gerechten Wünsche und Beschwerden dringend genug äusserten! An der Hand dieser, für die Leser der „Blätter für Gefängniskunde“ gewiss interessanten, freilich fruchtlos gebliebenen fachmännischen Klagen und Vorschläge gewinnt man ein

deutliches Bild von dem Elende, unter dem der Strafvollzug dauernd litt.

Dass in der Zwischenzeit, seit der obenerwähnten Klage von 1812 und 1816, nichts von Belang geschehen war, verrät der Antrag des Abgeordneten Eberhard und beweisen die durch diesen Antrag mittelbar veranlassten Berichte der Strafhausvorsteher. Das Zuchthaus an der Fulda in Kassel berichtete 1831: „In dem Zuchthausgebäude lassen sich solche Einrichtungen, welche als Haupterfordernisse zur Erreichung des fraglichen Zweckes (d. h. der Besserung) erscheinen, wenigstens für eine so bedeutende Anzahl Sträflinge beiderlei Geschlechts, wie sie schon seit vielen Jahren bestanden hat, nicht treffen. Der Raum ist so beschränkt, dass die Sträflinge bis auf die, welche mit Farbholzraspeln beschäftigt werden, ihre Arbeiten in den Gefängnissen, in welchen sie essen und schlafen und in welchen zugleich ihre ganze Garderobe befindlich ist, verrichten müssen. Gleiche Beschränkung des Raumes findet bei dem Stockhause statt, in welchem 30—40 Sträflinge jeder Gattung in einem Zimmer zusammen liegen.

Wenn daher aus den hiesigen Strafanstalten etwas Ordentliches werden soll, so möchte vor allen Dingen die Erbauung entsprechender Gebäude, oder vielleicht besser, eines grossen Gebäudes, mit Abteilungen für die Eisengefangenen, die Züchtlinge und die Zwangsarbeiter erforderlich sein. Freilich würde der Staat bedeutende Mittel dazu aufzuwenden, dagegen aber in der Folge den gewiss grösseren Vorteil haben, dass durch zweckmässige Einrichtungen, wobei vorhandene und etwa durch Absendung geeigneter Personen noch einzuziehende Nachrichten über auswärtige, anerkannt gut eingerichtete Anstalten zu benutzen sein möchten, — viele der Verhafteten gebessert in das bürgerliche Leben zurücktreten, im allgemeinen daher die Verbrechen und somit die Verurteilungen sich verringern würden!“

1835 klagt dieselbe Anstalt, dass jede der Gefangenenstuben, die sämtlich nicht gross sind, und nur je ein Fenster haben, mit 16 Personen belegt seien, wovon 11 auf einer Pritsche und 5 auf dem Fussboden schlafen müssten, dass die Reinlichkeit auch deshalb sehr mangele, da die Gefangenen immer noch ihre eigenen Kleider tragen müssten. Im Jahre 1832 klagt die Verwaltung des Strafhauses in Fulda, dass die einzelnen Behälter überfüllt

seien und die Gefangenen „über Gebühr und Massen zusammenschlafen und daher eine sehr mephitische Luft einatmeten“. Es kämen z. B. in drei Räumen („Piecen“) auf 36—40 Gefangene ein Raum von 601□', pro Individuum 15—16□'; 20—25 weibliche Gefangene hatten pro Kopf 16—20□' und dabei befanden sich in den Räumen mehrere, der Brust noch nicht entwöhnte Kinder!! Bedenkt man, dass die Fläche von 15—16□' nicht einmal so gross ist, wie der Umfang einer eisernen Klapp-Bettstelle, welche eine Lagerstätte von 18□' bietet, bedenkt man ferner, dass die Stockwerke meist recht niedrig waren, so wird bei der fortdauernden Ueberfüllung die Klage über mephitische Atmosphäre um so deutlicher.

Nachdem im Jahre 1836 die alte Klage über die pure Unmöglichkeit, den einfachsten Forderungen der Reinlichkeit zu genügen, wiederholt war, berichtet 1841 das Straf- und Besserungshaus in Fulda, dass das Arbeitslokal für 90 Zwangsarbeiter nur 1150□' bot; im Schlafsaale, „welcher gegen das System einer vollkommenen Einrichtung noch mit Pritschen zu gemeinschaftlichem Lager versehen ist“, konnten nur 72 Individuen untergebracht werden und zwar auf 24 dreischläfrigen, auf den gemeinschaftlichen Pritschen liegenden Strohsäcken! Besondere Nachteile für die Gesundheit will der derzeitige Berichterstatter nicht beobachtet haben (!), „freilich“, so heisst es trotzdem sonderbarerweise wörtlich weiter: „konnte diese Einrichtung den zweckmässigen Anforderungen der neueren Gefängniskunde nicht entsprechen, wonach ausgedehnte Räume zur freien Bewegung der Gefangenen und gesonderte Schlafstellen für jeden einzelnen wesentliches Erfordernis sind!“ Trotz all' dieser Klagen und Vorstellungen musste im Jahre 1844 berichtet werden, dass die mangelhaften Lokalitäten immer noch nicht ausreichten, vielmehr ein „Zusammenpressen“ (*sic!*) erforderten, welches gegen die Gesundheitspolizei hart verstosse!

Als Bedingung eines wirksamen Strafvollzuges wird 1831 von der Verwaltung des Zuchthauses in Kassel eine völlige Trennung der gefährlichsten Verbrecher von den minder gefährlichen, Klassifizierung nach Betragen und Fleiss verlangt, während um dieselbe Zeit, ebenfalls notgedrungen entgegen dem unterschiedslosen Zusammensperren die Anstaltsleitung in Fulda (bei damals 100 Köpfen!) eine vollständige Klassenceinteilung nicht nur nach Geschlecht verlangte, sondern auch nach der Art des Vergehens oder

Verbrechens, dem Grade der Schuld, dem geringeren oder höheren Alter, dem Stande der Bildung und Gesinnung, dem Religionsbekenntnisse für nötig hielt!

Bemerkenswert ist es, dass man seitens der Verwaltung in Fulda, während das ministerielle Reskript vom 11. April 1842 für Preussen bestimmte, dass in den Strafanstalten für Weiber die Aufsicht lediglich durch Frauen geführt werden sollte, schon 1831 bei einem Antrage auf Vermehrung des Aufsichtspersonales aus der Zahl der tüchtigen, ausgedienten Unteroffiziere, auch „verständige Wittwen“ forderte.

Als Hauptbedingung wurde „vollständige, anhaltende, angemessene Beschäftigung unter gehöriger Aufsicht“ verlangt; die Klage der Strafhausbeamten über den Mangel solcher regelmässigen Arbeit hörte niemals auf. An der Einsicht in die Notwendigkeit derselben hat es den jeweiligen Leitern der Anstalten nicht gefehlt! Sagt doch die Verwaltung des Kasseler Zuchthauses 1831 „es bedarf wohl keines näheren Beweises, dass Arbeit eines der wirksamsten Mittel ist, in solchen Menschen eine Sinnesänderung zu erwecken, sie zur Reinigkeit der Sitten zurückzuführen, und insbesondere die dem Müssiggange ergebenen an Ordnung, Fleiss und eine Beschäftigung zu gewöhnen, wodurch sie nach beendigter Strafzeit ihren Unterhalt wieder auf rechtlichem Wege verdienen können!“

Was aber konnten die ernstestgemeinten und wohlüberdachten Vorschläge helfen, wenn es in einem Strafhausberichte (1837) heissen musste, dass es den angestrengtesten Bemühungen der Behörde nicht gelungen sei, eine dem Strafvollzuge angemessene Beschäftigung zu finden und wenn als stetige Hindernisse der Mangel an Geld und die völlig unzureichenden Lokale wieder und wieder erwähnt werden mussten.

Man liess damals die Insassen des Zuchthauses unter unzulänglicher Aufsicht öffentliche Arbeiten ausführen, die Zwangsarbeiter gab man an Private und zwar ohne besondere Aufsicht ab. Ueber die Verwendung der Gefangenenarbeitskräfte ausserhalb der Anstalt äussert sich die Verwaltung des Zuchthauses in Fulda 1837 folgendermassen: „Was die öffentlichen Arbeiten anbetrifft, so ist es wohl ausser allem Zweifel, dass sie dem Zwecke der Beschäftigung der Gefangenen nicht entsprechen, im Gegentcile, vielfach von schädlicher Einwirkung sind, zumal in der Weise, wie sie bei mangelndem, gehörigen

Aufsichtspersonale unter der nachlässigen Wache eines altersschwachen Invaliden bisher betrieben wurde. Denn 1. verletzen solche öffentliche Ausstellungen bei dem noch nicht ganz verdorbenen und noch nicht professionierten Strafhäusler das Schamgefühl und machen ihn gegen die Eindrücke der äusseren Ehre völlig unempfänglich, 2. beschäftigen sie den Gefangenen weder auf eine nützliche, noch genug anstrengende Weise, da bei der grösseren Zahl, welche man bis jetzt aus Mangel an anderer Beschäftigung darauf verwenden muss, um den Leuten nur notdürftig etwas zu tun zu geben, das Reinigen der öffentlichen Plätze, Anlagen und Strassen mehr eine Spielerei, als anstrengende Arbeit war und endlich 3. weil dieselben, eben wegen Mangels an gehöriger Aufsicht und wegen der aus langjährigem Schlendrian eingerissenen Indulgenz und Nachlässigkeit der Invaliden sehr oft zu groben Exzessen, Betteleien und, wie nicht selten vorgekommene Beispiele lehren, zu neuen Verbrechen führen!“ Da aber diese Art Beschäftigung, so lange die Einnahmen nicht anderswoher kamen [1]), nicht aufgegeben werden konnte, so wurde wenigstens verlangt, die Beschränkung der Zahl der Strassenreiniger, eine doppelte Wache mit schärfster Instruktion gegen das Austreten und Entfernen aus der Arbeit und die Auswahl solcher Leute, die „mehr zu dem aufzugebenden Teile gehören oder sich durch wiederholte und schwerere Verbrechen ausgezeichnet haben und bei denen wenig Ehr- und Schamgefühl vorausgesetzt werden kann.“

Hinsichtlich der Verwendung einer grösseren Anzahl von Gefangenen zum Wegebau oder zu sonstigen, umfassenden landwirtschaftlichen Bauten etc. ausserhalb der Stadt sagt der einsichtsvolle Strafanstaltsbeamte: „derartige Arbeiten verdienen vor allen andern, selbst wenn sie mit keinem pekuniären Interesse für die Anstalt verknüpft sind, den Vorzug, da sie der Gesundheit der Gefangenen zuträglich sind und ihnen, bei gehöriger strenger Aufsicht, eine vollständige, angemessene Beschäftigung gewähren.“ Freilich müsse Zahl und Tüchtigkeit des Aufsichtspersonales nicht fehlen und nach Lage der Sache im Einzelfalle zweckmässige Einrichtung getroffen werden. Die Verwaltung dachte an eine Vermehrung und Sichtung des Beamten-Aufsichtspersonales und da mutet es sonderbar an, wenn auf den

[1]) Vergleiche Wagnitz, I, S. 239.

eben erwähnten Bericht seitens der Behörde verfügt wurde: „für jede Arbeitsbranche ist ein Aufsichter oder Werkmeister zu bestellen und dazu aus der Zahl der vorhandenen Sträflinge der geschickteste und verlässigste zu wählen, dessen Interesse für den Dienst aber durch irgend eine kleine Vergütung oder durch Verleihung besserer Kleidung als Auszeichnung rege zu machen. Selbst bei den Feld- und Wegearbeitern sind solche Aufsichter, welchen die anderen Sträflinge Folge zu leisten haben, nicht zu entbehren. Sie müssen, obgleich sie aus ihrer Reihe selbst entnommen sind, ihre Bewachung(!) mit besorgen, die unfleissigen zur Arbeit anregen, über das Verhalten der einzelnen Individuen bei der Arbeit Rapport erstatten!“ Das war die Antwort auf die von der Verwaltung geforderte Vermehrung der Aufsichtsbeamten! Will man nicht annehmen, dass die grössere Einsicht in das, was wirklich nottat, auf Seiten der Strafhausbeamten gewesen sei, so bleibt nur die Annahme übrig, dass die Behörde wohl nur so entschied und entscheiden konnte, weil es eben dauernd an Mitteln fehlte. Wenigstens bekundet die Behörde ein tieferes Verständnis für die Bedeutung der Gefangenen-Arbeit, wenn sie einleitend sagt: „Bei der Beschäftigung ist stets zu berücksichtigen, dass sie für sich nicht Zweck, sondern ein Mittel zum Zwecke sei, der Zweck kein mit dem der Strafe verschiedener sein könne, sondern in der Besserung des gesunkenen moralischen Zustandes, sodann in Erlangung von Arbeitsgeschicklichkeit, in der Vervollkommnung deshalb schon erlangter Fertigkeiten und in der Angewöhnung einer, ihr künftiges Fortkommen sichernden, nützlichen Tätigkeit bestehen müsse, damit auch den Postulaten ihrer künftigen Existenz als brauchbare Staatsbürger nach der Strafverbüssung genügt und dadurch Rückfällen vorgebeugt werde!“ So schön das klingt, stand es doch im grellsten Widerspruche mit den tatsächlichen, seit langen Jahren bestehenden, um des leidigen Geldmangels willen trotz der Klagen aus den Strafhäusern auch in der Folge in steifer Hartnäckigkeit beibehaltenen Zuständen.

„Um den Postulaten der künftigen Existenz nach der Strafverbüssung zu genügen“, dachte behördlicherseits in Kurhessen niemand an eine Veranstaltung zur Fürsorge für entlassene Gefangene. Keine einflussreiche Per-

sönlichkeit regte dazu an und aus kirchlichen Kreisen fand sich auch niemand, der sich der armen Entlassenen, entsprechend den Vorgängen in anderen Staaten, annahm. Die in der Praxis des Strafvollzuges stehenden Beamten haben auch hier den Mangel empfunden und wieder und wieder, wenngleich erfolglos, zur Sprache gebracht. „Es wäre zu wünschen", so spricht sich 1831 in einem Antrage betreffend Besserung der Strafhäuser der Verwalter der Anstalt in Fulda aus, — „dass sich auch in Kurhessen, sowie in anderen Staaten, Vereine bildeten, welche den Gefangenen nach ihrer Entlassung Mittel und Wege an die Hand geben, bei welchen sie ihr Fortkommen finden können und nicht wieder in die früheren Fehler zurückzufallen genötigt werden. So lange diese aber noch nicht bestehen, dürfte die von Kurfürstlicher Regierung dahier den Kreisämtern der Provinz Fulda empfohlene möglichste Unterstützung der entlassenen Sträflinge bei ihrer Rückkehr in das bürgerliche Leben durch Beschaffung von Gelegenheit zu Arbeitsverdienst zur Ausdehnung auf sämtliche kurhessische Provinzen in Vorschlag kommen!" Es ist von dieser fachmännischen Aeusserung Akt zu nehmen aus einer Zeit, die der Gründung derartiger Vereine in den verschiedenen deutschen Staaten zum Teil erheblich vorauslag[1]). Ob die für die Provinz Fulda an die Kreisämter erlassene Empfehlung der Unterstützung für das ganze kurhessische Gebiet Geltung erlangt hat, konnte ich nicht feststellen. Jedenfalls hatte die Verweisung der Entlassenen an die Kreisämter keinen Erfolg; es fehlte das warme persönliche Interesse, die von vornherein verfehlte Sache schlief naturgemäss bald ein. Das beweist die im Jahre 1835 von derselben Stelle mit beweglichen, wirklichem Verständnisse der Notwendigkeit einer helfenden Hand für die Entlassenen entsprungenen Worten dringend wiederholte Klage über den fortdauernden Mangel an wirksamen Fürsorge-Einrichtungen. „Nicht selten tritt der Entlassene aus der Anstalt in die freie Welt gleich einem neugeborenen Kinde d. h. für sich ganz haltlos. Ohne Obdach, Nahrung, Kleidung, von seinen Verwandten verstossen, von Fremden verachtet, kann er, selbst wenn er früher oder in der Strafanstalt eine Profession erlernte, diese bei dem hervortretenden Mangel an Werkzeug nicht

[1]) *cf.* Die Vereins-Fürsorge zum Schutze für entlassene Gefangene während der letzten 100 Jahre von Fuchs, Heidelberg 1888 (Seite 43).

ausüben, ist sonach durch das natürliche Recht der Selbsterhaltung gedrängt, zur Fristung seiner Existenz sich neuen Verbrechen zu überlassen. Der aus der Strafanstalt Entlassene tritt wohl mit moralischer und physischer Kraft neu in die Welt mit dem ernsten Vorsatze, nicht wieder schlecht zu handeln, sondern sein Brot durch eigene Tätigkeit zu verdienen. In seiner Heimat angekommen, sieht er sich hülflos, niemand nimmt sich seiner an, niemand gibt ihm Arbeit, niemand will mit ihm umgehen, der Ortsbeamte kümmert sich nicht um ihn[1]), der in Ansehen stehende Mann mag sich nicht mit ihm abgeben, — dieses in Verbindung mit dem Bewusstsein begangener Fehler, verübter Verbrechen benimmt ihm das Selbstvertrauen, sich wieder zu einem ordentlichen Menschen erheben zu können. Bei der Notwendigkeit, sich jemandem zu nähern, merkt er nicht, dass er den Schlechten sich nahet und dass diese ihm entgegenkommen und endlich fühlt er auch den Mangel aller Subsistenzmittel! Was kann nun natürlichere Folge sein, als dass er, da er auf erlaubtem Wege nicht bestehen kann, von neuem auf Irrwege gerät in seine vorigen, wo nicht noch grössere Laster zurückfällt. Die Landräte, Ortsvorstände, auch (!) Pfarrer wären anzuweisen, den Entlassenen in ihre Obhut zu nehmen, zunächst für dessen Unterkunft und sonst dringendste Bedürfnisse, auch insbesondere für Arbeitsgelegenheit zu sorgen, wodurch der Umgang mit bösen Gesellen abgeschnitten, die moralische Einwirkung des Geistlichen erleichtert und das noch einigermassen existierende Ehrgefühl angeregt und erhoben wird!“

Auch diese Klage hatte keine Wirkung! Ebensosehr die klar erkannte Notwendigkeit einer Fürsorge für die Entlassenen, als der Mut der Ueberzeugung eines treuen Sachwalters der Gefangenen erhellt weiter daraus, dass dieselbe Stelle, gewiss nicht ohne in der Zwischenzeit ihre Stimme wieder und wieder erhoben zu haben, im Jahre 1842 unbekümmert um Billigung oder Nichtbilligung wieder Gelegenheit nimmt, die alte Klage zu wiederholen. „In vielen Staaten“, so heisst es da, „haben sich Vereine zur Besserung der entlassenen Sträflinge gebildet und es finden diese daher nach verbüsster Strafe einen Zufluchtsort und Hülfe! In unserem Vaterlande ist bis jetzt weder ein solcher Verein gegründet, noch besteht wenigstens bei hiesiger Anstalt die Einrichtung, dass der Gefangene sich

[1]) Man erinnere sich an die obige Empfehlung an die Kreisämter!

einen Ueberverdienst während seiner Haftzeit erwerben kann, damit er bei seiner Entlassung nicht gleich wieder der betreffenden Gemeinde zur Last fällt oder gleich zur Verübung von Verbrechen hingezogen wird!“

Kurhessen blieb ohne Fürsorgeorgane. Die Strafanstaltsbeamten, deren warmes Eintreten für die Gefangenen so wohltuend berührt, waren ihrer dermaligen sozialen Stellung nach nicht die Persönlichkeiten, um selbst die Gründung eines Vereins mit Erfolg und ohne höhere Unterstützung zu betreiben. Seitens der Behörde erging eine Anregung nicht!

Wenn schon die obigen Klagen der Verwaltungen über das stetig fortdauernde „Zusammenpressen“ der Gefangenen in völlig unzureichenden Räumen und den gänzlichen Mangel jeder Fürsorgetätigkeit uns den vollen Unsinn eines vernunftlosen Strafvollzuges offenbaren, umso hässlicher wird das Bild, wenn man bedenkt, dass in dieser unterschiedlos zusammengesperrten Gesellschaft sich nicht wenige jugendliche Uebeltäter befanden. Auch hier ist es nun höchst erfreulich, zu sehen, wie die Strafhausleiter die Grossnot des jugendlichen Verbrechertums erkannt und mit besonderer Wärme wiederholt ihre wohlbegründete Klage vorgebracht und um Abhülfe gebeten haben! Gerade in unserer Zeit mit ihrer endlich erreichten gesetzlichen Fürsorgebewegung für die verbrecherische und verwahrloste Jugend dürften diese Zeugnisse auf vergilbten Papieren aus ferner Strafhausvergangenheit nicht ohne Interesse sein.

Die Verwaltung des vom Landgrafen Carl 1720 „dem gemeinen Wesen zum besten“ errichteten Zuchthauses in Cassel, „worin ungerathene Kinder, Verschwender und Müssiggänger biss zu Ihrer besserung, auch sonstige Malefikanten, Falsary und Landstreicher zur straffe, zur Arbeit angehalten und verpfleget werden“[1]) sollten, hat 1831 zu berichten: „was die Behandlung der Kinder betrifft, so bemerke ich, dass eine Trennung derselben von den übrigen Sträflingen nicht stattfindet und bei der Einrichtung des Zuchthauses nicht stattfinden kann, dass sie vielmehr wegen des beschränkten Raumes immer mit 12 bis 16 Sträflingen zusammengelegt werden müssen!“ Das Zwangsarbeitshaus in Kassel berichtet zu derselben

[1]) Landes-Ordnungen, Band III. Seite 833 ff.

Zeit, dass eine Trennung der Kinder von den Erwachsenen über Tage und bei Nacht nicht stattgefunden habe und auch nicht habe stattfinden können, des Raummangels wegen. Die Kinder lagen auch hier mit 12 bis 16 Erwachsenen zusammen. Die den beiden Anstalten nächst vorgesetzte Behörde bestätigte den Uebelstand in ihrem Berichte an das Ministerium.

In Fulda [1]) drang der katholische Geistliche (1833) auf endliche gänzliche Trennung der Kinder von den Erwachsenen; „haben noch unerwachsene Kinder das Unglück, schon als Sträflinge in das Gefängnis zu Erwachsenen und in ihre Gesellschaft zu kommen, so ist für diese zarte Pflanze der Menschheit um so mehr zu fürchten, je zarter sie ist. Das Böse, das sie noch nicht kannten, von dem sie vielleicht keine Ahnung hatten, drängt sich ihnen mit aller Gewalt auf, da Erwachsene ihre Lehrer sind. Sie verlassen die Anstalt bereichert an Kenntnis (d. h. durch den Religionsunterricht), aber auch bereichert an Kenntnis des Bösen und Schlauheit, dasselbe auszuführen, daher kommen sie später wieder, reifer an Jahren und reifer an Verbrechen!“

In einem Berichte der kurfürstlichen Polizeidirektion an den Kriminalsenat des Obergerichtes der Provinz Hanau, welcher anfragte, ob ohne Gefährdung jugendliche Uebeltäter in dem Zwangsarbeitshause zu Fulda aufgenommen werden könnten, heisst es (1841): „es konnten bisher diese jüngeren Sträflinge von den älteren nicht völlig, sondern nur einigermassen in der Art abgesondert werden, dass man sie in den Zellen (d. h. grössere Gelasse) und Schlafstellen, soviel als tunlich von anerkannt verdorbenen Subjekten schied und solchen zugesellte, die durch ein mehr anständiges und gesetztes Benehmen sich hervortaten.“

Diese Trennung einigermassen und soweit, als tunlich, war nur ein scheinbarer Fortschritt gegen das frühere gedankenlose Zusammenpferchen! Man forderte darum nach wie vor seitens der Verwaltung die völlige Trennung der Kinder, indem man ohne diese eine Ansteckung für ganz unvermeidlich hielt und meinte: „dass doch bei den

---

[1]) Das Zucht- und Arbeitshaus in Fulda wurde 1766 vom Fürstbischof Heinrich „zur Befestigung der Sicherheit des gemeinen Wesens und zur Abstellung des zu Lastern Anlass gebenden Müssigganges und der fast bis zur Unverschämtheit angestiegenen Bettelei“ im damaligen Hospitale *ad sanctum spiritum* gegründet.

Gerichten es billiges Bedenken erregen sollte, sogar Kinder von 9 Jahren dem Zwangsarbeitshause zuzuweisen, indem dadurch leicht das Gegenteil des Zweckes der Strafe herbeigeführt werde!“

Zwar hebt die betreffende Strafhausverwaltung hervor, dass „man bei dem notorischen Uebelstande nur solche jugendliche Uebeltäter aufgenommen habe, welche vermöge gerichtlicher Erkenntnisse der Anstalt zugewiesen wurden, indem die Kinder, welche von den verurteilten Eltern mitgebracht wurden, mit Ausnahme der Säuglinge, den betreffenden, zu deren Unterhalt verbundenen Gemeinden zugewiesen, oder, wenn sie heimatlosen Individuen angehören, vorläufig auf Kosten der Anstalt in der Stadt untergebracht wurden, wie dieses z. B. in dem Augenblicke (1841) mit den vier Kindern der heimatlosen X. der Fall ist!“

Diese wiederholte Klage, dieses Eintreten für die in der dermaligen scheusslichen Gemeinschaftshaft dem völligen Verderben preisgegebenen jugendlichen Gefangenen fand keine offenen Ohren. Man hatte keine Mittel. So traurig es ist, dass es noch lange Jahre dauerte, bis man überhaupt staatlicherseits die Notwendigkeit einer Fürsorge für die gefährdete Jugend im Ernste in Erwägung zog, um so erfreulicher ist es, dass schon damals jene Strafhausbeamten erkannten und offen aussprachen, was sie um der Jugendlichen willen für unbedingt nötig hielten. Diese Männer standen in lebendiger Praxis und erlebten es täglich, dass alle Mühe, der beste Wille derjenigen scheiterte und scheitern musste, welche diese Jugendlichen vor Rückfall bewahren wollten! Sie forderten nicht blos Trennung von den Erwachsenen, sondern auch eine besondere Behandlung. Wie übel es aber damit stand, geht aus dem Berichte des Zuchthauses in Kassel (1831) hervor: . . . . ., dass Einrichtungen für den Unterricht nicht bestehen und nur in den Fällen, wo dem Prediger der Anstalt die Konfirmation verhafteter Kinder seitens des Konsistoriums besonders aufgetragen war, ein Religionsunterricht vorhergegangen sei. Die Lehren und Ermahnungen bei dem sonntäglichen Gottesdienste seien daher das einzige, wodurch in jener Beziehung auf ihre Besserung gewirkt wurde.“ Das muss um so mehr befremden, als die Anstalt vom Stifter zur Erziehung ungeratener Kinder gegründet war. Aber auch hier, wie anderswo, trat der ursprüngliche Zweck zurück, weil im Laufe der Zeit das Zuchthaus entgegen seiner ersten Be-

stimmung zum Vollzuge schwerer Strafen benutzt wurde [1]) und dann dadurch, dass das für eine verhältnismässig geringe Normalbelegung eingerichtete Haus ohne jede entsprechende bauliche Aenderung ständig überbelegt wurde bezw. belegt werden musste, um die zahlreich ausgesprochenen Freiheitsstrafen nur vollziehen zu können.

Auch in der Zuchthausabteilung des Kasseler Zwangsarbeitshauses wurde (1831) den Kindern nur ein, behördlich von Fall zu Fall besonders geforderter Konfirmation vorhergehender geistlicher Unterricht erteilt und sonst blieb nur die bei Kindern stets fragliche Einwirkung durch die Predigt. Dagegen wurde sonderbarer Weise den wenigen Kindern, welche in die Zwangsarbeitsabteilung verurteilt waren, durch einen Lehrer Unterricht in der Religion, im Schreiben und Rechnen erteilt!

Wie aus einem Berichte aus 1836 ersichtlich ist, war für die dem Besserungshause in Fulda „zugewiesene verwahrloste Jugend besondere Fürsorge getroffen, indem der Elementarlehrer in der Woche an 4 Tagen, täglich 2 Stunden Unterricht in den Anfangsgründen der Religion und gemeinnützigen Kenntnissen zu erteilen hatte." Hier geschah demnach weit mehr, als in Kassel, was sicherlich dem verständnisvollen Eintreten der Verwaltung bei der Lokalbehörde zu danken gewesen ist. Diese unterrichtlichen Einrichtungen wurden in dem Fuldaer Hause indes noch erweitert. Aus dem oben schon erwähnten Berichte der Verwaltung an das Obergericht in Hanau vom Jahre 1841 geht hervor, dass für Erteilung des Religionsunterrichtes katholische Stadtpfarrer bestellt waren, welche teils nach der Kirche noch eine Erbauungsstunde in der (tatsächlich vorhandenen!) Schulstube abhielten, teils ausserdem Sonntags und Mittwochs jedesmal 2 Stunden Religionsunterricht erteilten. Für protestantische Sträflinge gab diesen Unterricht im gleichen Verhältnisse der zweite evangelische Prediger der Stadt, der auch abwechselnd mit seinen Kollegen religiöse Andachtsübungen in der Schulstube Sonntags zu übernehmen hatte. Ausserdem war ein besonderer Lehrer für den Schulunterricht beider Konfessionen bestellt, der denselben Sonntags, Mittwochs, Sonnabends jedesmal in

[1]) Landes-Ordnungen III., S. 833 ff. Ordnung des Zuchthauses vom 1. September 1720, § 6: Soll dieses Zuchthaus so viel möglichen mit Ehr und respekt behandhabet werden, damit keine infame oder Ehrenlose und so unter des Nachrichters Hand gewessen, hineingenommen werden . . . ."

2 Stunden für sämtliche Sträflinge, daneben aber noch an jedem der übrigen Wochentage für jugendliche Häftlinge besonders erteilte.

Das wären gegenüber dem gänzlichen Mangel jeder unterrichtlichen Einrichtung in den anderen Anstalten des Landes geradezu für jene Zeit ideale Strafhauszustände gewesen, zumal man bestrebt war, bei kurzer Strafzeit für leichtere Handarbeit und bei längerer Haftdauer für Erlernung eines Handwerkes, insbesondere der Weberei, Schneiderei und Schusterei zu sorgen, — wenn nicht leider die oben geschilderte Ueberfüllung und Unmöglichkeit der Trennung der Jugendlichen von den Erwachsenen diese guten Bestrebungen, wo nicht völlig, so doch zum grössten Teile unwirksam gemacht hätte.

Um in die zusammengekeilte, undisziplinierte Masse von Gefangenen der kurfürstlichen Strafhäuser eine wenigstens einigermassen erträgliche Ordnung hineinzubringen, blieb nichts weiter übrig, als wüste, der reinen Rache- und Vergeltungstheorie entsprechende, menschliche Anteilnahme ausschliessende kalte Strenge und Härte übrig. Das gesteht der recht einsichtsvolle Berichterstatter über das Zuchthaus in Kassel (1831), indem er sagt: „Es ist nicht einmal ein Behälter vorhanden, in welchem eine abgesonderte Einsperrung solcher Sträflinge, welche sich gegen die Ordnung des Hauses vergangen haben, stattfinden kann und es muss alles mit Schlägen abgemacht werden,[1]) eine Strafe, deren Anwendung nicht in allen Fällen zweckmässig erscheint und bei manchem Sträflinge gerade das Gegenteil von dem bewirkt, was dadurch bezweckt werden soll, abgesehen davon, dass solche auch bei vielen Gefangenen schon ihres Alters und ihrer Körperbeschaffenheit wegen gar nicht zur Anwendung kommen kann!“ Während die Stiftungsurkunde aus dem Jahre 1720 bestimmt, dass die Züchtlinge nur „mit einer dem Zuchtmeister von denen Direktoren vorzuschreibenden straffe abgestrafft“ werden sollten, fand Wagnitz[2]), dass der Zuchtmeister bis zu vier Hieben zu geben mittlerweile Befugniss erhalten hatte. Seitdem aber wurde die Ueberfüllung aus bekannten Gründen ständig und wie mögen die Jugendlichen unter der oben beklagten Prügelpraxis gelitten haben, indem sie ja die gleiche Behandlung erfuhren,

[1]) Lederne Peitschen und spanisch Rohr für den Zuchtknecht kehren in den Rechnungen stets wieder.

[2]) a. a. O. Band II., S. 59.

wie die Erwachsenen, denen sie an Geriebenheit und List nachstanden, für welche sie den Sündenbock abgeben mussten; bei der naturgemäss mangelnden Fähigkeit, sich gleich einzufügen und sich zu beherrschen und unter der stetigen schlechten Einwirkung der älteren Verbrecher zu unklugem Trotze und Ungehorsam und täppischer Nichtachtung der Hausgesetze verführt, in jeder besseren Regung gehindert, boten diese Kinder dem rauhen Zuchtmeister und dessen noch roheren Zuchtknechten willkommenen Anlass zum erbarmungslosen Drauf- und Dreinschlagen!

Auch bei den Jugendlichen wurde von der verurteilenden Behörde neben der Freiheitsstrafe erkannt auf „Willkomm“ oder „Abschied“, oder auf diese beiden Strafverschärfungen oder es hiess, dass der „Willkomm“ in der Mitte der Strafzeit oder von Zeit zu Zeit zu wiederholen sei. Diese körperliche Züchtigung wurde in der damals üblichen Zuchthausmanier vollzogen und nur selten hiess es, dass die Züchtigung angemessen oder mit der Rute zu vollziehen sei. Wurde die Zahl der Hiebe gleich vorgeschrieben, so schwankte sie zwischen fünf und zwanzig; doch findet sich (1837) ein vierzehnjähriger Junge notiert, der nach vierwöchentlicher Detention einen ungemilderten „Abschied“ von vierundzwanzig Hieben erhielt. Elfjährige Kinder erlitten „Willkomm“ und „Abschied“. Ein neunjähriger Knabe erhielt 1857 fünfzehn Hiebe beim Eintritte in die Anstalt. Auch Mädchen wurden körperlich gezüchtigt. Bezeichnend ist es, dass 1817 ein elfjähriges, wegen „mit Kühnheit und Verschlagenheit ausgeführten Diebstahls“ auf vier Wochen in das Zuchthaus mit nachheriger Ueberführung ins Zwangsarbeitshaus bestraftes Mädchen „scharfen Willkomm“ erhielt! Während z. B. eine Strafordnung vom Jahre 1822 für Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehen bestimmte, dass „mässige körperliche Züchtigung mit dünnen Haselstöcken bei mutwilligen jugendlichen Frevlern männlichen Geschlechts, deren körperliche Beschaffenheit solches zulässt“, angewendet werden durfte, also weibliche Frevler ausschloss, wurden doch auch den Mädchen als Strafschärfung bei Freiheitsstrafen „Willkomm“ und „Abschied“ zudiktiert. In den Jahresverzeichnissen finden sich gar nicht selten Mädchen mit „Willkomm“ oder mit „Willkomm und Abschied“, fast nie unter zehn Hieben; mehrfach sind fünfzehn Hiebe angeordnet gewesen und 1855 erhielt ein zwölfjähriges Mädchen in Fulda sechzehn Hiebe beim Eintritte und im

Jahre 1856 ein vierzehnjähriges Mädchen zwanzig Hiebe zum „Willkomm“ in der Kasseler Anstalt.

Dass entsprechend die Knaben höchst ausgiebig mit Hieben bedacht wurden, ist selbstverständlich.

Die Durchsicht einer ganzen Reihe von Jahrgängen (1816—1866) der Personalregister der Anstalten in Kassel, Fulda, Ziegenhain [1]), welche freilich nicht vollständig vorhanden und zum Teile auch lückenhaft geführt sind, ergab, dass von 1898 Kindern im Alter von fünfzehn Jahren und darunter 405 Kinder körperliche Züchtigung beim Eintritte oder beim Abgange, resp. Willkomm und Abschied erhielten, also fast der fünfte Teil. Es verlautet nichts davon, dass man von dieser Prügelei einen besonderen Erfolg verspürt habe. Recht bemerkenswert ist es, zu sehen, wie mit dem Jahre 1847, in welchem noch 30 Kinder von 81 „Willkomm oder Abschied“ bekamen, die Buchung der Prügelstrafe in den Registern völlig aufhört, erst mit dem Jahre 1853 wieder beginnt, um mit dem Jahre 1864 endgültig zu verschwinden. Der Einfluss des Jahres 1848 reichte also auch reinigend ins Strafhaus hinein. Am 31. Oktober 1848 erschien ein Gesetz über die Abschaffung der körperlichen Züchtigung bei den Zivil-Strafgerichten [2]). Das Gesetz bestimmte, dass in den Fällen, in denen nach dem bisher geltenden Rechte die Strafe körperlicher Züchtigung allein oder in Verbindung mit einer anderen Strafe stattfand, künftig auf eine entsprechende Freiheitsstrafe zu erkennen, bezw. statt der zusätzlichen Züchtigung die sonst auszusprechende Freiheitsstrafe nach Befinden dadurch zu erhöhen sei, dass entweder die Strafzeit verhältnismässig verlängert werde oder dass man eine teilweise Entziehung der warmen Kost eintreten lasse. Paragraph 3 lautet: „Werden gegen Kinder, d. h. Personen unter 14 Jahren, Anzeigen wegen solcher Vergehen gemacht, welche nur polizeilich zu bestrafen sind, so ist von dem Gerichte, bei welchem die Anzeigen geschehen, in den beiden ersten Betretungsfällen den Eltern oder Pflegeeltern oder Vormündern, sowie den Lehrern hiervon zu dem Behufe Mitteilung zu machen, um durch Belehrung, Ermahnung, Rüge und sonstige, ihnen geeignet scheinende Mittel auf die Erkenntnis

[1]) Zwangsarbeitshaus seit 1846, früher Detentionsort für Eisengefangene.

[2]) Sammlung von Gesetzen etc. für Kurhessen, Band 11, 1848, S. 153.

und sittliche Besserung der Kinder hinzuwirken; erst im dritten Betretungsfalle der Art erfolgt Bestrafung durch das Gericht! Wird Gefängnisstrafe gegen Kinder erkannt, dann soll dieselbe so eingerichtet werden, dass die Kinder nicht in Gesellschaft, nicht unbeschäftigt, nicht über Nacht, nur unter spezieller Aufsicht des Gemeindedieners und im Gemeindehause oder im bürgerlichen Ortsgefängnis ihre Strafe abbüssen!"

Im Jahre des Wiederbeginnes der körperlichen Züchtigung jugendlicher Uebeltäter erschien am 4. August ein bezügliches Gesetz, die Strafe der körperlichen Züchtigung, sowie die Bestrafung der von Kindern verübten Vergehen betreffend. [1])

---

[1]) Sammlung von Gesetzen für Kurhessen, Band 13, 1853, Seite 105.

§ 2. An die Stelle verwirkter Freiheitsstrafe, wenn dieselbe nicht über sechswöchige Gefängnis- oder vierwöchige Zwangsarbeitshausstrafe betragen würde, kann, insofern für deren Anwendung genügende Gründe in der Beschaffenheit des Straffalles, beziehungsweise in der Persönlichkeit des zu Bestrafenden vorliegen, körperliche Züchtigung treten:

1. bei Personen männlichen Geschlechts, welche das 16. und weiblichen Geschlechts, welche das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben,
2. bei Personen, welche sich des Diebstahls, der Landstreicherei oder des Bettelns schuldig machen,
3. bei Personen über 16 bezw. 14 bis zu 50 Jahren einschliesslich, wenn sie bei Verübung des zu strafenden Vergehens einen besonderen Grad von Bosheit oder Verdorbenheit der Sitten an den Tag gelegt haben, oder wenn das Vergehen in beharrlicher Arbeitsscheu oder in Genusssucht seinen Grund hat.

Es soll dieselbe insbesondere auch alsdann erkannt werden können, wenn wegen beharrlichen Ungehorsams bezüglich der Verbüssung von Arbeitsstrafen eine Umwandlung derselben nach den bestehenden Vorschriften einzutreten hat.

Das höchste Mass der körperlichen Züchtigung darf in den vorbemerkten Fällen die Zahl von vierzig Streichen nicht übersteigen und muss dieselbe, wenn die Zahl der Streiche über zwanzig beträgt, bei Personen unter 16 bezw. 14 Jahren mit angemessener Unterbrechung vollzogen werden.

§ 3. Als Strafschärfung kann in den geeigneten Fällen, namentlich unter den Voraussetzungen des vorhergehenden § pos. 2 und 3, auf körperliche Züchtigung in Verbindung mit einer Freiheitsstrafe erkannt werden.

Dieser Strafzusatz bleibt ohne Einfluss auf die Befugnis des erkennenden Gerichts, in dem einzelnen Falle das höchste Mass der innerhalb seiner Zuständigkeit liegenden Freiheitsstrafe auszusprechen, darf jedoch nicht die Zahl von zwanzig Streichen übersteigen.

Die Vollziehung dieser körperlichen Züchtigung erfolgt bei dem Antritt der Strafe.

Die einsichtsvollen Strafhausbeamten haben nicht nur die Mängel des Strafvollzuges aufgedeckt und um Abstellung, besonders in Hinsicht der jugendlichen Gefangenen gebeten, sondern sie haben es auch an Vorschlägen nicht fehlen lassen.

Das Ministerium hatte im Mai 1831 Bericht gefordert über „Massnahmen zur Erziehung und Besserung verwahrloster und ausgearteter Kinder“ von 15 Jahren und darunter. Der Kasseler Anstalts-Bericht forderte schon damals besondere Anstalten für Jugendliche. „Sehr wünschenswert“, so heisst es, „würde die Einrichtung solcher Anstalten sein, in welche Kinder, die sich bereits kleiner Verbrechen schuldig gemacht haben und in denen der Keim zu grösseren Wurzel geschlagen hat, oder auch solche, die sich auf das Betteln legen und wohl gar von ihren Eltern armutshalber dazu angehalten werden — deren Zahl nicht gering sein möchte unentgeltlich aufgenommen und bis zu einem gewissen Alter erzogen

---

§ 4. Als gerichtspolizeiliches Straf- und Zwangsmittel (Ordnungsstrafe) ist körperliche Züchtigung bis zum Masse von zwanzig Streichen zulässig gegen Gefangene und Angeklagte, wenn dieselben sich vor Gericht oder im Arrestlokale oder gelegentlich ihrer Vorführung grober Ungebührlichkeiten schuldig machen.

§ 5. Bei entstehendem Zweifel, ob die Körper- und Gesundheitsbeschaffenheit eines zu Bestrafenden die Anwendung körperlicher Züchtigung überhaupt oder bis zu welchem Masse zulasse, ist der Gerichtsarzt oder Wundarzt mit seinem Gutachten zu hören und letzteres zu berücksichtigen.

§ 6. Wegen der nach der Forststraf-Ordnung vom 30. Dezember 1822 oder nach der Verordnung vom 30. Dezember 1826 (§ 38) beziehungsweise dem Gesetze vom 26. August 1841 betreffend die Bestrafung der Feld-, Garten- und Hutefrevel zu bestrafenden Vergehen von Kindern unter 14 Jahren sind deren Eltern oder Pflegeeltern verantwortlich und mit derjenigen Strafe zu belegen, mit welcher die Tat gesetzlich bedroht ist.

Ausnahmsweise fällt diese Verantwortlichkeit weg und sind wegen Vergehen der vorerwähnten Art die schuldigen Kinder mit der entsprechenden Strafe, insbesondere mit körperlicher Züchtigung zu belegen, wenn die Eltern oder Pflegeeltern den Nachweis liefern, dass gegen ihr ausdrückliches Verbot von den Kindern gehandelt worden ist und sie selbst an den Vorteilen des verübten Vergehens keinerlei Anteil genommen haben.

§ 7. Das Gesetz vom 31. Oktober 1848 über die Abschaffung der Strafe der körperlichen Züchtigung bei den Zivil-Strafgerichten wird aufgehoben.

Urkundlich etc. Wilhelmshöhe, 4. August 1853.

Friedrich Wilhelm.

Hassenpflug. Volmar. v. Haynau. v. Baumbach.

würden. Vorschläge, wie dergleichen Anstalten ohne zu grosse Kosten und dennoch zweckmässig einzurichten wären, würden indessen wohl erst dann gemacht werden können, wenn kurfürstliches Ministerium des Innern sich näher darüber ausgesprochen haben wird, in wiefern diese Anstalten etwa mit den bestehenden Straf- und Besserungsanstalten, natürlich bei strenger persönlicher Trennung, in Verbindung gesetzt, auch welche Art von Kindern darin aufgenommen werden sollen, um ermessen zu können, von welcher Bedeutung eine solche Anstalt mutmasslich werden könnte.

Für eine dergleichen Anstalten für den Kreis Kassel oder auch in einem weiteren Umfange, würde sich das städtische Kasernengebäude vor dem Wilhelmshöher Tore vorzugsweise eignen. Die Lage desselben ist gesund und das Gebäude gross genug, um eine völlige Trennung von der Armen- und Zwangsarbeitsanstalt bewirken zu können, auch bieten sich in mancher anderen Hinsicht Vorteile, welche die zweckmässige Erziehung von Kindern unterstützen werden, welche bestimmt sind, sich nach vollendeter Erziehung mit ihrer Hände Arbeit zu ernähren!“

Dieser gute Gedanke wurde von der Behörde aufgenommen. Unterm 24. Januar 1832 erkundigte sich das Ministerium nach der Zahl der Fälle, in denen sittlich verwahrloste oder verderbte junge Leute unter 16 Jahren eingeliefert worden, welche

1. von richterlichen oder polizeilichen Behörden wegen Verbrechen oder Vergehen (nicht blos aus jugendlichem Leichtsinne, sondern aus wirklich böser Neigung) verurteilt wurden und
2. an welchen Eltern, Angehörige oder Vormünder vergeblich Besserung versucht haben, und
3. welche durch Ausspruch richterlicher oder polizeilicher Behörden ihren Eltern und Angehörigen entzogen sind, weil diese entweder wegen Armut ausser Stande oder wegen eigener Unsittlichkeit oder aus sonstigen Ursachen unfähig sind, für die Erziehung und Besserung ihrer Kinder zu sorgen.

Weiter wurde gefragt, ob man wahrgenommen, dass die Anzahl derselben in der neueren Zeit gegen früher sich vermehrt habe und ob hieraus der Schluss zu ziehen sei, dass unter der Jugend die Neigung zur Sittenlosigkeit in Begehung namhafter Verbrechen zugenommen habe. Endlich wollte man erfahren, „ob und welche besonderen

Digitized by Google

Einrichtungen bei den Straf- und Besserungsanstalten zur Besserung solcher jungen Leute bestehen und welche Mittel, welche Behandlung und welches Verfahren überhaupt zu diesem Ende angewendet wird!“ Zugleich sollte sich die Direktion dahin äussern, ob man es für nötig oder zweckmässig erachte, für die jugendlichen Frevler eine oder mehrere Anstalten zu errichten, wie deren in manchen anderen Staaten bereits bestehen.“

In dem Berichte, den die Anstalten in Kassel erstatteten, wird erklärt, dass die Kinder meistens wegen Diebstahls verurteilt seien, dass man aber darüber, ob Leichtsinn oder wirklich böse Neigung zu Verbrechen zugrunde gelegen habe, nichts sagen könne (!), weil die Untersuchungsakten niemals, die Straferkenntnisse nur selten mitgeteilt würden. Die Unterbringung seitens der Eltern gegen Kostgeld, wie solche in der Fundationsordnung vom Jahre 1720 für das Zuchthaus in Kassel vorgesehen war, sei seit einer langen Reihe von Jahren nicht mehr geschehen. Schliesslich wird übereinstimmend mit dem Berichte aus dem Vorjahre erklärt, „dass es nicht nur zweckmässig, sondern auch notwendig sei, zur Besserung sittlich verwahrloster Kinder und junger Leute eine besondere Anstalt, am besten für jede Provinz zu errichten, indem die bisherige Vermischung derselben mit den erwachsenen Sträflingen nicht anders als höchst verderblich auf die jungen Gemüter wirken müsse!“

Dieselbe Forderung völliger Trennung und gesonderter Behandlung stellte die Verwaltung des Strafhauses in Fulda im Dezember 1831. Hier wird auch bündig und mit klarer Einsicht dessen, was not tat, eine Erziehungsanstalt gefordert. . . . . „Wenn nun durch die vorgeschlagenen Einrichtungen für die sittliche Besserung verirrter Menschen alles geschieht, was der Staat nur leisten kann, so wäre doch zu wünschen, dass mit der Straf- und Besserungsanstalt eine Erziehungsanstalt für verlassene, verwahrloste Kinder verbunden würde; denn meiner unmassgeblichen Ansicht nach ist die Rettung einer der Verwahrlosung entgegen gehenden und noch bildsamen Jugend oft wichtiger und belohnender, als die leider nicht selten verfehlten Anstrengungen und Verwendungen auf Besserung ergrauter und verstockter Sünder!“ In dieser Erziehungsanstalt sollten, wie vorgeschlagen wurde, die für die Züchtlinge bereits in Antrag gebrachten Lehrer unter Beigabe eines Hausvaters und einer Mutter

den notwendigen Unterricht erteilen und die erforderliche unmittelbare Aufsicht führen. Der Berichterstatter sagt dann schliesslich noch, dass solche Anstalt die Zahl der Vergehen und Verbrechen, besonders aber die Rückfälle merklich vermindern werde.

Man wird diesem Beamten die Anerkennung nicht versagen können, dass er, vielen seiner Zeit weit voraus, Blick und Herz gehabt hat für die Not der verwahrlosten Jugend.

So dringend aber auch die Forderung nach Trennung der Kinder von den Erwachsenen erhoben wurde, es geschah nichts, weil es am ernsten Willen, es konnte nichts durchgreifendes geschehen, weil es am Gelde mangelte. 1833 forderte die Fuldaer Verwaltung noch dringender die Errichtung einer Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder mit den Worten: „wie fühlbar der Mangel einer solchen Anstalt ist, ergibt sich schon aus den täglichen Wahrnehmungen, noch fühlbarer aber wird dieser Mangel dem ernsteren Beobachter, der nicht zufrieden mit dem Vollzuge der erkannten Strafen für verübte Verbrechen, auch deren Quellen nachspürt. Hier findet sich, dass unter zehn Verbrechen neun aus vernachlässigter und verwahrloster Erziehung herrühren! Durch die Begründung einer solchen Anstalt scheint dem Staate eine neue, bisher noch nicht gekannte Ausgabe erwachsen zu wollen und doch ist dies meiner Ansicht nach keineswegs der Fall; denn dadurch, dass die bildsame Jugend eine gute Richtung nimmt, mit der Gottesfurcht in steter Tätigkeit und nützlicher Beschäftigung erhalten wird, wird zugleich der Keim zu Verirrungen, Vergehen und Verbrechen erstickt und anstatt der kostspieligen Unterhaltung einer grossen Anzahl Taugenichtse hat der Staat erwerbstüchtige, steuerbare Untertanen!“ Das schrieb 1833 ein Strafhausbeamter; es hat lange gedauert, bis man sich allgemein zu der Höhe seiner Anschauung erhoben hat!

Nichts geschah! Im Gegenteile wird, trotz aller Berichte und Vorschläge, im Jahre 1841 von der Anstalt in Fulda nochmals über die längst als unzulänglich bekannten Einrichtungen der Anstalten zwecks moralischer Besserung und Beschäftigung Jugendlicher Aeusserung gefordert und unbegreiflicher Weise gefragt, ob in der seit zehn Jahren von der Verwaltung deutlich und klar als gänzlich ungeeignet für den Strafvollzug an Jugendlichen geschilderten Anstalt Kinder von zarterem Alter, etwa

bis zum neunten Jahre herunter, aufgenommen werden könnten, wie man diese beschäftigen, unterrichten und verpflegen könne und ob dieselben mit alten Verbrechern die Zellen teilen müssten. Die Antwort hätte man sich selbst geben können, sie lautete, wie oben ausgeführt, mit der Klage, dass es an Raum und Aufsichtspersonal zur Trennung etc. nach wie vor fehle.

„Wenn man die Wichtigkeit der Sache, so sagt der Berichterstatter, für das Gemeinwohl in Erwägung ziehe und bedenke, dass in der Regel nur die verwahrloste Erziehung roher Eltern jugendliche Uebeltäter bilde, dass durch Erhaltung der Verstandskräfte und Erweckung religiöser Gefühle solcher unglücklicher Kinder, insbesondere durch Beseitigung eines jeden bösen Beispieles und ruchloser Gesellschaft der Schaden wieder geheilt und diese verwahrlosten Geschöpfe der menschlichen Gesellschaft als nützliche Mitglieder wiedergegeben werden können, so sollte der **Staat** kein Mittel scheuen, für diesen Zweck wenigstens in einer der Strafanstalten die möglichst vollkommenen Einrichtungen zu treffen und ein Institut nicht allein jugendlicher Sträflinge, sondern **überhaupt geistig verwahrloster Kinder** schlechter, unbekümmerter Eltern bilden!“

Jetzt endlich schien es, als ob die Klagen und Bitten Erfolg haben sollten. Man forderte umgehend Vorschläge, ob und wie sich in der Strafanstalt eine Einrichtung treffen lasse, mittelst deren jugendliche Uebeltäter gänzlich gesondert und stets beaufsichtigt werden könnten und wie man den Unterricht und neben diesem eine angemessene Beschäftigung einzurichten gedenke. Die Antwort, die der Anstaltsleiter sofort erstattete, beginnt mit den hoffnungsfrohen Worten: „Es ist sehr erfreulich, dass einem so höchst wichtigen Zweige des Gefängniswesens, wie die Aufbewahrung und Behandlung jugendlicher Uebeltäter, die höhere Aufmerksamkeit geschenkt wird und es lässt sich demnach auch voraussetzen, dass bei dem allgemeinen grossen Interesse, welchem dieser Gegenstand der Erhebung der Moralität wegen unterliegt, der Staat auch keine Mittel scheuen wird, welche zur Erreichung des Zweckes führen.“

Behufs der so oft vergeblich erbetenen endlichen Ausführung „des Projektes, die jugendlichen Uebeltäter

von allen anderen Sträflingen gänzlich zu sondern und sie einer besonderen Aufsicht und Behandlung zu unterziehen", schlug er nach reiflicher Ueberlegung nunmehr statt der früher vorgeschlagenen Provinzialanstalten eine Zentralanstalt für das ganze Land vor, weil sonst der Aufwand zu gross sein würde. Es wurde auch gefordert, dass neben den durch die Gerichte verurteilten Kindern auch „geistig verwahrloste Kinder schlechter, unbekümmerter oder heimatloser Eltern" aufgenommen würden. Diese Zentralanstalt war gedacht, als unter der Verwaltung des Strafhauses mitstehend.

Wie schon oben bemerkt wurde, erhielten 1841 sämtliche Insassen des Fuldaer Hauses von den Konfessionsgeistlichen neben Gottesdienst und allsonntäglicher Erbauungsstunde auch zweimal in der Woche Religionsunterricht. An diesen Stunden nahmen die Jugendlichen, soweit sich ermitteln liess, teil und ebenso an dem Schulunterrichte, welcher zweistündig Sonntags, Mittwochs und Sonnabends allen Gefangenen erteilt wurde. Da die Jugendlichen an den 4 übrigen Wochentagen Sonderunterricht durch den Anstaltslehrer erhielten, so ergibt sich, dass mit Einschluss des zweistündigen Religionsunterrichtes 8 kombinierte und mindestens 4 besondere, in Summa also 12 Unterrichtsstunden den jungen Gefangenen erteilt wurden.

Diese sämtlichen Stunden sollten in der neugeplanten Anstalt den Kindern besonders gegeben werden und zwar von dem fest angestellten bisherigen Anstaltslehrer, zu dessen Entlastung ein Hülfslehrer aus der Zahl der Fuldaer Schulamtskandidaten zu nehmen vorgeschlagen wurde, welche Hülfskraft keine hohe Besoldung verursachen werde.

Neben dieser, den schreienden Missständen in den Anstalten des Landes gegenüber bemerkenswerten Ausdehnung des Unterrichtes wurde auch die Ausbildung für den künftigen Beruf ins Auge gefasst, besonders hinsichtlich derjenigen Häftlinge, welche auf unbestimmte Zeit in die Anstalt traten. Eine Verurteilung jugendlicher Verbrecher auf die Dauer von Jahren kam nur selten vor. Die Beschäftigung der Kinder unter 14 Jahren sollte in leichten Handarbeiten, als Wollezupfen, Spulen, Spinnen etc. bestehen, insofern nicht ein oder der andere derselben einer in der Anstalt gangbaren Profession bereits gewidmet war oder besondere Lust dazu zeigt, in welchem Falle er

Digitized by Google

darin zu beschäftigen sein dürfte.“ Die Jugendlichen über 14 Jahren konnten zwar in der Schneiderei, Schusterei, Weberei eine für ihr späteres Fortkommen fördersame Kenntnis erlangen, aber die Notwendigkeit absoluter Trennung verbot diese Art der Beschäftigung. „Damit dem Lehrlinge die Formen des Zunftwesens nicht im Wege stehen, wird es am zuträglichsten sein, die vierzehnjährigen Kinder bei Handwerksmeistern in der Stadt unterzubringen, wofür der Kostenbetrag der ganzen Lehrzeit, da der Lehrling Kleidung, Wäsche und Unterhalt aus der Anstalt empfängt, sich höchstens auf 15 Thaler beläuft.“ In dem Vorschlage war auch gesagt, dass der Lehrling Schlafstelle in der Anstalt haben solle.[1]) Jedenfalls ein durchdachter Plan war es, den der Berichterstatter der Behörde unterbreitete.

Obschon er indes noch hervorhob, dass die Ausführung ohne Schwierigkeit und mit geringem Kostenaufwande geschehen könne, wenn man den vorgeschlagenen Umbau beziehungsweise Aufbau vorhandener Gebäulichkeiten akzeptiere, so hat doch der seit Jahren geduldig ausharrende Beamte selbst keine rechte Hoffnung auf Annahme und Erfolg seiner Vorschläge. Seine Erörterungen, die er mit den oben wiedergegebenen hoffnungsfrohen Worten beginnt, schliesst er folgendermassen: „Würde hierauf nicht eingegangen werden, dann muss auf die Errichtung der in Rede stehenden Anstalt in dem hiesigen Straf- und Besserungshause abgestanden werden, denn unter den jetzigen Lokalitätsverhältnissen ist es nicht einmal möglich, die weniger zahlreichen jugendlichen Sträflinge, welche bis jetzt der Strafanstalt zugewiesen wurden, von den übrigen Gefangenen völlig zu trennen, ein Umstand, der wirklich das Bedenken der Behörde erregen sollte, jugendliche Missetäter hierher, sowie jeder anderen Anstalt zuzuweisen, wo ein gleiches Verhältnis besteht!“ Die Zustände der anderen Anstalten des Landes standen aber hinter denen in Fulda noch zurück!

Die Bedenken der Behörde waren in der Tat nicht gross genug, um eine Abhülfe zu veranlassen. Es blieb damals und dauernd bei den alten, ungehörigen Zuständen.

---

[1]) Man erinnere sich hier an das Lehrlingsheim in Dillenburg, gegründet 1896.

Auch in Kurhessen hat, freilich nicht damals schon, die freie Liebestätigkeit da eingegriffen, wo der Staat nichts tat. [1])

Es fehlte, wie aus obigen Darlegungen erhellt, eine allgemein gültige, einheitliche Vorschrift für die Behandlung der Jugendlichen. Selbst Konfirmandenunterricht wurde nur erteilt, wenn ein Auftrag vom Konsistorium vorlag. Was in erziehlicher, unterrichtlicher Hinsicht geschah, geschah nach dem Ermessen und der Einsicht des jeweiligen Anstaltsleiters und der Ortsbehörde. Unterricht fehlte im Zuchthause und in der Zuchthausabteilung des Zwangsarbeitshauses in Kassel völlig, die jugendlichen Zwangsarbeiter erhielten geringen Unterricht in Kassel, in weiterem Umfange in Fulda. Gerade die Anstalt in Fulda, in welcher sich unterrichtliche Einrichtungen in breiterem Umfange befanden, in der daher bei energischerer Mühe auf Hebung der verwahrlosten Jugendlichen die wertvolleren Urteile zu gewinnen waren, ist es, welche die völlige Trennung von den Erwachsenen und eine Erziehungsanstalt mit besonderer Wärme und Dringlichkeit forderte. Während man zuerst an staatliche Provinzialanstalten dachte, kam man schliesslich dahin, eine staatliche Zentralanstalt zu fordern, in der die Jugendlichen der gefährlichen Gemeinschaft in den Ortsgefängnissen und den grossen Anstalten entzogen und einer planmässigen Behandlung unterzogen werden konnten. 1831 dachte der Berichterstatter aus Fulda an eine Lokalanstalt mit einer Art Familiensystem mit Hausvater und -Mutter unter Obhut eines Lehrers; nach obiger Darlegung hat ihm für die Zentralanstalt mehr ein Schulsystem vorgeschwebt, in welchem dem Unterrichte ein breiter Raum gelassen und auch hinsichtlich der Beschäftigung individuell verfahren werden sollte. Nicht blos indes den verbrecherischen Jugendlichen galt die Fürsorge der betreffenden Strafhausbeamten, sondern auch den verwahrlosten Kindern schlechter oder zur Erziehung unfähiger Eltern, um diese vor dem Brandmale der Strafe zu bewahren! [2])

---

[1]) Siehe Anstalten für verwahrloste Kinder in Krohne, Erziehungsanstalten für die verlassene, gefährdete und verwahrloste Jugend in Preussen, Seite 206 ff.

[2]) Leider lässt sich die Zahl der Jugendlichen, welche sich damals in den Strafanstalten befanden, nicht mit Sicherheit feststellen; so viel ist aber gewiss, dass eine besonders grosse Zahl nicht vorhanden war. Die Klagen entsprangen also aus erziehlichen Gründen

Diese Beamten haben den Vorteil, den der Staat durch solche Fürsorge gewinne, hervorgehoben, sie haben die Pflicht des Staates energisch betont, sie sind einsichtsvolle Vorläufer einer viel späteren Zeit gewesen.

Das viel gerühmte, zu glücklicherer Stunde und vor empfänglicheren Hörern gesprochene Wort: „Wer ein Kind vom Verderben errettet, der errettet ein Geschlecht“ und die heute so oft, als ob man etwas neues sage, betonte Wahrheit, dass die meisten Verbrecher einer schlechten Erziehung entstammen, — beides hat der ernste Beamte des Fuldaer Hauses in den oben erwähnten Berichten schon 1831 und 1833 mit anderen Worten, aber ebenso klar und deutlich ausgesprochen.

Die Berichte und Vorschläge verraten, dass die Verfasser ihren Strafhausdienst nicht gedankenlos ableierten, im mühseligen täglichen Einerlei nach höherer Auffassung und Ausübung ihres Berufes strebten, sich ein warmes

---

und nicht etwa dem Umstande, dass inmitten der Erwachsenen die Jugendlichen durch ihre grosse Zahl hinsichtlich der Arbeit und Ordnung etc. besonders lästig fielen. In der schon oben gelegentlich der Prügelpraxis erwähnten Zahl von 1898 jugendlichen Gefangenen von 15 Jahren und darunter, die sich auf eine lange Jahresreihe verteilt, fehlen alle diejenigen Kinder, welche in den Ortsgefängnissen eingesperrt waren.

Immerhin geben die Jahresverzeichnisse ein Bild der Kriminalität der Jugendlichen in den Einlieferungsbezirken der grossen Landesanstalten Kassel, Fulda, Ziegenhain und damit ein gewisses Bild für Kurhessen überhaupt. Von den 1898 waren 134 in den Zuchthäusern in Kassel und Fulda detiniert, während die übrigen 1764 in den Zwangsarbeitshäusern in Kassel, Ziegenhain und Fulda ihre Strafe verbüssten. Im Jahre 1836 sind 20 Jugendliche (immer 15 Jahre alt und darunter!) detiniert gewesen, die Zahl schwankt dann bis 1843 zwischen 13 und 24; sodann findet eine Steigerung statt in den Jahren 1844 bis 1853 incl., in denen im Durchschnitte 49 Kinder verurteilt wurden. 1854 steigt diese Zahl auf 149, im folgenden Jahre auf 228, 1856 auf 269 und fällt 1857 auf 151, um von da ab 1858—1866 auf 41 pro Jahr zu sinken.

Die Zahl der in den genannten Strafhäusern detinierten übrigen Gefangenen betrug im Jahre 1836 1015, schwankt 1837 bis 1843 zwischen 434 und 972, hat in den Jahren 1844 bis 1853 den Durchschnitt von 1102, in den Jahren 1854. 1855, 1856, 1857 steigt sie auf 1974 bezw. 2186, bezw. 2250, bezw. 1357, um von da ab von 1858 bis 1866 auf 685 durchschnittlich zu fallen.

Auf 100000 Einwohner kamen 1836, 1843, 1845, 1851, 1852, 1854, 1855, 1856 an Jugendlichen des genannten Alters 2,8 bezw. 1,9, bezw. 2,1, bezw. 3,7, bezw. 11,2, bezw. 19,5, bezw. 30, bezw. 34,4.

Das grosse Steigen der Ziffer in den Jahren 1854 ff erklärt sich aus der grossen Not jener schlimmen Notstandsjahre. 1854 bis 1857 wurden 79, bezw. 143, bezw. 153, bezw. 99 Kinder wegen Bettelns und Landstreichens eingekerkert.

Herz für ihre Gefangenen bewahrten! Sie haben auch Anteil genommen an der dermaligen Bewegung zur Verbesserung des Strafvollzuges in den deutschen Landen und die empfangenen Anregungen für ihre Heimat fruchtbar zu machen gesucht als treue Sachwalter besonders der ihnen anvertrauten Jugendlichen!

Gewiss hätten diese Männer, wenn man ihnen die Mittel bewilligt hätte, bei ihrem guten Willen und ihrer bewiesenen Einsicht solche Anstaltseinrichtungen mit der Zeit gefunden, die dem Zwecke entsprachen.

Wenn Krohne[1]) sagt, dass man auch in Kurhessen über das Projektemachen nicht hinauskam, so ist das leider wahr, aber die rechten, praktischen Männer zur Ausführung wohl durchdachter, bescheidener Pläne hätte der Staat, wie aus obigen Ausführungen hervorgeht, zur Hand gehabt.

Was die Straftat anlangt, so waren von den 1898 Kindern 74 wegen Schulversäumnis, Sachbeschädigung, Mangels an Unterhalt (!), Feld- und Forstfrevels, 906 wegen Bettelns und Landstreichens, Lumpensammelns ohne Erlaubnis, 120 wegen Bettelns und Landstreichens in Verbindung mit Eigentumsvergehen, 718 wegen Diebstahls und Entwendung, 17 wegen Betrugs, Fälschung, Unterschlagung bestraft.

Von den übrigen 63 Kindern waren 14 wegen Sittlichkeitsverbrechens, auch Sodomie, 12 wegen Körperverletzung und Misshandlung, 12 wegen Raub, Strassenraub, 9 wegen Brandstiftung, 2 wegen Tötung, 1 wegen Verwandtenmord (12 Jahre alt!), 1 wegen Vergiftung, 4 wegen Münzfälschung, 3 wegen Meineids bezw. Falscheids, 2 wegen Landfriedensbruchs, 1 wegen Gotteslästerung, 1 wegen schlechten Betragens, 1 wegen Ungehorsams bestraft.

Hinsichtlich der Strafdauer finden sich, mit Ausnahme von 19 Fällen, bei denen die Eintragung fehlt, 199 mit einem Monat und darunter, 1221 mit 1 Monat bis zu 3 Monaten, 272 mit 3 Monaten bis 6 Monaten, 120 mit 6 Monaten bis zu 1 Jahre, 52 mit 1 Jahre bis zu 2 Jahren, 15 mit einer Strafe über 2 Jahre. Die Strafen über 2 Jahre hatten meist die Dauer von höchstens 3 Jahren; 5 Jahre erhielt ein 15jähriger Junge wegen Diebstahls im Rückfalle, 8 Jahre ein gleichaltriger Knabe wegen Brandstiftung, 12 Jahre ein zehnjähriger Junge wegen Verwandtenmordes. Auf unbestimmte Zeit war wegen Vagabundierens ein Junge detiniert, der nach 3½ Jahren starb; ein zwölfjähriger Knabe, wegen Landstreichens, Bettelns, Diebstahls zu 5 Monaten verurteilt, verbüsste diese und wurde in derselben Anstalt zwecks Besserung(!) weitere 2 Jahre und 8 Monate behalten.

Was das Alter angeht, so sind (wieder mit Ausnahme vorerwähnter, nachlässig gebuchter 19 Fälle) 42 Kinder von 9 Jahren und darunter, 229 über 9 Jahre bis 11 Jahre, 576 über 11 Jahre bis 13 Jahre, 1032 über 13 Jahre bis 15 Jahre detiniert gewesen.

Von der Gesamtzahl 1898 waren 1551 Knaben, 347 Mädchen.

[1]) Lehrbuch Seite 186.

Gutachten

zur Vereinsversammlung in Dresden 1904.

Lässt sich für den Fall, dass Gefangene, deren Tat ehrloser Gesinnung entsprang, in einem künftigen Strafgesetz anders behandelt werden sollen, als Gefangene, bei denen keine ehrlose Gesinnung festgestellt ist, eine grössere Differenzierung in der Behandlung, als bisher, innerhalb derselben Anstalt durchführen? Bejahenden Falls, in welcher Weise?

Von Strafanstalts-Direktor v. Sichart von Ludwigsburg.

Die Fassung dieses Themas verlangt, dass wir uns zunächst mit der Vorfrage beschäftigen:

„Sollen Gefangene, deren Tat ehrloser Gesinnung entsprang, anders behandelt werden, als Gefangene, bei denen keine ehrlose Gesinnung festgestellt ist?“

Unser zur Zeit gültiges Reichs-Strafgesetzbuch bestimmt die Art der Freiheitsstrafe und damit die „Behandlung der Gefangenen“ nach der Schwere der von ihnen verübten Straftaten. Nach ihrem Gewichte und ihrer Bedeutung für die Rechtsordnung stufen sich die mit Strafe bedrohten Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen. Verbrechen sind im Strafgesetzbuche mit Zuchthaus, Vergehen mit Gefängnis, Übertretungen mit Haft bedroht.

Der Grundgedanke einer Einteilung in Handlungen, die mit einer entehrenden Strafart, und in Handlungen, welche mit einer solchen nicht zu belegen sind, mag ja wohl, wie Schwarze sich in seinem Kommentar zum Str.-G.-B. für das Deutsche Reich (S. 5 und 6) äussert, in den Rechtsanschauungen des Volkes lebhafte Unterstützung finden, dasselbe kann aber gesetzlich nicht zum Ausdruck gebracht werden, weil es nicht möglich ist, die Handlungen je nach ihrem entehrenden Charakter unbedingt und

absolut zu trennen, da ganz gleichartige Delikte je nach den Umständen, unter denen sie begangen worden, sich ebensowohl als entehrend, wie als nicht entehrend, darstellen können. Darum hat der Gesetzgeber dem Richter die Befugnis eingeräumt, sowohl in Verbindung mit der Zuchthausstrafe, wie mit der Gefängnisstrafe, den Verlust bestimmter Ehrenrechte auszusprechen.

Wenn auch die Wirkung solchen Ausspruches schon mit der Rechtskraft des Urteils eintritt, so ist demselben doch keinerlei Einfluss auf die Gestaltung der mit ihr gleichzeitig erkannten Freiheitsstrafe zugestanden, vielmehr gewinnt die (prävenierende) Kraft des Ehrenverlustes erst nach verbüsster Strafe ihre Bedeutung. (Berner.)

Die richtige Antwort auf die Frage, ob und in wie weit der Ehrenhaftigkeit des Straftäters ein bestimmender Einfluss auf Art und Mass der Freiheitsstrafe zuerkannt werden darf, kann nur in einer gründlichen Prüfung des Wesens und des Zweckes der Strafe im allgemeinen gefunden werden.

Halten wir die Strafe für gleichbedeutend mit Vergeltung, sehen wir in ihr nur die Ausgleichung oder die Sühne des im Verbrechen liegenden Unrechts, so entscheidet, wie wir oben an den Bestimmungen des R.-St.-G.-B. gezeigt haben, die Grösse dieses Unrechts, oder mit andern Worten, die Schwere des Verbrechens, nicht nur über das Mass, sondern auch über die Art oder den Grad der Strafe.

Anders gestaltet sich die Sache, wenn wir in der Strafe das Mittel zur Rückfallsverhütung, bestehend in einer Einwirkung auf den verbrecherischen oder antisozialen Willen mittels Leidzufügung erblicken.

Der soeben erwähnte Erfolg der Strafe, d. i. Verhinderung der Verbrechenswiederholung, ist bedingt durch zweckentsprechende Einwirkung auf das verbrecherische Individuum, beruhend auf richtiger Beurteilung seiner kriminellen Eigenart.

Digitized by Google

Je zäher und heftiger dessen Willenswiderstand gegen Gesetz und Ordnung sich in seiner rechtswidrigen Tätigkeit geäussert hat, um so kräftiger und anhaltender wird die Strafe als Repressionsmittel gegen jene Auflehnung in Anwendung gebracht werden müssen.

Als eine Kautel gegen Wiederaufnahme des verbrecherischen Treibens seitens des Schuldigen wird die Freiheitsstrafe um so länger andauern müssen, je grösser Schaden und Gefahr sind, die von einem Verbrechensrückfall des Angeschuldigten zu befürchten sind.

Hat die Strafe sich im einzelnen Falle auch in ihrer für diesen gesetzlich vorgesehenen Längstdauer als nicht zureichend erwiesen, so muss sie bei wiederholtem Rückfall verstärkt und geschärft werden, um den in aussergewöhnlicher Weise kundgegebenen Widerstand zu brechen oder doch auf möglichst lange Zeit lahm zu legen.

Dies geschicht in einer von der ordentlichen Strafe abweichenden Form, die in erhöhtem Strafleiden und in gesteigertem Strafzwange zur Erscheinung kommt.

Von solchen Erwägungen ausgehend, kommt man zu zwei Arten der Freiheitsstrafen, einer ordentlichen und einer ausserordentlichen, von denen man die erstere als Gefängnis, die letztere als Zuchthaus bezeichnen kann.

Diese von mir wiederholt in Vorschlag gebrachte Zweiteilung der Freiheitsstrafe würde in ihrer Durchführung die Verwirklichung mehrerer von unserem Vereine (1877 und 1886) gefassten Beschlüsse zur erfreulichen Folge haben, welche eine räumliche Trennung der wiederholt Rückfälligen von den erstmals Bestraften und eine durchweg strengere Strafbehandlung der ersteren im Vergleich zu den letzteren empfehlen.

Mit diesen seinen Resolutionen hat der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten sich zu der richtigen Anschauung bekannt, dass die Art der Freiheitsstrafe oder die Behandlung der Gefangenen sich nach deren Motivierbarkeit, nach ihrer grösseren oder geringeren Empfindlichkeit gegen das Strafübel, zu richten habe.

Digitized by Google

Diese Bestimmbarkeit und Lenksamkeit kann bei Personen, welche in nicht ehrloser Gesinnung sich gegen die Strafgesetze verfehlt haben, in sehr geringem Masse sich vorfinden, und hinwiederum bei Leuten, welche sich von niedrigen und verächtlichen Motiven bei Ausführung ihrer Straftaten leiten liessen, in hohem Grade vorhanden sein.

Sollte nun ein grundsätzlicher und überzeugter Feind der staatlichen Ordnung und unserer öffentlichen Einrichtungen, welcher immer wieder aufs neue seinen bestgemeinten Reformideen in den gefährlichsten Angriffen gegen die Regierung und deren Organe Ausdruck gibt, mit Rücksicht auf seine nicht verwerflichen Beweggründe mit besonderer Schonung und Nachsicht, dagegen der gewöhnliche Eigentumsverbrecher, weil Stehlen entehrt, trotz seiner um vieles geringeren Gefährlichkeit für Staat und Gesellschaft jedesmal mit besonderer Härte und Strenge behandelt werden?

Ein solches Verfahren scheint mir jedenfalls gegen die Regeln strafpolitischer Klugheit zu verstossen; ich vermag dasselbe aber auch mit den Geboten der Gerechtigkeit nicht in Einklang zu bringen. Sollte es aber gleichwohl dem einen oder andern Anhänger der Vergeltungslehre gerecht erscheinen, dass eine ehrlose Handlung, weil sie ein grösseres Verschulden, als ein nicht ehrloser Gesinnung entsprungenes Verbrechen, enthält, mit strengerer und härterer Strafe, als dieses, angesehen werde, so wird sich doch nicht in Abrede ziehen lassen, dass auf die angegebene Weise nur in den seltensten Fällen die Zwecke der bürgerlichen Besserung und der Abschreckung sich werden erreichen lassen.

Es würde einen hohen Grad von Naivität verraten, daran zu glauben, dass irgend ein Gefangener durch gewisse nach Zahl und Bedeutung ziemlich beschränkte Begünstigungen sich für Tugend und Rechtschaffenheit gewinnen, oder durch Vorenthaltung solcher Zuwendungen

sich von einem lasterhaften und verbrecherischen Leben werde abbringen lassen.

Dagegen liegt die Gefahr nahe, dass ein besserungsfähiger und besserungswilliger Sträfling durch eine besonders strenge und harte Behandlung, die er wegen geäusserter ehrloser Gesinnung erfährt, erbittert und seinem Besserungsvorhaben untreu wird, und dass hinwiederum an einem andern, dessen letztes Verbrechen keiner besonders ehrlosen Gesinnung entsprungen ist, der aber gleichwohl mit Rücksicht auf sein verbrecherisches Vorleben verdiente, den vollen Ernst der Strafe zu kosten, der Zweck der Einschüchterung und Abschreckung in Folge allzu grosser Erleichterung des Strafzwanges gänzlich verfehlt werde.

Die Gesinnung des Übeltäters, die Triebfedern seiner Handlungsweise werden diese letztere in den meisten Fällen in höherem oder geringerem Grade gefährlich erscheinen lassen und so den Grad seiner Strafbarkeit bestimmen. Dieser ist aber durch das Mass und nicht durch die Art der Freiheitsstrafe oder durch den Grad der erkannten Strafe Rechnung zu tragen.

Aus den bisher angeführten Gründen halte ich es nicht für möglich, dass in einem künftigen Strafgesetzbuche der Grundsatz, dass die Art des Strafvollzuges nach dem Masse der vom Straftäter bekundeten Ehrenhaftigkeit oder Ehrlosigkeit der Gesinnung sich bestimmen solle, Annahme und Verwertung finden werde.

Gleichwohl möchte ich der Gründlichkeit halber der weiter aufgestellten Frage, ob sich auf Grund des soeben erwähnten Unterschiedes eine noch grössere Differenzierung in der Strafbehandlung der Verurteilten, als bisher, innerhalb derselben Anstalt durchführen lasse, — nicht aus dem Wege gehen.

Zunächst sehe ich mich durch den Wortlaut unseres Fragethemas zu der Bemerkung veranlasst, dass mir keine einzige Hausordnung deutscher Einzelstaaten bekannt ist, welche eine verschiedenartige Behandlung von Gefangenen nach Massgabe der von diesen bei Verübung

ihrer Straftaten bekundeten ehrlosen oder nicht ehrlosen Gesinnung vorgesehen hätte. Dagegen weiss ich recht wohl, dass zur Zeit noch in den Strafanstalten einzelner deutscher Bundesländer eine Verschiedenheit im Strafvollzuge der gleichen Strafart stattfindet, je nachdem dem Gefangenen die bürgerlichen Ehrenrechte gerichtlich aberkannt sind oder nicht. Und so darf ich wohl aus den Worten „als bisher“ die Folgerung ableiten, dass bei Feststellung des Fragethemas von der Voraussetzung ausgegangen wurde, dass auch künftighin das Urteil über ehrlose Gesinnung des Straftäters in der bisherigen Form, d. i. durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, zum Ausdruck gebracht, und dass weiter mit der Möglichkeit gerechnet werde, dass das zur Zeit in einzelnen Ländern eingeführte Verfahren, von dem soeben die Rede war, in einem künftigen Strafgesetzbuch zur Regel erhoben werden könne.

Als solche Vorrechte und Vergünstigungen, deren sich Gefangene zu erfreuen haben, welche keinen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erlitten haben, kommen in Betracht: Absonderung von den andern Sträflingen, Bevorzugung in der Klasseneinteilung, die Erlaubnis zum Tragen eigener Kleidung und zur Benützung eigener Bettstücke, Selbstbeköstigung und Selbstbeschäftigung.

Dass solche Unterschiede in der Behandlung der Gefangenen innerhalb der gleichen Anstalt, insbesondere, wenn diese auf Einzelhaft eingerichtet ist, durchgeführt werden können, ist durch die Erfahrung nachgewiesen.

Auch wird sich kaum bestreiten lassen, dass Straferleichterungen noch in grösserer Anzahl und Ausdehnung, als sie bisher bestanden haben, eingeführt werden können. So könnte man insbesondere daran denken, die herkömmlichen hausordnungsmässigen Belohnungen und Aufmunterungsmittel zu dem in Rede stehenden Zwecke in Anwendung zu bringen.[1])

[1]) Es liessen sich in dieser Richtung etwa Herabsetzung der Arbeitszeit, Erhöhung des Nebenverdienstes, Gestattung von Sonntagsarbeit, Befreiung vom Rasiergebot, Erlaubnis zur Vornahme von Spielen, zu häufigerer Annahme von Besuchen, zu öfterem Briefschreiben u. A. in Vorschlag bringen.

Weniger günstig, als die Antwort auf die soeben behandelten beiden Fragen, lautet die Antwort auf die viel wichtigere Frage, ob solche Strafmilderungen sich auch im Interesse des Strafvollzuges empfehlen.

Die Begünstigungen und Straferleichterungen, welche zur Differenzierung der Strafbehandlung verschiedener Kategorien von Gefangenen benützt werden können, sind entweder solche, welche ausschliesslich für die als besser angesehenen Gefangenen bestimmt sind, oder solche, welche ihnen nur in höherem Masse, als den andern Sträflingen zuteil werden sollen.

Durch die erstere Art von Bevorzugung werden gleichsam verschiedene Arten oder doch wenigstens verschiedene Grade innerhalb der gleichen Art von Freiheitsstrafe geschaffen. Diese ungleiche Behandlung von Gefangenen innerhalb der gleichen Anstalt, insbesondere solcher mit Kollektivhaft, führt zur Anstellung von Vergleichen der Gefangenen unter einander in Bezug auf Verschulden, Vorleben und dergl., wodurch Unmut, Neid und Erbitterung auf der einen, oder auch Überhebung und Hochmut auf der andern Seite geweckt und der Erreichung des Besserungszweckes schwer zu überwindende Hindernisse geschaffen werden. Gleich verderbliche Wirkung äussert ferner der leidige Umstand, dass der gewährte Vorteil, namentlich das Tragen eigener Kleider, Selbstbeköstigung und Selbstbeschäftigung, Besitz und Geldmittel auf Seite des Begünstigten voraussetzen, so dass auf solche Weise ein recht empfindlicher Unterschied zwischen Arm und Reich im Gefängnis geschaffen und Zweifel an der Strafgerechtigkeit auf Seiten der Zurückgesetzten wachgerufen werden.

Wollte man dagegen den beabsichtigten Zweck durch Steigerung der bisher für Wohlverhalten in der Anstalt angewendeten Aufmunterungsmittel, wie Nebenverdienst und Extragenussmittel etc. etc. zu erreichen versuchen, so würde sich mit der grösseren Differenzierung in der Gefangenenbehandlung sicher auch die Gefahr einstellen,

dass sich eine immer grösser werdende Annäherung der verschiedenen gesetzlichen Strafarten, Zuchthaus, Gefängnis und Haft, vollziehen würde, die in manchen Fällen zu einer vollen Gleichstellung, wenn nicht gar zu einer Verkehrung des den einzelnen Strafarten vom Gesetzgeber beigelegten Wertes und Gewichtes führen dürfte. Auch lässt sich die Befürchtung nicht abweisen, dass auf dem gleichen Wege die z. Zt. geltenden Belohnungen und Aufmunterungsmittel für Wohlverhalten der Gefangenen namhaft an Wert und Bedeutung zum grossen Nachteil der Anstaltsdisziplin verlieren würden.

Folgerungen, die sich aus einem falschen Grundsatze ergeben, darf man nicht vermehren oder erweitern, man muss sie vielmehr, wenn man mit dem falschen Prinzipe nicht gänzlich brechen will oder kann, wenigstens nach Kräften vermindern oder einschränken.

Belehrende Beispiele in dieser Hinsicht sind die §§ 15, 16 und 51 des R.-St.-G.-B. Sollten die beiden ersteren Paragraphen, betreffend die Beschäftigung der Gefangenen, welche auf einem falschen Einteilungsgrund der Freiheitsstrafe beruhen, in einem künftigen Strafvollzugsgesetze eine weitere Ausdehnung oder Verschärfung erfahren, so würde dadurch der angedeutete Fehler nicht verbessert, wohl aber der Strafvollzug noch weiter bedeutend verschlechtert werden. Ferner würde ich einen Zusatz zu § 51, dieser *crux* der Rechtsprechung, welcher in weiterer Entwicklung des diesem Paragraphen zugrunde liegenden Gedankens der freien Willensbestimmung den Begriff der „geminderten Zurechnungsfähigkeit“ in das St.-G.-B. einführte, für eine Bereicherung von höchst zweifelhaftem Werte erachten.

Ich schliesse diese meine Abhandlung mit folgenden Sätzen:

Die Art der Freiheitsstrafe (Gefängnis oder Zuchthaus) ist nach der Korrigibilität der Verbrecher zu bestimmen.

Dieser Einteilungsgrund wird eine wesentliche Erleichterung der seitherigen Gefängnisstrafe, wie eine nam-

Digitized by Google

hafte Erschwerung der bisherigen Zuchthausstrafe ermöglichen und die längst als Bedürfnis erkannte grössere Differenzierung der beiden wichtigsten Arten der Freiheitsstrafe herbeiführen.

Als passendes Mittel hierzu empfehlen sich namentlich diejenigen Vergünstigungen und Freiheiten, deren man sich dermalen schon da und dort zur Abstufung der Gefängnisstrafe innerhalb der gleichen Anstalt bedient. (Tragen eigener Kleider, Selbstbeschäftigung etc.)

Andere Milderungen und Erleichterungen im Strafvollzuge, bestehend in Belohnungen und Aufmunterungen, richten sich im Gefängnis wie im Zuchthaus, unter Festhalten des Grundcharakters jeder dieser beiden Strafen, nach dem Wohlverhalten (Loyalität) der Gefangenen. Die Ansicht, dass der Ehrenhaftigkeit der Verurteilten Einfluss auf ihre Behandlung in der Strafanstalt einzuräumen sei, wird durch die Nachteile, die sich aus den tatsächlichen Folgerungen solcher Anschauung ergeben würden, widerlegt, und es kann daher nicht empfohlen, sondern muss vielmehr dringend widerraten werden, nach dem zuletzt erwähnten Massstabe eine grössere Differenzierung, als bisher, im Strafvollzuge innerhalb derselben Anstalt durchzuführen.

Ausnutzung einer protein- und fettreichen bezw. -armen Kost beim Menschen.[1])

Von J. König in Münster i. W.

Als Unterlage zur Beratung über die Frage der Kostregelung auf der nächsten Vereinsversammlung.

In der letzten Zeit hatte ich Gelegenheit, zwei Reihen von Ausnutzungsversuchen beim Menschen auszuführen,

[1]) Abdruck aus „Zeitschrift der Nahrungs- und Genussmittel, sowie der Gebrauchsgegenstände", zugleich Organ der freien Vereinigung Deutscher Nahrungsmittelchemiker. 1904. Heft 9. Verlag von Julius Springer in Berlin N.

in denen beiden eine gemischte Kost verabreicht wurde, von denen aber die eine Reihe sich auf eine verhältnismässig protein- und fettreiche, die andere auf eine protein- und fettarme Kost bezog. In der ersten Versuchsreihe sollte namentlich die bis dahin unbekannte Ausnutzung der Pentosane seitens des Menschen ermittelt, in der anderen auf Veranlassung der Königlich Preussischen Strafanstaltsverwaltung festgestellt werden, ob die Strafanstaltskost eine ausreichende sei. Da die Ergebnisse dieser Versuche eine gewisse allgemeine Bedeutung haben, mögen sie hier mitgeteilt werden.

1. Versuche über die Ausnutzung einer protein- und fettreichen Kost.

Ausgeführt in Gemeinschaft mit Dr. Fr. Reinhardt.

Über einen Teil der Ergebnisse dieses Versuches, insonderheit über die Ausnutzung der Pentosane verschiedener pflanzlichen Nahrungsmittel beim Menschen haben wir bereits in dieser Zeitschrift [1]) berichtet. Auch ist dort schon die Art der Versuchsanstellung näher angegeben. Indem ich mich hierauf beziehe, erübrigt noch, die sonstigen Ergebnisse hier mitzuteilen.

Da beabsichtigt war, in erster Linie das Verhalten der Cellulose, des Lignins und der Pentosane im Darmkanal des Menschen festzustellen, so wurden den Versuchspersonen neben den pflanzlichen Nahrungsmitteln: unreifen und reifen Erbsen, Rotkohl, Salatbohnen, Roggen-(Soldaten-)brot und Weizen(Graham-)brot, genügende Mengen Fleisch (roher und gekochter Schinken, Mettwurst,) sowie täglich 1,55 Liter Bier (mittags und abends) verabreicht, und weil ihnen zum ersten Frühstück Gemüse bezw. Bier nicht zusagte, so wurde denselben in allen Versuchen morgens ½ Lit. Kaffee mit Milch (Aufguss von 8 g Kaffee), nachmittags

[1]) Zeitschrift für Untersuchung der Nahrungs- und Genussmittel 1902, 5, 110.

die Hälfte hiervon, sowie in den ersten vier Versuchen mit Gemüsearten morgens drei Zwiebäcke von durchschnittlich 44,7 g und in den ersten zwei Versuchen 8,7 g Leibniz-Kakes zugebilligt.

Jeder Versuch dauerte vier Tage; Kot und Harn wurden vom dritten und vierten Tage eines jeden Versuchs in üblicher Weise aufgefangen. Hierzu diente eine ähnliche Vorrichtung, wie sie W. Prausnitz[1]) bei seinen Ausnutzungsversuchen benutzt hat. Der Harn wurde nur auf seinen Gehalt an Gesamt-Stickstoff nach Kjeldahl untersucht.

Die Untersuchung der Nahrung und des Kotes auf ihre Bestandteile geschah nach den üblichen bekannten Verfahren. Nur bezüglich der Bestimmung des Fettes beim Brot sei folgendes bemerkt:

20 g gepulvertes Brot wurden in einem Becherglase mit salzsäurehaltigem Wasser eine Zeitlang unter öfterem Umrühren gekocht; darauf quantitativ in einen 500 ccm fassenden Messcylinder gespült, bis auf 300 ccm mit Wasser, dann mit Äther auf 500 ccm aufgefüllt und wiederholt gehörig durchgeschüttelt. Nach einigem Stehen wurden je 50 ccm des Ätherauszuges in ein gewogenes Erlenmeyer-Kölbchen abpipettiert, der Äther verflüchtigt, der Rückstand im Dampftrockenschrank bei ungefähr 99° eine Stunde lang getrocknet und gewogen. Die Gewichtszunahme ergab die Menge des Ätherauszuges.

Die Bestimmung der Pentosane geschah durch Fällung des Furfurols mit Phloroglucin und die Berechnung unter Berücksichtigung der neuen Tabellen von B. Tollens.[2])

Die Rohfaser wurde nach dem Glycerin-Schwefelsäure-

---

[1]) Zeitschrift für Biologie 1894, 30, 335.

[2]) Journal für Landw. 1900, 48, 357.

Verfahren [1]), die reine Cellulose durch Oxydation mit Wasserstoffsuperoxyd und Ammoniak nach dem Vorschlage [2]) des ersteren von uns bestimmt.

Zu den Versuchen dienten zwei Laboratoriumsdiener, von denen der eine, B., 32 Jahre alt war, ein mittleres Körpergewicht von 94,5 kg, kräftige Konstitution, guten Appetit und vorzüglich funktionierenden Verdauungsapparat besass. Der andere Laboratoriumsdiener L. war 44 Jahre alt und 63 kg schwer, ebenfalls für solche Versuche wohl geeignet.

Die Tätigkeit der beiden Diener war die gewöhnliche und ziemlich anstrengende; ein Wechsel in der gewohnten Beschäftigung während des Versuchs trat nicht ein.

Die Zusammensetzung der verwendeten Nahrungsmittel und des Kotes war folgende:

Zusammensetzung der zu allen Versuchen gemeinschaftlich verwendeten Nahrungs- und Genussmittel.

Bestandteile	Gekochter Schinken (Versuch 1 u. 2) %	Geräuch. gekocht. Mettwurst (Versuch 3) %	Roher Schinken (Versuch 4) %	Roher Schinken (Versuch 5 u. 6) %	Butter (zu allen Versuchen) %	Zwieback %	Kakes (Leibniz) %	Kaffee g in 100 ccm	Bier g in 100 ccm
Wasser .	46,66	43,43	45,83	44,95	12,00	8,55	5,90	98,39	—
Stickstoff .	3,97	3,87	4,70	4,59	0,11	2,43	1,36	0,0899	0,0920
Protein .	24,81	24,19	29,37	28,69	0,69	15,19	8,50	0,5618	0,5756
Fett . . .	26,05	30,95	23,34	25,33	86,33	4,28	8,75	0,2296	—
Stickstofffr. Extraktstoffe	(1,14)	(0,34)	(0,04)	—	0,73*)	66,06	72,71	0,6886	3,9840
Pentosane	—	—	—	—	—	4,13	3,13	—	0,3215
Rohfaser .	—	—	—	—	—	0,98	0,27	—	—
Asche . .	1,34	1,09	1,42	1,03	0,24	0,81	0,74	0,1222	0,1939
Rohmaltose.	—	—	—	—	—	—	—	—	1,4342

* Milchzucker.

[1]) Zeitschrift für Untersuchung der Nahrungs- und Genussmittel 1898, 1, 1.

[2]) Ebendort 1903, 6, 769.

Zusammensetzung der zu den einzelnen Versuchen verwendeten Nahrungsmittel und der zugehörigen Kotsorten.

Bestandteile	Nahrungsmittel zu Versuch						Kot von Versuch					
	1 Junge Erbsen (Gemüse) %	2 Reife Erbsen (Suppe) %	3 Rotkohl (Gemüse) %	4 Salatbohnen (Gemüse) %	5 Soldatenbrot %	6 Grahambrot %	1 %	2 %	3 %	4 %	5 %	6 %
Wasser	81,62	78,88	89,75	87,48	42,28	35,90	79,07	80,33	80,24	83,58	75,88	82,44
Stickstoff	0,72	0,80	0,19	0,27	1,09	1,57	1,45	1,54	1,39	0,99	1,17	0,81
Protein	4,50	5,00	1,19	1,69	6,81	9,81	9,06	9,63	8,69	6,19	7,31	5,06
Fett	3,58	1,82	2,60	2,93	1,18	1,52	2,40	2,70	2,15	3,15	3,97	3,00
Stickstofffreie Extraktstoffe	7,00	11,90	4,38	6,00	41,17	44,53	0,69	2,09	2,64	1,63	5,31	3,22
Pentosane	0,85	1,07	0,76	0,62	6,25	5,47	0,56	0,27	0,59	0,52	3,29	2,25
Rohfaser	1,92	0,62	0,97	0,87	1,31	1,42	6,37	2,24	1,88	2,26	2,68	2,32
Asche	0,53	0,71	0,35	0,41	1,00	1,35	1,85	2,74	3,81	2,67	1,56	1,71
Von der Rohfaser: Rein-Cellulose	1,80	0,59	0,93	0,73	1,05	1,05	4,34	1,09	1,01	1,76	1,96	1,89
Von der Rohfaser: Lignin	0,12	0,03	0,04	0,14	0,26	0,37	2,03	1,15	0,87	0,50	0,72	0,43

Die absoluten Mengen der Nahrungs- und Kotbestandteile sowie die prozentigen Mengen der unausgenutzt gebliebenen Bestandteile waren folgende:

Versuch	Nahrung bezw. Kot im Tage	Trocken-Substanz	Organische Substanz	Stickstoff	Fett	Stickstofffreie Extraktstoffe	Pentosane	Rohfaser	Asche
I Person B. Gemüse: Unreife Büchsenerbsen	In Zukost + 994,3 g Erbsengemüse + 251,3 g gekochtem Schinken	456,61 g	443,64 g	20,45 g	105,50 g	172,37 g	15,55 g	19,55 g	12,99 g
	In 141,0 g Kot	29,51 „	26,90 „	2,04 „	3,38 „	0,97 „	0,79 „	8,98 „	2,61 „
	Unausgenutzt in Prozenten der verzehrten Menge	6,46%	6,06%	10,00%	3,20%	0,56%	5,08%	45,93%	20,09%
II Person B. Gemüse: Reife Erbsen (ohne Schalen)	In Zukost + 1500 g Erbsensuppe + 277 g gekochter Mettwurst	613,20 g	605,19 g	26,03 g	117,42 g	281,27 g	23,15 g	9,81 g	18,02 g
	In 220,3 g Kot	43,35 „	37,30 „	3,39 „	5,95 „	4,60 „	0,59 „	4,93 „	6,04 „
	Unausgenutzt in Prozenten der verzehrten Menge	7,07%	6,16%	13,02%	5,09%	1,63%	2,55%	50,28%	33,52%
III Person L[1]) Gemüse: Rotkohl	In Zukost + 945 g Rotkohlgemüse + 243,4 g gekochtem Schinken	358,22 g	347,38 g	14,64 g	91,61 g	137,83 g	14,01 g	9,61 g	10,86 g
	In 118,9 g Kot	23,47 „	18,95 „	1,75 „	2,55 „	3,14 „	0,70 „	2,23 „	4,53 „
	Unausgenutzt in Prozenten der verzehrten Menge	6,55%	5,46%	11,95%	2,78%	2,28%	5,00%	23,21%	41,71%

[1]) Die Versuchsperson fühlte sich während der beiden letzten Tage des Versuchs nicht ganz wohl und erkrankte einige Tage darauf an Influenza. Hieraus erklärt sich auch die verhältnismässig geringe Esslust und der verhältnismässig starke Stickstoffverlust am Körper.

Versuch	Nahrung bezw. Kot im Tage	Trocken-Substanz	Organische Substanz	Stickstoff	Fett	Stickstofffreie Extraktstoffe	Pentosane	Rohfaser	Asche
IV Person L. Gemüse: Salatbohnen	In Zukost + 962,9 g Salatbohnengemüse + 237,1 g rohem Schinken	382,60 g	371,94 g	16,67 g	91,90 g	154,21 g	12,80 g	8,82 g	10,68 g
	In 214,7 g Kot	35,25 „	29,52 „	2,13 „	6,76 „	3,50 „	1,12 „	4,85 „	5,73 „
	Unausgenutzt in Prozenten der verzehrten Menge	9,21%	7,93%	12,78%	7,35%	2,27%	8,75%	54,99%	53,66%
V Person B. Soldatenbrot	In Getränken + 764,3 g Soldatenbrot + 303,6 g rohem Schinken	733,61 g	727,60 g	25,76 g	128,22 g	381,96 g	52,64 g	10,01 g	16,01 g
	In 260,3 g Kot	62,79 „	58,72 „	3,05 „	10,33 „	13,82 „	8,66 „	6,98 „	4,06 „
	Unausgenutzt in Prozenten der verzehrten Menge	8,56%	8,07%	12,23%	8,05%	3,62%	16,45%	69,73%	25,36%
VI Person B. Grahambrot	In Getränken + 663,3 g Grahambrot + 316,7 g rohem Schinken	749,13 g	732,83 g	27,12 g	149,86 g	362,37 g	41,26 g	9,42 g	16,30 g
	In 180,3 g Kot	31,66 „	28,58 „	1,46 „	5,41 „	5,81 „	4,06 „	4,18 „	3,08 „
	Unausgenutzt in Prozenten der verzehrten Menge	4,23%	3,90%	5,38%	3,61%	1,60%	9,84%	44,37%	18,89%

Stickstoff-Einnahmen und -Ausgaben.

Versuch No.	Versuchs-Person	Harn-menge	Gesamt-Stickstoff in Nahrung	in Harn	in Kot	am Körper
I	B.	2640 ccm	20,45 g	19,67 g	2,04 g	—1,26 g
II	B.	2410 „	26,03 „	20,94 „	3,39 „	+1,70 „
III	L.	1605 „	14,64 „	16,14 „	1,75 „	—3,25 „
IV	L.	1960 „	16,67 „	15,38 „	2,13 „	—0,87 „
V	B.	2225 „	25,76 „	13,07 „	3,05 „	+9,64 „
VI	B.	2033 „	27,12 „	17,57 „	1,46 „	+8,09 „

Bei den Versuchen mit Brot zeigte die Versuchsperson B. einen erheblichen Stickstoffansatz am Körper. Das hat ohne Zweifel darin seinen Grund, dass die an sich kräftige Person während der Versuche mit Gemüse, die durchaus nicht zusagten, Stickstoff vom Körper hergegeben und einen wahren Heisshunger nach dem zusagenderen Brot hatte.

Zur Beurteilung des unausgenutzt ausgeschiedenen Anteils der Nahrung wurden die Kote auch einer mikroskopischen Untersuchung unterworfen, indem die Substanz in üblicher Weise durch Behandeln mit verdünnter Salpetersäure und Kalilauge aufgehellt wurde. Die Ergebnisse waren folgende:

Versuch I: Im Kote fanden sich die Zellen und Zellschichten in Konglomeraten neben- und übereinander liegend. Man sah noch deutlich die dickwandigen Palissadenzellen und eigentümlich geformten Säulenzellen, meist noch im Zusammenhang aber auch auseinandergerissen, in der Seiten- und Oberflächen-Ansicht; ferner noch die Räume, in welchen die Stärke abgelagert war. Auch erkannte man deutlich die unverdauten Reste des Fleisches als Muskelfasern, Sehnen u. s. w.

Versuch II: Im Kote von reifen Erbsen waren im grossen und ganzen dieselben Gewebe wie beim Versuch No. I vorhanden, aber vollkommen auseinandergerissen. Man sah auch noch deutlich die Elemente des unverdauten Pfeffers der bei dem Versuch genossenen Mettwurst.

Versuch III: Im Kote von Versuch No. III konnten wegen der allzufeinen Verteilung bestimmte Zellelemente nicht erkannt werden.

Versuch IV: Im Kote des Brechbohnengemüses wurden unverkennbar die Gefässe der Bohnenschote, als Holzfasern, spiralförmig verdickte Gefässe, Tracheïden u. s. w. erkannt. Die spiralförmig verdickten Gefässe lagen teilweise vollkommen herausgerissen. Ganz

vereinzelt wurden auch die Elemente der Früchte gefunden. Das sonstige Gewebe war weiter nicht eigenartig.

Versuch V: Der Kot des Kommisbrotversuches zeigte deutlich die perlschnurartig verdickten Längszellen und Querzellen des Roggens, an den Enden stark gequollen und abgerundet, auch sah man noch vereinzelt die Roggenkornhülsen.

Versuch VI: In dem Kot des Grahambrotversuches waren ebenfalls die den Weizen kennzeichnenden Längs- und Querzellen zu erkennen; auch waren Haare der Weizenkornhülsen verschiedentlich bemerkbar.

Die Zahlen über die Ausnutzung bezw. über die im Kot unausgenutzt ausgeschiedenen Anteile der Stickstoff-Substanz, der Rohfaser und Pentosane bedürfen noch einiger Erläuterungen:

a) Verhalten der Stickstoff-Substanz.

Bekanntlich werden im Kot nicht unerhebliche Mengen der Stoffwechselerzeugnisse (Gallenbestandteile, Darmsäfte u. s. w.) mit ausgeschieden, und so ist W. Prausnitz[1]) sogar der Ansicht, dass die im Kot vorhandenen Stickstoffverbindungen weniger von Nahrungsresten als von den mitgerissenen Stoffwechselerzeugnissen herrühren. Um über die Menge der letzteren in den vorstehenden sechs Kotsorten Aufschluss zu erhalten, wurden die in Wasser, Alkohol und Äther löslichen Stickstoffverbindungen bestimmt, von denen die Gallensäuren und Gallenfarbstoffe vorwiegend durch Alkohol, die Dialysine (Zersetzungserzeugnisse der Gallensäure) durch Äther, Taurin durch Wasser gelöst wird.

Die Untersuchung der sechs Kotsorten auf diese Stickstoffverbindungen ergab in der Trockensubstanz:

Bestandteile:		No. 1 Unreife Erbsen	No. 2 Reife Erbsen	No. 3 Rotkohl	No. 4 Salat-bohnen	No. 5 Soldat.-brot	No. 6 Graham-brot
Gesamt-Stickstoff . .		6,91 %	7,81 %	7,03 %	6,01 %	4,83 %	4,64 %
In Äther löslich. Stickstoff		0,09 „	0,10 „	0,03 „	0,10 „	0,06 „	0,08 „
„ Alkohol „	„	0,61 „	0,79 „	1,79 „	0,73 „	0,70 „	0,44 „
„ Wasser „	„	0,64 „	1,03 „	0,48 „	0,37 „	0,31 „	0,31 „
Stoffwechsel Stickstoff	im ganzen	1,34 „	1,92 „	2,30 „	1,20 „	1,07 „	0,83 „
	in Prozent. des Gesamt-Stickstoffs	19,39 „	24,58 „	32,70 „	20,00 „	22,15 „	17,88 „

[1]) Zeitschr. f. Biologie 1897, 35, 385.

Hiernach würde beim Menschen rund $^1/_4$ bis $^1/_3$ des Kot-Stickstoffs auf Stickstoff der Gallenbestandteile entfallen.

Ganz ähnliche Ergebnisse wurden von Henneberg und Stohmann, Kühn, Schultze und M. Märcker bei Wiederkäuern, von E. Wolff und E. Heiden[1]) bei Schweinen gefunden; nach des letzteren Versuchen sind sogar die im Schweinekot gefundenen, durch Äther, Alkohol und Wasser löslichen Mengen Stickstoff den vorstehenden Zahlen sehr ähnlich; so fand Heiden im Mittel von vier Versuchen (mit Magermilch, Kartoffeln, Mais und einem Gemisch hiervon) für die Schweinekot-Trockensubstanz an löslichem Stickstoff:

Stickstoff, löslich in			
Äther	Alkohol	Wasser	Gesamtstickstoff
0,075 %	0,610 %	0,151 %	0,836 %

Auch beim Schwein entfällt nach diesen Versuchen $^1/_5$ bis $^1/_4$ des Kot-Stickstoffs auf stickstoffhaltige Stoffwechselerzeugnisse Wenn daher nach der Ansicht von W. Prausnitz die Hauptmenge des Kot-Stickstoffs beim Menschen von Stoffwechselerzeugnissen herrührt, so müssen neben den in Äther, Alkohol und Wasser löslichen Stickstoffverbindungen noch unlösliche Stickstoffverbindungen in Form von Schleimstoffen (Mucin) und Darmepithelien in grösserer Menge abgeschieden werden, wofür wir aber bis jetzt keine sicheren Bestimmungsverfahren besitzen.

Es wurde auch der Reinprotein-Stickstoff in Nahrung und Kot nach dem Verfahren von F. Barnstein[2]) bestimmt und gefunden in der Trockensubstanz:

---

[1]) Vergl. Th. Dietrich und J. König, Zusammensetzung und Verdaulichkeit der Futtermittel, 2. Auflage 1891, II. Teil 1190 und ff.

[2]) Landw. Versuchsstationen 1900, 54, 327.

Nahrung	No. 1 Unreife Erbsen	No. 2 Reife Erbsen	No. 3 Rotkohl	No. 4 Salat-bohnen	No. 5 Soldat-brot	No. 6 Graham-brot
Gesamt-Stickstoff . .	3,93%	3,77%	1,85%	2,16%	1,90%	2,45%
Reinprotein-Stickstoff .	3,08 „	3,51 „	1,14 „	1,77 „	1,72 „	2,25 „
Reinprotein-Stickstoff in pCt. d. Gesamt-Stickstoffs	78,37 „	93,10 „	61,62 „	81,94 „	90,52 „	91,84 „
Kot						
Gesamt-Stickstoff . .	6,91 „	7,81 „	7,03 „	6,01 „	4,83 „	4,64 „
Reinprotein-Stickstoff .	5,58 „	6,64 „	5,06 „	4,68 „	4,07 „	4,01 „
Reinprotein-Stickstoff in pCt. d. Gesamt-Stickstoffs	80,75 „	85,02 „	71,96 „	77,87 „	84,27 „	86,42 „

Hiernach enthält der Kot besonders von den Gemüsen nicht erheblich weniger, in zwei Fällen sogar mehr Reinprotein als die entsprechende Nahrung. Auch hieraus muss geschlossen werden, dass, wenn der Kot-Stickstoff vorwiegend von Verdauungssäften und Körperorganen herrührt, darin eine erhöhte Menge von den zu den Proteinstoffen gehörenden Stickstoffverbindungen, die in den Kupferhydroxyd-Niederschlag mit übergehen, enthalten sein müssen.

Mag es auch theoretisch richtiger sein, bei einem Nahrungsmittel nicht von Verdaulichkeit oder Ausnutzungsfähigkeit, sondern von der Eigenschaft mehr oder weniger Kot zu liefern, zu sprechen, mag also in Wirklichkeit von einem Nahrungsmittel mehr verdaut werden, als in der Differenz „Nahrung minus Kot“ zum Ausdruck gelangt, so bedeutet die Grösse „Nahrung minus Kot“ praktisch jedoch diejenige Menge, welche dem Körper bei Genuss der betreffenden Nahrung wirklich zu gute kommt und insofern ist es zulässig, von der Ausnutzung, Ausnutzungsfähigkeit, bezw. dem Ausnutzungskoeffizienten eines Nahrungsmittels oder eines Bestandteiles desselben zu sprechen. Man muss hierbei nur berücksichtigen, dass die Differenz „Nahrung minus Kot“ nicht die verdaute Menge, sondern nur die Menge des für den Körper nutzbaren Anteils der Nahrung bezw. ihrer Bestandteile bedeutet.

Die vorstehenden Ausnutzungs-Koeffizienten für Stickstoff sagen nichts darüber aus, wieviel Stickstoff-Substanz

von den Gemüsen und dem Brot ausgenutzt worden ist. Wenn man jedoch nach anderweitigen Versuchen den bei Fleischnahrung durch den Kot ausgeschiedenen Stickstoff zu 3 %, bei Zwieback und Kakes zu 19 % und weiter annimmt, dass die in Kaffee und Bier verabreichte Stickstoff-Substanz ganz ausgenutzt worden ist, so lässt sich annähernd berechnen, wieviel von dem im Kot ausgeschiedenen Stickstoff auf den in Gemüse und Brot eingenommenen Stickstoff entfällt und würden hiernach von dem in diesen Nahrungsmitteln eingenommenen Stickstoff folgende Mengen Stickstoff im Kot unausgenutzt ausgeschieden sein:

Nahrungsmittel	1 Junge Erbsen	2 Reife Erbsen	3 Rotkohl	4 Salatbohnen	5 Soldatenbrod	6 Grahambrot
Stickstoff unausgenutzt im Kot ausgeschieden	21,12 %	23,65 %	70,00 %	61,54 %	32,32 %	9,84 %
Desgleichen nach sonstigen Versuchen	—	25,0 %	39,0 %		40,0 %	25,0 %

Wenngleich die berechneten Zahlen naturgemäss nicht genau und massgebend sein können, so sehen wir doch soviel aus ihnen, dass auch nach diesen Versuchen die Stickstoff-Substanz im Rotkohl, Salatbohnen und Roggenschrotbrot schwer ausnutzbar ist, bezw. dass bei Genuss von diesen ein erheblicherer Teil Stickstoff im Kot ausgeschieden wird, als bei Genuss von Weizenbrot und entschälten Hülsenfrüchten.

b) Verhalten der Cellulose.

Die in der Nahrung vorhandene Rohfaser kann als ganz aus den Gemüse- und Brotsorten herrührend angenommen werden, die in den Zwiebacks vorhandene Menge von 0,44 g täglich fällt nicht ins Gewicht und kann unberücksichtigt bleiben.

Dass von der Rohfaser der Nahrung nur oder vorwiegend nur Cellulose verdaut wird, kann zunächst aus

der Elementarzusammensetzung der Nahrungs- und Kot-Rohfaser geschlossen werden; dieselbe war z. B., auf wasser- und aschefreie Substanz berechnet, folgende:

No.	Art d. Rohfaser	Soldatenbrot		Grahambrot	
		Kohlenstoff	Wasserstoff	Kohlenstoff	Wasserstoff
1	Nahrungs-Rohfaser	49,61 %	6,69 %	46,23 %	8,43 %
2	Kot-Rohfaser	54,12 „	7,42 „	52,18 „	7,69 „

Auch hier ist, wie in den Versuchen von H. Weiske u. a. der Gehalt der Kot-Rohfaser an Kohlenstoff höher als der der Nahrungs-Rohfaser und muss daher der kohlenstoffärmere Anteil der Nahrungs-Rohfaser, die Cellulose, vorwiegend verdaut worden sein, während sich der kohlenstoffreichere Anteil, das Lignin, im Kot in verhältnismässig grösserer Menge angesammelt hat.

Wir haben aber noch nach dem erwähnten Verfahren durch Oxydation mit Wasserstoffsuperoxyd und Ammoniak die reine Cellulose in der Nahrung und im Kot bestimmt und für die Trockensubstanz gefunden:

Bestandteile der Rohfaser		1 Junge Erbsen	2 Reife Erbsen	3 Rotkohl	4 Salatbohnen	5 Soldatenbrot	6 Grahambrot
Rein-Cellulose	Nahrung	9,62 %	2,68 %	8,88 %	5,82 %	1,82 %	1,62 %
	Kot	20,75 „	6,78 „	5,02 „	10,61 „	8,11 „	7,46 „
Rein-Cellulose in Prozenten der Rohfaser	Nahrung	92,31 %	91,78 %	93,28 %	84,22 %	80,18 %	73,30 %
	Kot	68,21 „	59,48 „	52,95 „	77,22 „	72,92 „	56,34 „
Auf absolute Mengen berechnet:							
1. Rein-Cellulose	Nahrung	17,58 g	8,49 g	8,60 g	7,47 g	8,03 g	6,96 g
	Kot	6,12 „	2,94 „	1,18 „	3,78 „	5,10 „	2,36 „
Also unverdaut ausgeschieden in pCt.		34,81 %	34,63 %	13,72 %	50,60 %	63,51 %	33,91 %
2. Lignin	Nahrung	1,46 g	1,01 g	0,62 g	1,35 g	1,99 g	2,45 g
	Kot	2,85 „	2,00 „	0,97 „	1,12 „	1,87 „	1,83 „

Wenngleich das obige Verfahren zur Bestimmung des Lignins bezw. der reinen Cellulose noch Mängel an sich haben mag, so ist doch soviel aus vorstehenden Zahlen zu schliessen, dass von der Rohfaser der Nahrung beim Menschen wahrscheinlich nur Cellulose und keine Lignin-substanz verdaut wird.

c. Verhalten der Pentosane.

Hierüber ist schon in Zeitschrift für Untersuchung der Nahrungs- und Genussmittel (1902, 5, 110) berichtet und sei deshalb darauf verwiesen.

---

2. Versuche über die Ausnutzung einer protein- und fettarmen Kost.

Ausgeführt in Gemeinschaft mit Dr. med. Pollitz und H. Romberg

Die Versuche verfolgten auf Anordnung der Königlich Preussischen Strafanstaltsverwaltung den Zweck, festzustellen, ob die in den Strafanstalten verabreichte Kost für die Ernährung der Sträflinge ausreiche. Wir wählten deshalb zu den Versuchen drei besonders geeignete Personen, die im Alter von 24, 26 bezw. 45 Jahren standen, zu Anfang des Versuches ein Körpergewicht von 67,5, 59,5 bezw. 67,0 kg hatten und bis dahin auch einen regelrechten Stoffwechsel gezeigt hatten; ihre Beschäftigung vor und während des Versuches bestand in ziemlich anstrengender Schlosserarbeit.

Die Versuchspersonen erhielten die übliche Anstaltskost getrennt, nämlich je $^1/_2$ l Kaffee (morgens), 550 g Brot und hierzu die vorgeschriebenen Mengen Mittag- und Abendessen. Letztere wurden aber nicht blos abgemessen, sondern gleichzeitig für jede Versuchsperson in der Weise gewogen, dass die abgemessene Menge Nahrung in das Essgefäss gegeben und letzteres mit Löffel vor und nach dem Entleeren gewogen wurde. Der Unterschied im Gewicht ergab die wirklich verzehrte Menge Speise dem Gewichte nach und weil das Gewicht des reinen Essgefässes

mit Löffel für jede Versuchsperson vorher ermittelt worden war, ergab der Unterschied zwischen dem Gewicht des ursprünglichen Gefässes und dem desselben nach dem Entleeren, die Menge des nicht verzehrten Anteiles der Speisen. Diese Mengen waren aber nur gering. Auch Kaffee und Brot wurden stets, ohne Reste übrig zu lassen, verzehrt. Von den gemeinschaftlichen Speisen wurden regelmässig Proben für die chemische Untersuchung entnommen und zwar von dem Kaffee 1 l, Brot 1 kg und von den Mittag- und Abendspeisen je 2 Mundteile von wechselndem Gewicht. Von dem Kaffee wurden je 200 ccm direkt zu den einzelnen Bestimmungen angewendet, Brot und breiige Speisen dagegen vorgetrocknet, nämlich nach Feststellung der Gewichte das in dünne Scheiben geschnittene Brot im Lufttrockenschrank bei 40—50°, die breiigen Speisen in Porzellanschalen auf dem Wasserbade eingetrocknet. Die so bis zur Sprödigkeit vorgetrockneten Massen blieben dann vor dem Zurückwägen, um sie mit Luftfeuchtigkeit zu sättigen, einige Stunden an der Luft stehen, wurden dann gewogen und fein gemahlen. Von der feingemahlenen Substanz dienten aliquote Teile zur weiteren chemischen Untersuchung. Diese wurde nach den üblichen Verfahren ausgeführt. (Vgl. S. 120.)

Kot und Harn wurden von allen 3 Versuchspersonen zusammen gesammelt, nämlich Harn in grossen Glasflaschen, in welche die jedesmal im Tage entleerten Mengen umgefüllt wurden; Kot dagegen in flachen emaillierten, vorher gewogenen Eisenschalen. Zum Sammeln des Kotes diente auch hier eine ähnliche Sitzvorrichtung, wie sie W. Prausnitz in seinen Ausnutzungsversuchen beschrieben, und die sich sehr bewährt hat. (Vgl. S. 120.)

Der von den 3 Versuchspersonen entleerte Harn wurde vom ersten Versuchstage an, d. h. von morgens 7 Uhr an, nachdem die Personen sämtlich Stuhlgang gehabt hatten, bis zum anderen Morgen 7 Uhr, d. h. nach der Kotentleerung und in der Weise fort bis zum Schluss des Versuches gesammelt und als Harn, der zu den Speisen

des betreffenden Tages gehörte, angesehen. Der Stuhlgang fand nämlich bei den Versuchspersonen regelmässig unmittelbar vor oder nach dem Frühstück statt und konnte daher angenommen werden, dass der hierbei entleerte Harn noch zu der Nahrung des vorherigen Tages gehörte. Auch der am 2. Versuchstage entleerte Kot ist als zu den Speisen des 1. Versuchstages gehörig angenommen und so fort, so dass am Schlusse des Versuches (25. Januar) die letzten Proben Kot und Harn am 26. Januar morgens 7 oder 8 Uhr gesammelt wurden. Nur dreimal ist es vorgekommen, dass eine Versuchsperson erst in den späteren Morgenstunden Stuhlgang hatte; es ist der alsdann entleerte Kot — nicht der Harn — ebenfalls noch als zum vorigen Tage angehörig angenommen und mit den 2 anderen Kotmengen, die bis 7 Uhr morgens abgegeben wurden, vereinigt.

Dieses Verfahren bringt die Ausnutzung der betreffenden Nahrung an den einzelnen Tagen nicht genau zum Ausdruck, weil es nicht sicher ist, dass der am folgenden Morgen entleerte Kot ganz der am vorhergehenden Tage aufgenommenen Nahrung entspricht, aber es wurde von dem Anstaltsarzte wie dem Anstaltsdirektor erklärt, dass es nicht möglich sei, den Sträflingen mehrere Tage hintereinander eine und dieselbe Kost zu verabreichen, weil sie zu leicht Widerwillen dagegen empfinden würden. Auch gibt das eingeschlagene Verfahren wenigstens einen Anhaltspunkt dafür, wie viel von der Strafanstaltsnahrung überhaupt im Durchschnitt von 8 Tagen ausgenutzt wird und wieviel davon unausgenutzt bleibt.

Die Untersuchung des Harnes und Kotes erfolgte wie die der Nahrungsmittel.

Von dem abgemessenen Gesamtharn wurden direkt aliquote Anteile zur Bestimmung des Stickstoffs und der Pentosane benutzt, und zwar wurde der Gesamt-Stickstoff in 100 ccm Harn nach Kjeldahl bestimmt; zur Bestimmung der Furfurol liefernden Stoffe wurden 200 ccm Harn direkt mit 85 ccm konzentrierter Salzsäure von 1,19

spez. Gewicht versetzt, 100 ccm abdestilliert, darauf nach jedesmaliger Ergänzung von 30 ccm Destillat durch 30 ccm Salzsäure von 1,06 spez. Gewicht wie üblich weiter destilliert, bis 400 ccm Destillat erhalten waren.

Der Gesamt-Tageskot der 3 Versuchspersonen wurde nach Feststellung des Gewichtes in den vorher leer gewogenen emaillierten Eisenschalen im Wasserbade eingetrocknet und wenn er eine trockne Beschaffenheit angenommen hatte, erst einige Stunden an der Luft stehen gelassen, dann gewogen und auf einer Gewürzmühle gemahlen. Die so erhaltene feinpulverige Masse diente zur Bestimmung des Wassers, Stickstoffs etc. nach den üblichen Verfahren.

Die Ergebnisse der Untersuchungen erhellen aus folgenden Tabellen:

1. Zusammensetzung des Kaffees.

1903	In 100 ccm sind enthalten:				
	Stickstoff	Fett	Furfuroide	Sonstige stickstofffreie Extraktstoffe	Asche
18. Jan.	0,0434 g	0,2070 g	0,0137 g	0,5564 g	0,1140 g
19. „	0,0357 „	0,1945 „	0,0099 „	0,4719 „	0,0948 „
22. „	0,0355 „	0,2003 „	0,0117 „	0,4877 „	0,1032 „
24. „	0,0397 „	0,2074 „	0,0105 „	0,5286 „	0,1047 „
Mittel	0,0386 g	0,2023 g	0,0115 g	0,5112 g	0,1042 g

2. Gehalt des Harns der 3 Versuchspersonen.

	Gesamt-Menge des Harnes	In je 100 ccm		Absolute Menge für den Tag:	
		Stickstoff	Furfuroide	Stickstoff	Furfuroide
18. Jan.	6660 ccm	0,3651 g	0,0105 g	24,3157 g	0,6993 g
19. „	6052 „	0,4268 „	0,0116 „	25,8299 „	0,6566 „
20. „	7400 „	0,4361 „	0,0142 „	32,2714 „	1,0508 „
21. „	8070 „	0,4070 „	0,0080 „	32,9176 „	0,6456 „
22. „	7700 „	0,4327 „	0,0094 „	33,3179 „	0,7238 „
23. „	6720 „	0,4598 „	0,0105 „	30,8986 „	0,7056 „
24. „	4604 „	0,6284 „	0,0157 „	28,8315 „	0,6712 „
25. „	6889 „	0,4984 „	0,0114 „	34,3347 „	0,7809 „

3. Menge und prozentige Zusammensetzung der natürlichen Nahrung (erstere für die 3 Versuchspersonen zusammen).

Gegenstand	Menge der verzehrten Nahrung g	Rückstand im Essgefässe g	Wasser %	Gesamt-Stickstoff %	Protein-Stickstoff %	Rohprotein %	Fett %	Stickstofffreie Extraktstoffe %	Pentosane %	Rohfaser %	Asche %
a) Brot											
Vom 18. und 19. Januar	1650	0	38,87	1,11	0,98	6,93	1,74	44,93	4,88	1,07	1,58
„ 20. „ 21. „	1650	0	40,05	1,05	0,94	6,56	1,68	43,11	5,47	1,55	1,58
„ 22. „ 23. „	1650	0	39,52	1,12	0,99	7,00	1,89	43,23	5,29	1,48	1,59
„ 24. „ 25. „	1650	0	39,90	1,13	0,99	7,06	1,72	43,16	5,04	1,47	1,65
b) Mittagessen[1]).		Mittel:	39,48	1,10	0,98	6,87	1,76	43,73	5,17	1,39	1,60
18. Jan. Reis mit Rindfleisch	4082,0	6,0	85,54	0,259	0,231	1,62	1,60	9,24	0,29	0,47	1,24
19. „ Erbsen m. Sauerkohl u. Speck	4068,5	3,5	82,98	0,374	0,328	2,34	2,60	8,95	0,61	1,05	1,47
20. „ Bohnen mit Speck	3933,5	4,0	81,37	0,473	0,446	2,95	2,55	9,71	0,92	0,83	1,67
21. „ Rumforder Suppe mit Speck	3985,5	3,5	82,92	0,358	0,287	2,24	2,25	10,03	0,75	0,49	1,32
„ Hering[2])	338,0	39,5	49,14	3,42	—	21,37	15,37	—	—	—	14,12
22. „ Mohrrüben u. Schweinefleisch	4221,5	5,0	85,93	0,225	0,182	1,41	1,41	8,97	0,45	0,44	1,39
„ Käse[3])	300	—	61,99	4,25	—	27,07[3])	0,71	3,30	—	—	6,93
23. „ Fischgericht	4135,5	7,5	80,95	0,228	0,166	1,42	0,64	14,61	0,72	0,39	1,27
„ Schellfisch[4])	449,5	94,0	75,76	3,23	—	20,20	0,42	—	—	—	3,62
24. „ Linsen und Schmalz	4178,0	3,0	79,95	0,539	0,487	3,37	2,76	10,45	0,94	1,14	1,39
25. „ Kohlrüben m. Rindfleisch-Fett	4330,5	4,5	86,98	0,282	0,238	1,76	1,34	7,60	0,52	0,54	1,26
„ Käse	300	—	60,13	4,70	—	29,94[5])	0,59	2,81	—	—	6,53
c) Abendessen[6]).											
18. Jan. Brotsuppe mit Syrup	2098,5	7,0	88,03	0,190	0,147	1,19	0,25	8,30	0,69	0,37	1,17
19. „ Reis mit Talg	2266,0	2,0	91,04	0,113	0,105	0,71	0,80	5,87	0,18	0,21	1,19
20. „ Kartoffelsuppe mit Speck	2219,0	3,0	88,83	0,134	0,104	0,84	0,73	7,74	0,34	0,29	1,23

Gegenstand	Menge der verzehrten Nahrg. g	Rückstand im Essgefässe g	Wasser %	Gesamt-Stickstoff %	Protein-Stickstoff %	Rohprotein %	Fett %	Stickstofffr. Extraktstoffe %	Pentosane %	Rohfaser %	Asche %
21. Jan. Roggenmehl mit Butter . .	2484,5	3,5	91,00	0,122	0,110	0,76	1,55	5,05	0,46	0,21	0,97
22. „ Gerstengrütze mit Talg . .	2154,5	4,0	90,18	0,166	0,152	1,04	0,97	5,94	0,49	0,20	1,18
23. „ Weizenmehl mit Butter . .	2176,0	7,5	90,31	0,197	0,181	1,23	0,87	5,22	0,71	0,31	1,35
24. „ Brotsuppe mit Syrup . . .	2318,5	4,0	88,46	0,189	0,144	1,18	0,24	7,69	0,81	0,32	1,30
25. „ Hafergrütze mit Talg . . .	2234,5	8,0	90,90	0,184	0,162	1,15	1,29	4,87	0,37	0,23	1,19
d) Kot gehörig zur Kost vom	Kot der 3 Versuchspersonen										
18. Januar	479,5		73,61	1,34	1,12	8,37	2,01	3,27	4,18	5,77	3,09
19. „	861,5		75,11	1,30	1,05	8,12	1,90	3,39	3,63	4,86	2,89
20. „	403,5		74,03	1,40	1,13	8,75	2,18	2,47	3,83	5,88	2,86
21. „	553,0		75,68	1,31	1,06	8,19	1,89	4,22	3,54	3,97	2,51
22. „	982,8		77,54	1,22	0,96	7,62	1,95	3,00	3,38	3,82	2,69
23. „	624,0		74,33	1,33	1,07	8,31	2,33	3,73	3,89	4,32	3,09
24. „	483,2		73,04	1,42	1,17	8,87	2,08	3,13	3,94	5,91	3,03
25. „	685,5		75,14	1,37	1,15	8,56	1,71	3,48	3,08	5,35	2,68

[1]) Die Zubereitung des Mittagessens (ohne Wassermenge) in Form von Breisuppen war folgende:
Reis mit Rindfleisch, 18. Januar für 481 Personen: 43,29 kg Reis, 360,75 kg Kartoffeln, Rindfleisch 48,10 kg. Abfall bei Kartoffeln 57,71 kg, bei Rindfleisch 4,30 kg.
Erbsen mit Sauerkraut, Kartoffeln, Speck und Roggenmehl, 19. Januar für 497 Personen: 49,70 kg Erbsen, 99,40 kg Sauerkraut, 372,75 kg Kartoffeln, 7,455 kg Roggenmehl und 21,85 kg Speck. Abfall bei Kartoffeln 59,64 kg.
Bohnen mit Kartoffeln und Speck, 20. Januar für 484 Personen. 46,80 kg Bohnen, 363,00 kg Kartoffeln, 24,20 kg Speck und 9,86 l Essig. Abfall bei Kartoffeln 58,08 kg.
Rumforder Suppe mit Kartoffeln und Speck, 21. Januar für 490 Personen: 49,00 kg Erbsen, 367,50 kg Kartoffeln, 24,50 kg Graupen, 24,50 kg Speck, 9,80 l Essig, dazu Hering (1 Stück = 100 g) für jede Person. Abfall bei Kartoffeln 58,80 kg, bei Hering durchschnittlich 13,2 g.
Mohrrüben mit Kartoffeln und Schweinefleisch, 22. Januar für 489 Personen: 244,50 kg Mohrrüben, 289,00 kg Kartoffeln, 7,335 kg Roggenmehl, 48,90 kg Schweinefleisch. Dazu jede Person durchschnittlich 100 g Magerkäse. Abfall bei Mohrrüben 34,23 kg, Kartoffeln 78,24 kg, Schweinefleisch 1,50 kg.
Fischgericht, 23 Januar für 492 Personen: 497,00 kg Kartoffeln, 7,38 kg Roggenmehl, 9,84 kg Speck, 7,38 l Essig. Dazu gekochter Schellfisch (1 Stück = durchschnittlich 250 g) für jede Person. Abfall bei Kartoffeln 78,72 kg, Schellfisch 31,3 g.
Linsen mit Kartoffeln und Schmalz, 24. Januar für 489 Personen: 97,80 kg Linsen, 366,75 kg Kartoffeln, 24,45 kg Schmalz, 9,78 l Essig. Abfall bei Kartoffeln 58,68 kg.
Kohlrüben mit Kartoffeln und Rindfleisch, 25. Januar für 486 Personen: 243,00 kg Kohlrüben, 486,00 kg Kartoffeln, 7,29 kg Roggenmehl, 48,60 kg Rindfleisch. Dazu 100 g Magerkäse für jede Person. Abfall bei Kohlrüben 72,90 kg, Kartoffeln 77,76 kg, Rindfleisch 6,00 kg. Von den Mittagsspeisen erhält jede Person 1¼ l.
[2]) Andere 4 Heringe wogen 374,7 g und lieferten: 314 g Fleisch bezw. essbare Teile sowie 60,7 g Abfälle (Kopf, Gräten, Blase).
[3]) 2 Käse wogen 190,3 g.

Naturgemäss sind die Mengen der eingenommenen wie ausgeschiedenen Stoffbestandteile von den einzelnen Versuchstagen nicht unerheblich verschieden. Die Unterschiede in den Ausscheidungen sind in erster Linie durch die verschiedene Nahrung bedingt.

So nahmen die Versuchspersonen am 21. Januar, dem Heringstage, infolge des hohen Salzgehaltes erhebliche Mengen Trinkwasser auf, nämlich 2 Versuchspersonen 1500 ccm, eine sogar 2000 ccm Wasser, während an den anderen Tagen die gleichzeitige Aufnahme an Trinkwasser entweder gleich Null war, oder nur 500 ccm bis 1000 ccm betrug. Infolgedessen war auch die Menge des Harns am 21. Januar gegenüber den anderen Versuchstagen erheblich erhöht.

Auch ist die Menge der Kotentleerung sehr verschieden und scheint von der Art der Nahrung mitbedingt zu sein, indem unter Umständen Kot zurückgehalten wird, um nach Aufnahme von Kotabsonderung befördernden Mitteln (wie schalenreichen Speisen, z. B. Erbsen, Bohnen, Linsen) um so grösser zu werden. Gleichzeitig wird auch naturgemäss die Art der unvermeidlichen unnatürlichen Haltung der Sträflinge den Stoffwechsel unregelmässig beeinflussen.

Aus dem Grunde wird man über die Ausnutzung der Strafanstaltskost erst ein richtiges Bild erhalten, wenn man aus den 8-tägigen Erhebungen, die tunlichst alle Speisen einschliessen, das Mittel nimmt.

Hiernach gestaltet sich die Einnahme und Ausgabe wie folgt:

---

[4]) Andere 2 Schellfische wogen 343,3 g mit 288,0 g Fleisch und 55,3 g Abfällen.
[5]) Durch Multiplikation des Stickstoffs mit 6.37 berechnet.
[6]) Die Zubereitung des Abendessens (ohne Wasser) war folgende:
Brotsuppe, 18 Januar für 481 Personen: 72,15 kg Brot, 7,215 kg Roggenmehl, 7,215 kg Syrup.
Reissuppe mit Talg, 19. Januar für 497 Personen: 39,76 kg Reis, 4 97 kg Talg.
Kartoffelsuppe mit Speck, 20. Januar für 484 Personen: 242,00 kg Kartoffeln, 7,26 kg Roggenmehl, 4,84 kg Speck. Abfall von Kartoffeln 38,72 kg.
Roggenmehlsuppe mit Butter, 21. Januar für 490 Personen: 39,20 kg Roggenmehl, 4,90 kg Butter.
Gerstengrütze mit Talg, 22. Januar für 489 Personen: 39,12 kg Gerstengrütze, 4,89 kg Talg.
Weizenmehlsuppe mit Butter, 23. Januar für 492 Personen 39,36 kg Weizenmehl, 4,92 kg Butter.
Brotsuppe mit Syrup, 24. Januar für 439 Personen: 773,35 kg Brot, 7,335 kg Roggenmehl, 7,335 kg Syrup.
Hafergrütze mit Talg, 25. Januar für 486 Personen: 38,88 kg Hafergrütze, 4,86 kg Talg

4. Zusammenstellung des Gehaltes der Speisen wie des Kotes an den einzelnen Versuchstagen und die Mittelwerte.

Versuchs-Tag 1903 Jan.	Bezeichnung der Speise	Gesamt-Menge	In der verzehrten Nahrung bezw. im Kot									
			Trokken-substanz	Organische Substanz	Gesamt-Stickstoff	Protein-Stickstoff	Fett (Ätherauszug)	Stickstofffreie Extraktstoffe	Pentosane	Rohfaser	Mineralstoffe	Harn-Stickstoff
		g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g
	a) Mittagessen.											
18	Reis mit Rindfleisch	1360,7	196,76	179,88	3,53	3,04	21,87	125,73	3,95	6,39	16,87	—
19	Erbsen mit Sauerkraut	1356,2	230,82	210,89	5,07	4,45	35,26	121,38	8,27	14,24	19,94	—
20	Bohnen mit Speck	1311,2	244,28	222,38	6,20	5,84	33,43	127,32	12,06	10,88	21,89	—
21	Rumforder Suppe und Hering . .	1441,2	284,23	250,79	8,61	7,66	47,21	133,25	9,96	6,51	33,46	—
22	Möhren mit Schweinefleisch u Käse	1507,2	236,00	209,51	7,42	6,81	20,55	129,53	6,33	6,19	26,49	—
23	Fischgericht (Schellfisch)	1528,3	298,92	275,99	8,00	7,13	9,45	201,40	9,93	5,38	22,93	—
24	Linsen mit Schmalz	1392,7	279,24	259,88	7,51	6,78	38,44	145,54	13,09	15,88	19,36	—
25	Kohlrüben mit Rindfleisch u. Käse	1543,5	227,81	203,09	8,83	8,14	19,93	112,52	7,51	7,79	24,72	—
	Mittel für den Tag	1430,1	249,76	226,55	6,90	6,23	28,27	137,08	8,89	9,16	23,21	—
Jan.	b) Abendessen.											
18	Brotsuppe mit Syrup	699,5	83,73	75,55	1,33	1,03	1,75	58,06	4,83	2,59	8,18	—
19	Reis mit Talg	755,3	67,68	58,69	0,85	0,79	6,06	44,34	1,36	1,59	8,99	—
20	Kartoffelsuppe mit Speck . . .	739,7	82,62	73,53	0,99	0,77	5,40	57,12	2,51	2,15	9,09	—

21	Roggenmehl mit Butter	828,2	74,54	66,50	1,01	0,91	12,84	41,82	3,81	1,74	8,03	—
22	Gerstengrütze mit Talg	718,2	70,52	62,05	1,19	1,09	6,97	42.66	3,52	1,44	8,48	—
23	Weizenmehl mit Butter	725,2	70,28	60,49	1,43	1,31	6,31	37,86	5,15	2,25	9,79	—
24	Brotsuppe mit Syrup	772,8	89,18	79,13	1,46	1,11	1,85	59,43	6,26	2,47	10,05	—
25	Hafergrütze mit Talg	744,8	67,78	58,91	1,37	1.21	9,61	36,27	2,76	1,71	8,86	—
	Mittel für den Tag	749,0	75,79	66,87	1.20	1,03	6,35	47,20	3.77	1,99	8,94	—
Jan.	c) Kot.											
18	Vom 19. Vormittag	159,8	42,17	37,26	2,14	1,79	3,21	5,22	6,68	8,74	4,94	8,10
19	„ 20. „	287,2	71,48	63,17	3,73	3,02	5,46	9,74	10,43	13,96	8,30	8,61
20	„ 21. „	134,5	34,93	31,08	1,88	1,52	2,93	3,32	5,15	7,91	3,85	10,76
21	„ 22. „	184,3	44,82	40,21	2,41	1,93	3,48	7,78	6,52	7,32	4,63	10,97
22	„ 23. „	327,6	73,58	64,77	4,01	3,14	6,39	9,83	11,07	12,65	8,81	11,11
23	„ 24. „	208,0	53,39	46,97	2,77	2,23	4,85	7,76	8,09	8,99	6,43	10,30
24	„ 25. „	161,0	43,43	38,55	2,29	1,88	3,35	5,04	6,35	9,52	4,88	9,61
25	„ 26. „	228,5	56,81	50,69	3,13	2,62	3,91	7,95	7,04	12,22	6,12	11,44
	Mittel für den Tag	211,5	52,58	46,59	2,80	2.27	4.20	7,08	7,69	10,16	5,99	10,11

Stellt man die Mittelzahlen der vorstehenden Tabelle sowie die Zahlen für Brot und Kaffee zusammen, so ergeben sich folgende Beziehungen:

5. Ausnutzung im Durchschnitt der 8 Versuchstage für einen Tag.

Speisen bezw. Kot	Gesamt-Nahrung bezw. Kot g	Trok-ken-Sub-stanz g	Orga-nische Sub-stanz g	Ge-samt-Stick-stoff g	Protein-Stick-sroff g	Fett g	Stick-stoff-freie Ex-trakt-stoffe g	Pento-sane g	Roh-faser g	Mine-ral-stoffe g
In der Nahrung										
Brot und Kaffee	1050	338,21	328,89	6,24	5,39	10,69	243,08	28,50	7,66	9,32
Mittagessen	1430	249,76	226,55	6,90	6,23	28,27	137,08	8,89	9,16	23,21
Abendessen	749	75,79	66,87	1,20	1,03	6,35	47,20	3,77	1,99	8,94
Im ganzen in der Nahrung für den Tag	3229	663,76	622,31	14,34	12,65	45,31	427,36	41,16	18,81	41,47
Im Kot.										
Ausgeschieden im ganzen . .	211,5	52,58	46,59	2,80	2,27	4,20	7,08	7,69	10,16	5,99
Also ausgenutzt von der Nahrung in g . . .	—	611,18	575,72	11,54	10,38	41,11	420,28	33,47	8,65	35,48
Also ausgenutzt von der Nahrung in Prozenten	—	92,08%	92,51%	80,47%	82,06%	90,73%	98,34%	81,31%	45,98%	85,55%
Unausgenutzt im Kot ausgeschieden in Prozenten	—	7,92%	7,49%	19,53%	17,94%	9,27%	1,66%	18,69%	54,02%	14,45%

Stickstoff-Bilanz:	Stickstoff ausgenutzt	im Harn	am Körper
	11,54 g	10,11 g	+ 1,43 g

Nach vorstehenden Durchschnittswerten einer 8-tägigen Versuchsdauer muss

1. die Ausnutzung der Nahrung durch die drei Versuchspersonen eine recht gute genannt werden. Denn nach anderweitigen Versuchen betragen durchschnittlich bei einer nur wenig tierische Nahrungsmittel enthaltenden Kost die im Kot ausgeschiedenen Nährstoffe im Vergleich mit den vorstehenden Versuchen und in Prozenten der verzehrten Bestandteile wie folgt:

	Trocken-substanz	Stickstoff-substanz	Fett	Kohlenhydrate (Stickstoff-freie Extraktstoffe + Pentosane + Cellulose
1. Sonstige Versuche	10,0 %	22,0 %	14,0 %	7,0 %
2. Versuche in der Strafanstalt (Mittel)	8,0 „	19,5 „	9,3 „	5,1 „

Diese günstigen Ergebnisse der Versuche in der Strafanstalt sind wohl wesentlich auf die gesunde Konstitution und die ziemlich anstrengende Beschäftigung der drei Versuchspersonen wie ebenso auf die durchaus gute Zubereitung der Speisen während des Versuches zurückzuführen. Dieselben dürfen aber nicht auf alle Sträflinge bei langandauernder Aufnahme der Anstaltskost ohne weiteres übertragen werden; denn die grosse Einseitigkeit der Nahrung wie nicht minder die Schwerverdaulichkeit der an sich geringen Menge Protein wie Fett beeinträchtigt bekanntlich [1]) die Verdauungstätigkeit in hohem Masse.

2. Im Durchschnitt hat sich die Menge der Stickstoff-Substanz in der Nahrung, obschon sie im Vergleich zu anderen und regelrechten Kostsätzen als verhältnismässig gering zu bezeichnen ist, als ausreichend erwiesen. Es haben die drei Versuchspersonen in den acht Versuchstagen bei einem Verzehr von täglich 14,34 g Stickstoff (= 89,62 g Protein) und bei einer Ausnutzung von

[1]) Vergl. u. a. Dr. Kullmann: Über den Einfluss der Gefängniskost auf die peptische Kraft des Magens. Vierteljahresschrift für gerichtl. Medizin und öffentl. Sanitätswesen 1902, (III), 23.

11,54 g Stickstoff (= 72,12 g Protein) sogar noch etwas Stickstoff, im Mittel 1,43 g für den Tag, angesetzt. Diese Stickstoffmenge würde einem Fleischansatz von 40—50 g für den Tag entsprechen. Da aber alle drei Versuchspersonen am Schlusse des Versuches nach den Wägungen in der Strafanstalt genau dasselbe Körpergewicht wie zu Anfang des Versuches ergaben, so haben sie entweder Wasser vom Körper verloren, oder es ist nicht vollständig gelungen, allen Harn ganz quantitativ zu sammeln.

3. Zum Teil mag dieses günstige Ergebnis auch daran liegen, dass die den drei Versuchspersonen zugemessenen Speisemengen etwas reichlich ausgefallen sind; denn naturgemäss können die durch Litermass den Sträflingen zugemessenen Nahrungsmengen nicht durchaus gleichmässig ausfallen und zeigten z. B. die den drei Versuchspersonen einzeln zugemessenen Speisen dem Gewichte nach folgende Unterschiede:

Versuchs-Tag	Mittagessen			Abendessen		
	Niedrigst. Menge	Höchste Menge	Unterschied	Niedrigst. Menge	Höchste Menge	Unterschied
18. Jan.	1334,5 g	1376,0 g	41,5 g	679,0 g	716,5 g	37,5 g
19. „	1337,5 „	1372,0 „	34,5 „	752,5 „	758,0 „	5,5 „
20. „	1299,0 „	1320,5 „	21,5 „	735,5 „	743,5 „	8,0 „
21. „	1313,5 „	1348,0 „	34,5 „	793,0 „	864,0 „	71,0 „
22. „	1361,5 „	1438,0 „	76,5 „	704,5 „	734,0 „	29,5 „
23. „	1367,0 „	1401,5 „	34,5 „	721,5 „	739,5 „	18,0 „
24. „	1367,0 „	1407,5 „	40,5 „	757,5 „	797,0 „	39,5 „
25. „	1436,0 „	1459,5 „	23,5 „	743,5 „	755,5 „	12,0 „

Die in den Essgeschirren verbliebenen Rückstände schwankten dagegen nur zwischen 0,5—4,5 g bei den einzelnen Versuchspersonen. Naturgemäss lassen sich auch beim Zuteilen der Fische nicht immer ganz genau dieselben Gewichtsmengen innehalten und sind die von den Sträflingen nicht verzehrten Anteile sehr verschieden, indem einige die Fische sozusagen mit Kopf und Schwanz ver-

zehren, andere dagegen erheblichere Rückstände unverzehrt lassen, so ergaben die Wägungen der zugeteilten Fische und Rückstände bei den drei Versuchspersonen:

1. Hering, Gewicht	134,0 g	117,5 g	126,0 g
Nicht verzehrt	17,5 „	18,0 „	4,0 „
Also verzehrt	116,5 g	99,0 g	122,0 g
2. Schellfisch, Gewicht . . .	181,5 „	175,5 „	187,5 „
Nicht verzehrt	46,0 „	27,5 „	20,5 „
	135,5 g	148,0 g	167,0 g

4. Erwähnenswert ist ferner die verschiedene Ausnutzung des Fettes in der Nahrung an den einzelnen Versuchstagen. So ergaben sich an den einzelnen Versuchstagen:

Versuchs-Tag	Fett in der Nahrung	Fett im Kot	Unausgenutzt in Prozenten des Nahrungsfettes
18. Jan.	34,31 g	3,21 g	9,36 %
19. „	52,01 „	5,46 „	10,50 „
20. „	49,52 „	2,93 „	5,92 „
21. „	70,74 „	3,48 „	4,92 „
22. „	38,21 „	6,39 „	16,72 „
23. „	26,45 „	4,85 „	18,34 „
24. „	50,98 „	3,35 „	6,57 „
25. „	40,23 „	3,91 „	9,72 „

Man sieht hieraus, dass die Fett-Ausnutzung im allgemeinen um so höher ist, je mehr Fett in der Nahrung vorhanden ist, und umgekehrt. Da das Brot ebenso wie die anderen Nahrungsmittel (Schellfisch, Käse, Kartoffeln, Mehle, Erbsen, Bohnen, Gemüsearten) nur wenig Fett enthält, so kann die höhere Fett-Ausnutzung an den fettreicheren Tagen nur von dem in anderer Form, nämlich von Rind- oder Schweinefleisch, Talg oder Butter oder Hering, zugesetzten Fett herrühren. An sich ist jedoch die durchschnittliche Menge Fett in der Strafanstaltskost

gegenüber den gewöhnlichen Arbeiter-Kostsätzen sehr gering.

5. Es dürfte nicht unwichtig sein, die von den Versuchspersonen in den beiden Versuchsreihen unter sehr verschiedenen Verhältnissen, also für die beiden ersten Personen bei reichlicher Fleischkost und freier Wahl der Menge der Nahrung — allerdings auch einer zum Teil, z. B. bei den Gemüsen nicht zusagenden Nahrung — und für die Sträflinge unter einer zugemessenen Nahrung täglich eingenommenen und ausgenutzten Nährstoffe miteinander zu vergleichen. Auch möge hierbei der Wärmewert (Kalorien) der Nahrung mit in Betracht gezogen werden. Zu der Berechnung des Wärmewertes ist 1 g Protein = 4,834 Kal. (d. h. 5,711 Kal. — Wärmewert des Harnstoffes), bezw. für 1 g Protein-Stickstoff 30,21 Kal., 1 g Fett = 9,300 Kal., 1 g Kohlenhydrate (Stickstofffreie Extraktstoffe + Pentosane + Cellulose) [1]) = 4,000 Kal., 1 g Alkohol [2]) = 7,183 Kal. im Durchschnitt angenommen. Hiernach haben im Durchschnitt der Versuchstage eingenommen bezw. ausgenutzt:

---

[1]) Der ausgenutzte Teil der Rohfaser (die Cellulose) kann nach den Versuchen von O. Kellner in seinem Energiewert gleich dem der Stärke gerechnet werden.

[2]) Die Laboratoriumsdiener genossen täglich 1,55 Liter Bier mit 53,09 g Alkohol.

Versuchsperson		Trok-ken-Sub-stanz g	Orga-nische Sub-stanz g	Stick-stoff g	Pro-tein g	Fett g	Stick-stoff-freie Ex-trakt-stoffe g	Pento-sane g	Roh-faser g	Mine-ral-stoffe g	Kalorien		Nähr-stoff-ver-hält-nis, Nh.: Nfr. wie 1:
											im ganzen	für 1 Kör-per-Kilo	
B. 94,5 kg schwer	verzehrt	638,14	627,31	24,84	155,25	125,25	299,49	33,15	12,20	15,83	3675,10	38,89	4,1
	ausgenutzt	596,31	589,44	22,36	139,75	118,98	293,13	29,62	5,93	11,88	3578,40	37,86	4,4
L. 63 kg schwer	verzehrt	370,41	359,66	15,66	97,87	91,76	146,92	13,40	8,71	10 79	2380,41	37,62	4,0
	ausgenutzt	341,05	335,43	13,71	85,68	87,10	142,70	12,50	5,67	5,65	2249,13	35,70	4,3
Sträfling. Mittel 64,7 kg schwer	verzehrt	663,76	622,31	14,34	89,62	45,31	427,36	41,16	18,81	41,47	2803,91	43,33	6,5
	ausgenutzt	611,18	575,72	11,54	72,12	41,11	420,28	33,47	8,64	35,46	2580,41	39,73	7,7

Hieraus ersieht man, dass der erwachsene Mensch sich mit sehr verschiedenen Mengen an den einzelnen Nährstoffen ins Stoffgleichgewicht setzen kann und auch das Nahrungsbedürnis individuell verschieden ist. Die Versuchsperson L leistete bei einem Verbrauch von 35,70 Kalorien für 1 Körperkilo fast dasselbe, als die Versuchsperson B mit einem Verbrauch von 37,86 Kalorien für 1 Körperkilo. Ohne Zweifel ist bei letzterer Versuchsperson auch ein Teil der Kalorien zur Bestreitung der grösseren Wärmeabstrahlung infolge der grösseren Körperoberfläche verwendet worden.

Auch ist die verzehrte wie die ausgenutzte Menge Kalorien bei der protein- (fleisch-) und fettarmen Sträflingskost grösser als bei der protein- (fleisch-) und fettreichen Kost nach Belieben. Hiernach könnte die Sträflingskost sogar als reichlich gegenüber der Kost unter gewöhnlichen Verhältnissen angesehen werden. Es ist aber dabei zu berücksichtigen, dass die ausgenutzte Energiemenge noch nicht als reine, d. h. wirklich dem Körper für äussere Leistungen zu gute kommende Energie angesehen werden kann. Denn ohne Zweifel erfordert die Ausnutzung von vorwiegend pflanzlicher Kost, zumal wenn sie in nicht zusagender Form und in zu geringem Wechsel verabreicht wird, mehr Kraftaufwand und damit mehr Stoff als bei einer zusagenden und leicht ausnutzbaren Kost, und dieser Kraft- bezw. grössere Stoffverbrauch für die grössere Verdauungsarbeit muss, wie O. Kellner — allerdings bei Tieren, aber der Mensch verhält sich in dieser Hinsicht nicht anders — nachgewiesen hat, in erster Linie von dem ausgenutzten Teil der Nahrung gedeckt werden. Aus dem Grunde gibt der Ausdruck „Nahrung minus Kot“ noch nicht den Energie-Reinwert an, von dem der Körper den Aufwand für äussere Leistungen bestreitet. Dieses ist von M. Rubner[1]) für das Protein beim Menschen noch besonders nachgewiesen.

6. Was die Ausnutzung der beiderlei verschiedenen Kost anbelangt, so wurden in Prozenten der verzehrten Bestandteile im Mittel der Versuche im Kot ausgeschieden:

Art der Nahrung	Trokkensubstanz	Organische Substanz	Stickstoff bezw. Protein	Fett	N.-freie Extraktstoffe	Pentosane	Rohfaser	Mineralstoffe
	%	%	%	%	%	%	%	%
Protein- und fettreiche Nahrung	7,01	6,29	10,90	5,01	1,98	6,94	18,70	32,21
Protein- und fettarme Nahrung	7,92	7,49	19,53	9,27	1,66	18,69	54,02	14,45

Dass von der protein- (fleisch-) und fettreichen Nahrung erheblich weniger Protein und Fett im Kot ausgeschieden

[1]) M. Rubner, Die Gesetze des Energieverbrauchs bei der Ernährung. Leipzig und Wien 1902. S. 14.

wird als von der protein- (fleisch-) und fettarmen Nahrung, steht mit vielen anderweitigen Versuchen im Einklang. Beachtenswert aber dürfte sein, dass die sticktstofffreien Extraktstoffe, welche hier vorwiegend aus Stärke bestanden, in beiden Fällen prozentig nahezu gleich ausgenutzt worden sind, während von Pentosanen und Rohfaser der protein- und fettarmen Nahrung prozentig im Kot wieder mehr ausgeschieden wurden als bei der protein- und fettreichen Kost. Wenngleich in ersterem Falle die Menge der zu bewältigenden Pentosane und Rohfaser in der Nahrung grösser war als in letzterem Falle, so scheint doch die geringere Ausscheidung derselben im Kot für den ersten Fall mit dem grösseren Gehalt an Protein in Zusammenhang zu stehen, und das würde durch die bei protein- (fleisch-) reicher Nahrung stärker verlaufende Darmfäulnis, der auch Pentosane und Cellulose verfallen, eine Erklärung finden.

Leitsätze

für die Vereinsversammlung in Dresden.

Zur Frage:

Lässt sich, für den Fall, dass Gefangene, deren Tat ehrloser Gesinnung nicht entsprang, in einem künftigen Strafgesetze anders behandelt werden sollen, als Gefangene, bei denen eine ehrlose Gesinnung festgestellt ist, eine grössere Differenzierung in der Behandlung, als bisher, innerhalb derselben Anstalt durchführen? Bejahendenfalls, in welcher Weise?

Referent Herr Direktor Fliegenschmidt, Oslebshausen b. Bremen.

I.

Eine Differenzierung dahin, dass der heutige Vollzug der Zuchthausstrafe wesentlich härter gestaltet, d. h. mit

grösseren Entbehrungen verbunden werde, geht nicht an, weil es der Gerechtigkeit widerspricht, den Zuchthausgefangenen weniger zu geben, als das Bedürfnis fordert.

II.

Ist also eine Änderung *in pejus* bei der Zuchthausstrafe ausgeschlossen, so bleibt nur diejenige Differenzierung, welche eine Milderung des Gefängnisstrafvollzuges bezweckt.

III.

Nach früheren Vereinsbeschlüssen und dem Stuttgarter Beschlusse 1 zur dermaligen Frage 4 wäre solche Milderung nur solchen Gefängnisgefangenen zuzugestehen, deren Tat eine ehrlose Gesinnung nicht bekundet.

IV.

Der Gedanke, — falls der Stuttgarter Beschluss der glatten Differenzierung zwischen Zuchthaus und Gefängnis nicht die erhoffte Beachtung finden sollte oder könnte beim Gesetzgeber, — die nicht ehrlosen Gefangenen zwecks bequemer gemilderter Behandlung von den übrigen Gefängnisgefangenen dadurch zu trennen, dass man sie in besonderen Gefängnissen ihre Strafen verbüssen lässt, ist abzulehnen, da unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen.

V.

Der fernere Gedanke, in den Gefängnissen bauliche Einrichtungen zu treffen, um den Übelständen, die von einer verschiedenen Behandlung der ehrlosen und der nicht ehrlosen Gefangenen in derselben Anstalt befürchtet werden, zu begegnen, mag der Besprechung wert sein, ich halte ihn nicht für durchführbar.

VI.

Unter der allgemeinen Voraussetzung, dass die Klarheit des Gesamtbetriebes und die Disziplin unbedingt zu wahren ist und besonders dem Aufsichtspersonale die klare Dienstauffassung und Handhabung nicht verstört wird, werden aufgestellt folgende

Grundsätze für die Behandlung solcher Gefängnisgefangenen, deren Tat nach dem Gerichtsurteile eine ehrlose Gesinnung nicht bekundet.

A. Selbstbeköstigung.

1.

Gefängnisgefangenen, deren Tat eine ehrlose Gesinnung nicht bekundet, ist es zu gestatten, ihre Kost von auswärts unter Kontrolle der Anstalt zu beziehen, wenn der Arzt es, auch im Vergleich mit der bisherigen Lebensgewohnheit, für nötig erklärt und wenn die Anstaltsküche nicht im Stande ist, eine entsprechende Kost zu liefern.

2.

In allen Zentralanstalten sind geeignete Einrichtungen zu treffen, um den Bedürfnissen nach besserer oder anderer Kost, als solche die Speiseordnung vorschreibt, genügen zu können.

3.

Dem Arzte ist ein entsprechender Spielraum für seine Verordnungen zu gewähren.

4.

Gefangene, denen Selbstbeköstigung gewährt wird, oder denen bessere oder andere Kost aus der Gefängnisküche verordnet ist, sind in Einzelhaft zu halten.

5.

Die oberste Aufsichtsbehörde bestimmt, ob und in welcher Höhe ein Verpflegungsvorschuss für die von auswärts bezogene Kost der Anstaltskasse eingezahlt werden soll, sie bestimmt ferner den Höchstbetrag der Aufwendung für den Tag und setzt in einer Kostordnung fest, was zur Selbstverpflegung bezogen werden kann.

B. Selbstbeschäftigung.

1.

Gefängnisgefangenen kann auf ihren Antrag ausnahmsweise die Selbstbeschäftigung gestattet werden, wenn

a) ihre Tat eine ehrlose Gesinnung nicht bekundet und sie Zuchthausstrafe noch nicht verbüsst haben,
b) die in der Anstalt eingeführten Arbeiten ihrem Bildungsgrade u. Berufsverhältnissen nicht entsprechen,
c) die Anstalt nicht in der Lage ist, eine solche entsprechende Arbeit zu beschaffen,
d) die in § 18 der Grundsätze des Bundesrates allgemein vorgeschriebene Rücksicht auf das spätere Fortkommen besonders notwendig erscheint nach Prüfung der Verhältnisse des Antragstellers,
e) die zu genehmigende Beschäftigung mit der Sicherheit, Ordnung, Reinlichkeit, Ruhe in der Anstalt vereinbar ist und die Kontrolle nicht zu grosse Schwierigkeit macht,
f) die Selbstbeschäftigung die geistigen oder körperlichen Kräfte des Gefangenen gründlich in Anspruch nimmt.

2.

Unter den, dem Bildungsgrade und den Berufsverhältnissen angemessenen Arbeiten sind nicht blos solche zu verstehen, die der Gefangene früher gelernt oder schon betrieben hat.

3.

Die Gestattung der Selbstbeschäftigung ist widerruflich und hört ohne weiteres auf, wenn der Gefangene Missbrauch treibt, nicht energisch arbeitet oder sich gegen die Hausordnung böswillig vergeht.

4.

Gefangene mit Selbstbeschäftigung sind in Einzelhaft zu halten.

5.

Je nach Lage des Falles kann die Selbstbeschäftigung auch neben der Beschäftigung mit einer in der Anstalt eingeführten Arbeit geschehen (B 1 d).

6.

Der sich selbst beschäftigende Gefangene hat eine Entschädigung zu zahlen für den Ausfall seiner Leistung

für den Staat in Höhe des Betrages, der sich innerhalb der von der obersten Aufsichtsbehörde festgesetzten Grenzen unter Bemessung des Wertes der Arbeit ergiebt.

7.

Die oberste Aufsichtsbehörde kann in besonderen Fällen von der Zahlung einer Entschädigung entbinden.

8.

Der Ertrag der Selbstbeschäftigung, soweit er nicht auf die Entschädigung verrechnet wird, verbleibt dem Gefangenen.

C. Hausarbeit.

Gefängnisgefangene höherer Bildung und Lebenshaltung, deren Tat eine ehrlose Gesinnung nicht bekundet, können von der Pflicht, die Zellenräume und Einrichtungsgegenstände zu reinigen, gegen eine von der Aufsichtsbehörde festzusetzende Entschädigung entbunden werden.

D. Gebrauch eigener Kleider, Wäsche, Bettstüke.

1.

Gefängnisgefangenen, deren Tat eine ehrlose Gesinnung nicht bekundet, kann der Gebrauch eigener Kleidung, Wäsche und Bettstücke gestattet werden, sofern die Sachen reinlich, ausreichend und schicklich sind.

2.

Das Tragen einzelner Kleidungstücke aus den Beständen der Anstalt neben dem eigenen Zeuge ist nicht zu gestatten.

3.

Von der obersten Aufsichtsbehörde wird bestimmt, was derartige Gefangene an Kleidungsstücken, Wäsche und Bettstücken im Besitze haben müssen.

4.

Diese Gefangenen sind in Einzelhaft zu halten.

E. Gebrauchsgegenstände.

Gefängnisgefangenen, deren Tat eine ehrlose Gesinnung nicht bekundet, können einzelne Gegenstände, welche Personen ihres Standes zu ihrer Bequemlichkeit zu besitzen pflegen, belassen werden.

F. Lektüre.

Gefängnisgefangenen, deren Tat eine ehrlose Gesinnung nicht bekundet und unter diesen besonders solche, welche eine höhere allgemeine oder Fachbildung haben, ist der Gebrauch von Büchern und Schriften, die nicht aus der Bücherei der Anstalt stammen, zu gestatten. Das Halten einer Zeitung ist nicht ausgeschlossen.

G. Briefverkehr.

1.

Gefängnisgefangene, deren Tat eine ehrlose Gesinnung nicht bekundet, können von der Bestimmung, nur an Angehörige und nur in bestimmten Fristen schreiben zu dürfen, entbunden werden, vorausgesetzt, dass sie das Porto zu bezahlen imstande sind.

2.

Gefangene, denen Selbstbeschäftigung gestattet ist, sind in der Korrespondenz, soweit diese ihre Beschäftigung betrifft, nicht zu beschränken.

3.

In besonderen Fällen kann von der Briefkontrolle Abstand genommen werden.

H. Besuche.

Gefängnisgefangene, deren Tat eine ehrlose Gesinnung nicht bekundet und unter diesen insbesondere auch solche, denen Selbstbeschäftigung gestattet ist, können von der Bestimmung, nur Besuche Angehöriger und nur in bestimmten Fristen erhalten zu dürfen, entbunden werden. Diese Besuche können nach Ermessen des Vorstehers so stattfinden, dass der Gefangene und sein Besuch nicht durch ein Gitter getrennt sind.

Digitized by Google

I.

Bei Gefängnisgefangenen, deren Tat eine ehrlose Gesinnung nicht bekundet, ist bei Aufnahme, Einkleidung etc. das Ehrgefühl besonders zu schonen. Es kann ihnen gestattet werden, sich gegen Bezahlung durch einen Barbier in bestimmten Fristen die Haare schneiden und sich rasieren zu lassen, sofern dies nicht durch Angestellte der Anstalt sachgemäss besorgt werden kann.

K.

Die obigen Grundsätze lassen unberührt die Sonderbestimmungen über die Behandlung nach Rückfall und Vorstrafen.

Gutachten

zur Vereinsversammlung in Dresden.

Lässt sich für den Fall, dass Gefangene, deren Tat ehrloser Gesinnung entsprang, in einem künftigen Strafgesetze anders behandelt werden sollen, als Gefangene, bei denen keine ehrlose Gesinnung festgestellt ist, eine grössere Differenzierung in der Behandlung, als bisher, innerhalb derselben Anstalt durchführen?

Bejahendenfalls, in welcher Weise?

Von Regierungsrat Reich, Strafanstaltsdirektor in Bautzen.

Über die gestellte Frage kann sich der Strafvollzugsbeamte meiner Ansicht nach sehr kurz fassen.

Angenommen, dass die hier gemeinte Gruppierung der Gefangenen nach „ehrloser Gesinnung“, sich decken soll mit einer Gruppierung auf Grund der heutigen richterlichen Aberkennung der „Ehrenrechte“, so wäre dagegen zunächst einzuwenden, dass diese Aberkennung

sich in Wirklichkeit nicht immer mit der gutbürgerlichen Auffassung von ehrloser Gesinnung deckt, ganz abgesehen davon, dass in geeigneten Fällen gewisse Rücksichtnahmen (wie z. B. bei jungen Männern die Rücksicht auf die bevorstehende Ableistung der Militär-Pflicht) es dem Richter wünschenswert erscheinen lassen, von einer Aberkennung der Ehrenrechte abzusehen und dass weiter bei Gefängnisstrafen unter 3 Monaten bei Haftstrafen und bei Jugendlichen eine Aberkennung der Ehrenrechte selbst bei offenkundiger Ehrlosigkeit nicht stattfindet, also eine richterliche Feststellung der „ehrlosen Gesinnung“ gar nicht oder höchstens in den Entscheidungs- bezw. Strafabmessungsgründen in die Erscheinung tritt.

Andererseits kommt es auch genugsam, namentlich bei vorliegendem Rückfall, vor, dass die Ehrenrechte aberkannt werden, o h n e dass die Tat einer wirklich ehrlosen Gesinnung entsprang.

Strafgesetz und Spruchpraxis erscheinen danach in der jetzigen Form zu unbestimmt, ungleich und lückenhaft, sodass also zunächst hier eine Abänderung geboten wäre.

Gesetzlich tritt jetzt und wohl auch in Zukunft die W i r k u n g der Aberkennung der Ehrenrechte mit der Rechtskraft des Urteils ein. An sich wäre das aber für die Strafvollzugspraxis insofern belanglos, als es z. B. auch bei den im Besitze der Ehrenrechte B e l a s s e n e n nicht angängig sein würde, dass dieselben im Strafhause von ihren Ehrenrechten Gebrauch machten, d. h. dort mit Kokarden, Orden, Titeln und Würden geschmückt umhergehen oder sich an Wahlhandlungen pp. beteiligen.

Während man nun demgemäss früher im Strafvollzuge den Besitz oder Nichtbesitz von Ehrenrechten beim Gefangenen unbeachtet liess oder ihm wenigstens keinen Einfluss auf dessen Strafbehandlung einräumte, weil eben die f ü h l b a r e Wirkung der Nebenstrafe der Aberkennung der Ehrenrechte tatsächlich erst nach dem Wiedereintritte des Gestraften ins öffentliche Leben, für das sie auch eigentlich berechnet ist, mit der richterlich festgesetzten

Zeitdauer derselben begann, hat man in neuerer Zeit, wohl aus individualisierenden Gründen, gemeint, dass es zweckmässig sei, eine Wirkung der Nebenstrafe schon während der Dauer der Hauptstrafe zutage treten zu lassen.

Es ist dabei im Grunde gleich, ob man zur Erreichung eines Unterschiedes im Strafvollzuge zu einer schärferen Behandlung der ehrlosen oder zu einer Bevorzugung der ehrenrechtsbesitzenden Gefangenen greift.

Seinen allgemein richtungweisenden Ausdruck fand dieses Streben in den Bestimmungen 16., 17., 25. der Grundsätze des Bundesrats vom 6. November 1897, wonach den Besitzern der Ehrenrechte bedingungs- und ausnahmsweise Selbst-Bekleidung und -Beschäftigung gewährt werden kann und sie getrennt von denen gehalten werden sollen, denen die Ehrenrechte aberkannt worden waren.

Während die ersteren Bestimmungen einen sehr wesentlichen Vorzug bedeuten, wird man in der Absonderung einen solchen kaum erblicken können, da diese letztere in der Zellenhaft schon an sich und auch in der Gemeinsamhaft schliesslich beiden Teilen gleichmässig zugute kommt. Bei der Gemeinsamhaft kann man sie aber wenigstens als eine gewisse Rücksichtnahme für die Ehrenrechtsbesitzer auffassen.

Von Einfluss auf die Beantwortung der Frage nach weiteren Unterschieden in der Strafanstaltsbehandlung wird aber die Lösung der anderen Frage sein, wie sich das Freiheitsstrafensystem in einem zukünftigen Strafgesetze gestalten wird, d. h. ob man auf eine Einheitsstrafe oder auf eine Zweiteilung der Freiheitsstrafarten zukommen bezw. ob letztere sich gründen wird auf eine richterliche Feststellung der Ehrlosigkeit oder der Ehrenhaftigkeit der Täter und ihrer Beweggründe zu den Straftaten.

Diese Feststellung ist nach meiner Ansicht der springende Punkt in der ganzen Frage. Sie müsste, wie schon eingangs angedeutet, anders erfolgen als das jetzt gesetzlich geordnet und richterlich gehandhabt wird.

Solange man nicht gesetzlich festlegt, was unter „ehrloser Gesinnung“ bezw. unter unehrenhaften Beweggründen bei Begehung einer Straftat mindestens zu verstehen ist, solange man nicht bei der Rechtsprechung die Person des Täters schärfer ins Auge fasst, solange wird man auch einen dem Leben angepassten gerechten Strafvollzug durch Vergünstigungen für den einen und Verschärfungen für den andern Teil nicht in die Wege leiten können.

Man sehe sich nur einmal die gegenwärtigen Besitzer der Ehrenrechte in einer Gefängnisstrafanstalt für erwachsene Männer, die hier hauptsächlich in Betracht kommt, an. Nach meinen Aufzeichnungen betragen sie über 40 % des Gesamtbestandes, darunter nicht weniger als zwei Drittel, also die grosse Mehrzahl zumeist auch vielfach vorbestrafte Rohheitsverbrecher, Raddaubrüder, Trunkenbolde, Messerhelden, Unzüchtler, Vagabonden, Autoritätsverächter, Ehrabschneider usw., die in der Regel ohne Not, aus reinem Übermut zu ihren Straftaten griffen, denen unter anderen die nicht kleine Zahl der sonst wohlgesinnten, oft tief bedauerlichen, im harten Kampfe ums Dasein oder gegen eine selbst schwer gefühlte Willensschwachheit, ihrer Ehre verlustig gegangenen Handwerker, Gewerbetreibenden, Kaufleute, Beamten pp. gegenübersteht.

Und jene oft noch in der Strafanstalt rauhbeinige Sorte „Ehrenritter“ sollte dort noch bevorzugt werden und eine Prämie für ihre Rohheitsgelüste erhalten? Da müsste doch wohl der Stempel der Ehrenhaftigkeit gesetzlich wesentlich anders und durch entsprechend höhere Bewertung der geschädigten Gesundheit und Ehre eines Menschen wohl auch wesentlich seltener aufgedrückt werden, als es jetzt der Fall ist und sein kann.

Nur unter der Voraussetzung einer Vervollkommnung des zukünftigen Strafgesetzes nach dieser Richtung hin und zwar Hand in Hand mit einer entsprechenden Reform des jetzigen Systems

der sogen. „mildernden Umstände“ würde sich daher ein allgemeiner Unterschied in der Strafbehandlung der Verurteilten je nach dem Besitz oder Verlust der Ehrenrechte rechtfertigen lassen.

Noch wichtiger freilich, weil in strafpolitischer Beziehung heilsamer als diese Unterscheidung, will mir, beiläufig gesagt, eine gänzliche Auseinanderhaltung der erstmalig Bestraften von den Wiederkehrenden erscheinen, wenn möglich in besonderen Anstalten.

Als fühlbarster Unterschied in der Strafbehandlung wird dann für die nach neuen Grundsätzen im Besitze der Ehrenrechte Belassenen immer die Gewährung von Selbstbeschäftigung und Selbstverpflegung (Beköstigung, Bekleidung, Lagerung einzeln oder kombiniert), anzusehen sein, allerdings aber auch wieder nur unter gewissen Einschränkungen und Voraussetzungen, von denen die eines straflosen oder wenigstens nicht anrüchigen Vorlebens und des Wohlverhaltens in der Strafanstalt nach meiner Ansicht von einem zukünftigen Strafvollzugsgesetze in erster Linie berücksichtigt werden müssten.

Dass im Interesse der Staatskasse bezw. der Steuerzahler die Gewährung jener Vergünstigungen auch von einer Vergütung für den Ausfall der Arbeitskraft des sich Selbstbeschäftigenden an die Anstaltskasse und von der Zahlung von Beiträgen zu den allgemeinen Strafvollzugskosten abhängig zu machen sei, und ob Ausnahmen zur Vermeidung von Härten gestattet werden können, würde ebenfalls gesetzlich festzulegen sein.

Endlich erscheinen mir als weitere Gegenstände gesetzlicher Regelung geeignet: Die Befreiung der im Besitze der Ehrenrechte befindlichen Gefangenen von der Leistung eines bestimmten Arbeitspensums, die bedingsweise Freistellung der Wahl unter den eingeführten Anstaltsarbeiten oder die Zuteilung zu den besseren Arbeitszweigen, die Verkürzung der Arbeitszeit, die ausnahmsweise Befreiung von gewissen niederen Verrichtungen (wie Putzen, Scheuern, Kübeln pp.), die Gestattung besonderer Privat-

beschäftigungen in den Mussestunden, das Halten von Tageszeitungen, die gesonderte und öftere Bewegung im Freien und in denjenigen Anstalten, in denen das Klassensystem eingeführt ist, die Einstellung in eine höhere Disziplinarklasse als die Ehrlosen.

Dagegen könnte die Bestimmung darüber, in welchem Umfange die Selbstbeschäftigung und die Selbstverpflegung im Einzelfalle gewährt werden und welcher Art dieselbe je nach der Persönlichkeit des Gefangenen sein solle, den oberen Aufsichtsbehörden der Einzelstaaten ebenso getrost überlassen bleiben, als die Bestimmung darüber, was sie ausserdem noch je nach den landesüblichen Gebräuchen und Bedürfnissen und den Einrichtungen der einzelnen Anstalten an sogenannten hausordnungsmässigen Vergünstigungen oder Verschärfungen für den einen oder anderen Teil für zweckmässig halten.

Jedenfalls dürften z. B. die ausnahmsweise Gestattung freierer Bewegung, freieren Verkehrs mit der Aussenwelt und irgend einer grösseren Selbständigkeit, Gewährungen sein, welche mindestens ebenso wertvoll für gewisse Gefangene sein können als die Gewährung materieller Vergünstigungen.

Ein Wort zur freundlichen Beachtung für die Strafanstalts-Verwaltungen und die mit dem „Deutschen Hilfsverein für entlassene Gefangene" verbundenen Lokalfürsorgevereine.

Von Pastor Dr. Seyfarth-Hamburg, Geschäftsleiter des Deutschen Hilfsvereins für entlassene Gefangene.

Der im Jahre 1903 in Hamburg begründete „Deutsche Hilfsverein für entlassene Gefangene" soll ein **Ergänzungswerk** für die gesamte deutsche Fürsorgepraxis darstellen und nach § 2 seiner Satzungen in solchen

Fällen eintreten, für welche die Hilfe der Lokalvereine resp. Provinzialverbände nicht ausreicht. Es wird dies in der Hauptsache dann der Fall sein, wenn es sich um die Rehabilitierung von Leuten gebildeter Stände handelt, denen es infolge einer einmal erlittenen Strafe unmöglich ist, in ihren früheren Beruf zurückzukehren und denen überhaupt die ihnen entgegentretenden Vorurteile ein Wiederhochkommen in Deutschland auch beim besten Willen ausserordentlich erschweren.

Zur wirksamen Hilfe für derartige Fälle hat bisher eine geeignete Organisation gefehlt und der Deutsche Hilfsverein hat sich die schwierige Aufgabe gestellt, nach Möglichkeit diese Lücke in der deutschen Fürsorgepraxis zu ergänzen. Er hat deshalb in der ganzen Welt Vertrauensleute gewonnen, die seinen Schützlingen mit Rat und Tat zur Seite treten, wenn dieselben beabsichtigen, in deutschen Gemeinden des Auslandes sich eine neue Existenz zu begründen, wo ihnen zwar der Kampf ums Dasein auch nicht erspart bleibt, wo sie aber doch viel freudiger ringen und arbeiten können, da sie unbekannt sind und das Schreckgespenst ihrer Vergangenheit nicht fortwährend lähmend an ihrer Seite steht. Es ist einleuchtend, dass diese spezielle Arbeit des Deutschen Hilfsvereins **grosse Mittel** erfordert, denn zunächst müssen die Betreffenden, die solche Hilfe begehren, einer Prüfung auf den Ernst ihrer Gesinnung hin unterzogen werden, um Misserfolge möglichst zu vermeiden. Zu diesem Zweck unterhält der Deutsche Hilfsverein eine Übergangsstation in Hamburg, in welcher seine Schützlinge eine meist 6 Monate währende **Probezeit** absolvieren müssen, wenn nicht in dem für sie zuständigen Vereinsgebiete Einrichtungen bestehen, in denen das gleiche Ziel erreicht werden kann. Während dieser Zeit müssen sie sich im Maschinenschreiben und in der Stenographie vervollkommnen und sich nach Möglichkeit mit der Sprache des Landes befassen, das sie zu ihrer zukünftigen Heimat erwählen wollen.

Digitized by Google

Der Unterhalt jedes einzelnen Mannes kostet uns in Hamburg pro Monat 60 M., die Einrichtung ist aber ganz überaus notwendig, da die Erfahrung gelehrt hat, dass sehr viele, die auswandern wollten, entweder ihre Meinung während der Probezeit änderten, oder aber erkennen liessen, dass sie sich für die so gänzlich anderen Verhältnisse im Auslande durchaus nicht eigneten und sicher in ihnen untergegangen wären, wenn sie ihren Plan alsbald nach der Entlassung zur Ausführung gebracht hätten. Auch für sie jedoch ist der Aufenthalt in der Übergangsstation von höchstem Werte, denn sie finden daselbst das, was für jeden Entlassenen und der Freiheit entwöhnten Menschen das allerwichtigste ist — ein **Heim,** wo sie unter guter Beratung und Beeinflussung in die Freiheit wieder hineinwachsen und in Ruhe die Neugestaltung ihrer Zukunft in die Hand nehmen können. Stellt sich nun aber heraus, dass für einen Schützling die Auswanderung das Richtigste und die einzige Möglichkeit zu seinem Wiederhochkommen ist, so erfordert die Ausführung des Planes wiederum grosse Mittel, denn der Betreffende muss natürlich ausgestattet werden und die Überfahrtskosten, sowie die Mittel zum ersten Aufenthalt im fremden Lande beanspruchen oft sehr erhebliche Summen.

Selbstverständlich reichen die dem Deutschen Hilfsverein zu Gebote stehenden Beiträge der mit ihm verbundenen deutschen Fürsorgevereine und andere Zuwendungen, die sich zusammen auf jährlich ca. 6000 M. belaufen, zur erfolgreichen Durchführung seiner Pläne bei weitem nicht aus, und es ist dringend zu wünschen und notwendig, dass im Laufe der Zeit das Unternehmen finanziell noch sehr erheblich gestärkt wird. Denn wenn auch in vielen Fällen die Kosten der Übergangszeit und der Auswanderung wenigstens teilweise von den zuständigen Lokalvereinen, Verwandten der Schützlinge usw. aufgebracht werden, so muss doch der Deutsche Hilfsverein fast durchgängig noch bedeutende Zuschüsse leisten und nicht selten sind seine Schützlinge auch ganz mittellos. Soll aber ein

solches Unternehmen wirklich segensreich sein, so dürfte Mittellosigkeit des Bittstellers **niemals** ein Grund sein, aus welchem solche notwendige Hilfe versagt werden muss.

Um nun aber auch mit den jetzt noch beschränkten Mitteln wenigstens einigermassen die Ziele des Deutschen Hilfsvereins erreichen zu können, ist dringend erforderlich, dass demselben nur solche Fälle überwiesen werden, für deren erfolgreiche Erledigung er ins Leben gerufen worden ist, und dass er nicht mit Gesuchen überschüttet wird, für welche er keine Zuständigkeit besitzt. In den ersten 18 Monaten seines Bestehens sind 399 Gesuche um Hilfe bei uns eingegangen, von denen 182 dem speziellen Zweck, den wir verfolgen, in keiner Weise entsprachen. Denn einesteils wollen und müssen wir auch den Anschein vermeiden, als ob wir etwa hier lästige asoziale Elemente ins Ausland **abschieben** wollten. Das ist dem Zweck unserer Sache durchaus entgegen und würde unser schwieriges Rettungswerk im Auslande sehr bald diskreditieren. Für Leute, die hier durch Arbeitsscheu, Trunksucht, Leichtsinn immer wieder die Strafanstalten bevölkern und jeden Vertrauens unwürdig sind, ist unser Unternehmen **nicht** ins Leben gerufen, und wir müssen im Interesse der Sache dringend bitten, dass uns solche Leute nicht — wie bisher oft geschehen — zur Ermöglichung der Auswanderung empfohlen werden. Ebenso ist unser Unternehmen **nicht** für **abenteuerlustige** junge Menschen geschaffen, die während der Strafverbüssung den Wunsch äussern, auszuwandern, obwohl sie bei ihrer Jugend und redlichem Willen sehr wohl hier den Makel, den sie durch eine Freiheitsstrafe einmal auf sich geladen haben, durch Fleiss und Treue wieder verlieren können. Wiederholt sind wir ersucht worden, junge Menschen, Arbeiter oder Handwerker von 19 oder 20 Jahren, ins Ausland zu verpflanzen.

Unser Rettungswerk soll **nur** solchen dienen, die beim besten Wollen und Streben der Macht der Vorurteile, die

ihnen hier hindernd in die Wege treten, nicht widerstehen können und darum untergehen würden, obwohl sie ihre Kenntnisse in einer fremden Umgebung noch erfolgreich verwerten und sich emporarbeiten könnten, und die nicht aus Abenteurerlust, sondern aus dem redlichen Wunsche, vergangenes Unrecht ausgleichen zu können, die Verpflanzung in eine andere Umgebung ersehnen.

Es ergeht darum an alle zuständigen Stellen das **dringende Ersuchen**, uns nur solche Fälle zu überweisen, für welche nach den vorstehend ausgeführten Gesichtspunkten unser Eintreten erforderlich und geeignet erscheint, damit wir in ernsten Fällen wirklich **durchgreifend** helfen können und unsere Mittel und Kräfte nicht unnötig zu zersplittern brauchen.

Dr. Alfred Fritschi.

†

Am 20. Oktober 1904 in früher Morgenstunde verschied im 63. Lebensjahre an einer tückischen Krankheit, deren Heilung ausgeschlossen war, naeh zehnmonatlichem schweren und sehmerzvollen, mit grösster Ergebung ertragenem Krankenlager, das vieljährige Mitglied unseres Vereins

Herr Medizinalrat Dr. Alfred Fritschi

Grossh. Strafanstaltsarzt in Freiburg i. Bsg.

Im Jahre 1841 in Freiburg geboren, bestand der Verstorbene sehon im Alter von 22 Jahren sein Staatsexamen, worauf er sich 1863 in seiner Vaterstadt als prakt. Arzt niederliess und seither, mit Ausnahme der Jahre 1866 und 1870/71, welche ihn als auf Kriegsdauer freiwillig dienenden Feldarzt eine segensreiehe Tätigkeit auf den Sehlachtfeldern entfalten liessen, ununterbrochen hier praktizierte.

Im Jahre 1894 wurde er Anstaltsarzt am hiesigen Landesgefängnis; 1896 erhielt er den Titel Medizinalrat und im vorigen Jahre feierte er sein 40jähriges Jubiläum als Arzt, wobei ihm die medizinisehe Fakultät der hiesigen Universität das Doktordiplom *honoris causa* verlieh. Ausser verschiedenen anderen Ehrenzeichen sehmückten seine Brust das Ritterkreuz II. Klasse mit Sehwertern des badisehen Ordens vom Zähringer Löwen und das Ritterkreuz I. Klasse des gleiehen Ordens.

In ärztliehen Vereinsangelegenheiten hatte Fritschi eine grosse Tätigkeit entfaltet und sich reiches Verdienst erworben; insbesondere hat er als früheres Mitglied des Gesehäftsaussehusses des deutschen Aerztevereinsbundes um den ärztlichen Stand in Deutschland, sowie als Aus-

schussmitglied der badischen ärztlichen Standesvertretung um die Organisation des Aerztestandes im Grossherzogtum sich wohlverdient gemacht.

Als Arzt hat er hier in segensreicher Weise gewirkt und in seinem Beruf als Strafanstaltsarzt bekundete er eine ebenso grosse Gewissenhaftigkeit, wie Humanität. Der Dahingeschiedene war eine reich angelegte Natur auf allen Gebieten des Wissens und besass ein hervorragend gesellschaftliches Talent. Wer immer den zu früh Verstorbenen gekannt hat, wird mit uns trauern um den Verlust eines Mannes von lauterstem Charakter, vornehmer Gesinnung und grosser persönlicher Liebenswürdigkeit, gepaart mit dem Humor eines sonnigen Gemüts, aber auch mit unerschütterlicher Treue gegenüber allen Pflichten, die er einmal übernommen und gegenüber allen, die ihm näher treten konnten und die er als gleichgesinnt mit sicherem Blicke zu erkennen wusste.

Diese hervorragenden Eigenschaften hat er durch sein ganzes Leben hindurch bis zu seinen letzten Stunden betätigt, nicht nur als praktischer Arzt und als beamteter Arzt, sondern auch in den verschiedensten Ehrenstellungen, in die ihn das Vertrauen seiner Kollegen im Grossherzogtum Baden und im Deutschen Reiche berufen hatte.

Wir aber, die dem Dahingegangenen durch jahrelange gemeinsame, ernste und verantwortungsvolle Arbeit auf dem umfassenden Gebiete des Strafvollzugswesens näher kamen und seinen hohen sittlichen Wert wie seine hervorragende geistige Begabung, seine Sachkunde, Entschiedenheit und Klarheit, wie seine unbedingte Zuverlässigkeit als Mensch und Arzt ehren und schätzen zu lernen Gelegenheit hatten; wir, seine Amtsgenossen, die wir mit Fritschi einen unserer Besten verloren haben, rufen dem unermüdlichen, pflichttreuen und bewährten Mitarbeiter, dem liebenswürdigen, allezeit frohgemuten Kollegen und treuen Freunde, dessen Andenken an der hiesigen Anstalt und in den Herzen ihrer Beamtenschaft immerdar fortleben wird, auch von dieser Stelle aus unseren herzlichsten Dank für seine Treue und ein Lebewohl über sein allzu frühes Grab hinaus nach.

Möge ihm nach dem vielen Schweren, das er erdulden musste, die Erde leicht sein!

Ruhe sanft, lieber und geliebter Freund!

Freiburg i. Br. *Kopp.*

Literatur.

Deutsche Juristenzeitung, Jahrgang 1904.

Der Fall Dippold, der bereits im Jahrgang 1903 mehrfache, im vorigen Berichte besprochene Aufsätze hervorgerufen hatte, giebt Prof. Liepmann-Kiel (Nr. 2) Veranlassung zu einer Auseinandersetzung mit Geh.-Rat v. Liszt über Vergeltungs- und Zweckstrafe. Wenn v. Liszt behaupte, dass das Volk in der Entscheidung jenes Falles etwas ganz anderes vermisse, als „den Vergeltungsgedanken unserer Herren Theoretiker", indem es die dauernde Unschädlichmachung eines solchen Scheusals wie Dippold verlange, so wirft hier Liepmann den Zweifel auf, ob dieses Verlangen sich wirklich aus dem „Zweckgedanken" erkläre oder ob nicht hierin gerade das Vergeltungsbedürfnis und zwar „in der rohesten Form undisziplinierter Rachegefühle" zum Ausdrucke gelange. Er sieht unbedenklich das Letztere darin, denn wenn auch die Tat des Dippold seine Gemeingefährlichkeit bewiesen habe, so habe sie doch keinen Beweis für deren Fortbestehen bis an sein Lebensende gebracht; niemand könne wissen, ob nicht das Zuchthaus in kürzerer oder längerer Zeit seine Grausamkeitsregungen zum Erlöschen bringe und es könne daher das Verlangen nach dauernder Einsperrung nur aus dem Vergeltungsgedanken seine Erklärung finden. Allerdings könne der Vergeltungsgedanke darüber keine sichere Auskunft geben, ob im Einzelfalle die danach bestimmte Strafe zu hart sei. Aber das gebe von Liszt kein Recht zu der Frage: „Kann ein Prinzip kläglichere Ergebnisse liefern?", denn ebensowenig könne der Zweckgedanke unanfechtbare, zweifelsfreie Handhaben für die Strafzumessung liefern. Der Grundgedanke der Zwecklehre, Bestrafung nach Massgabe der sozialen Gefährlichkeit, d. h. Einsperrung so lange als der Täter nicht gebessert oder abgeschreckt ist, sei in Wahrheit gar nicht durchzuführen. Liepmann weist, meines Erachtens sehr zutreffend, darauf hin, dass sich auf Grund der in der Strafanstalt gemachten Beobachtungen niemals sicher bestimmen lasse, ob die sittliche Festigung des Täters vermöge der Strafe soweit vorgeschritten sei, dass er sich nunmehr auch draussen bewähren werde, denn dazu seien die Bedingungen des Anstaltslebens von dem in der Freiheit zu verschieden. Es sei daher nichts verkehrter, als wenn man die Erfahrungen in der Strafanstalt zur massgebenden Grundlage für die Beurteilung der Frage machen wolle, ob der Strafzweck erreicht sei oder nicht. Ich möchte annehmen, dass die Mehrzahl der diese Zeilen lesenden Strafvollzugspraktiker dieser Behauptung Liepmann's beipflichten wird, mindestens für eine recht erhebliche Zahl von Tätern und Straftaten. Dann aber wird man der Verwertung des Vergeltungsgedankens bei der Strafausmessung, der die Ausgleichung der durch die Tat schuldhaft erzeugten rechtsschädlichen Wirkungen fordert, immerhin kaum geringere Berechtigung zusprechen dürfen als der Berücksichtigung des Zweckgedankens. Sollte nicht dieses Ergebnis wieder zu der Annahme führen, dass das Heil nicht ausschliesslich in der einen oder der anderen Lehre zu suchen ist? Zum Schlusse streift Liepmann an der Hand des Falles Dippold die Frage der Behandlung der gemeingefährlichen vermindert Zurechnungsfähigen. Dieser

Frage ist man in den letzten Jahren in Verbindung mit den der Behandlung der Jugendlichen mit besonderer Sorgfalt näher getreten. Nachdem der Berliner Juristentag 1902 diese Fragen als besondere Aufgaben der nächsten Tagungen bezeichnet hatte, haben sie auf dem Innsbrucker Juristentage 1904, die erstere auch auf der Versammlung der deutschen Landesgruppe der internationalen kriminalistischen Vereinigung im Mai 1904 zu Stuttgart, eingehende Erörterung gefunden. Nebst Berichten über diese Versammlungen finden wir Aufsätze von Prof. Stooss-Wien und Prof. van Calker-Strassburg über die geistig Minderwerten sowie von Prof. Mittermaier-Giessen über die Jugendlichen. Liepmann vertritt die Ansicht, dass man einen gemeingefährlichen vermindert Zurechnungsfähigen nicht lebenslänglich im Zuchthaus unschädlich machen, andererseits aber auch nicht nach verbüsster Strafzeit wie ein wildes Tier wieder auf die menschliche Gesellschaft loslassen solle, sondern dass dem Staate die Pflicht obliege, ihn mit grösstmöglicher Sorgfalt zu überwachen und, wenn erforderlich, in staatliche Verwahrung zu nehmen. Aber diese Verwahrung sei nicht als straffer und zielbewusster Strafvollzug zu gestalten, wobei er sich auf die Erfahrungen der Strafanstaltsbeamten beruft. Die oben erwähnte Versammlung in Stuttgart (Nr. 13) hat einstimmig eine Reihe von Grundsätzen für ein zu erstrebendes Reichsgesetz beschlossen, worin sie mildere Bestrafung der vermindert Zurechnungsfähigen, aber, soweit Gemeingefährlichkeit vorliegt, für diese wie für die wegen ausgeschlossener Zurechnungsfähigkeit Freigesprochenen die Anwendung geeigneter Sicherungsmittel fordert und diese auch für noch nicht verbrecherisch gewordene nicht oder vermindert Zurechnungsfähige verlangt. Die endgültige Verhängung dieser Sicherungsmassregeln soll in einem besonderen Verfahren erfolgen, das dem der Entmündigung entsprechend zu gestalten sei. Die Versammlung hat ferner die Einfügung eines sehr bedeutsamen Zusatzes in die vom Bundesrat 1897 aufgestellten Grundsätze für den Strafvollzug dahin angeregt, dass bei der Behandlung geistig minderwertiger Gefangener auf diesen Zustand Rücksicht zu nehmen und sie unter besondere Aufsicht eines Arztes zu stellen seien, dem entscheidende Stimme einzuräumen sei hinsichtlich disziplinärer und sonstiger Behandlung sowie für den Antrag auf ihr Ausscheiden aus dem Strafvollzuge. Allerdings kann ich hier den Zweifel nicht unterdrücken, ob an allen Strafanstalten dieser ebenso schwierigen wie verantwortungsvollen Aufgabe gewachsene Aerzte vorhanden sein werden? Der Innsbrucker Juristentag (Nr. 20) hat im wesentlichen die gleichen Grundsätze mit grosser Einmütigkeit aufgestellt, er verlangt ferner bei jugendlichen Minderwertigen in erster Reihe Berücksichtigung des Erziehungszwecks und für nicht gemeingefährliche Minderwertige Stellung unter staatliche Gesundheitsaufsicht nach vollendetem Strafvollzuge Prof. Stooss-Wien (Nr. 14) unterwirft das von v. Liszt in der Monatszeitschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform I. S. 15 aufgestellte System einer Prüfung, die ihn zu folgendem Ergebnisse führt: Der vermindert Zurechnungsfähige ist milder zu bestrafen. Aber er macht nicht mit von Liszt den Unterschied ob Gemeingefährlichkeit vorliegt oder nicht und im ersteren Falle, ob Straffähigkeit gegeben ist oder nicht. v. Liszt will nur für Gemeingefährlichkeit Verwahrung eintreten lassen, sie aber bei Straffähigkeit hinter den Strafvollzug, bei Nicht Straffähigkeit diesem vorausgesetzt wissen. (Womit rechtfertigt er den Strafvollzug bei Nicht-Straffähigen?) Stooss dagegen

verlangt, sobald nur der krankhafte Geisteszustand Behandlung erfordert, also unbekümmert um etwaige Gemeingefährlichkeit, zweckentsprechende Verwahrung, die auf den auszusetzenden Strafvollzug anzurechnen ist. Ein näheres Eingehen auf seine im wesentlichen sehr überzeugende Begründung muss ich mir hier leider versagen, es sei nur noch darauf hingewiesen, dass er auch den naheliegenden Einwurf behandelt, ob denn nicht in solchen Fällen die Strafe von vornherein durch die Sicherungsmasregeln zu ersetzen sei. Ich muss gestehen, dass mich hier die Gründe für seinen grundsätzlich ablehnenden Standpunkt nicht überzeugen. van Calker (Nr. 16/17) will für die mildere Bestrafung der geistig Minderwerten nicht die für den Versuch, sondern die für die Bestrafung der Jugendlichen massgebenden Grundsätze angewendet wissen und er verlangt Vollzug in einer Strafanstalt; ist der Sträfling aus irgend einem Grunde nicht straffähig, so soll er in eine besondere Abteilung der Anstalt überführt werden. Dagegen bekämpft er die von Stooss ebenso wie von Prof. Kahl (in seinem Gutachten für den Innsbrucker Juristentag) vorgeschlagene Zulässigkeit der Verbüssung in der Verwahrungsanstalt als eine nicht erwünschte Vermengung von Strafe und Schutzmassregel. Er erachtet aber durch die Einführung der geminderten Zurechnungsfähigkeit in das Strafgesetzbuch das Bedürfnis nach erhöhtem Schutze der Gesellschaft noch keineswegs für befriedigt und auch er verlangt für geistig Minderwerte, aber nur für den Fall der Gemeingefährlichkeit, die Unterbringung zur Verwahrung. Die Entscheidung hierüber soll dem Gericht, nicht der Verwaltungsbehörde, und zwar dem Strafrichter, zustehen und im Urteile zu treffen sein. Mag man diesem Vorschlage auch zustimmen, so wird man doch zweifeln müssen, ob sich die Zuweisung der Aufhebung dieser Massregel nicht an den Strafrichter, wie van Calker will, empfiehlt oder ob nicht der Entmündungsrichter dafür ungleich geeigneter erscheint. Mit der strafrechtlichen Behandlung der Jugendlichen beschäftigt sich in eingehender und sehr anregender Weise Prof. Mittermaier-Giessen in derselben Doppelnummer. Er stellt fest, dass die herrschende Richtung auf ein Zurücktreten der Vergeltungsstrafe gegenüber der Erziehung gehe, wofür auch die bedingte Begnadigung in Deutschland und in Oesterreich spreche. „Unsere Strafanstalten für Jugendliche werden immer entschiedener reine Erziehungsanstalten.“ Den Vorschlag, den Prof. Gross als Berichterstatter für den vorjährigen Juristentag macht, für Beseitigung des Begriffs der Jugendlichen als eines zur Klassenbildung dienlichen, da das Alter niemals eine allgemeine giltige Grenze für die Erziehbarkeit setze, auf die es allein ankomme, erklärt er als zur Zeit noch nicht reif. Er verlangt die Ausscheidung der Jugendlichen unter 18 Jahren aus dem gemeinen Strafenwesen und stellt dessen strafende Einwirkung auf sie in Verbindung mit erziehlicher Fürsorge, zu welchem Zwecke er reichsgesetzliche Regelung der Fürsorge-Erziehung fordert. Täter unter 14 Jahren sollen völlig der Schulzucht und Fürsorge überlassen werden, während gegen solche zwischen 14 und 18 Jahren nur entsprechend ihrer ganzen Geistesbildung einzuschreiten sei, sodass der alte Begriff der Strafmündigkeit fortfalle. Das Alter von 18—21 Jahren solle stets (?) als strafmildernd gelten, Todes- und Zuchthausstrafe, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Stellung unter Polizeiaufsicht ausgeschlossen, dagegen aber neben oder statt der Strafe noch die Erziehungsstrafen der Jugendlichen möglich sein. Die Strafbarkeit der Eltern und Vormünder für Pflichtvernachlässigung

sei entschieden auszubilden. Im Verfahren gegen Jugendliche sei die Oeffentlichkeit und der Grundsatz der Pflicht zur Anklage einzuschränken, dagegen die allgemeine Notwendigkeit der Verteidigung und möglichste Absonderung in der Untersuchungshaft einzuführen. Er will nicht ein schablonenhaftes Nebeneinander von Strafe und Fürsorgeerziehung, sondern eine Verbindung beider, er denkt sich daher letztere als eine Strafart und spricht deshalb von Erziehungsstrafen. Die Beschlüsse des Innsbrucker Juristentags (Nr. 20) begegnen sich vielfach mit den Mittermaier'schen Vorschlägen. Auch der Juristentag will die Beseitigung des Begriffs der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht und die Ausschliessung der noch nicht 14jährigen vom gemeinen Strafenwesen, die Zulässigkeit von Zwangs- und Fürsorgeerziehung neben oder statt der Strafe, die Verstärkung der Haftung der Gewalthaber der Jugendlichen, die Beschränkung der Anklagepflicht und der Oeffentlichkeit der Verhandlung, Trennung in der Untersuchungshaft von Erwachsenen, was übrigens auch für den Strafvollzug gefordert wird, der die Erziehung neben dem Ernste der Strafe zur vollen Geltung gelangen lassen soll. Der Juristentag will ferner die Jugend als Strafmilderungsgrund beseitigen, Strafaufschub und vorläufige Entlassung ausgedehnt und eine staatliche Fürsorge für die vorläufig oder endgiltig aus der Strafanstalt entlassenen Jugendlichen eingerichtet wissen, deren Bestrafung ferner in den Strafregistern nach tadelloser Führung während gewisser Zeit gelöscht werden soll. In wieweit die Verwirklichung all dieser Ziele in absehbarer Zeit möglich ist, wird schwer zu sagen sein, wohl aber werden diese Wünsche der Zustimmung Aller sicher sein, die ein warmes Herz für die Jugend haben.

Der Entwurf des Gesetzes betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft ist in Nr. 4 vom Oberlandesgerichtspräsidenten Hamm-Köln, das am 14. Juli 1904 verkündete Gesetz selbst in Nr. 18 von dem Berichterstatter der Reichstagskommission, Oberlandesgerichtsrat Burlage-Oldenburg eingehend besprochen worden.

In Nr. 21 behandelt Prof. v. Lilienthal-Heidelberg in sehr eingehender Weise die Reformbedürftigkeit des Vorverfahrens, wobei er den Uebelstand besonders hervorhebt, dass die Zeugen in der Hauptverhandlung vielfach nicht vernommen, sondern an der Hand der Niederschrift ihrer Aussagen im Vorverfahren befragt werden. Darin geht von Lilienthal wohl zu weit, wenn er behauptet, dass dem von dieser Niederschrift abweichenden und bei dieser Abweichung verbleibenden Zeugen nach der Meinung der Richter eine „*levis notae maccula*“ anhafte. Aber sehr sympathisch berührt seine Hervorhebung, dass eine Festnagelung auf solche Niederschriften schon deshalb äusserst bedenklich ist, weil man den Akten nicht ansehen kann, wie ihr Inhalt entstanden ist. Das ist ja in der Tat der grosse Mangel der Niederschrift einer Verhandlung, die nicht vor dem erkennenden Gerichte stattgefunden hat, dass sie nur das Endergebnis und dieses häufig nur gemäss der Auffassung der Urkundspersonen giebt, nicht aber auch den oft langen, gewundenen, vielfach an Widersprüchen reichen Weg, auf dem man dazu gelangt ist, der aber zur Beurteilung des Wertes der Aussage nicht zu selten von Ausschlag gebender Bedeutung ist. An diesem Punkte will v. Lilienthal die Umformung des Vorverfahrens einsetzen lassen aber nicht durch Einführung einer „kontradiktorischen“ Verhandlung unter

Kontrolle derer, gegen die verhandelt wird. Er erklärt sich offen für eine einseitige, nur der Vorbereitung der Anklage dienende, geheime und, mehr als bisher üblich. vom Staatsanwalte selbst zu führende Untersuchung. Der Staatsanwalt soll den Angeklagten nicht erst in der Hauptverhandlung kennen lernen. Er will also auch den Untersuchungsrichter beseitigen. Ob er die dagegen bestehenden Bedenken mit der Behauptung, dass der Staatsanwalt zwar ein Interesse an der Verurteilung in der Hauptverhandlung haben möge, nicht aber auch daran, dass er die Sache zur Hauptverhandlung bringe, erfolgreich zu haben imstande ist, mag doch einigermassen zweifelhaft erscheinen.

Diese durch den Staatsanwalt geschaffenen Vorakten soll das Gericht nicht erhalten, dafür aber soll die Anklageschrift dahin umgebildet werden, dass sie eine eingehende Verarbeitung dieser Vorakten mit Angabe der Beweismittel bei jeder einzelnen Behauptung enthält. Verteidigung wie Gericht würden dann ausreichend unterrichtet und gleichzeitig der Vorsitzende genötigt sein, die Vernehmungen eingehender zu gestalten, da er ja noch nicht weiss, was der Zeuge aussagen wird. Dieser, wie v. Lilienthal nicht verkennt, eine Vermehrung der Richter bedingende Vorschlag dürfte annehmbar sein (wenn nicht die Finanzminister widersprechen) und er verliert an seinen Vorzügen nichts, wenn der Stoff für die Anklageshrift bei wichtigeren Sachen auch ferner von einem geschulten Untersuchungsrichter gewonnen würde. Wenn er den Eröffnungsbeschluss fallen lassen will, so wird dem kaum erheblicher Widerspruch entgegentreten, da dieser Beschluss nun mal in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle zu einer leeren Form geworden ist. Zum Schutze des Beschuldigten verlangt er eine Einschränkung der Untersuchungshaft auf das denkbar niedrigste Mass und die Möglichkeit für den Beschuldigten, sich, unterstützt von seinem Verteidiger, in einer mündlichen Verhandlung über die Frage der Haft auszusprechen. Ob dieser Weg gangbar ist, mag nicht unbedenklich erscheinen. Wohl aber empfiehlt sich sein Vorschlag, die Annahme eines Verbrechens als ausreichende Begründung für den Fluchtverdacht zu beseitigen, denn diese Annahme begründet häufig nicht die weitere einer besonders schweren Strafe.

So zeigt auch der Jahrgang 1904 wieder, dass es die deutsche Juristenzeitung verstanden hat, auf dem Gebiete des Strafrechts im weitesten Sinne aufmerksam allen den Strömungen Ausdruck zu gewähren, die sich in den Kreisen derer geltend gemacht haben, die diesen Fragen Verständnis und Interesse widmen. Der Umstand, dass mit dem Jahre 1905 an Stelle des verstorbenen Stenglein der frühere Oberreichsanwalt und jetzige Oberlandesgerichts-Präsident in Köln, Dr. Hamm in die Leitung der Zeitung eingetreten ist, bietet willkommene Gewähr dafür, dass die deutsche Juristenzeitung auch ferner den gleichen Weg gehen wird.

Oberlandesgerichtsrat Simonson, Breslau.

In seinem Vortrage **„Ethische Werte im Strafrechte“** hat Universitätsprofessor Dr. Fritz van Calker, angeregt durch die bevorstehende Revision des deutschen Strafgesetzes, in klarer Ausführung für dieselbe verwertbare Gesichtspunkte und concise Begriffsbestimmungen geboten.

Er findet, dass der Gesetzgeber gerade auf dem Gebiete des Strafrechtes dem Empfinden des Volkes nachgehen, bei der Neugestaltung dem ethischen Werte den gebührenden Einfluss gewähren und den von ihm schon früher in seinem Vortrage über „Strafrecht und Ethik“ aufgestellten Satz: „Es möge das künftige Strafrecht sowohl bei der Wahl der Strafarten, als auch bei der Ausgestaltung des Strafvollzuges entscheidende Rücksicht darauf nehmen, ob die strafbare Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung hervorgegangen ist oder nicht“, zur Geltung bringen müsse.

Nachdem Redner Fehler von Laien bei Beurteilung mancher Richtersprüche, die sehr häufig ausser Acht lassen, dass der Richter den Boden des positiven Rechtes nicht verlassen dürfe, durch ihre falschen Voraussetzungen erklärte, verweist er auf die Frage nach dem strafrechtlichen Beurteilungsprinzipe, das auf der Stufe der Kindheit der Völker die Erfolgshaftung, bei hoher kultureller Entwicklung die Schuldhaftung zur Grundlage nehme — der Fortschritt in der Entwicklung der Rechtsanschauung bestehe daher in einer Annäherung der strafrechtlichen Beurteilung an die ethische Bewertung, es dürfe aber eine stärkere Betonung der ethischen Werte bei der strafrechtlichen Beurteilung niemals einen Ersatz der juristischen Bewertung durch die ethische Bewertung bedeuten, ein solcher Ersatz sei ebenso und aus denselben Gründen ausgeschlossen, wie ein Ersatz des Rechtes durch die Ethik überhaupt.

Nach scharfer Beleuchtung der Grenzen zwischen Strafrecht und Ethik kommt der Vortragende zum Schlusse, dass eine bestimmte Beziehung, ja ein bestimmtes Abhängigkeitsverhältnis zwischen Ethik und Recht stets erhalten bleibe, dass neben die generalisierende Tendenz des Rechtes die individualisierende Tendenz der Ethik trete.

„Gegenstand der strafrechtlichen Beurteilung, sagt van Calker, „bildet nicht schlechthin jedes äussere Verhalten, das sich als die „Betätigung eines auf die Verletzung oder Gefährdung eines „Rechtsgutes gerichteten Willens darstellt, es muss vielmehr dem „Verhalten diejenige Eigenschaft beiwohnen, die es vom Standpunkte der Rechtsordnung aus für die Interessen der Gemeinschaft „überhaupt als bedeutsam erscheinen lässt: das Verhalten muss „die objektive Möglichkeit einer Gefährdung jener Interessen „begründen. Handlungen, welchen diese Eigenschaft fehlt, sind „rechtlich indifferent, ein Bedürfnis der Gemeinschaft, gegen ein „solches rechtlich indifferentes Verhalten durch das Mittel der „Strafe zu reagieren, besteht nicht. Handlungen dieser Art „können zwar für eine ethische Bewertung in Betracht „gezogen werden, aber sie sind nicht Objekt strafrechtlicher „Beurteilung“.

Nach Besprechung der Bedeutung der Grenzziehung zwischen Strafrecht und Ethik erläutert Redner in lichtvoller Weise Fragen aus den Gebieten der Grundbegriffe des Strafrechtes, nämlich die Schuld (Schuldarten: Fahrlässigkeit und Vorsatz), den Irrtum, die Schuldformen, nämlich die Vollendung, den Versuch und die Arten der Teilnahme, gibt prägnant umschriebene Definitionen, verwertet das strafrechtliche Beurteilungsprinzip auf dem Gebiete der Bestimmung der Strafe in Gesetz und Urteil und spricht schliesslich die Hoffnung aus, dass durch die immer klarere und eingehendere

Berücksichtigung der ethischen Werte im Strafrechte in dem von ihm angegebenen Sinne der Strafgesetzgeber der Zukunft die hohe Aufgabe erfüllen wird, die ihm als Erzieher des Volkes zukommt: Mitzuwirken zum Schutz und zur Förderung der sittlichen Vervollkommnung der Gemeinschaft und ihrer Glieder. *N.*

Der Pitaval der Gegenwart, Almanach interessanter Straffälle, herausgegeben von den Herren Professor Dr. Frank in Tübingen, Polizeidirektor Dr. Roscher in Hamburg, Oberstaatsanwalt Dr. Schmidt in Mainz. Verlag von C. L. Hirschfeld, Leipzig 1904.

Von dieser, den Lesern der „Blätter für Gefängniskunde" im letzten Heft bereits empfohlenen Zeitschrift liegt nun der erste Band in 4 Einzelheften vollendet vor.

Das Unternehmen ist in erfreulicher Weise fortgeschritten und sind die einzelnen Beiträge durchaus interessant und nach verschiedenen Richtungen hin lehrreich, so dass die Erwartungen voll erfüllt worden sind, die man nach dem Vorwort der Herausgeber hegen durfte.

Im 2. Heft wird zunächst eine aus Eitelkeit und Grössenwahn begangene Brandstiftung behandelt. Ganz abgesehen von dem psychologischen Interesse, das der Fall bietet, sind die daran geknüpften prozessrechtlichen Betrachtungen des Einsenders jetzt in der Zeit der Strafprozessreform besonders beachtlich. Einige Zweifel könnte man jedoch hegen, ob, wie der Einsender am Schlusse mit Bezugnahme auf die im Militärstrafprozess gemachten Erfahrungen bez. auf einige genauer bezeichnete Militärgerichtsurteile zu behaupten versucht, die Zweckmässigkeit der Berufung in Strafsachen für widerlegt und deren Einführung nicht für erwünscht zu erachten ist; denn gerade in letzter Zeit sind Urteile von Oberkriegsgerichten gefällt worden, die sicherlich dem „Volksempfinden" mehr entsprochen haben, als die betreffenden Entscheidungen der ersten Instanz, so die bekannten Prozesse wegen Aufruhrs bezw. wegen Notwehr gegen Angriffe Vorgesetzter.

Der zweite berichtete Fall, die Ermordung des Grubenarbeiters Seifert in Kostitz, ist, wie der Einsender mit Recht selbst sagt, erzählenswert, weil einmal die Untersuchung zunächst zur Verhaftung des gänzlich unschuldigen Sohnes des Ermordeten und zur Freilassung eines Schuldigen geführt und dann der Prozess allerdings „das Innerste der Gedanken der Täter enthüllt und ein verstecktes Gewebe ungewöhnlicher Bosheit an den Tag gebracht hat".

In der dritten Abhandlung wird ein Fall von Tötung und Notzucht geschildert, der sowohl dem Juristen als dem Psychiater Anlass zu mancherlei Erwägungen bietet, insofern, als der abgeurteilte Täter bereits ca. 8 Monate nach der Tat in Geisteskrankheit verfiehl.

Im 3. Heft wird zunächst von einer Frau berichtet, die unter dem Vorgeben, Krankheiten durch Sympathie, Beten bezw. Anwendung von angeblich geweihten Gegenständen heilen und sogar untreu gewordene Gatten herbeibeten zu können, sich bedeutende Geldmittel erschwindelte, während der nächste Beitrag von einem Hochstapler erzählt, der durch raffinierte Vorspiegelung geistiger Störung Richter und Psychiater wiederholt getäuscht und sich so der wohlverdienten Strafe mehrfach entzogen hat, schliesslich aber doch als Simulant entlarvt worden ist.

Digitized by Google

Diese beiden Beiträge sowie auch der an dritter Stelle behandelte Gattenmord, durch den man einen tiefen Einblick in die sittliche Verworfenheit erhält, in die eine ganze Familie durch schnöde Habsucht gefallen ist, sind ebensowohl für den Juristen und Psychiater wie für den gebildeten Laien von Interesse.

Insbesondere ist dies bei der letzten Abhandlung der Fall, insofern die Gattenmörderin von den Geschworenen das erste Mal nicht für schuldig erklärt wurde und deshalb freigesprochen werden musste, nach längerer Zeit aber infolge eingegangener Anzeige von der Staatsanwaltschaft das Wiederaufnahmeverfahren beantragt wurde und bei den erneuten Erörterungen sich herausstellte, dass sogar der Vater der Gattenmörderin Mittäter sein musste. Während sich dieser durch Selbstmord dem irdischen Richter entzog, wurde die zuerst freigesprochene Frau für schuldig befunden, gemeinschaftlich mit einem andern ihren ersten Ehemann vorsätzlich getötet und die Tötung mit Ueberlegung ausgeführt zu haben, und demgemäss zum Tode verurteilt, welches Urteil aber infolge Begnadigung nicht zum Vollzug gelangte.

Strafanstaltsdirektor Clement berichtet noch über einen versuchten Giftmord, welcher insofern nicht ohne Interesse ist, als die Staatsanwaltschaft nach den angestellten Erörterungen den Antrag gestellt hatte, den Angeschuldigten ausser Verfolgung zu setzen, während die Strafkammer die ermittelten Verdachtsgründe für hinreichend zur Eröffnung des Hauptverfahrens hielt, welches auch nach erneuten Erörterungen zu einer Verurteilung des Angeschuldigten trotz dessen hartnäckigen Leugnens führte.

Im 4. Heft wird zunächst der von einem gewissen Behnert mit zwei Genossen in Jena im Laden eines Althändlers an dessen Ehefrau begangene Raubmord behandelt. Behnert hatte kurze Zeit vorher in Leipzig die Trödlerin Lory ermordet, was er bei seiner Verhaftung auf Befragen auch sofort zugab. Er war dadurch, dass er nach Verübung der ersten Mordtat unentdeckt blieb, so sorglos geworden, dass er nach Verübung der zweiten Bluttat nichts getan hatte, um seine Entdeckung zu erschweren.

Ausser einem Aufsatz über „Uniformierte Hoteldiebe", der den Leser einen tiefen Blick in die Raffiniertheit der Diebesgesellen tun lässt, enthält das Heft noch zwei weitere Beiträge, „Ein Fall von hypnotischem Somnambulismus vor Gericht" und „Ein Kleiderfetischist" betitelt, welche hauptsächlich durch die darin enthaltenen psychiatrischen Gutachten interessieren. In beiden Fällen mussten die Angeschuldigten auf Grund dieser Gutachten ausser Verfolgung gesetzt werden.

Nachdem nun noch von „einer jugendlichen Brandstifterin" erzählt wird, welcher Fall mit erschreckender Deutlichkeit zeigt, welchen bedeutenden Einfluss neben dem Mangel an Widerstandskraft des einzelnen, die Not des täglichen Lebens, ungünstige Wohnungsverhältnisse und das damit in Verbindung stehende Schlafgängerwesen auf die Entstehung des Verbrechens ausüben, berichtet Oberstaatsanwalt Schmidt zum Schlusse über „einen Giftmord". Wir lernen hier ein leichtfertiges und wollüstiges Weib kennen, das mit seltener Verschlagenheit bei der Vergiftung ihres Bräutigams zu Wege gegangen ist. Obwohl sie sowohl, wie ihr Mittäter, ein Bruder des Vergifteten, bis zuletzt leugneten, bezw. die Schuld einer auf den andern schoben, wurden doch beide des Mordes für schuldig befunden und zum Tode verurteilt. Dass dieser Urteilsspruch, der durch Gnadenerlass in lebenslängliche Zuchthausstrafe verwandelt wurde, ein gerechter war, hat späteres Geständnis der beiden Täter gezeigt.

Tränckner, Anstalts-Inspektor.

Aus dem an anderer Stelle besprochenen **Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik** möchten wir heute zwei verdienstvolle Arbeiten hervorheben und die Aufmerksamkeit unserer Leser darauf lenken.

Der Geh. Med.-Rat Dr. A. Baer, Oberarzt am Strafgefängnisse Plötzensee bei Berlin, bringt uns mit der Abhandlung: „Ueber jugendliche Mörder und Totschläger“ eine kriminal-anthropologische Studie an der Hand von Wahrnehmungen, die er an 22 jugendlichen in dieser Anstalt angehaltenen Verbrechern gemacht hat.

Von diesen waren 13 wegen Mordes, 4 wegen Mordversuches, 1 wegen Teilnahme am Morde, 3 wegen Totschlages und 1 wegen Totschlagsversuches verurteilt worden. Was die Motive zur Tat anlangt, so lag den meisten dieser Fälle, die vom Verfasser ausführlich beschrieben werden, die Befriedigung der Habgier zugrunde. Nur 6 dieser jungen Mörder liessen sich von anderen Gefühlen leiten; zwei verübten nämlich Vatermord wegen schlechter Behandlung, zwei handelten aus Rache und je einer aus verletztem Ehrgefühl und aus Hass gegen einen Mitlehrling.

Beim Begehen der Tat hatten 3 ein Alter von 14—15 Jahren,
3 „ „ „ 15—16 „
8 „ „ „ 16—17 „
8 „ „ „ 17—18 „

In der körperlichen Organisation war bei keinem dieser jugendlichen Delinquenten eine spezifische Formation oder eine Andeutung einer solchen zu finden, so dass man das Vorhandensein derselben als ein Merkmal der kriminellen Individualität bezeichnen könnte. Es waren zwar häufig einzelne Abnormitäten, wie z. B. Proganthie, starke Entwicklung der Unterkiefer, schwere Deformationserscheinungen an den Ohren zu konstaticren, allein alle diese Zeichen treten bald vereinzelt, bald gehäuft auf und fehlten auch gänzlich, so dass man auch in den vorliegenden Fällen behaupten müsse, dass bei dem Verbrecher keine Merkmale der somatischen Organisation vorhanden ist, das ihm allein spezifisch ist, das nicht auch bei ehrenhaften, nicht verbrecherischen Personen vorkommt.

Der Verfasser kommt daher auf Grund seiner eingehenden Beobachtungen zu dem Schlusse, dass es in Wirklichkeit keinen „Verbrechertypus“ und ebensowenig einen „geborenen Verbrecher“ gibt, dass also der Verbrechertypus der Lombroso'schen Schule ein anthropologischer Irrtum ist.

Hinsichtlich der Physiognomien sagt derselbe wörtlich: „Auch wir finden unter unseren jugendlichen Mördern und insbesondere unter den Raubmördern höchst unangenehme, rohe und unsympathische Physiognomien, die uns mit Abscheu erfüllen und deren unangenehmen Eindrücken wir uns nicht entziehen können; aber auch der physiognomische Eindruck unserer jugendlichen Mörder ist kein gleichartiger, er ist auch nicht der treue Spiegel der Seele und des Innern seines Besitzers. Ein Teil dieser rohen und unschönen Physiognomien findet sich bei jugendlichen Individuen in allen Gesellschaftsklassen gar nicht selten wieder, ein anderer Teil zeigt mehr den vollständigen Ausdruck von Schwachsinn und Imbecillität, mehr den Ausdruck einer krankhaften, mangelhaften geistigen Entwicklung, als den eines Verbrechers. Und ein nicht geringer Teil unserer jugendlichen, schweren Verbrecher haben sich, wie wir gesehen haben, während der Gefangenschaft als ausgesprochene

Geisteskranke oder auf der Grenze der Geistesstörung sich befindlich gezeigt. Endlich sind auch Gesichtsbildungen unter ihnen vertreten, die durch eine gewisse Gefälligkeit uns sogar über ihren wirklichen Wert zu täuschen geeignet sind. Es kann daher von einer spezifischen. d. h. angeborenen typischen Physiognomie des Verbrechers im allgemeinen ebensowenig die Rede sein, als von der typischen Besonderheit eines Diebes, eines Totschlägers oder Mörders."

Die Zahl der psychisch Defekten und Abnormen war bei den beobachteten jugendlichen Mördern eine excessiv grosse (ca. 50%), viele von denselben zeigten bei einer relativ genügenden intellektuellen Befähigung eine schwache Ausdauer ihrer Denkfähigkeit, einen Mangel an Aufmerksamkeit, so dass sie in der Schule vielfach zurückblieben. Einen besonderen Defekt zeigte die Willensstärke und Willensfähigkeit, überaus abnorm beschaffen war die Gemüts- und Gefühlssphäre. Bei 14 derselben hat sich niemals eine wirkliche Reue gezeigt, bei 4 war eine tiefe Reue unmittelbar nach dem Begehen des Delikts eingetreten, bei anderen 4 war die Reue erst später lebhaft zutage gekommen. Wie Reue und Gewissensbisse, fehlte bei einem Teile dieser schweren Verbrecher jedes sittliche Gefühl, jede sittliche Regung, aber der Defekt dieses moralischen Empfindens ist gar häufig allein dem Mangel der Erziehung und dem Beispiel der Umgebung zuzuschreiben. Nur zwei von den jugendlichen Verbrechern hatten eine bessere, 9 eine schlechte und 11 eine mangelhafte Erziehung genossen, 8 von ihnen waren verwaist nur 9 hatten eine genügende Schulbildung gehabt, 11 waren in sehr armen Familienverhältnissen gross geworden und mussten schon früh durch Mitarbeiten die Familie erhalten helfen, 10 von ihnen waren auf den Strassen in der Grossstadt aufgewachsen, der Verwahrlosung und Verführung preisgegeben.

Zum Schlusse seiner Ausführungen macht uns der Verfasser mit den Stimmungszuständen der Jugendlichen während der Strafverbüssung bekannt, beantwortet ausführlich die Frage: „Wie werden diese jugendlichen Mörder von dem System unseres Strafvollzugs betroffen und beeinflusst?" und äussert sich hinsichtlich der Einzelhaft also:

„Sämtliche Sträflinge wurden bei Beginn der Haft der strengen Einzelhaft unterworfen. Diese wurde je nach der Individualität ertragen. Bei einer nicht geringen Zahl musste dieselbe unterbrochen werden, da diese auf Geist und Gemüt derartig nachteilig einwirkte, dass sie mit der Gemeinschaftshaft vertauscht werden musste. Schwere Depressionserscheinungen, zu tiefe Reue und auch schwere nachteilige Einwirkungen auf die körperliche Gesundheit (beginnende Phthisis) machte eine Ueberführung in gemeinschaftliche Haft notwendig. Dies war ganz besonders bei den aus leidenschaftlichen Motiven zum Verbrechen gelangten und ganz vorwiegend bei den aus ländlichen Verhältnissen herausgerissenen Sträflingen der Fall. Viele zu den maximalen Strafsätzen Verurteilten verlangten nach der Verbüssung der ersten 3 Jahrer ihrer Strafzeit in der Einzelhaft die ihnen gesetzlich zustehende Versetzung in die Gemeinschaftshaft. Von ihnen verlangten wiederum einzelne sehr bald die Rückversetzung in die Zelle, weil sie unter den Mitgefangenen Widerwärtigkeiten und Unannehmlichkeiten erdulden mussten. Andere lebten sich in den Zustand der Isolierung derartig ein, dass sie, da sie in eine abnorme Stupidität verfielen, sogar widerwillig in die Gemeinschaft gebracht werden mussten. Bei der grössten Mehrzahl wirkte die

Einzelhaft in keiner Weise nachteilig auf die geistige und körperliche Entwicklung der jugendlichen Sträflinge ein."

Der Verfasser empfiehlt die Bestrafung der Jugendlichen nach pädagogisch-progressivem System, insbesondere für die schwereren Missetäter eigene Anstalten, Erziehungs- und Strafanstalten mit kolonial-ländlichem Charakter.

Staatsanwalt Werner Rosenberg in Strassburg i. E. tritt mit seiner Abhandlung **„Vormundschaft über Verbrecher"** einer wichtigen reformbedürftignn Frage näher.

Zum Ausgange nimmt er den praktischen Fall der Bäuerin Weibel. Deren 33jährige Tochter Katharina Weibel wurde mit ihrem Stiefbruder Josef Weibel guter Hoffnung, weshalb Verfolgung wegen Blutschande eingeleitet wurde. Bei der Geisteszustandserhebung wurde das Mädchen für unzurechnungsfähig erklärt, beim 17jährigen Josef Weibel die Zurechnungsfähigkeit als zweifelhaft hingestellt, jedoch angenommen, dass er die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besessen habe, weshalb seine Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt angeordnet wurde.

Auf Grund dieses Einzelfalles kommt Verfasser zu folgenden Betrachtungen:

„Josef Weibel darf nur bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres in der Erziehungs- oder Besserungsanstalt festgehalten werden (§ 56 Abs. 2 St.-G.-B.). Nach seiner Entlassung, welche spätestens in $^5/_4$ Jahren erfolgen muss, kann er den geschlechtlichen Verkehr mit seiner Stiefschwester wieder aufnehmen und zahllose schwachsinnige Kinder erzeugen. Die Gerichts- und Polizeibehörden haben kein Mittel, um gegen die Geschwister Weibel wegen Blutschande einzuschreiten. Bestraft können die genannten Geschwister auch in Zukunft nicht werden. Die Katharina Weibel wird ihr ganzes Leben hindurch unzurechnungsfähig bleiben und die Zweifel, welche an der Zurechnungsfähigkeit des Josef Weibel bestehen, genügen, um eine Verurteilung desselben auszuschliessen. (Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 21 S. 131.) In eine Irrenanstalt kann die Katharina Weibel gleichfalls nicht eingesperrt werden. Die Familie Weibel wird die Unterbringung niemals beantragen, weil sie die Arbeitskraft derselben nicht entbehren will; die Polizeibehörde darf die Unterbringung nicht anordnen, weil Katharina Weibel nicht gemeingefährlich ist. Dagegen ist es möglich, die Aufnahme derselben in eine Pflegeanstalt herbeizuführen. Die Staatsanwaltschaft kann die Entmündigung wegen Geistesschwäche beantragen. Das Gericht kann diesem Antrage stattgeben und der Katharina Weibel einen Vormund bestellen. Der Vormund hat für die Person des Mündels zu sorgen und den Aufenthaltsort desselben zu bestimmen. Der Vormund der Katharina Weibel ist also befugt, die letztere in eine Pflegeanstalt unterzubringen. Will er von dieser Befugnis Gebrauch machen, so entsteht sofort die Frage: „Wer bezahlt die Kosten der Unterbringung?" Die Entmündigte selbst besitzt kein Vermögen. Die Mutter Weibel ist nicht verpflichtet, die fraglichen Kosten zu tragen, weil ihre Tochter imstande ist, sich selbst zu ernähren (§ 1602 B. G.-B.). Die Gemeinde kann zur Erstattung der Pflegekosten gleichfalls nicht gezwungen werden; in Elsass-Lothringen gilt noch das alte französische Gesetz vom 24. Vendémiaire des

Jahres II, welches lediglich eine moralische Verpflichtung der Gemeinden zur Unterstützung ihrer kranken und hilfsbedürftigen Angehörigen kennt; der Bezirk hat allerdings Mittel, welche zur Unterhaltung der Pflegehäuser bestimmt sind, allein diese Mittel sind doch nur beschränkt. Dieselben müssen in erster Linie zur Unterstützung von arbeitsunfähigen Personen verwendet werden; für die Unterstützung arbeitsfähiger Personen bleibt in der Regel nichts übrig. Der Staat überlässt die Sorge für die Pflegehäuser den Bezirken; er selbst leistet keine Beiträge für den Unterhalt der genannten Anstalten. Es ist also möglich, aber zugleich sehr unwahrscheinlich, dass die körperlich gesunde, arbeitsfähige und arbeitswillige Katharina Weibel, welche ein sicheres Unterkommen bei ihrer Mutter hat, überhaupt in einer Pflegeanstalt Aufnahme findet.

Nehmen wir nun an, die Katharina Weibel hätte denselben Grad von Intelligenz, wie ihr Bruder Josef, so wäre sie imstande, ihre Angelegenheiten als Dienstmagd oder Taglöhnerin in den kleinen Verhältnissen ihres Heimatsdorfes selbst zu besorgen. Ein genügender Grund zur Entmündigung läge nicht vor (§ 6 Ziff. 1 B. G.-B.); ein Vormund könnte nicht bestellt werden; ein Zwang zur Unterbringung der Katharina Weibel in eine Pflegeanstalt dürfte nicht ausgeübt werden.

Die Vorschriften des positiven Rechtes reichen also nicht aus, um zwei Geschwister, deren Zurechnungsfähigkeit nicht festgestellt werden kann, an der fortgesetzten Verübung des Vergehens der Blutschande zu hindern."

Ein geeignetes Mittel, derartig geistig minderwertige Personen unschädlich zu machen, findet der Verfasser in der Einführung einer staatlichen Vormundschaft für alle diejenigen Verbrecher, bei denen die Verhängung einer Freiheitsstrafe überhaupt keinen oder wenigstens keinen ausreichenden Schutz gegen den Rückfall gewährt.

Den Vorschlag v. Massow's, die Rechtsnormen des Privatrechtes über die Bevormundung minderjähriger und geisteskranker Personen auch auf grossjährige und zurechnungsfähige Personen auszudehnen, und die noch viel weiter gehenden, an inneren Widersprüchen leidenden Vorschläge, die Professor Vargha in seinem Werke „Die Abschaffung der Strafknechtschaft" macht, bespricht der Verfasser in eingehender Weise, weist dieselben in zutreffenden Ausführungen als vollkommen unannehmbar zurück und stellt fest, dass bei Behandlung von Verbrechern nicht das Interesse der Individuen, sondern das der Gesamtheit massgebend sei, weshalb die Vorschriften über die Bevormundung der Verbrecher vom Privatrechte vollständig getrennt und zu einem selbständigen Rechtsinstitut des öffentlichen Rechtes erhoben werden müssen. Der Verfasser stattet eine solche staatliche Vormundschaftsbehörde mit der Generalvollmacht aus, gegen den bevormundeten Verbrecher diejenigen Beschränkungen der persönlichen Freiheit zu verhängen, welche durch die besonderen Umstände geboten sind, und behandelt Wert und Wirkung dieser einzelnen Beschränkungen, als da sind Zwangsaufenthalt, Wirtshausverbot, Internierung in einem Arbeitshause etc.

Verfasser will diese Massregel auf erhebliche Verletzungen der Rechtsordnung sowie auf diejenigen Personen beschränkt sehen, bei welchen das öffentliche Interesse eine dauernde Ueberwachung erfordert und äussert sich ausführlich über die Frage, ob die Vormund-

Digitized by Google

schaft über Verbrecher einen Ersatz oder eine Ergänzung der bisherigen Freiheitsstrafen bilden soll.

Bei Erörterung der Frage, welche Behörde die vormundschaftliche Gewalt über Verbrecher ausüben soll, kommt Verfasser zum Schlusse, dass die Polizeibehörden hierzu nicht geeignet sind, wendet sich gegen das schädliche Institut der Polizeiaufsicht, schliesst auch andere Verwaltungsbehörden wegen ihrer Abhängigkeit von der Regierung aus und findet als beste Vormundschaftsbehörde das Vormundschaftsgericht. *N.*

Duell und Ehre. Ein Vortrag von Dr. M. Liepmann, Professor des Strafrechts an der Universität Kiel. Berlin 1904. Verlag von Otto Liebmann, Buchhandlung für Rechts- und Staatswissenschaften.

Das sehr anregend geschriebene Werkchen bildet nicht nur eine wertvolle Bereicherung, sondern auch eine recht schätzenswerte Ergänzung der zur Sache in Rede vorhandenen reichen Literatur.

Der Verfasser, ein in weiten Kreisen bestbekannter Hochschullehrer möchte wünschen, dass die Wissenschaft und insbesondere die Vertreter der Jurisprudens, mehr als bisher geschehen, das Bedürfnis empfänden, öffentlich in den Kampf der Meinungen um das Duell einzutreten und nach vorausgegangenem ernsten Studium über das Wesen der Beleidigung durch vorurteilsfreie Aeusserungen zur Klärung und schliesslichen Lösung der vielumstrittenen Frage beizutragen.

Es könnte dies auch sicherlich nichts schaden, vorausgesetzt, dass es so ruhig und sachlich geschieht, wie vom Verfasser, denn der von ihm ziemlich erschöpfend und klar behandelten Gesichtspunkte sind es so viele und schwerwiegende, dass Anhänger sowohl, wie Gegner des Duells daraus lernen können, mindestens aber doch zu ernstem Nachdenken Veranlassung finden. Möchte der gut gemeinten Arbeit die ihr gebührende Beachtung zuteil werden.

Juli 1904. *Kopp*, Freiburg, i. Br.

Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend von Dr. Heinrich Reicher, Wien, Manz'sche K. u. K. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung 1904.

Erster Teil: 1. Deutsches Reich. Die Zwangserziehung im Grossherzogtum Baden.

Die Arbeit stellt sich als eine verwaltungsrechtliche Studie des Verfassers dar, der sich offenbar seit Jahren in Theorie und Praxis eingehend mit dem Gegenstand befasst. Ein ebenso flott geschriebenes wie hochinteressantes Vorwort behandelt die Entstehungsgeschichte der Arbeit, die reichsrechtlichen Grundlagen der landesrechtlichen Regelung der Zwangserziehung, den früheren Rechtszustand, die Voraussetzungen der Zwangserziehung, die zur Einleitung, Anordnung und Durchführung berufenen, öffentlich rechtlichen Organe und ihre Massnahmen, die Verteilung der Kostenlast etc.

Nach einer Besprechung des Erfolges der Zwangserziehung kommen die von Vereinen und Anstalten — von denen ein nach Konfessionen gegliedertes Verzeichnis sowohl für das deutsche Reich als auch für das Grossherzogtum Baden gebracht wird — auf diesem Fürsorgegebiete gesammelten Erfahrungen zur Sprache.

In der Tat, die wohldurchdachte, fleissige Arbeit eines ernsten Mannes, der von redlichem Streben durchdrungen ist, der bedeutungsvollen Sache des Kinderschutzes zu nützen und der durch seine vergleichenden Darstellungen und Besprechungen der Fürsorgeeinrichtungen für die verwahrloste Jugend in einer Reihe von Ländern, in welchen diese Frage bereits gesetzlich geregelt ist mit anerkennenswertem Freimut klar legt, was noch verbesserungsbedürftig ist und Interesse zur hochwichtigen Sache dort zu wecken sucht, wo solches in genügendem Masse noch nicht bemerkbar war.

Gründlicher, übersichtlicher und auch liebevoller dürfte die Materie kaum wieder behandelt werden können. Man fühlt so recht, dass die besprochene Schrift nicht nur am Studiertisch des Gelehrten entstanden ist, sondern dass der Verfasser aus einer selten reichen Erfahrung und aus einem Herzen reich an Teilnahme für die grosse Schar unglücklicher, der Verwahrlosung preisgegebener Kinder geschöpft hat.

Man darf deshalb mit Spannung der nachfolgenden Teile des gross angelegten Werkes entgegensehen, welchem sicherlich eine weitgehende Bedeutung beizumessen ist.

Die Arbeit hat Interresse für Reichs- und Landtagsabgeordnete, für richterliche Beamte jeder Art, insbesondere für Vormundschaftsrichter und Vormünder, für Staatsanwälte, für die Berufs- und ehrenamtlichen Organe der politischen Verwaltung, der Landes-, Bezirks- und Gemeindeverwaltung, für Strafanstalts- und dergl. Beamte, für Lehrer, Aerzte und Seelsorger, sowie endlich für alle Vorstände und Mitglieder von Vereinen und Anstalten, welche Kinderschutz und Jugendfürsorge sich zur Aufgabe machen.

Die Arbeit hat aber auch hohen Wert für Jedermann sonst, denn sie berührt ein gemeinsames Interesse aller Völker, möchte ihr darum die vom Verfasser erhoffte Beachtung geschenkt und der von ihm erwartete Erfolg zu Teil werden!

Juli 1904. *Kopp*, Freiburg, i. Br.

Die Gefängnisseelsorge und charitative Fürsorge für Gefangene und Entlassene in Preussen. Ihre rechtliche Grundlage nebst Beiträgen zu ihrer geschichtlichen Entwickelung und zeitigen Handhabung. Bearbeitet von P. Limberg, Kaplan und Gefängnisseelsorger, Kempen (Rhein). 132 S. gr. 8°. M. 1.40.

Die Schrift, die aus Vorträgen des Verfassers in der sozialen Konferenz des Klerus hervorgewachsen ist, verfolgt als Hauptzweck „die Möglichkeit einer konfessionellen seelsorglichen Wirksamkeit seitens der berufenen Diener der Kirche in allen, auch den kleineren preussischen Strafanstalten und Gefängnissen darzutun“ und für eifrige Betätigung der charitativen Fürsorge an den entlassenen Gefangenen weitere, insbesondere katholische zu gewinnen. Nachdem in dem ersten Teil als Einleitung ein kurzer geschichtlicher Rückblick über die Tätigkeit der Kirche für das geistige und leibliche Wohl der Gefangenen in den früheren Jahrhunderten gegeben ist, geht der Verfasser in dem zweiten Abschnitt unter Hinweis auf die Gefängnisreform im letzten Jahrhundert und das hiermit mehr und mehr in den Vordergrund tretende und zur Anwendung gebrachte Besserungsprinzip dazu über, die auf die Seelsorge und Fürsorge bezüglichen Verordnungen der preussischen Ministerien des Innern

und der Justiz, sowie anderweitige einschlägige Bestimmungen zusammenzustellen. Muss die Pastoration in den grösseren Strafanstalten durch im Haupt- oder Nebenamte angestellte Geistliche als wohl versorgt und in bester Weise geordnet bezeichnet werden, so erscheint dagegen die freiwillige Seelsorge in den kleineren Gefängnissen als durchaus unzureichend. Der Verfasser gibt letzteres nicht so sehr den staatlichen Behörden schuld, die die geistliche Versorgung der Gefangenen auch in den kleinen Gefängnissen wünschen, freilich ohne dass der Staatskasse Mehrausgaben erwachsen, als vielmehr den Geistlichen, die sich bereit erklären sollten, auch unentgeltlich die Seelsorge zu übernehmen. Der dritte Abschnitt, der sich mit der Fürsorge befasst, schildert eingehend die erfolgreiche Wirksamkeit der interkonfessionellen Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft und zeichnet dann als Muster für konfessionelle katholische Vereine die Tätigkeit des Düsseldorfer Fürsorgevereins. Des Weiteren empfiehlt der Verfasser die Gründung von Frauen-Vereinen zur Fürsorge für die Entlassenen und gibt zum Schlusse, ausgehend von dem Gedanken, dass gutes Aufseherpersonal zur Besserung der Gefangenen nötig sei, Winke für die Ausbildung katholischer Aufseherinnen, woran es bis jetzt mangele. Wenn auch die Schrift für den Fachmann kaum neue Gesichtspunkte bringt, so ist sie durch die Objektivität und Wärme, mit der sie geschrieben, doch wohl geeignet, Belehrung und Anregung bezüglich der Seelsorge und Fürsorgetätigkeit für die Gefangenen in weiteren Kreisen zu verbreiten und verdient deshalb empfohlen zu werden. *J. P.*

Auf der Fahrt mit Landstreichern. Aus dem Englischen: Tramping with Tramps von Josiah Flynt von Lili du Bois-Reymond. Berlin (J. Guttentag) 1904. 8°. VI. 259 Seiten. 3 Mark.

Die Leser der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft sind auf das Erscheinen dieses Buches vorbereitet: Band 24 hat auf Seite 129—147 bereits einen Auszug gebracht. Dass das überaus interessante Buch, in welchem der den gebildeten Ständen angehörende Verfasser Herr Willard (Flynt ist Pseudonym) die Erlebnisse schildert, die er, gleich wie bei uns Göhre und Ostwald, bei seinen Fahrten mit Landstreichern und als solcher verkleidet, in Amerika, England, Russland und Deutschland gemacht hat, bei uns bisher so wenig bekannt geworden ist, während es bei seinem Erscheinen in Amerika und England Sensation hervorgerufen hat, ist einzig darauf zurückzuführen, dass eine deutsche Uebersetzung des Werkes bisher gefehlt hat. Die vorliegende ist ohne weiteres als musterhaft zu bezeichnen; durch Anschlagen des in den Vagabundenkreisen üblichen Gesprächsstyles sucht Uebersetzerin mit Glücke die unmittelbare Wirkung des Originals auch im Deutschen hervorzurufen. Das Buch ist so flott, so packend, so unterhaltend geschrieben, dass es des Lesens für Jeden verlohnt. Das Kapitel über deutsche Landstreicher gibt eine interessante Parallele zwischen unseren und den amerikanischen „Kunden".

Dr. Rosenfeld.

Ribolla, R., Voci dall' Ergastolo. Ducumenti psicologici-criminali dal vero, con appendize del Prof. S. Ottolenghi. Roma (E. Loescher) 1903. 8° (109 S.)

Der Verfasser, Kandidat der Medizin, hat an dem Ausfluge teilgenommen, den Universitäts-Professor Ottolenghi zu Siena

mit den Hörern seines Laboratoriums für gerichtliche Medizin nach der Insel Elba zur Besichtigung der dortigen Strafanstalten Portolongone und Portoferraio unternommen hat. Es handelte sich hierbei weniger darum, die jungen Leute mit den Gefängniseinrichtungen bekannt zu machen, als ihnen Verbrechertypen vorzuführen und ihr Interesse für das Studium der Kriminalanthropologie zu wecken. Letzteres ist zweifellos überaus verdienstlich, nur schade, dass Ottolenghi, selbst Schüler Lombrosos, auch seine Hörer, anscheinend kritiklos, auf des Meisters Worte schwören lässt. Daher kommt es, dass bei Besprechung der einzelnen Verbrecher das Hauptgewicht auf die Form der Stirn, auf Haar und Runzeln, Zähne und Geschlechtsteile, Ohren, Augen, Tättowierung etc. gelegt und der Betreffende als $^1/_2$ oder gar $^2/_3$ Verbrechertypus bezeichnet wird. In ähnlicher Weise wird der auf Elba befindliche Abguss der Totenmaske Napoleon's beschrieben und genauen Messungen unterworfen; die Unregelmässigkeiten seines Schädels und seine Gesichtszüge weisen auf die »*immoralità del geniale condottiero*« hin!

Das Buch zerfällt in 2 Hauptteile: das erstere enthält die wortgetreue Wiedergabe der Unterhaltung, welche Professor Ottolenghi mit den einzelnen Verbrechern geführt, der zweite den Vortrag, den der Professor bei der Rückkehr nach Siena vor seinen Hörern über die wissenschaftlichen Ergebnisse des Ausfluges gehalten hat.

Interessant ist die Unterredung mit dem Briganten C., der in den sechziger Jahren sein Unwesen in Italien trieb und bereits 38 Jahre im Strafhause lebt.

Ottolenghi weist darauf hin, wie es zumeist die Rache für erlittenes Unrecht oder vermeintliches Unrecht ist, welche den Mann dem Räuberwesen in die Arme wirft, um so der Strafe für die verbotene Art der Selbsthülfe zu entgehen. Diese Meinung, dass sich ein Jeder für berechtigt hält, unter Ausschaltung der staatlicherseits gebotenen Hülfe, sich selbst sein Recht zu holen, seine Rache zu kühlen, ist den Leuten, zumal den heute älteren, so sehr im Blute, dass der genannte Brigant bei der Nachricht von der Ermordung König Humberts untröstlich war und noch heute bei dem Gedanken an die Tat in Tränen ausbricht „weil der jetzige König, dem doch der Vater durch Verbrecherhand getötet, gewiss nicht geneigt sei, einen Verbrecher zu begnadigen!“

Sehr zu bedauern ist, dass die Namen der verschiedenen Kapitalverbrecher stets ausgeschrieben werden, ja dass der Buchtitel, wie um das grosse Publikum dadurch zum Ankaufe des Buches zu reizen, die Namen des A., der den Mordversuch auf den verstorbenen König von Italien machte, sowie sonstiger „Berühmtheiten“, die den Herren vorgeführt wurden, angiebt. Der Wissenschaft ist damit nicht gedient.

Erfreulich aber ist, wie Professor Ottolenghi warm befürwortet, dass nur psychologisch befähigte Direktoren an die Spitze der Verwaltung der Strafanstalt berufen werden, ein Umstand, auf dessen grosse Bedeutung bereits der derzeitige Chef des italienischen Gefängniswesens, Comm. Alessandro Doria, dem das Werk gewidmet ist, hingewiesen hat, als er in der Mai-Nummer 1902 der Rivista die Discipline Carcerarie sagte, dass nirgends so wie im Gefängnis die Gelegenheit geboten sei, den Verbrecher und seine innersten Anlagen zu studieren, das Verbrechen und seine letzten Ursachen zu ergründen.

Berlin, Juli 1903. *Assessor Dr. Rosenfeld.*

Pareut-Duchâtelet, **„Die Prostitution in Paris“**, eine sozial-hygienische Studie. Bearbeitet und bis auf die neueste Zeit fortgeführt von Dr. med. G. Montanus. Verlag von Emil Lorenz, Freiburg i. B. und Leipzig.

Insbesondere durch die rührige Tätigkeit der „Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten“ wurde in den letzten Jahren das allgemeine Interesse auf den Krebsschaden gelenkt, den diese Seuchen in unserem Volkstum darstellen. Die Unkenntnis und nicht zum mindesten die Prüderie vieler Kreise, die sich scheuen, diese Dinge beim rechten Namen zu nennen, leisten der ausgedehnten und unheilvollen Ausbreitung dieser Leiden gewaltigen Vorschub. Es ist daher mit Freuden zu begrüssen, wenn ein so gediegenes Buch, wie das vorliegende, das über die Wurzeln dieser Uebel, die Prostitution, Auskunft gibt, durch eine flüssige Uebersetzung weiteren Kreisen zugänglich gemacht wird. Der Titel lässt eine Monographie vermuten; über die Bedeutung einer solchen geht jedoch das Werk entschieden hinaus. Wenn auch in besonders eingehender Weise den eigenartigen lokalen Verhältnissen Rechnung getragen ist, wenn auch jeder, der in deutschen Gefängnissen oder Spitälern zur Beobachtung von Dirnen Gelegenheit hatte, in sozialen und charakterologischen Fragen da oder dort von der Ansicht des Autors abweichen mag, so verliert hierdurch doch die allgemeine Bedeutung des Werkes in keiner Weise. Wir finden in dem Buche nicht nur eine ausführliche und sorgfältige Schilderung der körperlichen und psychischen Eigenart der Dirne, es bietet uns auch einen klaren Einblick in die der Prostitution zugrunde liegenden sozialen Momente, in das Wesen der mit der Prostitution irgendwie sonst verknüpften Personen und in die Tätigkeit der Pariser Sittenpolizei, deren auf umfangreicher Erfahrung fussende Einrichtungen auch für unsere Verhältnisse manchen beachtenswerten Wink enthalten. Nicht unerwähnt bleibe auch das reiche, über viele Jahre der Beobachtung sich erstreckende statistische Material, das in dem Werke enthalten ist.

Die Lektüre des Buches — für den Gefängnisbeamten dürften besonders die Kapitel über Dirnenpsychologie von Interesse sein — ist recht zu empfehlen.

„Mitteilungen der deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.“ I. Bd. Leipzig 1902|03.

Nächst dem Alkoholismus und der Tuberkulose sind die Geschlechtskrankheiten der verderblichste Feind der gesundheitlichen Wohlfahrt unseres Volkstums. Die Bestrebungen zu ihrer Bekämpfung fanden einen allgemeinen Ausdruck zum ersten Male in einer unter dieser Parole 1899 in Brüssel zusammengetretenen internationalen Konferenz, die zur Gründung einer Société internationale de prophylaxie sanitaire et morale führte. Die dem Deutschen Reiche angehörigen Mitglieder, die im Jahre 1901 einen deutschen Zweigverein in das Leben zu rufen beabsichtigten, kamen bald zur Ueberzeugung, dass zur wirksamen Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten eine ausschliesslich wissenschaftliche Arbeit, wie die der Brüsseler Gesellschaft, nicht genügen könne, dass es vielmehr durchaus notwendig sei, breite Schichten der Bevölkerung zu belehren und zur Mitarbeit zu veranlassen. Der Erfolg, den ein im Juni 1902 vom Komitee erlassener Aufruf zur Begründung einer deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung

der Geschlechtskrankheiten zu verzeichnen hatte, legte ein beredtes Zeugnis für das Interesse ab, das im ganzen deutschen Reiche und in allen Ständen diesen Bestrebungen entgegengebracht wurde. Als im Oktober 1902 in Berlin die konstituierende Versammlung stattfand, waren bereits über 600 Beitrittserklärungen eingelaufen.

Ueber die Entwickelung, die Bestrebungen und die Tätigkeit der Gesellschaft gibt die Zeitschrift obigen Titels Auskunft, die, von den Dermatologen Blaschko-Berlin, Lesser-Berlin und Neisser-Breslau herausgegeben, jährlich in 6 Heften erscheint. Der erste vorliegende Band, vom Herbst 1902 bis zum Dezember 1903, enthält 9 Hefte.

Heft 1 und 2 sowie zum Teil Heft 3 bringen die in der konstituierenden Versammlung gehaltenen Reden und die Satzungen des Vereins. Neisser berichtet über die Entstehung der Gesellschaft; Blaschko gibt einen Ueberblick über die erschreckende Verbreitung der Geschlechtskrankheiten in Deutschland. Er berechnet, dass in einer Grossstadt wie Berlin unter den Männern im Alter von 20—30 Jahren alljährlich etwa der fünfte Teil an Tripper, ca. 84 an Syphilis erkranken. Die starke Zunahme der Geschlechtskrankheiten erklärt er zum Teil aus der raschen Umwandlung Deutschlands aus einem ackerbautreibenden in einen Industriestaat mit allen Nachteilen, die das Einpferchen grosser Menschenmassen in die Stadt mit sich bringt. Lesser schildert die Gefahren der Geschlechtskrankheiten. Der auch jetzt noch in weiten Kreisen als harmlose Affektion betrachtete Tripper führt in vielen Fällen zur Unfruchtbarkeit des Mannes und der Frau, zu schwerem Siechtum, ja selbst zum Tode. Noch heimtückischer ist das Gift der Syphilis, das den ganzen Körper durchdringt, nach langer Zeit noch ansteckungsfähig ist und nach vielen Jahren, wenn die Affektion längst erloschen schien, noch zu den schwersten Nachkrankheiten, Rückenmarks- und Hirnleiden, Veranlassung geben kann. Auf die Nachkommenschaft geht die Syphilis über und führt zu kürzer oder länger dauerndem Siechtum, oder sie bringt schon im Mutterleibe die reifende Frucht zum Absterben.

Kirschner spricht über die soziale Bedeutung der Geschlechtskrankheiten, ihre schädigende Wirkung auf die Ziffer der Bevölkerungszunahme, auf das Nationalvermögen, auf das Glück der Familie.

Die Aufgaben der Gesellschaft macht Neisser zum Gegenstand der Besprechung. Neben der stärkeren Betonung sexueller Moral in der Erziehung der Jugend muss vor allem in weite Kreise die Erkenntnis dringen, welche Gefahren die Geschlechtskrankheiten in sich bergen; auch auf dem Wege der Gesetzgebung ist auf eine Erhöhung des Verantwortlichkeitsgefühls im sexuellen Verkehr hinzuwirken. Die letzten Ursachen des ausserehelichen Geschlechtsverkehrs und der Prostitution liegen freilich tiefer begründet in den allgemeinen sozialen Verhältnissen, deren Besserung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist. Es muss also unter Berücksichtigung dieser bestehenden Verhältnisse wenigstens dafür gesorgt werden, dass dem ausserehelichen Geschlechtsverkehr nach Möglichkeit die Gefahr der Ansteckung genommen wird. Nach dieser Richtung können u. a. zivil- und strafrechtliche Massnahmen gegen den Verkehr geschlechtskranker Personen in Betracht kommen, besonders aber handelt es sich um die eminent wichtige Frage der Ueberwachung der Prostitution, über deren Ausführung die Meinungen noch sehr geteilt sind. Es ist ferner den Geschlechtskranken sowohl zur Verhütung der Weiterverbreitung, als auch zur Abschwächung der Krankheitsfolgen die Aufsuchung rationeller ärztlicher Behandlung,

auch vor allem in Spitälern, zu erleichtern. Bei der gewaltigen Bedeutung einer raschen Heilung dieser Kranken für das gesamte Volkswohl dürfte auch die Unentgeltlichkeit der Behandlung keine unbillige Forderung sein. Des Weiteren befürwortet Neisser die gründliche Ausbildung der Aerzte in diesem Fache (Aufnahme als Examensfach) und die scharfe Bekämpfung der gerade auf diesem Gebiete besonders ausgedehnten und gefährlichen Kurpfuscherei.

Direktor Uhlmann von der Ortskrankenkasse Leipzig verbreitet sich über das Verhältnis der Geschlechtskrankheiten zu den Krankenkassen, betont das grosse finanzielle Interesse, das für die Kassen in der Verhütung der Verbreitung, wie auch in der Abkürzung der Krankheitsdauer bei den sexuellen Affektionen besteht und stellt den Antrag, seitens der Gesellschaft auf die Aufhebung derjenigen Bestimmung des Krankenversicherungsgesetzes hinzuwirken, nach der die Kassen berechtigt sind, Mitglieder, die sich eine Krankheit durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, das statutengemässe Krankengeld ganz oder teilweise zu entziehen.

Heft 3 enthält ferner einen Vortrag Lessers, gehalten in der ersten Sitzung der Ortsgruppe Berlin, über die gesundheitlichen Gefahren der Prostitution und deren Bekämpfung. Die nie versiegende Quelle der Geschlechtskrankheiten sei die Prostitution. Die Gesundheitsverhältnisse der Prostituierten zu bessern, heisse direkt auf die Abnahme der Geschlechtskrankheiten hinzuwirken. Besonders gelte dies natürlich von den zahlreichen einer Kontrolle nicht unterstehenden geheimen Prostituierten, die nicht zum geringsten Teile aus Angst vor der Sittenpolizei für ihre Behandlung keine Schritte täten. Lesser schlägt vor, für diese nicht inskribierten Dirnen eine unentgeltliche poliklinische Behandlungsstelle zu schaffen; die Benützung derselben und die Befolgung der dort erteilten Anordnungen, eventuell also auch der Eintritt in ein Krankenhaus würde gewissermassen einen Freibrief gegen polizeiliches Einschreiten darstellen. Erst im Hintergrunde dieser Einrichtung stünde dann für die sich derselben entziehenden bezw. unbotmässigen Dirnen als letztes Mittel die Sittenpolizei.

Heft 4 und 5 bringt zwei Petitionen der Gesellschaft samt Begründung. Die eine derselben, an den Reichstag gerichtet, betrifft die oben angeführte Bestimmung des Krankenversicherungsgesetzes bezgl. der Geschlechtskranken, die andere, an das Preussische Abgeordnetenhaus, richtet sich gegen eine im Entwurf des Ausführungsgesetzes zum Reichsseuchengesetz enthaltene Bestimmung, die den Aerzten die Anzeigepflicht für Geschlechtskrankheiten auferlegen sollte. Es ist ausgeführt, dass diese Anzeigepflicht das Vertrauen zur Diskretion der Aerzte untergräbt und dadurch der Aufsuchung einer rationellen Behandlung bei vielen Kranken direkt entgegenwirkt.

Am 9. und 10. März 1903 fand in Frankfurt a. M. unter starker Beteiligung von Männern und Frauen aller Berufe und Bevölkerungsschichten der erste Kongress der Gesellschaft statt.

Ein kurzer Ueberblick über die Verhandlungen ist in Heft 4 und 5 gegeben. Die Themata der Verhandlungen waren folgende: a) Straf- und zivilrechtliche Bedeutung der Geschlechtskrankheiten. b) Wie können Aerzte durch Belehrung der Gesunden und Kranken der Verbreitung der Geschlechtskrankheiten steuern. c) Das Wohnungselend der Grossstädte und seine Beziehungen zur Verbreitung der Geschlechtskrankheiten und zur Prostitution. d) Nach welcher Richtung lässt sich die Reglementierung der Prostitution reformieren.

Auf das Detail kann an dieser Stelle umsoweniger eingegangen werden, als die Verhandlungen, besonders über das wichtige Problem der Reglementierung eine Klärung der weit auseinandergehenden Meinungen noch nicht brachten. Im übrigen sei hier auf den ausführlichen Bericht in der umfangreicheren „Zeitschrift zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten" hingewiesen.

Dem Heft 6 ist ein der Belehrung des Publikums gewidmetes „Merkblatt" über die Geschlechtskrankheiten angeschlossen. Mit Heft 7 enthält es ferner einen Vortrag Alexanders(-Breslau), gehalten im Schlesischen Zweigverein der Gesellschaft. Die Ausführungen beleuchten die gerade auf dem Gebiete der Geschlechtskrankheiten so überaus unheilvolle Tätigkeit der Kurpfuscher, welche, mit den Erscheinungen dieser Affektionen ganz ungenügend bekannt, die Kranken in Sorglosigkeit wiegen und dadurch, wie auch durch Unvorsichtigkeit bei Gebrauch ihrer Instrumente, der Weiterverbreitung Vorschub leisten, die auch durch Verhinderung einer sachgemässen Behandlung die Heilung verzögern oder unmöglich machen und so zur Entstehung schwerer Folgeerscheinungen beitragen. Die bestehenden Gesetze sind zur Bekämpfung der Kurpfuscherei durchaus unzulänglich, da sowohl der Tatbestand des unlauteren Wettbewerbes, als auch des Betrugs nur durch den Nachweis wissentlich unwahrer und zur Irreführung geeigneter Angaben tatsächlicher Art in den Reklameanzeigen der Pfuscher gegeben ist. Alexander beantragt deshalb eine Petition der Gesellschaft an den Reichskanzler 1) um Einführung einer Bestimmung in den § 35 der R.-G.-O., welche bei Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden den Heilbetrieb untersagt, 2) um Herbeiführung eines reichsgesetzlichen Verbotes der brieflichen Behandlung Erkrankter durch staatlich nicht approbierte Personen.

Ein Korreferat von Dr. Henuig-Breslau behandelt mehr die juristische Seite dieser Frage. Im Anschluss an diese Referate und in ihrem Sinne wurde seitens der Gesellschaft an den Reichskanzler eine Petition abgesandt, deren Wortlaut in Heft 7 enthalten ist. Das Antwortschreiben des Reichskanzlers lautete in zusagendem Sinne.

Heft 8 und 9 bringt wie alle übrigen kurze Mitteilungen aus der Tagesgeschichte, aus den Ortsgruppen und Zweigvereinen, ausserdem Mitgliederverzeichnis und Register.

Die wichtigen Beziehungen zwischen Prostitution und Verbrechen und manche andere hierher gehörigen Fragen, z. B. die der Ansteckungsfähigkeit etc., dürften auch für den Gefängnisbeamten bestimmend sein, die „Mitteilungen der D. G. z. B. d. G." in den Kreis seiner regelmässigen Lektüre einzubeziehen.

La Traducteur u. The Translator erscheinen getrennt als Halbmonatsschriften im „Verlag des Traducteur und des Translator" zu La Chaux-de-Fonds (Schweiz) zum Preis von 2,50 Fr. halbjährlich für jede Ausgabe.

Bei den häufigen Gesuchen, die seitens der Gefangenen an die Strafanstaltsbibliotheken ergehen, ihnen Gelegenheit in der Ausbildung fremder Sprachen zu geben, glauben wir auf vorstehende Hilfsmittel hinweisen zu sollen. So weit aus den uns vorliegenden Exemplaren zu schliessen ist, eignen sie sich zur Einverleibung in die Gefangenenbibliotheken.

Digitized by Google

G. Behringer, **Aufseher-Katechismus.** Freiburg i. B. Paul Wetzel. 61 S. 1 Mk. Das Buch zeigt, welche grosse Schwierigkeiten die Abfassnng einer Zusammenstellung alles für das Aufsichtspersonal Wissenswerten bietet. Sie liegen einerseits in der Form, die leicht verständlich und anregend sein soll, anderseits in der Umgrenzung des Stoffes, wobei eine zu allgemein gehaltene Behandlung ebenso wenig zweckdienlich ist, wie ein zu grosses Eingehen auf Einzelheiten.

Der Verfasser hat sich vor allem zum Ziele gesetzt, das seiner Ansicht nach für das Aufsichtspersonal Wissenswerte in einer einfachen, jedem Anfseher verständlichen Fassung zu geben. Er hat wohl gerade deshalb die Form des Zwiegesprächs gewählt. Ob dies nun glücklich ist, möchte ich bezweifeln. Meinen Erfahrungen nach spricht diese Form nicht sehr an. Ich fürchte, dass das Personal den Katechismus nicht als *vade mecum* betrachtet, sondern ihn, wenn es einmal von seinem Inhalt Kenntnis genommen hat, nicht gerne wieder in die Hand nimmt, weil das Wissenwerte ihm darin zu umständlich geboten erscheint. Wenn diese Befürchtung zutrifft, so wäre aber ein Hauptzweck, den das Buch an und für sich haben könnte, nicht erreicht, nämlich der, dass der Aufseher, ohne Anleitung, von sich aus den Katechismus zur Auffrischung seiner Kenntnisse oder als Ratgeber in Zweifelfällen benutzt. Letzteres wird überdies durch den Inhalt des Buches erschwert. Derselbe ist zwar aus den reichen Erfahrungen des im Strafanstaltsdienst erprobten Verfassers geschöpft, er ist aber so allgemein gehalten, dass der Aufseher häufig in Zweifelsfällen sich im Stiche gelassen fühlt. Ich vermisse z. B. eine Erklärung der Bedeutung der „etatmässigen" Anstellung (S. 13); die Bemerkungen über die Untersuchungshaft (S. 7) heben den Fluchtverdacht als Grund gar nicht hervor und geben dem Anfänger keinen Wink, wie er die Kollusion verhüten muss; das gleiche gilt beispielsweise von der Bemerkung über Prüfung der Fluchtsicherheit der Anstalt (S. 14). Nähere Instruktion wäre ferner erwünscht über die Arten und den Vollzug der Disziplinarstrafen Gefangener, die gar nicht behandelt sind, über die Art der Essensausgabe, über die ersten Anzeichen einer Geisteskrankheit etc.

Umgekehrt ist meines Erachtens manches zu breit behandelt; so ist in der Besprechung über Individualisierung (S. 10 f.) vieles besprochen, was den Aufseher direkt nichts angeht und den Neuling verleiden kann einzugreifen, wo eine Tätigkeit seinerseits unstatthaft ist, z. B. die Arbeitszuteilung an körperlich oder geistig Minderwertige, die Einteilung solcher in die Spazierhöfe, die Bestimmung der Kost für dieselben etc. Die Abhandlung über den Krankendienst (S. 47) gehört auch hierher, sie nutzt dem nicht im Krankendienst stehenden Aufseher nichts, und kann nur den Erfolg haben, jeden abzuschrecken, sich in demselben ausbilden zu lassen, bezw. die Krankenaufseher möglichst anspruchsvoll zu machen.

Endlich ist nicht zu verschweigen, dass manche Aufschlüsse nicht korrekt sind, andere mindestens von vielen Direktoren nicht schlankweg werden gebilligt werden. Zu den ersteren gehört die Bemerkung, dass die Aufnahme in den Anfseherdienst unter allen Umständen von der Kenntnis eines Gewerbes abhängig sei. Es ist dies ein *pium desiderium*, das in den badischen D. u. H. O. und sonstigen Vorschriften nicht in der strickten Weise zum Ausdruck gekommen ist, wie dies der Katechismus behauptet. Dass der Verfasser aber lediglich badische Verhältnisse zugrunde legt, muss aus den Detail-

Digitized by Google

bestimmungen dieses und aus anderen Abschnitten z. B. dem über Konferenzbeamte gefolgert werden. Ferner ist die Arreststrafe für Aufseher vergessen.

Nicht einverstanden erklären kann ich mich mit dem häufig wiederkehrenden Hinweis den Gefangenen als „Unglücklichen" zu behandeln. Wie der Verfasser wiederholt betont, eignen sich als Aufseher vornehmlich religiös veranlagte Menschen. Folgt man aber diesem Rate und stellt solche Charaktere ein, so hat man alle Mühe das ihnen innewohnende Mitgefühl in die richtigen Schranken einzudämmen und kann eine Verwässerung des Grundsatzes, dass die Gefangenen schuldbeladene Büsser sind, nicht zulassen. Auch darin kann ich dem Verfasser nicht zustimmen, wenn er einen „unfreundlichen Gruss" (S. 28) verpönt; ein Aufseher hat überhaupt den Gefangenen nicht zu grüssen. Ebenso erscheint es mir bedenklich, dass dem Aufseher beim Essenausgeben „ein freundliches Gesicht oder manchmal gar ein freundliches Wort" als „Würze" oder eine Aufmunterung zum Gottvertrauen, zur Kraft des Gebetes usw." (S. 4), oder „eine aufmunternde Bemerkung" zum Lernen in der Schule empfohlen wird. Von 10 Fällen wird der junge Aufseher in 9 damit hereinfallen. Auch der Grundsatz, dass der aufsichtshabende Aufseher in der Kirche im Gottesdienst ganz aufgehen soll, um ein gutes Beispiel zu geben, halte ich nicht für annehmbar. Der diensthabende Aufseher hat lediglich die Gefangenen zu überwachen, seinen religiösen Bedürfnissen soll er in den Freistunden genügen; andernfalls ist eben eine Aufsicht nicht vorhanden. Ich kann mir wenigstens nicht denken, wie ein Mensch, der wirklich betet und sich in Gott versenkt, noch nebenbei andere Gedanken haben kann. Ein Nachteil kann hieraus übrigens auch nicht erwachsen, denn es kommt ja häufig vor, dass andersgläubige Aufseher zum Kirchendienst kommandiert werden müssen, denen eine Anteilnahme am Gottesdienst weder von dem Geistlichen noch den Gefangenen zugemutet wird.

Aus diesen Gründen halte ich es nicht für ratsam, den Katechismus wahllos jedem Aufseher in die Hand zu geben, dagegen ist er geeignet dem Oberaufseher bei seinen Instrucktionen des Personals als Grundlage zu dienen, damit er daran seine Erläuterungen knüpft. Da gerade diese Unterweisungen, sobald sie allgemeinere Gesichtspunkte berühren sollen, dem Oberaufseher erfahrungsgemäs viele Mühe machen, ist eine solche Erleichterung zu begrüssen und deshalb dem Verfasser für seine Arbeit Dank zu wissen.

v. E.

Correspondenz.

Die X. internationale Versammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung wird im Jahre 1905 zum ersten Mal in Deutschland und zwar in Hamburg voraussichtlich in der Zeit vom 10. bis 14. September stattfinden. Die bisherigen Tagungsorte waren Brüssel (1889) Bern (1890) Christiania (1891) Paris (1893) Linz (1895) Lissabon (1897) Budapest (1899) und St. Petersburg 1902). Präsident der internationalen kriminalistischen Vereinigung ist Prof.

Dr. Prins-Brüssel, Schriftführer Prof. Dr. von Liszt-Berlin, Schatzmeister Prof. Dr. van Hamel-Amsterdam, internationaler Sekretär und Redakteur der Zeitschrift Gerichtsassesor Dr. E. Rosenfeld-Berlin, Vossstrasse 13, an den auch Anfragen etc. zu richten sind. Die Tagesordnung der Versammlung ist eine reichhaltige und betrifft Fragen von eminenter Bedeutung. Der erste Gegenstand behandelt die Frage, wie für bestimmte Kategorien von Rückfälligen der Begriff der Gemeingefährlichkeit des Täters an die Stelle des heute zu ausschliesslich angewandten Begriffes der verbrecherischen Tat gesetzt werden kann? Berichterstatter Prof. Dr. Prins-Brüssel und Advokat Dupont-Brüssel. Ueber die Frage der Rehabilitation werden der Untersuchungsrichter G. le Poittevin-Paris und Gerichtsassesor Dr. E. Rosenfeld-Berlin reden. Ueber die Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen wird Prof. Dr. v. Liszt-Berlin sprechen; über die Konzentration der vergleichenden internationalen Kriminalstatistik: Prof. Dr. Hamel-Amsterdam. Prof. Dr. Foinitzky-St. Petersburg wird Mitteilungen über die Aufhebung der strafrechtlichen Folgen des Rückfalles infolge von Zeitablauf, tätiger Reue und ähnlichen Ursachen machen, während Regierungs-Assesor Dr. Lindenau-Berlin einen Vortrag über das internationale Verbrechertum und seine Bekämpfung halten wird. Die Versammlung wird durch einen für die weitere Oeffentlichkeit bestimmten Vortrag des Präsidenten eröffnet werden.

Personalnachrichten.

Ausschussmitglieder.

Gestorben ist:

Zilligus, Major a. D., Strafanstaltsdirektor, in Berlin.

Vereinsmitglieder.

Baden.

Ordensauszeichnung wurde verliehen:

Fuchs, Geh. Oberfinanzrat in Karlsruhe, der Königl. Preuss. Rote Adlerorden II. Kl.

Ernannt wurden:

Graf, Buchhalter am Landesgefängnis in Mannheim, zum Oberbuchhalter und gleichzeitig mit Versehung der Verwalterstelle daselbst betraut.

Muser, Revisor im Grossh. Justizministerium in Karlsruhe, zum Rechnungsrat.

Zeis, Verwalter am Landesgefängnis Mannheim, zum Verwalter an der Technischen Hochschule in Karlsruhe.

Bayern.

Ordensauszeichnungen wurden verliehen:

Baumgärtl, Ministerialrat im Justizministerium in München, das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayer. Krone.

Miltner von, Königl. bayer. Staatsminister der Justiz in München, der Königl. bayer. Verdienstorden vom hl. Michael I. Kl.

Ernannt wurden:

Egloffstein, Frhr. von, Sekretär bei der Verwaltung des Arbeitshauses Rebdorf, zum kgl. Assessor daselbst.

Munsch, Rechtspraktikant an der Gefangenanstalt Laufen, zum kgl. Assessor an der Gefangenanstalt Lichtenau.

Preussen.

Versetzt wurden:

Bergmann, Oberinspektor am Zentralgefängnis in Wronke, in gleicher Eigenschaft an das Gerichtsgefängnis in Hannover.

Krinke, Strafanstaltshilfsarbeiter in Insterburg, als Strafanstaltsassistent nach Striegau.

Speck, Pfarrer, am Strafgefängnis Halle in gleicher Eigenschaft an die Strafanstalt Moabit.

Gestorben ist:

Bösenberg, Gefängnisinspektor, in Meseritz.

Sachsen (Königreich).

Ordensauszeichnung wurde verliehen:

Brandt, Gefängnisdirektor in Dresden, das Ritterkreuz I. Kl. des Königl. Sächs. Albrechtordens.

Ernannt wurden:

Beringe von, Anstaltsinspektionsassistent in Waldheim, zum Anstaltsinspektor in Bautzen.

Clauss, Abteilungsinspektor an der Strafanstalt Waldheim, zum Direktor an der Gefangenanstalt Zwickau.

Glauning, Inspektionsassistent an der Strafanstalt Hohenek, zum Inspektor.

Versetzt wurde:

Brandt, Gefängnisdirektor in Leipzig, in gleicher Eigenschaft nach Dresden.

Gestorben sind:

Hohlfeld, Landesanstaltsdirektor a. D., zuletzt wohnhaft in Coburg.

Seidel, Anstaltsoberinspektor in Hoheneck.

Württemberg.

Gestorben ist:

Gross, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher, in Gotteszell.

Oesterreich.

Ernannt wurde:

Radauer, k. k. Kontrollor an der Zwangsarbeitsanstalt in Znaim. zum Direktor an der königl. böhm. Landesbesserungsanstalt Grulich.

Urban, Ludwig, Oberleutnant und Strafanstaltsfunktionär in Sarajevo, zum Strafanstaltsadjunkten am landesgerichtlichen Gefangenhaus in Wien.

Ungarn.

Zugeteilt wurde:

Ogoreliea Dr. Nikola, Strafanstaltsdirektor in Lepoglawa, der kgl. kroat.-slav. Landesregierung, Abt. für Justiz, in Agram.

Gestorben ist:

Kompolti, kgl. Verwalter an der Landesstrafanstalt Sopron.

Eingetreten.

Baden.

Graf, Buchhalter am Landesgefängnis Mannheim.

Kuttruff, Referendär, Hilfsarbeiter beim Landesgefängnis Mannheim.

Bayern.

Bauernfeind, Dr., Hausarzt an der Gefangenanstalt Amberg.

Hennemann, Dr., Hausgeistlicher am Zuchthaus in Würzburg.

Langesee, kgl. Strafanstaltsassessor in Zweibrücken.

Laufen, kgl. Verwaltung der Gefangenanstalt.

Liebwein, rechtsk. Funktionär an dieser Anstalt.

Nürnberg, Gerichtsgefängnisse.

Seherübl, Hauslehrer an der Gefangenanstalt Zweibrücken.

Preussen.

Sorau, Fürsorgeverein für entlassene Gefangene.

Sachsen (Königreich).

Bautzen, Landesstrafanstalt.
Dietze, Inspektor an der Landesanstalt Zwickau.
Ehrler, Pastor, Anstaltspfarrer in Bautzen.
Garten, Inspektor an der Landesanstalt Zwickau.
Hofmann, Dr., Anstaltsbezirksarzt in Bautzen.
Kreissig, Oberlehrer, an der Landesanstalt Zwickau.
Wildelau, Anstaltsoberinspektor in Bautzen.

Württemberg.

Kautzmann, Dr., Amtsrichter-Stellvertreter in Ludwigsburg.
Stumpf, Hilfsrichter und Amtsanwalt in Backnang.
Zeiher, Justizreferendar I. Klasse in Ludwigsburg.

Oesterreich.

Scheiter, k. k. Oberleutnant und k. k. Kontrollor am Kreisger.-Gefangenhaus in Olmütz.

Ausgetreten.

Bayern.

Eign, kgl. bayer. Oberregierungsrat a. D. in München.
Lindner, Regierungsrat, Strafanstaltsdirektor a. D. in Laufen.

Elsass-Lothringen.

Seck, Dr., Strafanstaltsarzt in Ensisheim.
Stadler, Geheimer Justizrat im Ministerium — Abteilung der Justiz — in Strassburg.

Hessen.

Ambos, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher in Butzbach.
Weissgerber, Pfarrer in Darmstadt, früher evang. Hausgeistlicher am Arbeitshaus Dieburg.

Preussen.

Bojanowo, Direktion des Arbeits- und Landarmenhauses.
Hickmann, Gerichtsassessor am Amtsgericht Wronke.
Hoppe, Dr., Anstaltsarzt an der Provinzialbesserungsanstalt Tapiau.
Massow, von, Geheimer Oberregierungsrat, vortragender Rat beim Rechnungshof des Deutschen Reichs in Potsdam.
Mevius, Pastor, Anstaltsgeistlicher in Sagan.
Siebert, Dr., Gerichtsassessor, früher in Schneidemühl.
Sommerfeld, Gefängnisoberinspektor in Plötzensee.
Torgau, I. Staatsanwalt am Landgericht.

Sachsen (Königreich).

De Lassalle, Pfarrer, Anstaltsgeistlicher in Zwickau.
Peisel, Strafanstaltslehrer in Sachsenburg, bei der Zurruhesetzung.

Oesterreich.

Loy von Leichenfeld, k. k. Strafanstaltsoberdirektor in Capodistria.

Auszug

aus der Rechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1904.

I. Einnahmen.

Pos. 1.	Kassenrest aus voriger Rechnung	M.	252.69
„ 2.	Rückstände	„	8.—
„ 3.	Mitgliederbeiträge	„	3808.—
„ 4.	Kapitalzinsen	„	116.—
„ 5.	Rückerhobene Kapitalien	„	1400.—
„ 6.	Absatz von Heften	„	646.19
„ 7.	Erlös aus Inseraten	„	25.—
„ 8.	Sonstige Einnahmen	„	86.95
„ 9.	Vorschuss und Ersatz	„	110.—
	Summa der Einnahmen	M.	6452.83

II. Ausgaben.

Pos. 1.	Druckkosten und Buchbinderlöhne	M.	3013.94
„ 2.	Porti und Versendungskosten	„	309.21
„ 3.	Einrichtungsgegenstände	„	1.70
„ 4.	Honorare	„	18.—
„ 5.	Kapitalanlagen	„	2439.—
„ 6.	Bureaukosten und Kassenführung	„	512.70
„ 7.	Literatur	„	—.—
„ 8.	Sonstige Ausgaben	„	73.92
„ 9.	Vorschuss und Ersatz	„	10.—
	Summa der Ausgaben	M.	6378.47

Abschluss.

Die Einnahmen betragen	M.	6452.83
Die Ausgaben betragen	„	6378.47
Kassenrest	M.	74.36

Vermögensstandsdarstellung

auf 1. Januar 1905.

Das Vermögen der Kasse besteht in:

1. Kassenrest am 31. Dezember 1904		M.	74.36
2. Kapitalanlagen:			
a) in Wertpapieren (Reichsanleihe und Pfandbriefen) zum Nennwert . . .	M. 2200.—		
b) Sparkassenguthaben	„ 3008.44	„	5208.44
3. Rückständige Mitgliederbeiträge		„	—.—
4. Wert des Inventars		„	450.—
	Summa	M.	5732.80

Hiervon sind abzuziehen:

Die für 1905 vorausbezahlten Mitgliederbeiträge mit	„	100.—
verbleibt somit auf 31. Dezember 1904 ein Reinvermögen von	M.	5632.80
Dasselbe hat auf 31. Dezember 1905 betragen . .	„	4651 93
somit Vermehrung	M.	980.87

Mannheim, 12. April 1905.

Der Vereins-Ausschuss.

Blätter

für

Gefängniskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigiert

von

Dr. jur. von Engelberg,

Vorsitzender des Vereinsausschusses,

Grossh. Bad. Regierungsrat und Direktor des Landesgefängnisses in Mannheim.
Ehrenmitglied des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen.
Ritter des Grossh. Badischen Zähringer Löwenordens I. Kl.
Ritter des Königlich Württembergischen Friedrichsordens I. Kl.

Neununddreissigster Band 3. und 4. Heft.

HEIDELBERG.

Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.

Druck der Hofbuchdruckerei Max Hahn & Co. in Mannheim.

1905.

Identifizierung von Personen speziell durch Fingerabdrücke.

Von A. Daae, Landesgefängnisdirektor in Kristiania.

Einleitung.

Vor zehn Jahren gab ich in den „Blättern für Gefängniskunde", Band 29, eine Darstellung der bis damals gemachten Fortschritte hinsichtlich der Identifizierung der Verbrecher durch:

1. das anthropometrische System Bertillons,
2. die Bertillonschen Photographien,
3. die Fingerabdrücke nach Galtons System und
4. die beschreibenden Signalements Bertillons, die sogenannten *„portraits parlés"*.

Die wichtigsten Änderungen, welche die Identifizierungs-Systeme später erlitten haben, sind, so viel ich weiss, folgende:

Nachdem man in England 1894 bestimmt hatte, dass zur Aufnahme von Verbrecher-Signalements das Bertillonsche System mit einiger Beschränkung nebst Fingerabdrücken nach Galtons System angewandt werden sollte, und dass die Fingerabdruckskarten nach Bertillons System geordnet und aufbewahrt werden sollten, hat das Fingerabdrucks-System (Daktyloskopie) durch verschiedene Methoden und deren Verbesserungen sich in dem Grade allmählich entwickelt, dass in England die Anthropometrie seit einigen Jahren immer mehr auf die Seite gedrängt wird. So veröffentlicht z. B. der Polizeirat Windt in

Wien von der Wirkung der Daktyloskopie in England folgendes: [1])

„Der Polizeipräsident Henry von London schreibt mir: „Solange in London lediglich die Bertillonsche Anthropometrie geübt wurde, betrug die durchschnittliche Zahl der im Jahre anthropometrisch Identifizierten 450 Individuen. Durch die Daktyloskopie wurden aber identifiziert:

im Jahre 1902	. . .	1700 Menschen
„ „ 1903	. . .	3600 „
im ersten Drittel 1904		1500,
also voraussichtlich bis Ende		4500 „

Dieser Erfolg übersteigt alle gehegten Erwartungen".

Diese Verdrängung der Anthropometrie wird wahrscheinlich auch in anderen Ländern, wo sie schon adoptiert worden ist, stattfinden, so dass man die allermeisten Messungen für die Identifizierung überflüssig finden wird. Die Identifizierung von Personen, die verhaftet sind, und deren Fingerabdrücke schon bei einer früheren Gelegenheit aufgenommen worden sind, wird dann in immer grösserer Ausdehnung vermittelst der Fingerabdrücke geschehen. Bertillonsche Photographien und beschreibende Signalements werden dazu dienen, die Identifizierung zu bestätigen, und speziell werden die Bertillonschen *„portraits parlés"* den Polizeiagenten nützlich sein, wenn sie Personen, die auf freiem Fusse sind, zu erkennen und zu verhaften haben.

Durch die Studien der Fingerabdrücke, speziell der Erfindungen von Klassifikationen der Fingerabdruckskarten (Kartenregistratur) und der Ordnung der Karten, haben sich meines Wissens in den letzten Jahren besonders die Herren Galton und Henry in London, Bertillon in Paris, Vucetich in Argentina und Windt und Kodicek in Wien ausgezeichnet.

---

[1]) Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, herausgegeben von Dr. Hans Gross, Band 16, Seite 190.

Dr. Francis Galton:

1. Finger Prints. 1892.
2. The Decipherment of Blurred Finger Prints. 1893.
3. Fingerprint Directories 1895.
4. Finger Prints and the Detection of Crime in India. 1899.

Der Polizeipräsident in London, E. R. Henry:
Classification and Uses of Finger Prints. 1901.

M. Alphonse Bertillon:
Empreintes digitales. 1903.

Juan Vucetich:

1. Instrucciones generales para el Sistema de Fllacion, Provincia de Buenos Aires, par Juan Vucetich, Jefe de las Oficinas de Estadistica e Identificacion Anthropometrica de la Policia de la Provincia de Buenos Aires. 1896.
2. Conferencia sobre el Sistema Dactiloscopico. 1901.
3. Dactiloscopia comparada, el nuevo sistema Argentino par Juan Vucetich, Director de la Oficina de Identificacion. 1904.

Polizeirat Windt und Magistratssekretär Kodicek:
Daktyloskopie, Verwertung von Fingerabdrücken zu Identifizierungszwecken. 1904.

Ich erlaube mir eine Darstellung davon zu geben, wie die Daktyloskopie gegenwärtig meiner Meinung nach betrieben werden sollte, und wie man sich gegenwärtig meiner Meinung nach die Daktyloskopie und die Kartenregistratur auf die praktischste und leichteste Weise für Identifizierungszwecke zu Nutzen machen kann.

Die Papillarlinien an der Vorderseite des äussersten Fingergliedes.

Wie die Meisten sicherlich bemerkt haben werden, besitzt die Hand an der inneren Seite der Hände und an

der unteren Seite der Füsse zweierlei Runzeln. Die eine Art sind die Linien oder Falten, welche durch Biegung von Hand oder Fuss, Fingern oder Zehen zum Vorschein kommen. Die andere Art sind die weniger deutlichen aber ausserordentlich zahlreichen Runzeln, die aus hervorragenden Streifen, durch entsprechende Furchen getrennt, gebildet sind. Diese hervorragenden, zum Teil gebogenen und gewundenen Streifen an der Vorderseite des äussersten Fingergliedes, die sogenannten Papillarlinien, sind es, die uns hier interessieren.

Die Papillarlinien sind nicht sehr ausgesprochen bei Händen, welche nicht zu irgend welcher Arbeit benutzt werden, entwickeln sich bis zum Höhepunkt bei passendem Grad von Arbeit, verlieren sich jedoch, wenn die Haut zu dick wird, indem die verdickten Hautschichten sie alsdann decken und verbergen.

In der Nähe der dritten (äussersten) Fingerartikulation gehen die Papillarlinien quer über den Finger, während sie gegen die Fingerspitze hin der Form des Nagels in einem mehr oder minder abgerundeten Bogen folgen; im Zentrum aber haben sie verschiedene Biegungen und bilden hier das sogenannte Muster. (Fig. 1.)

Fig. 1

Die Muster haben sozusagen eine Unendlichkeit von Variationen, die sich alle, selbst in ihren Details, ziemlich

unverändert das ganze Leben hindurch erhalten. Die Abdrücke dieser Muster haben sich deswegen zur Identifizierung von Personen besonders brauchbar erwiesen, speziell nachdem die Methoden der Einteilung der Fingerabdruckskarten in Klassen und Gruppen und die hiermit folgenden Registraturmethoden sich seit einigen Jahren besonders entwickelt haben.

Die Apparate, welche zur Herstellung von Fingerabdrücken erforderlich sind, sind nur wenige und kosten nicht viel:

1. Eine Tube Druckerschwärze.
2. Eine polierte Metallplatte aus Kupfer, Zink oder Zinn von zweckmässiger Grösse. Diese Metallplatte soll an ein Stück Holz von 2 cm Dicke befestigt sein.
3. Eine kleine Buchdruckerwalze von zweckmässiger Grösse.

   Ich verwende eine Zink-Platte 20×10 cm und eine Walze 10×25 cm.
4. Fingerabdruckskarten.
5. Ein Leseglas.
6. Eine etwas stärkere Loupe, am besten eine, die über dem Abdruck aufgestellt werden kann, um das Halten derselben mit der Hand zu vermeiden.
7. Ein spitzer Zeigestecken, wozu z. B. ein Federstiel mit eingesteckter Stahlfeder, von der eine der Spitzen abgebrochen ist, verwendet werden kann.

Die Weise, in welcher die Abdrücke hergestellt werden, ist folgende:

1. Die Person, deren Fingerabdrücke hergestellt werden sollen, wäscht ihre Hände mit Seife und lauwarmem Wasser, wonach die Finger gut abgetrocknet werden.

2. Ungefähr ein Tropfen Schwärze wird auf die Metallplatte ausgedrückt und durch das Rollen der Walze aus-

gerieben, bis die Schwärze eine gleichmässige Schicht auf der Metallplatte bildet. Ist die Schwärze zu dick, wird ein Tropfen Leinölfirnis zugegeben und dann mit der Schwärze zusammengerieben. Diese Schicht von Schwärze muss so dünn sein, dass man die Farbe der Platte dadurch sehen kann.

Am sichersten bekommt man eine gleichmässige und passend dünne Schicht, wenn man zwei Platten anwendet. Auf einer der Platten wird die Schwärze erst durch einen kleinen hölzernen Spatel gut ausgerieben. Dann rollt man auf derselben Platte die Walze so lange auf und ab, bis die Walze mit der Schwärze gut gesättigt ist. Mit der so geschwärzten Walze wird die Farbe auf die andere Platte durch Rollen der Walze so oft übertragen, bis man hier eine passend dünne, gleichmässige Schicht bekommen hat. Findet man, dass die Schicht nicht dünn genug ist, kann man mit der geschwärzten Walze die Farbe auf ein Stück Papier durch das Rollen der Walze so oft übertragen, bis die überflüssige Schwärze entfernt worden ist. Darauf wird der Rest ausgerieben, bis man eine gleichmässige Schicht bekommt.

3. Man nimmt gerollte Abdrücke und nicht gerollte Abdrücke.

a) Die gerollten Abdrücke werden in folgender Weise abgenommen:

Am besten liegen die geschwärzte Metallplatte und die Fingerabdruckskarte auf einem etwa 1 Meter hohen Tische, die beiden am Rande des Tisches. Erst sollen die Abdrücke der rechten Finger abgenommen werden. Die Karte wird so gelegt, dass die Linien, welche die obere Reihe von der unteren scheiden, genau am Rande des Tisches liegen werden. Um die Karte in dieser Stellung fest zu halten, werden zwei hinlänglich grosse Eisenstücke (Briefbeschwerer), eins auf jedes Ende der Karte gelegt, wonach an die Mitte der unteren Reihe eine hinlänglich schwere

Klemme befestigt wird. (Fig. 2.) Auf diese Weise vermeidet man es, die Karte scharf umzubrechen, wodurch die Haltbarkeit der Karte leiden würde.

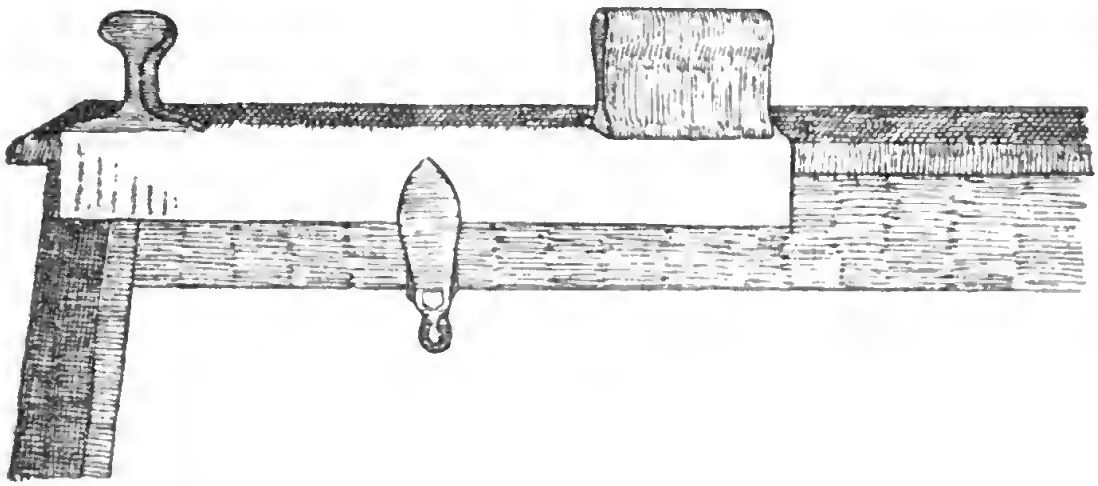

Fig 2

Man nimmt dann mit der rechten Hand zuerst den rechten Zeigefinger der betreffenden Person und legt das Nagelglied desselben bis an den linken Nagelrand gedreht — indem man die Spitze dieses Fingers mit dem Zeigefinger der linken Hand stützt — auf die geschwärzte Metallplatte, dreht leicht drückend das Nagelglied von links nach rechts bis an den rechten Nagelrand, hebt darauf den Finger von der Platte weg und legt den Zeigefinger mit derselben Drehung von links nach rechts, wie oben erwähnt, auf die entsprechende Stelle der Karte.

Der Finger soll weder auf die Metallplatte noch auf die Karte hart gedrückt werden.

Man nimmt dasselbe Experiment mit jedem der übrigen Finger der rechten Hand, dem Mittelfinger, dem Ringfinger, dem kleinen Finger und zuletzt mit dem Daumen vor, so dass deren Abdrücke auf die entsprechenden Stellen der Karte kommen.

b) Dann werden die nicht gerollten Abdrücke der Finger der rechten Hand in folgender Weise abgenommen:

Man stellt den rechts stehenden Briefbeschwerer so weit nach links, dass der Raum, welcher für die nicht gerollten Abdrücke bestimmt ist, frei wird.

Dann nimmt man die rechte Hand der betreffenden Person und legt die Vorderfläche der äussersten Fingerglieder mit Ausnahme des Daumens alle auf einmal flach auf die geschwärzte Platte und drückt sie vorsichtig aber fest mit der Hand gegen die Platte. Man bringt dann die geschwärzten Finger auf den für sie bestimmten Platz der Karte und drückt sie alle auf einmal vorsichtig aber fest gegen die Karte.

Jetzt nimmt man die Klemme und die Briefbeschwerer von der Karte weg, schiebt die Karte weiter auf dem Tisch hinein, so dass der Rand der Karte genau am Rand des Tisches liegt, befestigt die Karte durch die beiden Briefbeschwerer und wiederholt dasselbe Verfahren mit der linken Hand der betreffenden Person, indem man erst die gerollten Abdrücke und dann die nicht gerollten Abdrücke nimmt.

Die gerollten Abdrücke werden genommen, um das ganze Muster der Papillarlinien zu sehen und um auf der grösseren Oberfläche mehr Details zu haben für den Fall, dass die Frage entstehen könnte, ob zwei Abdrücke zu einer und derselben Person oder zu zwei verschiedenen Personen gehören.

Durch die nicht gerollten Abdrücke soll kontrolliert werden, ob die gerollten Abdrücke genau in der festgesetzten Reihenfolge abgegeben worden sind.

4. Wenn die Abdrücke abgenommen sind, sollten die Finger mit Benzin oder Terpentin gereinigt werden.

5. Wenn Abdrücke mehrerer Personen unmittelbar nacheinander abgenommen werden, ist es nicht nötig, für jede Person die Platte und die Walze zu reinigen. Nur soll die auf der Platte zurückgebliebene Schwärze

gut ausgerieben und, wo nötig, etwas mehr Schwärze hinzugesetzt werden.

6. Jeden Tag nach beendigter Arbeit sollen sowohl die Platte als die Walze mit Benzin oder Terpentin gereinigt werden, wonach man dafür Sorge trägt, dass die Platte und die Walze gegen Staub und Feuchtigkeit geschützt werden.

Die Fingerabdruckskarte

ist aus Schreibpapier. Dieses muss wegen grösserer Haltbarkeit aus dem besten Materiale sein und muss vollkommen weiss, glatt und ohne Zeichnungen oder Fasern sein.

Die Fingerabdruckskarte sollte ca. 35 cm lang und ca. 11 cm breit sein. Die Einteilung der Karte wird Seite 209a, 222a und 226a, Karte I, II und III wiedergegeben. Die in der Mitte der Karte in zwei Reihen angeordneten je 5 Spalten haben die gerollten Abdrücke aufzunehmen. In die obere Reihe kommen die Abdrücke der 5 rechten Finger und in die untere Reihe jene der 5 linken Finger.

Die Finger stehen in beiden Reihen in folgender Reihenfolge: Zeigefinger, Mittelfinger, Ringfinger, Kleinfinger und Daumen.

Die Breite der Spalte für jeden Finger soll die folgende sein:

Für den	Zeigefinger	33	Millimeter
„ „	Mittelfinger	33	„
„ „	Ringfinger	33	„
„ „	kleinen Finger	31	„
„ „	Daumen	40	„

Am äusseren Ende der Karte ist ein 10 cm breiter Raum für die nicht gerollten Abdrücke der 4 Finger beider Hände: Zeige-, Mittel-, Ring- und kleiner Finger, die Abdrücke der rechten Finger oben und die der linken Hand unten.

Der übrige Raum am inneren Ende der Karte ist für den Kopf der Karte bestimmt.

Auf der Rückseite der Karte ist Raum für Anmerkungen und, wenn man es wünschen sollte, auch für den eigenhändig geschriebenen Namen und einen nicht gerollten Abdruck des rechten Zeigefingers der betreffenden Person.

Man sollte den männlichen und den weiblichen Karten ein verschiedenes Aussehen geben, damit sie sich mit Leichtigkeit scheiden lassen, z. B. entweder die weiblichen Karten mit einem roten Rande an der oberen Kante versehen, oder das Schema der weiblichen Karten ganz in Rot drucken lassen.

Die verschiedenen Typen der Abdrücke.

Wenn auf dem Abdrucke der vorderen Seite des Nagelgliedes der Finger eine Papillarlinie sich in 2 Linien teilt, welche das Muster des Abdruckes umgeben, oder wenn zwei parallel laufende Papillarlinien plötzlich und stark divergieren, um dann das Muster des Abdruckes zu umgeben, wird der kleine dreieckige Raum vor diesem Teilungs- oder Divergenzpunkte „Delta“ genannt.

Die divergierenden Linien sind die Seiten und die eine oder die mehreren nächst vorn liegenden kleinen Linien sind die Basis des Dreiecks.

Es ist Galton, der diesem Dreiecke den Namen „Delta“ von dem griechischen Buchstaben *Δ*, Delta, welcher unserem Buchstaben D entspricht, gegeben hat.

Nach diesem Delta werden die Fingerabdrücke am besten in 3 Haupttypen geteilt, nämlich:

1. Bogen, die kein Delta haben (Fig. 3).
2. Schlingen mit 1 Delta (Fig. 4).
3. Wirbel mit 2 Deltas (Fig. 5).

Fig. 3

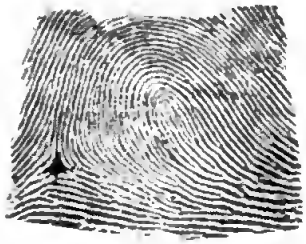

Fig. 4

Fig. 5

Die verschiedenen Muster der Abdrücke.

1. Die Bogen (Arcus) teilen sich in:

a) Einfache Bogen, wo alle Papillarlinien von einer Seite des Abdruckes zur anderen laufen, ohne dass auch nur eine derselben eine Wendung zurück macht.

b) Zeltartige Bogen, in welchen die Papillarlinien in der Mitte eine aufwärts gehende Richtung bekommen haben, so dass sie den Anschein haben, als wären sie auf beiden Seiten einer gemeinsamen Achse geordnet. (Figur 6).

Fig 6

Wenn eine Papillarlinie an der einen oder anderen Seite der Achse einen deutlich sichtbaren Bogen bildet und wieder zurückkehrt, so ist der Abdruck als eine Schlinge zu betrachten.

2. Die Schlingen, wo eine oder mehrere Papillarlinien eine Wendung zurück machen, ohne aber einen Wirbel zu bilden. Bei Schlingen unterscheidet man den Kopf (a—b), die Schenkel (ac und bd) und die Mündung (c—d). (Fig. 7.)

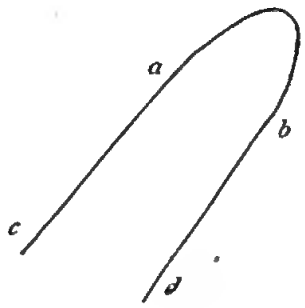

Fig. 7.

Im Allgemeinen bestehen die Schlingen aus mehreren parallel nebeneinander gelagerten Papillarlinien.

Die Schlingen teilen sich in 2 Arten, nämlich entweder nach Vucetich und Bertillon in:

a) Interne Schlingen (Fig. 8) und

b) Externe Schlingen (Fig. 9),

je nachdem sie sich auf dem Abdrucke, vom Standpunkte des Beobachters, nach links oder nach rechts öffnen, oder nach Henry in:

a) Radialschlingen und

b) Ulnarschlingen,

je nachdem sie sich in der Richtung des Daumens oder des kleinen Fingers der betreffenden Hand öffnen.

Fig 8

Fig. 9

3. Die Wirbel teilen sich in:

a) Die eigentlichen Wirbel, bei welchen eine oder mehrere Papillarlinien einen vollständigen Zirkel, Ellipse oder Spiral bilden.

b) Die zusammengesetzten Muster, welche so genannt werden, weil bei ihnen Zusammensetzungen von Bogen, Schlingen und Wirbeln vorkommen, werden nach Henry eingeteilt in:

1. Zentraltaschenschlingen, Zentral-Pocket-Schlingen (C P) (Fig. 10), welche das Aussehen einer Schlinge haben, in deren Kern sich aber mindestens eine Papillarlinie befindet, welche in der Weise einen Bogen beschreibt, dass ihr konvexer Teil der Mündung der Schlinge zugekehrt ist.
2. Seitentaschenschlingen, Lateral-Pocket-Schlingen (L P) (Fig. 11), bei welchen eine Schlinge eine tiefe Einbuchtung bildet, welche von einer gesonderten Gruppe Papillarlinien ausgefüllt ist, welche wieder eine Schlinge bilden. Der grösste Teil dieser beiden Schlingen münden auf derselben Seite des Abdrucks aus.
3. Zwillingschlingen, Twinned Loops (T L) (Fig. 12) bestehen aus 2 Schlingen, von welchen die eine über der anderen läuft, oder die andere in solcher Weise umgibt, dass der grösste Teil dieser beiden Schlingen nach verschiedenen Seiten des Abdruckes ausmünden.

Fig. 10

Fig. 11

Fig. 12

c) Zufällige Muster, Accidentals, sind die verhältnismässig selten vorkommenden Muster von einem so unregelmässigen Aussehen, dass sie sich in keine der früher beschriebenen Arten einreihen lassen.

Die Klassifikation.

Diese ist mit einigen Änderungen die Klassifikation Vucetichs.

Weil der allergrösste Teil der Abdrücke Schlingen sind, teilt man diesen Typus in 2 und erhält dann folgende 4 Hauptgruppen:

Bogen (Arcus),
Interne Schlinge,
Externe Schlinge,
Wirbel.

In den beiden Zeigefingern werden diese Hauptgruppen durch die Anfangsbuchstaben der Wörter bezeichnet:

A = Arcus,
I = Interne Schlinge,
E = Externe Schlinge,
W = Wirbel.

Die Abdrücke der übrigen Finger beider Hände werden durch Ziffern in der Weise bezeichnet, dass:

1 Synonym für A ist,
2 „ „ I „
3 „ „ E „
4 „ „ W „

Auf der Karte werden die Abdrücke in Serie und Sektion geteilt.

Die Serie sind die Abdrücke der Finger der rechten Hand.

Die Sektion diejenigen der Finger der linken Hand.

Der rechte Zeigefinger ist der Fundamentale. [1])

Eine Serie A 3334 bezeichnet, dass der Abdruck des rechten Zeigefingers ein Bogen ist, der des Mittel-, Ring- und kleinen Fingers externe Schlingen und der des Daumens ein Wirbel.

Eine Sektion A 2224 bezeichnet, dass der Abdruck des linken Zeigefingers ein Bogen ist, der des Mittel-, Ring- und kleinen Fingers interne Schlingen und der des Daumens ein Wirbel.

Im Falle einer Amputation wird **o** auf dem resp Platze der Karte notiert. Ist das ganze Nagelglied amputiert, dann notiert man auf dem Rande der Karte resp. Serie oder Sektion: Amp. total.

Bei unvollständiger Ankylose notiert man: Ank., und bei totaler Ankylose: Ank. total.

Wenn eine Narbe verursacht, dass man den Abdruck in keiner bestimmten Hauptgruppe unterbringen kann, wird der Abdruck durch **x** bezeichnet.

Im Falle die Finger zusammengewachsen, überzählig usw. sind, wird die Karte in ein spezielles Fach der Registratur gelegt.

Das wichtigste ist, mit Sicherheit zu bestimmen, zu welcher der 4 Hauptgruppen die Abdrücke einer Karte gehören.

Zuerst fängt man an, den Abdruck des rechten Zeigefingers zu untersuchen. Dieser kann z. B. als ein Bogen erscheinen. Dann notiert man oberhalb des Abdruckes den entsprechenden Buchstaben A. Darauf untersucht man die Abdrücke der übrigen rechten Finger, welche

[1]) Die Muster des rechten Zeigefingers haben eine gleichmässigere Verteilung der verschiedenen Typen als die Muster der allen übrigen Finger. Darum habe ich den rechten Zeigefinger dazu gewählt, die Serie zu bestimmen.

Nach diesem Finger hat der linke Zeigefinger die gleichmässigste Verteilung der verschiedenen Typen. Darum habe ich den linken Zeigefinger dazu gewählt, die Sektion zu bestimmen.

alle z. B. ebenfalls als Bogen erscheinen. Die hierzu entsprechenden Ziffern werden oberhalb der resp. Finger notiert. Die Serie ist also: A 1111.

Weiter wird der Abdruck des linken Zeigefingers, welcher z. B. ein A ist, untersucht und sein Buchstabe notiert. Dann werden ebenfalls die Abdrücke der übrigen linken Finger, die z. B. auch 1 sind, untersucht und ihre Ziffern notiert. Die daktyloskopische Klassifikation der Karte ist also:

Serie A 1111: Sektion A 1111.

Die Karte einer anderen Person kann vielleicht dieselbe Serie A 1111 und dabei eine Sektion I 1111 haben,

die Karte einer dritten Person die Serie A 1111 mit Sektion E 1111, und

die Karte einer vierten Person die Serie A 1111 mit Sektion W 1111.

Man ersieht hieraus, dass die Serie A als Sektion entweder A oder I oder E oder W haben kann.

Auch jede der übrigen Serien kann, wie die untenstehende Darstellung zeigt, 4 verschiedene Sektionen haben.

Serie	Sektion
A	A, I, E oder W
I	A, I, E oder W
E	A, I, E oder W
W	A, I, E oder W

Die Ziffern 1, 2, 3 und 4 können, wie die folgende Tabelle es zeigt, in 256 verschiedene Kombinationen von 1111 bis 4444 geordnet werden:

No. .....

(Der Name des Landes
oder der Stadt.)

Karte I. (S. 9a.)

Tabelle I.

1111—1244	1111	1121	1131	1141	1211	1221	1231	1241
	1112	1122	1132	1142	1212	1222	1232	1242
	1113	1123	1133	1143	1213	1223	1233	1243
	1114	1124	1134	1144	1214	1224	1234	1244
1311—1444	1311	1321	1331	1341	1411	1421	1431	1441
	1312	1322	1332	1342	1412	1422	1432	1442
	1313	1323	1333	1343	1413	1423	1433	1443
	1314	1324	1334	1344	1414	1424	1434	1444
2111—2244	2111	2121	2131	2141	2211	2221	2231	2241
	2112	2122	2132	2142	2212	2222	2232	2242
	2113	2123	2133	2143	2213	2223	2233	2243
	2114	2124	2134	2144	2214	2224	2234	2244
2311—2444	2311	2321	2331	2341	2411	2421	2431	2441
	2312	2322	2332	2342	2412	2422	2432	2442
	2313	2323	2333	2343	2413	2423	2433	2443
	2214	2324	2334	2344	2414	2424	2434	2444
3111—3244	3111	3121	3131	3141	3211	3221	3231	3241
	3112	3122	3132	3142	3212	3222	3232	3242
	3113	3123	3133	3143	3213	3223	3233	3243
	3114	3134	3134	3144	3214	3224	3234	3244
3311—3444	3311	3321	3331	3341	3411	3421	3431	3441
	3312	3322	3332	3342	3412	3422	3432	3442
	3313	3323	3333	3343	3413	3423	3433	3443
	3314	3324	3334	3344	3414	3424	3434	3444
4111—4244	4111	4121	4131	4141	4211	4221	4231	4241
	4112	4122	4132	4142	4212	4222	4232	4242
	4113	4123	4133	4143	4213	4223	4233	4243
	4114	4124	4134	4144	4214	4224	4234	4244
4311—4444	4311	4321	4331	4341	4411	4421	4431	4441
	4312	4322	4332	4342	4412	4422	4432	4442
	4313	4323	4333	4343	4413	4423	4433	4443
	4314	4324	4334	4344	4414	4424	4434	4444

Digitized by Google

Jede dieser 256 Kombinationen kann in eine der Hauptgruppen A, I, E oder W eingeordnet werden, was $256 \times 4 = 1024$ verschiedene Serien beträgt.

Zu jeder dieser Serien gehören 256 Sektionen von jeder Gruppe A, I, E, W oder im Ganzen 1024 Sektionen.

So kann z. B. die erste Serie, welche A 1111 ist, Abdrücke der linken Hand zwischen A 1111 (5 Bogen) und W 4444 (5 Wirbel) variierend haben.

Zu allen	256	Serien	A	gehören	also	$256 \times 1024 = 262\,144$	Sektionen
„ „	256	„	I	„	„	$256 \times 1024 = 262\,144$	„
„ „	256	„	E	„	„	$256 \times 1024 = 262\,144$	„
„ „	256	„	W	„	„	$256 \times 1024 = 262\,144$	„
Zu allen	1024	Serien		gehören			1 048 576 Sektionen.

Es bilden sich also 1 048 576 verschiedene Klassen.

Hierzu kommen noch alle diejenigen Gruppen, welche von deformen, amputierten oder auf andere Weise defekten Fingern gebildet werden.

Die Registraturschränke und die Verteilung und Ordnung der Karten in diesen.

Die Schränke sind ungefähr die von Vucetich angewandten. Die Verteilung der Karten ist indessen eine verschiedene, weil er den Daumen als Fundamental benutzt.

So lange die Kartensammlung noch klein ist, kann man sich mit einem Schranke behelfen.

Dieser Schrank sollte 18 Reihen hoch und 10 Fach breit sein, so dass er also 180 Fächer, alle gleich gross, enthält, jedes Fach 10 cm hoch, 12,5 cm breit und 38 cm tief, alles inwendig gemessen.

Jedes Fach sollte durch eine kleine Tür mit Schnappschloss geschlossen werden können.

Alle Scheidewände, sowohl die horizontalen als auch die vertikalen, sollten ca. 1 cm dick sein.

Schrank sollte aus 2 Teilen bestehen, der untere Teil ein wenig niedriger als der obere; in dem unteren Teile ein paar Klappen zum Hervorziehen, die wie Tische benutzt werden

äussere Mass des Schrankes wird dann mit Fuss und Gesims ungefähr dies sein: Höhe 2,30 m,) m und Tiefe 0,43 m.

ganze Schrank sollte durch eine untere und eine obere doppelte Tür geschlossen werden können.

Tabelle II. Verteilung der Serien A nebst Sektionen in 20 Fächer, im Falle dass man nur einen Schrank haben will.

Serie A. 1111—1444 **Sekt. A. I. E. W** 1131—1444 2	Serie A. 1111—1444 **Sekt. A. I. E. W** 2111—2444 3	Serie A. 1111—1444 **Sekt. A. I. E. W** 3111—3444 4	Serie A. 1111—1444 **Sekt. A. I. E. W** 4111—4444 5	Serie A. 2111—2444 **Sekt. A. I. E. W** 1111—1124 6	Serie A. 2111—2444 **Sekt. A. I. E. W** 1131—1444 7	Serie A. 2111—2444 **Sekt. A. I. E. W** 2111—2444 8	Serie A. 2111—2444 **Sekt. A. I. E. W** 3111—3444 9	Serie A. 2111—2444 **Sekt. A. I. E. W** 4111—4444 10
Serie A. 3111—3444 **Sekt. A. I. E. W** 1131—1444 12	Serie A. 3111—3444 **Sekt. A. I. E. W** 2111—2444 13	Serie A. 3111—3444 **Sekt. A. I. E. W** 3111—3444 14	Serie A. 3111—3444 **Sekt. A. I. E. W** 4111—4444 15	Serie A. 4111—4444 **Sekt. A. I. E. W** 1111—1124 16	Serie A. 4111—4444 **Sekt. A. I. E. W** 1131—1444 17	Serie A. 4111—4444 **Sekt. A. I. E. W** 2111—2444 18	Serie A. 4111—4444 **Sekt. A. I. E. W** 3111—3444 19	Serie A. 4111—4444 **Sekt. A. I. E. W** 4111—4444 20

Dieser Schrank könnte dann enthalten:

A in 2 Reihen (cfr. Tabelle II)
I „ 5 „
E „ 4 „
W „ 5 „ Die meisten Fächer der letzten dieser Reihen sind für Karten, wo alle Abdrücke W sind.
1 Reihe für Karten derjenigen Personen, bei welchen eine Hand, ein oder mehrere Finger amputiert, defekt usw. sind
und 1 Reihe in Reserve.
18 Reihen.

Wie man aus der Verteilung der Serien A ersieht, können in jedem einzelnen Fache Karten von verschiedenen Serien sein, und zu jeder einzelnen Serie Karten von 4 verschiedenen Sektionen.

Diejenigen Karten aber, bei welchen alle Abdrücke Wirbel sind und deren Klassifikation also die folgende ist: Serie W 4444: Sektion W 4444, brauchen nicht allein ein ganzes Fach, sondern sogar mehrere Fächer.

In nur einem Schranke können aber die Karten nicht so gut verteilt werden wie in zwei Schränken. Aus diesem Grunde und ausserdem weil, wenn man später einen zweiten Schrank nötig haben wird, alle Karten von neuem verteilt werden müssen, schlage ich vor, dass man schon von Anfang an zwei Schränke benutzt.

Der zweite Schrank sollte dem ersten gleich sein, nur mit dem Unterschied, dass er anstatt zweier Reihen von gewöhnlicher Höhe, 4 Reihen von nur halber Höhe hat. Diese 4 Reihen könnten die obersten des Schrankes sein. Die übrigen 16 Reihen behalten ihre volle Höhe.

In diesen beiden Schränken werden wahrscheinlich die einzelnen Serien folgende Anzahl Reihen nötig haben:

A 4 Reihen von voller Höhe
I 9 „ „ „ „
E 8 „ „ „ „
und W 11 „ „ „ „

Hierzu kommen noch für defekte Finger 4 Reihen von halber Höhe (cfr. Tabelle III) = . . . 2 „ „ „ „
und 2 „ in Reserve
36 Reihen.

Weil es aber möglich sein kann, dass die Anzahl von Fächern, die für jede der Serien A, I, E und W nötig sind, in den verschiedenen Ländern und sogar in verschiedenen Teilen desselben Landes etwas variieren kann, erlaube ich mir den Vorschlag zu machen, dass man damit beginnt, die Schränke in folgender Weise zu benutzen:

Man nimmt für A 4 Reihen (cfr. Tabelle IV) und für jede der übrigen Serien I, E und W 8 Reihen.

In jeder dieser Reihen werden nur 8 Fächer benutzt, indem die 2 äussersten Fächer rechts ledig bleiben.

Je nachdem mit der Zeit ein Fach gefüllt worden ist, so dass die Verteilung der Karten in der Reihe etwas geändert werden muss, fängt man an, von einem der ledigen Fächer rechts Gebrauch zu machen.

Man verteilt die Serien auf die beiden Schränke so, dass man in dem einen Schranke hat:

E in 8 Reihen
I „ 8 „
und 2 ledige Reihen
18 Reihen,

und in dem anderen Schranke: 4 Reihen von halber Höhe für

defekte Finger = 2 Reihen in voller Höhe
A in 4 „
W „ 8 „
und 4 „ in Reserve
18 Reihen.

elle III. Verteilung der Karten derjenigen Personen, bei welchen eine Hand, ein oder mehrere Finger amputiert, defekt usw. sind

ke t, it n	Serie A **Rechter Zeigefinger** amputiert, defekt usw. 182	Serie A **Rechter Mittelfinger** amputiert, defekt usw. 183	Serie A **Rechter Ringfinger** amputiert, defekt usw. 184	Serie A **Rechter Kleinfinger** amputiert, defekt usw. 185	Serie A **Linker Daumen** amputiert, defekt usw. 186	Serie A **Linker Zeigefinger** amputiert, defekt usw. 187	Serie A **Linker Mittelfinger** amputiert, defekt usw. 188	Serie A **Linker Ringfinger** amputiert, defekt usw. 189	Serie A **Linker Kleinfinger** amputiert, defekt usw. 190
t, w.	Serie I **Rechter Zeigefinger** amputiert, defekt usw. 192	Serie I **Rechter Mittelfinger** amputiert, defekt usw. 193	Serie I **Rechter Ringfinger** amputiert, defekt usw. 194	Serie I **Rechter Kleinfinger** amputiert, defekt usw. 195	Serie I **Linker Daumen** amputiert, defekt usw. 196	Serie I **Linker Zeigefinger** amputiert, defekt usw. 197	Serie I **Linker Mittelfinger** amputiert, defekt usw. 198	Serie I **Linker Ringfinger** amputiert, defekt usw. 199	Serie I **Linker Kleinfinger** amputiert, defekt usw. 200
nen ern rt, w.	Serie E **Rechter Zeigefinger** amputiert, defekt usw. 202	Serie E **Rechter Mittelfinger** amputiert, defekt usw. 203	Serie E **Rechter Ringfinger** amputiert, defekt usw. 204	Serie E **Rechter Kleinfinger** amputiert, defekt usw. 205	Serie E **Linker Daumen** amputiert, defekt usw. 206	Serie E **Linker Zeigefinger** amputiert, defekt usw. 207	Serie E **Linker Mittelfinger** amputiert, defekt usw. 208	Serie E **Linker Ringfinger** amputiert, defekt usw. 209	Serie E **Linker Kleinfinger** amputiert, defekt usw. 210
ere de rt, w.	Serie W **Rechter Zeigefinger** amputiert, defekt usw. 212	Serie W **Rechter Mittelfinger** amputiert, defekt usw. 213	Serie W **Rechter Ringfinger** amputiert, defekt usw. 214	Serie W **Rechter Kleinfinger** amputiert, defekt usw. 215	Serie W **Linker Daumen** amputiert, defekt usw. 216	Serie W **Linker Zeigefinger** amputiert, defekt usw. 217	Serie W **Linker Mittelfinger** amputiert, defekt usw. 218	Serie W **Linker Ringfinger** amputiert, defekt usw. 219	Serie W **Linker Kleinfinger** amputiert. defekt usw. 220

I. Verteilung der Serien A nebst Sektionen in 32 Fächer, im Falle dass man zwei Schränke benutzt.

4 W 4	Serie A. 1111—1244 Sekt.A.I.E.W 2111—2444	Serie A. 1111—1244 Sekt.A.I.E.W 3111—3444	Serie A. 1111—1244 Sekt.A.I.E.W 4111—4444	Serie A. 1311—1444 Sekt.A.I.E.W 1111—1444	Serie A. 1311—1444 Sekt.A.I.E.W 2111—2444	Serie A. 1311—1444 Sekt.A.I.E.W 3111—3444	Serie A. 1311—1444 Sekt.A.I.E.W 4111—4444		
	222	223	224	225	226	227	228	229	230
4 W 4	Serie A. 2111—2244 Sekt.A.I.E.W 2111—2444	Serie A. 2111—2244 Sekt.A.I.E.W 3111—3444	Serie A. 2111—2244 Sekt.A.I.E.W 4111—4444	Serie A. 2311—2444 Sekt.A.I.E.W 1111—1444	Serie A. 2311—2444 Sekt.A.I.E.W 2111—2444	Serie A. 2311—2441 Sekt.A.I.E.W 3111—3444	Serie A. 2311—2444 Sekt.A.I E.W 4111—4444		
	232	333	234	235	236	237	238	239	240
4 W 4	Serie A. 3111—3244 Sekt.A.I.E.W 2111—2444	Serie A. 3111—3244 Sekt.A.I.E.W 3111—3444	Serie A. 3111—3244 Sekt.A.I.E.W 4111—4444	Serie A. 3311—3444 Sekt.A.I.E.W 1111—1444	Serie A. 3311—3444 Sekt.A.I.E.W 2111—2444	Serie A. 3311—3444 Sekt.A.I.E.W 3111—3444	Serie A. 3311—3444 Sekt.A.I.E.W 4111—4444		
	242	243	244	245	246	247	248	249	250
1 W 4	Serie A. 4111—4244 Sekt.A.I.E.W 2111—2444	Serie A. 4111—4244 Sekt.A.I.E.W 3111—3444	Serie A. 4111—4244 Sekt.A.I.E.W 4111—4444	Serie A. 4311—4444 Sekt.A.I.E.W 1111—1444	Serie A. 4311—4444 Sekt.A.I.E.W 2111—2444	Serie A. 4311—4444 Sekt.A.I.E.W 3111—3444	Serie A. 4311—4444 Sekt.A.I.E.W 4111—4444		
	252	253	254	255	256	257	258	259	260

In einem dritten Päckchen sind Karten von der Sektion E, ihre Kartons sind z. B. rot.
In einem vierten Päckchen sind Karten von der Sektion W, ihre Kartons sind z. B. gelb.

Aus der Farbe der Kartons sieht man sogleich, in welchem der 4 Päckchen man zu untersuchen hat, und legt die übrigen 3 Päckchen bei Seite.

Teilung der Klassen in Gruppen.

Obgleich man durch die Einteilung der Karten in Serien und Sektionen und durch die verschiedenen Bezeichnungen der Abdrücke eine Anzahl von 1 048 576 verschiedener Klassen erhält, wird es doch oft vorkommen, dass mehrere Karten zu derselben Klasse gehören. Ist dies nur mit wenigen Karten der Fall, wird man diese durch Vergleichung der verschiedenen Abdrücke leicht scheiden können. Wird aber die Anzahl solcher Karten eine grössere, kann viele Mühe dadurch verursacht werden, und man sollte dann die betreffenden Klassen in so viele Gruppen, als erwünscht sein möchte, teilen, oder jedenfalls, wenn möglich, einen einzelnen Abdruck oder mehrere Abdrücke der betreffenden Karten in einer solchen Weise bezeichnen, dass die Karten sich dadurch leicht scheiden lassen.

So sollte man z. B.:

für zeltartige Bogen ein T (Tented Arch),
„ Zentraltaschenschlingen CP (Central Pocket),
„ Seitentaschenschlingen LP (Lateral Pocket),
„ Zwillingschlingen TL (Twinned Loop)
und „ zufällige Muster AC (Accidental)

den Bezeichnungen der entsprechenden Abdrücke hinzufügen.

Die Schlingenmuster, welche ja die allerhäufigsten Muster sind, kann man durch die von Galton und Henry vorgeschriebene Methode des Zählens der Papillarlinien von einander scheiden. Hierbei hat man sich

in dem Muster die Punkte zu merken, zwischen welchen man die Papillarlinien zu zählen hat, nämlich:

den äusseren Terminus und
den inneren Terminus (Fig. 13).

1. Der äussere Terminus ist von 2 Arten:

a) Wird das Delta in der Weise gebildet, dass eine Papillarlinie sich in zwei Äste teilt, ist dieser Verzweigungspunkt der äussere Terminus.

Sind mehrere solche Verzweigungspunkte, ist der äussere Terminus derjenige Verzweigungspunkt, welcher dem Kern der Schlinge am nächsten ist.

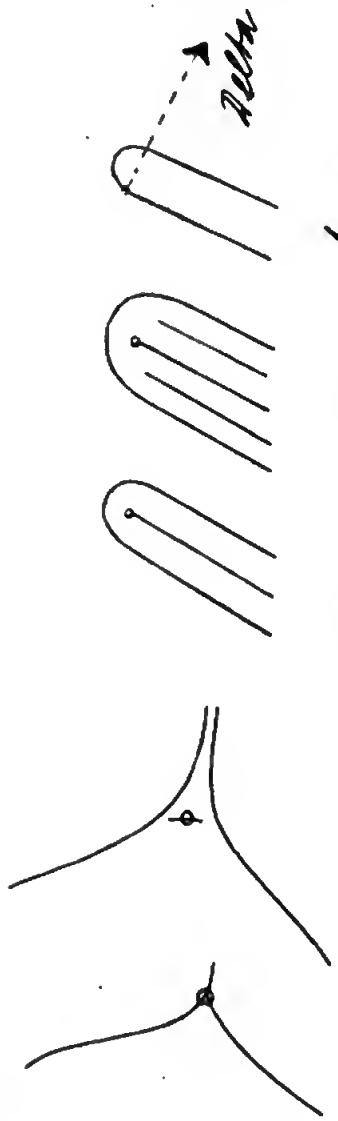

Der äussere Terminus. Der innere Terminus.
Fig. 13

b) Wird das Delta dadurch gebildet, dass zwei nebeneinander gehende Papillarlinien plötzlich und stark divergieren, ist der äussere Terminus die Basis des Deltas: diejenige Linie, wie kurz sie auch sein mag, welche gleich vor dem Divergenzpunkte liegt.

2. Der innere Terminus ist ebenfalls von 2 Arten:

a) Besteht der Kern der Schlinge aus einer ungeraden Anzahl von Linien, dann ist der

Scheitelpunkt der mittleren Linie der innere Terminus.

b) Besteht der Kern der Schlinge aus zwei Linien, welche an ihren oberen Enden unter sich verbunden sind, so dass sie eine Schlinge bilden, ist der innere Terminus die vom Delta weiter entfernte Schulter dieser Schlinge. Sind die 2 Linien nach oben nicht verbunden, so denkt man sich eine solche Verbindung.

Die Papillarlinien werden in der Weise gezählt, dass man sich zwischen dem äusseren und dem inneren Terminus eine gerade Linie gezogen vorstellt. Nur diejenigen Papillarlinien, welche von dieser Linie durchschnitten oder berührt werden, sollen gezählt werden. Weder der äussere noch der innere Terminus werden mitgezählt. (Fig. 14).

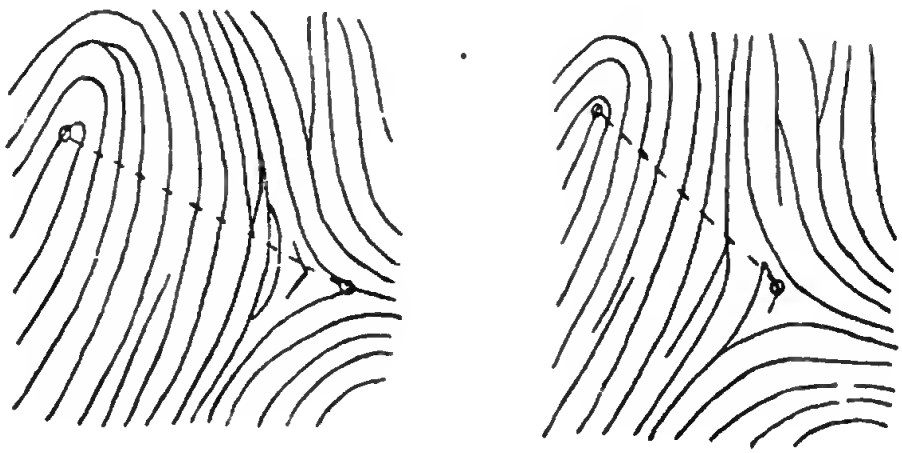

Fig. 14

Die Papillarlinien sollen nur dann gezählt werden, wenn man mehr Karten von derselben Klassifikation hat, als man mag. In den meisten Fällen werden dann die Karten Abdrücke in der Serie von nur E und in der Sektion von nur I haben. Wahrscheinlich wird es genügen, das Zählen nur in der Sektion zu unternehmen und daselbst nur in den 4 Abdrücken, welche durch Zahlen bezeichnet werden, also nicht in dem Abdrucke des Zeigefingers.

No.....

(Der Name des Landes
oder der Stadt.)

Karte II. (S. 222a.)

einander, die man durch das Nachfahren untersucht, und durch welche die Wirbelmuster eingeteilt werden.

Man nimmt den Unterarm des linken Deltas und verfolgt seinen Lauf nach rechts gegen das rechte Delta. Dann kommt man entweder oberhalb des unteren Armes des rechten Deltas, oder direkt in diesen Unterarm oder unterhalb desselben (Fig. 15). Wenn die Linie, deren Lauf man folgt, plötzlich aufhört, so verfolgt man den Lauf der nächsten unterhalb gelegenen Linie. Teilt sich die Linie in 2, so verfolgt man auch dann die untere Linie. Das Muster wird, wenn der nachgefahrene Unterarm des linken Deltas höher steht als der Unterarm des rechten, mit **i**=innerhalb, wenn die beiden Unterarme zusammentreffen, mit **m**=mittel, und wenn der Unterarm des linken Deltas unterhalb des rechten Deltas ausmündet, mit **o**=ausserhalb bezeichnet.

Fig. 15

Um eine gleichmässige Verteilung von **i**, **m** oder **o** Wirbel zu erreichen, ist es notwendig geworden zu bestimmen, dass die 3 oberhalb und die 3 unterhalb des Unterarmes des rechten Deltas befindlichen Linien als **m** gelten.

Nimmt man den Mittelfinger und den Ringfinger

der rechten Hand, kann der erste **i** oder **m** oder **o** und der letzte auch **i** oder **m** oder **o** sein, was für diese 2 Finger 9 Kombinationen geben wird. Wenn ähnliche Kombinationen auch für die entsprechenden 2 Finger der linken Hand genommen werden, so steigt die Anzahl von Kombinationen bis zu 81, von welchen jede einzelne eine für sich bestimmbare Gruppe bildet. Dies ersieht man aus folgendem Diagram (Fig. 16), wo die Buchstaben der horizontalen Reihe sich auf die rechte Hand beziehen, und wo der erste von jedem paar Buchstaben den Mittelfinger und der andere den Ringfinger bezeichnet, während die Buchstaben der vertikalen Reihe sich auf die linke Hand beziehen.

Die rechte Hand.

Die linke Hand.	II 1	IM 2	IO 3	MI 4	MM 5	MO 6	OI 7	OM 8	OO 9
II 1									
IM 2									
IO 3									
MI 4									
MM 5									
MO 6									
OI 7									
OM 8									
OO 9									

Fig. 16.

Grössere Sammlungen haben aber noch mehr Gruppen nötig. Man nimmt dann ausser dem Mittel- und Ringfinger

auch den kleinen Finger mit. Man wird dann für jede Hand 27 und also für beide Hände zusammen $27 \times 27 = 729$ Kombinationen erhalten.[1])

Oberhalb jeder der Zahlen, welche die Abdrücke dieser Finger bezeichnen, notiert man den der Buchstaben i, m oder o, der dem betreffenden Abdrucke entspricht.

Wenn in einer Karte mit Wirbelmustern das Nachfahren angewandt worden ist, wird die Formel der Karte in Bruchform notiert, indem der Zähler die Serie und der Nenner die Sektion angibt. In der Formel werden dann auch die Buchstaben i, m oder o anstatt der entsprechenden Zahlen notiert. (Karte III).

Würde eine noch weitere Teilung erwünscht sein, kann man das Zählen der Papillarlinien im Zeigefinger der rechten Hand oder nötigenfalls der linken Hand, indem das Zählen von dem linken äusseren Terminus anfängt, versuchen, welches Zählen in den meisten Fällen möglich ist. Hier muss man beachten: dass in Wirbeln, deren Form eine zirkuläre oder elliptische ist, das Zentrum des ersten Ringes der Punkt des inneren Terminus ist, und dass in spiralförmigen Wirbeln der Punkt, wo die Spirale zu drehen beginnt, der Punkt des inneren Terminus ist. Die genaue Anzahl der Papillarlinien wird dann vor den grossen Buchstaben des rechten oder linken Zeigefingers notiert.

Wenn das Nachfahren auch auf Karten, wo nicht alle Abdrücke Wirbel sind, nötig ist, wird solches Nachfahren nur auf so vielen Fingern, als notwendig, vorgenommen und auf nicht mehr als 2 Fingern jeder Hand.

Für die Karten, auf denen alle Muster Bogen sind, hat man leider keine andere Teilung als die, welche durch die T-Muster zustande gebracht werden kann. Ausser diesen Fällen ist man bei der Vergleichung unter Karten,

[1]) Hinsichtlich der alphabetischen Reihenfolge dieser Kombinationen vide das Lehrbuch in Daktyloskopie von Windt und Kodicek, Seite 57 u. f.

No. .....

(Der Name des Landes
oder der Stadt.)

Karte III. (S. 226a.)

$\frac{4}{4}$

welche ausschliesslich Bogenmuster haben, nur auf die Untersuchung der Details jedes einzelnen Abdruckes hingewiesen.

Untersucht man, ob eine gegebene Karte schon in dem Registraturschranke ist, und man findet hier eine solche von derselben Klasse und sogar von derselben Gruppe darf man noch nicht mit Sicherheit schliessen, dass diese beiden Karten zu derselben Person gehören. Man muss auch die Muster mehrerer korrespondierenden Fingerabdrücke in ihren Details untersuchen. Findet man aber, dass auch diese übereinstimmen, dann ist die Identität zweifellos.

Portrait parlé und Photographie.

Von den Personen, welche entweder wegen eines grossen Verbrechens verhaftet worden sind, oder welche rückfällig sind, und übrigens von so vielen Personen wie möglich, sollte man nebst den Fingerabdrücken auch auf einer Kartonkarte ein Bertillonsches „portrait parlé“ aufnehmen, das heisst eine detaillierte genaue Beschreibung, „portrait écrit“ der betreffenden Person, speziell ihrer Physionomie, mit Angabe der Zeichen, welche dazu helfen können, ihre Identität festzustellen. Diese Beschreibung wird „portrait parlé“ genannt, weil der Polizeiagent, welcher auf der Strasse diejenige Person, welcher die Beschreibung gilt, aufsuchen und verhaften soll, diese Beschreibung auswendig lernen muss, so dass er sie stehenden Fusses rezitieren kann. Auf derselben Kartonkarte wird auch eine Photographie von derselben Person „en profil“ und „en face“ in $^1/_7$ Reduktion der wirklichen Grösse und ohne Retouche angebracht. Diese „portraits parlés“ sollten mit der Klassifikationsformel der Fingerabdrücke versehen nach dem Alphabet geordnet werden, entweder in nur einer Sammlung oder am liebsten in mehreren Abteilungen: 1. Frauen, 2. Männer, 3. Ausländer, und diese letzten nach ihrer Nationalität in mehreren Unterabteilungen.

Schlussbemerkung.

Die wesentlichsten Gründe, welche dafür sprechen, das System Vucetichs mit den hier angewandten Änderungen und Erweiterungen anderen daktyloskopischen Systemen vorzuziehen, sind folgende:

1. Die ausserordentliche Leichtigkeit, womit sich die Klassen bilden, nämlich nur durch Ablesen der Abdrücke der Karten.
2. Die ausserordentlich grosse Anzahl Klassen, die sich auf diese Weise bilden, nämlich mehr als eine Million, welche durch das Zählen und das Nachfahren der Papillarlinien noch weiter bis zu einer Anzahl von vielen Millionen Gruppen geteilt werden können, eine Anzahl, welche selbst für die allergrössten Sammlungen von Fingerabdrücken genügen wird.
3. Dass die Karten, weil sie nur halb so gross sind, als die in Europa allgemein angewandten, nur die Hälfte des Raumes, wie diese letzten Karten, in Anspruch nehmen.

Das Zentralgefängnis in Bochum.

Von Thun, Gefängnisinspektor in Memel.

I. Allgemeines.

Bis zu der am 1. Oktober 1897 erfolgten Eröffnung des Zentralgefängnisses in Bochum entbehrte der Oberlandesgerichtsbezirk Hamm eines „besonderen“, unmittelbar der Justizverwaltung unterstehenden Strafgefängnisses.

Der Bau des Zentralgefängnisses inmitten des rheinisch-westfälischen Industrie-Bezirks war ein dringendes Bedürfnis. Durch das schnelle Anwachsen der Arbeiterbevölkerung, besonders durch den Zuzug vieler fremdsprachiger junger Arbeiter ohne Heim und Familie erreichte die

Digitized by Google

Kriminalitätsziffer eine solche Höhe, dass die vorhandenen Hafträume nicht ausreichten.

Die Platzfrage wurde zu Gunsten Bochums durch den mit der Stadt am 13.-15. April 1885 seitens der Justizverwaltung geschlossenen Vertrag geregelt. Die Stadt Bochum stellte hierdurch dem Fiskus ein durchaus geeignetes Gelände in einer Grösse von 4 ha 82 ar 91 qm zur Verfügung, zugekauft sind später 1 „ 49 „ 94 „ , sodass die Gesamtfläche des Anstaltsgeländes 6 ha 32 ar 85 qm beträgt.

Das Gelände liegt an der südlichen Abdachung eines 1,8 km von der Stadtgrenze in der Richtung von Nordosten nach Südwesten hinziehenden Höhenzuges — in diesem Teile die grosse Vöde genannt.

Der höchste, die nähere und weitere Umgebung überragende Punkt des Anstaltsgeländes, früher durch ein trigonometrisches Signal bezeichnet, liegt auf 130,34 m über Normal-Null, der tiefste Punkt des Anstaltsgeländes liegt auf 119,40 m. Welche verhältnismässig grossen Erdmassen bei dem im Vergleich zur Grundfläche sehr starken Höhenunterschiede von etwa 11,00 m bei der Planierung der Baufläche zu bewegen waren, liegt auf der Hand.

In gesundheitlicher Beziehung ist die Wahl des Platzes eine sehr günstige. Luft und Licht haben ungehindert Zutritt. Nachdem die Anstalt jetzt 4 Jahre voll belegt gewesen, ist doch von dem so leicht sich einstellenden Gefängnisgeruch nichts zu spüren. Ohne besondere Lüftungsanlagen ist im Sommer wie im Winter die Luft in den Haft- und Verwaltungsräumen rein und dunstfrei.

Das Zentralgefängnis ist bestimmt zur Vollstreckung von Gefängnisstrafen an männlichen und weiblichen Verurteilten und zwar jugendlichen wie erwachsenen.

An erwachsenen Männern werden hier Strafen von 3 Monaten bis 2 Jahren einschliesslich, an jugendlichen Verurteilten — solchen unter 18 Jahren — Strafen von 14 Tagen und mehr vollstreckt, ebenso an jugendlichen Weibern, falls diese nicht nach Befinden der Anstalts-Direktion mit vollendetem 18. oder 20. Lebensjahre in die Weiberstrafanstalten Lingen bezw. Elberfeld überführt werden. Für erwachsene Weiber ist das Zentralgefängnis nur zur Vollstreckung von Gefängnisstrafen von 14 Tagen bis zu 3 Monaten zuständig.

Oertlich ist das Zentralgefängnis in den vorbezeichneten zeitlichen Grenzen bestimmt für Verurteilte evangelischer Konfession und solche katholischer Konfession unter 25 Jahren aus dem Landgerichtsbezirk Bochum; für Verurteilte christlicher Religion aus den Landgerichtsbezirken Duisburg und Essen; desgleichen aus dem Landgerichtsbezirke Hagen, soweit Strafen von drei Monaten bis zu einem Jahre in Betracht kommen. Ausserdem ist das Zentralgefängnis zuständig für jugendliche männliche und weibliche Verurteilte aus dem Landgerichtsbezirk Münster bei Strafen von 14 Tagen ab und für weibliche jugendliche Gefangene katholischer Konfession der Provinz Hannover und des Fürstentums Lippe-Detmold.

II. Bau und bauliche Beschreibung der eigentlichen Zentralgefängnisgebäude.

a. Bauzeit und Bauausführung.

Nachdem am 1. Mai 1891 das Baugrundstück seitens der Stadtgemeinde für den Justizfiskus gerichtlich aufgelassen und am 9. Juli 1891 der Lage- und Bauplan durch den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten gebilligt und als massgebend für die Bauausführung bestimmt war, wurde alsbald mit den Planierungs- und eigentlichen Bauarbeiten begonnen. Die Leitung des Baues lag in den Händen der königlichen Regierungsbaumeister Egersdorf und Kuntzen, von denen Ersterer jedoch nur kurze Zeit tätig war.

Der Grundstein der Anstalt ist am 19. August 1891 mit dem Bauanfang des Torgebäudes gelegt.

Die Ausschachtungsarbeiten für das Männergefängnis wurden am 15. April 1892 in Angriff genommen und am 27. desselben Monats bereits mit den Maurerarbeiten zunächst des westlichen Flügels begonnen.

Am 25. April 1893 begann der Bau des Weibergefängnisses und am 1. Juni gleichen Jahres der Bau der Zentralstation für jugendliche männliche Gefangene.

Sämtliche Maurer- und sonstigen Handwerksarbeiten sind von freien Arbeitern ausgeführt. Lediglich zu Ende der Bauzeit von 1896—97 sind Erdarbeiten und der innere Ausputz der Gefängnisse durch Gefangene des Gerichtsgefängnisses Bochum vorgenommen. Das 1900—1901 aufgeführte Wohnhaus für 2 Geistliche dagegen ist mit Ausnahme der Tischlerarbeiten nur durch Gefangene erstellt.

Für die Wahl freier Arbeiter zum Bau der Gefängnisse war die knapp bemessene Bauzeit und der Mangel an geeigneten Unterkunftsräumen ausschlaggebend.

Die Arbeiten wurden so gefördert, dass Ende Juni 1893 das Torgebäude bereits fertig gestellt war und die Geschäftszimmer für die Bauverwaltung darin eingerichtet werden konnten, das Männergefängnis stand mit Ausnahme des B-Schlafzellenflügels im Rohbau fertig, die Fundamente des Weibergefängnisses, der Zentralstation für Jugendliche und der Umwährungsmauer waren gelegt.

Ursprünglich war geplant, die Anstalt ohne Schlafzellenflügel des Männergefängnisses am 1. Juli 1896 dem Betriebe zu übergeben. Nachdem jedoch die Notwendigkeit des sofortigen Anbaues des Schlafzellenflügels vorlag, wurde durch Beschluss der Spezial-Baukommission vom 14./16. Juni 1895 als Zeitpunkt der Belegung der 1. Oktober 1897 festgesetzt; dieser Termin wurde tatsächlich eingehalten.

Wer die zwar nicht durch architektonische Schönheiten und hervorragend symmetrische Anordnung der einzelnen Gebäude sich auszeichnende Anstalt je gesehen, wird zugeben müssen, dass Grösse und Masse, verbunden mit der nüchternen Einfachheit aller äusseren Formen, den Charakter des Strafhauses trefflich zum Ausdruck bringen. Der graue Rauhputz, infolge des Russes benachbarter Zechen und Fabrikschlote von Jahr zu Jahr mehr in's Schwärzliche spielend, wird der näheren wie weiteren Umgebung gerecht. Ernst und düster, wie das Leben der Insassen, bilden die Mauern des Zentralgefängnisses den Mittelpunkt unseres wichtigsten und reichsten Industriebezirks und einen der Kulminationspunkte in der graphischen Kurve der Kriminalität des Deutschen Reiches.

Die eigentlichen Gefängnisse nebst Wirtschaftsgebäuden und Arbeitsbaracken liegen innerhalb der etwa 4 m hohen Umwährungsmauer. Die durch diese eingeschlossene Grundfläche hat die Form eines nicht ganz regelmässigen Vierecks mit stark abgerundeten Ecken. Besonders leicht übersteigbare Mauerstellen sind durch Aufmauerungen, durch eingebaute eiserne Stachelgitter oder durch Mauerreiter (Türme, die das Weiterklimmen auf der etwa erstiegenen Mauer verhindern) gesichert.

Eine Achse durch den Mittelpunkt der Zentralhalle des Männergefängnisses von dem einzigen Eingange im Torgebäude gelegt, hat die Richtung von Süd—Süd—West

nach Nord—Nord—Ost und schneidet die Nordlinie unter einem Winkel von 30°. Durch diese Anordnung ist eine möglichst günstige Lage der einzelnen Flügel zur Sonne erreicht.

Die Lage der einzelnen Gebäude zu einander ergibt der angeschlossene Lageplan. Erläuternd will ich bemerken, dass wegen der starken von Südosten nach Nordwesten laufenden Steigung des Geländes nur das Torgebäude, die Zentralstation für Jugendliche, das Wirtschaftsgebäude und der östliche Flügel des Männergefängnisses auf gewachsenem Boden mit etwa 1,50 m tiefen Fundamenten stehen, dagegen der nordwestliche A- und nordöstliche B-Flügel bei gleicher Fundamentierung etwa 2 m in den gewachsenen Boden einschneiden. Hier sind vielfach Böschungen und Futtermauern mit Freitreppen nötig geworden, um die Höhenunterschiede zu überwinden und dabei doch für die langgestreckten Flügel gleichmässig durchgeführte Fussbodenhöhen ohne Stufen zu erhalten.

Unterkellert ist ausser dem Wirtschaftsgebäude nur der kurze Verwaltungsflügel und der Kopfbau der Zentralstation für Jugendliche. Wenn auch die vorhandenen Kellerräume zur Not für den eigenen Wirtschaftsbedarf genügen, so macht sich der Mangel geeigneter Lagerräume, wie sie gut ausgebaute Unterkellerungen bieten, für den Arbeitsbetrieb umsomehr geltend, als auch die Böden der Dachkonstruktion wegen nicht als Lagerräume benutzt werden können. Die später auf Antrag der Verwaltung in den Höfen erbauten Kohlen-Lager- und Desinfektionsschuppen wären, abgesehen davon, dass sie nicht zur Hebung des äusseren Eindrucks beitragen, bei genügend hellen Kellerräumen entbehrlich geworden. Das über einer ausgefüllten Geländemulde erbaute Weibergefängnis hat trotz der hierdurch bedingten 3 m tiefen Fundamentierung ausser dem Feuerraum keine Unterkellerung.

Die Belichtung und in der Hauptsache auch die Lüftung der Gefängnisse erfolgt durch grosse, vom 1. bis zum obersten Stock gehende schmiedeeiserne Giebelfenster und durch je 2 Oberlichtschächte. Die Zentralhalle und die Treppenaufgänge werden durch Fenster gewöhnlicher Grösse in schmiedeeisernen, ausbruchssicheren Rahmen mit geriffelten Gläsern belichtet. Den Anforderungen an Licht und Luft ist in ausgezeichneter Weise Rechnung getragen. So sind überall der besseren Lüftung wegen ausser den

Volltüren eiserne Gittertüren an den Ein- bezw. Ausgängen angebracht.

b) Zahl und Grösse der Hafträume, Belegung.

Die drei Gefängnisse zeigen in den Zellenflügeln durch 4 Stockwerke panoptischen Bau. Sie sind teils für Einzelhaft bei Tag und Nacht, teils für Einzelhaft nur bei Nacht berechnet und haben daher keine Schlafsäle, sondern nur Voll- und Einzelschlafzellen.

Ausser den nötigen Spül- und Aufseherzellen sind vorhanden:

a) im Männergefängnis:

20	Einzelzellen	à 31,22	cbm
216	„	à 23,44	„
4	„	à 22,32	„
4	„	à 19,64	„
Sa. 244	Vollzellen;		
40	Schlafzellen	à 14,28	cbm
192	„	à 11,95	„
32	„	à 11,43	„
32	„	à 11,35	„
Sa. 296	Schlafzellen;		

zusammen 540 Zellen für 540 Gefangene.

b) in der Zentralstation für jugendliche männliche Gefangene:

73	Einzelzellen	à 20,59	cbm
64	Schlafzellen	à 12,36	„
zus. 137	Zellen für 137 Gefangene.		

c) im Weibergefängnis:

27	Einzelzellen	à 23,44	cbm
16	Schlafzellen	à 14,28	„
2	Gemeinschaftsräume	à 46,88	cbm für je 3 Gefangene
zus. 45	Zellen für 49 Gefangene;		

d) im Kopfbau der Zentralstation für Jugendliche sind vorübergehend

4 Gemeinschaftsräume für zusammen 30 Gefangene (Köche, Wäscher) eingerichtet.

Die Gesamtzahl der Hafträume beträgt somit 726, in welchen 756 Gefangene untergebracht werden können.

Die tägliche Durchschnittszahl der Gefangenen mit Einschluss der Lazarettkranken betrug im Rechnungsjahre 1900 = 764,94 Köpfe.

Digitized by Google

c) Baubeschreibung.

1. Allgemeines.

Das von der Ringmauer umschlossene Gefängnisgrundstück hat nur einen Eingang durch das Torgebäude. Derselbe wird geschlossen gehalten und kann bei Tage nur durch den Aussenpförtner, nachts durch die Aufseherwache geöffnet werden. Ein Reserve- und Revisionsschlüssel zu diesem Eingange ist in Händen des Direktors.

In der Durchfahrt des Torgebäudes ist eine Zentesimalwage eingebaut.

Nach der Strasse und nach dem Hofe ist die Durchfahrt durch Eisentore geschlossen.

Der Gefängnis-Vorhof, welchen man, um zu den Gefängnissen zu gelangen, betritt, hat die Form eines Rechtecks, dessen kurze Seiten durch die Hinterfront des Torgebäudes und die Giebelseite des Verwaltungsflügels mit dem Haupteingang zum Männergefängnis gebildet werden. Die westliche Seite des Hofes ist begrenzt durch den Kopfbau der Zentralstation für Jugendliche mit dem Haupteingange und dem fensterlosen Giebel des zweigeschossigen Wirtschaftsgebäudes, dazwischen und daneben trennt eine vier Meter hohe Mauer mit drei Eisentoren den Wirtschaftshof und die beiden Spazierhöfe für Jugendliche ab. Die durch eine gleiche Mauer der ganzen Länge nach gebildete östliche Seite des Vorhofes hat die Tor- bezw. Türeingänge zum Hofe des Weibergefängnisses, des Lazaretts und zu den drei Spazierhöfen des Männergefängnisses.

2. Männergefängnis.[1])

Das Männergefängnis gruppiert sich mit dem kurzen Verwaltungsflügel, dem in Verlängerung dieses liegenden Schlafzellenflügel und den beiden unter einem Winkel von 110° an den Verwaltungsflügel anschliessenden Seitenflügeln um eine Zentralhalle. Dieselbe beginnt jedoch erst vom ersten Stock aus, da aus bautechnischen Gründen das Erdgeschoss des Mittelbaues bis zu den nach der Zentrale aufführenden Freitreppen überwölbt ist. Die Uebersichtlichkeit der unteren Flügelgeschosse ist hierdurch naturgemäss gestört.

[1]) Von einer besonderen Beschreibung des Weiber- und Knabengefängnisses konnte abgesehen werden, da die Einrichtung der Hafträume gleich oder ähnlich der des Männergefängnisses ist und die äussere Form aus dem Lageplan ersichtlich ist.

Die Decke der Halle trägt eine Uhr mit fünf Zifferblättern — das eine zeigt nach unten —, welche weniger als praktische Neuerung, denn ihrer ungewöhnlichen Form wegen hervorgehoben zu werden verdient.

Die Flure der Flügel haben eine Breite von vier Meter. Vor den Zellen laufen ein Meter breite Umgänge in Eisenausführung. In den beiden Seitenflügeln des Männergefängnisses haben die Umgänge Bohlenbelag, in allen anderen Teilen des Gefängnisses Zementplattenbelag mit Asphaltestrich (Kleine'sche Konstruktion). Neben Haltbarkeit bei billiger Ausführung hat dieser Belag dem Holzbelage gegenüber den Vorteil, dass das besonders nachts störende Knarren eingetrockneter Bohlen fortfällt.

Verbunden sind die Umgänge eines Flügels durch drei Brücken, von denen die der Zentralhalle nächstliegende den Stand des Stationsaufsehers bildet.

Jedes Geschoss eines Flügels bildet eine unter einem Aufseher stehende Station. Unter sich sind die Stationen eines Flügels durch je 2 an den Enden aufsteigende eiserne Treppen mit Holzstufen verbunden.

Im Erdgeschoss gruppieren sich um die Zentralhalle in den von dem Verwaltungsflügel mit den A- und C-Flügeln gebildeten Ecken die Feuerungsanlagen für Luft- und Warmwasserheizung; die gegenüberliegenden, durch Seiten- und Schlafzellenflügel gebildeten einspringenden Winkel sind im Untergeschoss zu Lagerräumen ausgebaut.

Im ersten Stock liegen über den Heizräumen je ein Badesaal und ein Arbeitsraum, die entsprechenden Räume der beiden Obergeschosse dienen als Lager- und Arbeitssäle.

In den drei Obergeschossen sind die zwischen Seiten- und Schlafzellenflügel liegenden Winkel nicht ausgebaut, dienen vielmehr mit je 12 Fenstern zur Belichtung der Zentralhalle.

Der Verwaltungsflügel ist vom Männergefängnis durch starke eiserne Voll- bezw. Gittertore abgeschlossen. Im Kellergeschoss befindet sich das Aufnahmebad, die Kohlenräume für die nach der Zentralhalle anschliessenden Feuerungsanlagen und in den anderen, gut belichteten Unterkellerungen verschiedene Werkstätten.

Das Erdgeschoss nimmt ausser der dicht am Haupteingange gelegenen Pförtnerstube die durch besondere Abschlüsse gesicherten 3 Strafzellen und 2 Aufnahmezellen auf, die letzteren können auch zur Vollstreckung von Disziplinar-Arreststrafen gebraucht werden.

α) Strafzellen.

Die nordwärts liegenden Strafzellen dienen zur Vollstreckung von Dunkelarrest und sind durch zwei Eisengitter zur Sicherung des Sträflings und zur Sicherheit des Beschliessers in drei Abteilungen getrennt.

Für jede Arrestzelle, auch die der Weiber, ist ein besonderer Strafanzug vorhanden. Derselbe ist aus starkem Segeltuch hergestellt und kann unter Umständen den Zweck einer Zwangsjacke erfüllen. Er besteht aus einem einzigen Stück, die an die Hosenbeine genähten Lederschuhe machen selbst eine besondere Fussbekleidung entbehrlich. Der Verschluss dieses Universalbekleidungsstückes wird durch eine Verschnürung auf dem Rücken bewirkt. Arrestzelle und Strafanzug erfüllen in der hier gewählten Form ihren Zweck vollständig.

β) Sprechzimmer.

Im ersten und zweiten Stock des Verwaltungsflügels liegen die Geschäftszimmer und die Sprechzelle, d. h. der Raum, in welchem die Gefangenen Besuche empfangen.

Abweichend von der sonst in Strafanstalten und Gefängnissen allgemein üblichen Einrichtung der Besuchszimmer sind die hiesigen Sprechzellen angelegt. Während man sonst den Gefangenen von seinem Besucher nur durch ein Drahtgitter trennt, bilden hier zwei parallele senkrechte Eisenwände mit 40 cm Abstand, im oberen Teile mit ziemlich dichtem Drahtgeflecht, die Scheidewand. Jeder Versuch von Durchsteckerei ist bei dieser Einrichtung naturgemäss aussichtslos. Ausserdem ist durch die in einer der Scheidewände angebrachte Tür dem überwachenden Beamten die Möglichkeit geboten, seinen Standort zwischen Gefangenen und Besucher zu wählen; eine für Strafgefängnisse weniger, für Untersuchungsgefängnisse entschieden wichtige bauliche Anordnung.

γ) Hafträume und sonstige Räumlichkeiten.

Jede der 4 Stationen eines Flügels hat nach der Mittelhalle zu ein Aufseherzimmer mit Vollfenster, am entgegengesetzten Ende eine Spülzelle.

In den Aufseherzimmern der obersten Stationen befinden sich die Aufgänge nach den Bodenräumen.

Die Bodenräume nehmen ausser den mit Kieselguhr und asphaltlackierter Bandumwickelung umkleideten Hauptleitungen der Warmwasserheizanlagen die Reserve-Wasserbehälter auf; sie können, wie bereits hervorgehoben, aus

Digitized by Google

bautechnischen und feuerpolizeilichen Gründen als Lagerräume nicht in Betracht kommen.

Sämtliche Zellen der Gefängnisse haben 2 m über dem Fussboden ein im oberen Teile aufklappbares Fenster, dessen unterer Teil in der Mitte mit einer nur den Beamten zugänglichen Revisionsklappe versehen ist. Schmiedeeiserne 2,5 cm starke Gitter sollen gegen Ausbruch sichern. Wie wenig ausbruchssicher jedoch die schmiedeeisernen Gitterstäbe sind, wurde hier gelegentlich eines Ausbruchsversuchs festgestellt:

Mit einem gewöhnlichen Zwillingsmesser zum Ladenpreise von 10 Pfg., wie sie beim Stuhlsitzflechten benutzt werden, war es einem Gefangenen gelungen, einen Eisenstab glatt zu durchsägen. Das Messer war mittels eines stählernen Kammzackens sägeartig gezähnt.

Angestellte Versuche führten zu dem überraschenden Ergebnis, dass ein Gitterstab mit dem vorhin bezeichneten Messer ohne besondere Schwierigkeit in 2 Stunden durchsägt werden kann. Gitterstäbe aus Stahl, wie sie Krupp in Essen liefert, dürften daher trotz geringer Mehrkosten zweckdienlicher sein.

Der Fussboden der Zellen ist wie der der Flure aus Stampfasphalt hergestellt; Holzfussböden haben nur die Geschäftszimmer, Betsäle, Schulzimmer und Lazaretträume. Die Lufterneuerung in den Zellen wird in Verbindung mit dem Fenster durch eine dem letzteren gegenüberliegende Oeffnung über der Zellentür bewirkt. Nach der Flurseite sind diese Oeffnungen mit Drahtverschluss versehen.

Die Zellentür, aus starkem Pitschpinholz gearbeitet, ist innen und an den Stirnseiten mit Eisenblech bekleidet. Die aus anderen Zellengefängnissen bekannte Essklappe fehlt. In einer Höhe von 1,50 m hat die Tür die nach innen trichterförmig erweiterte Beobachtungsöffnung. Der Verschluss des etwa 2,00 cm im Durchmesser grossen Glases wird durch eine grössere Verschlussplatte mit etwa 4,00 mm im Durchmesser grosser Oeffnung bewirkt. Durch eine kleine zweite bewegliche Verschlussplatte kann auch dieses Guckloch verschlossen werden, wie dies bei Einschluss geschieht. Dies hat den Zweck, den Ausguck des Gefangenen aus der Zelle nach dem hellerleuchteten Flur zu verhindern und die unbemerkte Annäherung des Nachtaufsehers möglichst zu sichern. Eine optische, nach einem Druck auf den in Reichhöhe in der Zelle befindlichen

Knopf vorspringende, gut sichtbare Signalklappe ruft in aussergewöhnlichen Fällen den Aufseher zu der betreffenden Zelle.

III. Kirche, Schule und Bibliothek.

a) Betsäle.

Das oberste Geschoss des Verwaltungsflügels nimmt den Betsaal für Männer auf. Derselbe hat bei einer Scheitelhöhe von 6,80 m, eine Breite von 12,62 m und eine Länge von 13,07 m.

Obgleich zum Schaden für den Strafvollzug von einer Einbauung von Stals abgesehen ist, hat er sich trotz der konfessionell etwa zu gleichen Teilen gemischten Belegung des Männergefängnisses als zu klein erwiesen. Wenn die unerlässliche Uebersicht und Ordnung gewahrt werden sollen, können etwa 224 Köpfe untergebracht werden, in beiden Gottesdiensten mithin 448 Personen, welchen eine Belegung von 570 Mann gegenübersteht.

b) Schule.

Das Knabengefängnis hat neben einem geräumigen Betsaale, welcher mit Halbstals versehen ist, einen grösseren Schulraum. Mit Ausnahme der nur bis vier Wochen verbüssenden jugendlichen Gefangenen werden dieselben in drei Klassen durch einen im Hauptamte angestellten Lehrer in wöchentlich 18 Stunden unterrichtet. Im Weibergefängnis wird der Betsaal auch als Schulraum für die jugendlichen weiblichen Gefangenen benutzt. Letztere werden ausser in Religion wöchentlich vier Stunden in den Elementarfächern und täglich eine Stunde in Handfertigkeitsarbeiten unterrichtet. Ausserdem ist durch eine, den vorkommenden Hausarbeiten folgende Haushaltungsschule für die Ausbildung der jugendlichen Weiber in allen für den gewöhnlichen Haushalt erforderlichen Fähigkeiten gesorgt.

Zum Zwecke des Kochunterrichts ist eigens die Krankenküche in die Abteilung für weibliche Jugendliche verlegt worden. Näheres darüber bringt der 73. Jahresbericht der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft in einem von Direktor Helling gehaltenen Vortrage „Strafvollzug an den Jugendlichen“.

Für den Unterricht in der Gefängnisschule sind nachstehende grundsätzliche Bestimmungen seitens des Herrn Oberstaatsanwalts in Hamm getroffen worden:

„Die Aufgabe der Strafanstaltsschule ist nicht, die Lücken des Elementarunterrichts auszufüllen und das nachzuholen, was in der Volksschule versäumt worden ist. Die Anstaltsschule soll sich als dienendes Glied den Aufgaben der Strafvollstreckung anpassen. Sie soll die sittliche Besserung einer verwahrlosten Jugend und ihre Versöhnung mit der gesetzlichen Ordnung anstreben, der sie durch böses Beispiel, Unverstand und Irrlehren entfremdet worden ist. Sie soll ferner den Zöglingen solche Kenntnisse vermitteln, welche ihnen zur Wiedererlangung einer gesitteten und geordneten Lebensstellung von unmittelbarem Nutzen sind."

Auf die Gestaltung der Schule, diesem Grundsatz entsprechend, näher einzugehen, ist hier nicht der Platz. Über die für Gefangene und Beamte vorhandenen Büchersammlungen sei jedoch gleich hier folgendes ausgeführt:

c) Bibliothek für die Gefangenen.

Die unter Verwaltung des Lehrers stehende Gefangenen-Bibliothek umfasst 4592 Bände, darunter 1949 Religionsbücher für den Unterricht, Kirchen- und Schulgebrauch, 640 Lehrbücher für Deutsch und Rechnen, 1150 Hefte mit Schriften gegen den Missbrauch geistiger Getränke (s. Zellenausstattung), 68 Bücher vorwiegend belehrenden Inhalts aus den Gebieten der Geschichte, der Erdkunde, der Natur, der verschiedenen Handwerke und der Erfindungen, 785 Bücher vorzugsweise unterhaltenden Inhalts.

d) Bibliothek für Beamte.

Eine besondere Büchersammlung dient zur Belehrung der Beamten. Dieselbe enthält nicht allein alle einschlägigen Dienstvorschriften und die zu diesen ergangenen Erläuterungen und Auslegungen, sondern umfasst auch die neuesten Werke über Strafrecht und bürgerliches Recht. Der gesamten Gefängnis-Literatur ist selbstverständlich der erste Platz eingeräumt. Die Verwaltung legt ein besonderes Gewicht auch auf Beschaffung solcher Bücher, die den Aufseher in gemeinverständlicher Weise in den Gefängnisdienst einführen, ihn mit den Rechten und Pflichten als Staatsdiener bekannt machen und ihm ermöglichen, die oft noch sehr grossen Lücken in den elementarsten Kenntnissen auszufüllen. Blieb bei der früheren zwölf- bis fünfzehnstündigen Dienstzeit unsern Unterbeamten zum Lesen eines guten Buches auch keine Lust und Zeit, die Durchführung der zehnstündigen Dienstzeit hat auch hier zum

Digitized by Google

Nutzen für Staat, Beamte und Gefangene Wandel geschaffen. Nicht alle, aber ein grosser Teil unserer Aufseher machen gern und fleissig Gebrauch von der ihnen hier gebotenen Gelegenheit, sich selbst weiterzubilden, oder durch ein gutes Unterhaltungsbuch den langen Winterabend nützlich auszufüllen.

IV. Ausstattung der Zellen.

a) Utensilien.

Die Arbeitszellen sind mit anhakbaren Klappbettstellen, einige der besonderen Arbeit wegen mit Tischbettstellen ausgerüstet. Die Schlafzellen haben sämtlich Stehbettstellen. Die Leibstühle der Vollzellen schliessen sich der Form eines Kreisausschnittes an und stehen an der Flurseite hinter der nach innen aufschlagenden Zellentür, die Leibstühle der Schlafzellen stehen an der Fensterseite und haben quadratischen Schnitt.

Bettstelle, Wandschrank, Leibstuhl und Schemel haben Grösse und Form, wie die Normalien für Preussen sie vorschreiben. Der Tisch in den Arbeitszellen ist etwas grösser (0,75. 1,00 m) und daher besser als Arbeitsplatz geeignet. Leibstuhlgefässe mit Deckel und Wasserrand sind aus Porzellan und haben sich besser bewährt als die aus Zink und Emaille.

Die Essnäpfe aus Steingut haben sich bewährt, Wasserkrüge, Trinkbecher, Waschnapf und Müllschüppe sind aus weisser Emaille, leichtes Reinigen und sauberes Aussehen bei guter Haltbarkeit sind Vorzüge dieses Materials; für Gegenstände, welche behutsam behandelt werden können, eignet es sich daher vorzüglich. Statt der ursprünglich vorhandenen Glasspucknäpfe werden bei Abgang jetzt solche aus Emaille beschafft, da erstere ohne äusseren Anlass lediglich infolge Temperaturwechsels häufig sprangen. Der Schmutzeimer mit festschliessendem Deckel ist aus Zink.

An sonstigen Gebrauchsgegenständen stehen ausserdem dem Zelleninsassen zur Verfügung:

1 Lampe mit Metallspiegel, welche an einer Lampenleiste verstellbar befestigt ist.

1 Putzzeugkasten mit Glanz-, Schmutz-, Auftragebürste und Wichsdose. — Das Einfetten des Schuhzeuges findet gelegentlich der Spaziergänge statt.

1 Kleiderbürste, 1 Hornkamm — die erst benutzten Stahlkämme haben sich weniger gut bewährt —, 1 kleiner

Spiegel, 1 Handfeger, 1 Handtuch, 1 Wischtuch, 1 Trockentuch zum Reinigen des Essgeschirrs, 1 hölzerner Salzkasten, 1 hölzernes Messer, 1 Zinklöffel, 1 Blechdose zum Aufbewahren der Zusatznahrungsmittel.

Die Lagerstätte besteht aus dreiteiliger Indiafaser-Matratze und Kopfkeil, 1 bezw. 2 wollenen Decken mit weiss- und blaukariertem Keil- und Deckenbezug.

b) Bücher.

An Büchern hat jeder Gefangene 1 Gesangbuch, 1 Neues Testament oder die Katholiken 1 anderes Religionsbuch, 1 Hausordnung mit Auszug aus der Gefängnisordnung, 1 Sammelheft mit Schriften gegen den Missbrauch geistiger Getränke. Die in hiesiger Anstalt vorhandenen 2 Serien Sammelhefte enthalten:

A. Serie I: 1. Der Alkohol spricht, W. Bode. 2. Der Schnaps, Verband „Arbeiterwohl“ (Köln). 3. Der Giftmischer vor Gericht, Volksverein f. d. kath. Deutschland (M.-Gladbach). 4. 5 Blätter zum Weitergeben (Nr. 13, 14, 15, 16, 17), Deutscher Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke (Hildesheim). 5. Nachdenkliche Geschichten vom Trinken, Dr. W. Bode, Hildesheim. 6. Ratschläge an Trinker und ihre Freunde, Dr. W. Bode, Hildesheim. 7. Alkohol & Cie., Dr. W. Bode, Hildesheim. 8. Trink Branntwein, Niedersächsische Gesellschaft zur Verbreitung christl. Erbauungsschriften (Hamburg). 9. Des Trinkers Absage, W. Bode.

B. Serie II. 1. Gesundheits-Kompass, R. Bertram. 2. Gegen den Strom; zehn Erzählungen, G. Asmussen. 3. Warum unsere Kinder Wein und Bier nicht haben sollen, Dr. W. Bode. 4. Blätter zum Weitergeben (Nr. 29, eine Geschichte in Bildern, Nr. 30, 31, 32), Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke (Hildesheim).

V. Heizung, Beleuchtung, Wasserversorgung, Feuerlöscheinrichtungen.

a) Heizung.

Sämtliche Zellen der drei Gefängnisse, sowie die Verwaltungsräume werden durch Warmwasser-Niederdruckheizung erwärmt, die Flure durch Zentralluftheizung, Lazarett und Baracken haben der Grösse der Räume entsprechende eiserne Oefen.

Die während dreier Jahre regelmässig vorgenommenen Wärmemessungen haben ergeben, dass selbst bei starker

Kälte und heftigen kalten Winden die Zellen schnell und leicht auf 17,5 ° C, die Flure auf 10 ° C erwärmt werden konnten.

Arbeits- wie Schlafzellen werden durch zwei bezw. eine senkrechte doppelwandige Heizröhre erwärmt, welche gegenüber den in manchen neueren Anstalten üblichen spiralförmigen Heizkörpern den Vorteil grösserer Festigkeit haben und dabei wenig Platz beanspruchen.

Ist bei diesen senkrechten Heizröhen eine Verständigung der Gefangenen durch Klopfen auch nicht ausgeschlossen, so ist ein Sprechen von Zelle zu Zelle doch durch mit Sand und Werg gefüllte Buchsen, welche in den Wänden und Decken die Heizkörper umschliessen, unmöglich gemacht.

In den Geschäftszimmern und grösseren Arbeitsräumen sind die Heizkörper zu Registern vereinigt, welche mit einer Vorrichtung zum Regeln der Wärmezuführung versehen sind.

b) Beleuchtung.

Die Wege des Anstaltsgebäudes ausserhalb der Ringmauer, die Höfe, Gefängnisflure, Baracken, Arbeitssäle, Betsäle, Geschäftszimmer und das Wirtschaftsgebäude haben Gasglühlichtbeleuchtung. Die Zellen werden lediglich durch Petroleum-Lampen erhellt.

Statt des zuerst verwendeten amerikanischen Petroleums wird seit 1898 das etwas billigere russische Petroleum mit gutem Erfolge gebrannt. Die Leuchtkraft ist selbst bei Verwendung der alten Brenner und gewöhnlicher Zylinder — peinlichste Sauberkeit der Lampen vorausgesetzt — eine genügende und steigert sich bei Verwendung des Reformbrenners und der Reform-Zylinder.

c) Gasspar-Apparat.

In die hiesige Gasleitung ist seit dem 15. Mai v. Js. ein 300flammiger, automatischer Gasdruckregler eingebaut. Seit 1. Sept. 1900 ist ausserdem jeder Gasbrenner mit einer Gasregulierschraube versehen.

Die Apparate sind von der Gesellschaft für Gassparapparate in Berlin geliefert.

Der Preis für den Druckregler stellt sich einschliesslich Anbringen auf M. 193.—, jede Regulierschraube kostet M. 1.05.

Druckregler und Regulierschrauben wirken unabhängig von einander, die Verwendung des ersteren bedingt nicht auch die Anbringung der Regulierschrauben.

Der aus Eisen stabil gebaute Druckregler enthält eine in ihren Hauptteilen aus einem halbkugelförmigen Metallschirm mit daran hängender Quecksilberschale bestehende Vorrichtung; in die mit Quecksilber gefüllte Schale greift ein Zackenkranz; die keilförmigen Oeffnungen der Zacken bilden die einzigen Durchtrittswege für das in den Apparat einströmende Gas. Der gesamte Gasdruck wirkt auf den vorerwähnten, in Vaselinöl schwimmenden Schirm und bewirkt je nach der Stärke des Drucks ein tieferes oder weniger tiefes Eintauchen der Kranzzacken in das Quecksilber der mit dem Schirm verbundenen Schale und regelt hierdurch wirksam die zuströmende Gasmenge und mit dieser naturgemäss den Gasdruck.

Eine Reparatur des Druckreglers ist bis jetzt nicht erforderlich gewesen und bei der soliden und einfachen Konstruktion nicht leicht zu befürchten.

Die Bedienung besteht lediglich in zeitweisem Nachfüllen von etwas Vaselinöl und bei notwendiger Aenderung des Gasdrucks in einem Abnehmen oder Zulegen des Reguliergewichts. Die Regulierschrauben sind aus Messing, haben eine kegelförmige Durchbohrung und dienen dazu, die Menge des zuströmenden Gases unmittelbar vor der Flamme nach Bedarf zu regeln; da die Schrauben selbst mit der Flamme nicht in Berührung kommen, ist ihre Haltbarkeit nahezu unbegrenzt.

Die mit dem Druckregler in Verbindung mit den Regulierschrauben hier erzielten Ersparnisse betrugen — in Vergleich gesetzt mit demselben Zeitraum des Vorjahres — bis 1. Dezember 1900 rund 18%. Der grösste Anteil an den Ersparnissen — etwa $^9/_{10}$ von ihnen — entfällt auf die Wirkung des Druckreglers.

Die Regulierschrauben erzielen neben einer geringen, aber doch lohnenden Ersparung an Gas auch ein ruhigeres Brennen der Flammen und hierdurch einen geringen Minderverbrauch an Zylindern und Glühstrümpfen.

d) Wasserversorgung.

Die Versorgung der Anstalt mit Wasser erfolgt durch das Bochumer Wasserwerk mittels zweier von einander unabhängiger Leitungen. Unter gewöhnlichen Umständen ist somit selbst beim Bruch eines Rohres die Wasser-

Digitized by Google

zuführung gesichert. Die in den Dachgeschossen eingebauten Wasser-Reservoire halten für Notfälle einen Wasservorrat für 24 Stunden. Brunnen sind nicht vorhanden und konnten nicht angelegt werden, weil die in der Nähe gelegenen, bis 700 m tiefen Bergwerke einen regelrechten Wasserstand in den Erdschichten nicht zulassen.

e) Feuerlöscheinrichtungen (Fernsprecher).

Bei der hohen Lage der Anstalt beträgt der Wasserdruck im Durchschnitt nur $2^1/_2$ Atmosphären. Ausser zahlreichen Ueberflur-Hydranten, welche zum Anschrauben der Wasserschläuche eingerichtet sind, in den Höfen und in der Nähe der Beamtenhäuser ist eine fahrbare Handfeuerspritze vorhanden. Zur Bedienung derselben ist unter Aufsicht eines Oberbeamten und Leitung des Maschinenmeisters eine Feuerwehr aus Gefangenen gebildet.

Auf den Fluren und Böden der Gefängnisse, im Wirtschaftsgebäude und in den Baracken sind ausserdem Hydranten angebracht, in deren unmittelbarer Nähe Wasserschläuche mit Strahlrohr in leicht zugänglichen Kästen sichtbar untergebracht sind.

Alle Beamtenwohnungen sind mit elektrischen Alarmglocken versehen, welche von der Zentralhalle zum Schellen gebracht werden können. Die einzelnen Hauptteile der Anstalt haben unter sich und mit dem Direktor- und Inspektorenhause, sowie mit der Kutscherwohnung Fernsprechverbindung. Der Verwaltungsflügel ist an die Staatsfernsprechleitung angeschlossen.

VI. Bade- und Desinfektionseinrichtungen, Abwässer- und Fäkalien-Beseitigung.

a) Badeeinrichtungen.

Ausser dem in jedem der drei Gefängnisse vorhandenen Wannen-Aufnahme-Bad sind im Männergefängnis und in der Zentralstation für Jugendliche Brausebäder mit 12 bezw. 6 Brausen, jede in einem besonderen Stande, vorhanden. Die Stände selbst haben zwei Abteilungen, den eigentlichen Baderaum und einen Vorraum zum Aus- und Ankleiden. Ein Segeltuchschurz ist so angebracht, dass Kopf und Füsse des Badenden dem die Aufsicht führenden Beamten stets sichtbar bleiben. So lange den Brausen Wasser entströmt, ist dieser Schurz diagonal durch den Ankleideraum gespannt und schützt die darin aufgehängten Kleider vor dem Nasswerden. Beim Anziehen wird durch Umhängen der ganze Stand verhängt.

Die einzelnen Badestände sowie die Gänge des im übrigen asphaltierten Baderaumes sind mit Lattenrosten versehen. Soweit die Heizung des Baderaumes nicht durch den Badeofen selbst bewirkt werden kann, ist die Möglichkeit gegeben, durch die Zentralluftheizung eine angemessene Temperatur zu erzielen.

b) Desinfektionsapparate.

Während für die drei Gefängnisse je ein Schwefelkohlenstoffapparat zum Desinfizieren der eingebrachten Kleider und der Wäschestücke der Gefangenen in je einem massiven, mit Wellblech bedeckten Schuppen vorhanden ist, befindet sich im Lazarett ein Senkingscher Dampf-Desinfektionsapparat.

c) Abwässer- und Fäkalien-Beseitigung.

Die Abwässer der Gefängnisse und Dienstwohngebäude werden durch ein Röhrennetz in die städtischen Kanäle abgeleitet. Zur Aufnahme der Auswurfstoffe sind innerhalb der Ringmauer fünf an den Hofausgängen der drei Flügel des Männergefängnisses, der Zentralstation für Jugendliche und der Weiberanstalt gelegene Fäkaliengruben von je rund 40 cbm Rauminhalt vorhanden. Aus den Zellen-Leibstuhlgefässen werden die Auswurfstoffe jeden Morgen in Zinkkübel gesammelt und diese alsbald in die Gruben entleert. Ein eiserner Deckel mit Wasserrandverschluss verhindert fast jeden Geruch. Etwa alle 2 Monate ist eine Entleerung der Gruben nötig. Diese erfolgt durch eine Fäkalien-Abfuhrgesellschaft mittels Pumpmaschine in eiserne Tankwagen gegen eine Vergütung von zur Zeit 2 Mark für 1,00 cbm.

VII. Lazarett.

Das abgeschlossen von den übrigen Anstaltsgebäuden in einem hübsch angelegten Garten liegende Krankenhaus hat 5 geräumige Krankenzellen, einen 7 Betten fassenden Saal, eine Tob- und eine Krätzzelle, ein Arzt- und ein Aufseherzimmer, sowie im Keller eine Leichenkammer mit besonderem Eingang von Aussen.

Die Ausrüstung mit chirurgischen Instrumenten und sonstigen zur Krankenpflege erforderlichen Geräten ist reichhaltig und zweckentsprechend.

Die Krankenräume für weibliche Gefangene befinden sich im Weibergefängnis.

Als Arzt ist der hiesige Kreis-Bezirksarzt im Nebenamte, als Aufseher ist ein geschulter Heilgehülfe bestellt.

Das Aufseherzimmer des Männerlazaretts ist als Dunkelkammer eingerichtet. Die Anstalt besitzt nämlich einen photographischen Apparat, mit welchem entweder auf Ersuchen der Strafvollstreckungsbehörden oder nach Bestimmung des Anstaltsdirektors der Allgemeinheit gefährliche Gewohnheitsverbrecher, besonders die hier stark vertretenen jugendlichen reisenden Taschendiebe, photographiert werden. Die Bilder sind für das Verbrecher-Album, in erster Linie des rheinisch - westfälischen Industriebezirks bestimmt. Mit dem Verein der Polizei-Oberbeamten dieses Bezirks findet ein gegenseitiger Austausch von Verbrecherbildern statt.

VIII. Wirtschaftsgebäude.

a) Allgemein.

Das in einem besonderen Hofe gelegene Wirtschaftsgebäude ist zweigeschossig mit flachem Dach. Zur Aufnahme von Kartoffeln und Küchengemüsen ist es vollständig unterkellert. Der an der Nordseite gelegene Petroleum-Keller steht mit den übrigen Räumen nicht in Verbindung und hat besonderen Eingang von aussen. Ein rund tausend Liter Petroleum fassender Eisenbehälter nimmt das Petroleum auf.

Im Erdgeschoss befinden sich Wasch- und Kochküche mit Nebenräumen, sowie ein Viktualien-Magazin und der Kartoffelschälraum.

b) Wascheinrichtung.

Der Waschraum — die Männerwäsche wird durch männliche Gefangene gereinigt — hat ausser zwei grossen Kesseln zum Dämpfen der Wäsche eine Hand-Waschmaschine und eine Trocken-Zentrifuge für Handbetrieb. Als Waschmittel wird seit etwa zwei Jahren Lessive-Phéniol mit gutem Erfolge benutzt.

Durch Treppe und einen Aufzug für Lasten steht der Waschraum mit der im Obergeschoss gelegenen Hausvaterei, in welcher auch der Heisslufttrockenapparat und die Wäschemangel untergebracht sind, in Verbindung.

Für das Weibergefängnis ist ein besonderes, ähnlich ausgestattetes Waschhaus vorhanden.

c) Kochküche.

Die Kochküche, neben dem Waschraum gelegen und mit diesem durch eine Tür verbunden, hat fünf Senking'sche Kochkessel und einen Herd zum Schmelzen von Speck und

Talg. Nur die Kost für Gesunde wird hier bereitet, während die Krankenkost in der Küche des Weibergefängnisses durch jugendliche weibliche Gefangene gekocht wird. Diese Abzweigung ist im Interesse der Ausbildung der jugendlichen weiblichen Sträflinge vorgenommen. Der Unterricht im Kochen bildet einen Teil im Plane der im Weibergefängnis eingerichteten Haushaltungsschule.

IX. Arbeitsbaracken.

Die in den Schlafzellen untergebrachten Gefangenen werden am Tage in den Arbeitssälen und den beiden an die Ringmauer im Hofe des Männergefängnisses angelehnten Arbeitsbaracken beschäftigt. Die Baracken sind zweigeschossig mit flachem Dach und enthalten je vier Arbeitssäle. Jede der gut ventilierten und belichteten Baracken hat Raum für etwa 130 Arbeitsplätze. Ein zwischen den beiden Arbeitsbaracken in gleicher Bauart errichtetes Lagerhaus nimmt Rohmaterialien und Fabrikate der Unternehmer auf.

X. Dienstwohngebäude.

Für 38 Unterbeamte, 3 Inspektoren, 2 Geistliche und den Direktor sind Dienstwohnungen vorhanden. Davon sind 24 Aufseherwohnungen in 2 dreigeschossigen, kasernenartigen Gebäuden untergebracht, das Torgebäude und ein einzeln liegendes Haus nehmen je 4 Wohnungen, das Oberaufseherwohnhaus 5 Wohnungen auf, der Kutscher wohnt im Obergeschoss des Stallgebäudes. Das Wohnhaus für Inspektoren mit einem Eingange enthält in drei Geschossen drei Wohnungen. Die beiden Geistlichen haben ein Haus, aber jeder besonderen Eingang. Ein Wohnhaus für sich allein, inmitten eines prächtig angelegten Gartens, bewohnt der Direktor.

Die Räume in den Dienstwohnungen sind reichlich bemessen und geräumig. Zu einer Aufseherwohnung gehören 2 heizbare Stuben, 1 Kammer, 1 Küche, 1 Vorplatz, 1 Abort in der Wohnung, ein abgeschlossener Bodenraum und 1 heller Keller, ausserdem ein durchschnittlich 120 qm grosser Garten mit Stall und hübscher Holzwerklaube.

Zu gemeinsamer Benutzung sind praktisch eingerichtete Waschküchen, ja selbst zwei Baderäume den Dienstwohnungsinhabern überwiesen.

Die gut gepflegten Gärten mit je 4—10 Obstbäumen und zahlreichen Beeren- und Ziersträuchern verleihen der Umgebung der Anstalt ein freundliches Ansehen, zudem die Anstaltsstrassen und Plätze ausserhalb der Ringmauer

mit Ulmen, Linden, Platanen und Kastanienbäumen besetzt sind.

Das zur Anstalt gehörige Ackerland ist teilweise zu mässigem Preise an die Beamten verpachtet.

XI. Baukosten.

a) Der ganzen Anlage.

Die Gesamtbaukosten der Anstalt mit Dienstwohngebäuden und innerer Einrichtung betragen rund 1 870 000 Mk.

Hiervon entfallen auf:

Männergefängnis	528 500	Mark
Weibergefängnis	73 000	„
Zentralstation für Jugendliche	171 500	„
Wirtschaftsgebäude	54 000	„
Krankenhaus	23 000	„
Zwei Arbeitsbaracken	46 000	„
Lagerhaus	10 000	„
Arbeitsschuppen	1 500	„
Weiberwaschküche	8 500	„
Umwährungsmauer	36 500	„
Torgebäude	43 800	„
Direktorwohnhaus	33 000	„
Inspektorenwohnhaus	39 000	„
Wohnhaus für 2 Geistliche	47 000	„
Oberaufseherwohnhaus	36 000	„
Zwei Wohnhäuser für je 12 Aufseher	145 000	„
Wohnhaus für 4 Aufseher	32 300	„
Terrainregulierung, Zäune und Befestigung der Wege	112 800	„
Gasanlagen, Be- und Entwässerung	38 000	„
Grunderwerb (Erweiterung des von der Stadt Bochum unentgeltlich zur Verfügung gestellten Anstaltsgeländes)	29 400	„
Waschküchen, Ställe, Lauben für die Beamten	50 000	„
Anstaltsstallgebäude mit Kutscherwohnung	12 000	„
Utensilien, Lagerungs- u. Bekleidungsgegenstände	168 500	„
Bauführungskosten	110 000	„
Für verschiedene Aufwendungen	20 700	„
Gesamtsumme	1 870 000	Mark.

b) Des einzelnen Haftraumes.

Unter Zugrundelegung der Belegungsziffer von 756 Köpfen kostet somit der Haftraum für den einzelnen Gefangenen 2473,55 Mk. oder bei Annahme einer Verzinsung von $3^1/_2$% und einer Amortisation von $^1/_2$% jährlich 98,94 Mark.

XII. Beamte.

Das Zentralgefängnis untersteht dem Oberstaatsanwalt beim Oberlandesgericht in Hamm; die Leitung liegt in den Händen eines Direktors.

An Inspektionsbeamten sind angestellt: 4 Inspektoren (1 Polizei-, 1 Oekonomie-, 1 Arbeits-Inspektor, dem vierten untersteht das Strafbureau), 3 Sekretäre bezw. Assistenten (darunter einer als Rendant), 1 Inspektionsgehülfe (nicht etatsmässig).

An Aufsichtspersonal sind vorhanden: 1 Hausvater, 3 Oberaufseher, 1 Oberaufseherin, 34 Aufseher, 1 Aufseherin, 4 Hülfsaufseher (darunter 1 Kutscher), 1 Hülfsaufseherin (gleichzeitig Handarbeitslehrerin für die weiblichen jugendlichen Gefangenen).

Ausserdem sind angestellt: 2 Geistliche (1 katholischer, 1 evangelischer), 1 Lehrer, 1 Organist für den katholischen Gottesdienst (nebenamtlich), 1 Maschinist.

Die ärztliche Behandlung der Gefangenen ist dem Kreisarzt übertragen.

XIII. Fuhrwerk.

Der isolierten Lage wegen stehen der Verwaltung 3 Dienstpferde und 2 Wagen zur Verfügung. Der eine — Landauer — steht zur persönlichen Verfügung des Direktors; der andere, ein starker geräumiger Federwagen mit herausnehmbaren Sitzbänken, dient als Lastwagen, in ihm werden auch die Kinder der Beamten täglich zweimal zur Schule, die Frauen wöchentlich viermal zur Stadt und zurück gefahren.

XIV. Arbeitsbetrieb, Ertrag der Arbeit und Verwaltungskosten.

a) Arbeitsbetrieb.

Die Beschäftigung der Gefangenen findet teils für Rechnung der Anstalt, teils für Rechnung vertraglich verpflichteter Unternehmer statt.

Die günstige Lage des Gefängnisses inmitten des rheinisch-westfälischen Jndustrie-Bezirks in der Nähe

mehrerer Bahnhöfe bedingt — da es am lohnendsten für den Staat ist und keines der in der Nähe betriebenen Gewerbe dadurch geschädigt wird — die Fruktifizierung der Unternehmerarbeit.

Dieselbe ist durchweg vertraglich geregelt.

Bei Abschluss der Verträge wird streng darauf gesehen, jede Benachteiligung der Kleinhandwerke zu vermeiden und möglichst Arbeiten zu wählen, die in weiterer Umgebung des Gefängnisses nicht, oder nur wenig betrieben werden.

Die Entlohnung, welche die Arbeitgeber zu zahlen haben, findet entweder nach Tagelohnsätzen oder festgesetzten Tagespensesätzen statt. Dem Gefangenen gegenüber ist jedoch auch dann, wenn der Unternehmer Tagelohn zahlt, ein Tagessatz (Pensum) festgesetzt, dessen tägliche Leistung strengstens überwacht wird.

Die wichtigsten Betriebe sind:

Schuh- und Pantoffel-Fabrikation, Korbmöbelflechterei, Kartonnage-Arbeiten, Knopffabrikation, Möbeltischlerei, Polieren von Stuhlteilen im Tagelohn;

Holzschnitzerei, Bürstenmacherei, Schloss- und Pistolen-Nieterei, Nähen von Tüchern, Stuhlsitzflechten, Raspeln von Stuhlteilen nach Pensesätzen.

Für Rechnung der Anstalt werden, soweit nur eben angängig, sämtliche Ausbesserungsarbeiten und die Neuanfertigung von Lagerungs- und Bekleidungsstücken und von Utensilien betrieben.

b) Ertrag der Arbeit.

Bei einer Durchschnittsbelegung von täglich 716,46 Männern, 48,48 Weibern, zusammen 764,94 Köpfen, wurden in der Zeit vom 1. April 1900 bis 31. März 1901 durch 669,87 täglich gegen Lohn beschäftigte Gefangene in 200 961,75 Arbeitstagen M. 149 701.21 reiner Arbeitsverdienst aufgebracht.

Auf jeden eingesessenen Gefangenen entfielen für das Jahr mithin M. 195.70, für den Tag M. —.6523; auf jeden der beschäftigten Gefangenen für das Jahr M. 208.94, für den Tag M. —.6965.

c) Verwaltungskosten.

Diesen Einnahmen stehen in demselben Jahre an Ausgaben gegenüber:

Lag

des Königlichen Zentral

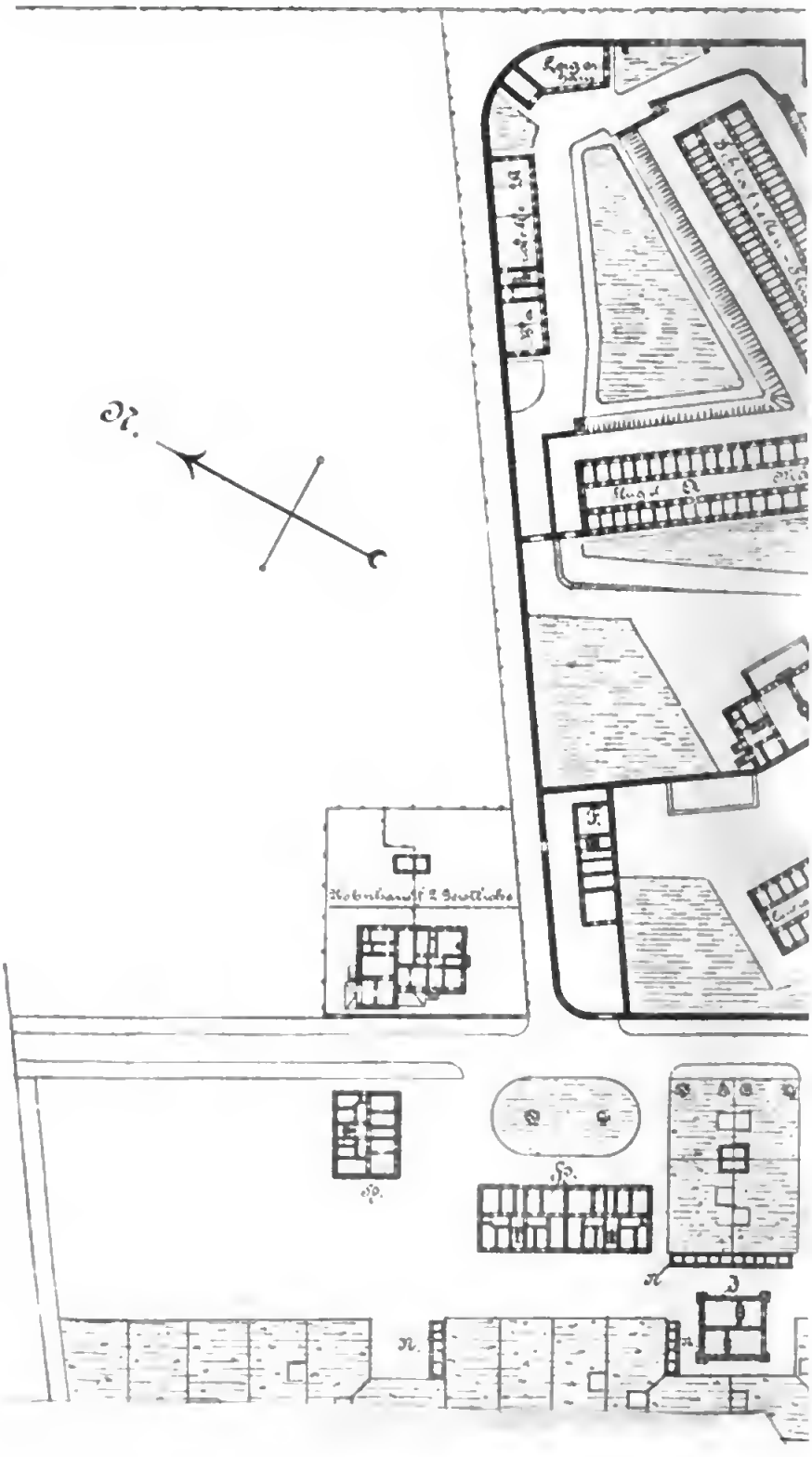

Digitized by Google

Anlage a.

plan

;efängnisses zu Bochum.

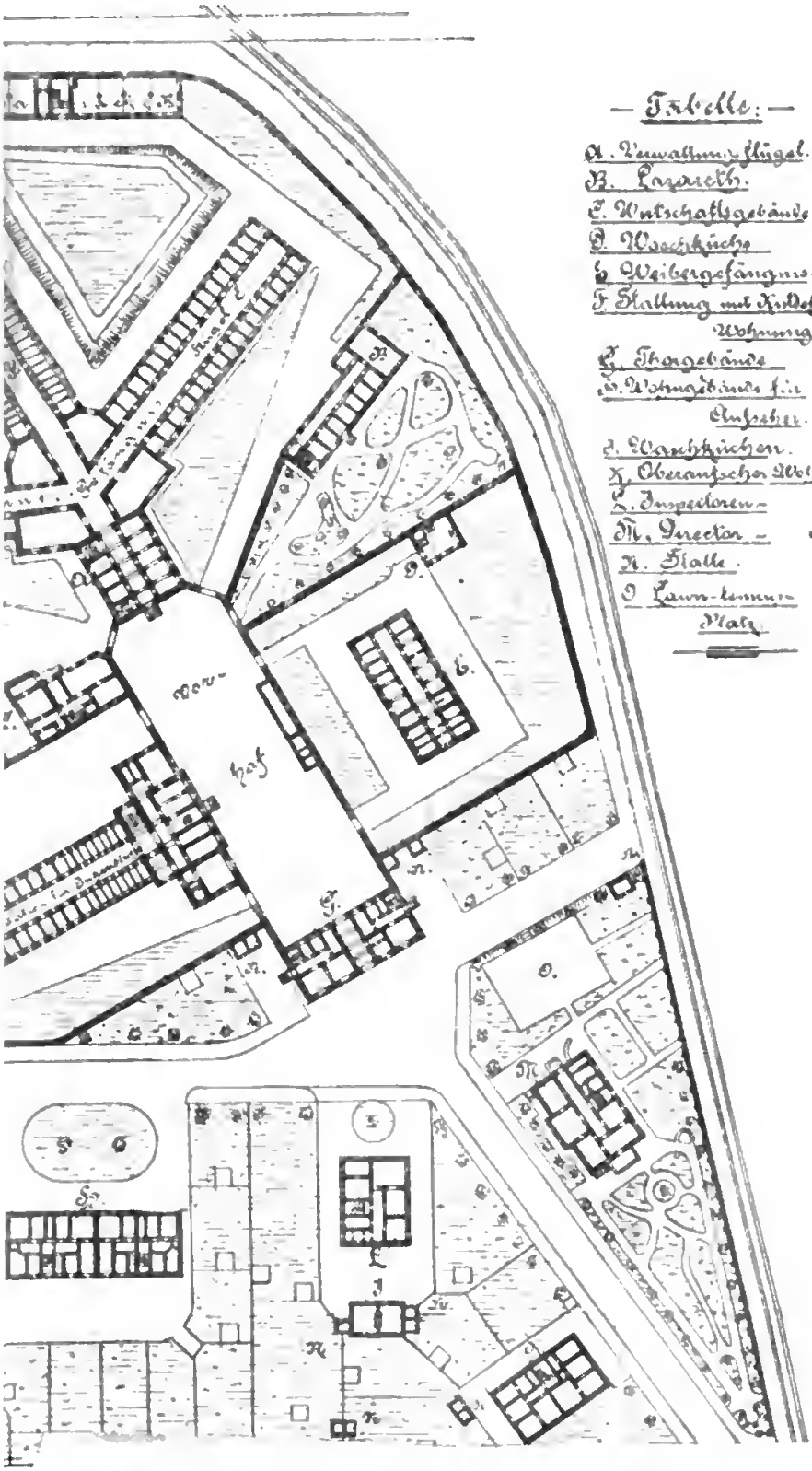

Besoldungen der Beamten . .	Mk.	61 775.80
Wohnungsgeldzuschüsse . . .	„	2 616.—
Andere persönliche Ausgaben . .	„	22 157.21
Sächliche Ausgaben (Bureaubedürfnisse, Feuerung, Beleuchtung etc., Beköstigung, Verpflegung, ärztliche Behandlung der Gefangenen, Beschaffung von Utensilien etc.)	„	147 396.13
Transportkosten	„	7 434.62
Postporto und Fernsprechgebühren	„	270.—
Sonstige Ausgaben	„	35 215.91
Unterhaltung der Gebäude . .	„	4 810.—
An die Gefangenen bewilligte Arbeitsbelohnungen	„	33 230.01
Summa .	Mk.	314 905.68
Ab die reinen Einnahmen . .	„	149 701.21
Bleibt ein Ausgabe-Mehr von . .	Mk.	165 204.47

Der Staatszuschuss betrug hiernach im Rechnungsjahre 1900 — abgesehen von dem vorberechneten jährlichen Mietswerte des Einzelhaftraumes zum Betrage von M. 98.94 — M. 215.97 für einen Gefangenen; mithin für den Kopf und Tag 59,17 Pfennige.

Landstreichertum und Prostitution in Mannheim.

Von Dr. Freudenberg, Referendär in Mannheim.

In Mannheim ist ein Beamter des Bezirksamts mit der Aburteilung der wegen Uebertretungen polizeilich aufgegriffenen Personen beschäftigt; es handelt sich jährlich um etwa 3000 Menschen, meistens Bettler, Landstreicher und Dirnen, welche unter dem gemeinsamen Gesichtspunkt zu betrachten sind, dass sie unnütze Mitglieder der Gesellschaft, dass sie „sozial untauglich“ sind. Zunächst ist zu untersuchen, um welche Personen es sich handelt, dann aus welchen Gründen sie heruntergekommen sind, schliesslich, welche Stellung der Staat zu der sozialen Erscheinung einnimmt, dass diese Leute als Parasiten der Gesellschaft in ihm leben.

I. Bei der Zergliederung des Materials wird davon auszugehen sein, auf Grund welches Paragraphen des Strafgesetzbuches der Einzelne von der Polizei aufgegriffen wurde, obwohl dies ein äusserliches Merkmal ist; ob z. B. ein Landstreicher wegen Bettels oder Trunkenheit, eine Dirne wegen Gewerbsunzucht oder Obdachlosigkeit festgenommen wurde, ist für die Beurteilung des Menschen bedeutungslos.

Den Hauptbestandteil (jährlich ungefähr 1300) stellen die wegen Bettels und Landstreicherei aufgegriffenen Männer. Da Bettler, welche in Mannheim ihren Wohnsitz haben, nicht festgenommen werden, handelt es sich hier nur um auswärtige Bettler, die grösstenteils als Landstreicher gelten müssen. Beide werden in Zukunft deshalb gemeinschaftlich unter dem Namen Landstreicher behandelt werden.

Die starke Beweglichkeit dieser Klasse ergibt sich aus der Untersuchung über ihre Staatsangehörigkeit. Von sämtlichen Vorgeführten waren

Badener etwa	22 %
Andere Reichsdeutsche etwa	68 %
Ausländer etwa	10 %.

Das Ueberwiegen der Nichtbadener erklärt sich dadurch, dass Mannheim einen Knotenpunkt mehrerer Heerstrassen für das Landstreichertum bildet. Ihr Verlauf

lässt sich an Hand der Verpflegungsstempel der Wanderbücher leicht verfolgen. Die wichtigste dieser Strassen führt linksrheinisch den Rhein herauf über Mainz und Worms nach Mannheim, von da rechtsrheinisch weiter über Karlsruhe nach Basel oder den Neckar aufwärts nach Heilbronn und Stuttgart. Eine andere Strasse führt von Nürnberg nach Würzburg und mainabwärts bis Frankfurt, von da über Darmstadt nach Mannheim, wobei der kürzere Weg von Würzburg nach Mannheim durch den Odenwald vermieden wird. Die Wege der Landstreicher folgen also den alten Heerstrassen die Flusstäler entlang durch Gegenden mit dichter Besiedelung, wo der Bettel einträglicher und die Verpflegungsstationen näher aneinander sind, als in Gebirgsgegenden. Aus demselben Grund wird das dichter besiedelte Süddeutschland mit einer vorwiegend katholischen und deshalb zum Almosengeben geneigteren Bevölkerung von norddeutschen Landstreichern häufiger heimgesucht, als Norddeutschland von Süddeutschen. Unter den ausländischen Landstreichern nehmen die „Schnorrer", d. h. osteuropäische Juden, die erste Stellung ein. Sie erklären ihre Auswanderung mit der Unmöglichkeit, in der Heimat Geschäfte zu machen. Für fast alle, sowohl die russischen als auch die österreichen Juden, bildet Leipzig die Einfallspforte. Dort lassen sie sich beglaubigte Uebersetzungen ihrer meist sehr zweifelhaften Pässe anfertigen und bereisen dann mit der Bahn diejenigen Städte Deutschlands, in denen sich jüdische Unterstützungskassen befinden, durch deren reichliche Gaben ihnen ein jahrelanges Wanderleben ermöglicht wird. Obwohl diese Schnorrer der Allgemeinheit durch Bettel nicht lästig werden, da sie nur die Mildtätigkeit (Mitzwe) ihrer Glaubensgenossen in Anspruch nehmen, können sie aus sicherheits- und sanitätspolizeilichen Gründen nicht unbeachtet bleiben, weil sie besonders stark zur Kriminalität neigen und bei ihrer grossen Unreinlichkeit leicht die in Ost-Europa verbreiteten Seuchen einschleppen können. Unter den übrigen Ausländern kommen am häufigsten Oesterreicher und Schweizer, französische Deserteure und italienische Arbeiter vor, von den übrigen grösseren Staaten war England am schwächsten vertreten. Dagegen fanden sich auch Nord-Amerikaner, Türken, Mexikaner, Araber und sogar ein Hindu ein.

Zu den Landstreichern sind, in einer Grossstadt wenigstens, auch die meisten Hausierer zu rechnen, einerlei

ob sie einen Wandergewerbeschein besitzen oder nicht; ein volkswirtschaftlicher Nutzen kann ihnen nicht zugebilligt werden. Sie kaufen ihre minderwertige Ware meistens in den grossen Warenhäusern der Stadt selbst und benützen dann den Hausierhandel als Deckmantel des Bettels oder als Gelegenheit, Diebstähle „auszubaldovern", d. h. auszuspüren. Auch andere Wandergewerbetreibende, wie Artisten niederster Klasse und das immer einträglicher werdende Gewerbe der „Tätowierer" gehören hierher. Zwar nicht juristisch aber sozialwissenschaftlich gehören zu den Landstreichern ferner die Personen, welche ohne Obdach und feste Arbeit sich nur in der Grossstadt umhertreiben, es sind dies die „Gelegenheitsarbeiter", im Mannheimer Volksmund „Blattwichser" genannt. Sie bilden eine besondere Klasse, die tief unter der der Fabrikarbeiter und der landwirtschaftlichen Taglöhner steht, und finden sich in allen Städten, wo plötzliche, aber vorübergehende gut entlohnte Gelegenheitsarbeit sich bietet, wie Entladen von Schiffen, Besorgen von Umzügen. Irgend eine Wirtschaft bildet die Arbeitsbörse, in welcher der Schiffer oder der Möbeltransporteur die Leute aufsucht und die Arbeit meist im Gruppenakkord vergibt. Der reichliche Lohn wird in derselben Wirtschaft wieder vertrunken, worauf der Wirt seinen Kunden das Recht einräumt, bei ihm unentgeltlich zu übernachten, falls das „Blattmachen", d. h. Uebernachten im Freien, wegen Regen oder Kälte nicht möglich ist. Auch gewährt der Wirt ihnen Kredit für das Essen, wenn die Arbeit ausbleibt und rechnet darauf, dass der nächste Arbeitsverdienst wieder bei ihm vertrunken wird. So kommt es, dass diese Gelegenheitsarbeiter jahrelang in der Stadt bleiben können, ohne sich eine Wohnung, und sei es auch nur eine Schlafstelle, zu verschaffen und ohne einen weiteren Besitz als ihre Kleider am Leibe sich zu erwerben. Ihre scheinbare Ungebundenheit ist durch die Abhängigkeit von dem Schankwirt, bei welchem die Arbeitsbörse sich befindet, teuer erkauft. Die Leute sind dem Trunke stark ergeben und belasten den Anteil der Arbeiterschaft an der Kriminalstatistik, obwohl sie kaum ein Recht haben, sich Arbeiter zu nennen. Zur polizeilichen Vorführung gelangen sie in der Regel wegen Obdachlosigkeit oder Trunkenheit.

Zu diesen Gelegenheitsarbeitern gehören auch die Zuhälter, welche der Behörde gegenüber sich gerne auf ihre Arbeit als Möbelpacker oder Aushilfskellner berufen.

Während die französische Gesetzgebung die Zuhälter zu den Landstreichern rechnet, ist nach der deutschen Gesetzgebung die Polizeibehörde zwar nicht befugt, wegen Zuhälterei selbst zu bestrafen, ist jedoch wegen des Zusammenhangs der Zuhälterei mit der Prostitution gezwungen, sich mit ihnen zu befassen. So sehr das Zuhältertum als Abschaum der Menschheit zu verabscheuen ist, so wenig kann ich mich dem allgemeinen Urteil über die kriminelle Gefährlichkeit dieser Klasse anschliessen; der Zuhälter ist wie der Bettler und die Prostituierte im allgemeinen zu träg und zu feige zum energischen Handeln, welches das Verbrechen wie die Arbeit erfordert. Wie bei der Prostituierten nehmen bei dem Zuhälter die Gesichtszüge einen eigenartigen und unverkennbaren Ausdruck an, welcher jedoch in beiden Fällen auf Schlaffheit und nicht auf Gewalttätigkeit schliessen lässt. Die Gefährlichkeit der Zuhälter liegt nicht im kriminellen, sondern im gesundheits- und sittenpolizeilichen Gebiet, da sie gewöhnlich geschlechtskrank sind, ihre Krankheiten weiter verbreiten und jugendliche Mädchen in der Gewerbsunzucht anlernen. Es wäre zu wünschen, dass nach französischem Vorbild die Polizeibehörde schärfere Mittel gegen die Zuhälter anwenden könnte, da die Gerichte wegen der Schwierigkeit des Beweises nur selten auf Strafe erkennen können.

Wir kommen hiermit zur Prostitution. Aus unserer Betrachtung scheiden aus die hier unter sittenpolizeilicher Kontrolle stehenden Dirnen, welche zwar wirtschaftlich besser gestellt sind, moralisch aber wegen der erniedrigenden Prozedur der Untersuchung auf Geschlechtskrankheiten noch tiefer stehen als die freien Prostituierten. Unter diesen sind in Mannheim zu unterscheiden Schiffsdirnen und Strassendirnen, von denen die ersteren öfters mit demselben Mann weite Reisen zu Schiff machen und deshalb wohl mit Recht sich besser dünken dürfen als die Strassendirnen. Unter letzteren gibt es eine Klasse, welche den männlichen Landstreichern entspricht, von Stadt zu Stadt zieht und wieder verschwindet, sobald sie der Polizei verdächtig wird; eine andere Klasse entspricht den oben geschilderten Gelegenheitsarbeitern, sie nennen sich meistens Aushilfskellnerinnen, weil sie auf einige Stunden in den Animierkneipen Stellung nehmen und nach Feierabend mit ihren Eroberungen abziehen. Unter den landstreichenden Dirnen befanden sich viele, die in anderen Städten unter Kontrolle standen; die verkommensten unter

ihnen waren immer solche, die schon in einem Bordell waren. Unbegreiflich ist, dass die Polizei eines deutschen Bundesstaates sich kein Gewissen daraus machte, sechzehnjährige Mädchen unter sittenpolizeiliche Kontrolle zu stellen und in Bordelle zuzulassen. Ein solches Mädchen wurde, nachdem es dort hinreichend verdorben war, von derselben Verwaltungsbehörde, die es unter Kontrolle gestellt hatte, in eine Besserungsanstalt gebracht. Es würde zu weit führen, über die Zweckmässigkeit einer sitten- und sanitätspolizeilichen Kontrolle zu reden. Als Mindestforderung der Vernunft und der Menschlichkeit müssen aber folgende Sätze aufgestellt werden, welche zwar selbstverständlich sind, jedoch vielfach ausser acht gelassen werden:

1. „Unter Kontrolle sind nicht zu stellen Frauenspersonen, wenn sie minderjährig, verheiratet oder geisteskrank sind."
2. Unter Kontrolle dürfen nur diejenigen Frauenspersonen gestellt werden, welche darum nachsuchen. Sie sind von der Kontrolle zu befreien, wenn sie es beantragen

Auch zu der Frage, ob die Prostituierten in Bordelle zu kasernieren sind, möchte ich keine Stellung nehmen, nur scheint mir in letzter Zeit unter dem Einfluss des „Deutschen Vereins zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten" die gesundheitspolizeiliche Seite der Prostitution unter Vernachlässigung der meines Erachtens viel wichtigeren moralischen Seite zu sehr in den Vordergrund gestellt zu werden. Es ist ein Verhängnis, dass beide Erfordernisse sich unversöhnlich gegenüberstehen. Das Bordell gewährt am meisten Schutz gegen die Geschlechtskrankheiten, macht aber seine Insassen zu den verworfensten aller Prostituierten, es kann nicht ohne Mädchenhandel bestehen und, was das grösste Bedenken ist, es zeigt der Oeffentlichkeit am deutlichsten die Duldung der Polizei gegenüber der Prostitution und erschüttert dadurch den Glauben des Volkes an den sittlichen Charakter des Staats.

Die Zahl der in Mannheim in einem Jahre aufgegriffenen Dirnen betrug 833, am wenigsten waren es im Januar (42), am meisten im September (103). Die starke Zunahme der Gewerbsunzucht in den Sommermonaten, welcher in der Kriminalstatistik die Zunahme der Sittlichkeitsverbrechen entspricht, dürfte nur physiologisch mit

dem Anwachsen des Geschlechtstriebs in den Sommermonaten zu erklären sein. Bei der ärztlichen Untersuchung erwiesen sich durchschnittlich 21 % der Dirnen geschlechtskrank, wobei jedoch auffallend ist, dass der Prozentsatz der geschlechtskrank Befundenen auch mit den Jahreszeiten wechselt, indem in den Monaten Juni bis August 28 % und vom Dezember bis Februar nur 16 % geschlechtskrank sind.

II. Welche Ursachen haben die betrachteten Bevölkerungsschichten — die Landstreicher, Dirnen und Trunkenbolde — zum Sinken gebracht? Weshalb wurden sie von der menschlichen Gesellschaft ausgestossen?

Die Antwort ist verschieden, je nach der Weltanschauung. Wer ein Verteidiger der unbedingten Willensfreiheit ist, antwortet: „weil es Verworfene sind, die das Leben der Trägheit und des Lasters dem Leben der Tugend vorziehen", wer dagegen die Willensfreiheit verneint, antwortet: „weil es Unglückliche sind, die durch unsere mangelhafte Gesellschaftsordnung, ihre Geburt oder durch den Mangel an Erziehung zu diesem Leben bestimmt sind".

Für letztere Anschauung spricht folgende Statistik der Landstreicher in den verschiedenen Jahreszeiten:

Auf 1257 Landstreicher in einem Jahre fallen in den Monaten Dezember bis Februar 458, dagegen in den Monaten Juli bis September nur 226; es ist sicher, dass diese Verschiedenheit, welche in der Kriminalstatistik an das Zunehmen der Diebstähle im Winter erinnert, im Zusammenhang steht mit der grösseren Arbeitslosigkeit im Winter, ob aber diese und mit ihr die Not die einzige oder auch nur die Hauptursache des Zunehmens des Landstreichertums im Winter ist, ist eine andere Frage.

Der Umstand, dass im Winter die Landstreicher vom flachen Land, wo sie leichter der Bestrafung entgehen, in die Stadt kommen und im Frühjahr wieder hinausziehen, wirkt jedenfalls auch mit.

Auch müsste bei dem Dirnentum, welches nichts anderes als das weibliche Gegenstück des Landstreichertums ist, ebenso im Winter, der auch für weibliche Taglöhner weniger Möglichkeit zur Arbeit bietet, ein Anwachsen der Bestrafungen wegen Gewerbsunzucht eintreten, aber das Gegenteil ist der Fall: unter 833 Dirnen waren in den gleichen Wintermonaten 153, in den Sommer-Monaten aber 271. Also bei vermehrter Arbeitsgelegenheit nahm zwar die Landstreicherei ab, die Gewerbsunzucht jedoch

zu. Der hieraus zu ziehende Schluss, dass die unmittelbare Not, der Hunger, nicht die ausschlaggebende Ursache sei, welche den Menschen zum Landstreicher und zur Dirne macht, wird durch folgende Statistik noch bestärkt:

Sämtliche Personen wurden nach ihrem Alter in folgende Klassen eingeteilt:

1. Klasse bis zum 18. Jahr als dem Lebensalter mit noch beschränkter Arbeitsfähigkeit und niederer Entlohnung,
2. Klasse vom 18. bis 40. Lebensjahr als Zeit der vollen Arbeitsfähigkeit und höchsten Entlohnung für ungelernte Taglöhnerarbeit,
3. Klasse über 40 Jahre als Zeit der minderen Arbeitsfähigkeit und des sinkenden Lohnes.

Es ergab sich, dass von sämtlichen Aufgegriffenen

zur ersten Klasse . . . . . 7 %
zur zweiten Klasse . . . . 75 %
zur dritten Klasse . . . . . 18 %

gehörten, es stehen also $^3/_4$ aller Entgleisten in dem Lebensalter, in welchem sie zur Taglohnarbeit am besten befähigt sind und am besten entlohnt würden. Wenn wirklich Landstreichertum und Prostitution und das mit beiden Erscheinungen in engem Zusammenhang stehende Verbrechertum ledig eine Folge mangelhafter Organisation der Arbeit wäre, so würde die Arbeitslosigkeit zuerst doch die alten Arbeiter treffen und diese den Hauptanteil am Landstreichertum bilden.

Die Frage, inwieweit der Mensch schon durch seine angeborenen körperlichen und intellektuellen Eigenschaften zur sozialen Untauglichkeit bestimmt ist, lässt sich statistisch schwer fassen. Eine grosse Zahl von ganz erwerbsunfähigen Krüppeln zieht das freie Leben eines Landstreichers der Verpflegung in einer Anstalt vor, ein grosser Teil von Landstreichern und namentlich von Dirnen sind mehr oder minder schwachsinnig, ihr geistiger Defekt ist zwar nicht so gross, dass der Staat gezwungen wäre, sie gegen ihren Willen in einer Irrenanstalt unterzubringen, aber gross genug, um sie erwerbsunfähig zu machen. Während im allgemeinen auf 1000 Personen der Gesamtbevölkerung 4 Geisteskranke gerechnet werden, war das Verhältnis bei den Aufgegriffenen so, dass bei etwa 2 % das Strafverfahren wegen Unzurechnungsfähigkeit eingestellt wurde; in allen diesen Fällen war die geistige Abnormität so gross, dass sie dem untersuchungsführenden

Beamten, also einem Laien in psychiatrischen Dingen auffiel, worauf der um Begutachtung ersuchte Bezirksarzt Unzurechnungsfähigkeit feststellte; öfters wird diese auch übersehen worden sein, weil sie nicht zur ärztlichen Begutachtung gelangte.

Mit der Geisteskrankheit steht als weitere Ursache der sozialen Untauglichkeit die Trunksucht in engstem Zusammenhang. Von allen Aufgegriffenen waren nach Lage der Akten 17 % als Trunkenbolde zu bezeichnen, wobei noch zu berücksichtigen, dass bei der grossen Beweglichkeit dieser Klasse nur bei wenigen das Vorleben bekannt sein konnte. Als unmittelbare Ursache der sozialen Untauglichkeit möchte ich aber auch in diesen Fällen die Trunksucht nicht bezeichnen, sie ist vielmehr eine Begleiterscheinung der sozialen Untauglichkeit und steht mit ihr in Wechselwirkung. Viel wichtiger als Ursache der Minderwertigkeit ist die Trunksucht nicht der Minderwertigen selbst, sondern die der Eltern. Da der Begriff der Trunksucht kein fest umgrenzter ist, liess sich eine Statistik hierüber nicht aufstellen. Es kam jedoch öfters vor, dass die Heimatsbehörden von jugendlichen, den Eltern entlaufenen Aufgegriffenen berichteten, es sei zwecklos, die Kinder zurückzuverbringen, da der Vater Trunkenbold sei.

So wenig also anerkannt werden kann, dass die unmittelbare Not, der Hunger, einen Menschen zum Landstreicher oder zur Dirne mache, so sehr muss man zugeben, dass eine grosse Zahl dieser Personen durch ihre Geburt zu ihrem Schicksal bestimmt war. Noch viel grössere Schuld muss aber dem Mangel an Erziehung zugesprochen werden, welcher seinerseits in manchen Fällen auf den Unverstand der Eltern, meistens aber auf deren Unvermögen, ihre gedrückten Vermögensverhältnisse zurückzuführen ist; es hat die Armut auf diesem Wege, also mittelbar, die Hauptschuld an dem Vorhandensein der sozial Untauglichen.

Hierfür lassen sich weitere Belege bringen: Am meisten leidet die Erziehung der unehelich Geborenen. Unter allen Aufgegriffenen waren unehelich geboren 8 %. Dieser Prozentsatz übersteigt zwar nicht den Anteil der unehelichen Geburten an den Geburtenziffern der Gesamtbevölkerung, wenn man jedoch berücksichtigt, dass die Sterblichkeit der unehelichen Kinder bedeutend höher ist, als die der ehelichen, so ergibt sich, dass der Anteil der unehelich Geborenen an der Zahl der Untauglichen höher

ist, als der Anteil an der Zahl der erwachsenen Gesamtbevölkerung.

13 % aller Aufgegriffenen waren jugendlich verwaist, d. h. beide oder ein Elternteil war gestorben, bevor das Kind 18 Jahre alt war. Eine zweite Verehelichung des überlebenden Elternteils ist in jenen Bevölkerungsschichten, aus welchen die Entgleisten stammen, nicht dazu angetan, die Lage der Kinder zu verbessern: im Gegenteil, ein grosser Teil der jugendlichen Dirnen und Landstreicher hatte wegen der Stiefmutter das Elternhaus verlassen. Auffallend war auch, wieviele unter ihnen, und namentlich unter den Dirnen, Anstaltserziehung genossen haben: je strenger und abgeschlossener die Erziehungsanstalt war, desto unerfahrener tritt das Kind in das Leben, destoweniger kann es seinen Versuchungen widerstehen. In Altbayern unehelich geboren und dort in einem Kloster aufgezogen, zuerst Dienstmagd, dann Kellnerin und schliesslich Dirne — diesen Lebenslauf muss man immer wieder hören.

Bisher wurden die Bedingungen besprochen, unter welchen eine Person als besonders veranlagt für die soziale Untauglichkeit gelten kann, ähnlich wie es auch eine Disposition für eine Krankheit gibt. Zu dieser kommt dann gewöhnlich ein äusserer Anstoss, der die Krankheit zum Ausbruch bringt. Welches dieser Anstoss war, konnte statistisch nicht festgelegt werden; ich liess mir aber von allen Personen erzählen, wodurch sie heruntergekommen sind; bald lernt man Wahrheit und Dichtung an diesen Erzählungen zu scheiden. Der wichtigste äussere Anlass, der den Menschen zum Vagabunden oder zur Dirne macht, scheint mir die Freiheitsstrafe zu sein. Jeder Arbeitsuchende wird nach seinen Papieren gefragt und findet schwerer Arbeit, wenn er für die Zeit seiner Strafverbüssung kein Zeugnis aufweisen kann. Der Makel, der an ihm klebt, treibt ihn von der Heimat in die Fremde; hat er das Unglück, in seiner Jugend eine längere Strafe erhalten zu haben, so hat das Gefängnis seinen Schrecken verloren, dafür hat er im Gefängnis zweifelhafte Freunde erworben, und nichts Gutes von ihnen gelernt. Wie eng verbunden Landstreichertum, Verbrechertum und Prostitution sind, zeigt folgende Statistik:

Von allen Vorgeführten waren laut Straflisten vorgestraft 72 %. Darunter lediglich wegen Uebertretungen

des § 361 Str.-G.-B. 19 %, auch wegen Verbrechen und Vergehen 53 %.

Unter den Bestraften erlitten die erste Vorstrafe im Alter bis zu

18 Jahren	36 %
bis zu 25 Jahren	43 %
bis zu 40 Jahren	16 %
über 40 Jahre	5 %

Während wir oben gesehen haben, dass die Mehrzahl der sozial Untauglichen im arbeitsfähigen Alter von 18 bis 40 Jahren stand, sehen wir aus dieser Zusammenstellung, dass die Mehrzahl schon vor dem 25. Lebensjahre begonnen hat, herunter zu kommen, worin auch ein Beweis für den Einfluss der Erziehung liegt. Die Tatsache, dass 53 Prozent aller Aufgegriffenen wegen Verbrechen und Vergehen vorbestraft ist, rechtfertigt den Eifer des Staates gegen das Landstreichertum; wer dieses bekämpft, verhütet Verbrechen. Landstreichertum und Prostitution sind die Ersatzreserve des Verbrechertums; der Verbrecher widmet sich jenen gefahrloseren Erwerbsarten in den Zeiten der Erschlaffung, es bedarf dann erst wieder des Ansporns des Alkohols oder der erhöhten Not, bis er wieder die Energie für ein Verbrechen findet. Als äusserer Anlass der Prostitution wird oft die Verführung, namentlich die von Proletariermädchen durch reiche Männer angegeben. Dies ist wenigstens insoweit unrichtig, als die Defloration von Mädchen der unteren Stände in allen beobachteten Fällen nicht durch Angehörige höherer Stände, sondern durch Standesgenossen erfolgte, mit denen das Mädchen ein „Verhältnis“ angeknüpft hatte. Der schlimmste Fall ist dann der, dass dieses Verhältnis ein Zuhälter ist, der das Mädchen in der Gewerbsunzucht anlernt; häufiger jedoch übernimmt eine ältere „Freundin“ die Aufgabe, das in geschlechtlichen Dingen nicht mehr unerfahrene Mädchen in das Wirtshaus und den Tanzsaal einzuführen, wo es mit den Angehörigen höherer Stände und damit mit der Gewerbsunzucht bekannt wird. Das schlechte Beispiel und die Sucht aller Dirnen, jüngere Mädchen zu ihrem Stande herabzuziehen, wird wohl der häufigste äussere Anstoss zur Prostitution sein.

Die im Beginn des 2. Abschnitts gestellten Fragen sind also dahin zu beantworten, dass die sozial Untauglichen hauptsächlich durch eine vernachlässigte Erziehung,

Digitized by Google

zum Teil auch durch körperliche und geistige Minderwertigkeit zu ihrem Lebenswandel veranlagt, dass sie infolge dessen nicht als verworfene, sondern als unglückliche Menschen zu behandeln sind.

III. Wie stellt sich der Staat zu den sozial Untauglichen?

Zwei Grundauffassungen stehen hier einander gegenüber; die einen sagen im Anschluss an die naturwissenschaftliche Lehre der natürlichen Auslese: „Lasst sie untergehen, damit Raum werde für die tauglichen Mitglieder der Gesellschaft; ein Eingreifen des Staates zugunsten der Untauglichen ist schädlich, zum mindesten zwecklos". Die anderen sagen: „Es ist die Grundlage jeder Ethik, dass die Gesellschaft ihre schwachen Mitglieder schütze und stütze. Der Staat als Organisation der Gesellschaft ist hierzu verpflichtet". Beide Anschauungen bekämpfen einander; doch wird der in der Zeit des Liberalismus vorherrschende materialistische Grundsatz von dem idealistischen Grundsatze in der Gesetzgebung und Verwaltung immer mehr zurückgedrängt; immer mehr wird erkannt, dass die vornehmste Aufgabe des Staates der Schutz der Schwachen gegen die Starken ist; auf diesen Schutz haben auch seine elendesten Angehörigen, die sozial Untauglichen, Anspruch.

Es ist das Ideal, wenn auch unerreichbar, so doch als Zielpunkt festzuhalten, dass der Staat all diese Elenden auf geordnete Lebensbahnen zurückführt. Und wie erfüllt der Staat diese Aufgabe? In denjenigen Bundesstaaten, wo die Aburteilung der Landstreicher und Dirnen den Amtsgerichten obliegt, wird der Richter bei der Vorführung eines sozial Untauglichen das grösste Gewicht auf die strafrechtliche Seite des Falles legen und, wenn auch er oder der Amtsanwalt die Fürsorge bei der Verwaltungsbehörde anregt, so wird doch wegen des unstäten Lebenswandels dieser Personen, namentlich der Jugendlichen und der Geistesschwachen, und bei der Unmöglichkeit einer richterlichen Freiheitsentziehung nach Freisprechung gemäss §§ 51, 56, 58 St.-G.-B., die Fürsorge der Verwaltungsbehörde meistens zu spät kommen. Dagegen wird in den Bundesstaaten, welche zur Entlastung der Amtsgerichte die Verfolgung der Uebertretungen der Verwaltungsbehörde übertragen haben, die Zuständigkeit dieser auch den Erfolg haben, dass die Fürsorge für die sozial Untauglichen erleichtert ist. Der Verwaltungsbeamte kann

hier sofort nach der Festnahme die zur Einleitung der Fürsorge notwendigen Erhebungen machen, sodass diese gleich nach der Haftentlassung eintreten kann.

Er hat hier zu prüfen, ob die sozial Untauglichen nicht als hilfsbedürftig nach dem Gesetz über den Unterstützungswohnsitz zu versorgen, ob entlaufene Jugendliche nicht ihren Eltern zurückzubringen oder in Zwangserziehung zu nehmen sind. Noch mehr kann die Verwaltungsbehörde erreichen, wenn sie sich nicht nur auf ihre pflichtgemässen Aufgaben beschränkt, sondern sich auch zur Unterstützung der Untauglichen in Verbindung setzt mit anderen Organisationen und Vereinen, welche gleich dem Staat den Schutz der Schwachen erstreben. Am wichtigsten ist die Hilfe der kirchlichen Organisationen, des protestantischen Vereins für innere Mission und der katholischen Charitasvereine, eine Hilfe sind auch die Vereine für Gefangenenfürsorge, die Vereine gegen Haus- und Strassenbettel. Von allen werden Arbeitskräfte und Geldmittel dem Staate gerne zur Verfügung gestellt, da die Behörde im allgemeinen nur würdige Personen der Unterstützung empfiehlt. Enttäuschungen bleiben freilich nicht erspart, sehr oft wird die den Untauglichen angebotene Hilfe zurückgewiesen oder auch missbraucht; sie haben das Vertrauen auf die Behörden verloren, in welchen sie nur Einrichtungen sehen, die zu ihrer Qual geschaffen sind, sie glauben nicht an die Möglichkeit einer uneigennützigen Hilfe und wittern Verrat hinter dem Wohlwollen. Betrachten wir nun die einzelnen Fälle, in welchen die Fürsorge für die Landstreicher und Dirnen versucht wurde und gelang.

Am nächsten liegt die Fürsorge für jugendliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten hatten. Es waren 7 Prozent aller Aufgegriffenen. Viele davon waren ihren Eltern entlaufen, aber nicht bei allen war die Heimlieferung an die Eltern möglich; oft war die Flucht aus dem Elternhause wohl begründet, um den Misshandlungen eines trunksüchtigen Vaters, einer Stiefmutter zu entgehen, oder um sich aus dem lüderlichen Leben, das die Eltern als wandernde Schausteller führten, zu befreien. Auch mit der Zwangserziehung liess sich häufig nichts erreichen; das Verfahren, bei welchem drei Behörden, Bezirksamt, Amtsgericht und die Armenbehörde mitzuwirken haben, ist zu schleppend, um die jugendlichen Landstreicher und Dirnen auf diesem Wege fassen zu können; praktischer erweisen sich die von wohltätigen

Vereinen unterhaltenen Asyle für jugendliche Mädchen, welche die Pfleglinge aufnehmen, auch ohne dass eine Armenbehörde für die Kosten aufkommt. Für erwachsene Personen ist die Fürsorge viel schwieriger, am ehesten gelingt sie bei Frauen, welche Angehörige haben, und die noch auf den ersten Stufen des Lasters stehen; bei erwachsenen Männern wurde einigemal versucht, sie zum Eintritt in die Arbeiterkolonie Ankenbuck zu bewegen, indem ihnen eine Fahrkarte nach Villingen geschenkt wurde, mehrere davon trafen jedoch auf der Arbeiterkolonie nicht ein; eine geringe Hilfe kann man allen Landstreichern dadurch gewähren, dass man ihnen eine Quittungskarte verschafft, ohne die sie keine Arbeit finden können. Wenn man noch die Fälle hinzurechnet, wo geisteskranke Landstreicher in Irrenanstalten oder sieche und bresthafte in Spitäler und Pflegeanstalten gebracht wurden, sind die Fälle der Fürsorge erschöpft. Sie wurde versucht in allen Fällen, die einigermassen eine Möglichkeit von Erfolg zu bieten schienen, von Erfolg war sie jedoch nur bei 5 bis 6 Prozent aller Aufgegriffenen, also nicht einmal bei allen Jugendlichen (7 Proz.).

Wenn den Entgleisten nicht geholfen werden kann, oder sie die Hilfe verschmähen, ist als nächstes Ziel zu erstreben, dass die Gesellschaft vor der Belästigung durch sie geschützt wird. Als Mittel dazu dient die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde, die Einweisung in das Arbeitshaus. Ueber den Zweck des Arbeitshauses herrscht leider nicht die erforderliche Klarheit bei den Gerichten. Ich habe einmal zu gleicher Zeit zwei Urteile erhalten, durch die die Angeklagten der Landespolizeibehörde überwiesen waren. Im einen begründete der Richter die Ueberweisung damit, dass der Angeklagte, ein fauler Bursche, nur auf diesem Wege „zur geordneten Arbeit erzogen werden könnte“, im zweiten Urteil schrieb ein anderer Richter, dass der Angeklagte, ein unverbesserlicher und verkommener Mensch, im Arbeitshause wenigstens auf einige Zeit unschädlich gemacht werden solle.

Es wird also vom Arbeitshaus verlangt, dass es die Eigenschaften sowohl einer Besserungsanstalt als auch einer Verwahrungsanstalt für Unverbesserliche in sich vereinigt; in einem andern Bundesstaate ist sogar die den badischen Kreispflegeanstalten entsprechende Landarmenanstalt mit dem Arbeitshaus vereinigt. Anderseits kommt es vor, dass die Ueberweisung vom Richter abgelehnt

wird, weil der Angeklagte doch nicht zu bessern sei, und von anderen Richtern, weil der jugendliche Angeklagte nicht im Arbeitshaus Gefahr laufen solle, durch den Umgang mit altgedienten Verbrechern und Landstreichern noch mehr zu verkommen. Die mangelnde Klarheit über den Zweck der Arbeitshäuser, zumteil auch die zeitweilige Ueberfüllung des badischen Arbeitshauses haben es mit sich gebracht, dass in einem Jahre auf Antrag des Bezirksamts Mannheim nur 37 Personen, darunter 15 Weiber, also wenig über 1 % aller Aufgegriffenen in das Arbeitshaus gebracht werden konnten. Zur Zeit scheinen die Arbeitshäuser mehr die Eigenschaft einer Verwahrungsanstalt für Unverbesserliche, und bei dem Mangel von Trinkerasylen auch für Trunksüchtige zu besitzen, als den einer Besserungsanstalt. Dies wurde auch durch die Reichsgesetzgebung anerkannt, indem in der Lex Heinze (Novelle vom 15. Juni 1900 zu § 362 Str.-G.-B.) bestimmt ist, dass jugendliche Dirnen statt in das Arbeitshaus in eine Besserungsanstalt gebracht werden können oder müssen. Eine landesrechtliche Erweiterung dieser Vorschrift dahin, dass minderjährige Personen nicht in das Arbeitshaus zu bringen sind, scheint mir angebracht. Zunächst fehlt es aber in Baden an einer Ausführungsverordnung für die erwähnte Novelle des Str.-G.-B., in welcher die Besserungsanstalten, Dauer der Einweisung, Kostendeckung zu regeln wäre. Sobald dann die Personen, deren Besserung durch die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erreicht werden soll, statt in das allgemeine Arbeitshaus in Besserungsanstalten gebracht werden, kann ersteres seinem durch die Reichsgesetzgebung schon anerkannten Charakter als Verwahrungsanstalt für Unverbesserliche angepasst werden; die Dauer der Einweisungen wäre dann nicht auf wenige Monate, sondern bis zum gesetzlichen Höchstmass zu bemessen, geschlechtskranke Dirnen könnten dadurch auf Jahre unschädlich gemacht werden.

In den Fällen, wo Fürsorge und Verwahrung im Arbeitshaus unmöglich ist, ist zu versuchen, ob der Untaugliche, wenn auch nicht für die Gesamtheit, so doch für das eigene Land dadurch unschädlich gemacht werden kann, dass er ausgewiesen wird. Von der Ausweisung wurde grundsätzlich in allen Fällen, wo sie rechtlich möglich und nicht mit besonderer Härte gegen den Auszuweisenden verbunden ist, Gebrauch gemacht. In Norddeutschland sieht man in dieser von den süddeutschen

Staaten wohl allgemein geübten Praxis noch einen Rest des alten Partikularismus und ist deshalb mit der zur Ausweisung nötigen Uebernahmeerklärung oft sehr zurückhaltend. Die süddeutschen Staaten sind jedoch gezwungen, mit allen Mitteln sich gegen die Ueberflutung durch norddeutsche Landstreicher zu wehren, während, wie oben erwähnt, süddeutsche Landstreicher viel weniger häufig Norddeutschland aufsuchen. Von allen Aufgegriffenen wurden 16% ausgewiesen und meistens auch verschubt, weil ohne Schub die Ausgewiesenen mit Leichtigkeit unter einem andern Namen in einer Grossstadt Unterschlupf finden.

Rechnet man zusammen, dass von allen Aufgegriffenen:

5% in Fürsorge,
6% (geschlechtskranke Dirnen) in das Krankenhaus,
1% in das Arbeitshaus kamen,
16% ausgewiesen wurden,

so fragt es sich, welcher Erfolg mit den übrigen 72% erreicht ist. Ein geringer Teil von ihnen konnte mit Geld bestraft werden, einige jugendliche auch mit Verweis, einige wurden auch ohne Bestrafung nach Eröffnung einer Unterkommensauflage wieder entlassen, mehr als die Hälfte aller wurde aber lediglich mit Haft bestraft.

Welche Wirkung hat aber die Haftstrafe auf Landstreicher oder Dirnen? Von einem bessernden Einfluss kann man schon wegen der kurzen Dauer dieser Strafe nicht reden, eher übt sie auf jugendliche und weibliche Personen noch einen verderbenden Einfluss aus. Auch die Abschreckungstheorie versagt bei diesen Strafen und der Bevölkerungsschicht, welche sie trifft. Als nützlicher Erfolg darf die Bestrafung mit Haft nicht angesehen werden; wenn sie aber auch kein Selbstzweck ist, so ist sie doch oft ein unentbehrliches Mittel zur Festhaltung des Aufgegriffenen solange, bis entschieden werden kann, welche Verfügung über ihn zu treffen ist. Dagegen gibt es auch Fälle, wo eine Verwahrung der Aufgegriffenen in Haft zwecklos und schädlich ist. Wenn z. B. ein 27jähriger Bettler im Besitze der 10. Quittungskarte und der Aufrechnungsbescheinigungen für die neun vorhergehenden Quittungskarten ist, so ist hiermit der Beweis erbracht, dass er bisher ständig gearbeitet hat, kein Landstreicher ist, und nur ausnahmsweise einmal gebettelt hat, dass er also kein „sozial Untauglicher“ ist; wenn ferner ein 19jähriges, vor kurzem den Eltern entlaufenes Mädchen

aufgegriffen wird, welches sich seitdem durch die Unzucht ernährt hat, und zugleich mit ihr der telegraphisch herbeigerufene Vater erscheint, um seine Tochter mitzunehmen, wird in beiden Fällen die Verfügung einer Haftstrafe zwecklos und schädlich sein.

Aus diesen Erwägungen hat sich bei vielen Verwaltungsbehörden der Brauch gebildet, trotz Vorliegen des gesetzlichen Tatbestandes aus Zweckmässigkeitsgründen von einer Bestrafung abzusehen und die Angezeigten nach Eröffnung einer sogenannten „Verwarnung“ zu entlassen. Ist dies nun zulässig? Dieser Brauch hat sich wohl in Anlehnung an die Polizeiübertretungen herangebildet, bei welchen die Norm von derselben Polizeibehörde geschaffen ist, welche später zur Bestrafung berufen ist, hier erscheint es unbedenklich, dass die Polizei von der Möglichkeit der Bestrafung nach eigenem Ermessen Gebrauch macht. Anders aber wenn es sich um Uebertretung eines Paragraphen des Reichsstrafgesetzbuches handelt, welcher in sich schon den ganzen Tatbestand enthält, wie hier der § 361 Ziff. 3, 4 und 6 Str.-G.-B.; hier darf die Polizei so wenig wie der Staatsanwalt über das von der Reichsgesetzgebung geschaffene Strafgebot sich hinwegsetzen. Tatsächlich hat jetzt schon die Praxis der „Verwarnungen“ dazu geführt, dass Bettel und Gewerbsunzucht in den verschiedenen Bundesstaaten verschieden behandelt werden, indem natürlich in denjenigen Bundesstaaten, wo diese Uebertretungen vom Amtsrichter abgeurteilt werden, eine Verwarnung unmöglich ist.

Auch scheint dieses Verfahren nicht unbedingt zweckmässig zu sein. Gegen eine solche Verwarnung, die den Beschuldigten bei der gleichen Behörde zum mindesten „suspekt“ macht, ist ein Rechtsmittel nicht möglich, der Beschuldigte wird ja meistens sehr zufrieden sein, dass er ohne Bestrafung wegkommt und, wenn er sich auch für unschuldig hält, sich gegen die „Verwarnung“ nicht wehren. Diese wird ihm aber bei einer abermaligen Aburteilung durch die gleiche Behörde stets strafschärfend angerechnet werden, ohne dass der erste Fall von neuem einer Prüfung unterworfen wird. Andererseits verschwindet eine solche „Verwarnung“ in den Akten der sie verfügenden Behörden, sie erscheint nicht in der Strafliste und es fehlen hiermit den anderen Behörden bei der Beurteilung der Personen Tatsachen, welche oft die Grundlage zur Ueberweisung an die Landespolizeihörde geben könnten.

Nun fragt es sich, ob der Missstand, dass der Verwaltungsbeamte oder Richter öfters eine seiner Ueberzeugung nach unzweckmässige und schädliche Strafe aussprechen muss, nicht durch Aenderung der Gesetze aufgehoben werden kann.

Vielleicht wäre dies möglich, falls das Gesetz noch schärfer als bisher im § 362 Str.-G.-B. den gewohnheitsmässigen Bettel von dem gelegentlichen Bettel trennte, und für letzteren auch gegen Beschuldigte im Alter über 18 Jahren den Verweis als Strafe zuliesse. Ein entsprechender Unterschied könnte wohl auch zwischen der gewohnheitsmässigen und der gelegentlichen Gewerbsunzucht gemacht werden. Die Strafe hätte im Gegensatz zu den jetzt üblichen Verwarnungen den Vorteil, dass dem Beschuldigten dagegen die Rechtsmittel offen stehen, dass die Strafe in dem Strafregister erscheint, dass die oft verderblichen Wirkungen der Haftstrafe vermieden und der Staatskasse die Kosten der Haft erspart würden. Andererseits könnten dann gewohnheitsmässige Bettler und Dirnen desto schärfer angefasst werden.

Vorstehende Darlegungen möchte ich in folgenden Sätzen zusammenfassen:

1. Die Haftstrafe als solche ist kein geeignetes Mittel im Kampfe gegen Landstreichertum und Prostitution.
2. Als Strafe für nicht gewohnheitsgemässen Bettel und Gewerbsunzucht ist auch gegen Personen über 18 Jahren der Verweis einzuführen.
3. Unter den Verwaltungsmassregeln gegen Landstreichertum und Prostitution ist vor allem bei jugendlichen Personen die Fürsorge zu erstreben.
4. Die Arbeitshäuser sind nur als Verwahrungsanstalten für unverbesserliche Personen zu gebrauchen. Die der Landespolizeibehörde überwiesenen minderjährigen oder sonst besserungsfähigen Personen sind in anderen Anstalten unterzubringen.

Zurechnungsfähigkeit mit besonderer Bezugnahme auf die Frage der Homosexualität.

Anlässlich des Buches von Dr. Hans Kurella.[1])

1. Die Frage der Zurechnungsfähigkeit kommt in der Ethik und Kriminalpolitik nicht zur Ruhe. Sie muss angesichts der bevorstehenden Reform des Strafrechts gerade jetzt mit erneuter Wucht sich geltend machen. Die „neue Schule" der Strafrechtswissenschaft im Verein mit der neuen Psychiatrie und Anthropologie kann die günstige Gelegenheit, ihre Anschauungen auf diesem wichtigen Gebiete des Volkslebens gesetzgeberisch durchzusetzen, nicht ungenutzt verstreichen lassen. Hoffen doch ihre Anhänger, wie Geh. Rat Pelmann von Bonn im Jahr 1902 auf der Generalversammlung der Rhein.-Westf. Gef.-Gesellschaft bei der Verhandlung über verminderte Zurechnungsfähigkeit erklärte, über kurz oder lang „über die Leichen ihrer Gegner, der klassischen Schule, hinwegzuschreiten". Jede Phase dieses Kampfes muss daher von den Interessenten, zu denen wir Strafvollzugsbeamten doch in erster Linie gehören, mit Aufmerksamkeit verfolgt werden. Das neue Buch von Kurella, des bekannten Vertreters der Lombrosischen Theorie, das uns zur Besprechung vorliegt, gibt willkommenen Anlass zu einer kleinen Umschau über den Stand der Frage.

Dr. Kurella beklagt in der Einleitung zunächst die Lage des Gerichtsarztes, der in seinen Gutachten über die freie Willensbestimmung nicht ausschliesslich ärztlichen Gesichtspunkten folgen darf, sondern „von ausserhalb des naturwissenschaftlichen Denkens gewachsenen bestimmten Vorstellungen vom Zustandekommen menschlicher Handlungen geleitet wird". Gewiss muss das für einen wahrheitliebenden Mann äusserst fatal sein, auf die durchs Gesetz gebotene Fragestellung, ob bei einer Handlung die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war oder nicht, gutachtlich einzugehen, wenn eine freie Willensbestimmung in seinem Denken überhaupt keinen Platz

[1]) Die Grenzen der Zurechnungsfähigkeit und die Kriminal-Anthropologie Für Juristen, Aerzte und gebildete Laien dargestellt von Dr. Hans Kurella. Verlag von Gebauer & Schwetschke, Halle a. S. 1903. 123 S. Preis 3 M.

hat. Doppelt fatal, wenn er den hier vorhandenen Gegensatz der Anschauungen selbstwillig in ein heilloses Extrem hinein steigert, wie der Verfasser tut. „Die forensische Psychiatrie“, sagt er nämlich, „ist in ein und demselben Gedankengang Vertreter der Vorstellung strenger Gesetzmässigkeit und Notwendigkeit und Vertreter der Lehre von der Freiheit der Willenshandlung. Er, der Theoretiker der menschlichen Handlungen, soll in gleichem Augenblicke die Handlungen als kausal bedingt und als frei betrachten.“ Solche scharfen Pointierungen sind nützlich, dienen zur Klärung der Sachlage; ob sie stets die Sache richtig treffen, ist bei der Einseitigkeit der Zuspitzung nicht so ganz sicher. Ja, eine Willenstheorie, die den menschlichen Willen dem Gesetz der Kausalität schlechthin entzieht, die aus der Willensfreiheit absolute Wahlfreiheit in jedem gegebenen Augenblick, d. h. absolute Willkür macht, die es verbietet, nach den Gründen des menschlichen Handelns zu fragen, die wird durch jenes Dilemma richtig getroffen. Aber man macht sich die Sache doch etwas zu leicht (oder je nachdem zu schwer), wenn man diese Ansicht als die mit dem Begriff der Willensfreiheit allein zu verbindende hinstellt und daraufhin natürlich die Unvereinbarkeit „naturwissenschaftlichen Denkens“ mit dem Postulat der freien Willensbestimmung behauptet. Der Gesetzesparagraph, der nach der Freiheit der Willensbestimmung zu fragen vorschreibt, nagelt uns damit doch nicht auf eine bestimmte, der Scholastik entstammende theoretische Deutung der Willensfreiheit fest, sondern setzt die Tatsache der Willensfreiheit oder Zurechnungsfähigkeit als im moralischen *sensus communis* zugestanden voraus. Er stellt die Betätigungen eines geistig gesunden Menschen, der für seine Handlungen haftbar gemacht werden muss, den nicht zuzurechnenden Taten eines geistig kranken Menschen, der unter einem konstitutiven psychischen Zwange handelt, gegenüber und erklärt: „Jene Gesetzesübertretungen sind strafbar, diese nicht.“ Ueber die Geltung oder Nichtgeltung des Kausalgedankens sagt diese dem bisherigen Strafrecht zu Grunde liegende normale Anschauung des unreflektierten sittlichen Bewusstseins gar nichts aus. Erst der Wissenschaftsmann untersucht das Verhältnis des Begriffs Willensfreiheit zur Kausalitätsmaxime; aber als Gesetzgeber, Strafrichter oder Gerichtsarzt ist er gar nicht verpflichtet, zu dem Streit der wissenschaftlichen Deutungen der Tatsachen des sittlichen Bewusstseins Stellung zu

nehmen; als solcher braucht er also gar nicht auf die Frage der Vereinbarkeit oder Nichtvereinbarkeit der Willensfreiheit mit dem Kausalitätsgedanken zu reflektieren. Erst dann wird ihm diese Frage Skrupel machen müssen und seiner Wahrheitliebe unbequem werden, wenn er meint, von seinem wissenschaftlichen Standpunkte aus jene vorausgesetzte Tatsache des sittlichen Bewusstseins, das Verantwortlichkeitsgefühl überhaupt nicht anerkennen zu dürfen, wenn er sie etwa als anerzogene Illusion ansieht. In diesem Falle kann er dann freilich das erforderliche Gutachten nicht mit gutem Gewissen abgeben und es kann ihm dann nur empfohlen werden, seine wissenschaftliche Anschauung daraufhin zu revidieren, ob sie wirklich befugt ist, solche Erfahrungstatsachen der „praktischen Vernunft" wegzudekretieren, oder ob sie nicht mit solchen dogmatischen Urteilen über ihre Grenzen hinausgeht.

Soviel zur Klarstellung des Fehlers, den der Verfasser mit der Aufstellung des dem Gerichtsarzt zugemuteten Widerspruchs begeht, dass er die „Handlungen im gleichen Augenblicke als kausal bedingt und als frei betrachten müsse", einen Fehler, den er alsbald weiterführt, indem er gegen die Annahme relativer oder geminderter Zurechnungsfähigkeit polemisiert und sagt: „Offenbar haben die Vertreter dieser Anschauung vergessen, dass der Wille entweder frei oder nicht frei ist". Er selbst aber vergisst zu fragen, ob die Freiheit des Willens wirklich ein so einfacher, eindeutiger Begriff ist, wie er nach diesem Satze anzunehmen scheint. „Freiheit" ist ein Vexierbegriff, ein Ausdruck mit positivem Klang, aber durchaus negativem Inhalt; er sagt über den Zustand selbst, den man mit Freiheit meint, zunächst gar nichts aus; es fragt sich jedesmal, wovon oder in Bezug worauf man frei ist oder etwas frei denkt. Erst die Feststellung dieser Relation bestimmt den Begriff Freiheit. Soll nun Willensfreiheit die absolute Ungebundenheit, die schlechthinige Ausnahmestellung der Gesetzmässigkeit gegenüber bedeuten oder etwa nur das Nichtgebundensein an den unwiderstehlichen Zwang einer mechanischen Notwendigkeit? Dr. Kurella stellt den ersteren Sinn als den allgemeingültigen hin; das ist er aber durchaus nicht. Wäre von Freiheit nur zu reden im Sinne des Gegensatzes zu jeder Gesetzmässigkeit, dann liesse sich mit Fug nie und nirgends von Freiheit reden, nicht von Redefreiheit, Pressfreiheit, auch nicht, um auf unserm Gebiete zu bleiben, von Freiheitsstrafen etc.

Denn Gebundenheit und Bedingtheit ist überall. Man braucht also durchaus noch nicht sich in Widerspruch zum Kausalitätsgedanken zu setzen, wenn man von Willensfreiheit redet und zwar gerade von Willensfreiheit im strafrechtlichen Sinne. Denn was hätte es für einen vernünftigen Sinn, Handlungen zu bestrafen, die völlig ursachlos geschehen, die aus keinerlei Wurzel erwachsen, über die der Täter sich selbst gar keine Rechenschaft abgeben kann? So formalistisch auch unsere Strafjustiz noch fundiert sein mag und nur die Handlung selbst bestrafen darf, so versäumt sie doch nie, nach den Motiven zu fragen; ja dieselben Handlungen werden völlig anders gewertet, je nach den Motiven und Bedingungen, unter denen sie geschehen sind. Demnach weiss das Strafrecht als solches nichts von jener Fiktion absolut freier, im Sinne Kurellas ursachloser Handlungen.

Noch viel deutlicher wird dieser richtige Begriff von Willensfreiheit, wenn man ihn moralisch fasst. Gerade der Wurzelboden aller Handlungen, die Gesinnung, der Charakter unterliegt der sittlichen Beurteilung; für seine schlechte Gesinnung wird der Mann verantwortlich gemacht, deren Symptome die einzelnen Taten nur sind. Also ist hier von einem Gegensatz gegen den Kausalitätsbegriff gar nicht mehr die Rede, wenn man diesen nicht grob materialistisch fasst; denn auch die geistigen Bedingungen und Ursachen sind doch Ursachen und Koefficienten im Sinne des Kausalitätsbegriffes. Zweifellos, jede Handlung hat ihre hinreichende Ursache, ist also kausal bestimmt. Darum fühlt sich der sittlich denkende Mann doch verantwortlich für sein Tun, d. h. frei. Willensfreiheit und Verantwortlichkeitsbewusstsein — subjektiv gefasst —, Zurechnungsfähigkeit — objektiv gefasst — sind eben Korrelatbegriffe.

Zuzugeben ist jenen bekannten Einwürfen eines Kurella und der meisten Aerzte, dass der Ausdruck „freie Willensentschliessung“ in § 23 R.-Str.-G. *missverständlich* und daher besser durch einen geeigneteren im Sinne der obigen Ausführungen zu ersetzen wäre. Es soll gar nicht untersucht werden, ob der Mann im Augenblick der Handlung so handeln musste oder anders handeln konnte — welch' unmögliche Zumutung an einen Arzt wäre das! — sondern ob er bei gesunden Sinnen und demnach für seine Tat verantwortlich war oder unter einem unvermeidlichen krankhaften Zwange stand. Auch

Digitized by Google

der Trunkene verübt Verbrechen unter einem psychischen Zwange, aber der war noch zu vermeiden!

Genug, auch die einseitigsten Verfechter des „naturwissenschaftlichen Denkens“ könnten doch wohl sehr gut mit den Moralisten auf der Basis zusammenkommen, dass Willensfreiheit gefasst wird als „Bestimmbarkeit durch Motive“. Das wäre kein fauler Kompromiss, sondern eine sachgemässe Verständigung über den allem sittlichen Urteil und Verkehr der Menschen zu grunde liegenden Gedanken der Zurechnung und Veranwortlichkeit auf der Basis einer psychologisch geläuterten Einsicht in die Natur des Willens und seiner Betätigungen.

Eine solche Verständigung dürfte umso weniger ausgeschlossen sein, als Kurella nicht den Begriff Zurechnungsfähigkeit ausmerzen will. Im Gegenteil, in sehr dankenswerter Weise hält er diesen Begriff in strafrechtlichem Sinne in manchen Kausalfragen aufrecht, wo andere Psychiater schon von Unzurechnungsfähigkeit reden.

2. Die Frage der Zurechnungsfähigkeit oder Unzurechnungsfähigkeit wendet Kurella nun in erster Linie auf das viel umstrittene Gebiet der „Anomalien des Geschlechtsgefühls“ an und empfiehlt unserer Rücksichtsnahme die Individuen, „die durch die Handlungen, die sie begehen müssen, wenn sie ihren Geschlechtstrieb befriedigen wollen, mit dem geltenden Rechte in Konflikt kommen“. Solche päderastischen Handlungen der Homosexuellen, die instinktive Befriedigung eines Triebes, „sind genau dasselbe wie das gewöhnliche sexuelle Handeln heterosexueller Menschen“. Zweifelsohne hält der Verfasser letzteres für das normale, ersteres für das abnorme. Aber seine ganze Darstellung und Beurteilung der Sache spiegelt doch jene neuerdings beliebte Auffassung wieder, als ob man zwei Menschenklassen vor sich habe, eine heterosexuell und eine homosexuell geartete, beide durch Natur und Anlage so geworden wie sie sind, beide nicht verantwortlich für die Richtung ihrer sexuellen Instinkte, nur dass die Majorität der Heterosexuellen in brutaler Weise die unglückliche Minorität der Homosexuellen für ihren abweichenden Instinkt zur Rechenschaft zieht und straft. Dieser medizinisch möglicherweise zu rechtfertigenden Darstellung gegenüber muss man doch die Herren, die auf ihr „naturwissenschaftliches Denken“ so nachdrücklich pochen, fragen, ob sie die Sache wirklich tiefer naturwissenschaftlich durchdacht haben, um den

ethischen und ästhetischen Gesichtspunkt hier einmal ganz ausser Betracht zu lassen. Was ist denn eigentlich der Geschlechtstrieb, dessen unwiderstehliche Naturgewalt ihn aller sittlichen und rechtlichen Beurteilung *eo ipso* entziehen soll? Ist er denn etwa als Genusstrieb schon Selbstzweck, als solcher von der Natur dem Menschen eingepflanzt? Nein, er stellt ein sehr wesentliches Mittel im Haushalt der Natur dar, er ist notwendig zur Erhaltung der Art, er ist einfach Fortpflanzungstrieb und als solcher allein natürlich und berechtigt. Alle Evolutionen des Geschlechtstriebes, die diesem erhabenen und einzigen Naturzweck nicht dienen, sind vom Standpunkte des naturwissenschaftlichen Denkens unberechtigt, weil unzweckmässig. Finden sich die Geschlechter zusammen mit mehr oder minder bewusster Absicht der Familiengründung, also Fortpflanzung, z. B. bei der Eheschliessung, so ist das eine von der Natur gebilligte und gewollte Betätigung des Geschlechtstriebes. Kommen sie aber zusammen mit der Absicht, jenen natürlichen Zweck des Geschlechtstriebes zu unterdrücken, so ist das naturwidrig. Wenn nicht die Justiz, so straft doch die Natur sehr offensichtlich solche Vergewaltigung ihrer Absichten; insbesondere spricht sie ihre Unzufriedenheit mit der wilden Befriedigung des Geschlechtstriebes in der Prostitution sehr deutlich in den furchtbaren Leibesstrafen aus, die sie in den venerischen Krankheiten über die Verächter ihrer Zwecke verhängt; aber auch bei Verächtern ihrer Absichten innerhalb der Ehe, wenn dies natürlich auch nicht so offen zu Tage liegt, oder von den Aerzten aus nahe liegenden Gründen zugedeckt werden muss. Wie viel strafbarer noch im idealen Sinne müsste eine solch frevelhafte Verkehrung der Naturtendenzen sein, wie sie in der Päderastie vorliegt!

In der Homosexualität hat man es doch nicht mit einer blos krankhaften Spielart des Geschlechtstriebes, sondern mit der offensichtlichen Entartung des arterhaltenden Naturtriebes zu tun. Nicht die Natur hat einen solchen perversen Trieb einer Anzahl Menschen als Mitgift mit ins Leben gegeben; das widerspräche zu sehr ihren obersten Richtlinien. Es ist das keine natürliche Veranlagung, soweit es sich überhaupt um eine angeborene Krankhaftigkeit handelt, sondern eben ein widernatürlicher, deren Keim im Lauf der Generationen nur durch bestimmte Versündigungen gegen die Natur sich eingenistet haben können. Man sollte doch nicht hinweisen auf Griechen,

Chinesen und andere Völker, die an der Päderastie keinen Anstoss nahmen oder nehmen [1]); es war oder ist das dann ein schlimmes Symptom von Degeneration. Sehr sonderbar ist es jedenfalls, „die Ehe- und Bevölkerungspolitik des römischen Kaisertums“ und die gleichzeitige Verbreitung „aszetischer Gedanken aus dem Orient“ für die gegenwärtige „verfolgungswütige“ Beurteilung der „Knabenliebe“ verantwortlich zu machen (S. 9). Dann wäre also das Horchen auf die Gebote der Natur Sache erst einer politischen Reflexion und der Kampf des Christentums gegen die heidnische Unzucht wäre etwa verwerfliche Askese?! Mag eine entsprechende Ehepolitik dem versumpfenden Römervolke auch nötig gewesen sein, mag ein irregeleitetes Keuschheitsideal sich mit dem christlichen Gedanken der Selbstzucht und Herzensreinheit amalgamiert haben — es ist doch schwerlich in der Repression der Päderastie eine Rückkehr zu den Instinkten der Natur zu verkennen. Ja, es lässt sich eigentlich nur aus unserer mit der Zivilisation allmählich zustandegekommenen, allgemeinen Abwendung von den natürlichen Instinkten verstehen, wenn die Inschutznahme der Päderastie jetzt geradezu aufs Programm der Moderne gesetzt wird. Nur ein der Natur durchaus entfremdeter Sinn kann für eine Art Gleichberechtigung von Homo- und Heterosexualität plädieren.

Indes liese sich ja immer noch darüber streiten, ob die Homosexuellen strafrechtlich verfolgt werden sollen, obwohl diese Frage ja bei dem Thema der Zurechnungsfähigkeit eigentlich nicht zur Verhandlung steht; aber Dr. Kurella und seine Freunde zielen mit ihren bezüglichen Beschwerden doch stets auf die Ausmerzung des § 175 aus dem Strafgesetzbuch.

Wären sie also nicht richtiger blos als „Unglückliche“, als Kranke zu behandeln? Gewiss wird man vom menschlichen Standpunkte aus dem einzelnen homosexuell Veranlagten, wenn er es wirklich von Geburt aus ist, herzliches Mitgefühl nicht versagen, aber das kann doch

[1]) Völlig verfehlt ist z. B. der Hinweis auf die Geltung der Knabenliebe bei den Albanesen (S. 9), wo „das Lagerleben, das unter Ausschluss der Frauen reife Männer intim mit heranreifenden Knaben zusammenbringt, die Entwicklung homosexueller Anlagen begünstigt“; hier liegt es doch auf der Hand, wie abnorme Gewohnheiten aus abnormen Zuständen entstehen; für die Gleichberechtigung der Homosexualität oder ihren angeborenen Naturzwang bringt doch diese und andere vom Verfasser angeführten Tatsachen gar nichts bei!

noch kein Grund werden, einen zur Degeneration der Rasse führenden Schaden unbehelligt weiter fressen zu lassen oder ihn nur medizinisch zu behandeln. Es gibt auch sonst kriminell sehr verhängnisvolle Veranlagungen, unbezähmbarer Jähzorn, Alkoholismus etc., deren Betätigungen event. dem Strafrichter unterliegen müssen. Gerade gewisse „Sittlichkeitsverbrechen“ wird der Kenner im einzelnen Falle oft sehr milde beurteilen vom menschlichen, allzumenschlichen Standpunkte aus. Dennoch muss er die ernsteste strafrechtliche Bekämpfung dieser bösen Geschwüre vom Standpunkte der Gesellschaftsgesundheit für berechtigt erklären und fordern. Mag der einzelne Homosexuelle, als erblich belastet und entartet, auch ein sehr geringes Mass von individueller Schuld hinzubringen, nun, so muss er eben wie so viele andere Unglückliche büssen für die Schuld seiner Väter. Die Nation als solche ist durchaus befugt, das Krebsgeschwür der Päderastie auch mit strafrechtlichen Mitteln womöglich auszuschneiden. Denn es handelt sich nicht wie bei Tuberkulosen um die blosse Krankheitsgefahr, sondern um die Gefahr der Verseuchung des natürlichen Empfindens im Punkte der Erhaltung der Art und des Volkes.

Es konnte nicht die Absicht dieser Anzeige des Kurellaschen Buches sein, sich ebenso wie mit den beiden ersten Abschnitten auch mit dem übrigen Inhalt der Schrift kritisch auseinanderzusetzen, so sehr auch viele Ausführungen des Verfassers dazu reizen. Die behandelten beiden Fragen schienen mir nach Anordnung, Titel und Titelbild die eigentliche Absicht des Buches, das übrigens merkwürdig unmethodisch angelegt ist, zu enthalten. Aber wir würden dem Verfasser nicht gerecht, wenn wir nicht anerkennten, dass er eine Fülle von Anregungen und interessanten Beobachtungen bietet, und dass seine Kritik des juristischen Formalismus und des heutigen Strafensystems trotz ihrer wenig wissenschaftlichen Animosität sehr viel Beachtenswertes bringt. Das Verdienst der Lombrososchen Schule, dass sie den Blick von dem „Faktum“, dem Verbrechen, mehr auf den Verbrecher lenkt, darf ihr ja kein Einsichtiger bestreiten und auch die Juristen sind keineswegs so verknöchert in ihren überlieferten Anschauungen, dass sie das nicht anzuerkennen vermöchten, wie der Verfasser glauben machen will. Staatsanwaltschaftsrat Leggemanns eingehender Vortrag über Lombroso in der Rheinisch-Westfälischen Ge-

fängnisgesellschaft[1]) und die daran sich knüpfende Verhandlung tut das z. B. zur Genüge dar. Nur muss diese Schule sich nicht darüber so sehr aufregen, dass man den „geborenen Verbrecher“ immer noch nicht für so ganz „wissenschaftlich“ bewiesen hält! Was bis jetzt für diese Hypothese beigebracht ist, zeigt doch nur, dass es eine grosse Anzahl von Individuen mit angeborenen Abnormitäten und physisch-psychischen Minderwertigkeiten gibt, die bei den Einen zur Imbezillität, bei den Andern zum Irrsinn, bei den Dritten zu verbrecherischen Neigungen etc. sich entwickeln können, bei allen aber den beklagenswerten Zustand verminderter Widerstandskraft und Zurechnungsfähigkeit ergeben.

Auf jeden Fall wollen wir der Mitarbeit der „naturwissenschaftlich Denkenden“ nicht entraten und sie nicht gering einschätzen; denn es muss uns allen ungemein viel daran liegen, in der Erforschung der Nachtseiten der menschlichen Natur zu immer grösserer Klarheit und Verständigung zu gelangen.

Dr. von Rohden.

Zur „Reform der Geldstrafe“.

Von Leutnant a. D. Glauning, Inspektionsassistent an der Strafanstalt Hoheneck.

In den zahlreichen Reformvorschlägen sowohl der Fachzeitschriften wie auch der Tageszeitungen, die die Neugestaltung unseres Strafgesetzes behandeln, ist man in erster Linie den kurzfristigen Freiheitsstrafen sehr scharf zu Leibe gegangen und hat sie in ihrer jetzigen Durchführung für nahezu zwecklos, ja geradezu zweckwidrig erachtet. Bedeutende Strafrechtslehrer, Richter und Strafvollzugsbeamte haben auf die Schäden dieser kurzen Freiheitsstrafen in ihrer heutigen Handhabung hingewiesen und sich unter Hinweis auf die geradezu erschrecklich zunehmende Zahl der Rückfälle dahin geäussert, dass sie

[1]) Im Sonderdruck (48 Seiten) zu 50 Pfg. durch den Geschäftsführer der Gesellschaft zu beziehen.

unter den obwaltenden Umständen nicht nur kein hinreichendes Besserungs- bezw. Abschreckungsmittel sind, sondern das Verbrechertum sogar fördern und züchten.

Den Lesern der Blätter für Gefängniskunde sind die Gründe, die zu dieser scharfen Verurteilung der kurzfristigen Freiheitsstrafen geführt haben, hinreichend und wiederholt dargelegt worden. Es sind uns auch entsprechende Ersatz- bezw. Reformvorschläge gemacht worden. Wir erinnern kurz an die Radikalkur von Professor von Liszt, die Minimalgrenze der Freiheitsstrafen auf sechs Wochen festzusetzen; wir verweisen auf die Vorschläge von anderer Seite, die als Grundbedingung für wirksame Freiheitsstrafen von kürzerer Dauer Vollstreckung in Einzelhaft und Verschärfung der Strafe durch zeitweise eintretende Entziehung des Bettlagers, Kostschmälerung und Verdunkelung der Zelle beantragen. Hier wurde aber auch wieder zugegeben, dass eben gerade diese Durchführung der Einzelhaft, diese *conditio sine qua non* für den angestrebten Erfolg der Strafe, unter den heutigen Verhältnissen nicht möglich ist und infolge der bedeutenden pekuniären Opfer, die zur Ermöglichung aufgebracht werden müssten, auch für absehbare Zeit nicht erwartet werden kann.

Weiter hat man an Stelle der kurzzeitigen Freiheitsstrafen Zwangsarbeit ohne Einsperrung, Ehrenstrafen, Wirtshausverbot, Hausarrest, Prügelstrafe vorgeschlagen. Auch die Frage der bedingten Begnadigung bezw. Verurteilung für Verbrecher bei ihrer Erstlingstat wurde vielfach besprochen. Sie hat sich nach Professor Seuffert sogar sehr gut bewährt und Professor von Liszt soll sich dahin geäussert haben, dass bei einem Gelegenheitsverbrecher, der bei seiner Erstlingstat von Strafe verschont bleibt, die Wahrscheinlichkeit des Rückfalles wesentlich geringer erscheine wie bei einem, der unter denselben Umständen eine Freiheitsstrafe verbüssen muss.

Wiederholt auch ist der Vorschlag gemacht worden, viele Delikte, die jetzt mit Freiheitsstrafen belegt werden müssen, in Zukunft mit Geldstrafen zu sühnen. Oberlandesgerichtsrat Schmölder-Hamm tritt in seiner Schrift „Die Geldstrafe“ (Hamm i. W., Kommissionsverlag von E. Griebsch) besonders hierfür ein. Er geht davon aus, dass es in vielen Fällen schon deshalb richtiger wäre, Vergehen mit Geldstrafen anstatt Freiheitsstrafen zu sühnen, weil die Geldstrafen nicht den entehrenden, schimpflichen

Charakter haben wie die Freiheitsstrafen. Auch in ihrer Wirkung sei die Geldstrafe wesentlich milder. Der Bestrafte ist nicht gezwungen, seine Tätigkeit zu unterbrechen, womit nur allzu häufig Verlust der Arbeitsgelegenheit, unter allen Umständen Einbusse des Verdienstes verbunden ist, so dass alle diejenigen, die ihren Lebensunterhalt aus persönlicher Betätigung ziehen (wie Aerzte, Kaufleute, Handwerker, Arbeiter), ganz von selbst gleichzeitig mit der Freiheitsstrafe noch eine empfindliche Geldstrafe erleiden, während dies bei denen, die von den Erträgnissen ihrer Kapitalien oder Grundvermögen leben, nicht zutrifft. Der mit Geldstrafe Belegte kann für seine Familie weiterarbeiten und muss nicht Frau und Kind brot- und schutzlos zurücklassen. Wie viel unendliches Elend könnte dadurch erspart bleiben, denn gerade die meist unschuldigen Angehörigen haben unter der Freiheitsstrafe sehr schwer, und zu oft schwerer wie der Bestrafte selbst zu leiden. Die Geldstrafe äussert sich für den damit Belegten hauptsächlich dadurch, dass er auf Annehmlichkeiten des Lebens verzichten muss, die er sich von dem Gelde sonst hätte verschaffen können, eine Wirkung, die bei richtiger Bemessung der zu zahlenden Summe sicherlich nicht ohne Eindruck auf den Täter sein dürfte.

Oberlandesgerichtsrat Schmölder hält Geld- und Freiheitsstrafe für zwei an sich gleichwertige Strafmittel. Jeder Einzelfall kann besonders behandelt und die Strafe danach abgestuft werden. Er bedauert daher umso mehr, dass trotzdem die meisten Straftaten vom leichten Rechtsbruch bis zum schweren Verbrechen, bei dem armen Mann sogar auch die Polizeiübertretungen, mit Freiheitsstrafen geahndet werden, besonders da sich gerade diese in Ermangelung des seit 33 Jahren erwarteten Strafvollziehungsgesetzes eigentlich nur nach dem Zeitmass abstufen. Der Missstand, dass die Geldstrafe nicht im richtigen Verhältnis zur Freiheitsstrafe steht, erscheint ihm daher besonders auffallend. Das Gesetz droht sie nicht häufig genug an und ihre Ausgestaltung selbst ist noch so rudimentär, dass sie gegen Unvermögende nur in eine Freiheitsstrafe umgewandelt zur Vollstreckung kommt. Die Folge davon aber sei eine Differenzierung der Angeklagten nach den Vermögensverhältnissen, die für unsere Zeit, die sozialer so viel feiner empfindet als alle früheren Jahrhunderte, unerträglich wird und die man bereits mit „Klassenjustiz im Erfolge“ bezeichnet hat.

Er schlägt nun vor, eine Ausgleichung dadurch eintreten zu lassen, dass bei den geringf gigen Straftaten (Uebertretungen mit Ausnahme der Fälle von § 361 des Str.-G.-B.) die Geldstrafe als ausschliessliches Strafmittel eingeführt wird, dass sie bei gewissen mittleren Straftaten neben der Freiheitsstrafe wahlweise anzudrohen ist, häufungsweise bei dem anderen Teil der mittleren und schweren Straftaten, im letzteren Fall jedoch lediglich bei den Verbrechern, deren Einnahmen in der Hauptsache aus Kapital oder Grundvermögen fliessen.

Vielleicht ist es hier nicht unangebracht, das noch einmal ins Gedächtnis zurückzurufen, was Dr. Mittelstädt, der grundsätzliche Gegner unserer Freiheitsstrafen, schon vor vielen Jahren in seinem Buch „Gegen die Freiheitsstrafen“ über die Geldstrafe äussert. Er sagt, dass es sich, was den Ersatz der Freiheitsstrafen durch Geldbussen anbelangt, nur um ein beschränktes Gebiet handeln könne, innerhalb dessen für diese Strafart Raum bleibt. Nur die besitzenden Klassen der Gesellschaft — dies würde nach einer Reform der Geldstrafe wohl nicht mehr stimmen — und nur Vergehungen mehr formaler Natur oder solche Delikte, welche, in Gewinnsucht wurzelnd, rechtswidrige Eingriffe in die geschützte Sphäre des sozialpolitischen, des wirtschaftlichen Lebens enthalten, könnten dabei in Frage kommen. Eine erhebliche Kategorie der sogenannten politischen Vergehen, der Pressdelikte, der Injurien im weitesten Sinn würden für Vermögensbussen auch geeignet sein.

Unseres Erachtens wären es demnach sehr viele Fälle, die nach Dr. Mittelstädts Ansicht also mit Geldbussen gesühnt werden könnten. — Er fährt dann fort: „Schon das geltende Strafgesetzbuch gewährt dafür einige Handhaben, wenn auch im Masse zu dürftig arbitriert, und sei es alternativ, sei es kumulativ viel zu irrationell mit den Freiheitsstrafen verbunden. Der letztere Umstand einerseits und die Aermlichkeit des Volkswohlstandes andererseits haben es zu Wege gebracht, dass in der Praxis der deutschen Gerichte die Geldbussen effektiv fast bedeutungslos geblieben sind. Frankreich und England sind uns darin weit voraus. Wir haben uns so vollständig in die Arithmetik der Freiheitsentziehungen und immer wieder Freiheitsentziehungen verrannt, dass wir vollständig übersehen haben, wie gerade in unserem Zeitalter des Materialismus und Industrialismus, der leiden-

schaftlichen Gewinnsucht und des rücksichtslosen ökonomischen Wettbewerbs empfindliche Bussen an Geld und Gut die eigentlich wirkenden Motive zahlreicher strafbarer Handlungen viel unmittelbarer, abschreckender und fühlbarer treffen, als kurzzeitige Haft- und Gefängnisstrafen. Aber freilich, will man von den Geldstrafen ernsthafteren Gebrauch machen, als es bisher üblich war, dann soll man sie auch so zumessen und in Vollzug setzen, dass sie dem Vermögensstande des Verurteilten eine wesentliche Minderung zufügen, dass der Besitz, die wirtschaftliche Existenz wirklich gefährdet wird, und dass der bequemen, für den Wert der Freiheitsstrafen recht charakteristischen Neigung, die Geldbussen „abzusitzen", endgültig ein Riegel vorgeschoben wird. Wer durch die *auri sacra fames* gesündigt hat, mag fortan in Armut und Entbehrung am eigenen Leibe erfahren, was Hungerleiden heisst!"

Geheimrat Krohne empfiehlt in seinem „Lehrbuch der Gefängniskunde" die Geldstrafe besonders für geringfügige Verbrechen, um einem Missbrauch der Freiheitsstrafe vorzubeugen. Als Nebenstrafe hält er sie bei schwereren, aus Gewinnsucht begangenen Verbrechen für angebracht. Bei Abmessung der Strafe ist seines Erachtens besonders die wirtschaftliche Lage des Verbrechers ins Auge zu fassen, denn „dieselbe Strafe", heisst es in § 45 über Geldstrafen, „welche den Minderbemittelten zu Grunde richtet, geht an dem Reichen spurlos vorüber". Schon in diesem vor nunmehr 15 Jahren erschienenen Buch wird darauf hingewiesen, dass die Geldstrafe in ihrer jetzigen Gestalt ihren Wert im Kampfe gegen das Verbrechen verliert und dringend der Umgestaltung bedarf.

Prof. Seuffert bezeichnet in seinem Buch „Ein neues Strafgesetzbuch für Deutschland" (C. H. Beck, München) die Geldstrafe als ein vortreffliches Strafmittel, das aber, wenn es wirken soll, den Vermögensverhältnissen angepasst sein muss.

Allerseits wird die Geldstrafe in ihrer heutigen Handhabung als dringend reformbedürftig bezeichnet; sie bedeutet in ihrer jetzigen Gestalt eine absolut unangebrachte Milde gegenüber dem Vermögenden und eine grosse Härte gegenüber dem Nichtbesitzenden.

Eine Strafe muss sich so bemessen lassen, dass die Bestraften bei gleichen Straftaten von ihr gleich schwer getroffen werden. Das Unangenehme der Strafe muss von denen, die sich desselben Rechtsbruches schuldig gemacht haben, auch möglichst in gleichem Masse empfunden werden. Vollständig wird sich dieses Ideal der Gerechtigkeit freilich nie erreichen lassen, dafür reagieren die Menschen zu verschiedenartig auf die Strafen; der eine setzt sich leicht darüber hinweg, der andere leidet darunter entsetzlich. Charakter, Temperament, die ganze Individualität des Einzelnen, die bisherigen Lebensgewohnheiten, Familien- und Gesundheitsverhältnisse, Vergangenheit, Aussichten oder Aussichtslosigkeit der Zukunft und noch so unendlich viele andere Nebenumstände spielen beim Verbüssen der Strafe wichtige Rollen und wirken je nachdem erleichternd oder auch erschwerend.

Bei der Geldstrafe aber fallen viele dieser Faktoren weg, hier also müsste es am ersten möglich sein, die Strafen so auszuwerfen, dass die verschiedenen wegen der gleichen Straftat Angeklagten die Bestrafung auch gleich unangenehm empfinden.

Bei der heutigen Geldstrafe aber ist das nicht möglich. Wenn auch das Gesetz einen gewissen Spielraum zulässt, innerhalb dessen der Richter die Höhe der Geldstrafe einmal nach der Schwere der Straftat, dann aber auch nach den Lebensverhältnissen des zu Bestrafenden bestimmen kann, so sind doch diese Grenzen noch lange nicht hinreichend weit gezogen, um ein auch nur nahezu den verschiedenen Vermögensverhältnissen proportional angepasstes Strafmass zu gestatten.

Nehmen wir an, ein vermögender Mann mit 24000 M. Gesamtjahreseinkommen und ein Taglöhner mit einem Jahresverdienst von 750 M. machen sich unter sonst gleichen Umständen desselben Deliktes — vielleicht einer Uebertretung nach § 360 des R.-Str.-G.-B. — schuldig, so dass bei dem einen genau so viele straferschwerende oder strafmildernde Momente in Betracht kommen wie bei dem anderen. Wird nun der vermögende Mann in diesem Fall in Rücksicht auf seine sehr guten Vermögensverhältnisse mit dem zulässigen Maximum von 150 M. bestraft und der Arbeiter vielleicht mit 10 M., so wäre trotz diesem Urteil, das nach oben und unten nahezu die Grenzen des gesetzlich Zulässigen erreicht, immerhin noch nicht bewirkt, dass die Strafen auch gleich unangenehm

empfunden werden, wie es der gleichen Straftat und gleichen Schuld entsprechend der Fall sein müsste.

Der Vermögende wird lächelnd seine Börse ziehen und seine Geldbusse zahlen. Dass er in diesem Monat anstatt 2000 M. nur 1850 M. zu seiner Verfügung hat, darüber werden ihm keine grauen Haare wachsen. Da die Geldstrafe nebenbei keinen ehrenrührigen Charakter hat, so ist für ihn eigentlich auch gar kein Grund vorhanden, wenn ihn gerade die Lust anwandelt, sich noch einmal diese Uebertretung zu gestatten und noch einmal in fröhlicher Stimmung nächtlicherweise für 150 M. ruhestörenden Lärm oder groben Unfug zu verüben.

Trotz der wesentlich geringeren Strafsumme ist der Taglöhner doch bedeutend empfindlicher getroffen. 10 M. bedeuten für ihn 4—5 volle Taglöhne. Zahlt er die Geldbusse, so ist damit vielleicht ein grosser Teil seines mühsam ersparten Notgroschens dahin und es bedarf vieler Tage und vieler Entbehrungen, um diesen Eingriff in seine Sparbüchse wieder gut zu machen. Hat er aber diese Summe von 10 M. überhaupt nicht zur Verfügung, so ist für ihn die Sühne durch Geld unmöglich, denn die Geldstrafe ist sofort nach Rechtskraft des Urteils fällig. Er muss also seine Uebertretung mit einer Freiheitsstrafe büssen. Eine Freiheitsstrafe hat immer einen entehrenden, schimpflichen Charakter, er muss eben „sitzen“. Von den übrigen Nachteilen in Bezug auf Lohnentgang und eventueller Einbusse der Arbeitsgelegenheit, ebenso davon, dass die armen Angehörigen nun in dieser Zeit ohne Brot sind, und unter dieser Strafe vielleicht noch mehr zu leiden haben, wie der Bestrafte selbst, haben wir bereits oben gesprochen.

Bei der Neugestaltung der Geldstrafe erscheint uns daher die Reform zunächst dahin wirken zu müssen, dass die in unserem heutigen Str.-G.-B. angegebenen Maximalgrenzen bei der Geldbusse fallen und anstatt der als Einheit für die Geldstrafe zu Grunde gelegten Reichsmark das Gesamttageseinkommen gesetzt wird. Es wäre dann vom Richter zunächst ohne Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten die Schwere der Straftat festzulegen und demgemäss die Geldstrafe im Betrag von so und so vielen Gesamttageseinkommen zu bestimmen. Die Bestimmung der Summe selbst wäre dann nicht mehr Sache des Richters, sondern entweder von der Gerichtskasse gemäss der im Urteil bestimmten Anzahl

von Tageseinkommen und auf Grund der vom Angeklagten vorzulegenden Steuerzettel zu berechnen oder von der Steuerbehörde selbst festzusetzen. Das behufs Besteuerung angegebene Gesamtjahreseinkommen aus Kapital, Grundbesitz, Verdienst etc. etc. würde durch Division mit 360 — man könnte das Jahr der Einfachheit halber zu 360 Tagen rechnen — ohne grosse Schwierigkeit das Tageseinkommen ergeben. Die Steuerbehörde müsste entweder selbst zur Berechnung der Geldstrafen oder aber zur Auskunft über die Einnahmen des mit Geldstrafe Belegten verpflichtet werden.

Nehmen wir unser oben angeführtes Beispiel noch einmal her, so würde in diesem Fall der Richter beide Angeklagte vielleicht zu einer Geldstrafe von 5 Tageseinkommen verurteilt haben. Der Vermögende mit 24000 M. Jahreseinkommen hätte demgemäss $\frac{24000}{360}$=66,66=66,70 M. Tageseinkommen, der Taglöhner $\frac{750}{360}$=2,08=2,10 M. Tageseinkommen, die Geldstrafen würden sich daher für den Reichen mit 5×66,70 M. = 333,50 M, für den Unvermögenden mit 5×2,10 M. = 10,50 M. berechnen. Man beachte die Unterschiede 333,50 M. gegen 10,50 M. Sicher würden diese Summen sowohl im Stande sein, dem Reichen einige Unannehmlichkeit zu bereiten, wie auch dem armen Taglöhner einen hinreichenden Denkzettel zu verabreichen.

Wir möchten es hier nicht unterlassen, auch die Ansichten des Privatdozenten Dr. Köhler anzuführen, wie er sie in seinen Reformfragen des Strafrechts (C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München, 1903) entwickelt. Er sagt: „Da die Strafe nicht nur ein Uebel sein soll, welches gleichen Wert hat, sondern auch ein Uebel, welches möglichst gleichmässige Unlustgefühle weckt, macht sich bei der Geldstrafe der Unterschied zwischen reich und arm besonders fühlbar. Der Millionär verspürt 20 M. bedeutend weniger als die arme Witwe. Ja nicht einmal die Abstufung nach Quoten des Vermögens oder Einkommens erreicht den letzteren Zweck. Wer 100000 M. Einkünfte bezieht, wird in seinen Lebensverhältnissen durch einen Abzug von 2% weniger beeinträchtigt, als derjenige, welcher nur 1000 M. zu verzehren hat, durch die Zahlung von 20 M. Gleichwohl wäre die Abstufung der Geldstrafe in einfachem oder steigendem Verhältnis zum Vermögen oder den Einkünften

eine Unbilligkeit. Bei der Geldstrafe liegen die Verhältnisse anders als bei den Steuern. Es handelt sich nicht um Beiträge, welche nach der Leistungsfähigkeit und dem Mass der geschützten Güter zu entrichten sind. Das Geld, welches der Staat als Aequivalent empfängt, hat nicht etwa verschiedenen Wert, je nachdem es aus der Tasche des Vermögenden oder Unvermögenden fliesst. Namentlich bei den unbedeutenden Rechtsgüterverletzungen hat die Strafe mehr den Charakter eines Aequivalents für die Grösse der verursachten Ordnungswidrigkeit. Diese Ordnungswidrigkeit nimmt je nach Gesinnung und Erfolg hier mehr den Charakter einer objektiv bestimmten Grösse an, weil die Rechtsgüterverletzung sonst vielfach durch die Kleinheit mit der Geldsumme, die der Staat empfängt, in schroffsten Widerspruch treten müsste, zumal da bei den kleinsten Delikten oft nicht einmal zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit unterschieden wird. Die Schuld hat hier bei der Bestimmung der Strafgrösse einen relativ geringeren, der Erfolg einen relativ grösseren Einfluss. Es würde allgemein als Unbilligkeit empfunden werden, wenn von 2 übermütigen Burschen, die zusammen nachts ein Lied auf der Strasse laut gesungen haben oder eine 10 M. werte Sache beschädigt haben, der eine 3 M., der andere, weil er sehr vermögend ist, 300 oder 3000 M. zahlen müsste; oder wenn von 2 Personen, die einander mit gleich giftigen Schimpfworten belegt haben, der eine 10 der andere 100 M. auferlegt bekäme.

Aber auch bei schweren Delikten kann der Umstand nicht ausser Betracht bleiben, dass das Geld ein objektiver Wertmesser ist, der nicht je nach der Person des Besitzers zum Chamäleon wird. Es würde teils zur weitesten Publizität aller Vermögen und den Schattenseiten dieser Publizität im Erwerbs- und Privatleben führen, wenn die Geldstrafe quotitativ oder progressiv abgestuft würde zu den direkten Steuern. Teils würde es zu sehr bedenklichen Verwechselungen hinsichtlich der vom Bestraften erlittenen Strafgrösse führen. Wer als reicher Mann 5000 M. Geldstrafe bekam, an dem bleibt diese Geldstrafe zeitlebens hängen, auch wenn er ärmer wird. Man wird dann von ihm entweder vermuten, er habe eine sehr schwere Tat begangen und die Türen vor ihm schliessen, oder aber man wird ihn noch für reich halten. Umgekehrt steht es mit dem Unvermögenden, der die gleiche Geldstrafe erhalten und nachher zu Vermögen kam. Die

Strafliste ist in solchen Fällen durch eine Vermögensliste aus Vergangenheit und Gegenwart zu ergänzen".

Dr. Köhler zieht dann die Konsequenz daraus, dass ein Mittelweg zu suchen sein wird, zwischen der Forderung, dass die Gesellschaft nur gleichmässige Acquivalente für gleiche Taten erhalte und nicht willkürlich nach dem unsicheren Strafempfinden abstufe, und der anderen Forderung, dass das Strafübel auch auf jedem einzelnen Individuum möglichst gleich schwer laste. Bei kleinen Delikten soll die Geldstrafe nach Dr. Köhlers Ansicht mehr den Charakter einer bestimmten, allgemein gültigen Taxe annehmen, bei den schweren Delikten schlägt er ein Anpassen der Geldstrafe an die Vermögensverhältnisse vor. Er schlägt zuletzt vor, die Geldstrafe bei Uebertretungen etwa bis höchstens zum zweifachen, bei Vergehen bis zum dreifachen und bei Verbrechen bis zum vierfachen des Simplums steigen zu lassen.

Wir können uns diesen Anschauungen allerdings nicht durchweg anschliessen. Wenn Dr. Köhler der Ansicht ist, dass derjenige, der 100000 M. Einkommen bezieht, in seinen Lebensverhältnissen durch einen Abzug von 2% weniger beeinträchtigt wird, als derjenige, der nur 1000 M. zu verzehren hat, durch die Zahlung von 20 M., so mag das ohne Zweifel stimmen. Immerhin aber wird er durch diese 2% (also in diesem Fall 2000 M.) wesentlich peinlicher berührt, wie wenn er auch wie der Mann mit 1000 M. Jahreseinkommen nur 20 M. Geldstrafe zu zahlen hätte. Es scheint uns daher dieses Strafsystem oder vielmehr unser weiter oben angeführter Vorschlag, die Geldstrafe nach Tageseinkommen zu berechnen, dem Ideal der gerechten, daher gleich empfundenen Strafe wenigstens wesentlich näher zu kommen.

Dass es „allgemein" als Unbilligkeit empfunden würde, wenn z. B. von 2 Personen, die sich einander mit gleich giftigen Schimpfworten belegt haben, der eine 10, der andere 100 M. auferlegt bekommt, oder wenn von 2 übermütigen Burschen, die zusammen vielleicht groben Unfug oder ruhestörenden Lärm verübten, der eine 3 M., der andere, weil er sehr reich, 300 M. zahlen muss, möchten wir direkt bestreiten. Wir glauben, dass im Gegenteil diese den Vermögensverhältnissen entsprechend verschieden hoch bemessene, in ihrer Wirkung aber so viel wie möglich gleich schwer empfundene Strafe gerade dem Gerechtigkeitsgefühl unseres heutigen Volkes viel mehr

entsprechen wird, wie das System der festen Straftaxe oder des Aequivalents für die dem Staat widerfahrene Ordnungswidrigkeit.

Die Strafe soll doch unter keinen Umständen völlig gleichgültig aufgenommen werden, sie soll auch möglichst nicht nur augenblickliche Unlustgefühle erwecken, sondern sie soll dem Bestraften einen dauernden Denkzettel verabreichen, so dass ihm die Lust zur Wiederholung der Straftat vergeht, und die Gesellschaft dadurch vor derartigen Gesetzwidrigkeiten bewahrt und beschützt wird. Handelt es sich nur um eine Straftaxe, so werden vielleicht die bescheidenen pekuniären Mittel des einen Verurteilten eine Wiederholung der Straftat verbieten, der Vermögende aber braucht sich durch diese geringe, für ihn überhaupt keine Rolle spielende Geldbusse nicht abhalten zu lassen, seinen Gegner abermals zu beschimpfen oder zur Freude der friedlich schlummernden Bürger der Stadt nächtlicherweise groben Unfug zu verüben.

Was nun noch die Bedenken betreffs der durch eine den Vermögensverhältnissen entsprechend bemessenen Geldstrafe entstehenden Publizität aller Vermögen und die Schattenseiten dieser Publizität im Erwerbs- und Privatleben anbelangt, so halten wir diese durch unsere oben angeführten Vorschläge für beigelegt, denn darnach würde es im Urteil und in der Strafliste nicht lauten: „wegen etc. etc. mit 300 M. Geldstrafe bestraft", sondern wegen etc. etc. mit 10 Tageseinkommen Geldstrafe bestraft". Die Höhe der Summe selbst wäre lediglich Sache der Kassenverwaltung event. Steuerbehörde und des Bestraften, brauchte aber weder im Urteil noch in der Strafliste genannt zu werden. Von einer Publizität der Vermögen und dadurch auf Erwerbs- und Privatleben rückwirkenden Schattenseiten dieser Publizität könnte also gar keine Rede sein.

Doch nach dieser kleinen Flankendeckung unserer Vorschläge zurück zum weiteren Ausbau unserer Reformgeldstrafe!

Um die Geldstrafe, wie Oberlandesgerichtsrat Schmölder und Andere vorschlagen, bei geringfügigen Straftaten (Übertretungen ausgen. § 361) als ausschliessliches Strafmittel einführen zu können, müssen die Bestimmungen über die Vollstreckung der Geldstrafe geändert werden. Nach § 495 der St.-P.-O. erfolgt die Vollstreckung der über eine Vermögensstrafe oder eine Busse ergangenen

Entscheidung nach den Vorschriften der Urteile der Zivilgerichte, das heisst also: die Geldstrafe ist sofort nach Rechtskraft des Urteils fällig. Dadurch ist wohl der Vermögende in der Lage, die auferlegte Geldbusse tatsächlich mit Geld zu erledigen, nicht aber der Unbemittelte.

Die heute bestehende Umwandlung der Geldstrafe bei Uneintreibbarkeit in eine Freiheitsstrafe nennt Dr. Auer in seinem „sozialen Strafrecht“ (C. H. Beck, München) geradezu empörend für das soziale Empfinden, und Prof. Seuffert bezeichnet dieses Verfahren in dem bereits oben angeführten Buch „Ein neues Strafgesetzbuch für Deutschland“ als einen schematischen, schablonenhaften Strafvollzug ohne Ueberlegung.

Es müsste daher den Unvermögenden unbedingt gestattet werden, die Geldstrafe durch bescheidene Ratenzahlungen zu erledigen. Die Höhe der Raten und die Anberaumung der Zahltermine müssten den Verhältnissen des Bestraften angepasst werden. Auf diese Weise würde auch dem Unbemittelten die Möglichkeit gegeben, die Geldstrafe mit Geld zu sühnen und sie nicht in eine Freiheitsstrafe umwandeln lassen zu müssen. Der Geldstrafe würde damit der odiöse Charakter, ein Privilegium der Reichen zu sein, genommen. Schmölder schlägt in der weiteren Ausführung dieses Zahlungsmodus noch vor, in den Fällen, in denen wegen Vermögenslosigkeit Zahlung in Terminen gestattet worden ist, bei Eintreten eines weiteren wirtschaftlichen Niederganges die Abänderung der anberaumten Zahlungstermine gesetzlich zu ermöglichen.

Gerade diese Ratenzahlungen, die sich längere Zeit hinausziehen, würden vielleicht sehr günstig wirken; dadurch werden dem Bestraften auf eine grössere Spanne Zeit Einschränkungen auferlegt, die ihm immer wieder seine Straftat ins Gedächtnis zurückrufen und so auf die Dauer verbessernd und abschreckend wirken. Geheimrat Krohne meint, dass gerade dies dem Rechtsbrecher sehr dienlich sein möchte, wenn er nach Jahr und Tag durch andauernde Zahlungen an seinen Rechtsbruch und dessen Folgen erinnert wird; umso mehr wird er die Gesetze des Staates achten lernen.

Vielleicht würde auch bei manchem gewinnsüchtigen Betrüger eine sehr empfindliche Geldbusse, unter der er zeit seines Lebens zu leiden hat und die ihm immer wieder

Digitized by Google

seine Straftat und deren Folgen vor Augen führt, mehr erreichen wie eine Freiheitsstrafe.

Sollte es dem Bestraften tatsächlich unmöglich sein, seine Ratenzahlungen aufzubringen, so könnte in solchen Fällen vielleicht Arbeitsleistung für Staat und Kommune treten. Wenn aber Widerspenstigkeit und Faulheit die Veranlassung zum Nichteinhalten der Ratenzahlungen sind, dann wären wohl kurze Arreststrafen bei Kostschmälerung, Entziehung des Bettlagers und Verdunkelung der Zelle angebracht, um den Säumigen zur Zahlung der ihm auferlegten Geldbusse anzuhalten.

Zum Schlusse möchten wir noch auf ein Moment hinweisen, das freilich bei der Rechtspflege nicht massgebend sein kann und darf, das aber vom nationalökonomischen Standpunkt doch nicht ganz ausser Acht gelassen werden soll, nämlich die durch diese Reform der Geldstrafe vermutlich bedingte wesentliche Reduzierung der Ausgaben für den Strafvollzug einerseits und die voraussichtlich bedeutend vermehrte Einnahmequelle für den Staat andererseits.

Lehrkurse für Gefängniswesen in Preussen.

Veranstaltet vom Kgl. Ministerium des Innern.

Von Pfarrer Limberg von Anrath.

Vom Königlich Preussischen Ministerium des Innern war für die Zeit vom 15. bis 26. Mai dieses Jahres ein „Lehrkurs für Gefängniswesen“ einberufen. Derselbe bestand „aus wissenschaftlichen Vorträgen und praktischer Unterweisung nebst Besichtigung der für diesen Zweck besonders lehrreichen Anstalten“.

Geleitet wurde der Kursus von dem Geheimen Oberregierungsrat Dr. Krohne, vortragendem Rat im Ministerium des Innern.

Als Teilnehmer waren berufen die betreffenden Herren Dezernenten bezw. Kantonalräte der Regierungen von Rheinland und Westfalen einschliesslich Kassel, sowie einige Strafanstaltsdirektoren, Geistliche und Aerzte,

zusammen 22. Ihnen gesellten sich noch zu zwei Strafanstaltsdirektoren vom Grossherzogtum Hessen.

Montag den 15. Mai, 10 Uhr wurde der Kursus im Gefängnis zu Düsseldorf-Derendorf eröffnet mit einem grundlegenden Vortrag des Kursleiters über:

„Zweck des Kursus, Umfang und Ursache des Verbrechens, verbrecherische Personen und Geographie des Verbrechens".

Ausgehend von der erfreulichen Tatsache, dass der Strafvollzug, der solange einerseits als Aschenbrödel und andrerseits als Prügelknabe behandelt worden sei, jetzt immer mehr als eine ebenbürtige und selbständige Wissenschaft neben dem Strafrecht und Strafprozess anerkannt werde, setzte der Vortragende auseinander, welch' hohe Bedeutung demselben in der Tat innewohne. Der Strafvollzug stehe in der innigsten Wechselbeziehung zu einer Reihe der wichtigsten Wissenschaften, nicht nur zur Jurisprudenz, sondern auch besonders zur Theologie und Ethik, Medizin und Soziologie, Baukunst, Finanzpolitik, Statistik. Wie er sich auf diese stütze, so fördere er anderseits für sie ein schätzenswertes Material zutage. Vor allem ist ein gutgeleiteter und geübter Strafvollzug geeignet, dem Sozialpolitiker wichtige Dienste zu leisten; denn der Strafanstaltsbeamte sitzt gleichsam am nächsten am sozialen Krankenbette, da kein anderer kraft seines Amtes so lange und so ausgiebig Gelegenheit hat, den einzelnen Verbrecher nach allen seinen Beziehungen kennen zu lernen und den Ursachen seines Rechtsbruches nachzuspüren. Niemandem tritt das soziale Elend in seinen schlimmsten Formen so deutlich vor Augen, niemandem erschliessen sich die tiefsten und verborgensten sozialen Probleme so deutlich, als ihm. Die Erfahrung sagt ihm, um nur diesen Punkt zu erwähnen, dass der wirtschaftliche Aufschwung ebensowenig wie sein Niedergang dem Verbrechen Einhalt zu tun vermag, sondern nur die Stetigkeit der sozialen Verhältnisse. Gleichmässiges und gesichertes Einkommen, gute Wohnungsverhältnisse, ein geordnetes Familienleben bewahren in erster Linie mit vor dem Rechtsbruch.

Der Umfang des Verbrechens nimmt leider immer mehr zu. Seine Ursachen sind neben religiöser und sittlicher Verwilderung, neben dem bösen Willen, schlechter Erziehung und Ausschweifung, besonders auch körperliche und geistige Defekte.

Die Kriminalstatistik hat zwar in den letzten Jahren einen dankenswerten Aufschwung genommen, aber sie bedarf noch einer weiteren und verzweigteren Ausbildung. Die Zahlen wurden bisher zu viel gezählt und zu wenig gewogen. Die Schlussfolgerungen daraus waren nicht immer richtig. Das zeigt ein Einblick in die Statistik, die sich auf möglichst enge Gebiete beschränkt. Sie beweist, dass die Kriminalität oft ganz verschieden ist in einzelnen Gebieten, trotzdem die Lebensbedingungen, die kulturellen und sozialen Verhältnisse dieselben sind. Die Zahl der bestraften Rechtsbrüche in den einzelnen Gebieten hängt vor allem auch von äusserlichen Zufälligkeiten ab, und nicht an letzter Stelle von dem subjektiven Ermessen des Strafrichters, von seiner Vertrautheit mit dem Charakter und Gewohnheiten der Bevölkerung und ebenso von der geringeren oder grösseren Nervosität bei Anzeige und Verfolgung von Delikten seitens der Bevölkerung und der zuständigen Organe. Letztere Erfahrungstatsache wurde besonders bei der Diskussion, die recht lebhaft nach dem Vortrage einsetzte, scharf betont. Am Nachmittag wurde das Gefängnis Düsseldorf-Derendorf besichtigt. Dasselbe dient nach der Fertigstellung des Gefängnisses zu Anrath als Untersuchungsgefängnis und zur Vollstreckung kurzzeitiger Strafen für Personen beiderlei Geschlechts, die in vollständig getrennten, von Beamten beziehungsweise Beamtinnen geleiteten Anstalten untergebracht sind. Die in ihnen herrschende Ordnung und Reinlichkeit, die praktische Einrichtung, vor allem die vollständige Isolierung der Gefangenen und die Absonderung der Kranken in einem eigenen, von den anderen Räumlichkeiten ganz getrennten Bau bürgen für einen rationellen Strafvollzug.

Der Vormittag des zweiten Tages wurde ausgefüllt mit einer instruktiven Vorlesung über:

„Strafzweck und Gefängniswesen“

von dem Strafrechtsprofessor Dr. Heimberger, Bonn. Aus den inhaltsreichen Darlegungen mögen folgende Punkte hervorgehoben werden: Zweck der Strafe war in der ältesten Zeit und auch noch später, Rache oder deren „veredelte“ Form, die Vergeltung als Ausgleich des begangenen Unrechtes. Gerechte Vergeltung ist nach seiner Ansicht für den Menschen ein unerreichbares Ideal, da es ihm unmöglich sei, den Grad der Verantwortlichkeit und Schuldbarkeit des Rechtsbrechers vollständig zu

ergründen und sicher festzustellen, inwieweit der böse Wille oder äussere und innere Umstände, wie Anlage, Alter, Geschlecht, geistige und körperliche Defekte mit verantwortlich zu machen seien. Tatsächlich sei auch das Werturteil der einzelnen Richter sehr verschieden, wie das oft bedeutend abweichende Strafmass bei gleicher Straftat zeige. Die einseitige Vergeltungsidee mache auch den Strafvollzugsbeamten zu einem blossen und sozusagen mechanischen Ausführungsorgane des Urteilspruches. Ebensowenig dürfe der Strafvollzug aufgebaut werden auf einen einseitigen Abschreckungszweck, den die strenge und oft grausame Behandlung der Verbrecher ehemals verfolgte. Der in unserer Zeit mit Recht in den Vordergrund gedrängte Strafzweck, die Besserung des Rechtsbrechers zu erzielen, dürfe allerdings auch nicht allein und einseitig der Bestrafung und dem Strafvollzug zugrunde gelegt werden. Sicherung und Aufrechterhaltung der Rechtsordnung solle der Zweck der Strafe sein. Erziehung, Religion und Unterricht habe nicht genügt, den Menschen zu veranlassen, dass er sich der Rechtsordnung fügt, deshalb muss er dazu gezwungen werden, und zwar, nicht wie früher, durch grausame Peinigung, sondern durch Freiheitsentziehung, die bei der fortschreitenden Kultur und dem dadurch geförderten Freiheitsdrang umso empfindlicher wirkt. Sittliche Besserung ist zunächst anzustreben. Kann sie nicht erzielt werden, dann ist wenigstens auf bürgerliche Besserung hinzuarbeiten, auch mittels der in der Strafe liegenden Abschreckung. Für solche Elemente muss die Strafe auch strenger sein. Als Präventivmittel mag die Strafe auch für diejenigen dienen, die schon gebessert sind, ehe sie die Strafe antreten. Die Bemessung der Strafe hat sich zu richten nicht allein nach der Straftat, sondern auch nach der Person. Es ist dabei ein Unterschied zu machen zwischen gefährlichen und ungefährlichen Verbrechern. Zu letzteren gehören vor allem diejenigen, die sich durch eine Einzeltat ohne innere Verdorbenheit vergangen haben. Für sie ist die Strafe zu mildern, da dieselbe oft nichts mehr zur Besserung nützt, sondern sogar schadet. Gefährliche Verbrecher sind hauptsächlich die Gewohnheitsverbrecher. Sie sind unschädlich zu machen, aber nicht durch lebenslängliche Einsperrung, sondern durch Strafverschickung.

In der sich anschliessenden Besprechung traten die Gegensätze zwischen den verschiedenen Strafrechtstheorien

hervor und wurde besonders eine Lanze eingelegt für die klassische Vergeltungstheorie. Jedoch liess sich aus den verschiedenen Ausführungen heraushören, dass der Unterschied mehr in der Theorie als in der Praxis besteht. Die Theorien dürfen nur nicht bis in die äussersten Konsequenzen und einseitig durchgeführt werden. Dann enthält sowohl die Vergeltungs- wie die Abschreckungs- und Besserungstheorie einen berechtigten Kern von Wahrheiten, die sich absolut nicht ausschliessen, sondern ganz gut miteinander vereinigen lassen.

Da die zur Verfügung stehende Zeit nicht mehr für eine längere sich entwickelnde Debatte über Strafverschickung oder Deportation hinreichte, so wurde beschlossen, auf diese, gerade jetzt im Vordergrund der Erörterung stehende Frage nochmals zurückzukommen.

Am Nachmittag begaben sich die Kursteilnehmer nach Werden zur Besichtigung des dortigen Zuchthauses. Der Anblick der alten Abtei mit ihrer herrlichen, architektonisch grossartig wirkenden Front erregte unwillkürlich das Bedauern, dass diese schönen und stolzen Gebäude jetzt einem solchen Zwecke dienen müssen. Das Innere mit seinen weiten Gängen, seinen geräumigen Zimmern ist nach Möglichkeit zur zweckmässigen Unterbringung der Sträflinge umgebaut. Hier herrscht noch die Gemeinschaftshaft mit tunlichster Trennung bei Nacht. Aber trotz der strengsten Bewachung in den gemeinsamen Arbeitsräumen durch ein hinreichendes Aufsichtspersonal konnte es doch dem geübten Auge des Beobachters nicht entgehen, dass auch hier sich die Nachteile der Gemeinschaftshaft recht bemerkbar machten. Der Gedanke drängte sich von selbst auf: „Wie muss erst die gemeinsame Haft schädigend wirken und alle Besserungsmittel illusorisch machen, wenn die Aufsicht weniger strenge und nicht einmal bei Nacht eine vollständige Isolierung durchgeführt ist, wie das leider noch der Fall ist (besonders in manchen Gefängnissen der Justizverwaltung)."

Nach der Besichtigung wurden von den, in zwei Gruppen geteilten Kursteilnehmern mehrere Stunden darauf verwandt, genau und eingehend den hier soweit verzweigten Arbeitsbetrieb beziehungsweise die Hauswirtschaft kennen zu lernen.

Am Mittwoch den 17. Mai hielt Geheimrat Dr. Krohne einen weiteren Vortrag über:

„Strafvollzug und Strafsysteme“.

Dabei schilderte er die Unzulänglichkeit und Verderblichkeit des Strafvollzugs älterer Zeit. Gute Ansätze und Ideen gab es schon immer, besonders im Judentum und in der ersten christlichen Zeit, aber sie kamen nicht systematisch und allseitig zum Durchbruch. Erst im 16. Jahrhundert fingen die guten Gedanken an, sich zu verdichten. Gegen die Anwendung der grausamen Mittel im Strafvollzug trat allmählich eine Reaktion ein. Immer mehr drängte sich die Notwendigkeit auf, den Strafvollzug so zu gestalten, dass auch die Seele erhalten und gerettet werde. Das Bestreben, den Bestraften zu bessern, den antisozialen Rechtsbrecher wieder sozial zu machen, trat immer mehr in den Vordergrund.

Der Nachmittag wurde zugebracht mit praktischen Unterweisungen und eingehender Kenntnisnahme des Aufsichtsdienstes beziehungsweise des Sekretariats und der Kasse, wobei manche einschlägige Fragen von den Fachleuten bis ins kleinste Detail erörtert und praktische Vorschläge gemacht wurden.

Am Donnerstag führte die Eisenbahn die Teilnehmer nach Elberfeld. Im dortigen Gefängnis verbreitete sich der Geheime Oberbaurat Saal aus dem Ministerium über das Thema:

„Gefängnisbau“

in einem hochinteressanten Vortrag, der durch entsprechende Zeichnungen illustriert wurde. Dabei trat so recht anschaulich zutage, wie wichtig dieser Zweig der Baukunst für den Strafvollzug ist, und zu welch hoher Entwickelung derselbe es in Preussen gebracht und wie man bestrebt ist, alles bis ins kleinste so anzuordnen und einzurichten, dass es dem Straf- und Besserungszweck dienen kann, wobei alle hygienischen Forderungen die weitgehendsten Berücksichtigungen finden. Da die Finanzfrage von ganz hervorragendem Einflusse auf die Durchführung der Gefängnisreform ist, ja bisher als das grösste Hemmnis für dieselbe sich erwiesen hat, war es ebenso erfreulich wie interessant, zu vernehmen, dass die Gefängnisbaukosten sich immer mehr, sogar über die Hälfte gegen früher, verringert haben und mit welch verhältnismässig geringen Mitteln verschiedene ältere Anstalten praktisch umgebaut sind. Es wurde konstatiert, dass der Bau eines Zellengefängnisses keine grösseren Mittel beanspruche, als der Bau von Gefängnissen mit Gemeinschaftshaft.

Auch hier wurde das Gefängnis, das in seinen älteren Teilen einen genialdurchgeführten Umbau erfahren hat, in seinen einzelnen Teilen genau besichtigt.

Sodann ging die Reise weiter nach Lüttringhausen, wo in einer gesunden Lage ein neues Zellengefängnis erbaut wird, das beinahe schon im Rohbau fertiggestellt ist. Das weithin sichtbare, auf einer Anhöhe aufgeführte Gefängnis, umgeben von den, die Abhänge umsäumenden, im bergischen Stile erbauten Beamtenwohnungen, gewährt einen prächtigen Anblick. Es ist ganz in seiner Anlage und Durchführung dem fertiggestellten Gefängnis in Anrath nachgebildet. An einer Seite, nach der ein tieferes Tal sich ausbreitet, ist der Versuch mit einer Berieselungsanlage gemacht. Durch dieselbe soll nicht bloss das zum Gefängnis gehörige Wirtschaftsland, sondern auch Privatländereien und Wiesen bewässert und gedüngt werden.

Die Besichtigung fand ihren Abschluss mit einer Besprechung einzelner Punkte des Gefängnisbaues.

Am Freitag, den 19. Mai, kam programmgemäss Herr Strafrechtsprofessor Dr. Rosenfeld-Münster zu Wort mit einem Vortrage über:

„Die Ausgestaltung der Freiheitsstrafe in neusten Strafgesetzbüchern und Entwürfen".

Der Vortragende verbreitete sich in sehr eingehender Weise über die Bedeutung der Freiheitsstrafe in den modernen Strafgesetzbüchern. Speziell an der Hand des Strafgesetzbuches für Norwegen von 1902 und des Vorentwurfs zu dem Schweizerischen Strafgesetzbuch von 1896 bezw. 1902 wies er nach, wie das immer mehr zur Geltung gelangende Bestreben, nicht das Verbrechen als solches, sondern den Verbrecher nach seiner ganzen Persönlichkeit bezw. nach dem Grade seiner kriminellen Gemeingefährlichkeit zu bestrafen, in dem Strafgesetz seinen Ausdruck gefunden habe, und wie verschieden demgemäss der gewerbs- und gewohnheitsmässige Verbrecher einerseits und der minder gefährliche und weniger antisoziale Gelegenheitsverbrecher anderseits im Strafgesetz behandelt seien. Unter denselben Gesichtspunkten beleuchtete er auch die gegen die jugendlichen Rechtsbrecher zur Anwendung gelangenden Massregeln, die inhaltlich und formell mehr den Charakter der Erziehung als der Strafe haben. In beiden erwähnten Strafgesetzbüchern tritt ferner das Prinzip durchgreifender Sicherungsmassregeln gegenüber

den wiederholt Rückfälligen in der Form von langdauernden Freiheitsstrafen und gegen den unverbesserlichen Arbeitsscheuen in der Form der Unterbringung im Arbeitshause bis auf die bisher ungewöhnliche Dauer von 15 Jahren hervor. Ganz besonderes Interesse dürfte auch die gegen Trunkenbolde und geistig Minderwertige angewandte Unterbringung in Spezialanstalten beanspruchen.

Der Herr Professor schloss seine hochinteressanten, das weite Gebiet in klarer Weise beleuchtenden Ausführungen mit einem Ausblick auf die Ausgestaltung der Freiheitsstrafe in dem zukünftigen deutschen Strafgesetzbuch, welches gewiss aus den modernen Strafgesetzbüchern der andern Kulturstaaten manche wertvolle Anregung schöpfen und das erprobte Gute in einer unsern Verhältnissen angepassten Form übernehmen werde, besonders auch bezüglich der Vereinfachung und Minderung der Strafarten. Tatsächlich ist ja unser Strafgesetzbuch sehr reformbedürftig, wie auch in der Diskussion betont wurde. Auch der gewiss richtige Gedanke möge noch registriert werden, dass eine gesunde Strafrechtsreform nur möglich ist, wenn Gesetzgeber, Richter und Strafvollzugsbeamte dabei einheitlich zusammenarbeiten. Nicht allein die Rechtstheorien, sondern auch das praktische Leben muss berücksichtigt werden. Erst sollte man durch Beobachtung beim Strafvollzug praktische Erfahrungen sammeln und darauf die Gesetzgebung aufbauen.

Für den Nachmittag war ein Besuch des Gefängnisses zu Anrath bei Crefeld vorgesehen. Es schlossen sich, direkt von der Musenstadt Bonn kommend, die juristischen Zuhörer des Herrn Prof. Dr. Heimberger an. Während Geheimrat Dr. Krohne für die Studenten zunächst eine erläuternde, mit der grössten Aufmerksamkeit entgegengenommene Ansprache hielt, begannen die Kursteilnehmer schon mit der Besichtigung. Dieses Gefängnis ist nach den fortgeschrittensten Grundsätzen der modernen Gefängnisbaukunst, unter weitgehendster Berücksichtigung der hygienischen Forderungen aufgeführt. Die ebenso einfache, als klare und übersichtliche Anlage in Kreuzesform, die von Licht und Luft durchfluteten, vierstöckig sich erhebenden Flügel, mit den durch eiserne Treppen zu erreichenden Seitengalerien, nach denen die Einzelhaft-Zellen sich öffnen, lassen es wirklich als ein Mustergefängnis erscheinen und zwar als ein Zellengefängnis im strengsten Sinne des Wortes. Jedem Insassen dient seine

Zelle zugleich auch als Arbeitsraum. Die Gefangenen werden beschäftigt hauptsächlich mit Schneider-, Schreiner- und Druckarbeiten, welche die Gefängnisverwaltung nur in eigener Regie ausführen lässt für Militär- und Eisenbahnfiskus und für andere staatliche und öffentliche Behörden. Das Privatunternehmertum sowie Arbeiten für Private sind hier vollständig ausgeschlossen.

Am Samstagmorgen setzte der Leiter des Kursus das Thema seines letzten Vortrages zunächst fort und erörterte die verschiedenen wichtigeren Gefängnissysteme, wie sie sich in verschiedenen Ländern allmählich ausgebildet haben. Sodann ging er über auf die Entwickelung des Gefängniswesens in Preussen, wo nach Einsetzung der Reform zuerst die Gemeinschaftshaft die Regel gewesen sei. Die damit gemachten schlimmen Erfahrungen drängten zur Einführung der Einzelhaft. Doch bedurfte es langer und schwerer Kämpfe, welche zunächst zum sogenannten gemischten System und erst am Ende des vorigen Jahrhunderts zur grundsätzlichen Anerkennung des Einzelhaftsystems führte. Allein den finanziellen Schwierigkeiten ist es zuzuschreiben, dass dieses System bisher noch nicht überall durchgeführt werden konnte.

Nach seinen reichen und langjährigen Erfahrungen und dem Urteil aller Strafvollzugsbeamten, denen die Besserung der Gefangenen wirklich am Herzen liegt, bietet die Gemeinschaftshaft nur Nachteile, die auch nicht durch die weitest durchgeführte Klassifikation, d. h. Trennung nach Geschlecht, Alter, Art des Verbrechens und des Verbrechers gehoben werden können. Die Einzelhaft hat unter anderm auch den Vorteil, dass sie sich abstuft nach der sittlichen Qualität der Gefangenen. Je tiefer der Mensch gesunken und verkommen ist, desto schwerer und unerträglicher wird ihm die Einsamkeit, je höher er sittlich steht, desto leichter erträgt er sie. Dadurch bemisst der einzelne sich sozusagen selbst seine Strafe und deshalb erscheint die Einzelhaft schon nach diesem Gesichtspunkte hin als eine eminent sittliche Bestrafung. Wegen der vorgerückten Zeit konnte das eigentliche Thema des Tages: **„Gefängnisbeamte, ihre Aufgabe, Auswahl, Vorbildung, Ausbildung, Fortbildung“** leider nur noch kurz gestreift werden. Dabei trat besonders in den Vordergrund der Gedanke, dass nur eine hochintelligente, gutgeschulte, berufsfreudige Beamtenschaft

befähigt ist, der ihr gestellten hohen Aufgabe gerecht zu werden, denn alle, vom Direktor bis zum jüngsten Aufseher, sollen mitarbeiten an der Besserung der Gefangenen.

In der Diskussion kam es auch zum Meinungsaustausch über die Beschäftigung der Gefangenen ausserhalb des Gefängnisses bei Bauten und landwirtschaftlichen Arbeiten für den Staat oder für Privatpersonen. Grade in den letzten Jahren ist ja des öfteren im Landtage die Forderung gestellt, die Gefangenen mehr zu solchen Aussenarbeiten zu verwenden. Die übereinstimmende Ansicht aller derjenigen, welche die Verhältnisse genauer kennen zu lernen und tiefer zu schauen Gelegenheit haben, geht dahin, dass solche Beschäftigungen meist einen bessernden Strafvollzug erschweren oder sogar ausschliessen, und dass die, durch die Einzelhaft mit ihren sittigenden Einflüssen schon gezeitigten Besserungsansätze meist wieder verloren gehen, da die verdorbeneren Elemente, besonders wenn nicht einmal bei Nacht eine strenge Isolierung stattfindet, bei dem mehr oder weniger unbeaufsichtigten Zusammensein hinreichend Gelegenheit finden, die besseren Mitgefangenen schlecht zu beeinflussen und ganz zu verderben. Solche Arbeitsstätten sind unter Umständen noch mehr Schulen des Verbrechens als manche Gefängnisse mit Gemeinschaftshaft. Die abscheulichsten Exzesse sind dabei, wie die Erfahrung lehrt, schon vorgekommen.

Der Nachmittag war freigelassen, doch benutzten ihn mehrere Herren zu einem Besuch des Weibergefängnisses zu Gräfrath bei Solingen.

Die zweite Kursuswoche begann am Montag mit einem umfassenden, von reicher Erfahrung und Berufseifer zeugenden Vortrag des Düsseldorfer Anstaltsgeistlichen Dr. von Rhoden über:

„Seelsorge und Unterricht".

Er wies nach, welche hervorragende Bedeutung der Seelsorge beim Strafvollzug zukomme und wie die Seelsorge mit ihren vielen Mitteln, klug und eifrig angewandt, oft und allein imstande sei, den Bestraften zu bessern, da der Rechtsbrecher auch meist sittlich und religiös tief stehe. Der Seelsorger, der weniger als Beamter wie als Gesandter seiner Kirche dem Gefangenen mit Liebe entgegenkomme, finde leicht das Vertrauen des durch die Strafe Niedergebeugten und sich Unglücklichfühlenden, und vermöge so einen bessernden Einfluss auf ihn auszuüben. Das

werde auch besonders von der jetzigen Gefängnisleitung immer mehr anerkannt, wie schon daraus hervorgehe, dass dem Geistlichen die weitgehendste Mitarbeit beim Strafvollzug gewährleistet ist.

Auch einem guterteilten Unterricht, wozu ja die Gefangenen bis zum 30. Jahre angehalten werden können, sowie der Lektüre guter Bücher sei ein hoher sittigender Wert zuzuschreiben. In der Diskussion wurde dann besonders die Frage erörtert, ob und inwieweit ein Zwang zum Besuche des Gottesdienstes angewendet werden solle und ob während der Gefangenschaft ein Konfessionswechsel zu gestatten sei. Man resolvierte sich dahin, dass die bestehenden Bestimmungen hierüber wohl das Richtige getroffen hätten. Sie seien event. der Sachlage und der Person anzupassen. Auch wurde von einigen Dezernenten bedauert, dass hie und da Geistliche nicht in dem Masse, wie es wünschenswert, sich in kleineren Gefängnissen freiwillig der Seelsorge der Gefangenen annähmen. Es wurde dabei mit aller Entschiedenheit betont, dass die Ortsgeistlichen, auch ohne angestellt zu sein, in den kleineren Gefängnissen die Seelsorge auszuüben das Recht hätten, das ihnen niemand verkümmern dürfe.

Am Nachmittag wohnten die Kursteilnehmer zuerst einer Unterrichtsstunde bei und traten in eine Erörterung darüber ein, ob und wie eventuell die Gefängnisschule zweckmässig weiter auszugestalten sei. Nach einer weiteren praktischen Einführung in die Geschäfte des Sekretariats und der Kasse beziehungsweise in den Aufsichtsdienst war zwar das ursprüngliche Programm dieses Tages erledigt, aber dasselbe hatte noch eine Ergänzung erfahren.

Um 6 Uhr versammelten sich nämlich die Teilnehmer nochmals im Sitzungssaale des Regierungsgebäudes, um einen hochbedeutsamen Vortrag des Herrn Geheimrats Dr. Krohne über:

„Deportation“

entgegenzunehmen. Dazu hatten sich noch mehrere Herren der Regierung und der Provinzialverwaltung, sowie die Herren vortragenden Professoren eingefunden. Durch seine umfassenden Kenntnisse, die er durch die eingehendsten Studien, durch persönliche Anschauung, durch seine Bekanntschaft, seinen brieflichen und mündlichen Verkehr mit den ausländischen Leitern und besten Kennern des Deportationswesens sich zu verschaffen Gelegenheit hatte,

ist der Vortragende wie keiner in der Lage ein zutreffendes Werturteil auch über diese, in letzterer Zeit vielfach ventilierte Frage zu besitzen und abzugeben. Aus der Deportations-Geschichte der einzelnen Länder, aus den Folgeerscheinungen für das Mutterland, sowie für die Kolonie, wies er überzeugend nach, dass die Strafverschickung keinem Lande zum Segen, sondern nur zum Schaden in moralischer, materieller und politischer Beziehung gereicht habe. Eine geradezu grauenhafte, moralische Verkommenheit herrscht in den Deportationsgebieten. An eine Besserung der Deportierten ist absolut nicht zu denken, weder nach der moralischen noch sozialen Seite. Die erforderlichen Unkosten stellen sich für den Staat bedeutend höher, als sie die Internierung der betreffenden Elemente in Inlandsanstalten fordert. Wenn die Bewachung keine strenge ist, so können durch den Uebertritt der Verbrecher in fremde Gebiete leicht sogar politische Verwickelungen entstehen, wie die Erfahrung anderer Länder lehrt. Für den weniger tiefschauenden Beurteiler scheint es allerdings verlockend, sich der schlechten und antisozialen Elemente einfach durch Verschickung zu entledigen. Die weitere Erörterung der Deportationsfrage in der Oeffentlichkeit und der fortwährend lebendig erhaltene Gedanke an die Möglichkeit ihrer Durchführung könne schon an sich insofern höchst nachteilig wirken, als dadurch die segensreiche Reform des Gefängniswesens nur weiter hinausgeschoben würde. Das zeige auch die Erfahrung in denjenigen Ländern, wo die Deportation zur Einführung gelangt ist, denn dort sei das Gefängniswesen am rückständigsten. Uebrigens ist man, durch die schlechten Erfahrungen gewitzigt, auch in den betreffenden Ländern darauf bedacht, die Deportation möglichst bald abzuschaffen.

Die Ausführungen waren so erschöpfend und überzeugend, dass eine weitere Diskussion nicht gewünscht wurde.

Von ganz hervorragender Bedeutung für den praktischen Strafvollzug war auch der am Dienstagmorgen gehaltene Vortrag des Strafanstaltsdirektors Dr. Finkelnburg-Derendorf über:

„Behandlung der Gefangenen, Individualisierung, Disziplin und Disziplinarstrafen".

Jeder Mensch kann, so lauteten etwa die Hauptgedanken, zum Rechtsbrecher werden. Um den einzelnen

Rechtsbrecher zu bessern und wieder sozial zu machen ist eine individualisierende Behandlung seitens des Strafvollzugsbeamten unbedingt notwendig. Schon Aristoteles sagt: „Gleiche Behandlung Ungleicher sei die grösste Ungleichheit". Jeder Mensch hat ja seine Eigenart, die abhängig ist von Geschlecht, Alter, Abstammung, Beruf, Religion, Charakter, Gesundheit usw, und danach muss sich seine Behandlung modifizieren. Um individualisieren zu können ist eine genaue Kenntnis des Einzelnen nötig, welche vermittelt wird durch die Akten, durch persönliche Unterredung und Beobachtung, durch Briefe, Abhalten der Besuche usw. Diese Mittel können freilich meist nur bei der Einzelhaft erfolgreich ausgenutzt werden. Die Individualisierung ermöglicht es, den Verbrecher richtig zu bestrafen, wie die Gefängnisordnung es fordert und nicht allein das Verbrechen. Die Individualisierung soll keine Korrektur oder Kritik des richterlichen Erkenntnisses sein, das der Strafanstaltsbeamte einfach hinzunehmen hat, sondern richtet sich nur auf die verurteilte Person. Es soll dadurch auch keine Vergünstigung Einzelner, keine Klassenbehandlung veranlasst werden. Die Individualisierung ist auch von grösstem Einfluss auf Disziplin und Disziplinarstrafe, weil sie den Charakter des Disziplinarvergehens besser erkennen lässt und vor unnötigen allzuscharfen und allzuvielen Strafen bewahrt.

In der nun folgenden Besprechung wurde nochmals entschieden betont, dass vor allem auf Durchführung der Einzelhaft hingearbeitet werden müsse; denn nur in einem Zellengefängnis, das aber auch nicht zu viel Insassen haben dürfe, sei ein wirkliches Kennenlernen der einzelnen Gefangenen möglich. An diesem Kennenlernen müssen alle Beamten sich beteiligen. In der Konferenz sollen sie ihre Beobachtungen austauschen. Schon aus diesem Grunde sei ein harmonisches Zusammenwirken aller Beamten erforderlich. Für die im Gesetze vorgesehene vorläufige Entlassung sei ebenfalls die durch Individualisierung vermittelte genaue Kenntnis der Gefangenen von der grössten Wichtigkeit. Es wurde mit Recht bedauert, dass diese tatsächliche Kenntnis der Strafvollzugsbeamten, auch wenn sie in einem wohlbegründeten Urteil niedergelegt sei, und deren Befürwortung zur vorläufigen Entlassung und Begnadigung eines Gefangenen bei den zuständigen Behörden nicht immer die gebührende Beachtung finde.

Digitized by Google

Am Nachmittage und ebenso am folgenden Morgen kam auch die Medizin oder vielmehr die Gefängnishygiene zu ihrem Rechte. Zunächst sprach der Anstaltsarzt Dr. Eschweiler-Düsseldorf über:

„Allgemeine Gefängnishygiene, besondere körperliche Krankheit der Gefangenen".

Er ging die einzelnen hygienischen Einrichtungen und Vorschriften durch und zeigte, dass durch genaueste Befolgung derselben jede Krankheitsursache beseitigt und jede Erkrankung mit Erfolg bekämpft werden könne. Nicht die Gefangenschaft als solche und auch nicht die Einzelhaft gefährdet unter allen Umständen die Gesundheit, sondern viele Gefangene bringen eine krankhafte Anlage mit infolge ihrer früheren, die Gesundheit schädigenden Lebensweise. Vor allem machte er auch der falschen Anklage, die Gefängnisse seien Herde der Tuberkulose, den Garaus, indem er die Unrichtigkeit der diesbezüglichen Statistik nachwies. Wenn man die Tuberkulosenziffer in den Gefängnissen vergleiche mit derjenigen der freien Bevölkerungsklasse, aus der sich die meisten Bestraften rekrutieren, so sei die Zahl der an Tuberkulose gestorbenen Gefangenen sogar bei weitem günstiger. Jedenfalls ist die Lebensweise eine gesundere und wird auf Reinlichkeit und andere hygienische Forderungen mehr Bedacht genommen im Gefängnis, als in der Freiheit.

Nachdem noch einige praktische Erfahrungen auf diesem Gebiete ausgetauscht und die Wünsche der Aerzte besonders bezüglich der Krankenstatistik entgegengenommen waren, wurde die Nachmittagssitzung geschlossen.

Am Donnerstag Morgen wurde in der Irrenabteilung des Gefängnisses am Klingelpütz zu Köln, wohin die Teilnehmer sich per Bahn begaben, die Gefängnishygiene weiter behandelt durch einen ebenfalls höchst lehrreichen Vortrag des Herrn Dr. med. Pollitz von der Strafanstalt und Irrenabteilung in Münster über:

„Geisteskrankheit und Verbrechen".

Vorher hatte der Kursleiter in einigen Worten den Zweck der Irrenabteilungen bei den Gefängnissen erläutert. Sie sollen Gelegenheit bieten, zu untersuchen und festzustellen, ob ein Gefangener, der nicht geistig normal erscheint, wirklich so geistesgestört ist, dass er dem geordneten Strafvollzug entzogen und der öffentlichen

Irrenpflege überwiesen werden muss. In einzelnen Fällen kann auch vor der Verurteilung der Verbrecher in der Irrenabteilung beobachtet werden, ob und inwieweit er die Tat mit Bewusstsein und verantwortlich begangen hat. Sodann führte der Redner des Tages in etwa zweistündigen Darlegungen die Zuhörer ein in das weite und rätselhafte Gebiet der Kriminalpsychiatrie. Man gehe heutzutage in gewissen Kreisen zu weit, indem man hinter jedem Verbrechen eine Geistesgestörtheit vermute. Die Theorie Lombrosos, wenn sie auch beachtenswerte Gedanken enthalte, sei abzuweisen. Geisteskranke gebe es allerdings unter den Verbrechern und Inhaftierten verhältnismässig viele. Aber nicht das Gefängnis, auch nicht die Einzelhaft an sich mache die Inhaftierten geisteskrank. Sie kommen entweder schon als wirklich Geisteskranke oder mit dem Keim der Geisteskrankheit behaftet in das Gefängnis. Unter den eingelieferten Rechtsbrechern gibt es ja so viele, bei denen die Ursachen, welche die Geisteskrankheit von aussen her hauptsächlich veranlassen, nachweisbar sind z. B. Alkoholmissbrauch, geschlechtliche Exzesse, Syphilis, Paralyse, Kopfverletzungen u. dergl.; ferner solche, die zu Geisteskrankheiten infolge Degeneration und Anlage sehr hinneigen. Im gewöhnlichen Leben erscheinen solche Menschen oft gar nicht belastet, auch bei Gericht werden sie nicht als solche erkannt, erst im Gefängnis stellt es sich heraus. Freilich ist nicht zu leugnen, dass die heftige Deprimierung infolge der Bestrafung ein Grund zum Irrewerden sein kann. Man dürfe vor allem nicht leicht Simulation annehmen. Dieselbe sei verhältnismässig sehr selten. Auch dann sei es zu bezweifeln, wenn der Gefangene selbst behauptet, simuliert zu haben. Zum Schluss gibt der Vortragende der Hoffnung Ausdruck, dass alle Strafvollzugsbeamten sich mehr und mehr umsehen möchten auf diesem schwierigen Gebiete der Kriminalpsychiatrie, um den Geisteskranken eventl. bald herauszufinden.

Nach einer kurzen Besprechung stellte Dr. Plempel, Arzt bei dem Gefängnis und der Irrenabteilung in Köln, verschiedene Geisteskranke vor, um an ihnen die einzelnen Arten der Geistesstörung zu erläutern. Unter denselben befanden sich ganz typische Vertreter des Schwachsinns, Blödsinns und Grössenwahnes. Besonders interessant war die Vorführung des bekannten Wilh. Lauff, auch der „rheinische Kneissl“ genannt, und des zum Tode ver-

urteilten, jetzt vollständig verblödeten Mädchenmörders Weissweiler.

Bei der Diskussion wurde unter anderem bedauert, dass die Zeit, während welcher ein Geistesgestörter in einer öffentlichen Irrenheilanstalt untergebracht und zurückbehalten wird, auf seine Strafzeit nicht angerechnet werde, und ebenso wurde der Zustand als unhaltbar und absolut änderungsbedürftig erachtet, dass die Fürsorge für bestrafte und überhaupt mittellose Geisteskranke nicht einer einzigen Behörde übertragen sei. Für nicht gemeingefährliche Irre hat in Preussen jetzt die Kommune zu sorgen, für öffentlich Gefährliche aber die Landespolizei. Beide suchen unter Umständen die Last von sich abzuwälzen, und so kann es kommen, dass ein nicht Strafvollzugsfähiger, dessen Freilassung die zuständige Behörde verlangt, einfach aus der Irrenabteilung auf die Strasse gesetzt werden muss.

Nun ging es in der Eile zur Bahn, um in Begleitung des Herrn Landeshauptmannes der Rheinprovinz, Herrn von Rewers, nach Brauweiler zu fahren zur Besichtigung der Provinzial-Korrektionsanstalt. Am Portal wurde die Gesellschaft empfangen vom Landrat des Kreises Graf von Beissel und dem Direktor Schellmann. Letzterer gab eine kurze Erklärung über die Anstalt, die über 1200 Menschen beherbergt, und dann begann der Rundgang. Die alte berühmte Abtei, die noch immer besonders wegen der herrlichen romanischen Kirche mit ihren wunderbaren, gut erhaltenen alten Malereien als wertvollstes Kunstmuseum betrachtet werden muss, ist jetzt ein Schreckmittel aller Vagabunden und Verbrecher geworden. Lieber lassen sich diese Menschen mit der doppelzeitigen Gefängnisstrafe belegen, als sich nach Brauweiler überweisen. Das gilt auch bei ganz abgebrühten Verbrechern noch als Schande und ist deshalb so verhasst, weil die Insassen hier zu vielstündiger, rastloser Arbeit gezwungen werden. Neben der Abteilung für Korrigenden, die sich hauptsächlich aus Landstreichern, Zuhältern und Prostituierten rekrutieren, ist in dem grossen Gebäudekomplex auch eine Abteilung für Landarme, die hier bei mässiger Beschäftigung verpflegt werden und ferner eine Abteilung für die schlimmsten, der Fürsorge überwiesenen jugendlichen Elemente, die in andern Erziehungsanstalten nicht zu halten sind. Die verschiedenen Kategorien sind ebenso wie auch die Geschlechter vollständig getrennt unter-

gebracht. Sie werden beschäftigt mit allen möglichen Arbeiten, welche nur auf Rechnung der Anstalt ausgeführt werden. Es gibt hier die verschiedensten Handwerks- und fabrikmässigen, vor allem auch landwirtschaftliche Betriebe. Ueber die Verschiedenheit und Vollkommenheit der produzierten Gegenstände gibt eine Art Ausstellung in mehreren Räumen ein übersichtliches Bild. Nach mehrstündigem Aufenthalt kehrte man nach Köln zurück und benutzte die späten Nachmittagsstunden noch zur Besichtigung des Kölner Gefängnisses.

Am Donnerstag Morgen ging es nach der Erziehungsanstalt „Liendenhof", in der Nähe von Kaiserswert. Dort sprach der auf dem Gebiete des Fürsorgeerziehungswesens rühmlichst bekannte und hochverdiente Landesrat Schmidt, Düsseldorf über:

„Fürsorgeerziehung als Ersatz und Ergänzung der strafrechtlichen Behandlung der Jugendlichen."

Er verbreitete sich über die Erfolge des Fürsorgegesetzes und des bezüglichen Ministerialerlasses. Richtig angewandt sei es wohl geeignet, die Kriminalität zu verringern, wie auch die Statistik beweise. Diese zeige aber auch, dass das Gesetz nicht überall in gleicher Weise und mit gleichem Eifer zur Anwendung komme. Vor allem sei zu bedauern, dass die Kommunen in den Fällen, in denen ihnen nach Auslegung des Gesetzes durch das Kammergericht die Unkosten für die Fürsorgeerziehung zur Last fallen, vielfach derselben sich zu entziehen suchen. Gar oft zeigen, wenn die Zwangserziehung endlich ausgesprochen, schon die Ueberweisungsbeschlüsse, dass dieselbe schon lange vorher absolut notwendig war. Auch mache man die Erfahrung, dass nicht alle Vormundschaftsrichter in das rechte Verständnis des Gesetzes eingedrungen seien. Als ein Mangel des Gesetzes sei es sicher auch zu betrachten, dass das Verdienst des Fürsorgezöglings nicht in Anspruch genommen werden dürfe, dass z. B. ein trunksüchtiger Vater den Verdienst seiner der Fürsorge überwiesenen Kinder verlangen und vergeuden kann. Jedenfalls aber habe dieses Gesetz und seine Handhabung uns einen tiefen Blick tun lassen in das entsetzliche Elend und die Verkommenheit ganzer Volksschichten. Schon diese Erfahrungen drängten unerbittlich auf Vervollkommnung des Gesetzes.

In der Besprechung wurde es mit Recht als ein Missgriff in der Gesetzgebung gerügt, dass dem jugend-

lichen Fürsorgepflegling der Gerichtsbeschluss übergeben werden müsse, worin nicht selten die die Fürsorge beantragenden Personen wie Geistliche, Lehrer benannt werden. Die Folge sei, dass solche jugendliche Nichtsnutze für alle Zeit gegen diese Personen verbittert würden, abgesehen davon, dass diese oft auch noch die Schmähungen und Verfolgungen der betreffenden Eltern über sich ergehen lassen müssen. Die Einsetzung besonderer Kommissionen zur Beantragung der Fürsorgeerziehung sei das beste Mittel, diesem Missstande zu begegnen. Ebenso sei zu erwägen, ob nicht, falls andern Behörden die Entscheidung über Zwangserziehung nicht übertragen werden könnte, besondere Jugendrichter angestellt werden möchten, wie in England.

Nach Einnahme eines Frühstückes wurde ein Rundgang durch die Anstalt angetreten, in der die Zöglinge in verschiedenen Handwerken und besonders in der Landwirtschaft und Gärtnerei unterwiesen werden. Bemerkenswert bezüglich der Erziehungsart war vor allem, dass man den Zöglingen ein ziemliches Mass von Bewegungsfreiheit gewährt und zwar mit dem besten Erfolg. Ihr Ehrgefühl wird dadurch gefördert, und auch der eigene Vorteil veranlasst sie, mit darauf zu achten, dass diese Freiheit nicht missbraucht wird. Ausreisser werden zur Strafe durch auffallende Kleidung, wie rote Beinkleider, kenntlich gemacht.

Am Abend vereinigten sich die Teilnehmer, weil manche schon möglichst bald am folgenden Tage abreisen wollten, zu einem Abschiedsessen im Breidenbacher Hof. In den Tischreden, welche von Vertretern der verschiedenen Teilnehmergruppen gehalten wurden, kam besonders der Dank gegenüber Herrn Geheimrat Dr. Krohne zum Ausdruck, dafür, dass er durch die Einrichtung und wirklich meisterhafte Leitung des Kursus allen Gelegenheit gegeben habe, ihre Kenntnisse und ihr praktisches Verständnis auf dem Gesamtgebiete des Gefängniswesens in so hohem Masse zu mehren. Nicht minder kam zum Ausdruck die Verehrung und Bewunderung für die Arbeitsfreudigkeit und Arbeitskraft des doch schon in hohen Semestern stehenden Leiters des preussischen Gefängniswesens, der mit wahrhaft jugendlicher Begeisterung sich den grossen Anstrengungen bis zu Ende unterzogen. Allen Kursteilnehmern sei er ein leuchtendes Beispiel gewesen.

Passend schloss der Kursus am Freitag, den 26. Mai, mit einem Vortrage des Pfarrers Classen, Düsseldorf-Derendorf, über:

„Fürsorge für Entlassene"

im Vinzenzhause. Wenn auch der letzte in der Reihenfolge, so war dieser Vortrag sicher nicht der unbedeutendste. *„Finis coronat opus."* Dieses Wort war gewiss nach Ansicht aller Teilnehmer auf ihn vollauf anwendbar. Der Redner ging ein auf die Entwickelung des Fürsorgewesens, die Organisation und Tätigkeit der Fürsorgevereine und Organe und verweilte dannbesonders bei der Frage, wie die Fürsorge bei den verschiedenen Kategorien der Entlassenen anzubahnen und nachhaltig durchzuführen sei. Aus der Fülle seiner Erfahrungen, die er bei der gerade in Düsseldorf, auch Dank seiner eigenen unermüdlichen Arbeit, besonders in Blüte stehenden Fürsorgetätigkeit sammeln konnte, gab er eine Reihe bemerkenswerter praktischer Winke. Alle Kreise und Kräfte müssten für die Fürsorgearbeit mobil gemacht und gewonnen werden, weltliche und kirchliche, vor allem auch die sozialen Vereinigungen. Erfreulich war die Konstatierung, dass auch einzelne christliche Arbeiterorganisationen mit Erfolg auf diesem Gebiete aufgeklärt worden seien. Leute aus den arbeitenden Ständen, Handwerker und Meister oder Vorarbeiter in Fabriken seien es gewesen, welche die meisten Arbeitsstellen dort vermittelt und besorgt hätten. Durch deren Mitwirkung werde am besten das Vorurteil der Arbeiter gegen Strafentlassene gehoben, das sich dann besonders bemerkbar mache, wenn man ihnen nur von oben her seitens der Arbeitgeber einen Bestraften zum Arbeitsgenossen zur Seite stellen wolle. Die Fürsorger würden am praktischsten, wenigstens bei den männlichen Gefangenen, aus den Gesellschaftskreisen genommen, denen die Fürsorgebedürftigen angehören. Schon die Zuweisung einer vorübergehenden Beschäftigung in einem gewöhnlichen Arbeitsbetrieb genüge häufig. Denn dann könnten die Leute, mit richtigen Papieren versehen, wieder selbst andere Arbeit suchen. Für jugendliche und besonders für weibliche Entlassene sei eine vorläufige Unterkunft in einem Asyl oder dergleichen oft unbedingt notwendig. Ein solches Heim biete auch das Vinzenzhaus, in dem die Versammlung tage, den entlassenen Mädchen, die freiwillig dort aufgenommen zu werden wünschen. Sie werden in einer

eigenen Abteilung untergebracht, finden im Hause und, wenn sie sich gut geführt, auch ausserhalb Beschäftigung. Auch in letzterem Falle können sie im Hause Wohnung behalten und werden liebevoll von den Schwestern vom hl. Vinzenz von Paula beraten und geleitet.

Wenn überall mit solchem Eifer, Verständnis und Erfolg wie in Düsseldorf für die entlassenen Gefangenen gesorgt würde, dann würden die Klagen über die Schwierigkeiten der Fürsorgetätigkeit bald verstummen, das war der Eindruck, den der Vortrag wohl bei allen Zuhörern hinterliess.

In der Diskussion wurde unter anderem auch noch die Bedeutung und Aufgabe der Fürsorgezentrale in den einzelnen Provinzen besprochen. Nach dem Vortrag wurde das Vinzenzhaus in seinen verschiedenen Abteilungen einer eingehenden Besichtigung unterzogen.

Damit hatte der ebenso lehrreiche wie hochinteressante Kursus sein Ende erreicht. Möge er reichliche Früchte zeitigen.

Literatur.

Krauss, Fr. A. K. **Der Kampf gegen die Verbrechensursachen.** XVI. u. 471. Paderborn, Schöningh, 1905. Pr. 5 M.

Das vorliegende Buch ist schwer zu lesen und schwer zu besprechen: schwer zu lesen, weil der Verfasser die Bedeutung des Sperrdruckes nicht kennt, er ist ganz unleidlich häufig angewendet, wie man es sonst höchstens in Agitationsschriften und dergl. findet, sodass eine ungestörte Lektüre kaum möglich. Aber wenn man das vielleicht noch als äusserlich betrachten kann, so stört viel mehr die meist ganz unnütze Hervorkehrung eines konfessionellen Standpunktes. Die für die röm. Katholiken ungünstigen Zahlen der Kriminalität (S. 23), den Zusammenhang des Katholizismus mit den Umsturzbestrebungen besonders in romanischen Länder (S. 37) rechtfertigen, die Unzüchtigkeit einzelner Beichtfragen bestreiten und den § 166 St.G.B. verteidigen zu wollen, ist für unsere Zeit und für die Kreise, die ein solches Buch lesen, geradezu lächerlich, ebenso wie die Fortlassung wichtigster Zitate trotz grosser Literaturangaben, wie z. B. S. 39, weil der allein in Betracht kommende Autor Thümmel heisst, oder S. 77 (Stade), S. 89 (Graeber), S. 125 (Bericht der rhein. westfäl. Gef.-Gesellschaft). Das macht einen unangenehmen Eindruck, umsomehr als der Verfasser sich doch bemüht unbefangen zu urteilen, z. B. auf S. 221, 290, 320 den Bestrebungen der „Inneren Mission" die allerdings unvermeidliche Anerkennung zollt, S. 279 die Bordelle der Päpste nicht verschweigt und S. 67 sogar die fremde Kirchensprache tadelt. Ein Vergnügen ist es nicht, das hervorzuheben, wir müssen es aber tun, und mussten es belegen, und hoffen, Verfasser wird es als „sachverständig, rechtschaffen und gerecht" zu verstehen fähig sein: er tut nämlich im Vorwort eine Aeusserung über die Kritiker mit „konfessioneller Lupe", — ja, liegt das am Kritiker oder nicht vielmehr am Autor!

Wir dürfen das Gesagte um so eher verantworten, als uns nicht nur Vieles, sondern die ganze Grundauffassung des Verfassers durchaus sympathisch ist. Verfasser hat schon 1895 ein grosses, an Studien reiches Werk „Im Kerker vor und nach Christi" geschrieben. Diesem z. T. sehr guten geschichtlichen Werke reiht sich das vorliegende als bedeutenderes an. Das Buch ist in der Tat sozusagen das Gegenstück aus geistlicher Feder zu dem mehr realistischen Buche des Arztes Aschaffenburg „das Verbrechen und seine Bekämpfung" 1903. Verfasser vergisst eben nicht, wie soviele heutige Kriminalsoziologen, über den sozialen und physischen Faktoren die ethischen: das Willensmoment, die Sünde. Und darin stimmen wir durchaus mit ihm überein, da zeigt sich eben der praktische Mann, der alte Strafanstaltsgeistliche, der sich auskennt in der Verbrecherbevölkerung, und der ins Herz zu schauen sucht, nicht nur der Phantast, der alles im Milieu, oder der Realist, der alles in „somatischen" Eigentümlichkeiten sucht. Die Ansichten, die Verfasser z. B. über die Gefahren des militärischen Lebens (104), die schlechte Presse (159), über Trunkenheit (196) und Mässigkeit (nicht Abstinenz 217), über lex Heinze (264 ff.) und über Bordelle (280), über Antibettelvereine (322) und Deportation (343) äussert, sind durchaus gesund und beachtenswert ja die (im Anschluss an Wilmers Lehrb. d. Religion gegebene)

Darlegung, wie der Unzüchtige nicht nur gegen das sechste, sondern gegen alle Gebote verstösst, seelsorgerisch vortrefflich — (abzüglich der Notiz S. 236 über die „Pfaffen“ als Keuschheitsprediger vgl. Liguori Bd. VI. Dens Bd. VII., Debreyne u. a!).

Der Verfasser hat mit diesem Werke zum ersten Male in Deutschland ein wirkliches System der Verbrechensbekämpfung gegeben, das was man also wohl immer noch „Kriminalpolitik“ nennen kann, in gewissem Sinne stets von der „Kriminologie“ untrennbar. Er hat darin ausgeführt, was er in grossen Umrissen schon im Holtzendorff-Jagemannschen Handbuch des Gef.-Wesens (1888 II. S. 300—414) unternahm. Das System zerfällt nach einer Einleitung in einen allgemeinen und einen besonderen Teil. Jener behandelt (S. 17—162) die Vorbeugung durch Religionspflege einschl. Sonntagsheiligung, durch Erziehung und durch Pflege der Volkswohlfahrt; der zweite Teil stellt den Kampf dar gegen Alkoholmissbrauch, Unzucht, gegen Arbeitsscheu, Bettel und Landstreicherei und (S. 344 ff.) in zehn Kapiteln (S. 67—92) die Bekämpfung des Rückfalls durch Fürsorge für die Bestraften sowie das ganze Schutzvereinswesen. Man sieht, es ist eine Enzyklopädie der Verbrechensbekämpfung, und zwar auf der gekennzeichneten sittlichen Grundlage, geschrieben in bester Absicht und aus reicher Erfahrung heraus, geeignet, anzuregen und Nutzen zu stiften, so dass dem Buche Verbreitung zu wünschen ist. *Rx.*

Der Kampf gegen die Verbrechensursachen, übersichtlich dargestellt für alle Volks- und Vaterlandsfreunde von F. A. K. Krauss, Strafanstaltsgeistlicher a. D., Paderborn. — Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh 1905.

Wohl selten hat ein Buch, das mit der Fackel gründlicher Kenntnis und Erfahrung in die verborgensten Schlupfwinkel des Lasters hineinleuchtet und die Mittel und Wege zur Heilung zeigt, eine so allgemein beifällige Aufnahme gefunden, wie dieses „Handbuch der gesamten Verbrechensprophylaxe“ von Karl Krauss.

Das literarische Werk umfasst das weitausgedehnte Gebiet der Verbrechensverhütung in einem bald eingehenderen, bald kürzeren Ueberblick. Der höchst wertvolle Inhalt des Buches setzt sich zusammen aus den Ergebnissen der Erfahrung, die teils vom Verfasser selbst, teils von anderen im Urteile zuverlässigen Fachmännern gemacht worden sind.

Das hochinteressante Werk enthält ein Stück praktischer Kriminalpolitik, die sich bereits vielfach erprobt hat, und keine grauen Theorien.

Die Einteilung des gewaltigen Stoffes ist nach praktischen Gesichtspunkten getroffen worden.

In der Einleitung, welche zwei Kapitel umfasst, wird die Bedeutung der Prophylaxe für die Bekämpfung des Verbrechertums erörtert und das Kampfgebiet der Prophylaxe genau umschrieben. In dem letzteren Kapitel untersucht der Verfasser das Verhältnis zwischen Verbrechen und Willensfreiheit und charakterisiert die Stellung der kriminalanthropologischen Richtung, vertreten durch Cesare Lombroso, und der kriminalsoziologischen Schule, als deren Begründer und Führer der deutsche Strafrechtslehrer Franz v. Liszt hervorgetreten ist, zum freien Willen des Menschen. Im

Gegensatz hiezu wird die theologische Auffassung klar und bündig erläutert.

Nach diesen einleitenden Darlegungen geht Krauss zur Behandlung des eigentlichen Stoffes über, den er in zwei Teile zerlegt. In dem ersten Teil wird die allgemeine oder fundamentale Verbrechensprophylaxe dargestellt, im zweiten kommt die spezielle Verbrechensverhütung zur Erörterung. In den Abschnitten des ersten Teiles führt der Verfasser in einer Form, die keinen Widerspruch aufkommen lässt, den klarsten Beweis, dass die Religionslosigkeit die Hauptursache des Verbrechertums ist. Die Lektüre dieses Abschnittes sei allen denen empfohlen, welche auf die Anschauungen der soziologischen Schule schwören und glauben, die Verbrechen durch soziale und psychologische Ursachen allein hinreichend erklären zu können.

Nachdem Pfarrer Krauss die prophylaktischen Mittel auf dem religiösen Gebiet gekennzeichnet hat, behandelt er die Prophylaxe durch Erziehung und zwar durch die bewahrende und rettende Kinder- und Jugenderziehung.

Den wohlgelungenen Abschluss des ersten Teiles bildet die Schilderung der Prophylaxe durch Pflege der materiellen und geistigen Volkswohlfahrt.

Der zweite Teil umfasst eine eingehende Besprechung der speziellen Verbrechensprophylaxe. In dem ersten Abschnitt wird der Einfluss des Alkoholismus auf das Werden und Entstehen der Verbrechen umfassend geschildert. Von all den vielen Schriften, die in den letzten 20 Jahren gegen diesen Erbfeind der Volksgesundheit erschienen sind, wird keine die Kraft der Darstellung übertreffen, wie man sie in dem in Rede stehenden Kapitel findet.

Die staatlichen und sozialen Kampfmittel gegen die Trunksucht werden angeführt, sowie die kirchlichen Aufgaben in Bekämpfung des Lasters der Unmässigkeit in pastoraler Meisterschaft geschildert. Das folgende Kapitel behandelt den Kampf gegen die Unsittlichkeit. Mit dezenter Hand, aber ohne übel angebrachte Prüderie zieht der Verfasser in diesem Teil seines Werkes den Schleier von den ekelhaftesten Geschwüren des Körpers der modernen Gesellschaft hinweg. Die Prostitution wird als eine, vielleicht die fruchtbarste Mutter der Verbrechen, an der Hand unleugbarer Tatsachen charakterisiert. Im dritten Abschnitt werden die Mittel zur Beseitigung der Arbeitsscheu, des Gewohnheitsbettels und der Landstreicherei besprochen.

Im vierten Abschnitt endlich kommt die Frage der Bekämpfung des Rückfalles durch Fürsorge für die entlassenen Sträflinge zur eingehenden Beantwortung. Von all dem Vortrefflichen, was hier gesagt wird, ist wohl das Beste, was der Autor über die Organisation der sozialen Fürsorge für entlassene Gefangene vorträgt. Den Schluss dieses Kapitels und des ganzen Buches bildet eine Darlegung über die Unterstützung der in Not geratenen Familien der Gefangenen.

Wie aus dieser ziemlich ausführlichen Inhaltsangabe des Werkes von Pfarrer Krauss erhellt, ist dasselbe eine reiche Fundgrube des Wissenswerten für alle, denen das soziale Wohl und Wehe der Menschheit wirklich am Herzen liegt, namentlich aber für diejenigen, deren Beruf und Wirksamkeit die Pflicht oder Veranlassung mit sich bringen, am Kampfe gegen das Verbrechen und seine Ursachen mitzuwirken. Das Grossh. Bad. Ministerium der Justiz, des

Kultus und Unterrichts hat daher auch in einem eigenen Erlass vom 10. Juni 1905 die Gr. Amtsgerichte, Gr. Staatsanwaltschaften und die Gr. Direktionen der Zentralstrafanstalten auf dieses neueste Werk von Krauss aufmerksam gemacht, weil aus dessen reichem Inhalt für alle Gebiete der Verbrechensprophylaxe wertvolle Anregungen zu entnehmen seien.

Abgesehen von der Fülle der im Buche niedergelegten praktischen, fruchtbaren Ideen ist diese literarische Arbeit auch der Form nach nur empfehlenswert.

Die Sprache ist edel, die Diktion klar und flüssig, originell und packend. Unbestechliche Wahrheitsliebe und Gerechtigkeit nach allen Seiten leuchten aus den scharfen Beobachtungen, die zu einem harmonischen Ganzen zusammengewoben worden sind, sympathisch hervor.

Das einzigartige Werk des ehemaligen berühmten Nestors in der Gefängnisseelsorge ist wirklich ein vortrefflicher Führer durch das Labyrinth der menschlichen Verirrungen und ein sicherer Wegweiser zu den Quellen der Bewahrung vor dem moralischen Schiffbruch und zur Rettung der Gefallenen.

Der Verfasser hat durch diese „literarische Tat" seiner einstigen Wirksamkeit als Strafanstaltspfarrer die schönste Krone aufgesetzt.

Wer aus den verschiedenen Berufskreisen, die zum Kampf gegen das Verbrechen berufen sind, dieses Werk, wenn es ihm von einer Buchhandlung zugesandt wird, wieder zurückschickt, hat entweder kein Interesse an der Wohlfahrt der Menschheit, dann ist er kein wahrer Volks- und Vaterlandsfreund; oder er ist in Unkenntnis über das Buch und seinen Wert, was angesichts der vielen freundlichen Geleitsbriefe, die das Buch in die Oeffentlichkeit einführten, nicht erwartet werden dürfte; oder er weist diese unschätzbare Bereicherung der praktischen Wissenschaft aus konfessioneller Voreingenommenheit und Engherzigkeit zurück, dann stellt er sich selbst ein sehr trauriges Zeugnis aus, denn man sollte doch meinen, dass auf di sem unermesslichen Felde der humanen Tätigkeit alle ohne Unterschied der konfessionellen oder politischen Anschauung sich die Bruderhand reichen dürften zur Rettung der Menschheit aus dem schlimmsten sozialen Elend.

Meck, kath. Strafanstalts-Geistlicher, Mannheim.

Die Dauer der während der Verbüssung einer Einzelstrafe eintretenden Gesamtstrafe. Von Gefängnis-Inspektor Kluhs in Landsberg a/W. Ueber dies Thema hat Herr Dr. A. Köhler, Privatdozent in München, in der Zeitschrift „Der Gerichtssaal" — Band LXV, Heft 1—3 Seite 33 — einen hochinteressanten Artikel veröffentlicht, der unsere grösste Aufmerksamkeit verdient.

Herr Dr. Köhler wendet sich in der Beantwortung der in der Ueberschrift dieses Artikels gestellten Frage gegen mehrere publizierte Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts, die die gleiche Frage behandelt und nach seiner Ansicht unrichtig entschieden haben.

Nachdem Herr Dr. Köhler zunächst die allgemeinen Bestimmungen erläutert, nach welchen es gemäss § 79 des Str.-G.-B. und § 492 der Str.-P.-O. zur Bildung einer Gesamtstrafe kommen kann, führt er aus, dass man annehmen könne, die ausgemessene Gesamtstrafe setze sich zusammen aus einem als Einzelstrafe bereits verbüssten und

einem als Gesamtstrafe noch zu verbüssenden Teil. Als Beginn der Invollzugsetzung der Gesamtstrafe sei deren Rechtskraft, als Beginn der Gesamtstrafdauer aber derjenige Zeitpunkt anzusehen, an welchem der als verbüsst erachtete Teil der Gesamtstrafe begonnen habe. Sofern der noch zu verbüssende Teil in einer andern Strafart (Zuchthaus) zu verbüssen sei, müsse jener Zeitpunkt dadurch bestimmt werden, dass man die verbüsste Zeit nach dem in § 21 Str.-G.-B. gegebenen Massstab in Zuchthaus umrechnen und von dem Augenblick der Rechtskraft der Gesamtstrafe abziehe, d. h. zurückrechne. Für die Berechnung solcher Strafen sind folgende Regeln angegeben:

a) Man kann die bisher verbüsste Strafe nach der gleichen Berechnung, wie sie bei der Ausmessung verwendet worden war, in Abrechnung bringen; also, wenn sie nach Jahren, Monaten und Tagen ausgemessen war, nach der allgemeinen Berechnungsweise für Fristen (mit Einschluss der *a momento ad momentum* laufenden) nach Kalenderjahren, Monaten, Tagen, Tagesbruchteilen.

b) Man kann die bisher verbüsste Strafe auflösen in die wirklich verbüssten Tage und Tagesbruchteile und sie vom Ende der Strafzeit abziehen.

Herr Dr. Köhler führt hierzu folgendes Beispiel an:

A. hat am 1. Januar 1903 vorm. 9 Uhr eine Gefängnisstrafe von 2 Monaten und 15 Tagen angetreten. Am 10. März 1903 vorm. 9 Uhr tritt eine zu dieser Zeit rechtskräftig werdende dreimonatliche Gesamtstrafe an ihre Stelle. Die Gesamtstrafe hat dann eine Dauer, welche durch die seit 1. Januar bis 10 März 1903 verbüsste Strafe bestimmt wird. Der verbüsste Teil gilt als Teil der Gesamtstrafe und um diesen Teil ist die am 1. Januar beginnende Gesamtstrafe in ihrem vom 10. März ab als Gesamtstrafe zur Vollstreckung kommenden Teil zu kürzen. Da aber vorliegenden Falls sowohl die bisherige (Einzel-)Strafe als auch die Gesamtstrafe Gefängnisstrafen sind, so ist die erste Strafe ohne Umwandlung im gleichen Werte, wie sie verbüsst wurde, anzurechnen und die nunmehrige Gesamtstrafe von 3 Monaten Gefängnis endigt 3 Monate nach dem 1. Januar am 1. April.

Mit der letzteren Ausführung können wir uns ohne Weiteres einverstanden erklären, denn bei dem vorliegenden Beispiel sind alle langstieligen Rechnungsarten vollständig überflüssig. Es handelt sich sowohl bei der ersten als bei der Gesamtstrafe um die gleiche Strafart (Gefängnis) und die Gesamtstrafe von 3 Monaten tritt daher einfach an Stelle der ersten Strafe von 2 Monat und 15 Tagen Gefängnis; sie beginnt am 1. Januar und endigt am 1. April.

Anders aber liegt die Sache, wenn es sich bei der ersten Strafe um Gefängnis, bei der Gesamtstrafe aber um Zuchthaus handelt. Man rechnet dann die bereits verbüsste Gefängnisstrafe auf Grund der gesetzlichen Vorschrift von $^3/_3$ zu $^2/_3$ in Zuchthausstrafe um und lässt die Gesamtstrafe entweder nach der Dauer der in Zuchthaus umgerechneten Gefängnisstrafe vor dem Tage der erkannten Gesamtstrafe beginnen, oder man rechnet die Gesamtstrafe vom Tage ihrer Rechtskraft vorwärts und zieht dann den in Zuchthaus umgerechneten vorher verbüssten Teil der Gefängnisstrafe vom Endtermin ab.

Herr Dr. Köhler führt hierzu u. a. folgendes Beispiel an:

„Sind am 1. April 1904 vorm. beim Eintritt einer rechtskräftigen Gesamtzuchthausstrafe 10 Monate Gefängnis verbüsst, so ist um 6 Monat und 20 Tage von jenem Zeitpunkt zurückzurechnen.

Das gibt den 11. September 1903 vorm. als Anfangspunkt der vollen Gesamtstrafe".

Herr Dr. Köhler hat in dem vorstehenden Beispiel durch Umrechnung aus 10 Monaten Gefängnis 6 Monate und 20 Tage Zuchthaus gewonnen. Das ist meiner Ansicht nach nicht zutreffend, weil die Monate zusammenhängend verlaufen. Vergl. § 191 des Bürgerl. Gesetzbuches.

Das Beispiel trifft deshalb vom Standpunkt der Preussischen Strafanstalts- und Gefängnisbeamten aus betrachtet den Nagel insofern nicht auf den Kopf, als sowohl in der Dienstordnung für die dem Preussischen Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten und Gefängnisse — § 179 — als auch in der Gefängnisordnung für die Justizverwaltung in Preussen — § 87 — vorgeschrieben ist, dass die Monate nach der Kalenderzeit zu berechnen sind, und da es sich bei der Verurteilung zu einer Gesamtzuchthausstrafe um einen in Haft befindlichen Verurteilten handelt, so sind die Monate zusammenhängend und in ihrer Dauer nach der Kalenderzeit zu berechnen, es kann daher nicht so ohne weiteres gesagt werden, dass $^2/_3$ eines Monats 20 Tage ergeben; vielmehr kommt es darauf an, ob die Monate, die sich bei einem in Haft befindlichen Gefangenen ganz genau feststellen lassen, nach der Kalenderzeit 28, 30 oder 31 Tage haben. Deshalb wird das nachstehende Beispiel die Schwierigkeit solcher Berechnungen jedenfalls treffender illustrieren:

Der Gefangene N. wurde am 18. 10. 04 zu einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren verurteilt, die mit Ablauf des 25. 10. 04 (Beginn des 26. 10. 04) rechtskräftig wurde. Während dieser Aburteilung wurde indessen gegen N. bereits eine Gefängnisstrafe von 6 Monaten vollstreckt, die er am 16 8. 04 vorm. 11 Uhr antrat Diese Strafen — 3 Jahre Zuchthaus und 6 Monate Gefängnis — sind durch Beschluss zu einer Gesamtstrafe von 3 Jahren und 3 Monaten Zuchthaus vereinigt worden.

Von der Gefängnisstrafe hat N. demnach beim Eintritt der Rechtskraft der Zuchthausstrafe 2 Monat 9 Tage und 13 Stunden, oder in Tagen ausgerechnet, 70 Tage und 13 Stunden verbüsst, die in Zuchthaus ($^2/_3$) umgerechnet 47 Tage und 40 Minuten ergeben. Wenn man diese 47 Tage und 40 Minuten vom Eintritt der Rechtskraft der Gesamtstrafe (Ablauf des 25. 10. 04) zurückrechnet, erhält man als Anfangspunkt der Gesamtstrafe von 3 Jahren und 3 Monaten Zuchthaus den 8. September 1904 abends 11^{20} Uhr und die Entlassung erfolgt dann am 8. Dezember 1907 abends 11^{20} Uhr. Rechnet man die Gesamtstrafe von 3 Jahren und 3 Monaten Zuchthaus vom Augenblick ihrer Rechtskraft (Ablauf des 25. 10. 04) ab und zieht den in Zuchthaus umgerechneten Teil der ersten Strafe mit 47 Tagen und 40 Minuten vom Ablauf der Gesamtstrafe ab, so erhält man als Entlassungstermin den 9. Dezember 1907 abends 11^{20} Uhr. Der Gefangene hat dann nach Köhler 3 Jahre 3 Monate + 1 Tag Zuchthaus verbüsst.

Wenn man den 16. 8. 04 vorm. 11 Uhr — den Zeitpunkt des Beginnes der ersten sechsmonatlichen Gefängnisstrafe — als Beginn der Gesamtstrafe annimmt, so muss man den bei der Umwandlung des bereits verbüssten Teils der Gefängnisstrafe in Zuchthaus gekürzten dritten Teil der umgewandelten Gefängnisstrafe mit 23 Tagen 12 Stunden und 20 Minuten am Schlusse der Gesamtstrafe hinzurechnen. Man erhält dann als Entlassungstermin ebenfalls den 9. Dezember 1907 abends 11^{20} Uhr.

Gegen die mathematische Richtigkeit solcher Terminsfeststellungen lässt sich allerdings nichts sagen und die verschiedenen Kommentare zur Str.-P.-O. sprechen sich darüber, welche Rechnungsart die richtige sei, nicht aus.

Meine Ansicht ist die, dass wir recht gut alle diese komplizierten Rechnungsarten event. im Wege der Gesetzgebung beseitigen könnten, wenn wir den Grundsatz als massgebend annehmen würden,

„dass die erkannte Gesamtstrafe die erste bereits in der Verbüssung begriffene Strafe nur insoweit aufhebt, als die Gesamtstrafe an deren Stelle tritt. Die Gesamtstrafe würde dann immer dort einsetzen, wo vorher die erste Strafe begann und es wäre ganz gleichgiltig, ob die erste (Gefängnis-)Strafe in einer Gesamt-Zuchthausstrafe aufgegangen ist. Dann würde jedes Rückwärtsrechnen oder jedes Abziehen des verbüssten Teils der ersten Strafe von der Gesamtstrafe unnötig und keine dadurch bedingte Abweichung des Entlassungstages möglich sein".

In dem von mir gegebenen Beispiel würde die Gesamtstrafe von 3 Jahren und 3 Monaten Zuchthaus demnach am 16. 8. 04 vorm. 11 Uhr beginnen und am 16 11. 07 vorm. 11 Uhr enden. Die Entlassung würde also der bisherigen Rechnungsart gegenüber um 23 Tage (bezw. 24 Tage) 12 Stunden und 20 Minuten früher erfolgen. Auch Herr Dr. Köhler wird, so hoffe ich, als grundsätzlicher Gegner meiner Ansicht nicht auftreten; jedenfalls stimme ich ihm in folgender Ausführung voll und ganz zu:

„Wenn gegen eine Person mehrere Strafen in unmittelbarer Aufeinanderfolge vollstreckt werden, empfängt das in solcher Vollstreckung liegende Uebel eben durch die unmittelbare Aufeinanderfolge eine Verschärfung, welche das von dem Schuldigen verdiente Mass von Uebel überschreitet. Daher fordert gerade das Prinzip strenger Gerechtigkeit eine Beseitigung dieses Uebermasses".

Wenn die Bestimmung des § 74, wonach auf eine Gesamtstrafe zu erkennen ist, nur auf dieser Erwägung beruht, und die Gesamtstrafe mithin nichts anderes ist, als eine der Gerechtigkeit entsprechende Zusammenfassung der verwirkten Einzelstrafen, an deren Stelle die Gesamtstrafe treten soll, dann ist es unerfindlich, weshalb die Gesamtstrafe nicht dort einsetzen soll, wo die erste Einzelstrafe begann. Gerade hierin findet ja eine Beseitigung des Uebermasses statt.

Eine Verkürzung der (ersten) Gefängnisstrafe durch Umrechnung in Zuchthaus ist dann vollständig überflüssig; sie ist aber ausserdem auch deshalb nicht erforderlich, weil die Umrechnung in der Gesamtstrafe bereits zum Ausdruck gebracht ist und nur noch die Frage zu entscheiden wäre, wo die Gesamtstrafe einsetzen soll.

Es deucht mir aber auch ferner ganz unerfindlich, weshalb die Gesamtstrafe bei der Umrechnung von Gefängnis- und Zuchthausstrafe nicht vom Beginn der ersten Einzelstrafe abrechnen sollte, da ja das erste Erkenntnis nicht aufgehoben, sondern nur korrigiert worden ist und weshalb von einer Zeit, die bereits verbüsst ist und für die dem Angeschuldigten auch die Haftkosten in vollem Umfange in Rechnung gesetzt werden, nachträglich ein Teil, in welchem der Angeschuldigte tatsächlich ebenfalls bereits Strafgefangener war, ausscheiden soll; denn auch diesem Teil ist, wenn es ursprünglich auch nur Gefängnis war, durch die Umwandlung in eine Gesamtzuchthausstrafe nachträglich der Stempel des Zuchthauses aufgedrückt worden.

Auch der Unterschied zwischen der Behandlung von Zuchthaus- und Gefängnissträflingen hat sich bekanntlich bereits so sehr verwischt, dass man einen Unterschied fast nur noch in der Bezeichnung festzustellen vermag. Der Unterschied zwischen Zuchthaus und Gefängnis ist aber ganz zweifellos dann am wenigsten vorhanden, wenn neben Gefängnis gleichzeitig auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Polizeiaufsicht erkannt wurde.

Appel, Jul., **Der Vollzug der Freiheitsstrafen in Baden.** XII, 144. Karlsruhe, Braun 1905. 3 Mk.

Die Schrift ist als Heft 3 der „Freiburger Abhandlungen aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts" erschienen, deren Nr. 1 ebenfalls strafrechtlichen Inhalts war (Overbeck, Das Strafrecht der französ. Enzyklopädie). Sie gibt eine sehr gute Darstellung des badischen Strafvollzugs, der seit mehreren Menschenaltern als mustergiltig anerkannt ist. Nachdem eine sorgfältige Literaturzusammenstellung voraufgeschickt ist, wird das gesetzliche Material mitgeteilt und der Strafvollzug im Allgemeinen behandelt, die Anstalten, Verteilung, Verwaltung und Beamtenpersonal, Differenzierung und Haftsysteme. Der Abschnitt „Differenzierung" S. 40—60 ist mit der bedeutendste und wird alle unsere Leser besonders interessieren — besonders beachtenswert ist in diesem Abschnitt der Vergleich der badischen Praxis mit den bundesrätlichen Grundsätzen vom November 1897; die Differenzierung in Baden wird nicht als Vorläufer, sondern als Frucht der Individualisierung bezeichnet. Der 2. Teil beschäftigt sich mit der Einzelverwaltung, Behandlung, Beschäftigung, Seelsorge, Unterricht, Lektüre usw., Verpflegung, Gesundheitspflege und Krankenfürsorge, Belohnungen und Strafen (zu S. 111: man hat in Bruchsal auch die ganz helle Arrestzelle mit Erfolg versucht), Entlassung und Schutzfürsorge, und in einem 3. Abschnitt ist noch die »Verwahrung im Arbeitshaus" hinzugefügt. So ist im Ganzen ein klares Bild vom badischen Strafvollzug gegeben, eine einheitliche, durchaus wissenschaftliche Darstellung in richtigem Masse. Dabei hat Verfasser es vermieden, sich auf den Kampfplatz der Strafrechtstheorien zu begeben, hat aber doch den ausgesprochenen Zweck im Auge, festzustellen, wie weit der badische Strafvollzug den Forderungen der „Theorien" gerecht wird. Er kommt zu dem Ergebnis, dass der badische Strafvollzug am meisten der Spezialprävention Rechnung trägt (Besserung z. B. S. 16).

Die Schrift bestätigt wiederum, was dem Praktiker durchaus klar ist, dass jeder Strafvollzug in sich die Elemente trägt, die durch die sog. relativen Theorien gegeben sind und sehr wohl bestimmten Zwecken, auch der Prophylaxe dienen kann, dass er aber den Rechtsgedanken der Strafe als Vergeltung darum nicht aufhebt, im Grunde also stets sowohl eine Realisierung, Konkretisierung dieses Gedankens in Verbindung mit Erzielung bestimmter Zwecke („Nebenzwecke") ist.

Rx.

Dr. Joh H. Wichern. **Zur Gefängnis-Reform.** Reden, Denkschriften und Gutachten über das Gefängniswesen, speziell die Durchführung der Einzelhaft in Preussen. Herausggb. v. Dr. J. Wichern. Gesammelte Schriften IV (das „IV. Band" auf S. IV des 2. Titels ist falsch). VIII. 491 S. Hamburg, Agentur des Rauhen Hauses, 1905. Pr. geb. M. 8.—.

Digitized by Google

Der Name Johann Hinrich Wichern hat einen guten Klang und doch möchte man sagen, dass im Hinblick auf die Pressfehde, die sich gegen die Verwendung der Brüder des Rauhen Hauses im Gefängnisdienste in den sechziger Jahren erhob, gerade auf diesen Mann das Wort Anwendung findet „Von der Parteien Hass und Gunst verwirrt, schwankt sein Charakterbild in der Geschichte". Freilich wird der unbefangene Historiker mehr und mehr die radikalen Angriffe gegen W. in Nichts zerfliessen sehen — waren sie doch schliesslich auch nur ein Ausfluss jener Neigung, die in der Majorität der Presse leider immer vorhanden: jede christliche Bestrebung anzuschwärzen und alles, was den Ernst der Strafrechtspflege fördert, abzuschwächen. Zur Beurteilung W.'s wird das vorliegende Buch, das den IV. Band einer Sammlung seiner Schriften bildet, ausserordentlich viel beitragen können. Es ist ein Buch, das das jüngere Geschlecht so recht hineinführen kann in die Reformbestrebungen der Mitte des 19. Jahrhunderts, und das uns deutlich zeigt, wie W. mit dem weiten sozialen Blick tiefe Fachkenntnis vereinigte. Diese Verbindung machte ihn bekanntlich geeignet für die Stellung als Leiter des Gefängniswesens in Preussen, die er, der „Kandidat der Theologie" 1857 erhielt, eine Stellung, die z. Zt. auch ein früherer Theologe (Krohne) innehat. Dass W. für die Entwicklung des Gefängniswesens segensreich gewirkt, dass er in einen Mechanismus Geist, in eine Bureaukratie Leben gebracht hat, wird heute kein Kenner bestreiten. Dass man die Frage der Einzelhaft zu einer politischen machte und die Forderung der Einzelhaft als religiösreaktionäre behandelte, war nicht W.'s Schuld.

Der vorliegende Band bringt unter 17 Nummern Aufsätze, Vorträge, Reden und Denkschriften, darunter vieles, was bisher nur der Fachmann sich mit Mühe beschafft hatte (wie die Reden im Abg.-Hause usw.) und sieben Stücke, die überhaupt noch nicht oder nur als Manuskript gedruckt waren. Dies sind der Bericht über Moabit 1854, die Gutachten über den freiwilligen Zuspruch bei den Gefangenen 1855 und über die Reorganisation in Moabit 1856, die Denkschriften über die Ausbildung von Militäranwärtern 1857 und über die Einzelhaft 1859, sowie die gutachtlichen Aeusserungen von 1868 über die Reorganisation des Gefängniswesens und die Polizeiaufsicht.

Nimmt man hierzu die beiden wissenschaftlichen Vorträge im Berliner Ev. Verein, den Vortrag auf dem II. Kongress für innere Mission, die grosse Denkschrift über die Einzelhaft und die beiden Reden im preuss. Abg.-Hause, sowie die übrigen kleineren Mitteilungen, so sieht man, dass wir hier eine Sammlung vor uns haben, wie sie unsere gefängniswissenschaftl. Literatur nicht nochmals aufweist. Sie gibt uns ein Bild der Reform im Grossen, zeigt uns aber auch viele Einzelheiten und kann manches Urteil vielleicht berichtigen. Friedrich Wilhelm IV. erscheint auch hier als ein Fürst, der, „wie wenige in seinem Volke, ein Herz voll Erbarmen und Gerechtigkeit" hat (S. 26), und S. 451 erhalten wir einen Beitrag über W.'s Mitwirkung bei der Entstehung unseres Reichsstrafgesetzbuches. Ueber die Rauhhäuslerfrage und die Angriffe v. Holtzendorffs 1864 — es ist wohl die schwächste Schrift des grossen Juristen — erhalten wir (S. 60 f. u. ö.) genaue Auskunft, desgl über einen s. Zt. von der Presse mächtig aufgebauschten Fall Kügler (S. 439), der für jeden Juristen höchst einfach lag (ein sehr renitenter Gefangener Jacobi, den Kügler mit zwei Soldaten nicht zu bändigen vermochte, wurde

erschossen). Dass W. hier vom „christlichen“ Standpunkt K. tadelt und nicht vom „rein jurist.“ Standpunkt urteilt, ist sehr bedenklich, auch vom praktischen Standpunkt eines Christen aus. K. hatte durchaus recht, hatte instruktionsgemäss gehandelt und hatte in dem betr. Augenblick nicht die Aufgabe, „Menschenleben zu erretten“. Im Uebrigen ist W's allgemeiner Standpunkt vielleicht am kürzesten mit seinem Wort S 121 gekennzeichnet „Wir fürchten nicht den Vorwurf des Idealisierens. In Christo ist alles ideal, aber doch ist sein Leben und die Summe seiner Gedanken das Konkreteste, wie im Himmel so auf Erden“. Von besonderem Werte für alle, die sich mit der Gefängniskunde befassen, wird das Buch noch durch die vorzügliche Art der Herausgabe. Der Herausgeber hat sich grosse Mühe gegeben, alles, was irgend wichtig für weiteres Studium, zusammenzutragen. Nicht nur die Einleitungen zu den einzelnen Nummern, und die 5 kleineren Mitteilungen unter Nr. 17 sind wertvoll, vor allem sind es die Anhänge, die reichen Stoff enthalten. S. 456 f ist zunächst eine sorgfältigste Zusammenstellung von Daten aus W.'s Leben nach seinen Briefen und Oldenbergs Biographie gegeben, S. 460—67 folgt Mitteilung von gesetzl. Bestimmungen, Reglements usw., dann Zusammenstellungen über Statistik, Einzelhaft, Gefängniskongresse, Vereinigungen, Lehrkurse. Anhang II. gibt, zusammengehalten mit S. 8, wo die auf das Gefängniswesen bezüglichen Stellen aus Band III. von W.'s Schriften aufgeführt sind, eine vorzügliche Bibliographie des Gefängniswesens überhaupt von 1828 bis 1905, u. zw. nicht nur Titel, sondern z. T. sogar kurze Hinweise auf den Inhalt der Schriften, und alle dem ist noch ein treffliches, streng systematisches Sachregister hinzugefügt, so dass in der Tat das Buch keinen im Stich lassen wird, der sich irgendwie mit dem Gefängniswesen, insbesondere seiner Entwicklung 1850—70 wissenschaftlich beschäftigen will. *v. K.*

Dr. jur. Hermann Lucas, wirkl. Geh. Oberjustizrat und Ministerialdirektor, **Anleitung zur strafrechtlichen Praxis.** Erster Teil. Das formelle Strafrecht. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Berlin 1905. Verlag von Otto Liebmann.

Die erste Auflage dieses vortrefflichen Buches ist in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1902, S. 484, besprochen worden. Für den Wert des Buches spricht es, dass so rasch eine zweite Auflage notwendig geworden ist. Sie ist, abgesehen von kleineren Aenderungen, gegenüber der ersten um zwei Kapitel über Privatklage mit Nebenklage erweitert.

Kasimir Wagner, **Die Strafinseln.** In der 330 Seiten starken Schrift vertritt der Verfasser die Abschreckungstheorie im Strafwesen.

Ferner werden alle Strafanstalten vom gesundheitlichen Standpunkte aus als eine grosse Gefahr für die Allgemeinheit betrachtet und deswegen die Deportation nach den Südsee-Inseln empfohlen.

Die Verbrecherzunahme, sowie die angebliche anarchistische Gefahr sind ausführlich geschildert, doch nicht ohne dass sich Verfasser in Widersprüche verwickelt hätte und wohl auch zu Uebertreibungen hinreissen liess.

Durch das ganze Werk geht der Gedanke, dass die Deportation aus Gründen der Sicherheit des Einzelnen wie des Staates mit allen

nur igend denkbaren Mitteln erstrebt werden muss. Die Verbrecher sollen deportiert werden, damit das Publikum Ruhe und Sicherheit in bezug auf Leben und Eigentum habe, der Staat aber alle jene Elemente los werde, welche auf gewaltsamen Umsturz hinarbeiten. Gänzlich unberücksicht bleiben hierbei jedoch die Interessen der Gefangenen.

Der Verfasser, — welcher sich Seite 8 auf den Standpunkt des Geschichtsforschers stellt, über dessen „gedankenbenarbte Züge ein Lächeln freudiger Genugtuung gleitet ob der hochentwickelten Gesittung unseres Jahrhunderts, das die scharfen Massnahmen der Vorzeit überflüssig gemacht zu haben scheint", — bezeichnet S 9—16 dagegen nicht nur die Ausführungen E. v. Hartmanns über den Sieg der Humanität im Strafvollzug als übertrieben, sondern erklärt sogar dringend die Notwendigkeit einer Strafreform, da die jetzige Art nicht abschreckend genug sei, um von den unteren Volksklassen genügend gefürchtet zu werden. Harte Arbeit, magere Kost finden eifrige Befürwortung. Zur Begründung dieser Forderungen wird S. 17 ausgeführt: „Nur falsches Mitleid ist es, wenn der Frevler gegen Staat und Sitte als ein Unglücklicher betrachtet wird".

Ausserdem erklärt Verfasser, dass die Not keine Hauptursache zur Erzeugung des Verbrechens sei, gibt aber S 121 zu, dass die Armut indirekt viel zur Häufigkeit der Straffälle beitrage. — Auch sind seiner Ansicht nach die Strafanstalten selbst Brutstätten für Lungenkrankheiten, Geisteskrankheiten und Verbrechen.

Den Richtern aber wird (S. 35) die zu grosse Gefühlstiefe zum Vorwurf gemacht.

Nachdem sich der Verfasser von S. 18—41 über die Zunahme der Verbrechen nach Massgabe der Statistik verbreitet, kommt er auf die „anarchistische Gefahr" zu sprechen. In wahrhaft dramatischen Zügen entrollt er ein Bild von den sozialen Sümpfen unserer Grossstädte, in denen Hunderttausende auf den Ruf „zu den Waffen!" lauern, um über unsere gemütlichen Bierphilister herzufallen.

Die Hauptheiden und Führer in diesem Drama werden entlassene Verbrecher sein; — S. 148 aber heisst es: „Gebrochen an Leib und Seele verlässt der Verbrecher die Strafanstalt".

Auch aus allgemeinen Gesundheitsrücksichten bekämpft der Verfasser den heutigen Strafvollzug, da unsere Gefängnisse Herde verschiedener Seuchen, namentlich der Tuberkulose seien.

Die Strafanstalt Kaissheim in Bayern wird als Musterzuchthaus insofern bezeichnet, als „gut die Hälfte der ganzen Bevölkerung derselben an Tuberkulose leidet".

Um nun der Ansteckungsgefahr dieser Seuche für das Publikum entgegenzutreten, sollen die Verbrecher nach den Südsee-Inseln (Marianen und Karolinen) gebracht werden.

S. 55—99 und 188—246 werden diese Eilande so günstig geschildert, dass es eigentlich als ein Vorzug erscheint, dahin zu kommen; zwischendurch aber wiederum (S. 97) sind Seekrankheit und Sonnenhitze als die zweckmässigen Nebenstrafen erwähnt, welche nach Ansicht des Autors in bayerischen Gefängnissen von den Scharen kleiner Mitbewohner (Flöhe, Läuse, Wanzen?) zum Vollzug gebracht werden.

Auch die abgeschlossene Lage der Inseln wird besonders betont.

Allerdings sind dieselben so abgeschlossen, dass man eine ganze Flotte brauchte, um sie zu überwachen und die Aufsichtspersonen zu schützen.

Digitized by Google

Man denke sich ca. 780 Inseln mit 750 qkm nutzbarer Bodenfläche auf ein Rechteck von 10 Breite- und 30 Längegraden, also 1100 km Breite und 3300 km Länge, demnach etwa 7 mal die Grösse Deutschlands. — Fürwahr ein triftiger Grund zur Flottenvermehrung!

Auch davon, dass der Gefangene eine eigene Persönlichkeit mit besonderen Charaktereigentümlichkeiten und ausgeprägtem Willen ist, lässt der Verfasser absolut nichts verlauten. Er sieht nur eine willenlose und widerstandsunfähige Masse, welche man kraft höherer Autorität, nötigenfalls unter Zuhilfenahme von Flinten und Kanonen, zu allem zwingen kann. In der Strafkolonie hat eben jeder, auch der genusssüchtige und arbeitsscheue Grosstädter, ein zufriedener, arbeitsfreudiger Kolonist zu sein.

Bezüglich der Kosten führt Verfasser an, dass Frankreich für die Verschickung und Unterbringung von 47 887 Personen 230 Millionen Francs = 185 Millionen Mark verausgabt hat.

Wenn nun in Deutschland jährlich 8000 Personen — d. h. die zu Strafen über 2 Jahre Verurteilten — für die Deportation in Frage kämen, so wäre das einem jährlichen Kostenaufwand von 30 Millionen Mark gleich. Dass aber der Reichstag solche Summen zu dem fraglichen Zweck bewilligt, ist durchaus unwahrscheinlich.

Am Schluss des Werkes S. 330 und f. wird mitgeteilt, dass auf eine Eingabe der Kolonialgesellschaft Zweibrücken (der Verfasser ist der Vorsitzende) an den Reichstag der Abgeordnete Thiele ausführte: Im Reichstag sei keine Aussicht vorhanden zur Durchführung der vorliegenden Deportationsideen, und es sei interessant die diesbezüglichen Petitionen zu lesen, wie da in neun Zehnteln sämtlicher Sätze die Phrase statt durchschlagender Gründe für die Deportation geltend gemacht werde.

Damit kann man sich nach Kenntnisnahme der Wagnerschen Schrift „Die Strafinseln“ nur einverstanden erklären.

H. Kirsch, Freiburg.

Max Treu. **Der Bankrott des modernen Strafvollzuges und seine Reform.** Ein offener Brief an das Reichsjustizamt. Stuttgart Robert Lutz 1904, 177 S. Pr. M. 1.50.

Der Ruhm von Leuss hat Treu nicht schlafen lassen. Hat Leuss's „vernichtende“ Kritik unsern Strafvollzug in den Augen jedes literarisch Bewanderten gerichtet, so gibt Treu ihm nun vollends den Gnadenstoss.

Wir Leute vom Strafvollzug sind ja nicht so kurzsichtig oder so selbstgefällig, dass wir nicht eine ganze Reihe von Unvollkommenheiten in unserm Betriebe erkennten und uns selbst die Notwendigkeit von Reformen immer wieder vorhielten! Haben wir doch auf unserer Stuttgarter Jahresversammlung das System und die Einrichtungen unserer Freiheitsstrafen mit der denkbar schärfsten Kritik bedacht! Wir sind auch nicht empfindlich gegen allerhand berufene Tadler von draussen. Aber solch eine Art Kritik, wie sie jetzt die Herren Leuss und Treu samt dem „Vorwärts“ und so manche tapfere Herren Anonymi in den Zeitungen ausüben, können wir guten Gewissens ablehnen. Das ist Tendenz-Kritik. Durch die Parteibrille gesehen, wird bekanntlich ein hervorragender Mann, den alle anderen hoch verehren, gar bald zu einem Scheusal — man braucht nur eine Reihe seiner Aussprüche und Taten aus dem Zusammenhang zu lösen und geschickt zu gruppieren; alle Einzelheiten können richtig sein,

Digitized by Google

das Ganze ist doch ein verlogenes Zerrbild. Ebenso kann man nach „berühmten Mustern“ mit wenig Witz und leichter Mühe von unserm Militärwesen, Kirchenwesen, Schulwesen, von dem Wohltätigkeits- oder Wissenschafts- und Kunstbetrieb Bilder entwerfen, dass dem entsetzten Zeitgenossen die Haare zu Berge stehen, dass kein anständiger Mensch mit den also gekennzeichneten Vertretern dieser Institutionen an einem Tisch zusammen essen möchte. Und genau so ist es auch mit dem Gefängniswesen. Wäre alle unsere öffentlichen Einrichtungen wirklich so, wie sie von diesem und jenem bösen Auge angesehen und geschildert werden — mit dem Scheine natürlich grösster Sachkunde im einzelnen und Beibringung von ungezähltem urkundlichen Material — dann müsste man allerdings an der Zukunft unseres Volkes verzagen.

Mit dieser allgemein bekannten Tatsache muss sich auch unser Gefängniswesen zu trösten wissen, wenn es seit $1^1/_2$ Jahren durch die bösesten Gerüchte und Gerichte geschleift wird. Wir sind nicht besser, aber meinen wir, auch nicht schlechter, als die übrigen. Wir wollen daher ruhig auch einmal in solchen verzerrenden Hohlspiegel hineinschauen, wie ihn uns Herr Treu vorhält und auch aus seiner unbilligen Kritik zu lernen suchen.

Treu betont vor allem den uns sehr geläufigen Satz, dass der Strafvollzug nicht generalisieren dürfe, sondern individualisieren müsse. Er selbst aber verallgemeinert Einzelbeobachtungen in unzulässiger Weise. Zweifellos hat er sich ernstlich um eine stichhaltige Sammlung von allen nur möglichen Zeugenaussagen gegen seinen Angeklagten, den Strafvollzug, aus verschiedenen Anstalten bemüht und ragt in bezug auf Objektivität und Sachlichkeit über Leuss weit hervor. Die Proben aber, die er in seinem Buche gibt, können bei dem Kundigen schwerlich ein Zutrauen in die Allgemeingültigkeit seiner Anklage erwecken. Weder die Erzählung von dem Sichwaschen der Gefangenen im Spucknapf, um das chikanöse Blankhalten der Waschbecken zu umgehen, noch das nicht gerade glücklich gewählte Beispiel von der Ueberladung mit Religion — Verbringung von einer halben Stunde des Unterrichts mit Absingen eines Kirchenliedes — oder das Heranholen von einigen anderen Ungehörigkeiten seitens der Geistlichen, noch die burleske Schilderung der erziehlichen Zellenbesuche eines Strafanstaltsleiters, noch viele andere Anekdoten können als hinreichende Grundlage für die abfällige Kritik in den betreffenden Beziehungen gelten. Wer gibt dem Verfasser das Recht, diese Einzelvorkommnisse — und wenn sie noch zu Dutzenden gehäuft würden — als typisch und symptomatisch für unsern Strafvollzug auszugeben? — Unerhört aber ist die allgemeine Behauptung, es gäbe keinen Stand, „in welchem so viel Verbitterung, soviel Verbissenheit, soviel im Stillen kochender Grimm und darum auch so wenig Freude am Beruf, ja im Gegenteil soviel Missachtung desselben vorhanden ist, wie bei dem Aufseherpersonal der Strafanstalten“.

Auch im Uebrigen sind Treus Urteile meist einseitig und übertrieben. Er ereifert sich über das „verruchte Pensum“, mit dem ja wohl von einem Buchstabenmenschen hier und da ein herzloser Götzendienst getrieben werden kann, dessen Festsetzung aber doch zweckmässig ist, um dem an Arbeit nicht gewöhnten Gefangenen gleich vorzuhalten, was von ihm zu verlangen ist — wenn auch zweifellos ein tüchtiger Direktor und Arbeitsinspektor ohne Pensum wohl würde auskommen können. — Er bemängelt aufs Schärfste das

Verfahren bei der Sprechstunde des Direktors, der die Petenten in Gegenwart eines Unterbeamten empfängt, ohne zu bedenken, dass abgesehen von der Sicherheit des Direktors schon um der Vereinfachung willen bei Behandlung der Hunderte von meist ganz äusserlichen und unwesentlichen Anliegen der Gefangenen die Gegenwart des ausführenden Beamten das Gebotene ist, der ausserdem für manchen Querulanten als Zeuge wohl am Platz ist. — Er verlangt völlige Briefschreibefreiheit und die generelle Erlaubnis für die Gefangenen, Besuche ohne Zeugen zu empfangen, ohne zu ahnen, was man in bezug auf solche Freiheiten schon für Erfahrungen gemacht hat! — Richtig ist ja, dass die besseren Sträflinge, die feiner empfindenden Gefangenen in diesen Beziehungen gelegentlich eine peinliche Härte zu spüren bekommen und sich eine taktvollere Behandlung wünschen müssten; aber Treu verallgemeinert auch in dieser Hinsicht, wenn er annimmt, der Durchschnitt der Inhaftierten sähe sich in seinem Zartgefühl ungebührlich getroffen — abgesehen natürlich von möglichen groben Rücksichtslosigkeiten, die aber wieder nur einzelnen ungeeigneten Persönlichkeiten, nicht den Einrichtungen selbst zur Last zu legen sind. Ebenso überschätzt er, wie Aschaffenburg richtig bemerkt, die Intelligenz der Gefangenen und traut ihnen ein viel grösseres Mass von Selbstständigkeit und Fähigkeit zur Selbsterziehung zu, als der Erfahrung entspricht.

Eine seiner Hauptanklagen zielt auf die, wie er behauptet, „absichtliche Unwirtschaftlichkeit“ des Arbeitsbetriebs. Wie er aber, abgesehen von angelegentlichster Empfehlung der Aussenarbeit, sich einen wirtschaftlicheren Arbeitsbetrieb in seinem Sinn durchführbar denkt, ohne dass sofort wieder über die unerträgliche Konkurrenz der Zuchthausarbeit Lärm geschlagen würde, darüber schweigt der Verfasser sich aus. Doch über diese technischen Fragen mögen andere Fachleute sich äussern. — Dem Unterzeichneten liegt ein zweiter Hauptvorwurf zur Besprechung näher, der der „staatlich gross gezogenen Heuchelei“ in den Strafanstalten, worüber P. Dr. v. Rohden schon im „Türmer“ eine Auseinandersetzung hatte, auf die Treu in seinem neuen Buche zurückgreift. Er sagt hier nun einmal: „Das Hineintreiben in die Kirche hat noch niemals erfreuliche Resultate gehabt und immer nur das eine erzielt, dass sich die Menschen um so gründlicher von der Kirche abwandten“ und gleich nachher heisst es: „Die merkwürdige Tatsache kann nicht in Abrede gezogen werden, dass die Leute mit wenigen Ausnahmen gerne in die Kirche gehen“. Nun wohl, so empfinden sie also das „Hineingetriebenwerden“ eben nicht als unwürdigen, zur Heuchelei reizenden Zwang! Also doch wohl einmal ein bischen Deklamation, wovon sich Treu in wohltuendem Unterschied von Leuss sonst freizuhalten sucht! — Aber: „Das Misstrauen der Gefangenen ist dem Geistlichen gegenüber noch grösser als das dem Direktor gegenüber“. Nun, das ist wieder falsch verallgemeinert von der Minderheit derer aus, die draussen sich bewusst von der Religion schon abgewendet hatten. Immerhin ist es so, dass viele Inhaftierte zuerst dem Geistlichen misstrauisch begegnen, meist aber wohl weniger aus grundsätzlicher Irreligiösität, als in der von Adam her allgemein menschlichen Scheu des Schuldigen, seine Schuld zu bekennen und sich auf Herz und Nieren prüfen zu lassen. Geht aber der Geistliche nur einigermassen verständnis- und taktvoll mit ihnen um, so verschwindet nach meiner Erfahrung das Misstrauen sehr bald wie der Nebel vor der Sonne. Die Gefangenen

Digitized by Google

müssten ja auch keine fühlenden Menschen mehr sein, wenn sie nicht für jeden Erweis von Güte und Freundlichkeit empfänglich und dankbar wären, wenn sie nicht bald merkten, ob der Pastor es gut mit ihnen meint und ein Herz für sie hat. Sobald dies zugegeben wird, wie Treu es ohne weiteres von seinen Voraussetzungen aus zugeben müsste, fällt die Anklage auf Züchtung von Heuchelei durch die seelsorgerliche Tätigkeit schon zu $^9/_{10}$ in sich zusammen und nur ein Körnlein Wahrheit bliebe davon übrig in Hinsicht einerseits von ganz raffinierten Bösewichtern, anderseits von an sich unfähigen Geistlichen — wenn solche vorkommen! — die sich Tag aus Tag ein von ihren Leuten etwas vorheucheln lassen, ohne die Maskerade zu durchschauen. Denn Heuchelei kann doch nur dort gedeihen, wo sie ihren Zweck erreicht. — Und das ärgert und empört mich eben gerade an Leuss und Treu, die jene bekannte Legende, dass in den Strafanstalten alles auf Heuchelei und Verstellung zugeschnitten ist, weiter kolportieren, dass sie dies tun, ohne zu bedenken, wie sie damit nicht nur die Anstaltspfarrer und Beamten überhaupt als Tröpfe hinstellen, sondern gerade die von ihnen so hoch eingeschätzten und als die liebenswürdigsten, sinnigsten und dankbarsten Menschen von der Welt gepriesenen Gefangenen durch jene Behauptung als die verabscheuungswürdigsten Subjekte brandmarken. Dort wo man selbst ausserhalb der Religion steht oder, was häufig damit zusammenfällt, die Gefangenen durch die Bank als nichtswürdige Hallunken betrachtet, ist jenes Urteil von Strafanstaltsheuchelei sehr erklärlich; aber Leuss und Treu wollen sie uns doch eben ganz anders kennen lehren. — Mit Wonne werden natürlich diese neuen Verdikte der beiden Kritiker als sachverständig von den sozialdemokratischen Zeitungen aufgegriffen und weitergegeben, während die jüngste Auersche Sammlung von Zeugnissen früherer Gefangenen unsere Erfahrung bestätigt, dass die meisten Inhaftierten sich nach Trost und Aufrichtung durch den Geistlichen sehnen und sehr scharfe Worte finden, wenn dieser sich wenig um sie zu kümmern scheint. Es wäre ja auch ein vollkommener Widerspruch, einerseits die Besserung oder — was ungefähr dasselbe besagt — „Sozialmachung" der Gefangenen als ausschliesslichen Strafzweck hinzustellen und dabei durch jene gedankenlose Adoption des Heucheleivorurteils die Möglichkeit einer wesentlichen Besserung von vornherein zu leugnen.*)

Freilich, kommen wir erst einmal auf die „Widersprüche des Strafvollzugs" zu sprechen, an denen Treu seinerseits mehrere aufgedeckt zu haben glaubt, so müssen wir schon etwas tiefer nachfassen. An einem Widerspruch krankt ja unser Strafvollzug zweifellos, das ist die unheilbare Inkongruenz zwischen den Tendenzen der Strafjustiz und des Strafvollzuges: während dieser die Besserung als sein eigentliches Ideal verficht, kann die Justiz eine solche höchstens als willkommenen Nebenerfolg der Strafe gelten lassen; der Zweck der gerichtlichen Bestrafung kann unmöglich die Besserung sein. Die J. K. V. hat ja energische und

*) Vergl. zu diesen Ausführungen auch die entsprechenden des Herrn Dr. Jacobs in Werden, die er bei seinem Thema „Einwirkung der kirchlichen Gnadenmittel auf die Besserung der Gefangenen in der Sonderkonferenz der katholischen Geistlichen bei der 76. Jahresversammlung der Rhein.-Westfäl. Gefängn.-Gesellschaft vortrug. Siehe 72. Jahresbericht der Rh.-Westf. Gef.-Ges. S. 91 ff. — Dass die Inhaftierten sich bei ihren Vorgesetzten vielfach gerne „einstellen", sich besser geben möchten als sie sind, das ist ja richtig; aber wo wäre das in irgend einem Abhängigkeitsverhältnis nicht der Fall! Das ist doch noch nicht alles gleich Heuchelei, wenigstens kein Spezifikum des Zuchthauses.

Digitized by Google

dankenswerte Forderungen gestellt, diese Inkongruenz zu Gunsten eines sinngemässen humanen Strafvollzuges zu heben; es ist aber offenbar keine Aussicht vorhanden, dass der Widerspruch auf diesem dort vorgeschlagenen Wege in grundsätzlicher Weise beseitigt werden wird — wenigstens in absehbarer Zeit nicht. Wie sollte es auch möglich sein? Scharf durchdacht, müssten diese Bestrebungen ja zur völligen Beseitigung jeder eigentlichen „Strafe“ führen; es bliebe nur noch Erziehuug und Verwahrung. Als Erziehungsanstalten im eigentlichen Sinne aber sind unsere Gefängnisse nicht geeignet, das muss man Treu rundweg zugeben. Aber er selbst scheint den Widerspruch nicht zu merken, in dem er stecken bleibt, wenn er einerseits an dem Strafvollzug alles nur Erdenkliche von „Sozialmachung“ verlangt und anderseits es als Verhängnis unseres Strafvollzuges hinstellt, „dass man nicht begreift, dass erwachsene Menschen nicht von Amtswegen vom grünen Tisch aus erzogen werden können“. Dem Staate aber ein Amt zumuten, das er eben seinem Wesen nach nicht ausüben kann, ist sinnlos.

Was also werden diese Kundgebungen des allgemeinen zeitgenössischen Kritizismus, der sich nun neuerdings auch auf den Strafvollzug gestüzt hat, erreichen? Wenn unser Gefängniswesen trotz der jahrzehntelangen — wie wir bisher dachten — segensreichen Bemühungen eines Professor Dr. Julius und Fliedner, eines Wichern und Krohne wirklich gar nichts taugt, wenn fast alle Gefängnisbeamten für den hohen Strafzweck unfähig und untüchtig sind, wenn auch die doch erreichbare Erziehung zu den mittelbaren Tugenden der Reinlichkeit, Arbeitsamkeit, Selbstbeherrschung etc., die allgemeine Disziplinierung nichts gelten soll, sondern nur mit Hohn bedacht wird, kurz, wenn unser gesamter Strafvollzug in Grund und Boden verfehlt und verwahrlost ist und das Gegenteil seines Zweckes erreicht — und wenn dann die öffentliche Meinung dies Urteil sich aneignet, wofür ja die verschiedensten Zeitungen nach besten Kräften sorgen — ja, was wird dann dabei herauskommen? Dass die Gefängnisse beseitigt werden und man mit Deportation experimentiert bezw. möglichst mit Geldstrafen auszukommen sucht, wie Herr Treu mit anderen vorschlägt? Schwerlich. Vielmehr werden die Massgebenden erklären: Nun wohl, wenn der Besserungszweck der Freiheitsstrafe so völlig Fiasko gemacht hat, wie uns nun von allen Seiten versichert wird, dann wollen wir nicht weiter mit dieser Utopie rechnen, sondern einfach auf die gute alte Sühne-, Vergeltungs- und Abschreckungszwecke *sans phrase* zurückgreifen. Der Aufsatz von Oberlandesgerichtsrat Schmölder in einer so angeschenen Zeitschrift wie den „Preussischen Jahrbüchern“: „Die alte und die neue Kriminalistenschule in dem Strafvollzug“ erscheint mir in dieser Beziehung als ein beachtenswertes Zeichen der Zeit. Da heisst es mit dürren Worten: „Der Strafanstaltsbeamte ist kein Pädagoge, kein Erzieher, er ist, wie dies schon sein Titel besagt, der Vollstrecker einer Strafe, d. h. ein Beamter, dem, wie dem Soldaten im Kriege, die Aufgabe gestellt ist, seinen Mitmenschen, wie es das Staatswohl verlangt, ein Uebel zuzufügen“. Zu solcher Reaktion und nichts anderem wird jene Hyperkritik, die auf den Besserungszweck der Strafe einseitig pochend an den Strafvollzug Anforderungen stellt, die seinem Wesen nach nicht erfüllt werden können. Es ist ja sehr ideal und sehr christlich gedacht, den Gefallenen nur durch Wohltaten zurechtzuweisen und ihm die Strafe lediglich zur Wohltat gedeihen zu lassen, aber dem allgemeinen Rechtsbewusstsein — einem

doch nicht so ganz niedrig einzuschätzenden Imponderabile — entspricht es nicht — und der Individualität sehr zahlreicher Rechtsbrecher sicher auch nicht!

Alle Strafanstaltsbeamten werden mit dem Verfasser weitere Fortschritte auf der eingeschlagenen Bahn eines humanen, erziehlich wirksamen Strafvollzuges wünschen und sind Verbesserungsvorschlägen durchaus nicht unzugänglich. Aber in Einseitigkeiten und Uebertreibungen liegt für sie nicht das rechte Mittel zu solchem erstrebten Fortschreiten, sondern eher die Gefahr eines Rückschritts nach der verlassenen Bahn blosser Repression und Vergeltung.

Elberfeld. *Just.*

Richard Stade. **Frauentypen aus dem Gefängnisleben, Beiträge zu einer Psychologie der Verbrecherin.** Dörfling und Franke, Leipzig. M. 4.—.

Der durch seine Schriften „Aus der Gefängnisseelsorge“ und „Gefängnisbilder“ rühmlichst bekannte Verfasser will mit seiner obengenannten, neuesten Schrift eine Anregung geben, den Verbrecher psychologisch zu studieren. Hatten schon seine Gefängnisbilder auch in Juristenkreisen gebührende Beachtung gefunden, so wendet sich der Herr Verfasser mit dem vorliegenden Werke ausdrücklich an unsere Strafvollzugsbeamten, auch an diejenigen, welche berufen sind, das Strafrecht auszuüben. Den Kreis der letzteren beschränkt er etwa keineswegs auf die eigentlichen Juristen, sondern er richtet seine Mahnung, sich in die Entstehung und Ursachen des Verbrechens zu zu vertiefen, auch besonders an die Laien, welche als Schöffen oder Geschworene an der Rechtssprechung mitbeteiligt sind. Auch ihnen sei das Werk aufs Wärmste empfohlen!

Wenden wir uns nun kurz dem Inhalte zu, so können wir uns dem Eindruck nicht verschliessen, dass der Verfasser, namentlich, was den einleitenden Teil betrifft, beabsichtigt hat, der mehr materialistischen Lombroso'schen Auffassung die streng christlich-ethische gegenüberzustellen. Das aber ist, angesichts der vielfach doch etwas gar zu weit gehenden Folgerungen, die aus der Lombroso'schen Lehre gezogen worden sind und noch gezogen werden, auch dann besonders dankenswert, wenn man den Ansichten des Verfassers nicht in Allem unbedingt beitreten kann.

„Der Mensch muss nie „müssen“, auch im Kampfe mit all den verschiedenen Anlässen zum Verbrechen braucht er dies nicht“, das ist wohl der tiefinnerste Kern der Stade'schen Anschauung. Und sie entspricht vor allem dem christlichen Standtpunkte. Die Anerkennung des persönlichen, freien Willens ist es, was den Menschen von dem, nur rohen Trieben folgendem Tiere unterscheidet, was ihn dem Ebenbilde Gottes näher bringt. Das aber verdient ganz besonders hervorgehoben zu werden, in unserer jetzigen Zeit, in welcher man einerseits von der sogenannten individuellen Freiheit gar nicht genug bekommen kann und doch andererseits nur zu sehr geneigt ist, für den Missbrauch dieser Freiheit allerhand bequeme Entschuldigungsgründe heranzuziehen.

Mit Recht weist demgegenüber der Verfasser immer wieder darauf hin, dass die Versuchung doch nur da Erfolg haben wird, wo die eigene Lust als Nährboden für das Samenkorn des Bösen vorhanden ist. Auch bezüglich der jugendlichen Uebeltäter sei ihm dies

unumwunden zugestanden. Aber in den Folgerungen, die er daraus zieht, darin, dass er sich so entschieden gegen die Hinaufschiebung des strafmündigen Alters ausspricht, vermögen wir ihm nicht zu folgen. Und zwar nicht etwa wegen der in § 56 Str.-G.-B. vorgeschenen mangelnden Einsicht, nicht etwa wegen der vielleicht noch mehr Berücksichtigung verdienenden geringeren Widerstandskraft gegen Versuchungen, sondern vor allem aus dem einfachen pädagogischen Grunde, dass es doch entschieden bedenklicher ist, ein Kind aus dem Gefängnis in die Gemeinschaft der Schule zurückkehren zu lassen, als es einer, vielleicht im Uebrigen wohlverdienten Strafe zu entziehen und einer Besserungsanstalt zu übergeben. Im Uebrigen verdient aber gerade dieser Teil der Stade'schen Schrift ganz besondere Beachtung. Vielleicht hätte in dem zweiten Abschnitt des Buches, in welchem der Herr Verfasser einzelne Typen schildert, eine etwas grössere Zahl von Beispielen das Werk, namentlich für einen grösseren Laien-Leserkreis noch anschaulicher gemacht.

Jedenfalls hat sich der Herr Verfasser auch in diesem, seinem neuesten Werke, wie in den früheren als der feine psychologische Beobachter gezeigt, der dem Keim des Bösen bis in den dunkelsten Winkel des menschlichen Herzens nachgeht, der, frei von aller überhumanen Weichlichkeit, die Wurzel der Sünde nicht in allerhand Nebenumständen, sondern vor allem im eignen „Ich" des Verbrechens sucht, dem er als erste und vornehmste Mahnung zur Umkehr zugerufen haben würde: „Erkenne dich selbst!"

Möchten seine von heiligem Ernst, von christlicher Strenge, aber auch christlicher Nächstenliebe gleichermassen erfüllten Worte auf fruchtbaren Boden fallen! *Rw.*

Reinhold Stade, **Gefängnisbilder.** Kritische Blätter aus dem Strafvollzuge. Leipzig, Dörffling und Franke 1902. 361 Seiten, Preis 4 Mk.

Die Literatur über den Strafvollzug mehrt sich neuerdings in auffallendem Masse. Das Interesse für unser Gebiet scheint immer weitere Kreise zu ergreifen. Die Kritik an dem Bestehenden schiesst gewaltig ins Kraut und die mannigfaltigsten Vorschläge für das, was unserm kranken Manne, dem Strafvollzug, not tun soll, drängen sich vor. Da ist es angenehm, auf einen so besonnenen, theoretisch und praktisch wohlbewanderten Kritiker wie Reinhold Stade hinweisen zu können, der sich schon durch sein erstes Buch, „Gefängnisseelsorge", recht vorteilhaft bekannt gemacht hatte.

Die „Gefängnisbilder" reihen zwar in loser Folge 15 ganz verschiedenartige Abschnitte über alle möglichen Gegenstände unsers Gebiets an einander; aber das Ganze bietet doch nicht viel weniger als eine kleine Gefängniskunde nach ihren allgemein interessanten Seiten hin. Das erste Kapitel „unser Arbeitsfeld und seine Zukunft" bringt freilich etwas hochgespannte Zukunftsmusik, die manchem Leser nicht recht behagen wird und wohl besser ans Ende hätte gesetzt werden mögen. Jedenfalls aber ist das Prinzip der Klassifizierung der Verbrecher, das der Verfasser strenger durchgeführt sehen möchte, ein durchaus richtiges, wenn man vielleicht auch den erziehlichen Beruf unserer Gefängnisse nicht ganz so hoch wertet wie Stade tut. Das Gefängnis darf doch wohl niemals seinen die Ehre herabsetzenden, abschreckenden Charakter verlieren. — Im 2. Abschnitt: „Gemeinsame und Isolierhaft" plädiert der

Verfasser natürlich sehr energisch für die weitere Durchführung des Isoliersystems unangesehen der dadurch entstehenden grösseren Kosten. Denn, schliesst er dies Kapitel sehr schön:

„Lerne man doch nur endlich in unserer hochgebildeten und fortgeschrittenen Zeit, die so oft über die Tage Jesu von Nazareth sich wunder wie erhaben dünkt, dass die Verlorenen suchen die Verirrten zurückführen, die Gesunkenen aufheben und das glimmende Docht nicht verlöschen lassen, diese echten Grundsätze des Christentums, nicht ideale Schwärmerei oder wohl gar weibische unangebrachte Schwäche, sondern für den sozialen Körper, von allen sonstigen Ewigkeitsfragen völlig abgesehen, die allerpraktischsten und — *sit venia verbo* — lukrativsten Grundsätze sind".

Der 3. Abschnitt befasst sich mit dem Aufsichtspersonal und bildet einen wirklich wertvollen Beitrag zu dieser brennenden Frage. Mit vollem Recht betont er, dass dies keine blosse Geld-, sondern eben eine sehr ernste Personenfrage ist, so sehr auch reichere Mittel die Gewinnung der rechten Personen erleichtern würde Richtig ist auch, dass der Aufseher in der erzieherischen Aufgabe des Gefängnisses nicht nur mittelbar, sondern auch unmittelbar einen bedeutsamen, ja mir scheint, den allerwichtigsten Faktor bildet, wenn ich ihm auch nicht geflissentlich sagen würde, dass er zum Erzieher seiner Pflegebefohlenen berufen sei. Was Stade zu diesem Punkte beibringt, ist vortrefflich und höchst beachtenswert. Auch über die Ausbildung des Personals gibt er gute Winke: er will die Aufseher durch Krankenhäuser, Arbeiterkolonien und ähnliche Anstalten für die leidende Menschheit zu ihrer Vorbereitung hindurchführen.

Von den übrigen Abschnitten erwähne ich besonders noch den 11. und 12., die sich mit den Ursachen des Verbrechens befassen und den letzten: Der Entlassene und die Gesellschaft. In bezug auf die so vielventilierte Trunksuchtsangelegenheit führt der Verfasser einen allzuwenig beachteten Gesichtspunkt mit Erfolg durch: Nicht das chemische Alkoholgift verursacht einen sittlichen, bezw. unsittlichen Zustand wie die verbrecherische Neigung; die Trunksucht ist immer nur die sekundäre, nicht die primäre Ursache des Verbrechens. Die Verbrechensursachen sind nicht einseitig medizinisch oder sozial zu bestimmen. „Der Alkohol macht nicht die Gesetzesübertretung, aber er lässt das gesetzlos Oppositionelle, das *„nitimur in vetitum"*, im Menschen zur Erscheinung kommen." Auch der erblichen Belastung will Stade keine eigentliche Mitwirkung zugestehn, was wohl zu weit geht. Das schwierige Problem ist recht anregend behandelt und wir erkennen, dass es trotz der grossen diesbezüglichen Literatur noch keineswegs erschöpft ist; im Gegenteil, es könnte die Stadesche Fragestellung vielleicht eine noch gründlichere, prinzipiellere Durcharbeitung ertragen. Die Statistiken, darin hat der Verfasser recht, werden uns schwerlich in der Sache weiter bringen, denn alle Statistiken, die nicht nur mit unumstösslichen Tatsachen und handgreiflichen Fällen, wie Anzahl der Todesfälle, sondern mit Urteilen, z. B. schon bezügl. der Todesursachen zu tun haben, sind mit Vorsicht zu geniessen, zumal wenn sie sich auf Aussagen der Beteiligten selbst gründen sollen. Auch damit dürfte Stade recht behalten, dass der Unzucht mindestens derselbe Anteil an der Verursachung der Verbrechen zuzuschreiben ist wie der Trunksucht: es ist eben immer wieder die

Unfähigkeit des Menschen, sich zu beherrschen, sich etwas zu versagen, was ihn ins Verbrechen treibt.

Daher verdient Stade auch den aufrichtigen Dank jedes Volksfreundes, dass er in seinem 11. Kapitel: Hunger oder sinnliches Begehren? so energisch den Wahn bekämpft, als ob die Not die Hauptursache des Verbrechens sei. Auch der bekannte Strafanstaltsgeistliche Reuss wendet sich in einem Aufsatz der Preussischen Jahrbücher gegen diese in vielen Kreisen schon wie ein Axiom angesehene Meinung. Ich halte ebenfalls dafür, dass ein gewissenhafter Strafvollzugsbeamter, wenn er sich über diese Dinge zu äussern Gelegenheit hat, kaum eine dringendere Pflicht haben könnte, als jenem verderblichen, unser Volk noch mehr verweichlichendem Wahn mit allem nur möglichem Nachdruck entgegenzutreten. Mit dem „Alles verstehen heisst alles entschuldigen" wird ein solch abscheulicher Unfug getrieben, dass man schliesslich überhaupt nicht mehr wagt, unsere sittlichen Zustände sittlich zu beurteilen. Ich unterlasse niemals, mich nach diesem Punkte bei allen meinen Patienten genau zu erkundigen und würde sehr viele weniger hart bestraft haben als das Gericht es tat; aber von Tausenden, die ich als Gefangene kennen gelernt, könnte ich die an den Fingern herzählen, von denen ich den Eindruck gewinnen musste, dass sie unter dem Zwang einer unverschuldeten Notlage zum Gesetzesübertreter geworden sind; namentlich gilt das auch von den Prostituierten, über die jenes heillose Märchen mit besonderer Vorliebe verbreitet wird.

In ähnlicher Weise wünschte ich nun aber auch, dass das letzte Kapitel es doch noch schärfer hervorgehoben haben möchte, als es geschehen, dass auch der Rückfall nicht der Not, d. h. dem unverschuldeten Mangel an Fürsorge zu entspringen pflegt, sondern denselben schlimmen Charaktereigenschaften, wie der erste Fall selbst. Wenigstens darf ich es hier von unserem Westen bezeugen, dass sich für jeden wirklich ernsten und redlichen Willen, wieder emporzukommen, auch ein Weg findet; dass es immer noch gute Leute gibt, solchen aufrichtigen Gefallenen mit Hilfe zur Selbsthilfe in der Wiederaufrichtung beizustehen. Aber die faulen Schmarotzer verderben überall die Fürsorge! Damit ist natürlich nicht ausgeschlossen, dass der „Gesellschaft" die heilige Pflicht, sich der Entlassenen anzunehmen, immer wieder aufs ernsteste vorgehalten werden muss und dass in dieser Hinsicht noch viel mehr geschehen könnte; aber man sollte dem Wahne entsagen, als ob durch „Fürsorge" die Rückfallsziffern wesentlich herabgemindert werden könnten.

Alles in Allem ist Stades Buch ein ungemein erfreuliches und dankenswertes. Möchte es dazu helfen, nüchterne und gesunde Anschauungen über eines der Schmerzenskinder unserer Kultur, den Strafvollzug, zu verbreiten! *Dr. von Rohden.*

Die verminderte Zurechnungsfähigkeit. Zwei Vorträge, gehalten vor der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft in Düsseldorf von Geheimrat Professor Dr. Pelmann (Bonn) und Strafanstaltsdirektor Dr. Finkelnburg (Düsseldorf.) Bonn, Röhrscheid & Ebbecke.

Beide Vorträge, von gründlichem Studium der viel umstrittenen Frage der „geminderten Zurechnungsfähigkeit" zeugend, verdienen wegen der grossen Bedeutung und des hervorragenden Interesses des gewählten Gegenstandes für die Rechtsprechung wie für den

Strafvollzug einer eingehenden Besprechung, welchem Zwecke die folgenden Zeilen dienen sollen.

Pelmann, das Thema hauptsächlich vom psychiatrischen Standpunkt betrachtend, handelt nach kurzem Eingehen in die geschichtliche Entwicklung der Frage und nach vorgängiger Feststellung des Begriffes der Zurechnungsfähigkeit von deren Graden und Abstufungen.

Er unterscheidet zunächst zwischen typischen Psychosen, welche, wie auch die sogenannten partiellen Geistesstörungen, stets Straflosigkeit begründen, und zwischen Zuständen, welche sich auf der Grenze zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit befinden.

Zu den Erscheinungen der letzteren Art rechnet er einmal „gewisse abnorme Vorgänge im Geistesleben, gewisse Unvollkommenheiten und Einseitigkeiten, krankhafte Schwächen und Erregungen", wie sie an den sogenannten entarteten oder minderwertigen Individuen zu beobachten sind, zum andern „nicht andauernde, sondern mehr anfallsweise auftretende Störungen, wie das „interparoxysmale Stadium bei der Epilepsie und Hysterie, die geistigen Störungen der Alkoholiker und Morphinisten u. a. m."

Zuletzt erwähnt er auch noch gewisse körperliche Zustände, wie Pubertät, Menstruation und Schwangerschaft, besondere seelische Verfassungen und Affekte, welche nicht ohne weiteres an und für sich, wohl aber in Verbindung mit andern Schädlichkeiten, z. B. mit Alkoholgenuss, eine Abminderung der Zurechnungsfähigkeit bedingen können.

Weitere und eingehendere Ausführungen des Pelmannschen Vortrages gelten der erblichen Entartung, ferner dem grossen Gebiete der Epilepsie und der Hysterie; zuletzt gibt der Vortragende noch eine sehr zutreffende Schilderung des Schwachsinns.

Diese kurzen Andeutungen dürften genügen, das Interesse des Richters, des Gerichtsarztes und des Gefängnisbeamten für den Pelmannschen Vortrag in hohem Grade zu erwecken.

Pelmann schliesst seine Rede mit der Forderung, dass gegen vermindert Zurechnungsfähige nicht quantitative kürzere, sondern qualitativ andere Strafen, als seither, in Anwendung kommen sollen.

Dr. Finkelnburg, der den Gegenstand von der juristischen Seite fasst, stellt sich zur Aufgabe die Frage,

> welche Konsequenzen für Strafrecht und Strafvollzug aus der Feststellung zu ziehen sind, dass es in der Psyche des Menschen Zustände von geminderter Zurechnungsfähigkeit gibt.

Nach einem kurzen geschichtlichen Rückblick auf die Behandlung, welche der Gegenstand seines Vortrags in den ältern deutschen Strafgesetzbüchern gefunden hat, beklagt er den Mangel einer die geminderte Zurechnungsfähigkeit regelnden Bestimmung in unserem dermalen geltenden Strafgesetzbuch, wofür das System der mildernden Umstände keinen genügenden Ersatz biete, und bezeichnet als die beiden möglichen Mittel der Abhilfe

> entweder Aufnahme einer besondern Gesetzesbestimmung über die geminderte Zurechnungsfähigkeit,
>
> oder eine erschöpfende Ausweitung sämtlicher Strafrahmen nach unten hin, sowohl was das Strafmass, als was die Strafmittel anbelangt.

Von der Annahme ausgehend, dass „an massgebender Stelle eine solch' durchgreifende Reform des Strafzumessungswesens in absehbarer Zeit schwerlich in Erwägung gezogen werden dürfte",

Digitized by Google

entscheidet sich Finkelnburg für den erstbezeichneten Weg und äussert den Wunsch, dass, entsprechend dem ersten Entwurfe des Reichs-Strafgesetz-Buches für den Norddeutschen Bund, eine „Sondervorschrift im Interesse des Defektsmenschen beigefügt werde", welche folgenden Wortlaut haben solle:

„Befand sich der Täter zur Zeit der Tat in einem Zustand, der die freie Willensbestimmung zwar nicht ausschloss, aber beeinträchtigte, so ist auf eine Strafe zu erkennen, die nach der Vorschrift in § 57 Abs. 1—4 des Strafgesetz-Buchs, der von der geringeren Strafbarkeit der jugendlichen Personen im Alter von 12—18 Jahren begangenen Delikte handelt, abzumessen ist".

Unter Berufung auf Krohne (Lehrbuch für Gefängniskunde S. 453) hält er individuelle Behandlung der sogenannten Defektsmenschen im Strafvollzug für vollkommen ausreichend, und die Einrichtung besonderer Zwischenanstalten für diese für gänzlich überflüssig.

Die zur Begründung dieser seiner Anschauung entworfene Schilderung des Betriebes einer modernen Strafanstalt scheint mir ganz besonders gelungen und verdient insbesondere nicht fachkundigen Lesern empfohlen zu werden.

Die Frage: „Was soll nach Ablauf der Strafzeit mit den Defektsmenschen geschehen?" beantwortet Finkelnburg dahin, dass die Mehrzahl von ihnen nach erstandener Strafe unbedenklich in Freiheit gesetzt werden können, dass dagegen für gemeingefährliche Individuen nach Strafablauf eine Verwahrung in einer Anstalt zur Sicherung verlangt werden müsse, aus der sie erst entlassen werden dürfen, wenn der Zustand der Gemeingefährlichkeit sein Ende gefunden hat.

Finkelnburg schliesst seinen Vortrag mit der These:

„Das Reichs-Strafgesetz-Buch bedarf einer Bestimmung über die geminderte Zurechnungsfähigkeit".

Pelmann und Finkelnburg gehen von dem für sie feststehenden Begriffe der Zurechnungsfähigkeit im Sinne des § 51 des R.-St.-G.-B. aus; beide kommen auf Grund der Annahme, dass es keine absolute Grenze zwischen Geisteskrankheit und geistiger Gesundheit gibt, und dass je nach dem Grade der Gesundheit die Grade der Willensfreiheit wechseln müssen, zu der Forderung einer Berücksichtigung dieser Verschiedenheit auf strafrechtlichem Gebiete. „Die Gesetzgebung", meint Pelmann, „muss der wissenschaftlichen Anschauung Rechnung tragen, und der Staat muss ihre Forderungen berücksichtigen, und diese Forderung heisst: „Verminderte Zurechnungsfähigkeit".

Nun lautet aber die Forderung, welche sich mit logischer Notwendigkeit aus dem Satze ergibt, dass die Zurechnungsfähigkeit von der Willensfreiheit und die Strafe durch die Willensschuld bestimmt werde, dahin, dass, wie die aufgehobene Willensfreiheit gänzliche Straflosigkeit, so die beschränkte eine Verminderung der Strafe zur Folge haben müsse.

Aber gerade gegen diese Folgerung wird von Pelmann Verwahrung eingelegt mit den Worten: „Gerade die Minderwertigen verlangen ihrer unheilbaren Antisozialität wegen eine längere Strafdauer, sie müssen von der Strasse herunter, und sie müssen dauernd von ihr herunter, und mit kurzen Strafen ist hier nichts getan".

Auch Finkelnburg sieht sich zu dem Geständnis genötigt, dass er der Aufnahme einer besonderen Gesetzesbestimmung über die verminderte Zurechnungsfähigkeit eine erschöpfende Ausweitung sämtlicher Strafrahmen nach unten vorziehen würde. Auch bereitet ihm der Umstand nicht geringe Verlegenheit, dass es „eine recht nennenswerte Anzahl von Defektsmenschen gibt, welche den Stempel der Gemeingefährlichkeit an sich trägt und in der Freiheit eine fortwährende Gefahr für Ihre Umgebung bedeutet".

Da deren Strafbarkeit, nach dem Masse der Willensfreiheit gemessen, stets nur gering erscheinen und darum meist nur Freiheitsentziehung auf kurze Zeit für sie zur Folge haben wird, so ist Finkelnburg genötigt, ihre dauernde Internierung „in einer Anstalt zur Sicherung der Gesellschaft" nach erstandener Strafe zu verlangen. Hier gerät Finkelnburg in einen Widerspruch mit sich selbst, indem er an anderer Stelle gerade die Strafanstalten als die geeignetsten Anstalten für die Defektsmenschen bezeichnet. Ist ihre Behandlung in unsern Gefängnissen die richtige, so wird sie auch die gleiche in den von Finkelnburg empfohlenen Verwahrungsanstalten sein müssen; die Detenten erleiden demnach nach erstandener Strafe lediglich eine Fortsetzung der Freiheitsentziehung in bisherigem Masse, nur etwa in einem andern Gebäude.

Die Forderung lang dauernder Freiheitsentziehung zum Nachteile von gefährlichen Defektsmenschen trotz ihrer geminderten Zurechnungsfähigkeit, welche von Pelmann direkt und von Finkelnburg indirekt erhoben wird, befindet sich in Widerspruch zu dem in § 51 des R.-St.-G.-B. aufgestellten Prinzip, sie bedeutet geradezu dessen Verleugnung. Dagegen würde die Annahme der einzigen von Finkelnburg aufgestellten These: „Das Reichs-Strafgesetz-Buch bedarf einer Bestimmung über die geminderte Zurechnungsfähigkeit" zu einem Ausbau des § 51 des St.-G.-B., dieser *crux* der Rechtsprechung, führen und Strafbestimmungen zur Folge haben, welche den bedauerlichen Uebelstand, den wir in der unglückseligen Fassung des Zurechnungsparagraphen zu erblicken haben, noch weiter zu steigern geeignet wären.

Beide besprochene Vorträge, welche immerhin sehr wertvolle Beiträge zur Lehre von der Zurechnungsfähigkeit liefern, bestärken mich gleichwohl in der von mir schon längst gewonnenen Ueberzeugung, dass die einzig richtige Lösung dieser Frage in ihrem völligen Aufgeben und Fallenlassen gelegen ist. Der Begriff der Zurechnungsfähigkeit, auf einer dem Naturgesetze der Kausalität widersprechenden Irrlehre von der Willensfreiheit beruhend, kann in unserem aufgeklärten Jahrhundert nicht mehr aufrecht erhalten werden. Unser Strafrecht muss seines philosophischen, um nicht zu sagen theologischen Charakters entkleidet und auf sozlologischer Grundlage neu aufgebaut werden. Der Gesetzgeber, wenn er für die Gesellschaft wirken und die staatliche Ordnung aufrecht erhalten und schützen will, darf sich nicht länger mehr mit der Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Individuums ohne Aussicht auf praktische Erfolge beschäftigen, die Frage, die er zu lösen hat, lautet fortan:

Welche Massnahmen hat der Staat zum Zwecke der Rückfallverhütung zu treffen gegen Individuen, welche 1. in geisteskrankem und bewusstlosem Zustande, oder 2. in Zuständen, welche als Uebergänge oder Zwischenstufen zwischen geistiger Gesundheit und geistiger

Digitized by Google

Krankheit anzusehen sind, eine an sich strafbare Handlung begangen haben?

Die Antworten auf diese beiden Fragen, von der praktischen Vernunft erteilt, werden dahin gehen:

Dass Personen der ersteren Kategorie, weil ihr Wille der Bestimmbarkeit ermangelt, und weil sie aus diesem Grunde nicht straffähig sind, nicht zu strafen, dagegen nach Massgabe der landesgesetzlichen Vorschriften im öffentlichen Interesse ungefährlich zu machen, insbesondere in Irren-, Heil- oder Pflegeanstalten oder in geeigneten Asylen unterzubringen seien;

dass ferner Geisteszustände, wie sie oben beschrieben sind und welchen bisher die Bedeutung geminderter Zurechnungsfähigkeit beigelegt wurde, sofern ihr Vorhandensein ihre Gefährlichkeit für die bürgerliche Gesellschaft beeinflusst, als allgemeine Strafzumessungsgründe gelten und die Strafe nach Massgabe des soeben erwähnten Einflusses mindern oder erhöhen sollen;

dass endlich einem künftigen Strafvollzugsgesetze die Aufgabe zu stellen sei, dafür zu sorgen, dass in ausgedehnter Anwendung des Individualisierungsprinzips Personen der soeben geschilderten Art die richtige Strafbehandlung in psychischer und moralischer Hinsicht zuteil werde. *Sichart.*

Dr. August Miricka, k. k. Oberstaatsanwalts-Vertreter und Privatdozent in Prag. Leipzig 1903. Hirschfeld. **Die Formen der Strafschuld und ihre gesetzliche Regelung.**

Als das Ziel seiner Arbeit bezeichnet der Verfasser des Buches in dessen Einleitung, die Grenzsteine zu kennzeichnen, bis zu welchen die von ihm aufgeworfene Frage der Strafschuld-Formen in der Gegenwart gelangt ist, ferner die Haupttypen der diesen Gegenstand behandelnden Theorien herauszugreifen, zu ihnen Stellung zu nehmen und daran die Darlegung seiner eigenen Ansicht zu knüpfen. Endlich liegt ihm, wie er sich ausdrückt, der Beweis der legislatorischen Durchführbarkeit seiner Gedanken am Herzen.

Der Ausführung dieses Planes schickt er eine Reihe sehr treffender Bemerkungen über das Verhältnis des Strafrechts zur Philosophie sowie über die Freiheit des menschlichen Willens voraus.

Da der Streit über letzterwähntes Thema kaum je gelöst werden wird, so wäre es nach des Verfassers Meinung töricht, die eine oder andere Lehre über diesen Gegenstand (Determinismus oder Indeterminismus) dem Ausbau des Strafrechts zu Grunde zu legen; man muss vielmehr, wie er überzeugt ist, Grundsätze aufsuchen, über welche eine Einigung sich voraussichtlich wird erzielen lassen. Die von ihm in dieser Richtung gemachten Vorschläge, deren Anführung im Einzelnen mir der Zweck dieser Arbeit verbietet, decken sich in ihrer Mehrzahl mit den Ergebnissen der soziologischen Schule. Sie enthalten nichts, was nicht ebenso von Deterministen wie Indeterministen angenommen werden könnte.

Der erste Abschnitt des Werkes bringt eine Darstellung des gegenwärtigen doktrinären Standes der Frage von der Strafschuld, deren „Wesen in der Relation der Psyche des Täters zu dem rechtswidrigen Erfolge seiner Handlung zu suchen ist".

Je nachdem der Täter den Erfolg sich vorstellt, m. a. W. sein Eintreten gewusst, ihn somit vorgesehen hat oder nicht, lässt sich das ganze Gebiet der Strafschuld in bewusste und unbewusste Schuld

(Fahrlässigkeit oder *culpa*) teilen. Die erstere Art von Schuld anlangend, sind die beiden Eventualitäten zu unterscheiden, ob der Täter den vorausgesehenen Erfolg auch beabsichtigt hat oder nicht. Erstere rechnet Miricka zu der schwereren Schuldform, dem *dolus*, letztere bezeichnet er als bewusste Schuld im engeren Sinne des Wortes.

Unter welchen von den beiden bisher anerkannten Grundformen, *dolus* und *culpa*, die Eventualität der bewussten Wirkung eines nicht beabsichtigten Erfolges einzureihen sei, oder ob sie unter die beiden genannten Grundformen zu verteilen sei, und in welcher Weise diese Teilung zu geschehen habe, „diese Frage stellt das Problem dar, um welches sich die die Lehre von der Strafschuld seit jeher beherrschenden Kontroversen größtenteils drehen." Man unterscheidet danach in der zeitgenössischen Doktrin zwischen Willens-, Vorstellung-, Wissentlichkeits- und Motivtheorie.

Diese verschiedenen Lehren werden in den folgenden §§ 3—6 einer eingehenden Prüfung und Kritik unterzogen.

Der zweite Abschnitt, die „*Lex lata*" betitelt, beginnt mit einer Rundschau und Untersuchung, in welcher Weise die Frage der Regelung der Schuldformen in den wichtigsten ausserdeutschen Staaten Europa's (Oesterreich, Ungarn, Frankreich, Italien) zur Lösung gebracht ist.

Als eine wohl begreifliche Folge des Mangels einer Begriffsbestimmung von Vorsatz und Fahrlässigkeit im Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich wird der Praxis der deutschen Gerichte nachgesagt, dass dieselbe sich einfach von der Doktrin ins Schlepptau nehmen liess und insbesondere, der Willenstheorie folgend, den sog. *dolus eventualis* ohne jeden Vorbehalt an Bord genommen habe. An diesen Vorwurf knüpft sich eine eingehende Behandlung der Kontroversen, zu welchen das Deutsche Str.-G.-B. durch seine Beschränkung auf die „uralte Erbschaft des *dolus* und der *culpa*" Anlass gibt.

Die Verlegenheiten der herrschenden Lehre von den Schuldformen des Strafrechts erreichen nach der Ansicht des Verfassers ihren Höhepunkt in Bezug auf die sog. Gefährdungsdelikte Am Schlusse seiner 17 Seiten umfassenden Ausführungen über den Gefährdungsvorsatz spricht Miricka die Hoffnung aus, dass „der ganze Wirrwarr von Zweifeln und Kontroversen, welche die geltenden Formen der Strafschuld in Doktrin und Gesetzgebung umstricken, genügen werden, um auch diejenigen in ihrer Ruhe zu stören, welche vielleicht im Vertrauen auf eine wissenschaftliche Autorität oder auf einige Judikate der obersten Instanz die gegenwärtige Lage als nicht besonders reformbedürftig betrachten".

Im dritten Abschnitt, die „*Lex ferenda*" übersehrieben, wird zunächst die Frage aufgeworfen: „Sind die Formen der Strafschuld gesetzlich zu regeln?" und im Gegensatz zum St.-G.-B. für das Deutsche Reich unbedingt bejaht.

„Ungleich schwieriger, als die Beantwortung dieser Frage, ist die Lösung des Problems, wie sie zu regeln wären." Die Schwierigkeit besteht zunächst darin, dass die Zahl der Schuldstufen, welche man auf induktivem Wege konstruieren könnte, sehr gross, ja vielleicht unbeschränkt ist. Der Gesetzgeber braucht aber eine möglichst geringe Zahl von Schuldformen, denn mit einer grösseren Anzahl könnte er im Gesetze schon aus Gründen der Technik nicht leicht manipulieren. Aber auch für die Richter wäre eine grössere Schuldskala von äusserst problematischem Werte.

Soll die Strafrechtswissenschaft ihre Aufgabe erfüllen, einmal die unterste Grenze der Strafschuld zu ziehen, zum andern, gewisse Typen der Schuld zu ermitteln, mit deren Hilfe bald in höherem, bald in niedererem Mass Strafschutz gewährt werden kann, so bedarf es geeigneter konstruktiver Elemente oder Teilungsgründe, vermöge welcher der ganze Umfang der Schuld sich in bestimmte Teile zerlegen lässt.

Für ein geeignetes Element dieser Art hält der Verfasser die Voraussicht des rechtswidrigen Erfolgs. Indem er, wie bereits oben angeführt, die bewusste Schuld in solche mit und ohne beabsichtigten Erfolg trennt, kommt er zu den drei Schuldformen:

1. Absicht,
2. bewusste Schuld,
3. unbewusste Schuld.

Auf die Begründung dieser seiner Anschauung wie auf die derselben widerstreitenden, vom Verfasser ausführlich behandelten anderweitigen Theorien näher einzugehen, würde mich über die Grenzen der mir gesteckten Aufgabe hinausführen.

Einen Beweis von dem reichen Inhalt der Schrift liefert die Ueberschrift der Kapitel, welche von der untern Grenze der Strafschuld, von der Verwertung des Gefahrbegriffes in der Schuldlehre, vom Wissen der Tatbestandsmerkmale, von den Gefährdungsdelikten, von den höhern Graden der bewussten Schuld und von der Erfolghaftung handeln.

Im Schlusswort (§ 19) unterzieht der Verfasser das Verhältnis seiner Theorie zum geltenden Rechte einer näheren Prüfung und hält, ohne sich die Schwierigkeit ihrer Annahme zu verhehlen, diese dennoch für wohl ausführbar, insofern sie sich gegenüber dem geltenden Rechte, das neben dem Vorsatz und der Fahrlässigkeit auch noch mit den beiden weiteren Schuldformen der Absicht und der Wissentlichkeit arbeitet, durch die in der vorgeschlagenen Dreiteilung liegende Vereinfachung empfehlen dürfte.

Mit der ihm eigenen Gründlichkeit zeigt der Verfasser zuletzt noch, wie der Uebergang zu der von ihm vorgeschlagenen Reform sich zu vollziehen hätte, welchen Einfluss die neue Lehre auf den besonderen Teil des Strafrechts üben und welche Vorteile aus der von ihm empfohlenen Neuerung hervorgehen würden.

Die Einwendungen, welche vom deterministischen Standpunkte aus gegen die vom Verfasser gebrauchte Bezeichnung „Schuldformen“ erhoben werden müssen, dürften der Erwägung weichen, dass diese sich vollkommen decken mit verschiedenen Graden des rechtswidrigen Willens, welche, dem Zweckgedanken im Strafrechte entsprechend, eine Erhöhung oder Minderung des Strafmasses verlangen und in ihrer Wirkung durch Miricka's Vorschläge keine Beeinträchtigung erfahren dürften. Jedenfalls würde durch deren Annahme eine grössere Einheit in der Rechtsprechung herbeigeführt und mit der Beseitigung des seitherigen gegenteiligen Zustandes auch ein namhaftes Hindernis wirksamen Strafvollzuges beseitigt werden.

Ein Vorbild für die gesetzgeberische Regelung der von Miricka behandelten Frage erblicke ich in den bezüglichen Bestimmungen des bayerischen St.-G.-B. von 1813 (Art. 39—44, 65—72, 90—94).

Die gut gemeinten und wohl motivierten Vorschläge Miricka's werden nicht verfehlen, die Aufmerksamkeit der gesetzgebenden Faktoren wie der Richterkreise auf sich zu lenken. Das Werk, das sich auch durch schöne, klare und deutliche Ausdrucksweise aus-

Digitized by Google

zeichnet, soll aber auch den Männern des Strafvollzugs hiermit aufs Wärmste zur Lektüre und zum Studium empfohlen sein.

Die mit ungewöhnlichem Fleisse und mit grösster Gründlichkeit verfasste Schrift zeugt von hervorragender Gelehrsamkeit des Verfassers und verdient daher in vollem Masse die ihm von der Kaiser-Franz Josef-Akademie gewordene Anerkennung und Preisauszeichnung, zu der ich und mit mir gewiss auch alle anderen Leser seines vorzüglichen Werkes ihn aufrichtig beglückwünschen.

von Sichart.

Aus der französischen Literatur.

Revue Pénitentiaire.

Januar 1902.

Den **Sitzungsbericht** erstattete Senator Bérenger über internationale strafrechtliche Kongresse.

Es folgt dann die **Revue du patronage et des institutions préventives,** aus der wir folgende Berichte hervorheben wollen:

Le patronage familial, Generalversammlung am 26. Dezember 1901. Die Vereinigung hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Mittel zur Verminderung des jugendlichen Verbrechertums zu suchen; aus ihrem Tätigkeitsgebiet seien nur genannt:

1. Die Umwandelung der Strafkolonie Montesson in eine école de préservation und
2. die Errichtung besonderer Anstalten, deren bezgl. Disziplin die dort untergebrachten Kinder vor den Gewohnheitsverbrechen und der Rückfälligkeit besonders schützen soll.

Das bisher bestehende **Komitee zur Unterdrückung des Mädchenhandels** hat seinen Wirkungskreis erweitert und sich zu diesem Zweck in eine Wohlfahrtsvereinigung Association pour la traite des blanches et la préservation de la jeune fille umgewandelt. Um dem Charakter seiner Aufgaben mehr Rechnung tragen zu können und ihn nach aussen hin mehr zu betonen, sind eine Reihe angesehener Damen dem Vereine beigetreten, einer der ersten Fälle dieser Art, wo sich die Frau als soziale Stütze betätigt. Der Verein zergliedert sich in vier Abteilungen, die der Propaganda, dem Pressewesen, der Polizei und der Ueberwachung seiner Schützlinge zu dienen haben.

Le service des enfants abandonnés dans l'Australie du Sud. Im Berichtsjahr unterstanden dem Staats-Kinderhort 623 Knaben und 608 Mädchen (d. h. — 17 geg. d. Vorj.); im Gegensatz zu den reformatories hat sich bei jenen ein Rückgang bemerklich gemacht. Trotzdem nahm das jugendliche Verbrechertum zu, wie alle Tage das Strassenbild in Adelaide z. B. und die grosse Zahl derer zeige, welche vor den Departmental Court gestellt und von denen über 10 % in die reformatories geschickt seien. In den Jahren 1896/1901 seien ferner von der Heilsarmee zwei Privatanstalten — probationary schools — in Eden park und Woodville eröffnet worden, die eine Art Erziehungs- und Besserungshaus darstellten und die auch unter staatlicher Fürsorge stehende Kinder aufnähmen ebenso, wie Kinder auf Privatantrag hin. In einer dieser Anstalten

wird Gärtnerei getrieben. Die Zöglinge bleiben in diesen Anstalten solange, bis sie sich soweit gebessert haben, dass ihre weitere Erziehung in natürlich strenger Weise bei Privatleuten möglich ist: im übrigen ist zu bemerken, dass bis jetzt die Disziplin in den Anstalten eine sehr gute war.

Die Bekämpfung der Wanderbettelei 1900/01.

Um die Wanderbettelei zu unterdrücken, hatten die Behörden im Jahre 1901 versuchsweise verschiedene Massnahmen in den verschiedenen Kreisen eingeführt. Einem kurzen Bericht hierüber entnehmen wir:

1. Dass die wegen Wanderbettelei Verurteilten in Einzelhaft zweckmässig unterzubringen seien, wozu event. die Gefängnisse zu vergrössern wären;
2. dass, wenn möglich, mit den Gefängnissen eine „maison d'assistance par le travail" zu verbinden und ihnen ein Hospital für Greise und Invaliden anzugliedern sei;
3. dass es von Vorteil sei, wenn strengste Polizeiverordnungen gegen das Landstreichertum erlassen würden.

Ueber das **Gefängniswesen in Holland** handeln zwei Briefe der Herren Rethaan Macaré und Engelen, in denen diese Herren eine Anfrage der Société des prisons, „ob das Gefängniswesen in seiner gegenwärtigen Gestalt allen Anforderungen genüge, oder ob bezw. wie es abzuändern sei", etwa wie folgt beantworten, resp. die Grundlage für folgende — übrigens nicht unwidersprochene — Beschlüsse bilden:

I. Die Haft- und Gefängnisstrafen sind abzuändern.
II. Die bedingte Verurteilung ist einzuführen und die bedingte Freilassung ist mehr auszudehnen.
III. Bei der Vollstreckung der Freiheitsstrafe ist möglichst die Eigenart der Sträflinge zu berücksichtigen.
IV. Als zeitliche Höchstgrenze der Gefängnisstrafen hat sich der fünfjährige Zeitraum bewährt.
V. Zwar ist auch bei längeren Freiheitsstrafen die Trennung der Personen aufrechtzuerhalten, jedoch nur in gewissen Grenzen, z. B. in der Art, dass brieflicher Verkehr mit den Angehörigen gestattet wird.
VI. Nach Verbüssung des grösseren Teils einer langzeitigen Gefängnisstrafe sind die Sträflinge zu gemeinsamer Arbeit zu verwenden, wenn möglich bei Aussenarbeit (im Widerspruch mit Macaré).
VII. Die Vollstreckung der Gefängnisstrafe ist nicht mehr zu verschärfen.
VIII. Die Einzelhaft ist bereits im Urteil vom Richter zu bestimmen.
IX. „Haft" und „Gefängnis" sind auch äusserlich möglichst scharf zu trennen.
X. Auf die Auswahl des Aufsichtspersonals sei die grösste Sorgfalt zu verwenden.

Herrn Engelen's Brief lässt sich etwa kurz dahin zusammenfassen, dass es richtig sei, dass man in Holland dazu neige, die Schärfe der Strafen, speziell der Einzelhaft zu mildern, dass dieses Prinzip jedoch nicht empfehlenswert sei. Vielmehr solle man dem Richter die Möglichkeit geben, statt der eigentlich verwirkten Gefängnis-

Digitized by Google

strafe in geeigneten Fällen nur Sonderhaft anzuordnen und dies speziell bei Gelegenheitsverbrechen.

Bibliographische Besprechungen finden wir über: Raoul de la Grasserie: „les principes sociologiques de la criminologie mit einem Vorwort von Lombroso".

Februarheft.

Das Februarheft enthält die Fortsetzung der im Januarheft begonnenen Besprechung über einen Gesetzentwurf: **„la loi de pardon et la réprimande"**, zu dem wir zusammenziehend bemerken:

Schon 1670 bestand in Frankreich ein Gesetz, kraft dessen der König berechtigt war, die Verfolgung eines Deliktes anzuhalten und ohne Urteilsspruch zu verzeihen. Da davon jedoch nur zu Gunsten einiger vornehmer Personen (natürlich) Gebrauch gemacht wurde, so wurde das Gesetz 1789 wieder beseitigt.

Nun weht aber heute ein „milder Wind"; Milde, Güte, Menschenfreundlichkeit sind häufig gebrauchte Schlagwörter, und so hat man auch daran gedacht, den obigem Gesetz zugrunde liegenden Gedanken wieder neu zu beleben. In diesem Sinne hatte die Kommission für Strafgesetzgebung dem Parlament den Entwurf vorgelegt und vorgeschlagen, dem tribunal correctionel die Befugnis zu geben, einem eines Vergehens für schuldig erkannten Täter in geeigneten Fällen nur einen Verweis zu erteilen; drei Neuerungen dieses Vorschlages sind bemerkenswert:

1. An Stelle der verwirkten Strafe kann der juge correctionel (auch bei völlig Strafmündigen) auf einfachen Verweis erkennen, also Durchbrechung des Strafenprinzips.
2. Ein an Stelle der verwirkten Strafe erteilter Verweis hat nicht etwa dieselbe Bedeutung wie diese; denn im Rückfall wird der Täter nicht etwa entsprechend strenger bestraft.
3. Ist der an Stelle der Strafe erteilte Verweis als Strafe selbst wohl nicht anzusehen.

Einen Gegenentwurf hatte Senator Bérenger eingereicht.

Nach einer umfangreichen und sehr anregenden Diskussion kam man zu dem Schluss, dass der ganze Vorschlag nur mit grösster Vorsicht aufzunehmen sei.

Aus den drei Berichten, 1. La Statistique pénitentiaire de 1899, 2. Établissement d'éducation correctionelle und 3. Prisons départementales wollen wir nur erwähnen, dass die aus den Zahlen sich scheinbar ergebende Besserung in den Strafverhältnissen eben nur eine scheinbare sei und auf verschiedenen Ursachen, z. B. aus der Steigerung der nicht verfolgten Fälle, aus der milderen Handhabung der Gesetze, aus der Abnahme der langfristigen Strafen; trotzdem kann man alles in allem doch einen, wenn auch nur schwachen Fortschritt erkennen.

L'enfance conpable en Russie.

Eine Novelle vom 2. Januar 1897 ergänzt das russische Str.-G.-B., die Str.-Pr.-Ordng. und das Zivilgesetzbuch für Friedenszeiten hinsichtlich der die Minderjährigen betr. Bestimmungen.

Sie gibt genaue Bestimmungen über die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Minderjährigen, bezeichnet die Anstalten, in denen die Jugendlichen unterzubringen sind, und regelt das formelle Verfahren gegen solche genau.

Nach dem russischen Str.-G.-B. tritt die strafrechtliche Verantwortlichkeit schon mit vollendetem 10. Lebensjahre ein, während

die volle Strafmündigkeit erst 3 Jahre später als bei uns, also erst mit 21 Jahren, erreicht wird. Die Minderjährigen zwischen 10 und 21 Jahren teilt das Gesetz in 3 Klassen ein; von 10 bis 14, von 14 bis 17, von 17 bis 21 Jahren.

Jugendliche Verbrecher (10 bis 17 Jahre alt) können in Besserungsanstalten oder besonderen, für sie bestimmten Kolonien untergebracht werden, oder sie kommen in besondere, den Gefängnissen angegliederte Anstalten, oder in Klöster ihrer Konfession, oder zu Einzelpersonen oder Privatfürsorgeheime zwecks strenger Erziehung. Im einzelnen entscheidet hierüber der Untersuchungsrichter oder das Prozessgericht unter Berücksichtigung des Alters des Täters und der Schwere seines Verbrechens. Wesentlich ist ferner, ob der Täter die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Tat erforderliche Einsicht und die Erkenntnis der Tragweite seiner Handlung besessen hat oder nicht.

War diese Einsicht vorhanden, so sind vorzugsweise Besserungsanstalten anzuwenden.

Während aber § 57 unseres Str.-G.-B. genaue Strafmasse festsetzt, bestimmt das russische Str.-G.-B. für Minderjährige die Strafe nur relativ; für solche zwischen 14 und 17 Jahren werden die normalen Strafen unter Berücksichtigung der vorher erwähnten Momente um 2 bis 3 Stufen ermässigt und in Korrektionshäusern oder besonderen Strafanstalten für Jugendliche verbüsst, wo die Jugendlichen bis zur erfolgten Besserung, höchstens aber bis zum 18. Lebensjahre bleiben. Für solche zwischen 17 und 21 Jahre ist die Strafe um 1 bis 2 Stufen niedriger als die Normalstrafe und in den gewöhnlichen Strafanstalten zu erledigen.

Die Untersuchungshaft über Minderjährige ist nach Wahl in der Regel in einem Korrektionshaus, einer Strafkolonie oder in einer der Jugendfürsorge dienenden Anstalt zu vollstrecken. Jedoch genügt eventl. auch strenge Ueberwachung des Jugendlichen durch seine Eltern oder andere Bürger oder Aufenthalt in einem Kloster; dies jedoch nicht, wenn es nur in Frage käme, weil die Korrektionsanstalten des zuständigen Bezirks überfüllt sind. (Vergl. Zirkul. vom 9. September 1901.)

Was den eigentlichen Prozess angeht, so sind die Eltern oder sonstigen Vertreter der Kinder berechtigt, sich *in casu* über den Gang der Untersuchung zu unterrichten, Ergänzungsuntersuchungen anzustellen, Zeugen zu laden usw., während sie andrerseits, wenn sie mit ihrer Einwilligung den Täter während der Untersuchung unter eigener Aufsicht behalten, für alle Vorgänge in dieser Zeit verantwortlich und eventl. strafbar sind.

Zu den „Besserungsanstalten“ wollen wir noch folgendes bemerken: Es bestanden deren am 1. Januar 1899 37 für beide Geschlechter; sie erhalten ihre Mittel teils vom Staat, teils von den „Zemstvo“, teils auch von Städten oder wohlhabenden Privaten und geniessen auch Steuerfreiheit und andere Privilegien. Aufnahme in ihnen finden 1. die mit der Rechtsordnung in Konflikt geratenen Minderjährigen, 2. körperlich verwahrloste Kinder, 3. solche Jugendlichen, deren Eltern dies ausdrücklich wünschen. Die Aufenthaltsdauer bestimmt in allen Fällen meist das Gericht; sie beträgt mindestens ein Jahr, darf aber auch nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres währen. Körperliche Strafen und Einsperren sind höchst selten. Vielmehr bemüht man sich, das volle Zutrauen der Zöglinge zu gewinnen, ihr Ehrgefühl zu wecken usw. Statt die

Schlechten zu strafen, verteilt man lieber Belohnungen in der Form von Urlaub, Dispensationen etc. an die Tüchtigeren.

Einige solche Anstalten[1]) befinden sich in Kalonga, Viatka bei Tiflis, Vladimir, Tver, Odessa, Ronkavichnikow, Tambow u. a. m.

Der Studie **„La soziologie et l' anthropologie criminelle"** von Diamoin de Vence sei folgendes entnommen:

Drei Punkte habe die positivistische Schule aus der Strafrechtswissenschaft angegriffen, den Verbrecher-Typus, die Begründung und Natur der Strafe und die Lehre von der Willensfreiheit. Ebenso seien aber auch deren drei Grundprinzipien, die angeborene Verbrecherneigung, die Beziehungen zwischen Verbrechertum und Geisteskrankheit, sowie die daraus für die Strafgesetze zu ziehenden Folgen energisch zurückgewiesen worden.

Nach einer Würdigung des Darwinismus und seiner Lehren und Ablehnung der Strafrechtstheorien der neuen Schule fasst er seine Ansicht dahin zusammen, die wir gemeinhin in unseren Lehrbüchern des Strafrechts als die Vereinigungstheorien (Berner und v. Liszt) bezeichnen. Was nun die Willensfreiheit betreffe, so werde diese ja von der positivistischen Schule geleugnet und an ihre Stelle die soziale Verantwortlichkeit gesetzt.

Dagegen spreche aber folgendes.[2])

Selbst bei Leugnen der Willensfreiheit werde man stets „das Gute" und „das Böse" unterscheiden; dann aber wären „das Gute" und „das Böse" materielle Stoffe, wie etwa Vitriol und Zucker. Von diesem Standpunkt aus müsste alles „morallos" sein; es gäbe keine „Moral", keine „Unmoral". Dem widerspräche jedoch das allgemeine Empfinden, die tatsächlichen Erscheinungen und die sich sonst daraus ergebenden, aber in Widerspruch mit der Wirklichkeit stehenden Folgerungen.

Andrerseits verdanke man dieser neueren Richtung mancherlei; so, dass die Strafrechtspflege ihres willkürlichen, oft unmenschlichen Charakters entkleidet worden sei insofern, als man nun nur darauf abziele, den Uebeltäter unschädlich zu machen und seine Besserung zu begünstigen. Ihr verdanke man auch die Einführung der Arbeit, die individuelle Einteilung, die abgestufte Disziplin u. a. m.

Der Hauptfehler aber der neuen Theorie sei der, dass sie den Menschen zur Maschine, zum Tier herabdrücke, das physischen Einflüssen folgen müsse, und dass das Verbrechertum krankhafter Entartung gleichzustellen sei.

„Il serait déplorable", fährt der Autor fort, „de répandre dans le peuple cette conviction que la criminalité n'est qu'une forme congénitale de dégénérescence, un produit fatal de l'organisme".

Und wie könnte man dann den sich mit Notwendigkeit ergebenden, aber geradezu vernichtenden Schluss beseitigen, dass auf den Sohn die Eigenschaften des Vaters übergegangen seien, der z. B. ein Dieb war.

Nons croyons — schliesst der Verfasser — qu'on ne saurait trop combattre la négation du libre arbitre. C'est certainement l'une des plus graves erreurs du positivisme, celle dont les conséquences seraient les plus désastreuses.

---

[1]) Wir haben nahe bei Berlin, in Zehlendorf a. d. Wannseebahn, eine ähnliche Anstalt, das sog. „Erziehungsheim am Urban", das von einem Verein mit staatlicher Beihülfe erhalten wird und dessen Besichtigung der liebenswürdige Direktor Plass gern gestattet.

[2]) Vergl. meinen Literaturbericht über Juni-Dezember 1901 im Bd. 38, Heft 3/4.

Im Anschluss hieran sei aus der Bibliographie ein Bericht des M. Sutherland aus Melbourne über **die Ergebnisse der Verbrechertransportationen nach Australien** angefügt. Er machte auf dem Anthropologenkongress zu Amsterdam folgende Angaben etwa:

Nach genaueren Berechnungen befanden sich 1850 ca. 135 000 verbrecherische Naturen und 105 000 „de race normale"; 40 000 von den 50 000 dort Geborenen waren Nachkommen von nach Australien verschickten englischen Sträflingen. Nach den Grundsätzen der Vererbung müssten dort die kriminalistischen Verhältnisse nun möglichst ungünstige sein. Aber keineswegs sei es so.

An der Hand einer, die Jahre 1850 bis 1888 umfassenden Statistik gelingt es ihm nämlich nachzuweisen, dass auf 10 000 Köpfe der Bevölkerung in Grossbritannien 4,6, in Holland 4,64, Oesterreich 5,26, Dänemark 5,75, Frankreich 6,12, **Australien 7,79,** Sachsen 9,14, Preussen 9,52, Schweden 9,83, Italien 10,10 Straffälle kommen, dass also Australien nur in der Mitte etwa steht bezgl. der Zahl der Straffälle, die auf 10 000 Köpfe kommen.

März 1902.

Der **Sitzungsbericht** hatte zum Gegenstande **les circonstances très atténuantes.**

Häufig würden die vom Strafgesetzbuch vorgesehenen Strafen im Einzelfall dem Empfinden der Richter selbst dann noch zu hoch erscheinen, wenn sie schon unter Annahme mildernder Umstände auf das zulässige Mindestmass festgesetzt würden, und die Richter würden in solchen Fällen lieber ganz freisprechen. So bleibe mancher gewiss ganz straflos, obwohl er es so nicht verdient habe, und, um die sich hieraus ergebenden Ungleichheiten zu vermeiden, sind zwei Vorschläge eingebracht worden; der erste geht dahin, dass (natürlich im französischen Gesetz) bei Annahme mildernder Umstände das Strafmass statt der bisherigen zwei um drei Stufen zu mindern sei, während der zweite etwas ganz neues einführen will, die sog. circonstances très atténuantes, auf Grund deren in den angeführten Fällen ein Urteil nur auf leichte Haft zu lauten habe; dieser sei als der bessere von den Herren Bérenger und Chaumié empfohlen worden. Zur besseren Kenntnis der Frage für die Zuhörer gab der Redner vor der unentschieden gebliebenen Debatte einen geschichtlichen Ueberblick über die Entwickelung des erst seit 1810 bekannten Begriffes „Mildernde Umstände" und seiner Anwendung, und endlich endete die Sitzung mit dem Beschluss, die Erledigung der Frage wegen ihrer Schwierigkeit erst bei einer Neuregelung der Strafgesetze zu besorgen.

Das **Sanatorium pénitentiaire des Vermireaux** bei Arallon wurde im Jahre 1902 fertiggestellt und hat schon seinen Betrieb eröffnet.

Es verdankt seine Entstehung dem von Strafanstaltsleitern schon oft übel empfundenen Umstande, dass Kranke und Gesunde unter den gewöhnlichen Verhältnissen zu schwer zu trennen seien.

Besonders handelte es sich um die kranken, entarteten, rachitischen oder sonst unheilbaren Zöglinge, welche in den gewöhnlichen Strafkolonien eigentlich eine dauernde Gefahr für ihre Mitinsassen waren.

Man entschloss sich daher sowohl im Interesse jener „Enterbten" wie der anderen Zöglinge, die ersteren in einem eigens dafür eingerichteten Sanatorium unterzubringen, wo ihre körperliche und moralische Gesundung besser gefördert werden könne.

Die Anstalt liegt in einem äusserst gesunden Gebiete Frankreichs, an der Wasserscheide der Yonne und Nièvre in einer wunderbaren wald- und wasserreichen Umgebung, welche allein schon auf das Gemüt der Zöglinge einwirken muss.

Die Gebäude selbst sind natürlich allen modernen Anforderungen der Hygiene entsprechend eingerichtet und bieten für zunächst 50 Jugendliche Platz. Die Leitung und Verwaltung schliesst sich den für die Strafkolonien und -Anstalten geltenden Vorschriften vom 10. April 1869 und vom 15. Juli 1899 an.

Ueber einen sehr wichtigen Weg zur Bekämpfung des Verbrechertums handelt der Aufsatz **vagabondage des enfants.**

Da bekanntlich die Hauptgründe für das stetig wachsende Verbrechertum in der heute leider so oft mangelhaften oder gar ganz fehlenden Kindererziehung liegt, so müssen diejenigen, die bessern wollen, zunächst dort die Axt an die Wurzel legen. Von diesem Gesichtspunkte aus hat das Gericht in Rouen die dorthin gehörigen Mitglieder aufgefordert, die Polizeiorgane zu veranlassen, die in den städtischen Strassen während der Unterrichtsstunden sich umhertreibenden Kinder aufzugreifen und einzuliefern.

Dort werden ihre Personalien festgestellt und die Eltern, event. unter gleichzeitiger Verwarnung, davon benachrichtigt. Diese Angaben werden gesammelt und in besonderen Personalakten aufbewahrt, um event. bei späteren Nachforschungen und Erkundigungen Fingerzeige und Angaben über das Vorleben eines angeschuldigten Jugendlichen zu liefern, alles Vorschläge, welche beifällig aufgenommen und ausgeführt worden sind.

Zur gleichen Zeit hat der Oberstaatsanwalt, gemäss den dem Comité de défense erteilten Bescheiden des Justizministers, durch Vermittelung der Friedensrichter die Unterbringung jugendlicher Verbrecher auf dem Lande, bei Ackerbauern, empfohlen; aus dem diesbezüglichen Zirkular wollen wir die vom Oberstaatsanwalt auf den anliegenden Fragebogen als besonders wichtig betonten Punkte hervorheben, um die leitenden Gesichtspunkte erkennen zu lassen.

Diese Fragen gehen dahin: 1. ob die in Rede stehenden Bauersleute selbst Kinder haben, 2. ob sie Kinder über 11 Jahre aufnehmen oder nur solche zwischen 7 und 11 Jahren, 3. ob sie die Kinder umsonst oder nur gegen Vergütung und ob sie endlich jederzeit solche aufzunehmen bereit seien oder nur später an Stelle eines erst noch zu entlassenden Dienstboten usw.

Unter der Ueberschrift **Chronique de patronage** finden wir die Berichte von 4 Pariser und 7 im übrigen Frankreich bestehenden Vereinen (es gibt deren viel, viel mehr), welche sich mit der Fürsorge für verwahrloste Kinder und jugendliche Verbrecher sowie entlassener Strafgefangener befassen; nach den vorliegenden Angaben haben die Vereine mit gutem Erfolge gearbeitet.

Uebrigens wird man in dieser Zusammenstellung eine Merkwürdigkeit finden; die Vereine verfügen mit nur wenigen Ausnahmen über nur relativ kleine Kapitalien, 30000 bis 40000 Frcs. Demgemäss ist auch die Zahl ihrer Schützlinge eine nur kleine, durchschnittlich nämlich etwa ein halbes Hundert, ein Erfolg, der sich sicherlich steigern liesse, wenn sich die Vereine zusammenschlössen, indem sie durch die so ersparten Verwaltungskosten sowie eine gewisse Einheitlichkeit in der Unterstützung und Vereinheitlichung ihrer Bestrebungen grössere Summen für ihre eigentlichen Zwecke

Digitized by Google

übrig haben würden, ein Vorschlag, bei dem ich mich auf die in Berlin z. B. von der Zentralstelle für Wohlfahrtsvereinigungen gemachten Erfahrungen stütze.

In der Republik Argentinien wird ein ganz neues **Verfahren zur Identifizierung der Verbrecher** angewendet; sein Erfinder ist der Leiter des statistischen Amtes und der Gründer der anthropometrischen Abteilung der Polizei in La Plata, Herr J. Vucetich. Es beruht auf der Verschiedenheit der Fingerabdrücke. Herr V. hat etwa 20000 Abdrücke gesammelt, und durch reiche Erfahrung und Uebung ist es ihm auch gelungen, bestimmte Regeln für die Wiedererkennung solcher Fingerabdrücke zu finden, sowie sie in gewisse Klassen und Gruppen einzuteilen.

Das Verfahren ist untrüglich und es wurde daher auf der Konferenz in La Plata im Jahre 1901 mit grossem Beifall aufgenommen.

Soviel mir bekannt, ist auch bei uns das System der Fingerabdrücke zur Identifizierung von Verbrechern in Gebrauch, aber es schien mir doch am Platze, einige Notizen dazu aus der Rev. pén. herüber zu nehmen.

April 1902.

Ueber den **Sitzungsbericht „Der Mädchenhandel"** können wir hier hinweggehen, weil die dort angeregten Vorschläge, Pläne usw. inzwischen in die Praxis umgesetzt und internationale, diese Frage regelnde Vereinbarungen getroffen sind. Nur für den Leser, dem daran liegt, sich über die Entwicklung der Frage z. T. zu unterrichten, sei der Bericht erwähnt.

Das neue **Strafgesetzbuch für Aegypten**[1]) ist am 2. Oktober 1899 bekannt gemacht worden und in Kraft getreten.

Eine Eigenschaft des neuen Strafgesetzes bedarf vor Allem der Erwähnung, die, dass es nämlich ein Strafensystem von besonderer Anpassungsfähigkeit besitzt. Im Allgemeinen ist jedes Delikt nur entweder mit Freiheits- oder mit Geldstrafe bedroht; doch können auch beide Strafen je nach Lage des Falles kombiniert werden, so dass die Strafe möglichst proportional dem Delikte festgesetzt werden kann, was um so leichter möglich ist, als es keine Strafminima oder -Maxima gibt, ebensowenig, wie auch keine Unterscheidung in Verbrechen usw. vorhanden ist.

Eine zweite Besonderheit zeigt sich in der detaillierten Strafangliederung der Art. 41—54.

Ausser den beiden erwähnten Grundstrafen kennt das Straf-Gesetzbuch nämlich noch die Todesstrafe und Vermögenskonfiskation (forfeiture of property) sowie — das ist besonders zu betonen — flogging und whipping, kurz Prügelstrafen, wobei für Jugendliche unter 16 Jahren nur die zweite Abart in Anwendung ist. Eine eingehende Schilderung aller Bestimmungen des Gesetzes würde zu weit führen; eine ungefähre Inhaltsangabe der einzelnen 25 Kapitel enthält das Aprilheft der Revue.

Endlich sei noch der grossen Rede des Justizministers Nicolai Muravief gedacht, welche dieser bei der Eröffnung des ersten Kongresses der russischen Strafanstaltsbeamten am 11. März 1902 hielt und welche eine Rechtfertigung der Sträflingsarbeit, d. h. des Arbeitszwanges in den Strafanstalten enthielt.

[1]) Ueber die entsprechende Strafprozessordnung findet sich ein Bericht im Maiheft der Revue, S. 674 ff., worauf der Vollständigkeit halber hingewiesen sei.

Mai 1902.

Den Sitzungsbericht erstattete M. Cuche über die Grundsätze, nach denen **die Fürsorge für entlassene Strafgefangene** zu handhaben sei. Seine Erörterungen verdienen umsomehr Beachtung, als er als alter Praktiker zu dem Thema spricht.

Im Allgemeinen verspricht sich der Redner nach den von ihm gemachten Erfahrungen nicht viel von solcher Fürsorgetätigkeit der Vereine und schlägt deshalb auch vor, die bezügl. Vereine möchten sich als Arbeitsfeld nur das jugendliche Verbrechertum wählen.

Zwar fänden die Fürsorgevereine seitens der Strafentlassenen meist viel Zuspruch, weil das dort geübte Verfahren für die Hülfesuchenden nicht nur vorteilhaft, sondern auch sehr bequem und angenehm sei.

Von eigentlichen, direkten Erfolgen könnten daher diese Vereine nicht reden, z. B. von einer festen Unterbringung ihrer Klienten in irgend einem festen Beruf — mit Recht nach der Ansicht des Vortragenden —; bekanntlich nehmen nämlich die Arbeitgeber nicht gern Strafentlassene als Arbeiter an, teils wegen der häufigen Feindseligkeiten seitens der freien Arbeiter diesen gegenüber, teils auch, weil die „libérés“ nicht eifrig und regelmässig genug arbeiten wollten.

Auch die Versuche, die Entlassenen — gleichsam als in einem Uebergangsstadium — in besonderen Asylen unterzubringen, seien als gescheitert zu betrachten. Andrerseits dürfe aber nicht vergessen werden, dass meist nur Rückfällige die Vereinsfürsorge in Anspruch genommen hätten (und eher dazu gezwungen wären als andere), sowie ferner, dass nach der eignen Erfahrung des Redners etwa 75 Prozent der ganzen Sträflinge Rückfällige[1]) seien — ein Prozentsatz, der meist unterschätzt wird — und dass auf diese Weise sich ein grosser Teil der Misserfolge ganz natürlich erkläre. Endlich müssten die Fürsorge-Vereine, um erfolgreich zu arbeiten, nicht die Strafentlassenen zu sich kommen lassen, sondern umgekehrt; die Mitglieder sollten also die Sträflinge, noch im Gefängnis sitzend, besuchen. Redner selbst habe diesen Versuch gemacht und verhandle mit Erlaubnis der Gefängnisleitung mit den Sträflingen jeweils im Sprechzimmer; so habe er Gelegenheit, die Leute kennen zu lernen und die für eine Fürsorge Geeigneten sich auszusuchen. So vermeide man die erfolglose Arbeit und habe gar schon 66 Prozent Erfolge aufzuweisen.

Ein empfehlenswertes Uebergangsstadium liesse sich übrigens unter Umständen auch durch die Einstellung der betr. Leute in das Heer schaffen.

Viel aussichtsreicher für eine Vereinstätigkeit sei aber die Fürsorge für jugendliche Verbrecher, verwahrloste Kinder u. s. w.

Dabei betont der Redner besonders als eigenartige und speziell für die Fälle, wo es sich um Kinder unter 12 Jahren etwa handelt, geeignete Massregeln: 1) das Zusammenarbeiten mit der Armenbehörde[2]) und 2) die Unterbringung und Erziehung solcher Kinder in Höhenorten[3]).

[1]) Eine auch bei uns gemachte Erfahrung, vergl. Bd. 36. Heft 1—2. S. 39.

[2]) Das Zusammengehen mit dieser hat sich s. Z. rein zufällig entwickelt, indem ein sousinspekteur von dort gleichzeitig Generalsekretär der Société war; es hat sich aber durchaus bewährt, indem nur die Beamten der Armenbehörden im Stande seien, über viele Fragen genügende Auskunft zu geben bezw. zu entscheiden.

[3]) Diesem Gedanken bringt man auch bei uns Liebe entgegen und, wie ich vor längerer Zeit schon hörte, hat unter anderen sonst gleich empfehlenswerten Orten ein Gebirgsort den Vorzug erhalten, als es sich in der Sitzung eines ähnliche Ziele verfolgenden Vereins in Berlin um die Unterbringung von Kindern handelte. Grund hiefür: man schreibt dem Leben in den Bergen einen erzieherischen Einfluss zu.

Für die Höhenerziehung spreche folgendes: Durch die Schwierigkeit, den Heimatsort zu verlassen bezw. andere Ortschaften aufzusuchen, seien 1) die Leute mehr aufeinander angewiesen und ständen daher in engeren Beziehungen, 2) sei die Möglichkeit, Versuchungen ausgesetzt zu werden, infolgedessen geringer, weil die Jugendlichen dadurch von dem Besuch verderblicher Orten, wie z. B. in Städten, leichter ferngehalten würden. Sie würden aber auch ernster durch die häufigen Kämpfe mit Gefahren, und das verhältnismässig anstrengende Leben erfordere alle ihre Kräfte, müssten doch manche z. B. bei dem Schulweg 200 und mehr Meter steigen und vorsichtig klettern. Dieser gute Einfluss des Berglebens sei auch praktisch nachweisbar, wie ein auf S. 627 erwähntes, allerdings besonders ins Auge fallendes Beispiel zeige.

Der empfehlenswerteste Weg sei im übrigen die Einrichtung von écoles de prèservation nach dem Muster der von Brignais, in denen der Verein gemäss dem franz. Gesetze von 1898 die Kinder unterbringen würde, deren Aufenthalt in Familienerziehung oder in Strafkolonien unmöglich oder unerwünscht sei.

Endlich sei die Wohlfahrtstätigkeit schon auf alle (auch nur) moralisch gefährdeten Kinder auszudehnen; zu erfolgreichem Vorgehen bedürfe es aber noch mancher Ergänzungen der Gesetze.

In der anschliessenden Debatte wurden im Allgemeinen die vorstehenden Ausführungen alle bestätigt und die Konsequenzen daraus anerkannt, aber zugleich bemerkt, dass es sich in der Provinz, teils wegen fehlenden Interessens des Publikums, teils aus den ganzen übrigen Verhältnissen heraus nicht durchführen lasse, die Fürsorge für jugendliche und erwachsene Verbrecher zu trennen.

Im Anschluss hieran sei einer im selben Heft abgedruckten Kritik der Cuche'schen Ausführungen gedacht, in welcher H. Prudhomme vornehmlich die Fürsorge auch für erwachsene Strafentlassene verlangt und bezüglich der Höhenerziehung mit Recht bemerkt, sie käme nicht sehr in Betracht, weil sie doch nur in den wenigsten Landesteilen möglich sei.

Zugleich fügt der Autor statistische Erhebungen an, nach denen er in Flandern in ca. 85 Prozent auch bei Rückfälligen Erfolge zu verzeichnen gehabt habe; diese ständen auch weiter unter der Kontrolle des Fürsorge-Vereins; in anderen Fällen seien wenigstens noch 65 Prozent Erfolge da. Prudhomme schliesst seine Kritik mit der Bitte um statistische Erhebungen darüber, wieviele der Zöglinge von Erziehungshäusern rückfällige Verbrecher würden, und wie das Gesetz von 1898 angewendet werde.

Jahresübersicht über wesentliche ausländische Gesetze bis zum Jahre 1900.

a) Durch ein Gesetz vom 13. Juli 1899 erhalten die Armenbehörden in England ein Ueberwachungsrecht über Waisen und solche Kinder, deren Eltern nicht in der Lage sind, ihre erzieherischen Pflichten zu erfüllen. Wer solchen Kindern dazu behülflich ist, sich der öffentlichen Erziehung zu entziehen, macht sich strafbar. Die Behörden erhalten das Recht, zu einer ev. Adoption zuzustimmen, können diese widerrufen und behalten darnach ein noch 3jähriges Erkundigungsrecht.

b) Für Portugal bestimmt ein Gesetz vom 13. Februar 1896, dass Vergehen gegen die soziale Ordnung mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu 3 Jahren sowie einer Busse betraft

werden, die zu dem Einkommen des Täters in einem gewissen Verhältnis steht.

c) Durch ein Belgisches Gesetz vom 3. August 1899 wird die bedingte Strafentlassung modifziert. Die Versuchsfrist muss wenigstens 2 Jahre betragen; der über deren Erfolg an die Kammern zu erstattende Bericht braucht nun nur 3jährig erteilt zu werden.

d) Ein Gesetz vom 4. April 1899 der Vereinigten Staaten von Nordamerika bestimmt besondere Gerichte für Verwahrloste und jugendliche Verbrecher unter 16 Jahren.

Interessante Bemerkungen zu der Frage der Freiheitsstrafen-Vollstreckung finden wir im Aufsatz: Le régime cellulaire en Holland von Dr. D. O. Engelen.

Engelen ist ein Freund der Einzelhaft, denn schlechte Gespräche verderben gute Sitten; aber die Einzelhaft ist verbesserungsbedürftig. Da die Strafe bessernd wirken solle, müssen ihre Mittel verschieden sein, je nach der sozialen Lage und Stellung des Täters; die Strafe muss also mehr individualisiert werden. Zu dem Zwecke müsse auch die Strafanstaltsverwaltung derart geändert werden, dass ihr stets ein Psychiater zur Seite stehe.

Verbesserungsbedürftig seien die langen Freiheitsstrafen schon deshalb, weil — so wie das holländische (und viele andere auch) System nun sei — die Sträflinge durch die lange Einzelhaft dem sozialen Leben völlig entfremdet würden und sich in dieses nicht wieder hineinfinden könnten.

Daher empfiehlt Engelen das in Löwen übliche System, welches zwar auch die lange Einzelhaft kenne, aber deren üblen Einfluss mildere, indem den Häftlingen z B. das Ausschmücken der Zelle mit Familienbildern u. s. w. sowie die Pflege kleiner Liebhabereien gestattet werde. Dadurch werde auch nach 10jähriger Einzelhaft noch die geistige Gesundheit des Verbrechers erhalten sein.

Weiter wird die Frage behandelt, ob mit den Sträflingen nicht körperliche Uebungen zur Erhaltung der Gesundheit vorzunehmen seien, und ob die lange Einzelhaft nicht zweckmässig durch gemeinsame Arbeit mit anderen Häftlingen zu unterbrechen sei; hierüber habe natürlich die Verwaltung *in concreto* zu entscheiden.

Andrerseits tritt Engelen insofern für eine allgemeine Strafverschärfung ein, als er ohne Unterschied Wasser und Brot und ein hartes Lager für jeden Sträfling empfiehlt.

Kurzzeitige Haftstrafen sollen mit der vollen Strenge der Einzelhaft vollstreckt werden und es sei möglichst auf Anwendung des Satzes: „Je strenger die Strafe, desto kürzer soll sie sein“ zu achten. (Hinweis auf Norwegen, wo 2tägige Entziehung der Matratze 3 Tagen Haft gleich steht.) Nach Besprechung der Aussenarbeit, wie sie in Deutschland, Oesterreich und Dänemark geregelt ist, kommen wir zu der Frage, ob die Verletzten durch Einnahmen aus der Arbeit des Verbrechers zu entschädigen seien. Er lehnt erstere ab und empfiehlt es, den Lohn zur Unterstützung der Familien der Verbrecher zu verwenden.

Endlich rät Engelen für Haftstrafen an Stelle unbezahlter Geldstrafen die Vollstreckung in Einzelhaft, um die Bestraften nicht durch ein Zusammensein mit den anderen Sträflingen moralisch zu gefährden.

Durch Kgl. Erlass vom 10. März 1902 ist in Spanien die Verteilung der verschiedenen Sträflinge neu geregelt worden.

Art. 1 bezeichnet nun sämtliche Strafanstalten als Gefängnisse (Prisiones). Art. 2 teilt diese in 4 Gruppen: a) für entehrende Strafen, b) Haftstrafen (in Korrektionshäusern), c) Besserungsanstalten für Verwahrloste und jugendliche Verbrecher, d) Untersuchungsgefängnisse (auch zur Verbüssung einfacher Haftstrafen und von Polizeihaft). Entehrende Strafen sind Gefängnis, Zwangsarbeit, beide zeitlich oder lebenslänglich.

Juni 1902.

Die auch von uns schon in Bd. 38, Heft 1—2, Seite 49 der „Blätter f. Gef.-K." besprochenen Vorschläge zu der Frage, **nach welchen Grundsätzen die Transportation der Verbrecher auszuführen sei,** waren auch dem französischen Kolonialminister vorgelegt, der nun ein kurzes Gutachten seitens der damit beauftragten „ständigen Kommission für Gefängniswesen" der Société des Prisons in einem Briefe sur l'emploi de la main-d'oeuvre pénale zur Verfügung stellt.

Zum Teil hat die Kommission die auch s. Zt. erörterten Vorschläge gebilligt, zum Teil glatt abgelehnt.

Letzteres ist der Fall 1. mit dem Vorschlage, die Sträflinge in besonderen Anstalten für den Kolonialdienst vorzubereiten, 2. mit der Beseitigung der festangesiedelten Strafkolonien und 3. mit der Erwägung neuer Massnahmen, da ja noch nicht einmal alle bisher geschaffenen Reformen durchgeführt seien. Hiergegen soll befürwortet, bezw. beachtet werden 1. der Vorschlag, nur solche zu transportieren, die im Kolonialdienst auch etwas für den Staat leisten können, also vor allem nur kräftige, gesunde Leute, 2. das bisherige System, die Sträflinge sofort nach ihrer Verurteilung zu transportieren und 3. dass die durch Art. 12 des Ges. vom 27. Mai 1885 und durch Art. 7—9 des Dekrets vom 23. Dezember 1894 gebotenen Handhaben und Massregeln ausgiebiger angewendet werden.

Des weiteren findet sich in dem Juniheft eine ganz interessante Studie über **Persische Rechtspflege.**

In Persien gibt es eine weltliche und eine geistliche Gerichtsbarkeit. Organe der ersteren sind die Minister, die Gouverneure, die Polizeidirektionen in den Städten („Kelanter"), Ortsvorsteher und die Schiedsmänner; sie urteilen nur nach Gewohnheitsrecht und dem natürlichen Rechtsgefühl. Letztere hiengegen wird nach den Vorschriften des Koran ausgeübt.

In Zivilstreitigkeiten sind beide Gerichtsbarkeiten zuständig, während es bei Strafsachen öfters zu Kompetenzkonflikten" kommt. Eigentliche Gerichte gibt es jedoch nicht, vielmehr wird jeder von seiner vorgesetzten Behörde, seinem Chef u. s. w. höchsteigenhändig abgeurteilt. Nur der Schah selbst spricht nie Recht, jedoch ist ihm ein Begnadigungsrecht in gewissen Fällen vorbehalten.

Ebensowenig, wie eigentliche Strafgesetze, ebensowenig gibt es eine Strafprozessordnung. Auch hier ist das natürliche Rechtsgefühl in Verbindung mit daucrnd geübten Sitten die Richtschnur für das jeweilige Verfahren. Der einzige Sehutz für die Angeklagten besteht darin, dass jede Gerichtssitzung, wenn man von solchen sprechen will, öffentlich ist; Folter, Geldstrafen, Bastonnade, Gefängnis, alles wird nach billigem Ermessen verhängt.

In eigenartiger Weise wird die übrigens sehr seltene Todesstrafe vollstreckt. Der Kopf wird nämlich bei der Hinrichtung nicht völlig vom Rumpfe getrennt, ausser in den Fällen, in denen er zum abschreckenden Beispiel an einem Stadttor aufgesteckt werden soll.

Digitized by Google

Eigenartig ist auch das Gefängniswesen. Eigentliche Gefängnisse, wie bei uns, gibt es nicht. Vielmehr sind nur einige Zimmer in dem Amtsgebäude des Gouverneurs dazu bestimmt, Sträflinge aufzunehmen; besondere Strafanstaltsbeamte gibt es daher auch nicht, vielmehr werden deren Funktionen von dem sonstigen Beamtenpersonal des Gouverneurs mit wahrgenommen. Arbeitszwang besteht ebenfalls nicht und endlich erfolgt die Unterhaltung der Sträflinge nicht etwa auf Staatskosten, sondern wird aus deren Tasche bezahlt. Kurz, das ganze System ist geradezu naiv und noch ganz in den bisherigen Formen geblieben, wenn auch unter dem Einfluss der europäischen Reisen des Schah einige Reformen eingeführt worden sind, und wenn auch einige Zweige der Verwaltung von Europäern geleitet werden, wie z. B. das Zoll- und Postwesen.

In dem, aus dem oben erwähnten sich ergebenden, beinahe kindlichen und konservativem Wesen, das für alle europäischen Kulturfortschritte kein Verständnis zu besitzen scheint, kann man m. E. vielleicht auch z. T. die Lösung einer politischen Frage finden, der, dass die Engländer und ihr Einfluss sich in Persien nicht zu halten vermögen und von den Russen verdrängt werden. Dies aber nur nebenbei, denn so einfach sind solche Fragen ja nicht zu entscheiden.

Interessante Einzelheiten über die Besserungs-, Fürsorge-Anstalten u. s. w. in Russland bietet uns der Artikel **établissements correctionnels en Russie,** dem wir folgendes entnehmen:

Die Erfolge aller dieser Anstalten sind geradezu glänzende, erklären sich aber im wesentlichen daraus, dass überhaupt nur wenig Zöglinge in ihnen sind und also die Lehrer und Leiter sich diesen viel eingehender widmen können, als es sonst möglich ist.

So waren in der Ackerbauschule in Astrachan 1899, welche 425 ha. Land besitzt, nur 47 Zöglinge; in Kostrane waren es deren am 1. Januar 1898 nur 36 und in dem neu gegründeten Riazan gar nur 7.

Die Zöglinge erhalten dort Unterricht und werden viel mit Landarbeit und, soweit dies nicht möglich ist, mit dem Erlernen eines Handwerks beschäftigt. Die Tageseinteilung ist eine genau geregelte, nur Sonntags nachmittags sind ihnen gewisse Freiheiten, wie Empfang der Eltern, Spaziergänge mit diesen u. s. f. gestattet. Strafen und Belohnungen besonderer Art gibt es nicht; man hat bei den meist aus den traurigsten und wüstesten Verhältnissen stammenden Kindern vielmehr durch besondere Freundlichkeit, Vertrauen und Wohlwollen — bis dahin ihnen ganz unbekannte Dinge — vorzügliche Erfahrungen gemacht. Nur wird ihnen ein Teil des sich aus den Handwerksarbeiten ergebenden Reingewinns nach Massgabe ihrer Tüchtigkeit und Leistung als Vergütung gewährt und in Sparkassenbüchern angelegt.

Mit welchem Erfolg diese Kolonien arbeiten, dafür seien nur ganz wenige Zahlen angeführt. In der Astrachaner Ackerbaukolonie sind Ungehörigkeiten, wie Fluchtversuche u. s. w. von 8 Fällen bei 17 Zöglingen im Jahre 1896 progressiv bis auf 4 bei 33 Zöglingen 1898 zurückgegangen.

Bei dem Bau des **neuen Gefängnisses in Akron im Staat Ohio** ist das Problem grosser Strafanstaltsanlagen auf eine neuartige Weise vom Erbauer M. Weary gelöst worden, die wir nicht unerwähnt lassen dürfen; denn eine praktische und allen sonst zu stellenden Anforderungen bezügl. der Gesundheit u. s. w. entsprechende Bauart

eines Strafgefängnisses ist wesentlich für die Besserung oder den übrigen Einfluss auf die Insassen.

Er hat nämlich — um mit ihm zu sprechen — „die Lösung des Problems in der Anlage eines genügend grossen dreieckförmigen Zentralhofes gefunden, der völlig frei und unüberdacht ist und von dem aus Luft und Licht in ausreichendem Masse unmittelbar in die Zellen des ihn umfassenden und mit mancherlei neuartigen Konstruktionen versehenen Gebäudes eindringen können."

Die Basis dieses Dreiecks wird durch die Verwaltungsgebäude gebildet, während an jeder Seite eine Flucht Zellen liegt, welche in halber Höhe mit auf den Hof gehenden Fenstern versehen sind, die aber, unter einem bestimmten Winkel eingerichtet, jede Verbindung mit allen den anderen Zellen dennoch unmöglich machen.

Jede Flucht Zellen ist für eine bestimmte Gruppe der Insassen (Männer, Frauen, Erstmalige Verbrecher, Rückfällige, Jugendliche u. s. f.) bestimmt, und es gibt also in Akron verschiedene Abteilungen, da die beiden Flügel vierstöckig sind. Im Verein hiermit ist die grösstmögliche Sicherheit gegen ein ungehöriges Verhalten der Insassen durch eine elektrische Anlage gewährt, welche an dem äusseren Pfeiler jedes Zellenfensters angebracht ist und in dem Dienstzimmer des Oberwächters jeden Verbindungsversuch mit anderen Zelleninsassen erkennbar macht, sodass er sofort verhindert werden kann.

Nach der Rivista penale vom April 1902 stieg die Zahl der Fälle von **Lynchjustiz in den Ver. Staaten** in dem Zeitabschnitt 1881—1901 auf 3130, wovon 1678 Neger betrafen; die Lynchjustiz wird sich also nicht so leicht ausrotten lassen, wenn auch schon mehrfach die Teilnehmer solcher Barbarei von den Gerichten bestraft worden sind. Das ganze Verfahren wird nach bestimmten, teils mündlich überlieferten, teils schriftlich aufgezeichneten Regeln geübt, und wie volkstümlich es ist, kann man auch daraus ersehen, dass sich sogar eine ganz umfangreiche Literatur darüber angesammelt hat. Einer der bekanntesten Verteidiger des Lynchens ist der Professor Shales, der erst wieder im Berichtsjahr einen Aufsatz über dieses Thema veröffentlicht hat, und in dem er die Lynchjustiz als Notwendigkeit für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit hinstellt und die dazu berufen sei, die Lücken in der ordentlichen Rechtspflege auszugleichen. Das Verfahren sei eine Notwendigkeit, denn sonst würden eine ganze Reihe von Verbrechen ungesühnt bleiben; es ergebe sich aus dem ganzen Strafverfahren der Ver. Staaten, dem zufolge die Angeschuldigten häufig und sehr lange in Untersuchungshaft sässen, ohne dass weitere Massnahmen erfolgten. Ferner verstünden viele Angeklagte und Verurteilte es sehr gut, durch allerhand Machenschaften die Urteilsvollstreckung auf Jahre hinaus zu verschieben. Eine grosse Rolle spielt hierbei Bestechung und das Einlegen von Berufung u. s. w., denn im letzteren Falle bleibt er wieder lange in Untersuchungshaft, und es sei so üblich geworden, wenn die Verbrecher endlich wirklich definitiv verurteilt worden seien, sie zur Entschädigung für die lange — übrigens gar nicht unbequeme — Untersuchungshaft zu begnadigen.

Dieser Mangel eines ordentlichen, nach europäischem Muster gebildeten Strafprozesses sei der Grund dafür, dass sich das Lynchen so lange in Amerika hielte, während es bei uns eben aus dem angeführten Grunde unmöglich sei.

Juli-August 1902.

Der Sitzungsbericht behandelt die Frage der **Organisation der Kriegsgerichte** und ihr Verhältnis zur Zivilgerichtsbarkeit in Frankreich.

Bericht über die **Internationale Konferenz gegen den Mädchenhandel.**

An dieser Konferenz haben sich die Bevollmächtigten von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Dänemark, Spanien, Frankreich, England, Italien, Niederlande, Norwegen, Portugal, Russland, Schweden und der Schweiz beteiligt, während die Vereinigten Staaten von Amerika und Argentinien nicht vertreten waren.

Man hatte 4 Abteilungen gebildet: für Gesetzgebung, für Verwaltungs- und Polizei-Massnahmen, für Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens und endlich eine Kommission, welche die endgültig angenommenen Beschlüsse zu formulieren und zu redigieren hatte.

Bezüglich der Grundlagen für die zutreffenden gesetzgeberischen Vorschriften unterscheidet die Konvention scharf zwischen Volljährigen und Minderjährigen. Gegenüber letzteren ist jedes auf Mädchenhandel abzielende Unternehmen eine Uebertretung im weitesten Sinne. Hingegen besteht sie gegenüber Volljährigen nur in Verbindung mit Vergewaltigung, Bedrohung oder arglistiger Täuschung.

Man hat Strafbestimmungen oder ein strafrechtliches System jedoch nicht festgestellt, da ja deren Verschiedenheit in allen Ländern zu gross ist.

Nur wurde als hierfür leitender Gedanke bestimmt, dass die Konventionsstaaten den Mädchenhandel sowohl mit Freiheits- als auch mit erheblichen Geldstrafen und Bussen belegen müssten, wenn das Uebel gründlich erstickt werden sollte.

Ueber den Moment, mit dem die Minderjährigkeit enden und die Volljährigkeit beginnen soll, hat man sich privatim dahin geeinigt, ihn möglichst weit hinauszuschieben und erst mit der bürgerlichen Volljährigkeit eintreten zu lassen.

Um das Verfahren möglichst einfach und schnell zu erledigen, sollen die Auslieferungen der Verbrecher im allgemeinen ohne die umständliche diplomatische Vermittelung direkt durch die Justizbehörden erfolgen.

Erstreckt sich das Delikt über mehrere Länder, so sollen die Urteile unter den beteiligten Staaten untereinander ausgetauscht werden; dadurch werde es sich auch erreichen lassen, dass gegen einen wegen Mädchenhandel usw. schon Verurteilten nicht noch ein zweitesmal vorgegangen werde.

Um die gefassten Pläne auch praktisch durchzuführen, seien in jedem Staat Zentralbureaus einzurichten — soweit sie nicht schon bestünden — welche alle Nachrichten über Anwerbungen für das Ausland zu sammeln und direkt einander mitzuteilen hätten. Ferner habe eine sorgfältige Ueberwachung aller Bahnhöfe und Häfen zu erfolgen und alle im öffentlichen Verkehr angestellten Beamten, sei es der Polizei, sei es der Verkehrsmittel usw., hätten den Behörden des Bestimmungsortes genaue Mitteilung zu machen, sobald sie Verdächtiges bemerkten. Auch seien die Stellenvermittelungsbureaus für das Ausland streng zu bewachen; sie müssten ferner eine polizeiliche Erlaubnis zum Gewerbebetrieb besitzen, ihre Bücher nach

Digitized by Google

bestimmten Vorschriften führen und für falsche oder irrtümliche Angaben den Geschädigten verantwortlich sein.

In Verbindung mit dem ganzen Gedanken sind gewisse philantropische Bestimmungen den strafrechtlichen Massnahmen angeschlossen, die ihren Ursprung französischen Gesetzen verdanken. Deshalb werden alle Behörden die unglücklichen Opfer des Mädchenhandels — event. auf Staatskosten — in ihr Heimatland oder zu den sie reklamierenden Verwandten etc. senden, wobei sie auf die Unterstützung aller *in concreto* beteiligten Staaten rechnen. Im übrigen ist es aber jedem Staate unbenommen, noch weitergehende Massnahmen zur Verwirklichung des der Angelegenheit zu Grunde liegenden sozialen Gedankens zu treffen, strengere Strafbestimmungen einzuführen und die Fürsorge für die Opfer der Verbrechen möglichst weit auszugestalten.

Die Beschlüsse wurden folgendermassen formuliert und ihre Definitionen international anerkannt:

1. Doit être puni quiconque, pour satisfaire les passions d'autrui, a embauché, entraîné ou détourne, même avec son consentement, une femme ou fille mineure en vue de la débanche, alors même que les divers actes qui sont les éléments constitutifs de l'infraction auraient été accomplis dans des pays différents.
2. Doit être aussi puni quiconque, pour satisfaire les passions d'autrui, a, par frande ou à l'aide de violences, menaces, abus d'autorité, ou tant autre moyen de contrainte, embauché, entraîné ou détourné une femme ou fille majeure en vue de la débanche, alors même que les divers actes qui sont les éléments constitutifs de l'infraction auraient été accomplis dans des pays différents.

Ueber die **Fortentwicklung der Gesetzgebung in Russland in den Jahren 1898/1901** verbreitet sich in der „Zeitschrift der internationalen strafrechtlichen Vereinigung" Professor Jijilenko aus St. Petersburg und erklärt ihr im allgemeinen geringes Fortschreiten aus den Schwierigkeiten und der Menge Arbeit, welche die Neuregelung beider Prozesse und des Strafrechtes verursachten.

Die Reform des Strafgesetzes wurde im Jahre 1880 begonnen; die erste Kommission hatte ihren Entwurf bis 1898 bearbeitet, und seit dem sind die Gerichte und der Staatsrat damit beschäftigt, dem Gesetze seine endgültige Fassung zu geben.

Die Reorganisation des Prozesswesens ist jedoch noch nicht soweit fortgeschritten; die im Jahre 1894 aufgenommenen Vorarbeiten gehen dem Ende entgegen; der neue Entwurf ändert das alte, seit 1864 geübte Verfahren völlig ab; er sieht „Bezirksrichter" vor, welche in sich den erkennenden Richter und den Untersuchungsrichter vereinigen, dehnt die Befugnisse des Einzelrichters aus, schafft ausser den ordentlichen Gerichten Sondergerichte nach dem Muster unserer Schöffengerichte und regelt auch das Beschwerde- und Berufungsrecht anders.

Nur wenige Gesetze sind in dieser arbeitsreichen Periode von 1898/1901 daher wirklich in Kraft getreten. Das wichtigste Gesetz ist wohl das vom 10. Juni 1900, durch das die **Transportation** der Verbrecher eingeschränkt wird, welche schon aus dem 16. Jahrhundert stammt, welche man aber unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr für praktisch hält.

Digitized by Google

Vor 1900 unterschied man 1. richterliche Transportation und 2. solche, die von den Verwaltungsbehörden verhängt wurde.

Die erste wieder teilte man in 4 Unterarten: die „Katorga", d. h. in Verbindung mit Zwangsarbeit und Verlust aller bürgerlichen Rechte; ferner „Sylka na Poselenie", d. h. Verbannung als Kolonist an einen bestimmten Ort unter Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte; sie war die Strafe vornehmlich für Staats- und Religions-Verbrechen. 3. „Sylka na jitio" (jetzt beseitigt). Mit dieser Verbannung wurden gewisse bevorzugte Klassen belegt, wenn die von ihnen begangenen Verbrechen sonst mit Haft oder Gefängnis bedroht waren. Ihre Beseitigung ist ein grosser Fortschritt, da mit ihr auch die Unterschiede in der sozialen Lage zum grossen Teil beseitigt sind. 4. Verbannung der Landstreicher (brodiagni), welche durch das neue Gesetz verschärft wird; sie richtet sich gegen entflohene Sträflinge oder solche, welche den ihnen angewiesenen Wohnsitz heimlich verlassen haben und deren Namen sich nicht feststellen lassen. Nach vierjähriger Zwangsarbeit in der Zelle werden sie nach der Insel Sachalin gebracht, um als Kolonisten zu arbeiten, meistenteils aber erfolglos, da sie auch von dort zu entfliehen suchen.

Bezüglich der Verbannung im Verwaltungswege gab es vor 1900 ebenfalls zwei Arten, die durch Allerhöchsten Erlass und die seitens der Ortsvorstände usw. Nur die erste ist durch den neuen Entwurf aufrechterhalten, während die zweite beseitigt ist, wenigstens insoweit, als durch sie einmal transportierten, hernach aber zurückentlassenen Verbrechern die Wiederaufnahme versagt wurde.

Hingegen hat man gemeint, aus Nützlichkeitsrücksichten den Gemeinden das Recht auch jetzt lassen zu müssen, für ihnen Verdächtige die Transportation zu beantragen, allerdings insofern eingeschränkt, als die Gemeinden dann die Kosten für die Unterbringung der Transportierten, den Unterhalt von deren Familien usw. bestreiten müssen.

Alles in Allem sind aber auch hier keine grossen Fortschritte zu finden. — Weitere Neu-Gesetze sind: das Gesetz über den Verkauf von Medikamenten vom 11. März 1898, sowie eines vom 10. Juni 1900 gegen die Trunksucht. Endlich sei ein Gesetz vom 1. Mai 1900 erwähnt über Entschädigung unschuldig Verurteilter durch den Staat.

Aus der **Bibliographie** seien genannt: ein Werk von Le Poitterin, aus dem die gesamte, das Pressewesen betreffende, französische Gesetzgebung zusammengestellt ist und das den Titel führt: „Réglementation de l'imprimerie, de la librairie, de la presse periodique, de l'affichage et du colportage, et les infractions commises par l'impression, l'écriture et la parole". (Larose, éditeur à Paris.)

Ferner: **Crime et anomalies mentales constitutionelles** von Dr. Forel und Dr. A. Mohaim, ein Werk, in dem die Verfasser für Errichtung besonderer Anstalten eintreten, in denen die Verbrecher unterzubringen sind, wenn sie eine dauernde Gefahr für die Gesellschaft zu bilden scheinen und erst festgestellt werden soll, wie ihr Geisteszustand beschaffen ist; sie lösen das Problem, den Schutz der persönlichen Freiheit mit der Notwendigkeit, die Gesellschaft gegen ihr Gefährliche, aber Unverantwortliche, zu vereinen, durch den Vorschlag, für solche Verbrecher auf dem Lande besondere Heime zu gründen.

Ueber die **Einteilung der Verbrechen** hat sich in der „Internationalen Zeitschrift für Soziologie" 1901 M. Raoul de la

Grasserie eingehend verbreitet; er teilt sämtliche Vorschläge in dieser Hinsicht in zwei grosse Gruppen ein: die erste gründet sich auf die Schwere der Verfehlung, während die zweite alle die Vorschläge umfasst, welche auf den Verschiedenheiten beruhen, die eine einfache Nebeneinanderordnung der Delikte begründen.

Endlich sei eines Buches gedacht, das M. Rivière unter dem Titel **„mendiants et vagabonds"** veröffentlicht und in dem er versucht hat, die Mittel zur Bekämpfung dieser Aller-Welts-Plage zu finden.

In einem ersten Teil werden die Massnahmen behandelt, welche in dieser Hinsicht in Deutschland, Belgien, England und Holland angewendet werden, und die zu vergleichen nicht uninteressant ist, während der zweite Teil der eigentlichen Frage selbst gewidmet ist und die französischen Gesetze und Verhältnisse, zum Teil zu ausgiebig, zum Teil zu knapp beleuchtet.

Es ist hier nur erwähnt, weil Interessenten in ihm eine ziemlich umfangreiche Zusammenstellung über derartige Verhältnisse in den Hauptkulturstaaten finden.

September-Dezember 1902.

Der Sitzungsbericht enthält einzelne Berichte über den 9. Kongress der internationalen strafrechtlichen Vereinigung in St. Petersburg vom $\frac{4.}{17.}$ bis zum $\frac{9.}{22}$ September 1902 und über die beiden Kongresse zur Bekämpfung des Mädchenhandels, welche im Juli 1902 in Paris und am 8. Oktober 1902 in Frankfurt a. M. getagt haben.

Ueber den Verlauf des Kongresses zu Frankfurt a. M. sprach M. Teutsch. Nachdem in der ersten Sitzung die einzelnen Komitees ihre Berichte erstattet und ihr einheitlich geregeltes Verfahren besprochen hatten, wurden die hierauf beruhenden Beschlüsse einstimmig angenommen, welche Herr Pastor Burkhardt als „Pflichten der Nationalkomitees" formuliert hatte, und welche dahin lauten:

1. „Jedes Nationalkomitee schafft so und soviele Ortsabteilungen und knüpft Beziehung mit der Regierung des Landes, wo es seine Tätigkeit ausübt".
2. Der Kongress beauftragt das leitende Komitee auch in den bis jetzt unbeteiligten Staaten Nationalkomitees zu gründen bezw. Ueberwachungskommissionen zu bilden und diese mit den bevollmächtigten Ministern und den europäischen Konsuln in Verbindung zu setzen.

Ferner wurde auf Grund des Berichtes des Niederländischen Komitees beschlossen, sich mit allen Schiffahrtsgesellschaften in Verbindung zu setzen, sie zur Ueberwachung ihrer Reisenden besonders aufzufordern und Warnungsplakate auf den Dampfern und den Eisenbahnen anzuschlagen.

Die Resultate der bedingten Verurteilung.

Zwei Systeme beherrschen die Frage: das angelsächsische mit dem Aufschub der Verurteilung und das romanische, das nur Aufschub der Strafvollstreckung ausspricht; beiden gemeinsam ist zum Wirksamwerden die Voraussetzung einer tadellosen Führung der Begnadigten während der Probezeit. Wie die beigegebenen Tabellen beweisen, ist das zweite System das erfolgreichere und daher weiter verbreitete. Als praktisches Ergebnis ist ferner zu bemerken, dass seit Einführung des Strafaufschubes wieder strengere Strafen ver-

hängt werden und die Zahl der erstmaligen Verbrecher abgenommen hat.

Schutz der Minderjährigen gegen Sittlichkeitsverbrechen.

Im September 1899 hat der Deputierte Maurice Colin einen Gesetzentwurf eingebracht, welcher auf die völlige Unterdrückung der Prostitution Minderjähriger hinzielt. Um dies Ziel zu erreichen, sucht Colin die Ursachen selbst des Uebels zu packen und schlägt zu dem Zweck Abänderungen einzelner Artikel des französischen Strafgesetzbuches vor.

Der erste Vorschlag betrifft die Art. 331/333 C. pén.

Das schutzwürdige Alter Minderjähriger müsse bis zum 15. Lebensjahre hinausgeschoben werden, eine übrigens schon früher aufgetauchte Forderung.

Art. 334 soll abgeändert werden und folgenden Wortlaut erhalten:

„Mit Gefängnis von 6 Monaten bis zn 2 Jahren und Busse von 50 bis 3000 Frcs. wird bestraft, wer die Sittlichkeit gefährdet, indem er die Ausschweifung oder Verderbnis Jugendlicher beiderlei Geschlechts unter 21 Jahren herbeiführt, begünstigt oder erleichtert.

Wird die Prostitution oder Verderbnis Minderjähriger gewohnheitsmässig herbeigeführt, begünstigt oder erleichtert oder erfolgt dies durch Eltern, Vormünder oder andere mit der Ueberwachung der Jugendlichen betraute Personen, so tritt Gefängnisstrafe von 2 bis zu 5 Jahren und Geldbusse von 300 bis 5000 Frcs. ein.

(Neu:) Wer vorsätzlich Minderjährige, welche ihm durch die in den vorhergehenden Paragraphen benannten Personen überwiesen waren, missbraucht oder verführt hat, wird als Mittäter bestraft mit denselben Strafen, wie sie im ersten Absatz dieses Artikels angedroht sind. Der Versuch ist strafbar.

Wer sich eines der in den ersten beiden Absätzen erwähnten Vergehen schuldig gemacht hat, wird unfähig Vormund, Pfleger oder Mitglied eines Familienrates zu sein, und zwar mit der Massgabe, dass im Fall des ersten Absatzes die Dauer des Verlustes dieser Rechte wenigstens 2, höchstens aber 5 Jahre und in den Fällen des Absatz II wenigstens 10 und höchstens 20 Jahre beträgt.

Erfolgt das Vergehen durch die Eltern des Kindes, so verliert der Täter ausserdem alle Rechte und Befugnisse über die Person und das Vermögen des Kindes, welche der C. civil gewährt.

In allen Fällen können die Täter unter Polizeiaufsicht gestellt werden; für deren Dauer gelten die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Absätze."

Art. 334 enthält die wichtigste Aenderung, indem durch seine weite Fassung jede arglistige Verführung Minderjähriger unterdrückt wird. Ob seine Form praktisch ist, ist zweifelhaft; er lautet:

„Wer eine Minderjährige über 15 Jahre verführt, sei es unter Anwendung betrügerischer Massnahmen oder lügenhafter Versprechungen, sei es unter Ausnutzung des Vertrauens, der Schwäche oder der Leidenschaften solcher Minderjähriger und ihre Einwilligung zu dem Vergehen erzwingt, wird mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten und höchstens mit 2 Jahren Gefängnis sowie mit Busse von 100 bis 2000 Frcs. bestraft.

Steht die Verführte über 15 Jahren in irgend einem Abhängigkeitsverhältnis zu dem Täter, sei es, dass er ihr Vormund, ihr Lehrer, ihr Meister, oder ihr Dienstherr sei, oder ist der Täter im Dienst bei der Verführten oder einer der erstgenannten Personen oder ist er irgend ein Kultusbeamter, so tritt Gefängnisstrafe von 2 bis zu 5 Jahren und Busse von 500 bis 5000 Frcs. ein.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Verführten oder ihrer Eltern oder gesetzlichen Vertreter ein.

Wer einen solchen Antrag verleumderischer Weise gestellt hat, wird mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu 2 Jahren und Busse von 100 bis 2000 Frcs. bestraft.

Neue Theorien und Wege, z. T. recht eigenartiger Art, entwickelt Professor P. Dorado an der Universität Salamanca in seinem Buch **„Grundlagen eines neuen Strafrechtes“.**

Er geht davon aus, dass das Strafrecht in den engsten Beziehungen mit den Forderungen des Lebens und der modernen Gedanken-Welt stehen müsse und preist ein darauf gegründetes System an, das sich durch völliges Fehlen jeder Strafe und deren Ersatz durch Vorbeuge- und Schutzmassregeln auszeichnet.

Man müsse die vom Schicksal Vernachlässigten aus ihrer unglücklichen Lage befreien, indem man die Ursachen ihres Unglücks beseitige und in dem sonst sog. Delinquenten nur ein Schutz- und Erziehungsbedürftiges Wesen sehe.

Daraufhin kommt Dorado zu folgender Theorie:

1. Kein Delikt ist seiner Natur nach berechtigt, wenn man darunter ein von Natur unmoralisches Delikt versteht.
2. Relativ betrachtet jedoch ist jedes Delikt natürlich berechtigt, soweit man darunter versteht, dass es gegen die soziale Ordnung in ihrem Fortgang und die gegenwärtige gesetzliche Ordnung verstösst.
3. Jedes Delikt ist nur möglich gegenüber positiv bestehendem, also künstlich erzeugtem Rechte, denn es enthält einen Angriff nur gegen den gerade bestehenden Zustand und ist als solches angesehen nur durch die Uebereinkunft der Gesellschaft und das soziale Interesse.

Daher wird der Begriff des Unrechts und mit ihm der des Delinquenten stets mit den sozialen Verhältnissen wechseln. Das habe man auch empfunden, und für das Bedürfnis, ein neueres, gerechteres Strafrecht zu schaffen, das den vorher entwickelten Idealen entspräche, dafür sieht Dorado Anzeichen in den neuesten Reformbestrebungen, deren Ziel ebenfalls die soziale Gesundung sei. Ausgehend von diesen Gedanken und davon, dass für jedes Delikt die ganze Gesellschaft mit verantwortlich sei, würde die Aufgabe der Hüter des Rechts ähnlich der der Aerzte werden, d. h. sich nur mit dem einzelnen Individuum als kranken Teil der Gesellschaft zu befassen haben. Dies seien die Grundlagen der neuen „Strafrechts-Politik“, welche die Verminderung des Verbrechertums zum Ziel hat, indem sie ihre Arbeit bei dem Einzelindividuum beginnt. Die Anfänge dazu seien schon gemacht mit den neuen Gesetzen betreffend den Schutz Minderjähriger, die Wiederherstellung des verletzten Rechtszustandes, la loi de pardon u.s.f. Um aber zu dem höchsten Endziel zu gelangen, sei ein gänzlich neuer, dem neuen System besonders angepasster Beamtenapparat, ein ganz neues Räderwerk an Stelle des alten zu setzen.

Digitized by Google

Informations diverses.

1. „Gegen die Verbreitung unzüchtiger Schriften“ ist Ende 1902 der Senator Berenger beim Justizminister vorstellig geworden, worauf vereinbart wurde, dass eine dahin gehende Interpellation in den Kammern eingebracht werden solle.

2. Am 23. Oktober 1902 war ein Gesetzesentwurf zur Beseitigung der Zweikämpfe beraten worden. Daraufhin wurde eine Kommission zur Beratung des Gegenstandes gewählt und am 28. Oktober von deren Schriftführer der Entwurf in folgender Fassung vorgelegt:

Der Zweikampf ist ein Vergehen.

Wer sich als Partei an einem Zweikampf beteiligt hat, wird mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe von 500 bis 1000 Frcs. bestraft.

Wer seinen Gegner im Zweikampf verwundet hat, wird mit Gefängnis von 2 Monaten bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe von 200 bis 2000 Frcs. bestraft.

Ist durch die Verwundung der Tod des Gegners herbeigeführt worden, so tritt Gefängnis von 1 bis zu 3 Jahren und Geldstrafe von 500 bis 5000 Frcs. ein.

3. **Der XII. Kongress französischer Nerven- und Irrenärzte in Grenoble vom 1. bis 5. August.**

Das Hauptthema war: „Die Selbst-Ankläger vom Standpunkt der gerichtlichen Medizin aus“. Im ersten Teil seiner Ausführungen gab der Redner, Professor Dr. Dupré, eine medizinisch-klinische Abhandlung der Krankheit und ihrer Erscheinungen, während der zweite Teil die daraus für den Gerichtsbetrieb zu ziehenden Konsequenzen behandelte; er schilderte die Lage der Selbst-Ankläger gegenüber dem Gesetz, die Bedeutung eines Geständnisses nach der französischen und der fremden Gesetzgebung.

Die Hauptmenge jener Kranken besteht aus Alkoholikern und Degenerierten; auch Melankoliker, Hysterische und sonst Geisteskranke finden sich. Etwa $^2/_3$ der Kranken bezichtigen sich gar nicht geschehener Verbrechen, deren Nichtvorhandensein sich leicht erweisen lässt und nur $^1/_3$ sind wirkliche Verbrecher, denen man ihre Tat meist jedoch nicht zurechnen kann. Auf solche Fälle besonders zu achten ist im Interesse einer geachteten und geordneten Rechtspflege sehr wichtig.

4. **Militär-Gerichtsbarkeit in Rumänien,** eine Untersuchung von Hauptmann Lamouche, in der er nachweist, dass das rumänische Militärstrafgesetzbuch vom 24. Mai 1881 fast nur eine wörtliche Uebersetzung des französischen Gesetzes von 1857 sei. So bestehen z. B. nach französischem Muster conseils de discipline, welche Strafen bis zu höchstens 6 Monat Gefängnis verhängen können. Jedoch trägt man sich schon mit Reformplänen. Es sollen z. B. besondere Militärgerichtshöfe geschaffen werden; die Zuständigkeit soll sich nur auf rein militärische Vergehen u. s. w. erstrecken; die Einführung mildernder Umstände ist in Aussicht genommen; zur Beratung dieser Fragen ist auch schon eine Kommission unter dem Vorsitz des Kriegsministers zusammengetreten.

Digitized by Google

Bibliographie der Gefängniskunde.

Von Prof. v. Kirchenheim in Heidelberg.

Bis 1. August 1905 erschienen: (die mit * bezeichneten sind bei der Schriftleitung eingegangen) Vgl. XXXVII, 392. XXXVI, 502. XXXV, 514.

Deutsche Literatur.

*Appel, Vollzug der Freiheitsstrafe in Baden. XII, 144 S. Karlsruhe, Braun. M. 3.—

Auer, Fr., Zur Psychologie der Gefangenschaft. Untersuchungshaft, Gefängnis- u. Zuchthausstrafe. VI, 138 S. München, Beck. M. 1.50

Beck, G., Gedanken e. Arztes üb. Sträflings-Diagnostik u. Sträflings-Therapie. 28 S. Bern, Francke. M. —.40

*Behringer, Aufseherkatechismus, Unterhaltung eines Aufseher-Veteranen m. e. jg. Hilfsaufseher. 60 S. Freiburg, P. Wetzel. M. 1.—

*H. v. Beneke, Dr., Hilfsprediger, Gefängnisstudien mit besonderer Berücksichtigung der Seelsorge im Untersuchungsgefängnis. Hamburg, Heroldsche Buchhandlung.

Enthüllungen üb. die Zustände im Strafgefängnis (Zellengefängnis) zu Tegel bei Berlin m. 3 Abb. u. e. Anh.: die HausO. 45 S. Berlin, Grandmann & Co. M. —.20

*D. Paul Drews, Professor in Giessen, Die Reform des Strafrechts und die Ethik des Christentums. Tübingen, J. C. B. Mohr. 42 S. M. —.50

Eyssel, E., Momentbilder aus dem Zuchthause. Kinder der Sünde. 141 S. Berlin, Schuhr. M. 1.20

Gefangene in den Gefängnissen der Justizverwaltung. Grundsätze f. die Berechnung u. Verteilung des Arbeitsverdienstes. Amtl. Ausg. 11 S. Berlin, v. Decker. M. —.20

*Gesundenkost-Ordnung für die städtische Arbeitsanstalt in Dresden. Herausgegeben von dem Rat zu Dresden.

Goetz, A., Sträfling 788. Zum Kapitel Berufsleiden. 177 S. Berlin, Magazin-Verlag. M. 2.—

Grossmann, St., Oesterreich. Strafanstalten. 1.—5. Taus. 154 S. Wien, Wiener Verlag. M. 1.—; geb. M. 2.—

Heimberger, J., Zur Reform des Strafvollzugs. 44 S. Leipzig, Deinhart. M. 1.—

Hofmann, H., Die Gefangenenbefreiung in ihren historischen Grundlagen sowie in rechtsvergleichender u. dogmatischer Darstellung. VI, 116 S. Darmstadt. Tübingen, Fues. M. 2.80

Hoppe, H., Vorbildung des Gefängnis-Aufsichtspersonals im Geiste der inneren Mission. Vortrag. 16 S. Berlin, Schriftenvertriebsanstalt. M. —.25

*In der Zwickauer Zelle. Aufzeichnungen e. Debütanten. 39 S. Berlin, Magazin-Verlag. M. —.50

Kahl, W., Professor, Strafrecht und freie Liebestätigkeit. Vortrag. Berlin, O. Liebmann. 29 S. M. —.50

Kennan, M., Das Leben der politischen Gefangenen in den russischen Gefängnissen. 69 S. Berlin, Steinitz. M. 1.60

Klein, Alex., Die Vorschriften über Verwaltung u. Strafvollzug in den preuss. Justizgefängnissen. X, 535 S. Berlin, Vahlen. M. 11.40; geb. M. 13.40

Langer, Der progressive Strafvollzug in Ungarn, Kroatien und Bosnien. 252 S. Berlin, Guttentag, 1904. M. 5.—; geb. M. 6.—

Leben, das, in der Schlüsselburger Festung. 197 S. Berlin, Steinitz. M. 3.—

*Leuss, H., Aus dem Zuchthause. Verbrechen u. Strafrechtspflege. 243 S. Berlin, Räde. geb. M. 3.—

*Mitteilungen des Vereins der Beamten der österreichischen Landes- und sonstigen öffentlichen Zwangsarbeits- u. Besserungsanstalten. Herausgegeben vom Verein. Korneuburg. 1. u. 2. Bd.

*Penschke, F. J., Zuchthausbilder u. Anderes. VI, 163 S. Gr.-Lichterfelde-Berlin, Runge. M. 1.—

*Plötzensee. Bilder aus dem Berliner Zentralgefängnis. 184 S. Berlin, Ullstein & Co. M. —.50

*Poesie im Zuchthause. Gedichte v. Verbrechern. Hrsg. v. J. Jäger XXVI, 227 S. Stuttgart, Kielmann. M. 3.—; geb. M. 3.60

*Reicher, H., Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. (Die Zwangserziehung in Baden.) Wien, Manzsche Hofbuchhandlung. 182 S.

v. Rohden, 76. Jahresbericht d. Rhein.-Westf. Gefängnisgesellschaft. 207 S. Düsseldorf, Voss. M. —.75. Ders. 77. 211 S. u. 1 T. M. 1.20

*Rosenfeld, E., Zweihundert Jahre Fürsorge der preussischen Staatsregierung f. entlassene Gefangene. 80 S. Berlin, Guttentag. M. 2.—

*Rosenfeld, Register zu den neueren Erlassen des Königl. Preuss. Ministers des Innern auf dem Gebiete des Gefängnis- und Zwangs-(Fürsorge-)Erziehungswesens, zugleich erstes Hauptregister zum Verordnungsblatt für die Strafanstaltsverwaltung im Ressort des Ministeriums des Innern. 1894—1903. Berlin, Heymann. 35 S. M. 1.20

*Seyfarth, Pastor, Ernste Probleme aus dem Strafvollzug und der Fürsorgearbeit an den Entlassenen. Zeitschrift für die ev.-luth. Kirche in Hamburg. Bd. X. 6—8.

Sichart, v., Die Freiheitsstrafe im Anklagestande und ihre Verteidigung. 60 S. Heidelberg, Winter. M. 1.60

*Spira, E., Die Zuchthaus- u. Gefängnisstrafe, ihre Differenzierung und Stellung im StrafG. IV, 167 S. München, Beck. M. 4.50

*Stade, Durch eigene und fremde Schuld. Kriminalist. Bilder usw. XII, 204 S. Leipzig, Dörffling & Franke. M. 3.40

Treu, M., Der Bankrott des modernen Strafvollzugs und seine Reform. 107 S. Stuttgart, Lutz. M. 1.50

Türkel, L., Die kriminellen Geisteskranken. Beiträge zur Geschichte der Irren- und Krankenanstalten-Reform in Oesterreich 1840 bis 1904. 64 S. Wien, Pertes. M. 1.50

Digitized by Google

Walter H., 6 Monate Gefängnis. Briefe eines Redakteurs aus der Gefängnishaft. Berlin, Verlag Continent. M. 2.—

*Wicherns, J. H., gesammelte Schriften. Hamburg, Agentur des Rauhen Hauses. IV. Zur Gefängnisreform. Reden, Denkschriften u. Gutachten üb. das Gefängniswesen, speziell die Durchführg. der Einzelhaft in Preussen. Herausgegeb. v. J. Wichern. VIII, 491 S. M. 7.—; geb. M. 8.—

Wolf, A., Streiflichter über den Strafvollzug in Oesterreich u. a. IV, 247 S. Salzburg, Rukall. M. 3.—

*Wulffen, Reformbestrebungen auf dem Gebiet des Strafvollzugs, bearbeitet für das Jahrbuch der Gehestiftung. Dresden, v. Zahn & Jalutsch. 43 S.

*Zwanzigstes Jahrbuch der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt. Halle a. S. Gefängnisgesellschaft. 198 S.

Statistik.

*Beck in Bern, Die Sträflingswelt des Kantons Basel-Stadt in statistischer Beleuchtung. Zeitschrift für schweizerische Statistik. 40. Jahrgang. 1904.

*Statistik über die zum Ressort des Kgl. Preuss. Ministerium des Innern gehörigen Strafanstalten v. J. 1902 u. 1903. Berlin, 1904.

Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger und Zwangserziehung Jugendlicher. Bericht für 1903 des Preuss. Ministeriums des Innern. Berlin, 1905. LXXVIII, 165 S.

Statistik über die Gefängnisse der Justizverwaltung in Preussen. I. 1902. 187 S. Berlin, 1904, Reichsdruckerei. (Zum erstenmal erschienen.)

Ergebnisse der Zivil- u. Strafrechtspflege u. Bevölkerungstand der Gerichtsgefängnisse u. Strafanstalten des Königr. Bayern im J. 1903. XXXVII, 101 S. München, Kaiser. M. 3.—

Statistik, österreich. Hrsg. v. der k. k. statist. Zentral-Kommission. 71. Bd. Wien, Gerolds Sohn. IV. Die Ergebnisse der Strafrechtspflege in den im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern in den J. 1900 u. 1901. 3. Heft der „Statistik der Rechtspflege". II, CVI, 259 S. M. 1.20

Zeitschriften.

Archiv für Kriminalanthropologie. XII, 2 u. 3. Windt, Daktyloskopie. Witry, Das Reformatorium von Elmira.

Gerichtssaal, LXIII, 4—6. Ginsberg, Bedingte Verurteilung und Verweis. LXV, 3. Klein, Daktyloskopie.

Monatsschrift für Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform I, 374 S. Jagemann, Bedeutung der Gefängnislehrkurse f. d. Strafrechtspflege.

Schweiz. Z. f. StrR. XVII, 6. Thormann, Das Strafensystem d. schweiz. StrGEntw. u. die sachliche Zuständigkeit der Gerichte. Frhr. v. Overbeck, Sing-Sing.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Ueber Gefängniswesen. Literatur-Bericht von Dir. Clement in Butzbach. XXV, 329—42 u. 700—712.

*Archiv für Strafrecht u. Strafprozess von Dr. Goldtammer Herausgegeb. von Prof. Kohler. Berlin, v. Deckers Verlag.

Digitized by Google

*Dr. Frank, Roscher, Schmidt, Der Pitaval der Gegenwart, Almanach interessanter Straffälle. C. L. Hirschfeld, Leipzig. Band (4 Hefte) M. 6 —; Einzelheft M. 1.50.

Aus anderen Gebieten.

*Agahd, Gewerbliche Kinderarbeit in Erziehungsanstalten. Eine Reform im Sinne des Reichsgesetzes betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Leipzig, E. Wunderlich, 59 S. M. —.80

*Allerlei Wissenswertes über den freiwilligen Erziehungsbeirat für schulentlassene Waisen. Berlin, Verlag des Vereins.

Avé-Lallemant, F. Ch. B., Das Diebeszeichen. 168 S. Berlin, Berliner Verlags-Institut. M. 1.—

*van Calker, Professor, Ethische Werte im Strafrecht. Berlin, O. Liebmann. 42 S. M. 1.20

Entschädigung der unschuldig Verhafteten und Bestraften. Kommentar zu den RGG. v. 14 VII. 1904 u. 20. V. 1898. von Burlage. VIII, 157 S. Berlin, Liebmann. M. 3.—; geb. M. 3.75

— Desgl. v. Lessing. 56 S. Leipzig, Rossberg. M. 1.40

— Desgl. Brandis. Leipzig, Veit. 140 S. M. 3.60

Flynt, Jos., Auf der Fahrt m. Landstreichern. Aus dem engl. Tramping with Tramps v. Lili du Bois-Reymond. VII, 259 S. Berlin, Guttentag. M. 3.—

Goldenweiser, Das Verbrechen als Strafe und die Strafe als Verbrechen. Leitmotive in Tolstois Auferstehung. 32 S. Berlin, Treger. M. 2.—

Günther, L., Das Rotwelsch des deutschen Gauners. XXI, 101 S. Leipzig, Grunow M. 3.—

Hahn, Strafrechtsreform der jugendlichen Verbrecher. 46 S. mit Tabellen. Dresden, v. Zahn. M. 1.50

*Justizdienstliche Rundschau, Organ für Vertretung der Fach- und Standesinteressen deutscher Justizbeamten von Dr. jur. Koppmann u. Gen. München u. Leipzig, Max Bickel. Zweimal monatlich. M. 2.30 pro Quartal.

*Le Traducteur und The Translator. Zwei Halbmonatsschriften zum Studium der französischen bezw. englischen Sprache. Halbjährlich Frcs. 2.50 für jede Ausgabe. La Chaux-de-Fonds (Schweiz). Verlag des Traducteur u. des Translator.

*Liepmann, M., Duell und Ehre. Berlin, Otto Liebmann. 61 S. M. —.75

*Lucas, H., Anleitung zur strafrechtlichen Praxis. Berlin, O. Liebmann. 424 S. M. 8.—

*Meyer, Hans, Gerichts- und Prozesspraxis, Handbuch des Zivil- und Strafprozesses für gerichtl. Beamte und Rechtsanwälte, Wegweiser für Jedermann im Verkehr mit Gerichten. I. Lief. München, Max Bickel.

*Mitteilungen der deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Leipzig, J. A. Barth. Jährl. 6 Nummern zu M. 3.—.

Neithardt, A., Ueber die Anrechnung d. Untersuchungshaft. III, 89 S. München, Tübingen, Fues. M. 2.40

*Petersen, J., Reichsgerichtsrat a. D., Willensfreiheit, Moral und Strafrecht. München, J. F. Lehmanns Verlag. 235 S. M. 5.—

Protivenski, Frz., Grundzüge der Daktyloskopie, 15 S. m. Abb. und 3 Taf. Prag, Calve. M. 1.—

Digitized by Google

Rieger, J., Der gesamte Kinderschutz. Ausg. A. 1 Bl. Tarnowitz, Rieger. M. —.20; Ausg. B., 2. S., M. —.10

*Roscher, G., Handbuch der Daktyloskopie. Für den Selbstunterricht bearb. Mit 4 Abb. u. 1 Mustertaf. 20 S. Leipzig, Hirschfeld. M. 1.20

*Scholz, Friedrich, Die moralische Anästhesie. Leipzig, Eduard Heinrich Mayer. 163 S. M. 3.60

*Spahn, O., Die Stiefvaterfamilie unehelichen Ursprungs, mit einem Nachwort über die Berufsvormundschaft von Dr. Chr. K. Klumker. Sonderabdruck aus der Zeitschrift für Sozialwissenschaften, herausgegeben von Prof. Dr. J. Wolf. Verlag von G. Reimer, Berlin 1904, gr. 8°. Preis M. —.50.

Dr. Spann, Uneheliche Bevölkerung in Frankfurt a. M. Dresden, O. V. Böhmert. 178 S. M. 3.60

Unger, Frz., Verbrecher am Kinde. 3. A 94 S. München, Coethen, Schumann. M. 2.50

Weingart, A., Kriminaltaktik. X, 420 S. Leipzig, Duncker & Humblot. M. 8.—; geb. M. 9.20

Windt u. Kodicek, Daktyloskopie, Verwertung v. Fingerabdrücken n. M. 79 Illustr,, 15 Tafeln in 2 Büch. VIII, 125 S. Wien, Braunmüller. geb. M. 4.20.

Ausländische Literatur.

Englisch.

Bridgewaters, Poor Prisoners Defence Act. London, Butterworth. sh. 1.—

Carpenter, Edward, Prisons, Police and Punishment. An Inquuiry into the Causes and Treatment of Crime and Criminals. pp. 154. sh. 2.—

*Grubb, Edward, Methods of Penal Administration in the United States. Notes of a Personal Enquiry, February and March 1904 Wertheimer, Lea & Co., London. 63 S.

Legal, No. 1,566. Prison, Ireland. Order of the Lord Lieutenant, dated September 17, 1904, closing the Prison of Wexford, in the County of Wexford d. 1.

— No. 1,567. Prison, Ireland. Order of the Lord Lieutenant, dated. September 17, 1904, as to Prisons to which Prisoners may be committed from the Counties of Waterford and Kilkenny. d 1.

*The journal of Prison Discipline and Philanthropy. 1904. Philadelphia, State House Row.

Französisch.

Cuche, Traité de science pénitentiaire. Paris, Pichon. 510 S. frcs. 10.—

Dubost, étude juridique sur la répression du vagabondage et de la mendicité. 152 S. Paris, Rousseau.

Serrin. T., De la rémise conditionelle du peine. Med. d. ds. compré. Paris, Fipelaire. frcs. 5.—

Rapoport, S., Les sentences indéterminées. Paris 1904. V. Giard & E. Brière. frcs. 2.—

Italienisch.

Alongi, G., La mafia: fattori, manifestazioni, rimedi. Nuova ediz. p. XVIII, 389. Palermo. l. 3. –

Gambarotta, terapia del delitto. Appunti di criminalologia e polizia. 72 S. l. 1.—

Pola, G. C., Commento alla legge sulla condanna condizionale (legge Ronchetti 26 giugno 1904, 2671). 234 S. Torino l. 5.—

Ribolla, Ernesto, Voci dell'ergastolo. (Schilderung eines Ausflugs von Ottolenghi). Rom, Lörcher.

Spanisch.

Alderete Vilches, F. de P., Fauna criminal. Estudio de criminologia pràctica. Tomo I. Páginas de Sangre, 384 p., con grabados. Madrid, F. Marqués. peset. 4,—

Cadalso, dicionario de legislacion penal, processal y de prisiones. Madrid, Gongora y Alrarez. (I. u. II. bis K erschienen.)

Personalnachrichten.

Ausschussmitglieder.

Gestorben ist:

Schellmann, Direktor der Prov.-Arbeitsanstalt in Brauweiler.

Vereinsmitglieder.

Baden.

Ordensauszeichnungen erhielten:

Dusch, Freiherr von, Landgerichtsrat in Mannheim, das Ritterkreuz I. Kl. des Ordens vom Zähringer Löwen.

Hübsch, Dr., Geheimer Rat, Ministerialdirektor im Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, den Stern zum Kommandeurkreuz II. Kl. mit Eichenlaub des Ordens vom Zähringer Löwen.

Junghanns, I. Staatsanwalt in Konstanz, das Ritterkreuz I. Kl. des Ordens vom Zähringer Löwen.

Lenhard, Regierungsrat, Strafanstaltsdirektor in Bruchsal, das Ritterkreuz I. Kl. des Kgl. Wtbg. Friedrichsordens.

Stengel, Freiherr von, Oberregierungsrat, Major a. D., Direktor des Männerzuchthauses Bruchsal, das Ritterkreuz vom Orden Berthold des Ersten.

Ernannt wurden:

Lilienthal, von Dr., Hofrat, Professor des Strafrechts an der Universität Heidelberg, zum Geheimen Hofrat.

Rosenlächer, Landrichter in Waldshut, zum Landgerichtsrat.

Versetzt wurden:

Bertsch, Dr., Oberamtsrichter in Säckingen, in gleicher Eigenschaft nach Freiburg.

Krauss, Wilh., Amtsrichter in Mannheim, in gleicher Eigenschaft nach Säckingen.

Bayern.

Ernannt wurde:

Liebwein, rechtskund. Funktionär an der Gefangenanstalt Laufen zum Kgl. Assessor bei dem Zuchthause Ebrach.

Versetzt wurde:

Franz, Strafanstaltsdirektor in Niederschönenfeld in gleicher Eigenschaft an die Gefangenanstalt Laufen.

Preussen.

Ernannt wurde:

Böhm, von, Oberinspektor in Hamm, zum Direktor der Strafanstalt Naugard.

Gestorben sind:

Neuber, Domherr, Probst von St. Hedwig, in Berlin.

Stechow, I. Staatsanwalt am Landgericht Schneidemühl.

Württemberg.

Ordensauszeichnung erhielt:

Sichart, von, Strafanstaltsdirektor in Ludwigsburg, bei der Versetzung in den Ruhestand das Komturkreuz II. Kl. des Friedrichsordens.

Versetzt wurde:

Schwandner, Oberjustizrat, Direktor des Landesgefängnisses Schw.-Hall in gleicher Eigenschaft an das Zuchthaus Ludwigsburg.

Oesterreich.

Gestorben ist:

Hiller, Dr, Regierungsrat und Professor des Strafrechts an der Universität Graz.

Eingetreten.

Baden.

Bleicher, Dr., Staatsanwalt in Karlsruhe.
Götz, Amtsrichter in Pforzheim.
Hottinger, Amtsrichter in Bretten.
Kölblin, Referendär, Hilfsarbeiter beim Landesgefängnis Freiburg.
Lutz, Dr., Amtsrichter in Waldshut.
Renner, Amtsrichter in Rastatt.
Schmidt, Dr., Landrichter in Karlsruhe.
Seitz, Oberamtsrichter in Heidelberg.
Wibel, Dr., Amtsrichter in Lörrach.

Bayern.

Höfl, Oberbaurat in München.
Müller, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher an der Gefangenanstalt Sulzbach.

Braunschweig.

Scholz, Strafanstaltsinspektor in Wolfenbüttel.

Hessen.

Theobald, Oberstaatsanwalt in Giessen.

Preussen.

Baehr, von, Oberleutnant a. D., Bureauhilfsarbeiter am Zellengefängnis Wohlau.
Falken-Plachecki, von, Direktor des Arbeitshauses Schweidnitz.
Gliemann, I. Staatsanwalt in Elbing.
Schmidt, Dr., Prov.-Oberarzt und Anstaltsarzt der Korrektions- und Landarmenanstalt Wunstorf.
Winietzki, Strafanstaltsinspektor in Breslau.
Wolff, Strafanstaltsgeistlicher in Kassel-Wehlheiden.

Sachsen (Königreich).

Kleemann, Gefängnisgeistlicher in Leipzig.
Rechholtz, Dr., Kgl. Bezirksarzt in Frankenberg.
Runge, Anstaltskatechet in Waldheim.
Schröter, P., Pfarrer und Anstaltsgeistlicher in Waldheim.

Digitized by Google

Württemberg.

Böhringer, Verwalter des Arbeitshauses Vaihingen.
Gauss, Kaplan, Hausgeistlicher an der Strafanstalt Heilbronn.
Gross, Pfarrverweser, Hausgeistlicher an der Strafanstalt Gotteszell.
Jehle, Oberjustizrat in Rottenburg.
Maas, Dr., Hausarzt am Zellengefängnis Heilbronn.

Oesterreich.

Schrott, Adjunkt an der Männerstrafanstalt Pilsen.

Ausgetreten.

Hessen.

Grohe, Strafanstaltslehrer in Butzbach.

Preussen.

Hoene, Pfarrer, Gefängnisgeistlicher in Bochum.
Schmidt, Strafanstaltsinspektor in Lüneburg.

Sachsen-Koburg-Gotha.

Sellner, Pfarrer, Gefängnisgeistlicher in Gestungshausen.

Druckfehlerberichtigung.

In Band 39, S. 118, Zeile 14, muss es heissen: „Legalität“ statt „Loyalität“.

Blätter

für

Gefängniskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigiert

von

Dr. jur. von Engelberg,

Vorsitzender des Vereinsausschusses,

Grossh. Bad. Regierungsrat und Direktor des Landesgefängnisses in Mannheim.
Ehrenmitglied des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen.
Ritter des Grossh. Badischen Zähringer Löwenordens I. Kl.
Ritter des Königlich Württembergischen Friedrichsordens I. Kl.

Neununddreissigster Band 5. und 6. Heft.

HEIDELBERG.
Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.
Druck der Hofbuchdruckerei Max Hahn & Co. in Mannheim.
1905.

Digitized by Google

Gefängnislehrkursus des preussischen Justizministeriums im Jahr 1905.

Von Staatsanwalt Langer.

In der Zeit vom 19. Juni bis einschliesslich 1. Juli 1905 fand in Berlin ein vom preussischen Justizministerium veranstalteter Gefängnislehrkursus statt, an dem 20 Beamte des Justizressorts aus allen Teilen der Monarchie teilnahmen. Nach Beamtenkategorien gesondert fanden sich darunter 9 Staatsanwälte, 7 Amtsrichter und 3 Inspektoren von mittleren Gefängnissen, ein Inspektor eines grossen Gefängnisses, nämlich desjenigen in Plötzensee. Fast zu gleicher Zeit veranstaltete das preussische Ministerium des Innern in Düsseldorf einen ähnlichen Lehrkursus für die seinem Ressort unterstellten Beamten. Es sind dies seit langer Zeit wiederum die ersten Kurse für Gefängniswesen, die in Preussen abgehalten wurden. Die zuletzt in den Jahren 1895 und 1896 veranstalteten Gefängniskurse waren für beide Ressorts, die am preussischen Gefängniswesen beteiligt sind, gemeinsam. Der Grund für die Trennung dürfte darin zu finden sein, dass sich der Mittelpunkt der Haupttätigkeit in beiden Ressorts mehr und mehr verschoben hat. Seit die Anstalt Tegel eingerichtet ist, stehen die Berliner Gefängnisse der Justizverwaltung unbedingt an der Spitze der Anstalten dieses Ressorts, während sich die grössten und zahlreichsten Anstalten des Ministeriums des Innern im Rheinland befinden. Zieht man die Verschiedenheit des Beamtenmaterials in beiden Ressorts und den Umstand inbetracht, dass seit 1896 neue Reglements herausgegeben worden sind, die in mehrjähriger Anwendungspraxis viele Verschiedenheiten gezeitigt haben, so

Digitized by Google

ergiebt sich die Trennung der Kurse von selbst. Sie wird so lange beibehalten werden müssen, als es nicht zu einer Vereinigung der Ressorts kommt. Es darf, um dies gleich vorweg zu nehmen, als eine erfreuliche Vorbedeutung gegenüber der nicht erfreulichen Tatsache, dass die Gefängnisangelegenheiten in Preussen nun schon fast seit 100 Jahren von zwei verschiedenen Ministerien geleitet werden, gelten, wenn bei der Schlussvereinigung des Kursus bekannt wurde, dass im Preussischen Abgeordnetenhause eine von zahlreichen Abgeordneten unterstützte Interpellation über die baldige Beseitigung des Dualismus in der Preussischen Gefängnisverwaltung eingebracht sei.

Dass man überhaupt in Preussen die Gefängnislehrkurse nach so langer Pause wieder aufgenommen hat — die jährliche Wiederkehr derselben scheint garantiert — liegt in erster Linie wohl daran, dass sich mehr und mehr die Notwendigkeit herausgestellt hat, auf der einen Seite denjenigen höheren Justizbeamten, die bereits als Gefängnisvorsteher oder deren Stellvertreter mit dem Strafvollzuge praktisch befasst sind, eine bessere wissenschaftliche und praktische Durchbildung zu geben, sodann den mittleren Gefängnisbeamten, unter denen auch manche zur Leitung recht bedeutender Anstalten berufen sind, die Musteranstalten des Ressorts zu zeigen und ihnen die höheren Gesichtspunkte des Gefängniswesens, den Einblick in das, was man heute die Wissenschaft vom Strafvollzuge nennt, zu eröffnen. Ob und inwieweit dieser Versuch als geglückt anzusehen ist, darüber lässt sich natürlich jetzt noch nichts sagen. Vierzehn Tage sind eine gar kurze Zeit, selbst wenn sie derart ausgenützt wird, wie es bei diesem Berliner Kurse der Fall war, und vor allem sind 20 Beamte auf die grosse preussische Monarchie noch etwas wenig[1]), um damit den Sauerteig zu bilden, durch den weitere Kreise in Interesse für die hohen Aufgaben des Strafvollzuges versetzt werden. Die Einrichtung zeitlich und persönlich

[1]) In dem kleinen Staat Hamburg haben an zwei dort veranstalteten Kursen allein 30 Juristen teilgenommen.

weiter auszudehnen, dafür fehlt es aber ausser der Erfahrung auf diesem Gebiete an Geld, denn bei der Ausdehnung Preussens sind von den Teilnehmern weite Reisen auf Staatskosten zu unternehmen, es entstehen Stellvertretungskosten und es würden die Lehrkräfte für längere Kurse, als 14tägige, wohl kaum unentgeltlich zu haben sein. Andererseits lässt sich eine Dezentralisation der Einrichtung nicht denken, weil die Lehrmittel in gleicher Vollkommenheit sich nirgends so zusammenfinden, als in Berlin. Man wird sich also begnügen müssen, die in diesem Jahre begonnene Einrichtung in Permanenz zu erklären. Dass sich auch da im Laufe der Jahre gute Wirkungen erzielen lassen werden, das scheint doch wohl sicher.

Wenn die Ausführungen Dr. Gennats in „Bl. f. Gfkde.“, Bd. 38, Heft 5/6 S. 507 und v. Jagemanns in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform Bd. 1 S. 374 ff erschöpfend sind, so wäre Preussen der einzige Bundesstaat, in dem sowohl die höheren als die mittleren Beamten an den Kursen beteiligt werden. Das fällt insofern ins Gewicht, als doch neben den praktischen Besichtigungen und Übungen in den Gefängnissen die Wissenschaft in den Nachmittagsvorträgen recht stark zu Worte kam. Im Gegensatz zu anderen Bundesstaaten, in denen nur höhere Beamte an den Kursen teilnahmen, ist Baden den ganz anderen Weg gegangen, zunächst Lehrkurse für die niederen Bediensteten in den grossen Gefängnissen einzurichten. Dann erst ist man dazu gekommen, den angehenden Vorständen der kleinen Gefängnisse, also den künftigen Amtsrichtern, eine bessere Ausbildung im Gefängniswesen zu geben, und man hat schliesslich bei der grossen Lust Älterer, an diesen Kursen teilzunehmen, auch bereits angestellten Richtern und Staatsanwälten die Teilnahme gestattet. Welches der richtige Weg, welche die bessere Einrichtung, darüber werden erst nach Jahren massgebliche Äusserungen ausgetauscht werden können. Sicher ist nur, dass das Bedürfnis, die auf diesem

Gebiete noch fast völlig versagende akademische und, soweit der juristische Vorbereitungsdienst in Betracht kommt, praktische Ausbildung im Gefängniswesen nachzuholen, allgemeiner zu werden beginnt. Dass an der Verallgemeinerung dieses Bedürfnisses der Umstand seinen grossen Anteil hat, dass sich das öffentliche Interesse in den letzten Jahren dem Strafvollzuge und im besonderen dem Gefängniswesen mehr und mehr zugewandt hat, das unterliegt wohl keinem Zweifel. Schon in der Begrüssungsansprache an die Teilnehmer des preussischen Gefängniskursus betonte dessen Leiter, der vortragende Rat im preussischen Justizministerium, Geheimer Justizrat Plaschke, dass auch auf diesem Gebiete die Zunahme des öffentlichen Interesses nur mit Freude zu begrüssen sei und dass Anregungen der Öffentlichkeit, von welcher Seite sie auch kämen, hochwillkommen seien. Wenn er in dieser Ansprache weiter hervorhob, dass der Strafvollzug heute zu einer Wissenschaft geworden sei, innerhalb deren jede Kritik von einer gewissen Sachkenntnis, Verständnis und vernünftiger Einsicht getragen sein müsse, so ist in diesen Worten nicht nur die Zurückweisung derjenigen, die allein sich heute zur Kritik berufen glauben, nämlich derer, die den Strafvollzug am eigenen Leibe gespürt haben, bemerkenswert, sondern auch die Betonung des wissenschaftlichen Charakters der Lehren vom Strafvollzuge, denn in dem letzteren Hinweis ist auch der Schlüssel dafür enthalten, dass für die modernen Bedürfnisse die Vorbildung der höheren und mittleren Beamten nicht mehr ausreicht. Als Wissenschaft ist die Lehre vom Strafvollzuge heute noch nicht angesehen. Sie findet, wie gesagt, weder auf der Universität noch im Vorbereitungsdienst geeignete Pflege. Sie fügt sich — und das scheint mir die Erklärung für ihre bisher so stiefmütterliche Behandlung zu sein — zu schwer in den Rahmen rechtswissenschaftlicher Ausbildung, in den sie doch von Rechtswegen nun einmal gehört, denn sie muss, wie die Geographie, starke Anleihen bei anderen Wissenschaften

machen, um ihren Zwecken dienen zu können, bei der Ernährungspsyhiologie, der Hygiene, der Psychiatrie, der Architektur, der Psychologie in ihrem modernen experimentell-naturwissenschaftlichem Sinne, der Pädagogik, der Statistik, lauter Wissenschaften, die weitab von der eigentlichen Jurisprudenz liegen und die bisher nur einzeln in ihrer Beziehung zum Gefängniswesen von Spezialisten behandelt wurden. Dass die Gefängniskurse dazu beitragen werden, all dieses Spezialwissen zu einer geschlossenen Wissenschaft zusammenzuführen, zu dieser Hoffnung darf man sich berechtigt halten. Ich schliesse dies aus dem lebhaften Interesse, das sich in denjenigen Debatten zeigte, die sich an Vorträge aus den dem Juristen ferner liegenden Wissensgebieten anschlossen. Es wird da wohl jeder Teilnehmer bedauert haben, dass die Zeit zu kurz war, um alles das zu erörtern, was sich an Fragen geradezu auftürmte. Vielleicht würde es sich empfehlen, gerade diesen Debatten einen grösseren Raum zu gewähren, etwa durch Einrichtung einiger Disputierabende.

Es fand eine ziemlich gleichmässige Verteilung des praktischen und theoretischen Lehrstoffes statt. Der Vormittag war den Besichtigungen der Anstalten und den praktischen Übungen eingeräumt, der Nachmittag den wissenschaftlichen Vorträgen mit anschliessender Debatte. Für den Vormittag waren die Teilnehmer des Kursus an acht Tagen in zwei Gruppen verteilt, von denen die eine in vier Tagen dem Gefängnis in Plötzensee, die andere dem Gefängnis in Tegel zugeteilt war, während sie in den letzten vier Tagen die Anstalten wechselten. Das Arbeitsgebiet für je vier Tage in der Anstalt war, wie folgt, eingeteilt:

I. Tag: Einführender Vortrag des Gefängnisdirektors über Geschichte, Anlage und Einteilung der Anstalt, Rundgang durch dieselbe.

II. Tag: Aufnahme und Entlassung der Gefangenen; abgenommene Gegenstände und Wertsachen; Personalakten der Gefangenen; Aufsichtsdienst.

III. Tag: Wirtschaftsbetrieb; Behandlung der erkrankten Gefangenen.
IV. Tag: Arbeitsbetrieb.

An drei ferneren Vormittagen wurden besichtigt: das Untersuchungsgefängnis in Moabit, die dem Ministerium des Innern unterstehende Strafanstalt Moabit und deren Irrenabteilung, wobei die Erläuterungen und Demonstrationen an Kranken von dem Medizinalrat Dr. Leppmann gegeben wurden, und die Landarmen- und Korrigendenanstalt, die Provinzialschule und Erziehungsanstalt in Straussberg.

Die Themen der Nachmittagsvorträge lauteten:

1. Gefängnisbau und Gefängnissysteme, Vortrag mit Lichtbildern, von Landbauinspektor Engelmann.
2. Abriss der Geschichte des Gefängniswesens; Organisation des Gefängniswesens in Preussen; die Verhältnisse der Beamten bei den Justizgefängnissen in Preussen: Kammergerichtsrat Dr. Kleine.
3. Gefängnishygiene: Gerichtsarzt Dr. Hoffmann.
4. Individuelle Behandlung der Gefangenen; Disziplin und Disziplinarstrafen unter besonderer Berücksichtigung der Jugendlichen: Oberstaatsanwalt Dr. Isenbiel.
5. Seelsorge und Unterricht: Pastor Peters.
6. Geisteskrankheit und Verbrechen: Geh. Medizinalrat Dr. Mocli.
7. Gefängnisstatistik: Geheimer Justizrat Plaschke.
8. Wirtschaftsbetrieb im Gefängnis: Direktor Sauer von Plötzensee.
9. Arbeitsbetrieb im Gefängnis: Direktor Klein von Tegel.
10. Gefangenenschutz-Tätigkeit: Kammergerichtsrat Dr. Appelius.

Zu den Vorträgen 8. und 9. sei noch bemerkt, dass sie noch einmal das in eingehender Darstellung zusammenfassten, was an den Vormittagen im Einzelnen gezeigt

worden war. Insbesondere wurden bei dem Vortrage zu 9. die volkswirtschaftlichen Grundsätze des Arbeitsbetriebes in den Gefängnissen erörtert. Dem Vortrage 7. wurde die im vorigen Jahre zum ersten Male erschienene Statistik der Justizgefängnisse in Preussen, die sich im Verein mit dem gleichen Jahresbande der Statistik des Ministeriums des Innern in den Händen jedes Teilnehmers befand, zugrunde gelegt. Selbstverständlich wurde auch die letztere Statistik vergleichungsweise mit in den Kreis der Erörterung gezogen.

Es darf wohl von Lehrenden und Lernenden ohne Hochmut gesagt werden, dass eifrig gearbeitet wurde. Über die Anteilnahme der Teilnehmer an den theoretischen Vorträgen ist bereits oben gesprochen worden. Es erwiesen sich aber auch die Übungen in den Gefängnissen als praktisch organisiert. Es kam dabei wohl jeder auf seine Rechnung. Was es überhaupt an praktischen Fragen im Strafvollzug und in der Gefängnisverwaltung gab, das wurde in diesen Vormittagstunden bis in kleine Details erörtert. Die Fragelust war teilweise so gross, dass es bei Besichtigungen öfters des Drängens des leitenden Direktors bedurfte, um das Morgenprogramm in angemessener Zeit zu Ende zu bringen. Die Schwierigkeit war die, dass jeder Einzelne es sich angelegen sein lassen wollte, nicht bloss diese bedeutenden Anstalten in ihren riesenhaften, grossstädtischen Verhältnissen zu erfassen, sondern auch zu ermitteln, was sich von dem Gesehenen und Gehörten für die kleineren Verhältnisse der Provinz eigne und was nicht. Dass dies eine ziemliche Gedankenarbeit erforderte, wird kein Sachkenner verkennen. Dabei bedarf es der Hervorhebung, dass die beiden für diese Übungen gewählten Anstalten insofern so gute Studienobjekte waren, als sie nach ihrer Entstehungsgeschichte, Bauart, ihrer Insassen, ihrem Wirtschafts- und Arbeitsbetrieb durchaus verschieden gestaltet sind.

Im allgemeinen sei noch erwähnt, dass auch dem Gedankenaustausch unter den Teilnehmern selbst mit ihren

verschiedenen Erfahrungen aus Ost und West absichtlich breiter Raum gewährt war. Gerade die Idee mehr kongressistischer Behandlung des Gefängniskursus scheint mir, da es sich doch in den Teilnehmern nicht um blosse Anfänger, sondern um dienstlich erfahrene Männer handelte, eine besonders glückliche. Dass dies beabsichtigt war, lässt sich den einführenden Worten des Leiters des Kursus deutlich entnehmen.

Gesetz über die Einführung der Prügelstrafe, den Vollzug der Gefängnisstrafe und der Strafe der Zwangsarbeit, das Wirtshausverbot als Zusatzstrafe, die Strafmündigkeit, Zwangserziehung und bedingte Straferkenntnisse in Dänemark.

Zeitweiliges Gesetz über einige Änderungen in der Strafgesetzgebung.

Wir. Christian IX. etc., etc., etc. tun kund:

Der Reichstag hat angenommen und Wir haben durch Unsere Zustimmung folgendes Gesetz bestätigt:

1. Kapitel.

Strafbestimmungen für verschiedene Gewalttats- und Sittlichkeitsverbrechen, für Bettelei und Vagabondieren.

§ 1.

Wer gegen eine schuldlose Person — das ist eine Person, deren Verhalten keinen begründeten Anlass zu der Gewaltshandlung geben konnte — Gewalt verübt, die zwar nicht eine Verletzung oder einen anderen Schaden verursacht (Allgemeines Bürgerliches Strafgesetz § 200), dem Überfallenen jedoch ein nicht rein vorübergehendes körperliches Leiden bereitet hat, ist mit Gefängnis oder Zwangsarbeit zu bestrafen. Im Wiederholungsfalle oder wenn der schuldlos Überfallene eine der in §§ 201 oder 202 Allgem.

Digitized by Google

Bürg. Strafges. erwähnten Personen[1]) ist, so kann bis zu 6 Jahren Strafarbeit erkannt werden. Ist der schuldlos Überfallene ein Verwandter des Angreifers in aufsteigender Linie, so kann die Strafe nicht niedriger, als im § 201 Allgem. Bürg. Strafges. festgesetzt,[2]) bemessen werden.

Wird Gewalt, die unter § 203 Allgem. Bürg. Strafges. fällt, gegen eine schuldlose Person verübt, so ist der Schuldige mit Gefängnis, Zwangs- oder Strafarbeit bis zu 6 Jahren zu bestrafen. Hat der Täter in diesem Falle die eingetretenen Folgen beabsichtigt oder sie doch als natürliche oder nicht unwahrscheinliche Folge der Tat voraussehen können, so kann keine geringere Strafe als 3 Monat Gefängnis bei gewöhnlicher Gefangenenkost oder Gefängnis bei Wasser und Brot oder Zwangsarbeit in entsprechender Zeit zur Anwendung kommen. Hat unter der gleichen Voraussetzung die Gewalthandlung dem Überfallenen ein längeres Krankenlager oder längere Arbeitsunfähigkeit verursacht, so ist der Täter mit Strafarbeit bis zu 6 Jahren zu bestrafen.

Bei Bemessung des Strafmasses gemäss diesem Paragraphen ist besonders zu berücksichtigen, ob die Gewalthandlung von mehreren in Gemeinschaft begangen ist.

§ 2.

Gewalt gegen eine schuldlose Person soll, selbst wenn sie keine Verletzung oder anderen Schaden (Allgem. Bürg. Strafges. § 200) veranlasst und nicht gegen eine der im §§ 201 und 202 des Allgem. Bürg. Strafges. erwähnten Personen begangen ist, Gegenstand amtlicher Verfolgung sein, wenn entweder der Überfallene es beantragt oder nach Ansicht der Anklagebehörde das allgemeine Interesse dies erheischt. Erfolgt die amtliche Verfolgung allein auf Antrag des Überfallenen, so unterbleibt weitere Verfolgung, wenn er es beantragt, bevor die Sache zur Aburteilung vor die erste Instanz kommt.

[1]) Verwandte und Ehegatten.

[2]) 4 Monate Gefängnis bis 2 Jahre Besserungshaus.

Sachen, die gemäss Teil 1 dieses Paragraphen amtlich verfolgt werden, sind als öffentliche Polizeisachen zu behandeln, sofern der Beklagte nicht früher in einer amtlich verfolgten Sache wegen Gewalthandlung bestraft worden ist. Die für die Erledigung öffentlicher Polizeisachen ohne Urteil geltenden Regeln finden hierbei keine Anwendung.

In Kopenhagen soll der Abteilungsrichter in solchen Fällen ausser den im Gesetz betreffend Behandlung öffentlicher Polizeisachen in Kopenhagen vom 11. Februar 1863 § 14 Teil 1 angeführten Strafen, auf Gefängnis bei gewöhnlicher Gefangenenkost bis zu 20 Tagen erkennen können.

Das Honorar für das ärztliche Gutachten über Gewalthandlung gegen eine schuldlose Person rechnet unter die vom Schuldigen zu erstattenden Gerichtskosten.

§ 3.

Für die im Allgem. Bürg. Strafges. §§ 168—174 und § 176 im Zusammenhang mit §§ 168—170, und §§ 173—174 angeführten Verbrechen erhöht sich die Strafe im Wiederholungsfalle dergestalt, dass für das vollendete Verbrechen geringere Strafe als Strafarbeit nicht anwendbar ist und dass das vorgeschriebene Höchstmass zeitbegrenzter Strafarbeit innerhalb der im § 11 Allgem. Bürg. Strafges. festgesetzten Grenze sich um die Hälfte erhöht, und dass auch für den Versuch eine niedrigere Strafe als Strafarbeit nicht zulässig ist. Die Wiederholungsstrafe ist anzuwenden, wenn jemand, der eines der genannten Verbrechen oder des Versuchs dazu schuldig erkannt worden, bereits vorher wegen eines gleichartigen Verbrechens oder Versuchs verurteilt worden war.

§ 4.

Wer auf andere Weise als im § 182 Allgem. Bürg. Strafges. vorgesehen als Vermittler in gewinnsüchtiger Absicht zur Unzucht aufmuntert oder ihr Vorschub leistet oder wer zum gleichen Zweck die gewerbsmässige Unzucht einer weiblichen Person ausnützt bezw. sie zu hindern

sucht, dieselbe aufzugeben, ist mit Gefängnis oder Zwangsarbeit zu bestrafen. Im Wiederholungsfalle kann sich die Strafe zu Verbesserungshaus bis zu 2 Jahren steigern. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der sich ganz oder teilweise von einer gewerbliche Unzucht treibenden weiblichen Person aushalten lässt, sofern er nicht eine Person unter 18 Jahren ist, gegenüber welcher die weibliche Person Unterhaltungspflicht hat.

Der gleichen Strafe verfällt, wer gegen Bezahlung mit anderen Personen gleichen Geschlechts unzüchtige Handlungen ausübt oder sich dazu gebrauchen lässt, sofern nicht nach § 177 Allgem. Bürg. Strafges. eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 5.

Auf körperliche Züchtigung ist als Zulage zu der im übrigen in öffentlichen Sachen verwirkten Strafe gegen Personen männlichen Geschlechts von 18—55 Jahren zu erkennen:

1. für solche gegen schuldlose Personen begangene Gewaltshandlungen der in §§ 200—204 Allgem. Bürg. Strafges. erwähnten Arten, die dem Überfallenen erheblichen körperlichen Schmerz, längeres Krankenlager oder längere Arbeitsunfähigkeit verursacht haben, sofern der Täter dies entweder beabsichtigt hat oder es doch als natürliche, nicht unwahrscheinliche Folge der Tat hat voraussehen müssen, und er daneben im Lauf der letzten 5 Jahre in einer öffentlichen Sache wegen vorsätzlicher Gewalt oder eines mit vorsätzlicher Gewalt verbundenen Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mindestens 200 Kronen entweder verurteilt worden ist oder sich mit einer solchen Geldstrafe einverstanden erklärt hat;[1])

[1]) In öffentlichen Polizeisachen fragt der Richter häufig, ob Angeklagter sich zur Zahlung eines der Höhe der eventuellen Strafe entsprechenden Betrages bereit erklärt, oder ob er Urteil will. (Ges. vom 11. Februar 1863 § 17.)

Digitized by Google

2. für wiederholte Unzucht oder unzüchtiges Verhalten gegen Mädchen unter 12 Jahren oder Versuch hierzu (Allgem. Bürg. Strafges. §§ 173 und 176 im Zusammenhang mit § 173).

Dass die unter 1. angeführte Gewaltshandlung den Bestandteil eines anderen Verbrechens bildet, schliesst die Anwendung körperlicher Züchtigung nicht aus, sofern die unter 1. angegebenen Bedingungen vorliegen.

Ist der Betreffende zur Zeit der Urteilsfällung über 50 Jahre, so kann das Gericht indessen, falls nicht besonders verschärfende Umstände vorliegen, von Erkennung auf Körperstrafe absehen.

Ebenso kann das Gericht davon Abstand nehmen, körperliche Züchtigung gegen Personen zur Anwendung zu bringen, für die nach § 39 Allgem. Bürg. Strafges. Strafmilderung in Betracht kommt. Jedoch kann der Umstand, dass das Verbrechen im selbstverschuldeten Rausch begangen ist, keineswegs die Anwendung körperlicher Züchtigung bei Personen ausschliessen, denen im Begehungsaugenblick die für die Strafe erforderliche Zurechnungsfähigkeit nicht gänzlich gefehlt hat.

In denjenigen Fällen, wo auf körperliche Züchtigung als Zusatzstrafe erkannt wird, darf Gefängnis bei Wasser und Brot nicht als Hauptstrafe erkannt werden. Die körperliche Züchtigung soll in Schlägen mit Tauende oder Rohrstock bestehen, nicht unter 10, nicht über 27 Schläge. Die Anzahl der Schläge wird im Urteil bestimmt. Die näheren Regeln über die Strafe und ihre Vollziehung werden durch Königliche Verordnung festgesetzt.

Die Züchtigung ist in der Regel vor Antritt der Verbüssung der übrigen zuerkannten Strafe zu vollziehen. Der Verurteilte hat die letzten 2 Mal 24 Stunden vor Vollziehung der Züchtigung, und die ersten 24 Stunden danach im Untersuchungsgefängnis in Einzelhaft zuzubringen.

Digitized by Google

Ehe körperliche Züchtigung gemäss vorstehendem jemandem auferlegt wird, muss durch ärztliche Erklärung dargetan sein, dass er sie ertragen kann. Kann er Zusatzstrafe von körperlicher Züchtigung nicht vertragen, so unterliegt die allgemeine Strafe einer entsprechenden Verschärfung.

Der Justizminister hat jährlich dem König und dem Reichstag Bericht zu erstatten über Anzahl und Beschaffenheit derjenigen Fälle, in denen körperliche Züchtigung gemäss diesem Paragraphen Anwendung gefunden hat.

§ 6.

Wird jemand in amtlich verfolgter Sache der Gewalt gegen eine schuldlose Person oder eines Verbrechens gemäss der im § 3 erwähnten Bestimmungen im Allgem. Bürg. Strafges. schuldig erkannt und findet das Gericht, dass das Verbrechen unter Einwirkung spirituöser Getränke begangen ist, so kann im Gerichtsprotokoll noch verfügt werden, dass Betreffender innerhalb eines gewissen Zeitraums, doch nicht über 5 Jahre hinaus von seiner Entlassung an gerechnet, in keiner Schankwirtschaft spirituöse Getränke zu sich nehmen, auch nicht ausserhalb seiner Wohnung in sichtbar betrunkenem Zustande betroffen werden darf. Betreffs dieser Verfügung wird das Erforderliche in die Polizeinachrichten aufgenonmen, doch darf eine Mitteilung darüber bei 10—200 Kronen Geldstrafe nicht in die öffentlichen Blätter eingerückt werden.

Wer solche Verfügung übertritt, wird zu Gefängnis bei gewöhnlicher Gefangenenkost oder Zwangsarbeit bis zu 3 Monaten verurteilt.

Von der Polizei kann ein gewerbepolizeiliches Verbot erlassen werden, an solche Personen Spirituosen auszuschenken. Übertretung dieses Verbotes wird mit Geldstrafe von 20—400 Kronen geahndet.

Sachen wegen Übertretung der Bestimmungen dieses Paragraphen sind als öffentliche Polizeisachen zu behandeln. Die zuerkannten Geldstrafen fallen der Polizeikasse, in Kopenhagen der Stadtkasse zu.

Digitized by Google

§ 7.

Wenn ein Ausländer, der im Laufe von 5 Jahren zweimal in öffentlicher Strafsache zu einer höheren Strafe als einfaches Gefängnis wegen Gewalt gegen eine schuldlose Person oder eines Verbrechens gemäss der im § 3 erwähnten Bestimmungen im Allgem. Bürg. Strafges. verurteilt worden, wiederum in öffentlicher Strafsache wegen eines dieser Verbrechen zur Verurteilung kommt, jedoch die Bedingungen für Anwendung des § 16 Punkt 1 Allgem. Bürg. Strafges. fehlen, kann im letzten Urteil bestimmt werden, dass er nach verbüsster Strafzeit aus dem Reiche zu verbringen ist. Kehrt ein dergestalt Ausgewiesener ohne Erlaubnis zurück, so wird er in öffentlicher Polizeisache zu Gefängnis mit gewöhnlicher Gefangenenkost oder Zwangsarbeit bis zu 4 Monaten verurteilt und ist erneut zur Ausweisung aus dem Reiche zu verurteilen.

§ 8.

Die Strafe für Vagabondieren und Betteln kann, ausser den im Gesetz vom 3. März 1860 §§ 1 und 3 bestimmten Strafen auch auf Gefängnis bei gewöhnlicher Gefangenenkost bis zu 4 bezw. 2 Monaten festgesetzt werden.

Wenn jemand, der im Laufe der letzten 5 Jahre zweimal zu einer höheren Strafe als einfaches Gefängnis für Betteln, Vagabondieren, oder eines der im § 4 dieses Gesetzes oder Kapitel 23—27 Allgem. Bürg. Strafges. erwähnten Verbrechen verurteilt worden ist, sich des Bettelns oder Vagabondierens schuldig macht, kann die Strafe für dieses Vergehen auf Gefängnis bei gewöhnlicher Gefangenenkost bis zu 6 Monaten oder Zwangsarbeit festgesetzt werden.

Sofern jemand, der innerhalb der letzten 5 Jahre zweimal, wie im Beginn vorigen Absatzes erwähnt, verurteilt ist, wiederum einer der dort erwähnten Gesetzesübertretungen schuldig befunden wird, so kann ihm durch Urteil auferlegt werden, bis zu 5 Jahren von seiner Ent-

lassung an gerechnet in der ihm von der Polizei anzuweisenden Gemeinde Aufenthalt zu nehmen. Aufenthalt an einem Ort ausserhalb der Versorgungsgemeinde kann die Polizei jedoch nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung des Aufenthaltsortes dem Betreffenden anweisen. Wer solche Anweisung übertritt, wird in öffentlicher Polizeisache zu Gefängnis bei gewöhnlicher Gefangenenkost oder Zwangsarbeit bis zu 3 Monaten verurteilt. Die Polizei ist befugt, die Zeitdauer des Zwangsaufenthalts in einer Gemeinde abzukürzen, kann jedoch später nicht Zwangsaufenthalt in einer anderen als der Versorgungsgemeinde anweisen. Zwangsaufenthalt mit Bezug auf diese Bestimmung ist bezüglich des Erwerbs der Versorgungsberechtigung als nicht bestehend zu erachten. Ist der Verurteilte Ausländer, findet § 7 entsprechende Anwendung.

Gegen ein Straferkenntnis wegen Bettelns oder Vagabondierens gegen jemanden, der zweimal früher in höhere Strafe als einfaches Gefängnis für eines dieser Vergehen verurteilt worden ist, kann nur mit Genehmigung des Justizministers Höchstegerichtsentscheidung angerufen werden.

§ 9.

Bei Durchführung der Bestimmungen dieses Kapitels kommen die Vorschriften im Allgem. Bürg. Strafges. Kapitel 1—8 und Kapitel 31 in Anwendung, soweit sie nicht in Widerspruch mit den einzelnen Bestimmungen des Kapitels stehen. Hinsichtlich der in den vorstehenden §§ 1, 3, 5, 7 und 8 besprochenen Wiederholungswirkungen kommen Urteile und ihre (freiwilligen)[1]) Annahmen, die aus der Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes herrühren, in gleiche Ansehung mit Erkenntnissen, die gemäss vorliegendem Gesetz gefällt sind. Körperliche Züchtigung als Zusatzstrafe gemäss diesem Gesetz kommt nicht bei der Entscheidung darüber in Betracht, ob der Verurteilte fordern kann, dass das Urteil von Staatswegen beim Höchstegericht eingebracht werden soll.

[1]) Vergl. Ges. vom 11. Februar 1863 § 17.

2. Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 10.

Wird jemand, der eine Freiheitsstrafe verbüsst, während seiner Strafzeit in die Strafzelle gesetzt, so kommt die dort verbrachte Zeit nicht auf die ihm zuerkannte Strafzeit in Anrechnung.

§ 11.

Zwangsarbeit wird in den dazu bestimmten Anstalten verbüsst. Sobald die Verhältnisse es erfordern, ist durch Gesetz eine für das ganze Land gemeinsame Zwangsarbeitsanstalt zu errichten, deren Bau- und Betriebskosten die Staatskasse zu tragen haben würde. In dieser Anstalt sind diejenigen unterzubringen, die zu Zwangsarbeit gemäss vorliegendem Gesetz verurteilt sind.

Zwangsarbeit kann nicht auf kürzere Zeit als 12 Tage und nicht auf längere Zeit als 2 Jahre zuerkannt werden. Zwangsarbeit ist als Strafart Gefängnis bei Wasser und Brot nebengeordnet (Allgem. Bürg. Strafges. § 31). Sechs Tagen Zwangsarbeit entspricht 1 Tag Gefängnis bei Wasser und Brot.

In die Vorschriften für Zwangsarbeitsanstalten können Bestimmungen über Unterricht und Erziehung von Gefangenen nebst Belohnungen für gute Führung aufgenommen werden, wobei, soweit die Verhältnisse es gestatten, die bestehenden Regeln über Ableistung von Strafarbeit zum Muster zu nehmen sind. Ebenso kann in den Vorschriften festgelegt werden, dass die Anstaltsdirektion mit Genehmigung des Polizeimeisters Gefangenen, die offenkundigen Mangel an gutem Willen zur Arbeit an den Tag legen, ein der noch übrigen Strafzeit entsprechendes Mass von Arbeit auferlegen kann mit der Wirkung, dass der Gefangene nicht vor Ableistung der betreffenden Arbeit zur Entlassung kommt, es sei denn, dass ein unvorhergesehenes Hindernis eintritt. Jedoch darf die Verlängerung

Digitized by Google

ein Drittel der ihm zuerkannten Strafzeit nicht übersteigen.

Zu den Disziplinarstrafen, die nach § 41 des Armengesetzes für die Zwangsarbeitsanstalten festgesetzt werden können, kann hinzugefügt werden, dass die Anstaltsdirektion mit vom Ortspolizeimeister in jedem Einzelfall zu erteilender Zustimmung den Häftlingen für gröbere Ordnungsvergehen hartes Nachtlager, Dunkelarrest mit oder ohne Kosteinschränkung zuerkennen kann, ferner den männlichen Gewalttätigkeitsverbrechern, bei welchen andere Strafen sich als wirkungslos erwiesen haben, körperliche Züchtigung gemäss den in diesem Gesetz vorgesehenen Bestimmungen. Dagegen ist die Anwendung der Zwangsjacke als Disziplinarstrafe verboten.

Wird ein Zwangsarbeitshaus oder eine besondere Abteilung desselben nur für Gewalttätigkeitsverbrecher und solche eingerichtet, bei denen sich die Disziplinarmittel des gewöhnlichen Zwangsarbeitshauses als unzureichend erwiesen haben, so kann nach den Bestimmungen im Reglement der Anstalt körperliche Züchtigung nach diesem Gesetz mit Zustimmung des Polizeimeisters für jeden Einzelfall bei den dort untergebrachten männlichen Gefangenen zur Anwendung kommen.

Über die Fälle von körperlicher Züchtigung nach diesem Paragraphen hat der Justizminister jährlich dem König und dem Reichstage Bericht abzulegen.

§ 12.

Gefängnisstrafe bei gewöhnlicher Gefangenenkost ist mit Arbeitszwang verbunden. Die für ein Gefängnis damit verbundenen Unkosten, sich in Übereinstimmung mit dieser Vorschrift einzurichten, trägt die Staatskasse. Lassen die Verhältnisse die Einrichtung eines Gefängnisses unter genauer Beobachtung der Vorschrift nicht zu, so sind die Häftlinge, die ihre Strafe daselbst hätten verbüssen sollen, in einem der Vorschrift entsprechenden Gefängnis unterzubringen. Die Ausgaben hierfür fallen der Staatskasse

Digitized by Google

zur Last. Der Justizminister hat die näheren, hierzu erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§ 13.

In Fällen, wo nach dem Allgem. Bürg. Strafges. die niedrigste für ein Verbrechen festgesetzte Strafe Gefängnis bei Wasser und Brot ist, kann die Strafe in Gefängnis bei gewöhnlicher Gefangenenkost in dem durchs Gesetz bestimmten Verhältnis (Allgem. Bürg. Strafges. § 25) oder bei mildernden Umständen in mindestens die doppelte Zeit umgewandelt werden.

§ 14.

Die Genehmigung, Geldstrafen durch Gefängnis bei Wasser und Brot abzubüssen, wird aufgehoben.

§ 15.

Gesetzesübertretungen von Kindern unter 14 Jahren werden nicht bestraft. Statt der Strafe sind nach vorgenommener strafrechtlicher Untersuchung gegen solche Kinder die erforderlichen Erziehungs- und Sicherungsmassnahmen anzuwenden, wie Ermahnungen an Kind und Erzieher, Bestellung von Aufsicht für den Erzieher in Person eines zuverlässigen Mannes oder einer Frau, die geneigt und geeignet dazu sind, Anordnung, dass das Kind täglich eine Arbeitsschule, Arbeitsstube oder ähnliche Anstalt, wo solche vorhanden, besuchen soll, Anweisung für den Erzieher, dem Kinde zu Hause eine passende körperliche Züchtigung unter zweckentsprechender Aufsicht zu erteilen, ferner Unterbringung des Kindes ausser dem Hause in einer ehrenwerten und zuverlässigen Familie, in einem Kinderheim oder in einer Erziehungsanstalt unter Übertragung des Erziehungsrechts auf eine dazu geeignete Person. Ist die ebenerwähnte Massnahme nicht erforderlich, so ist dennoch dem Erzieher bekannt zu geben, dass ihm das Erziehungsrecht entzogen wird, falls er den auferlegten Anordnungen nicht nachkommt oder der Aufsichtsperson Schwierigkeiten in den Weg legt oder wenn es sich

Digitized by Google

im übrigen im Interesse des Kindes als notwendig erweisen sollte.

Massnahmen, die nicht die Unterbringung ausser dem Hause bezwecken oder denen Eltern oder Vormund beigetreten sind, kann die Unterobrigkeit in Kopenhagen der Polizeidirektor anordnen; jedoch kann seine Verfügung von den Eltern oder dem Vormund des Kindes bei der Oberbehörde angefochten werden. Die Unterbringung ausser dem Hause und Übertragung des Erziehungsrechts auf andere ohne Zustimmung der Eltern oder des Vormunds kann nur die Oberbehörde anordnen. Solche Unterbringung kann sich bis zum 18. Lebensjahr des Kindes erstrecken. Unter besonderen Umständen kann der Justizminister ihre Dauer über dieses Alter hinaus bis zu 3 Jahren von der Unterbringung an gerechnet verlängern.

Während der strafrechtlichen Untersuchung der Gesetzesübertretungen des Kindes ist Untersuchungshaft nur dann gegen dasselbe anwendbar, wenn die Umstände nicht zulassen, sie durch Unterstellung des Kindes unter die Aufsicht zuverlässiger Personen zu erstatten.

Die Unkosten der in diesem Paragraphen behandelten Erziehungs- und Sicherungsmassregeln sind als Deliquentenunkosten zu verrechnen. Die öffentlichen Kassen, die sie zu tragen haben, können ihre Rückerstattung von den Versorgungspflichtigen nach den Bestimmungen der Oberbehörde unter den im § 9 des Armengesetzes enthaltenen Voraussetzungen und nach den im genannten Paragraphen stehenden Vorschriften verlangen.

§ 16.

Die über Bestrafung und Verfolgung von Gesetzesübertretungen von Personen von 15—18 Jahren geltenden Bestimmungen werden dahin erweitert, dass sie auch für Überschreitungen, begangen im Alter von 14—15 Jahren, Geltung bekommen. Doch soll körperliche Züchtigung, welche nach den Bestimmungen im Allgem. Bürg. Strafges. und vorliegendem Paragraphen in gewissen Fällen Knaben

Digitized by Google

von 14—15 Jahren zuerkannt werden kann, in Rutenschlägen bestehen.

Personen von 14—18 Jahren sollen auch fernerhin wie bisher nicht zu Gefängnis bei Wasser und Brot verurteilt werden. Die Bestimmung, dass die Körperstrafe auf männliche Personen in diesem Alter an Stelle von Haft bei Wasser und Brot anwendbar ist, wird dahin beschränkt, dass sie nur für Verurteilungen wegen Gewalttätigkeitsverbrechen gilt.

Wird die Strafe für jemanden von 14—18 Jahren voraussichtlich ein geringeres Mass von Strafarbeit nicht überschreiten, so kann der Justizminister anordnen, dass die Anklage unter der Bedingung fortfällt, dass der Betreffende in anscheinend genügende Sicherheit gewährleistenden Verhältnissen untergebracht wird, und während einer der Beschaffenheit des Falles entsprechenden Zeitdauer, die sich bis zum vollendeten 21. Jahre erstrecken kann, einer geeigneten Aufsicht unterstellt wird, sei es vermittels eines in diesem Sinne wirkenden Vereins oder auf andere Weise. Zur Durchführung dieser Massnahme ist die Zustimmung der Eltern oder des Vormundes nicht erforderlich. Auf Anordnung des Justizministers kann die Sache wieder aufgenommen werden, wenn sich der Betreffende vor Ablauf der festgesetzten Frist eines neuen Verbrechens schuldig macht oder wesentliche Übertretungen der ihm von der Aufsicht gegebenen Vorschriften begeht. Die durch solche Massnahme entstehenden Unkosten sind, sofern sie nicht in privater Weise gedeckt werden, als Deliquentenunkosten zu verrechnen. Bezüglich der Wiedererstattung durch die Versorgungspflichtigen findet die Schlussbestimmung in § 15 entsprechende Anwendung.

§ 17.

§ 40 Allgem. Bürg. Strafges. Teil 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Jedoch soll es nur zur Verteidigung von Leben, Gesundheit und Wohlfahrt oder in Abwehr von Über-

fall, wo beträchtlicher körperlicher Schaden mit Wahrscheinlichkeit zu befürchten ist, erlaubt sein, sich solcher Verteidigungsmittel zu bedienen, welche das Leben des Angreifers mit offenbarer Gefahr bedrohen."

§ 18.

Bei der Strafbemessung für ein Verbrechen, das unter Kapitel 23—27 Allgem. Bürg. Strafges. oder § 4 dieses Gesetzes fällt, desgleichen für Bettelei und Vagabondieren ist als sehr erschwerender Umstand zu betrachten, wenn der Schuldige eine Person ist, von der nach den vorliegenden Aufschlüssen anzunehmen ist, dass sie ganz oder teilweise aus Gesetzesübertretungen obenerwähnter Art ein Gewerbe macht.

§ 19.

Der Justizminister kann unter besonderen Umständen anordnen, dass öffentliche Polizeisachen in Kopenhagen eigentlicher kriminalrechtlicher Behandlung unterzogen werden, statt der Behandlung nach Gesetz vom 11. Februar 1863 §§ 5—17. Dass das Verfahren gemäss § 17 eingestellt worden ist, soll dieser Bestimmung nicht hinderlich sein in Fällen, wo das Gesetz Entscheidung ohne Urteil ausschliesst. Der Justizminister kann ferner innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach der Urteilsfällung Berufung von Entscheidungen anordnen, die nach § 14 erwähnten Gesetzes getroffen sind. Die weiteren in solchen Berufungsfällen erforderlichen Aufklärungen sind durch eine der Abteilungen für Kriminalsachen zu beschaffen.

---

3. Kapitel.

Bedingte Straferkenntnisse.

§ 20.

Lautet ein Straferkenntnis nicht auf andere Strafe als Geldstrafe, Gefängnis oder Zwangsarbeit, so kann bei

Digitized by Google

mildernden Umständen — wie Lebensalter, früherer Lebenswandel, offenes Geständnis, unbedeutender Wert des Gegenstandes, geleistete oder angebotene Erstattung, Zustimmung oder Unterstellung unter moralische Aufsicht — im Erkenntnis Strafaufschub ausgesprochen werden. Der Aufschub kann davon abhängig gemacht werden, dass der Verurteilte innerhalb einer bestimmten Zeit dem Geschädigten die angebotene Erstattung leistet, sowie unter Umständen davon, dass er sich einer näher bestimmten moralischen Aufsicht unterzieht.

Wird ein dergestalt Verurteilter im Laufe von fünf Jahren seit dem endgültigen Spruch des bedingten Urteils in einer öffentlichen Sache eines vorsätzlichen Verbrechens mit dem Ergebnis angeklagt, dass er zu einer höheren Strafe als Geldstrafe verurteilt wird, so hat er auch die aufgeschobene Strafe abzusühnen. Im entgegengesetzten Fall unterbleibt die Verbüssung.

Ist das spätere Verbrechen, für welches Strafe in der angegebenen Höhe verwirkt ist, fahrlässig begangen, so bestimmt das Gericht nach der ganzen Sachlage, ob das frühere Urteil zu vollziehen ist oder nicht.

Findet die Anklage wegen eines während dieser fünf Jahre begangenen Verbrechens erst nach diesem Zeitraum statt, so kommt der verübte Bruch der Bedingungen als verschärfender Umstand bei der Strafbemessung für dieses Verbrechen in Betracht.

Wird eine nach Teil 1 Abs. 2 festgesetzte Bedingung nicht erfüllt, so ist die Strafe ebenfalls abzusühnen, falls es nicht behauptet wird, dass dem Verurteilten nicht anzurechnende Umstände die Schuld tragen. Auf seinen Antrag ist alsdann von demselben Gericht, wo das Urteil ergangen ist, durch Erkenntnis zu bestimmen, ob die Vollziehung stattfinden soll oder ob die Bedingung aufzugeben oder den Verhältnissen entsprechend zu verändern ist. Solches Erkenntnis kann vom Verurteilten nicht in einer höheren Instanz angefochten werden.

§ 21.

Kommt die aufgeschobene Strafe nicht zur Vollziehung, so ist sie zur Zeit der Urteilsverkündigung als abgesühnt zu betrachten und die mit der Rehabilitierung verbundenen Folgen treten ohne besondere Ehrenerklärung in Kraft.

§ 22.

Wird der bedingt Verurteilte innerhalb fünf Jahren nach endgültiger Verkündigung des bedingten Urteils in öffentlicher Sache wegen einer strafbaren Handlung angeklagt, die er begangen hat, ehe das Urteil in erster Instanz über ihn erging, und wofür eine andere Strafe, als solche, deren Vollzug nach § 20 aufgeschoben werden kann, verwirkt ist, so hat das Gericht eine neue, beide Verbrechen in sich fassende Strafe festzusetzen (vergl. Allgem. Bürg. Strafges. §§ 62 und 64).

Ist es jedoch nach der für das nachträglich aufgeklärte Verhältnis verwirkten Strafe nicht ausgeschlossen, dass mit Rücksicht hierauf bedingte Verurteilung erfolgt, so hat das Gericht in Ansehung der in § 20 hervorgehobenen Umstände zu entscheiden, ob eine beide Verbrechen umfassende Strafe zur Vollziehung ohne Aufschub festzusetzen ist, oder ob ein neues bedingtes Strafurteil abzugeben ist.

§ 23.

Bei dem Spruch jedes bedingten Strafurteils ist unter ausdrücklichem Hinweis auf dieses Gesetz auszusprechen, dass die Strafe nach Verlauf von fünf Jahren in Wegfall kommt, sofern die in diesem Gesetze und die im übrigen festgesetzten Bedingungen erfüllt sind.

4. Kapitel.

Gültigkeitsdauer des Gesetzes; Übergangsbestimmungen; Aufhebungsbestimmungen.

§ 24.

Dies Gesetz tritt einen Monat nach seinem Erscheinen im Gesetzblatt in Kraft.

Die im Gesetz erlassenen veränderten Regeln über die Art der Strafverbüssung kommen in allen Fällen zur Anwendung, wo der endgültige gerichtliche Abschluss der Sache nach Inkrafttreten des Gesetzes stattgefunden hat. Für Verbrechen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes begangen sind, haben die Gerichte die übrigen Regeln des Gesetzes nur dann zur Anwendung zu bringen, wenn der Schuldige dadurch nicht strenger behandelt erscheint, als nach der bisherigen Gesetzgebung. Die Regeln in den §§ 15 und 16 sind in allen Fällen anwendbar, die nicht bei Inkrafttreten des Gesetzes endgültig erledigt sind.

§ 25.

Das Gesetz bleibt in Kraft, bis das Allgem. Bürg. Strafges. einer Durchsicht von der gesetzgebenden Gewalt unterzogen ist, indessen mit Ausnahme der §§ 10—17 nicht über 6 Jahre.

Die in §§ 15 und 16 enthaltenen Bestimmungen über öffentliche Erziehung gelten jedoch nur so lange, bis ein Gesetz über Behandlung verbrecherischer und verwahrloster Kinder und jugendlicher Personen als Ganzes in Kraft tritt.

§ 26.

Das Gesetz, enthaltend einige Bestimmungen über Gewalt gegen schuldlose Personen vom 11. Mai 1897 tritt ausser Kraft, solange vorliegendes Gesetz in seinem ganzen Umfange in Gültigkeit ist.

§ 27.

Durch besonderes Gesetz ist zu bestimmen, mit welchen Änderungen dies Gesetz bei den Militärgerichten zur Anwendung kommen soll.

Wonach alle Betreffenden sich zu richten haben.

Gegeben auf Amalienborg, den 1. April 1905

Unter Unserer Königlichen Hand und Siegel.

gez. Christian R.

(L. S.)

ggez. Alberti.

Verordnung

betreffend

Körperstrafe und ihre Vollziehung.

Wir Christian IX. etc. etc. etc. tun kund;

Unter Bezug auf § 5 des zeitweiligen Gesetzes vom 1. April d. Js. betr. einige Änderungen in der Strafgesetzgebung werden hierdurch folgende näheren Regeln über körperliche Züchtigung und ihre Vollziehung festgesetzt:

Körperstrafe in Übereinstimmung mit der erwähnten Gesetzesbestimmung soll in Stockschlägen oder Schlägen mit Tauende bestehen.

Stockschläge werden bei dem Verurteilten zur Anwendung gebracht, der zum erstenmal gemäss dieser Bestimmung Körperstrafe erleidet; soll der Betreffende später Körperstrafe erleiden, so werden Schläge mit dem Tauende angewandt. Für die Stockschläge wird ein $1^1/_2$ Ellen langes und $1^1/_2$ Zoll starkes, an beiden Enden mit Pechdraht verspleisstes spanisches Rohr benutzt. Zu den Schlägen mit Tauende wird ein $2^1/_2$ Zoll starkes, mit Pech bestrichenes, an beiden Enden mit Pechdraht verspleisstes Stück Tau verwandt; an dem Ende, an welchem die die Strafe vollziehende Person das Tau hält, ist ein Knoten angebracht. Die Länge vom Knoten bis zum Ende des Taues ist $1^1/_4$ Elle.

Körperliche Züchtigung wird von den vom Justizministerium dazu bestellten Personen vollzogen und hat in der Regel vor Antritt der Absühnung der übrigen zuerkannten Strafe stattzufinden.

Die letzten zweimal 24 Stunden vor Vollziehung der Züchtigung hat der Verurteilte im Untersuchungsgefängnis in Einzelhaft zuzubringen. In einer unmittelbar vor Vollziehung abgegebenen ärztlichen Erklärung ist zu bekunden, dass der Verurteilte die zuerkannte Strafe ertragen kann.

Die Stockschläge werden dergestalt auf das Gesäss erteilt, dass der betreffende Körperteil nur vom Hemd

beschützt ist; Schläge mit dem Tauende werden auf den gleichen Körperteil über Hemd und Beinkleider erteilt.

Nach der Vollziehung hat der Verurteilte 24 Stunden im Untersuchungsgefängnis in Einzelhaft zuzubringen.

Bis zum 15. September jeden Jahres erstattet für Kopenhagen der Polizeidirektor und ausserhalb Kopenhagens der Polizeimeister durch das betreffende Amt dem Justizministerium Bericht über Anzahl und Beschaffenheit derjenigen Fälle, in welchen körperliche Züchtigung im Laufe des Jahres bis 1. September gemäss Vorstehendem stattgefunden hat unter Beifügung von Auszügen aus den betreffenden Urteilen. Entsprechende Berichterstattung ist vom Oberinspektor für das Gefängniswesen über die Fälle abzulegen, in welchen Vollziehung von körperlicher Züchtigung gemäss vorgenanntem Gesetz in den Strafanstalten stattgefunden hat.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit vorgenanntem Gesetz in Kraft.

Wonach alle Betreffenden sich zu richten haben.

Gegeben auf Amalienborg, den 4. August 1905

Unter Unserer Königlichen Hand und Siegel.

gez. Christian R.

(L. S.)

ggez. Alberti.

Verordnung des Österreichischen Justizministeriums vom 30. September 1905,

betreffend den Strafvollzug an Unmündigen und Jugendlichen in den Gefängnissen der Gerichtshöfe und Bezirksgerichte und in den Strafanstalten.

An alle Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Strafanstalten, in denen jugendliche Sträflinge angehalten werden.

Bis zur Errichtung der nötigen besonderen Anstalten, die ausschliesslich für die Anhaltung der Jugendlichen bestimmt und diesem Zwecke entsprechend eingerichtet sind, haben für den Strafvollzug an Unmündigen und Jugendlichen folgende Anordnungen zu gelten:

I. Gerichtshofsgefängnisse und selbständige Gefängnisse der Bezirksgerichte.

1. In den Gerichtshofsgefängnissen und in den selbständigen Gefängnissen der Bezirksgerichte sind, wenn die Anzahl der jugendlichen Sträflinge im Alter vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre erfahrungsgemäss durchschnittlich gross genug ist, die jugendlichen Sträflinge desselben Geschlechtes mit Ausnahme derjenigen, die einen verderblichen Einfluss auf ihre Altersgenossen besorgen lassen, in eine Gruppe zu vereinigen.

Falls die Zahl der einer Jugendgruppe Angehörigen 25 erheblich überschreitet, ist die Gruppe in zwei Untergruppen zu teilen, um die Besserungs- und Erziehungsziele mit mehr Erfolg fördern und verwirklichen zu können. Im allgemeinen wird hiebei davon auszugehen sein, dass jene, die aller Voraussicht nach Besserung gewärtigen lassen und in dieser Hinsicht nur mehr geringerer Nachhilfe bedürfen, der einen und die übrigen der zweiten Gruppe zugewiesen werden. Daneben ist bei Auswahl der Sträflinge für die einzelnen Gruppen auch das Alter

Digitized by Google

sowie die Art des begangenen Deliktes und der abzubüssenden Strafe tunlichst zu berücksichtigen.

Die Auswahl hat der mit der Aufsicht über das Gefängnis betraute Rat (der Vorsteher des Bezirksgerichtes) zu treffen, nachdem er durch Einsichtnahme des Urteiles, der Leumunds- und anderer Auskunftsakten, durch Besprechung mit dem Verhandlungsvorsitzenden (Einzelrichter) sowie durch persönlichen Verkehr mit dem Gefangenen ein ausreichendes Bild von dessen Wesen gewonnen hat. Jugendliche, die während des Vollzuges der Strafe das 18. Lebensjahr vollenden, scheiden deshalb nicht aus der Jugendgruppe aus, sondern sind bis zum Ende ihrer Strafe in der Einteilung der Gruppe zu belassen.

Soferne die Überfüllung einzelner Gefängnisse ein Hindernis für die Schaffung von Jugendgruppen sein sollte, ist durch Überstellung von älteren Sträflingen in andere Gefängnisse oder in Strafanstalten Abhilfe zu schaffen.

Das Justizministerium behält sich vor, auf Grund der ihm nach diesen Gesichtspunkten von den Oberlandesgerichtspräsidien zu erstattenden Vorschläge zu bestimmen, in welchen Gerichtshofs- oder Bezirksgerichtsgefängnissen und in welcher Zahl in den verschiedenen Anstalten solche Jugendgruppen zu errichten sind, und ebenso beim Entfallen der Voraussetzungen ihres Bestandes auf Antrag die Aufhebung der Jugendgruppen in einzelnen Gefängnissen anzuordnen. Die Oberlandesgerichtspräsidien werden bei ihren Anträgen auch zu erwägen haben, inwiefern etwa, um die Errichtung einer Jugendgruppe in einem gerichtlichen Gefängnisse zu ermöglichen, jugendliche Sträflinge benachbarter Gerichte zur Verbüssung der Strafe dorthin zu überstellen wären, und darüber sowie über die Art, in der die Überstellung zu geschehen hätte, gleichfalls Vorschläge machen.

2. Die Jugendgruppen sind in allen Beziehungen, insbesondere auch während des Aufenthaltes im Freien und des Gottesdienstes, von den übrigen Sträflingen strenge abgesondert zu halten. Während der Nacht ist jedem

einzelnen der einer Jugendgruppe zugewiesenen Sträflinge nach Möglichkeit ein abgesonderter Schlafraum anzuweisen. Wo nur gemeinsame Schlafräume zur Verfügung stehen, müssen diese ausreichend gross, trocken und gut ventiliert sein. Während der Nacht muss eine strenge Überwachung der gemeinsamen Schlafräume stattfinden.

Für die Bewegung im Freien sind besondere Stunden anzusetzen.

Sie darf sich nicht auf Spazierengehen beschränken, sondern hat hauptsächlich im Turnen und in anderen körperlichen Übungen (Laufen, Springen usw.) zu bestehen, die unter Leitung eines Lehrers oder eines sich dazu eignenden Aufsehers stattzufinden haben. Für diese Übungen und den Aufenthalt im Freien sind mindestens zwei Stunden täglich zu bestimmen; dieser Zeitraum kann auf Vor- und Nachmittag verteilt werden.

Die einer Jugendgruppe angehörigen Häftlinge dürfen zu Aussenarbeiten nur unter der Bedingung verwendet werden, dass dabei die volle Abtrennung aufrechterhalten wird. Auch ist bei ihrer Verwendung zu Aussenarbeiten darauf Rücksicht zu nehmen, dass sie nicht der Öffentlichkeit in einer Weise ausgesetzt werden, die ihr Schamgefühl abstumpft oder zerstört.

3. Ziel des Strafvollzuges muss sein, soweit es geht, aus dem jugendlichen Sträfling einen rechtschaffenen, arbeitsamen Menschen zu machen, der imstande ist, sich in einem seinen Fähigkeiten entsprechenden Berufe im Leben ehrlich fortzubringen. Der Sträfling soll sittlich gehoben, an ein tätiges Leben gewöhnt und zu einer sein Fortkommen sichernden Berufsarbeit befähigt werden. Deshalb müssen sich Unterricht, Erziehung und Anhaltung zur Arbeit beständig — gegenseitig helfend — ergänzen und durch eine einheitliche Leitung ihrer gemeinsamen einheitlichen Aufgabe dienstbar gemacht werden.

a) Für Jugendliche männlichen Geschlechtes ist ein besonderer Unterricht, an dem alle der Gruppe Angehörigen ohne Rücksicht auf Strafdauer und

Vorkenntnisse teilzunehmen haben, einzurichten. Der Unterricht hat wöchentlich mindestens acht Stunden zu umfassen, von denen eine oder zwei Stunden der Unterweisung in Religion zu widmen sind.

Bei dem verschiedenen Alter und der ungleichen Bildungsstufe wird der Unterricht kein für alle gleichmässiger und einheitlicher sein können. Im allgemeinen wird von den Gegenständen der Volksschule auszugehen und lückenhaftes Wissen zu vervollständigen oder Vergessenes wieder aufzufrischen sein. Soll der Unterricht auch denjenigen Gefangenen, die schon in einem Berufe stehen, geistige Anregung verschaffen und Nutzen bringen, so wird er sich allerdings für sie nicht auf die Unterweisung in den Gegenständen der Volksschule beschränken dürfen, sondern den Lehrstoff in Beziehung zum praktischen Leben setzen und ausserdem die Aneignung und Vermehrung der beruflichen, für den Landwirt oder den Gewerbetreibenden dienlichen Kenntnisse vermitteln müssen. So kann, um ein Beispiel anzuführen, Bildhauern, Tischlern, Drechslern im Rahmen des Unterrichtes Gelegenheit geboten werden, sich zur Erhaltung und Förderung ihrer beruflichen Ausbildung im Zeichnen unter kundiger Anleitung zu vervollkommnen.

Der Unterricht muss aber stets zugleich darauf gerichtet sein, erzieherisch auf die Sträflinge zu wirken und sie zu bessern, daher ihr Denken und Überlegen zu wecken und zu pflegen, das sittliche Bewusstsein zu kräftigen, auf das Gemüt veredelnden Einfluss zu nehmen, das Verständnis für Recht und Unrecht und die Fähigkeit zur richtigen Entscheidung zwischen ihnen zu befestigen, Liebe zur Arbeit und Abscheu vor dem

Verbrechen hervorzurufen und den Willen zum Guten zu stärken.

Eine weitere Stunde von der nach den Hausordnungen der Arbeit vorbehaltenen Zeit ist täglich zur Lösung und Ausarbeitung von Schulaufgaben zu verwenden; solche Aufgaben sind ferner über Sonn- und Feiertage aufzuerlegen.

Sind Untergruppen gebildet, so ist der Unterricht für jede einzelne abgesondert zu erteilen.

b) Die Art, wie Arbeit und Beschäftigung der jugendlichen Sträflinge gestaltet wird, ist dafür, ob der Strafvollzug an jugendlichen Personen seine früher gekennzeichnete besondere Aufgabe erfüllen und vor weiterem Sinken und Verderben retten wird, von grösster Bedeutung. Das Gefängnis darf am allerwenigsten für jugendliche Gefangene ein Ort des Müssigganges sein. Gefangene, die an geordnete Tätigkeit bereits gewöhnt sind, dürfen dieser Gewohnheit nicht entfremdet, Träge müssen zu Fleiss und Ausdauer verhalten werden, der Arbeit Entwöhnte oder Unkundige müssen arbeiten und sich mit der Arbeit befreunden lernen.

Die Arbeit soll den geistigen und körperlichen Fähigkeiten der jugendlichen Gefangenen angepasst sein, daneben aber immer auch dem Gedanken künftiger Verwertbarkeit für den Beruf des Sträflings oder die Sicherung seiner Existenz Rechnung tragen. Bloss mechanische Beschäftigungen, die durch ihre Eintönigkeit ermüden, wie Federnschleissen, Säckekleben und dergleichen, sind schlechthin ausgeschlossen. Bei einer grösseren Zahl von Jugendlichen werden Feld- und Gartenarbeiten, zu denen selbst kleinere Anlagen in den Gefängnishöfen Gelegenheit bieten, am meisten entsprechen; sie gewähren Anregung, nehmen die körperliche Kraft in Anspruch und schützen vor nachteiligen Einflüssen der Haft. Auch gewisse Arten von Hausarbeiten werden sich aus ähnlichen Gründen empfehlen. Bei längerer Haft sind Jugendliche, die schon

in einem bestimmten Berufe stehen, durch Zuweisung von Arbeiten ihres Handwerkes oder sonstigen Berufes diesem zu erhalten. Wollen Jugendliche erst einen Beruf ergreifen, so soll ihnen Gelegenheit geboten werden, wenigstens die ersten Handgriffe unter sachkundiger Leitung zu erlernen.

Ist die Zahl der Jugendlichen eine grössere, so soll ein Handfertigkeitsunterricht eingerichtet werden.

Soweit nicht bei Bildung einer Jugendgruppe die Vereinigung von Kerker- und Arreststräflingen nach den in Punkt 1 gegebenen Direktiven für zulässig erachtet wurde, dürfen die Sträflinge einer Jugendgruppe auch nicht bei der Arbeit mit anderen Sträflingen vereinigt werden.

4. Für Jugendliche weiblichen Geschlechtes sind Unterricht und Beschäftigung nach denselben Gesichtspunkten einzurichten. Der Unterricht hat hier insbesondere auch die Aufgabe, die Kenntnis weiblicher Fertigkeiten und Arbeiten zu verschaffen und zu entwickeln, durch die der jugendliche Sträfling die Fähigkeit zu selbständigem Gewerbe oder zur Erlangung einer festen Berufsstellung im Leben gewinnt. Die Beschaffung weiblicher Handarbeiten dürfte selten Schwierigkeiten begegnen und ebensowenig wird es irgendwo an Gelegenheit zum Erlernen oder Üben von Arbeiten der Hauswirtschaft fehlen.

5. Bei Gerichten, bei denen sich wegen zu geringer Zahl der Sträflinge Jugendgruppen nicht einrichten lassen, aber auch eine Überstellung der Sträflinge in ein anderes gerichtliches Gefängnis nicht stattfinden kann, sind doch die Anordnungen des Punkt 2 über die Absonderung der Jugendlichen genau zu beobachten. Die jugendlichen Sträflinge haben an dem durch die Hausordnung geregelten Unterrichte teilzunehmen, wobei jedoch zu verhüten ist, dass sie mit verderbten Sträflingen in Berührung gebracht werden.

Bei dem Unterrichte ist, soweit als möglich, auf die besonderen Bedürfnisse der am Unterrichte teilnehmenden

Jugendlichen im Sinne der in Punkt 3 und 4 aufgestellten Grundsätze Bedacht zu nehmen. Ausserdem ist für eine den Anforderungen dieser Bestimmungen entsprechende andauernde Beschäftigung Vorsorge zu treffen, damit die Ziele des Strafvollzuges an Jugendlichen auch unter diesen teilweise schwierigeren Bedingungen tunlichst erreicht und verwirklicht werden.

6. Jugendliche Untersuchungsgefangene sind stets einzeln, ohne Genossen verwahrt zu halten.

7. So lange nicht neue gesetzliche Bestimmungen neue Grundsätze für die Behandlung straffälliger Unmündiger aufstellen, muss versucht werden, die heute vorherrschende Art ihrer Bestrafung tunlichst so einzurichten, dass die Erziehung und sittliche Gesundung der Unmündigen dadurch Förderung erfährt. Die verhältnismässig geringe Zahl der von Unmündigen zu verbüssenden Verschliessungsstrafen ermöglicht es auch, dass dieser Art Häftlingen vermehrte Obsorge zuteil werde. Da die Gefahr, moralischen Schaden zu leiden, bei dem empfänglichen Gemüte dieser Altersstufe eine gesteigerte ist, soll solchen Häftlingen, wo immer es angeht, ein besonderer Verwahrungsraum angewiesen und hiezu ein Raum bestimmt werden, der tunlichst entfernt von anderen Zellen gelegen ist. Die Absonderung ist auch im übrigen Verkehre des Gefangenhauses strengstens aufrecht zu halten. Wo die Einsamkeit nachteilige Folgen für die Gesundheit oder das Gemüt des Häftlings nach sich ziehen könnte und weder beim Unterrichte oder bei der Arbeit noch während des Aufenthaltes im Freien eine Vereinigung mit anderen Verschliessungshäftlingen möglich ist, darf die Absonderung auf ärztliches Geheiss während eines Teiles des Tages oder, falls dies nötig erscheint, während der Nacht aufgehoben werden. Der mit der Aufsicht über das Gefangenhaus betraute Rat (Vorsteher des Bezirksgerichtes) hat die in einem solchen Falle zu treffende Vorkehrung nach Massgabe der ihm zu Gebote stehenden Mittel sorg-

fältig auszuwählen und anzuordnen, um den Angehaltenen vor jeder ungünstigen Einwirkung möglichst zu bewahren.

Bestehen in dem Gefängnisse gleichzeitig Jugendgruppen, so sind die zur Verschliessung an einem abgesonderten Verwahrungsorte Verurteilten dem Unterrichte der Gruppe beizuziehen. Anderenfalls ist den Knaben und Mädchen ein eigener Unterricht durch vier Stunden wöchentlich zu erteilen, von denen eine Stunde der Unterweisung in Religion vorzubehalten ist. Zu diesem Unterrichte sowie zur Arbeit sind die Verschliessungshäftlinge, soweit nicht betreffs einzelner aus Gesundheits- und Sittlichkeitsrücksichten Bedenken obwalten, zu vereinigen. Unterricht und Arbeit sind tunlichst nach Massgabe der in Punkt 3 und 4 erteilten Weisungen zu ordnen. Eine Vereinigung mit Häftlingen der Jugendgruppe ist bei der Arbeit nicht gestattet.

Bei Strafen von weniger als einer Woche ist der Unmündige je nach der Strafdauer ein oder mehrere Male durch den Seelsorger oder Lehrer zu unterweisen, wobei hauptsächlich das Moment der sittlichen Einwirkung ins Auge zu fassen ist.

Abgesehen von der eben erwähnten Ausnahme des Unterrichtes sind die zur Verschliessung an einem abgesonderten Verwahrungsorte Verurteilten von allen übrigen im selben Gefängnisse angehaltenen jugendlichen oder sonstigen Sträflingen zu trennen. Sie sind in ihren Hafträumen täglich wiederholt von dem diensttuenden Aufsichtspersonale und bei Gerichtshöfen auch von einem der Gefängnisbeamten zu besuchen. Zugleich ist vorzusorgen, dass es den Häftlingen während der Zeit, die weder durch Unterricht noch durch den Aufenthalt im Freien oder durch die Arbeit in Anspruch genommen ist, nicht an geeigneter Beschäftigung fehle.

Betreffs der Bewegung im Freien gilt das in Punkt 2, Absatz 2 Gesagte. Sofern nicht im einzelnen Falle oder einzelnen Personen gegenüber gegründete Bedenken be-

stehen, kann ein häufigerer Besuch der Eltern und Vormünder gestattet werden.

Der Vollzug von Verschliessungsstrafen in einer Landesbesserungsanstalt (Verordnung vom 23. Jänner 1899, JMVBl. Nr. 6) ist nur dann einzuleiten, wenn die Anstalt dem Gerichte ganz nahe gelegen ist, oder wenn die Abgabe in eine solche Anstalt gemäss § 8 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, RGBl. Nr. 89, zu erfolgen hat.

Diese Grundsätze sind auch anzuwenden, wenn über Jugendliche verhängte Kerker- oder Arreststrafen im Gnadenwege in die Strafe der Verschliessung umgewandelt werden.

Den Gerichten ist es unbenommen, beim Vollzuge von Arreststrafen gegen Jugendliche anzuordnen, dass die für die Vollstreckung der Verschliessungsstrafe geltenden besonderen Bestimmungen und Vorkehrungen einzuhalten sind (behüteter Arrest); es wird sich dies insbesondere dann empfehlen, wenn der Verurteilte nach seiner körperlichen und geistigen Entwicklung einem Unmündigen gleichzustellen ist.

8. Die Auswahl der Lektüre für arbeitsfreie Stunden und Sonn- und Feiertage liegt dem Lehrer im Einvernehmen mit dem Seelsorger, eventuell dem Gerichtsvorsteher ob. Die Bücher sollen Belehrung bieten und zugleich auf das Gemüt wirken, das Gewissen wecken und die sittlichen Vorstellungen in die richtigen Bahnen leiten. Schriften, welche die Phantasie übermässig erregen oder Abenteuerlust wachzurufen vermöchten, sind auszuschliessen. Bei Bestimmung der Bücher für den einzelnen ist zudem dessen Eigenart und Bildungsgrad Beachtung zu schenken.

9. Wenn die zurückgebliebene körperliche Entwicklung oder der ungünstige Ernährungszustand eines Jugendlichen nach ärztlichem Gutachten eine Kostzubusse erfordert, kann neben der Morgen- und Abendsuppe zu der für die gesunden Sträflinge bestimmten Mittagskost auch an einem oder einigen jener Tage, an denen nicht ohnehin Fleisch verabreicht wird, mit Ausnahme der Fast-

tage, Rindfleisch (im Gewichte von 70 Gramm in gekochtem Zustande) verabreicht oder eine andere vom Arzte angeordnete Aufbesserung der Kost bewilligt werden.

10. Von überaus grosser Wichtigkeit ist die Auswahl des Aufsichtspersonales, dem in grösseren Gefängnissen die Überwachung der Jugendlichen vorzugsweise anvertraut wird. Jugendliche verlangen von ihrem Aufsichtspersonale in der Regel ein anderes Interesse als die blosse Fürsorge, dass die Hausordnung eingehalten werde. Die Lebhaftigkeit der Jugend erkennt sehr schnell die Schwächen eben so wie auch die Vorzüge und guten Absichten derjenigen, die sich mit ihr zu beschäftigen haben. Dies gilt insbesondere bezüglich der eigentlichen Aufseher, die im ununterbrochenen Verkehre mit den Gefangenen stehen und in deren Hand damit ein erheblicher Teil des Strafvollzuges gelegen ist. Zu diesem Dienste sind daher nur die besten und gewissenhaftesten Aufseher zu bestimmen.

Gleiches gilt für die Auswahl der Werkmeister, welche die Arbeit der Jugendlichen zu leiten haben.

11. Die Bestrebungen, die erziehliche und bessernde Funktion des Strafvollzuges bei Jugendlichen zu steigern, werden nur dann praktische Bedeutung gewinnen, wenn das Ende der Strafe nicht auch das Ende dieser Einwirkungen ist, vielmehr mit dem Zeitpunkte der Entlassung gleiche Einflüsse in anderer Form einsetzen. Manche Gefangene haben ihre Erwerbsstellung verloren; andere wieder sind in Gefahr, in Verhältnisse zurückzukehren, welche die Ursache ihres ersten Fehltrittes waren, von den Vorurteilen und der Missachtung zu schweigen, mit denen Bestrafte namentlich unmittelbar nach Entlassung aus der Haft meistens zu kämpfen haben.

Die Strafgerichte sind deshalb schon wiederholt, zuletzt mit der Verordnung vom 23. Juli 1904, JMVBl. Nr. 13, angewiesen worden, die Zivilgerichte von Tatsachen zu benachrichtigen, die zum Einschreiten auf pflegschaftsbehördlichem Gebiete Anlass geben; insbesondere sind die

Strafgerichtshöfe und Strafanstalten gehalten, den Pflegschaftsbehörden von der bevorstehenden Entlassung eines Minderjährigen Nachricht zu geben. Doch auch die Pflegschaftsgerichte sind nicht immer in der Lage, sofort einzugreifen, und es ist auch damit zu rechnen, dass die Darstellungen der Angehörigen häufig nicht der Wirklichkeit entsprechen, das Gericht daher über die wahren Verhältnisse täuschen können.

Die Lücken, die auf diesem Gebiete bestehen und den Erfolg der meisten Verbesserungen des Strafvollzuges in Frage stellen, werden kaum anders als durch die Unterstützung und Mitarbeit der freiwilligen Vereinigungen und der Anstalten dauernd ausgefüllt werden können, die der Fürsorge für entlassene Sträflinge und dem Kinder- und Jugendschutz gewidmet sind. Hier liegen auch im engeren Bereiche der Jugendfürsorge Aufgaben vor, deren Wichtigkeit keineswegs schon ausreichend erkannt ist und die deshalb einstweilen auch nicht allgemein genug und mit der erforderlichen Eindringlichkeit von den privaten und den öffentlichen, Landes-, kommunalen usw. Organisationen des humanitären Gemeinsinnes gepflegt werden.

Das Justizministerium legt es daher den gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Funktionären nahe, die Tätigkeit der Vereine und Anstalten, in deren Programm und Zweck die hilfreiche Führung, Überwachung und Unterstützung entlassener jugendlicher Sträflinge in irgend einer Form einen Platz einnimmt, für den Schutz und das Fortkommen der aus der Strafhaft zu Entlassenden in Anspruch zu nehmen und gegebenen Falls die Privatinitiative zur Gründung solcher Vereine anzuregen.

Der geschäftliche Verkehr derartiger Anstalten und Vereine mit den Gerichten in Sachen der Fürsorge für jugendliche Sträflinge soll sich in den einfachsten Formen abwickeln und das Justizministerium ermächtigt die Vorsteher der Gerichte, den Beauftragten solcher Organisationen, deren Wirksamkeit Sicherheit für eine ernste Auffassung ihrer Aufgabe gibt, Unterredungen mit den fürsorge-

Digitized by Google

bedürftigen Häftlingen noch vor deren Entlassung zu gestatten.

Die Einleitung einer Fürsorge für die Zeit nach der Beendigung der Haft ist bei Unmündigen und Jugendlichen nicht von deren Bitte abhängig zu machen; vielmehr werden die mit der Gefängnisüberwachung befassten Funktionäre selbsttätig einzugreifen und je nach der Sachlage entweder durch das Vormundschaftsgericht die nötigen Vorkehrungen zu treffen oder sich an einen Verein zu wenden haben. Im letzteren Falle ist die geplante Massnahme dem Pflegschaftsgerichte zugleich mit der obengedachten Nachricht über die bevorstehende Entlassung bekanntzugeben.

Die Mitwirkung der obgedachten Anstalten und Vereine kann sich auch als nützlich erweisen, um für Jugendliche während ihrer Anhaltung Arbeit und Beschäftigung zu beschaffen oder den Unterricht von Mädchen oder von Unmündigen in Ermangelung anderer Lehrpersonen zu übernehmen. Wegen Beistellung von Arbeiten handwerksmässiger Verrichtung kann versucht werden, die Genossenschaften um ihre Vermittlung anzugehen.

Das Justizministerium wird stets bereit sein, zur Beseitigung von Schwierigkeiten mitzuhelfen, die sich dem Zusammenwirken der Gerichte und der mit Kinderschutz oder Sträflingsfürsorge befassten Organisationen etwa entgegenstellen sollten. Es ist ihm daher überall dort, wo ein vollkommeneres Ineinandergreifen der beiden Faktoren wünschenswert erscheint, davon Mitteilung zu machen. Das Justizministerium glaubt aber auch erwarten zu dürfen, dass alle hieran beteiligten Justizorgane innerhalb ihres Wirkungskreises zur Hintanhaltung oder Beseitigung solcher Schwierigkeiten ihr möglichstes tun und es insbesondere vermeiden werden, die Hilfsbereitschaft jener Anstalten und Vereine durch Festhalten an überflüssigen Förmlichkeiten oder durch Weitläufigkeiten der Geschäftsbehandlung zu hemmen oder zu ersticken.

12. Da es an einzelnen Orten möglich sein dürfte, Verschliessungsstrafen in Erziehungshäusern und Asylen humanitärer Vereine vollziehen zu lassen, werden die Oberlandesgerichtspräsidien angewiesen, gegebenenfalls darüber Erhebungen einzuleiten, und soferne auf diese Art für die Erreichung der oben angegebenen Ziele des Strafvollzuges gegenüber dem Vollzuge in gerichtlichen Hafträumen irgend welche Vorteile erzielt werden könnten, dies zu berichten. Als Richtschnur wird hierbei zu gelten haben, dass die Häftlinge von den anderen Pfleglingen getrennt gehalten werden müssen, für Aufsicht, Arbeit und Unterricht ausreichend gesorgt sein und den Gerichten die Überwachung des Vollzuges vorbehalten bleiben müsse.

13. Die Gerichtsvorsteher werden verpflichtet, nach Zulänglichkeit der ihnen zu Gebote stehenden Mittel und Einrichtungen den Strafvollzug an Jugendlichen und Unmündigen im Sinne der vorstehenden Weisungen zu gestalten und die Beobachtung dieser Anordnungen zu überwachen.

Die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung legt den Gerichten und deren Vorstehern mannigfache Mühewaltungen auf. Es ist aber nach den bisherigen Erfahrungen trotzdem die Hoffnung berechtigt, dass die obigen Anordnungen bei der immer weiter greifenden Erkenntnis der Notwendigkeit einer umfassenden Schutzfürsorge für die Jugend verständnisvoller Aufnahme begegnen und, soweit es die Verhältnisse im einzelnen gestatten, alle dazu Berufenen mit teilnehmendem Interesse nach besten Kräften an ihrer Ausführung mitarbeiten werden. Das Justizministerium wird jederzeit gerne Vorschläge entgegennehmen, die dem Zwecke dienen, den Strafvollzug an Jugendlichen unter den in dieser Verordnung ausgesprochenen Gesichtspunkten örtlich oder allgemein zu verbessern.

II. Strafanstalten.

Für die Strafanstalten, in denen jugendliche Sträflinge angehalten werden, wird unter Hinweis auf die bereits bestehenden Vorschriften ergänzend angeordnet:

In den Männerstrafanstalten Prag, Marburg, Capodistria und Göllersdorf, in denen Jugendabteilungen bestehen, sind die in den Dienstvorschriften, Hausordnungen sowie in besonderen Erlässen enthaltenen Anordnungen über die Absonderung und räumliche Trennung der Jugendlichen von anderen Sträflingen in Kirche, Schule, während der Bewegung im Freien, der Aussenarbeiten und der Nachtruhe mit aller Strenge zu handhaben.

Das gleiche gilt betreffs der Anordnungen über die gegenseitige Absonderung der in den Anstalten Prag, Marburg und Göllersdorf errichteten Unterabteilungen der Jugendlichen.

Die Einzelabsonderung während der Nacht ist, soferne sie nicht schon besteht, anzustreben; auch sind die Vorschriften über die nächtliche Überwachung genauest zu befolgen.

Was im Punkte I 3 über Unterricht, Erziehung und Arbeit angeordnet ist, hat auch für diese Jugendabteilungen volle Geltung zu erlangen. Befreiungen vom Unterrichte, soweit sie nach den Dienstvorschriften und Hausordnungen überhaupt zulässig sind, dürfen nur ausnahmsweise gewährt werden. Rein manuelle Arbeiten der im Punkte 3 lit. b) bezeichneten Art werden verboten. Die Beschäftigung hat je nach Beruf, Eignung und Fähigkeiten des einzelnen entweder in der Verrichtung von Feld- und Gartenarbeiten oder in der Übung (Erlernung) eines Handwerkes zu bestehen. Bei einer grösseren Zahl hiezu geeigneter Jugendlicher soll ein Handfertigkeitsunterricht, wie Holzschnitzerei und dgl. eingerichtet werden. Andere Arbeiten sind nur ausnahmsweise gestattet. Die Höhe des Ertrages einer Arbeit soll für deren Wahl nicht ausschlaggebend sein. Der Unterricht hat die berufliche Ausbildung zu unterstützen, indem er in einem weiteren Umfange, als dies bisher vorgesehen war, den Sträflingen landwirtschaftliche und gewerbliche Kenntnisse zu vermitteln suchen soll.

Die in den Punkten I 2, 8, 9, 10 und 11 in Ansehung der Dauer der Bewegung im Freien, der Pflege des Turnens

und anderer körperlichen Übungen, des Lesestoffes, der Gewährung von Kostzubussen, der Auswahl des Aufsichtspersonales und der Einleitung von Fürsorgemassnahmen gegebenen Direktiven gelten sowohl für die Jugendabteilungen der Strafanstalten Prag, Marburg, Capodistria und für die Strafanstalten Göllersdorf wie für die Strafanstalten Wisnicz, Lemberg und Stanislau und zwar in den letztgenannten drei Anstalten bezüglich der jugendlichen Sträflinge, die das zwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Die Bestimmungen des Punktes I 2 über die Dauer der Bewegung im Freien und die Bestimmungen der Punkte I 5, 8, 9 und 11 sind auch in sämtlichen Weiberstrafanstalten auf Sträflinge im Alter unter zwanzig Jahren anzuwenden.

Die Einrichtung von Jugendabteilungen für den Bereich der Oberlandesgerichtssprengel Krakau und Lemberg und in den Weiberstrafanstalten Wiener-Neudorf und Repy ist in Aussicht genommen und ergehen diesfalls besondere Weisungen.

Klein m. p.

Zur Deportationsfrage.

Von Direktor Dr. Gennat.

Professor Dr. Bruck hat auf S. 241 ff. des 37. Bandes dieser Zeitschrift die die Deportation betreffenden Ausführungen meines Gutachtens über die Reform des Strafensystems für die Stuttgarter Versammlung unseres Vereins einer scharfen und dermassen eingehenden Kritik unterzogen, dass ich es mir schuldig bin, ihm zu antworten, für so ungewöhnlich ich der Regel nach dies Verfahren halte.

Digitized by Google

Vorausgeschickt sei, dass ich, seit ich vor mehr als 20 Jahren mit Ausübung der Strafrechtspflege dauernd zu tun bekam und in der Gefängnisverwaltung nebenher beschäftigt wurde, und seit ich vor gerade einem Jahrzwölft in mein gegenwärtiges Amt getreten bin, eine immer stärkere Abneigung gegen die Allmacht der Freiheitsstrafe gefasst und wiederholt den Beweis geliefert habe, wie mir alles recht ist, was nach meiner reiflichen Überzeugung dazu dienen kann, sie zu brechen. Allerdings erwarte ich das weder von einem, noch von jedem neu auftauchenden Ersatzmittel. Gerade in Ansehung der Deportation habe ich einen Wandel durchgemacht und manche früheren Einwände über Bord geworfen, um mich Bruck zu nähern. Der Gegensatz ist nicht so gross, als es nach seinen Auslassungen scheinen möchte. Was uns trennt, ist nicht sowohl Grundsätzliches, als eine Zweckmässigkeits- und Zeitfrage. Er hält alles für geklärt und sagt: *nunc,* meine Zuversicht ist minder stark und rät zum *tunc.* Liesse sich die Deportation innerhalb des bestehenden Rechtes verwirklichen, so wäre ich zum Versuche sofort bereit.

Bruck ist ihr ausgesprochenster Anhänger und Vorkämpfer, ein bedeutender Teil seiner Arbeit und seines Wirkens ihr gewidmet. Die naturgemässe Entwickelung in solchem Falle ist Vorliebe für den Gegenstand, die sich leicht zur Voreingenommenheit steigert. Die Wirkungen äussern sich in Unterschätzung oder Übersehen gegenteiliger Ansichten, Bedenken, Schwierigkeiten usw. Mögen Unbeteiligte entscheiden, ob und in wie weit dies auf Bruck Anwendung findet. Er stünde nicht allein, da sich das Gleiche von v. Liszt und der bedingten Verurteilung, vielleicht auch von mir und der Prügelstrafe sagen lässt.

Der Einwurf ist also rein sachlich gemeint. Ich habe die Deportation nach den mir als solche erscheinenden Hauptpunkten behandelt und nicht bloss irgend eine Schwierigkeit herausgehoben, wie Bruck bei andern tadelt,

konnte aber innerhalb eines Gutachtens unmöglich alles Dafür und Dawider, noch dazu erschöpfend, erörtern, sonst wäre ich aus dem Rahmen gefallen und ein besonderer, umfangreicher Aufsatz entstanden. Sollte, was ich nicht zu sagen vermag, mein Verfahren das übliche sein, so bin ich unbewusst darauf verfallen, da ich nach keinem Muster gearbeitet habe, und wenn es vielen Amtsgenossen ebenso geht, so beweist das, dass es sich nicht um ein Vorurteil handelt und die Meinung des Einzelnen unwillkürlicher und an sich ungewollter Ausdruck allgemeinerer Auffassung ist. Dass sich die Gegner der Deportation hauptsächlich aus höheren Strafanstalts- und Justizbeamten und Geistlichen zusammensetzen, trifft nach meiner Kenntnis der Verhältnisse nicht ganz und eher auf die Kolonialpolitiker zu. Träfe es zu, so wäre es wiederum ein nicht zu unterschätzendes Symptom. Ich bin an und für sich kein Gegner und weiss genug der benannten Herren, die für Bruck fechten, z. B. von meinen drei geistlichen Mitarbeitern zwei. Wertvoll ist das Zugeständnis, dass namentlich die höheren Strafanstaltsbeamten in Fragen des Strafvollzuges ohne Weiteres als Sachverständige angesehen werden können. Ich sage „wertvoll", da uns erstens hier und da nicht einmal so viel eingeräumt wird, und da zweitens die Deportation doch wohl ein Stück oder eine Art Strafvollzuges ist. Unserer keiner wird sich anmassen, in Sachen der Deportation schlechthin Sachverständiger zu sein, am wenigsten ich.

Dem gegenüber halte ich freilich daran fest, dass es in Deutschland andere nicht mehr sind, weil niemand Erfahrungen hat, sondern alles sich auf dem Gebiete theoretischer Erörterungen bewegt. Je vertiefter die Gedankenarbeit und je gründlicher das Studium vorbildlicher Einrichtungen, um so überzeugender wird die Empfehlung sein, doch entscheidet am letzten Ende die Empirie. Ich bete den Götzen „Praxis" wahrlich nicht an und halte den für einen Banausen, der, koste es, was es wolle, von sich weist oder niedertritt, was neu oder

Digitized by Google

ihm entgegen ist. Dass ich indessen nicht leichtherzig zum alten Eisen tue, was aus mehr als einundeinhalbhundertjähriger Entwickelung erwachsen ist, zumal so lange nicht, als sich mit Fug an eine Besserung glauben lässt und das Neue nicht als der einzige Ausweg erscheint, kann mir nicht verargt werden.

Was Bruck über Vereinsbeschlüsse sagt, unterschreibe ich im ganzen. Der internationale Gefängniskongress, der deutsche Juristentag und der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten sind aber keine provinziellen Versammlungen und die rheinisch-westfälische wie die schlesisch-posensche Gefängnisgesellschaft mehr dem Namen als der Sache nach. Sie alle haben sich gegen die Deportation ausgesprochen und sind zu bedeutsam, als dass ihre Kundgebungen nichts Besseres verdienten, als auf die leichte Achsel genommen zu werden, mag auch der internationale Gefängniskongress etwas abgeschwenkt sein. Dass es einen namhaften Unterschied bedeutet, ob ich etwas schlechtweg verwerfe oder für zur Zeit nicht spruchreif erkläre, betrachte ich als unleugbar.

Die Verwendung des Arbeitshauses in einem ganz anderen und viel weiter gehenden Sinne als jetzt, ist einer meiner Herzenswünsche, wie Bruck aus meinem Gutachten ersehen mag.

Da Geheimniskrämerei nicht meine Art, so erläutere ich den von Bruck angeführten Satz dahin, es müsse möglich sein, das nach Bruck bis zu einem gewissen Grade durchgesiebte und von ihm für die Deportation bestimmte Material auch in Deutschland zweckentsprechend zu verwenden und wieder in die Höhe zu bringen.

Dass zu dem Ende Vieles anders zu werden hat, ist ohne Weiteres zuzugeben. Darauf richten sich ja aber gerade so mannigfache Bestrebungen und nicht zuletzt von mir gemachte Vorschläge. Nebenbei bleibe ich dabei, dass wir, auch wenn Bruck unbedingte Befolgung findet, übergenug Sträflinge in Deutschland behalten werden, nämlich alle unter 18 und alle über 30 Jahre und unter

den 18- bis 30jährigen einerseits alle mit starker Gebrechlichkeit oder schweren körperlichen Fehlern oder geistigen Mängeln Behafteten, andererseits alle mit weniger als einem Jahre Strafzeit.

Nun finden sich aber selbst unter den jüngeren Übeltätern nicht wenig Bresthafte und lehrt die Statistik, dass die weitaus meisten Strafen weniger als ein Jahr betragen. Ferner betrachte ich es als sicher, dass kleinere Verfehlungen, selbst bei etwaiger Anhäufung einer nach der andern, nach wie vor mit geringen, d. h. Strafen unter einem Jahre, würden belegt werden, da die Gerichte schwerlich geneigt wären, Bruck zu Gefallen auf mehr als ein Jahr zu erkennen, damit deportiert werden könne. Dass schliesslich auch viele kleine Strafen erschlaffen, ist gewiss. Ich habe also damit Recht, dass den Strafhäusern nur eine mässige Menge Insassen abgenommen werden würde.

Wird mir die Frage vorgelegt, was ich mit den kräftigsten in dem Heere der nach der Statistik der preussischen Strafanstalten Unverbesserlichen zu tun gedenke, so antworte ich, dass dieser nicht allzu viele sein werden, wie ich auf Grund meiner reichhaltigen hiesigen Erfahrungen annehmen zu dürfen glaube, da das Zuchthaus die *ultima ratio* bildet und die meisten für unverbesserlich Erklärten oft und hart vorbestraft, ausgemergelt und willensschwach sind, dass ich sie fallen lasse, weil mit ihnen nichts mehr aufzustellen ist, dass ihnen oder gegen sie selbst die Deportation nicht hilft und dass ich deshalb in Ansehung ihrer besondere Massregeln in Antrag gebracht habe. Diese Leute sind himmelweit verschieden von jenen, auf die Bruck sein Augenmerk richtet.

Gegenfrage: was macht Bruck mit den Schwächlichsten?

Einem Versuche der Deportation würde ich, wie erwähnt, ohne Weiteres zustimmen, wenn er ohne Gesetzesänderung und des ferneren nach mehr als einem unserer Schutzgebiete zulässig und möglich wäre. Hat übrigens

Bruck bedacht, wie unsicher die Verhältnisse fast noch überall sind? Gerade jetzt in dem von ihm in das Auge gefassten Südwestafrika? Ist es so ganz von der Hand zu weisen, dass Deportierte ohne oder nach Verabredung mit den Aufständischen gemeinschaftliche Sache gemacht hätten? Wenn Bruck vermeint, es gebe keinen irgendwie haltbaren Grund gegen einen Versuch, so hat er von seinem Standpunkte nicht unrecht. Ich halte ihm aber entgegen, dass es ohne Gesetz nicht abgeht, selbst wenn Gefangene die Deportation der Einsperrung vorzögen, und dass ich nicht weiss, was werden sollte, wenn der Versuch trotz aller Versicherungen des Gegenteils fehlschlüge. Oder vielmehr, ich weiss es wohl: man müsste zum Alten zurückkehren, nur dass die so vielseitig in Angriff genommene Reform des Strafgesetzbuches und des Strafvollzuges in das Stocken geraten wäre oder eine bedauerliche Verzögerung erlitten hätte, so dass da wieder zu beginnen wäre, wo vielleicht schon vor Jahren in der Zuversicht, das Richtige gefunden zu haben, Schluss gemacht wäre.

Fast am Nötigsten tut uns eine gründliche Umbildung des Strafvollzuges, die wohl möglich ist, aber in um so weitere Ferne gerückt wird, je verlockenderen Bildern weit ausschauender Dinge wir nachjagen, um über Fernliegendem zu vergessen, was uns auf dem Leibe brennt. Die zu lösenden Probleme bestünden hinsichtlich der Massen, die Bruck von der Deportation ausschliesst, in unverminderter Zahl und Stärke fort. In soweit hülfe mithin das neue Strafmittel nichts. Im Hinblicke auf die erwarteten Erfolge und die etwaige Möglichkeit erweiterter Anwendung aber träten die Reformarbeiten wie von selbst zurück, um, wenn die Deportation nicht hält, was man sich von ihr verspricht, vor vermehrte Aufgaben gestellt zu werden. Und dabei ziehen sich jene Arbeiten schon beim heutigen Stande der Dinge über Gebühr in die Länge.

Mir ist nicht unbekannt, weshalb Russland in der Deportation Misserfolge zu verzeichnen und dass die

Deportation preussischer Verbrecher dorthin sich in den engsten Grenzen gehalten hat. Letztere war aber nun einmal der einzige praktische Versuch deutscherseits, was allein zum Ausdrucke gebracht werden sollte. Die Gründe des Aufhörens sind übrigens wohlverständlich und seinerzeit auch von den nordamerikanischen und den australischen Ansiedlern gegen England geltend gemacht. Sollte es nicht mit den unsrigen selbst trotz besserer Sichtung der Deportierten ähnlich gehen? Wessen man sich in beregter Sache unter Umständen zu versehen hat, erhelle daraus, dass in hiesigen Einwohnerkreisen behauptet wird, das Zentralgefängnis hindere den Aufschwung der Gemeinde, weil neue Ansiedler um seinetwillen fernblieben, die Aussicht auf Türme, Mauern und Gitter stosse sie ab. Selbst eine andere Bezeichnung der Anstalt ist verlangt worden, weil man die Ortschaft nicht in Verbindung mit jener genannt zu sehen wünscht. Es könne sonst die Meinung aufkommen, das Gefängnis sei allein oder eigentlich die Niederlassung. Aus einem Nachbardorfe ist letzterer Grund sogar gegen die Anwendung des Ortsnamens auf die daselbst gelegene Irrenanstalt geltend gemacht worden.

Ich habe an die Erwähnung Russlands keine Betrachtungen geknüpft. Sie geschah, um erhöhte Vorsicht anzuempfehlen, was angesichts dessen, dass Bruck an eine weitgehende Entlastung unserer Strafhäuser denkt, wohl am Platze war. Allerdings glaube ich nicht, dass sie in dem erstrebten Umfange eintreten wird. Wer weiss übrigens, ob, wenn Versuche scheinbar oder wirklich glücken sollten, die leicht entzündbare öffentliche Meinung nicht viel weiter gehen wolle und Brucks Grenzscheiden einzuebnen verlangt, ja ob nicht sogar ihr Bestreben von Anfang her darauf gerichtet sein wird? Und der Gesetzgeber? Ich fürchte, er würde nicht dem standhaften Prinzen gleichen, sondern, wie schon so oft, vom Strome mitgerissen werden.

Wir könnten dann leicht ungefähr da enden, wo Russland jetzt steht. Wie war es denn dort? Man hielt meistens

grosse Stücke auf die Deportation, wie sie auch beschaffen war, und die Umkehr kommt spät genug. Mir scheint übrigens, dass sie mindestens ebensosehr als in der planlosen Anwendung des Strafmittels, in menschenfreundlicher Rücksichtnahme auf die elende Lage der grössten Zahl der Deportierten ihren Grund hat.

Zum Schlusse noch dies. Lässt die Deportation so viel Heil und Segen erwarten, ja ist sie unter Umständen sogar das einzig Vernünftige, wie ihre Vorkämpfer lehren, dann hätten sie sich nicht bis zum Erwerbe überseeischer Schutzgebiete aus anderer Veranlassung gedulden dürfen, sondern solchen, unter welchen Modalitäten immer, zu Zwecken der Strafkolonisation, äusserstenfalls nur dieser, anstreben müssen. Da das höchstens sehr vereinzelt geschehen, umgekehrt aber beinahe vom Augenblicke der Flaggenhissungen an auch das Banner der Deportation entrollt worden ist, so erscheint mir das Verlangen nach Einführung dieses Strafmittels weit weniger als Ausdruck eines logisch gebotenen, denn eines aus Gunst und Gelegenheit des Zufalles geborenen Gedankens. Ohne aussereuropäischen Besitz hätten wir die notwendigen Reformen durchzuführen gehabt, warum sollen wir es trotz seiner nicht können?

Der Vollzug der Freiheitsstrafe und die Ursachen, welche ihre Wirksamkeit schädigen.

Von Anton Markovich, Oberdirektor der k. k. Männerstrafanstalt in Graz.

Die klassische Strafrechtsschule, die Mutter des derzeit geltenden Strafrechtes, sieht noch immer in dem Verbrechen nur die Betätigung des freien, verantwortlichen Willens des Gesetzesverächters und in der Strafe sohin

die gerechte Vergeltung, die Zufügung eines Übels für ein begangenes Übel, die Sühne.

Das Strafrecht hat daher noch immer keine andere Grundlage als — die Rache, denn der Hauptzweck der Strafe besteht heute noch darin, die gestörte Rechtsordnung durch das dem Gesetzverächter zugefügte empfindliche Übel wieder herzustellen.

Mit der Entwicklung des Strafrechtes jedoch hält die Entwicklung des Gefängniswesens gleichen Schritt und deshalb ist der Rückblick über die auf diesem Gebiete bisher errungenen Erfolge in den meisten Staaten nur wenig lichtvoll.

Die Kriminalität nimmt im allgemeinen stetig zu und die Zahl der Rückfälligen wächst unverhältnismässig an. Hierdurch ist die Wert- und Aussichtslosigkeit des gegenwärtigen Strafvollzuges erwiesen.

Im Jahre 1882 wurden beispielsweise in Deutschland 299 249 erwachsene und 30 719 jugendliche Personen wegen Verbrechen und Übertretungen verurteilt. Im Jahre 1897 stieg diese Zahl bei den Erwachsenen auf 418 329, also um 40 % und bei den Jugendlichen auf 45 251, daher um mehr als 47 %, wogegen die Gesamtzahl der Bevölkerung in diesem Zeitraume nur um 15 % zugenommen hat. Der Rückfall beträgt bei den Erwachsenen, von denen die Hälfte ihre erste Straftat im jugendlichen Alter beging, gegen 50 %. In Österreich sind, wie dies auch Reichsratsabgeordneter Dr. Bärnreither gelegentlich seiner im Abgeordnetenhause im Monat Mai 1902 gehaltenen Rede ausgesprochen hat, die Verhältnisse nicht besser, ja, in Beziehung auf die Jugendlichen sogar sehr ungünstig. Unter den in die Strafanstalten eingelieferten Verbrechern befinden sich mehr als 65 %, sogar 80 % rückfällige.

Der Strafvollzug geht also an einem grossen Teile der Verurteilten nicht nur wirkungslos vorüber, sondern er trägt auch geradezu verderbliche Früchte, und doch trifft nicht ihn allein die Schuld an diesen traurigen Erscheinungen, wiewohl er an gewichtigen Gebrechen leidet.

Heute stehen wir noch nicht auf dem Standpunkte, um den Gesetzverletzer vorerst aus seinen individuellen Anlagen, aus seiner sozialen Umgebung zu begreifen und ihm die rettende Hand zu reichen, damit er ein anderer werde, sondern es gilt nur, ihn der Pein zu überliefern, was zur Folge hat, dass er unentrinnbar zu neuen Gesetzesverletzungen gedrängt wird. Die grossartigsten Gefängnisbauten bleiben zwecklos, die mühevollen Arbeiten im Strafvollzuge fruchtlos, denn die Kriminalität wird konstant zunehmen, insolange die Ursachen, aus denen das Verbrechen erwächst, nicht berücksichtigt und beseitigt werden. Mit der zeitgemässen Ausgestaltung des Strafrechtes aber muss eine gründliche Reorganisation des Gefängniswesens durchgeführt werden.

Das gegenwärtige Strafrecht erfüllt seine soziale Aufgabe nicht!

Was unsere heimischen Verhältnisse speziell betrifft, ist zur Genüge bekannt, dass das österreichische Strafgesetz von 1852, bekanntlich nur eine revidierte Ausgabe des Strafgesetzes vom Jahre 1803, veraltet und vom rastlos weiterschreitenden Leben längst überholt ist, dass es den heutigen sozialen Anforderungen und der heutigen Wissenschaft nicht mehr entspricht. Deshalb konnte sich auch der Strafvollzug in Österreich bis heute nicht auf jene Höhe emporschwingen, auf der er in Anbetracht seiner eminenten Wichtigkeit stehen soll und dies umso weniger, weil ihm nicht nur die Allgemeinheit ein zu geringes Interesse entgegenbringt, sondern weil auch massgebenden Kreisen der Strafprozess mit der Fällung des Urteiles beendet erscheint und sich dieselben um das Endresultat nicht bekümmern, da sie die Strafe nur als Vergeltung betrachten, wiewohl vom Augenblick des Urteilsspruches erst die im Interesse des Staates gebotene und notwendige, die für die Mitbürger wichtigste Aufgabe des Strafrechtes beginnen soll, d. i. ausser der Bestrafung (Sühne) die Besserung, die moralische Erziehung, also die Neuerstarkung des Gefallenen.

Auf diese wichtigste Aufgabe wurde bereits im Jahre 1865 in der für den damals ernannten Generalgefängnisinspektor erlassenen Amtsinstruktion hingewiesen, indem Artikel III im Hinblick auf die dringende Reformbedürftigkeit des Gefängniswesens folgendes bestimmte: „Es liegt im Sinne der ebenso gerechten als milden Intentionen unseres erhabenen Kaisers und Herrn, dass bei Anstrebung dieser grossen Aufgabe zwar niemals das unabweisbare Gebot der Gerechtigkeit aus dem Auge zu verlieren sein wird, wonach die Strafanstalten zunächst dazu bestimmt sind, jeden dahin Verurteilten zur Sühne des durch seine Schuld verletzten Rechtes durch die Entziehung der Freiheit ein empfindliches Übel zuzufügen; aber innerhalb dieser Grenzen ist bei der Regelung und Vollziehung der Freiheitsstrafen allen Forderungen der Humanität und der vorgeschrittenen Kultur volle Rechnung zu tragen und das Hauptaugenmerk auf die anzustrebende individuelle Besserung jedes Sträflings zu richten".

Deshalb soll der Richter bei der Zuerkennung der Strafe vorerst genau wissen, wie dieselbe vollzogen wird, er muss also den Strafvollzug und dessen Zweck genau kennen, weil in der Empfindlichkeit und Wirksamkeit der Strafe, ihre Grösse und Angemessenheit begründet erscheint. Dieses Wechselverhältnis darf nicht übersehen werden, wenn man durch die Gesamtheit der verschiedenen scheinbar getrennten Funktionen des Strafrechtes ein günstiges Endresultat erreichen will. Formalismus und Bureaukratismus dürfen nicht die gewohnte Oberherrschaft führen! — Der Richter soll, wie vorerwähnt, bei Zuerkennung der Strafe wissen, wie dieselbe vollzogen wird.

Dies ist aber nicht immer der Fall, denn die meisten Richter haben eine Strafanstalt kaum ein einzigesmal flüchtig gesehen.

Gefängnisdirektor in Hamburg J. U. Dr. Gennat[1])

[1]) Blätter für Gefängniskunde, XXXVIII. Band, 5. und 6. Heft, Seite 505.

sagt: „Der Strafvollzug ist den meisten Juristen eine *terra incognita.* Auf der Universität hören sie wohl brockenweise von diesem oder jenem, ein akademischer Lehrer zeigt ihnen vielleicht einmal ein Gefängnis und in dem Lehrbuche des Strafrechtes finden sie kürzere oder längere Andeutungen, aber eben doch nur Andeutungen. Beachtenswertes Interesse kann solcher Art natürlich nicht erweckt werden. Nach beendeter Studienzeit pflegt jede Anregung auf diesem Gebiete zu fehlen und jenes Wenige vergessen zu sein oder zu werden. In dieser Weise vorbereitet oder richtiger nicht vorbereitet treten dann die Juristen als Richter oder Staatsanwälte in die strafrechtliche Tätigkeit ein. Sie beantragen und verhängen fort und fort Bestrafungen,[1]) ohne im Grunde genommen zu wissen, was es heisst, jemand so und so lange der Freiheit zu entziehen, mit anderen Worten, wie das Urteil vollzogen wird. Die Klage hierüber ist allgemein. In das schärfste Licht aber tritt die Unkenntnis vom Strafvollzuge dann, wenn Juristen, sei es im Hauptamt, sei es nebenher, die Leitung (Überwachung) von Gefängnissen zu übernehmen haben".

Diesem scharfen und richtigen, wenn auch nicht ausnahmslos zutreffenden Urteile gemäss, ist es nicht zu verwundern, dass in der reichhaltigen Literatur über die Strafrechtspflege im allgemeinen und über das Gefängniswesen im besonderen von Theoretikern nicht selten Ansichten verfochten werden, welche wohl von einer reichen Phantasie Zeugnis ablegen, sich aber ins Praktische nicht umwerten lassen, und dass der Strafvollzug speziell in den meisten Gerichtsgefängnissen noch viel zu wünschen übrig lässt. Die Wirkungslosigkeit der Erstlingsstrafen[2]) schädigt das Ansehen der Gesetze und bereitet so den Rückfall vor.[3])

---

[1]) Die Strafen werden blos nach dem kriminalistischen Begriff, unter welchem die Tat des Verurteilten fällt, bestimmt. (Der Teppich hat kein Muster.)

[2]) Dies bestätigen die in die Strafanstalt eingelieferten Sträflinge.

[3]) Millionen werden zwecklos vergeudet.

In Österreich haben wir, wenn ich auf Grund der Statistik richtig informiert bin, 927 Bezirksgerichts- und 71 Gerichtshofgefängnisse, in denen die Freiheitsstrafen beinahe durchwegs nur in der berüchtigten Gemeinschaftshaft verbüsst werden, denn nur 15 grössere Gefängnisse besitzen nebenher auch Zellentrakte. Dies und die meist herrschende Arbeitslosigkeit, sowie andere Missstände lassen ahnen, welches Resultat durch diese Freiheitsstrafe erreicht wird, sowie dass besonders durch die Verhängung der vielen kurzzeitigen Strafen gar keine guten Erfolge erzielt werden können. Nur in jenen Gerichtshofgefängnissen, welche zeitgemäss eingerichtet und von einem praktisch und theoretisch geschulten, den Strafanstalten entnommenen Beamtenkörper geleitet und verwaltet sind, funktioniert der Strafvollzug, soweit dies heute möglich ist, tadellos. Ich verweise da speziell auf die Gerichtshofgefängnisse in Wien, Graz, Laibach und Brünn. Deshalb trägt man sich seit langem schon mit Verbesserungsabsichten und dem Gedanken der Errichtung von Gaugefangenhäusern[1]) (Arrestgebäude für mehrere Bezirksgerichte), welche ebenso wie alle Gerichtshofgefängnisse von einem geeigneten Beamtenkörper geleitet und verwaltet, wie auch mit einer hinreichenden Anzahl von Einzelzellen versehen werden sollen. Nur für die allerkürzesten Strafen — etwa unter drei Tagen — die doch auch in Zukunft in der Regel in den Bezirksgerichts-Arresten verbüsst werden dürften, wird, wie Professor Lammasch sagt, die Durchführung der Einzelhaft nicht überall möglich, aber auch, wenn bei Auswahl der Haftgenossen nur die entsprechende Vorsicht[2]) geübt wird, nicht nötig sein.

Der Grund, dass wir bis heute über den bescheidenen Anfang der Durchführung des nunmehr teilweise veralteten

[1]) Siehe die Herrenhausrede (24. Sitzung, XVII. Session, 31. Mai 1902, stenogr. Protokoll Seite 500) des Hofrates Professor Lammasch und Blätter für Gefängniskunde, XXXVII. Band, 5. u. 6. Heft: „Zu den Gefängnisreformfragen“ von Prof. Dr. Karl Hiller.

[2]) Wer soll dies verlässlich durchführen?

Gesetzes vom 1. April 1872 No. 43 R.G.Bl. bezüglich der Verbüssung der Strafe in Einzelhaft noch nicht hinweggekommen sind, dürfte darin liegen, dass man vorerst die Geburt des neuen Strafgesetzes erwartet, das zwar schon im Jahre 1865 erhofft wurde, als noch nicht entschieden[1]) war, ob in Österreich vorzugsweise das Zellen- oder das System der bedingungsweisen (bedingten) Entlassung der Strafgefangenen von Seite der Regierung zur Einführung gelangen wird. Deshalb werden auch in den von den Gerichtsgefängnissen streng gesonderten Strafanstalten heute noch die Strafen vorwiegend in der Gemeinschaftshaft verbüsst. Selbst die Strafanstalt für Jugendliche in Göllersdorf ist ein altes, ganz und gar unzweckmässiges Gemeinschaftsgefängnis.

Von den 15 bestehenden Männerstrafanstalten (die Weiberstrafanstalten stehen noch immer unter der Verwaltung von Nonnen), welche für einen Belag von 9734 Mann eingerichtet sind, besitzen nur 6 neben der Gemeinschaftshaft Zellentrakte mit zusammen 1666 Einzelzellen.

Die Folge davon ist, dass der Strafvollzug durch die gemeinsame Anhaltung der Verbrecher auch in den Strafanstalten schwer geschädigt wird, und dass in jenen Kronländern, welche Strafanstalten mit Zellen besitzen, infolge unrichtiger Auslegung des Gesetzes oft auch Unwürdige der strafkürzenden Einzelhaft teilhaftig werden, wogegen in Ländern, in welchen keine Zellentrakte bestehen, selbst die würdigsten Sträflinge diesen Vorteil nicht geniessen können. Diese ungleichmässige Behandlung der berücksichtigungswürdigen Verurteilten wird als eine Ungerechtigkeit gefühlt und beklagt. Deshalb schon sollte mit dem in Österreich herrschenden Prinzip der Strafkürzung als Folge der Strafbüssung in Einzelhaft gebrochen und — da nach Jahrzehnten noch nicht alle Strafanstalten mit Zellentrakten ausgestattet sein dürften —

[1]) Bis heute, also nach 40 Jahren, ist diese Entscheidung noch nicht erfolgt. (Ein charakteristisches Zeichen.)

Digitized by Google

bestimmt werden, dass alle Erstlingsverbrecher, im Falle sie rücksichtlich der Strafdauer in eine Strafanstalt abzugeben sind, nur in eine solche eingeliefert werden dürfen, die ein Zellengefängnis besitzt.

Dem neuen Strafgesetzentwurfe gemäss wird es drei Arten[1]) der vorwiegend in Einzelhaft[2]) abzubüssenden Freiheitsstrafen geben: 1. eine einfache Freiheitsentziehung für solche Deliktsarten und Deliktsfälle, welche in keiner Weise auf sittliche Depravierung des Täters schliessen lassen, in denen also jeder Versuch einer erziehlichen Einwirkung auf den Charakter der Bestraften unnötig und zweckwidrig wäre (Haft oder Einschliessung); 2. eine mit Arbeitspflicht und Unterwerfung unter strenge Disziplin verbundene Strafart, welche die „bürgerliche" Besserung des Sträflings anstrebt (Gefängnis); und 3. eine schwerste entehrende, die Sicherung der Gesellschaft und die Beugung des rechtswidrigenden (antisozialen) Willens des Täters bezweckende Form (Zuchthaus).

Besondere Fürsorge wird daher den Strafanstalten und **den vom Staate zu errichtenden, beziehungsweise in seine Verwaltung zu übernehmenden Besserungsanstalten für Jugendliche** zuzuwenden sein.

Aus diesem Grunde ist aber auch den Strafvollzugsbeamten[3]) die sich ihrem so überaus wichtigen Berufe,

[1]) Man wird daher die Strafe auch nach allgemeinen Gesichtspunkten, nach dem Charakter der Tat und ihres Täters in moralischer Beziehung bestimmen und dementsprechend bei Wahl der Strafart und bei Ausmass der Strafe vorgehen müssen.

[2]) Die ununterbrochene Anhaltung in Einzelhaft soll absolut auch bei längeren als dreijährigen Strafen die ganze Strafdauer hindurch Anwendung finden. Die Erfahrung zeigt, dass dies von Vorteil, ein entgegengesetzter Vorgang aber von Nachteil ist.

[3]) Die Beamtenstellen in den Strafanstalten werden infolge der Eigenartigkeit des Berufes mit Vorliebe durch Offiziere besetzt, da man mit den Beamten früherer Zeiten die schlechtesten Erfahrungen machte. Die Offiziere sind aber keine „Freiwilligen", die in den Strafvollzugsdienst eintreten, sondern sie sind entweder infolge plötzlich eingetretener Kriegsdienstuntauglichkeit oder mangels an

der selbst massgebenden Ortes als der schwerste anerkannt wurde, mit Aufopferung und Selbsverleugnung widmen, eine besondere Fürsorge zuzuwenden. Heute ist ihr Wirkungskreis, wie Strafanstaltsoberdirektor Nadastiny in einer seiner Schriften treffend sagt, infolge mannigfacher Missstände in enge Grenzen gebannt, sie können das nicht leisten, was sie sollten! Sie fühlen den Mangel einer einheitlichen Leitung des gesamten Gefängniswesens am intensivsten, worüber schon wiederholt aber stets vergebens geklagt wurde, trotzdem die Erfahrung zeigt, dass der gewesene Universitätsprofessor Freiherr von Hye als Generalgefängnisinspektor Bedeutsames angebahnt hatte. Die begonnene Arbeit blieb aber unvollendet, denn sein Posten wurde, wie es hiess, aus Rivalitätsgründen nicht mehr besetzt.

Ohne einheitliche Oberleitung[1]) kein einheitlicher und kein geordneter Strafvollzug![2])

Würde eine solche bestehen, dann hätte man vielleicht auch schon Veranlassung gefunden, den Landeszwangsarbeits- und Korrektionsanstalten ein erhöhtes Augenmerk zuzuwenden, wodurch die unqualifizierbarsten Missstände beseitigt wären. Ich will in dieses Thema nicht näher

---

Heiratskautionen zu einem Berufswechsel gezwungen. Juristen wenden sich diesem wenig behaglichen, aber Menschenkenntnis bereichernden Berufe gar nicht zu, weil er den Angestellten trotz des schweren Dienstes die denkbarst ungünstigsten Vorrückungs- und Existenzverhältnisse bietet. Deshalb wird ja der Strafvollzug auch heute noch als etwas minderwertiges betrachtet, da die Allgemeinheit die Wichtigkeit einer Berufsart nach der sozialen und sohin materiellen Stellung ihrer Organe beurteilt. In diesem letztgenannten Umstande liegt auch ein Grund der Rückständigkeit des Strafvollzuges. Dieser wichtige und erhabene Berufszweig wird durch leicht zu beseitigende Missstände heute noch beinahe unerträglich gemacht.

[1]) Siehe die Abhandlung von Dr. Hiller, Blätter für Gefängniskunde, XXXVII. Bd., 5. und 6. Heft.

[2]) Theoretiker allein werden nie etwas Gutes schaffen! Bemerkenswert ist, dass der derzeit zwecks Regelung der gewerblichen Arbeiten in den Strafanstalten tagenden Kommission bisher kein einziger Strafvollzugsbeamter zugeteilt ist.

eingehen, denn ich müsste die schwersten Anklagen erheben!

Die Zwangsarbeitshäuser und die Institution der Polizeiaufsicht entsprechen den gestellten Anforderungen durchaus nicht und verursachen einen enormen Schaden.

Die Reformbedürftigkeit des Dienstbetriebes in den Strafanstalten, soweit derselbe die Durchführung des Strafvollzuges, die Beschäftigung der Sträflinge, den Schulunterricht[1]) und den ärztlichen Dienst betrifft, sowie die Art der religiösen Erziehung der Sträflinge werde ich zu geeigneter Zeit besprechen.

Möge das neue Strafgesetz eine Sanierung der bestehenden Übelstände herbeiführen, möge es den modernen Anschauungen vollends entsprechen!

[1]) Es sei erwähnt, dass der grössere Teil der Sträflinge sehr lernbegierig ist und nach guten Büchern, aus denen er Nützliches für die Zukunft schöpfen kann, lebhaft verlangt. Leider genügen die vorhandenen Anstaltsbibliotheken den Bedürfnissen kaum notdürftig, weshalb es lebhaft zu begrüssen wäre, wenn in dieser Richtung die Allgemeinheit wohltätig wirken und Bücher, die ausgelesen und oft ein überflüssiger Ballast sind, den Sträflingsbibliotheken zuwenden würde. Da wären in erster Linie Bücher der Sprachkunde zur Erlernung fremder Sprachen, besonders aber gemeinverständliche wissenschaftliche Werke und auch solche höheren Anspruchs zu nennen, da sie von allergrösstem Wert für die geistige Entwicklung der nicht selten begabten Gefangenen sind.

Die Verordnung betreffend den Strafvollzug in der kantonalen Strafanstalt Regensdorf-Zürich

vom 19. Dezember 1903.

Mitteilung von Professor Dr. Emil Zürcher in Zürich.[1])

Der Bezug der neuen Strafanstalt hat einer Revision der Vorschriften über den Strafvollzug und die Anstaltsorganisation gerufen. Die Verordnung umfasst in der Tat in ihren zwei Abschnitten die beiden Richtungen, und soll sowohl die Verordnung über den Vollzug der Freiheitsstrafen, vom 21. April 1877 (Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen in der Kantonalstrafanstalt, vom 8. Januar 1871), als auch das Reglement für die Strafanstalt, vom 25. August 1877, ersetzen. Die Verordnung umfasst daher auch Materien, die nicht zum Strafvollzug in der Anstalt gehören, so z. B. den Abschnitt über bedingte Entlassung und die Strafumwandlung wegen Wohlverhaltens. Anderseits wurde der Inhalt des Reglementes im Interesse der Übersichtlichkeit der Anlage wesentlich gesichtet und gekürzt; ist die Verordnung doch auch so noch auf 115 Paragraphen angewachsen. Das hatte nun allerdings zur Folge, dass für den innern Dienst der Anstalt noch eine Hausordnung vorbehalten bleiben musste. Die Hausordnung soll von der Aufsichtskommission erlassen werden und nur der Genehmigung der Direktion der Justiz und der Polizei, der zurzeit auch das Gefängniswesen unterstellt ist, bedürfen, während die zu besprechende Verordnung vom Regierungsrate erlassen worden ist.

Der erste Abschnitt handelt also vom Strafvollzug. Den Vollzug der Strafen zu erleichtern und zu verbessern, war gewiss der erste Zweck der grossen Neubaute, und

[1]) Aus der schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht 1904 entnommen.

unzweifelhaft ist dieser Zweck auch erreicht worden[1]). Über die Zweckmässigkeit der ganzen Anlage, wie auch der einzelnen baulichen Einrichtungen, haben sich nur anerkennende und beifällige Stimmen verlauten lassen. Aber gleich der Eingang der Verordnung:

A. Strafvollzug im allgemeinen,

1. Bestimmung der Strafanstalt,

zeigt uns, dass der grosse Schritt zur Besserung der Verhältnisse nach der einen Richtung mit einem Rückschritt nach der andern Richtung erkauft werden musste. Die Anstalt nimmt nämlich nach § 1 Zuchthaus- und Arbeitshaussträflinge, ausnahmsweise auch Gefängnissträflinge und administrativ Detinierte auf. Die Differenzierung des Vollzugs der Zuchthausstrafe und der Arbeitshausstrafe, wie sie vielleicht dem Gesetzgeber des Strafgesetzbuches von 1871 vorgeschwebt haben mochte, ohne dass sie ihm aber selber zum klaren Bewusstsein gekommen war, ist in der Praxis schon längst aufgegeben; nun werden auch noch die Schranken zwischen jenen Strafarten und der längeren Gefängnisstrafe, ja sogar zwischen Freiheitsstrafe und verwaltungsrechtlicher Einweisung in eine Arbeits- oder Korrektionsanstalt eingerissen. Eine Anstalt, eine Disziplin; nach aussen dasselbe, er hat im Zuchthaus gesessen; nach innen tatsächlich dieselbe Behandlung; das führt weit ab von den nächsten Zielen der Gefängnisreform, durch immer weitergehende Klassifizierung der Sträflinge und Einweisung in verschiedene Anstalten zu bewirken, dass schon die ganze Anstaltsbehandlung sich dem Charakter des Sträflings anpasse oder vielmehr ihn erfasse und bemeistere. Die Anstalt in Regensdorf ist mit ihren 308

[1]) Zeugnis dafür gibt u. a. die Abnahme der Disziplinarstrafen gegen Sträflinge seit dem Bezuge der neuen Anstalt (Oktober 1901):

Jahre	1903	1902	1901	1900	1899
Durchschnittlicher Gefangenenstand:	227	254	255	289	288
Zahl der Disziplinarfälle:	122	113	196	195	256

Gefangenenzellen im Männerbau zu gross für das Bedürfnis des Kantons Zürich. Verträge mit andern Kantonen über die Einlieferung von Zuchthaussträflingen mussten bei dem Platzmangel im alten Gebäude gekündet werden und konnten nicht wieder neu abgeschlossen werden. Die schlimme Finanzlage des Kantons drängte darauf, das Defizit des Strafanstaltsbetriebes möglichst zu verringern, was eben am besten durch Besetzung der nun einmal vorhandenen Arbeitsstellen geschieht. Vor dieser Betrachtung haben zurzeit alle andern in den Hintergrund zu treten. Wenn aber solches im zweitvolksreichsten Kanton geschieht, was ist von kleineren Orten zu erwarten? Die Kantone werden sich, wenn einmal die Einheit des Strafrechts herbeigeführt worden sein wird, auf die Bundessubventionen stürzen, aber kein vernünftiger Mensch kann sich davon eine wesentliche Besserung und einen entschiedenen Fortschritt im Gefängniswesen versprechen.

2. Arten der Haft.

Sie werden folgendermassen geschildert:

Gefangene in Einzelhaft arbeiten, essen und schlafen isoliert in ihren Zellen, können aber dem sonntäglichen Gottesdienste beiwohnen und zum gemeinsamen Unterrichte zugelassen werden. Sie sollen regelmässig Besuche vom Direktor, vom Geistlichen der Anstalt und vom Anstaltsarzt empfangen.

Die Gefangenen mit gemeinsamer Haft arbeiten und spazieren gemeinsam, jedoch ohne mit ihren Mitgefangenen reden zu dürfen; dagegen schlafen sie einzeln in Zellen und bringen dort auch jede längere Ruhezeit zu.

3. Disziplinarklassen.

Der progressive Strafvollzug, wie ihn das Strafgesetz (§ 14) und das Gesetz betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen (§ 2) vorschreibt, soll nun auf alle Sträflinge, welche zu einer zeitlichen Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahre verurteilt worden sind, ausgedehnt werden.

Digitized by Google

Da das Gesetz keine besondern Bestimmungen für Gefängnissträflinge aufstellt, so scheint diese Ausdehnung dem Gesetze nicht zu widersprechen.

Die Unterschiede in der Behandlung der drei Disziplinarklassen ergeben sich aus nebenstehender Tabelle.

Gesetz und Verordnung gestatten übrigens, aus besondern Gründen die Einzelhaft auch für Sträflinge der II. und III. Klasse beizubehalten oder solche der I. Klasse davon zu befreien.

Als weitere Vergünstigung kann Sträflingen der III. Klasse bewilligt werden, in der Freizeit für sich und ihre Angehörigen Arbeiten zu verfertigen und die Zelle auf passende Weise auszuschmücken. Sie können zu Hausarbeiten und zu kürzeren und vorübergehenden Dienstleistungen in den Anstaltshöfen verwendet werden. Diese letzteren Bestimmungen sind durch die Einführung eines ausgedehnten Gartenbaues innert der Umfassungsmauer und landwirtschaftlicher Arbeiten ausserhalb derselben bereits überholt[1]).

Dieses Klassensystem soll auch auf lebenslänglich Verurteilte Anwendung finden, so dass der Stufengang in 15 Jahren zum Abschluss kommt.

Für die „Kurzzeitigen" ist lediglich Einzelhaft von einem Monat als Regel vorgeschrieben, sodann Gemeinschaftshaft (entsprechend § 7 des Gesetzes betreffend den Vollzug usw.).

4. Arbeit, Verpflegung, Bekleidung.

Hier kommen wir auf den Unterschied zwischen Zuchthaus-, Arbeitshaus- und Gefängnissträflingen.

[1]) Da das Strafgesetzbuch in den §§ 6 und 8 bestimmt, dass die zu Zuchthaus Verurteilten und die Arbeitshausgefangenen in der Strafanstalt „verwahrt" werden sollen, und die Gefängnisstrafe darin bestehen lässt, dass der Verurteilte in eine Verhaftsanstalt eingeschlossen werde, so sind theoretische Zweifel an der Zulässigkeit der Feldarbeit aufgetaucht. Wir möchten lieber den praktischen Erfolg sprechen lassen.

Digitized by Google

Die Disziplinarklassen des Strafvollzugs.

Disziplinarklasse	Haftart	Vergünstigungen: Empfang von Besuchen	Vergünstigungen: Briefeschreiben an Angehörige	Vergünstigungen: Bibliothekbücher, Auswahl, Wechsel	Arbeitsverdienstanteil	Disziplinarstrafen
I. . .	Einzelhaft	Nur mit besonderer Bewilligung der Direktion			5 %	a) Verweis; b) Entzug von Vergünstigungen; c) Abzug an der gewöhnlichen Kost; d) Versetzung in einfachen Arrest oder Dunkelarrest, mit oder ohne Schmälerung der Kost.
II. . .	Gemeinschaftshaft	Alle zwei Monate einmal		Dürfen Wünsche vorbringen	6—10 %	a) Verweis; b) ganzer oder teilweiser Entzug der Vergünstigungen; c) Entzug der Kostzulagen; d) Abzug an der gewöhnlichen Kost; e) einfach. Arrest od. Dunkelarrest; f) Rückversetzung in die 1. Klasse auf unbestimmte Zeit.
III. . .	Gemeinschaftshaft	Alle zwei Monate einmal		Freie Auswahl und öfterer Bücherwechsel	11—12 %	a) Verweis; b) Entzug von Vergünstigungen; c) Entzug der Kostzulagen; d) Abzug an der gewöhnlichen Kost; e) Rückversetzung in die 2. Klasse und unter Umständen in Zellenhaft auf zu bestimmende Zeit.

Im allgemeinen Arbeitszwang mit 11stündiger Arbeitszeit. Gefängnissträflinge indessen, welche den gestifteten Schaden ersetzt und die Gerichtskosten bezahlt haben, sowie die Kosten des Unterhalts bestreiten, können innert den Schranken der Hausordnung sich in ihrer Zelle nach freier Wahl beschäftigen.

Die Sträflinge erhalten durch die Anstalt eine einfache, ausreichende Nahrung. Gefängnissträflingen können unter den geschilderten Voraussetzungen Kostzulagen aus der Anstaltsküche auf ihre Kosten bewilligt werden[1]).

Zuchthaus- und Arbeitshaussträflinge tragen Anstaltskleider, und zwar, laut Hausordnung, erstere mit schwarzem Kragen und schwarzen Ärmelaufschlägen. Gefängnissträflingen und Detinierten können Anstaltskleider auf Verlangen verabfolgt werden. Die erforderliche Wäsche liefert die Anstalt.

So ist also dafür gesorgt, dass die Grundlage unserer Kultur und der übliche Wertmesser der Leute, das Vermögen, auch in der Strafanstalt nicht ganz unwirksam sei. Das steht nun einmal so im Strafgesetzbuch, und dem schweizerischen Vorentwurf, der diese Unterschiede aufgehoben hat, blieb der Vorwurf, dass er Zuchthaus und Gefängnis nicht gehörig auseinanderhalte, nicht erspart.

5. Gottesdienst, Seelsorge und Anstaltsschule.

In der Anstaltskirche wird ein evangelisch-reformierter Gottesdienst abgehalten, der von allen Sträflingen besucht werden soll, soweit sie nicht Dispens haben. Solche

[1]) Spirituosen sind ausgeschlossen. Der Gefangene kann nur das haben, was in der Anstaltsküche ohnehin gekocht wird; Speisen und Getränke dürfen nicht von aussen eingebracht werden.

Dispense werden überaus selten nachgesucht, obgleich die Strafhausbevölkerung anfängt, recht paritätisch zu werden[1]).

Für nicht protestantische Sträflinge können von der Direktion Geistliche ihrer Konfession zugelassen werden.

An der Anstalt besteht eine Schule mit dem Zwecke, die Sträflinge moralisch und intellektuell zu heben, insbesondere um ihnen die Erwerbung solcher Schulkenntnisse zu ermöglichen, deren sie im Leben bedürfen. Zum Besuche der Schule sind alle hierfür sich eignenden Sträfliche unter 36 Jahren verpflichtet; es können aber auch ältere hierzu angehalten werden[2]).

[1]) Die Strafgefangenen waren nach den Jahresberichten:

	Reformierte	Katholiken	Israeliten	Mohamedaner	Total
1902	309	159	6	3	477
1901	311	184	7	—	502
1900	327	199	3	—	529
1899	302	186	3	—	491
1898	311	191	3	—	505
Total	1560	919	22	3	2504
%	62,4	36,7	0,9	0,0	100,0
Bevölkerung des Kantons im allgem.	80,1	18,8	0,7	0,4	100,0

Es ist dabei zu bemerken, dass jeweilen der Bestand vom Vorjahr und der Zuwachs im Rechnungsjahr zusammengezählt worden sind; der jeweilige Gefangenenstand wird somit etwas mehr als die Hälfte obiger Zahlen ausmachen.

[2]) Der Etat der Schule wies folgende Zahlen auf:

Fächer	Sommerhalbjahr 1902		Winterhalbjahr 1902/3	
	Stundenzahl wöchentl.	Schülerzahl	Stundenzahl wöchentl.	Schülerzahl
Ethik	1	16	1	24
Deutsch I	1	7	1	8
Rechnen I	1		1	
Deutsch II	1	8	1	8
Rechnen II	1		1	
Französisch I	4	3	3	5
Französisch II	3	3	3	3
Deutsch für Italiener .	—	—	1	5

B. Der Arbeitsverdienstanteil, die Sparkasse und die gemeinsame Hülfskasse der Sträflinge.

Das Mass des Verdienstanteils, das dem Sträfling gutgeschrieben wird, haben wir oben bei Darlegung des progressiven Strafvollzugs mitgeteilt[1]). Die Gutschrift hat zur Voraussetzung, dass der Sträfling wenigstens $^6/_{10}$ der Kosten seines Unterhalts verdient. Hat der Sträfling sich eine Arreststrafe zugezogen, so verringert sich sein Verdienstanteil im betreffenden Vierteljahr um so viele Prozente, als er Arresttage zu verbüssen hatte.

Die Beträge werden dem Sträfling als Sparkasseguthaben gutgeschrieben, und es wird ihm je am Ende des Kalendervierteljahres ein Rechnungsauszug mitgeteilt. Je am Ende des Jahres wird dem Sträfling für sein Guthaben ein entsprechender Zins gebucht, sofern das Guthaben mindestens Fr. 10 beträgt.

Das Sparkasseguthaben der Sträflinge kann von Dritten in keiner Weise in Anspruch genommen oder mit Beschlag belegt werden.

Der Direktor kann dem Sträfling aus der Sparkasse angemessene Verwendungen für Kleider, Werkzeuge, Bücher, Unterstützung seiner dürftigen Familie u. dergl. bewilligen. Die Verwendung zum Bezuge von Extrakost und Wein an Fest- und Sonntagen, wie sie in der alten Verordnung als Vergünstigung der II. und III. Disziplinarklasse noch gestattet war, ist nicht mehr zulässig.

Bei der endgültigen oder bei der bedingten Entlassung wird ihm sein Guthaben, nach Ermessen des Direktors,

---

[1]) Die Rechnung der letzten fünf Jahre zeigt folgende Durchschnittsergebnisse.

	Tagesverdienst Rp.	Gutgeschriebener Verdienstanteil Rp.
1902	120	8,92
1901	103	8,34
1900	114	8,32
1899	113	8,25
1898	108	8,20

entweder ganz oder teilweise eingehändigt oder der Behörde seiner Heimats- oder zukünftigen Wohngemeinde oder dem Schutzaufsichtsverein zugestellt.

Stirbt der Sträfling vor der Entlassung, so fällt sein Sparkasseguthaben in die gemeinsame Hülfskasse der Sträflinge. Die Aufsichtskommission kann indes die Auszahlung an dürftige Hinterlassene des Sträflings bewilligen.

Die gemeinsame Hülfskasse der Sträflinge hat den Zweck, kränkliche und invalid gewordene Sträflinge bei der Entlassung in angemessener Weise zu unterstützen. In der Staatskasse figuriert sie als „allgemeine Sparkasse der Gefangenen“ mit einem Bestand von Fr. 6318.88 auf Ende 1902. Aus den Zinserträgnissen wird auch ein Teil der Unfallversicherungsprämien für die Sträflinge bestritten. Eine ähnliche Bestimmung hat die Wegmann-Stiftung, ein von Strafhausdirektor K. G. Wegmann hinterlassenes Legat. Der Fonds betrug Ende 1902 Fr. 3848.55.

C. Bedingte Entlassung.

Die Verordnung führt die Vorschriften des Gesetzes nach folgenden Richtungen weiter aus:

Die bedingte Entlassung wird auf ein Gesuch des Sträflings gewährt. Er soll dem Gesuche einen Ausweis beilegen, dass ihm Arbeit oder Unterkunft zugesichert ist. Kann er dies nicht, so setzt sich der Direktor mit dem Zentralkomitee des Schutzaufsichtsvereins behufs Ermöglichung der Unterkunft und Beschäftigung des zu Entlassenden in Verbindung.

Der bedingt Entlassene erhält einen Urlaubsschein, welcher von der Direktion der Justiz und Polizei ausgestellt wird. Er ist verpflichtet, sich monatlich an einem bestimmten Tage bei dem Gemeindammann seines Aufenthaltsortes zu stellen und sich über seinen Erwerb und seine Lebensführung auszuweisen. Dass dies geschehen, soll auf dem Urlaubsschein, den der Entlassene stets bei

sich zu tragen hat, bescheinigt werden. Von jeder Veränderung des Aufenthaltsortes hat der Entlassene dem Gemeindammann Anzeige zu machen. Will er ausnahmsweise seinen Aufenthalt ausserhalb des Kantons nehmen, so hat er hierfür die Bewilligung der Polizeidirektion einzuholen.

Die Polizeiaufsicht soll so ausgeübt werden, dass dem Entlassenen die Benutzung von Arbeitsgelegenheit und das Unterkommen nicht erschwert werden.

Über die Beurlaubten wird, gestützt auf die eingehenden Berichte, bei der Polizeidirektion eine fortlaufende Kontrolle geführt.

Übertritt der Beurlaubte die Vorschriften des Urlaubsscheines, so findet in der Regel zunächst eine Ermahnung durch den Gemeindammann statt. Bleibt die Ermahnung fruchtlos, so kann der Beurlaubte auf den Antrag der Staatsanwaltschaft zur Erstehung des Restes der Verhaftsstrafe durch die Direktion der Justiz wieder einberufen werden[1]).

* * *

Der zweite Abschnitt handelt von der Organisation der Anstalt. Wir können über denselben um so kürzeren Bericht erstatten, als er keine erheblichen Neuerungen brachte.

[1]) Die Ergebnisse der bedingten Entlassung waren folgende:

	Bedingt entlassen	Wieder eingezogen	Der Kontrolle entzogen
1901 . . .	27	1	1
1900 . . .	23	1	—
1899 . . .	15	—	—
1898 . . .	17	2	—
1897 . . .	14	—	—
Total	96	4	1
1872/1896 .	434	23	—
%	100,0	5,3	—

In den Jahren 1897 und 1898 wurde je 2 Entlassenen der Aufenthalt ausserhalb des Kantons gestattet.

A. Die Aufsichtskommission,

sechs vom Regierungsrat gewählte Mitglieder, unter dem Vorsitze des Vorstehers des Gefängniswesens (seit 1899 mit der Justiz- und Polizeidirektion des Regierungsrates vereinigt).

Sie wählt die Angestellten, entscheidet in Disziplinarsachen, begutachtet die Gesuche um bedingte Entlassung und um Strafumwandlung wegen Wohlverhaltens, und prüft den Jahresbericht, die Rechnung, den Voranschlag und die Inventur der Anstalt.

Die Mitglieder visitieren die Anstalt nach gegebener Kehrordnung.

B. Die Beamten der Strafanstalt,

Direktor, Verwalter, Geistlicher und Anstaltsarzt, bilden zusammen die Beamtenkonferenz, in welcher die Zensuren der Sträflinge festgestellt und die Anträge an die Aufsichtskommission vorberaten werden.

1. Dem Direktor liegt die Oberleitung und Überwachung der Strafanstalt in allen Beziehungen ob. Er hat das Recht, nötigenfalls überall direkt einzugreifen. Damit wird der Dualismus in der Anstaltsleitung, nach welchem die technische Leitung und die ökonomische Verwaltung gleichberechtigt sein und direkt unter der Regierung stehen sollten, abgelehnt — die Erfahrungen, die seinerzeit in der Irrenheilanstalt mit diesem System gemacht worden, waren keine guten. Der Direktor ist auch der einzige Beamte, dem eine Disziplinarstrafbefugnis gegenüber Angestellten und Gefangenen zusteht. Anderseits gibt die mit dem abgegrenzten Wirkungskreis verbundene gesteigerte Verantwortlichkeit dem Verwalter die für sein Amt nötige selbständige Bewegungsfreiheit. Der Verwalter ist nicht nur Stellvertreter des Direktors in dessen Verhinderung, im umgekehrten Falle ist auch der Direktor Stellvertreter des Verwalters.

2. Der Verwalter ist Leiter des Gewerbewesens und des Liegenschaftsbetriebes, sowie verantwortlicher

Rechnungs- und Kassaführer der Anstalt. Er steht unmittelbar unter dem Direktor und hat sich mit ihm durch tägliche Besprechungen ins Einvernehmen zu setzen.

Er besorgt den Haushalt, kauft alle Vorräte ein, sorgt für deren Lagerung und führt die bezüglichen Lagerbücher.

Es untersteht ihm das gesamte Gewerbewesen. Er hat den richtigen Betrieb der eingeführten Gewerbe zu überwachen und der Direktion zu Handen der Aufsichtskommission Vorschläge über neu einzuführende Gewerbe zu machen. Die Interessen des Privatgewerbes sollen beim Anstaltsbetrieb möglichst geschont werden.

3. Der Geistliche ist der Seelsorger der Anstalt; er hat die religiöse und sittliche Hebung der Sträflinge anzustreben durch sonntägliche Predigten, sonstige Seelsorge und Unterricht. Er ist Bibliothekar der Anstalt. Er hat die Anstalt täglich zu besuchen.

Die Besoldung des Geistlichen wird aus dem Budget der Landeskirche bestritten. Eine gewisse Zulage erhält er vom Schutzaufsichtsverein, dessen Aktuariat von ihm besorgt wird.

4. Während der Geistliche Amtswohnung hat und sich ausschliesslich der Anstalt und dem Schutzaufsichtsverein widmet, ist als Anstaltsarzt der im Dorfe Regensdorf niedergelassene Arzt gewählt worden, welcher diese Funktionen neben der Privatpraxis ausübt.

Dem Anstaltsarzt liegt die gesamte Gesundheitspflege ob. Er ist nicht nur der behandelnde Arzt der erkrankten Angestellten und Sträflinge, sondern auch der hygienische Berater der Anstaltsleitung. Er untersucht die Gefangenen beim Eintritt und beim Austritt[1]).

[1]) Die Untersuchung des Körpergewichts beim Eintritt und Austritt ergab in den letzten 4 Jahren:

	1902	1901	1900	1899
	%	%	%	%
Keine Veränderung bei . .	14,0	24,2	28,8	35,0
Zunahme	52,5	45,8	43,1	45,0
Abnahme	33,5	30,0	28,1	20,0

5. Die Erteilung des Unterrichts in den Elementarfächern ist einem Lehrer der Umgegend übertragen, der jedoch nicht zum Beamtenkörper gehört. Auch der Geistliche beteiligt sich an der Schule.

C. Die Angestellten.

Ihre Stellung ist nach dem bisherigen Recht eine sehr bescheidene, die Verordnung hat sie nicht verändert.

Sie werden von der Aufsichtskommission auf unbestimmte Zeit gewählt. Die Entlassung kann jederzeit unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erfolgen. Wegen grober Disziplinarfehler kann von der Aufsichtskommission, in dringenden Fällen von ihrem Präsidenten, die sofortige Entlassung verfügt werden.

Die Besoldung ist in der Verordnung gar nicht erwähnt, sie wird alljährlich von der Aufsichtskommission innert den Schranken, welche vom Regierungsrat genehmigt worden sind, bestimmt. Nach den Lohnbestimmungen vom 1. Januar 1904 hatte die Anstalt 41 Angestellte und 3 Arbeiter. Die Barbesoldungen betragen Fr. 1000—2800 (bei den weiblichen Angestellten Fr. 750 bis 900). Als Sicherstellung gegen Vertragsbruch oder Schädigungen wird jedem Angestellten ein Wochenlohn zurückbehalten.

Die ledigen Angestellten und die verheirateten, soweit sie keine Dienstwohnung haben, wohnen in der Strafanstalt. Der Direktor kann ihnen jedoch gestatten, Inhabern von Dienstwohnungen Zimmer abzumieten.

Die in der Anstalt wohnenden Angestellten erhalten freie Station für ihre Person und freie Wäsche.

Die Inhaber von Dienstwohnungen[1]) erhalten statt der Beköstigung und Wäsche den hierfür im Voranschlag an-

[1]) Zwei Dienstwohnungen befinden sich im Torgebäude, zwölf weitere in drei ausserhalb der Mauer gelegenen Wohnhäusern. Diese Wohnhäuser bestehen je aus vier, mit Seiten- und Rückwand aneinandergestossenen Einfamilienhäusern.

gesetzten Betrag. Für die Dienstwohnung wird ein Betrag als Mietzins in Abzug gebracht (Fr. 300—350).

Alle Angestellten haben Anspruch auf unentgeltliche Behandlung in der Anstalt oder Dienstwohnung durch den Anstaltsarzt. Befreiung vom Dienst kann jedenfalls nur auf das Gutachten des Anstaltsarztes hin bewilligt werden. Aus der Hülfskasse der Angestellten werden erkrankten Angestellten Beiträge an Kurkosten verabfolgt. Den Angestellten ist Gelegenheit zu geben, sich über derartige Gesuche zu äussern. Auch können sie durch einen Ausschuss von 2 Mitgliedern am Jahresschluss vom Stand der Kasse und von der Rechnung Einsicht nehmen lassen.

Der Staat liefert den Angestellten die Dienstkleidung, welche im Dienste stets zu tragen ist, sowie die weiter nötige Ausstattung.

Nun die Pflichten:

Eine tägliche Dienstzeit von 4½ morgens bis abends 7 Uhr. Jeden zweiten Sonntag frei und Beurlaubung bis auf eine Woche im Jahr. Diese Bestimmungen sind der Hausordnung, nicht der Verordnung zu entnehmen.

Jedem Angestellten werden bei seinem Eintritt vom Direktor seine Dienstpflichten mitgeteilt und erläutert. Die Verordnung und die Hausordnung werden ihm eingehändigt. Jeder Angestellte kann im Bedürfnisfalle auch über die reglementarische Arbeitszeit hinaus zum Dienste verhalten oder neben seinen speziellen Dienstobliegenheiten zur Stellvertretung irgend eines andern Angestellten verwendet werden.

Die Angestellten haben sich im Verkehr mit den Sträflingen eines ernsten, aber wohlwollenden Tones zu bedienen und jedes verletzende Auftreten zu vermeiden. Dagegen haben sie unbedingten Gehorsam zu fordern und jede Indisziplin ihrem Vorgesetzten zu melden.

Das ist die ganze Instruktion, die der Angestellte erhält, um so unzureichender, als er weder einen besondern Unterricht erhalten, noch einen Vorbereitungsdienst gemacht hat.

Über einzelne Angestellte enthält die Verordnung folgendes:

1. Die Bureauangestellten. Dem Direktor und dem Verwalter kann die erforderliche Aushülfe beigegeben werden. Zur Zeit sind ein Direktionssekretär und ein Verwaltungssekretär eingestellt. Sie tragen keine Uniform, ihr Dienst beschränkt sich in der Hauptsache auf 9—10 Bureaustunden.

2. Der Schaffner hat den ganzen innern Dienst unter sich. Er überwacht den Sicherheitsdienst und die genaue Innehaltung der Tagesordnung. Er wacht über den guten Zustand sämtlicher Gebäude, hält auf Ordnung und Reinlichkeit und verwaltet das Mobiliar und die Hausgeräte.

3. Die Stelle des Schaffners für das Weiberhaus vertritt die Oberaufseherin, welche Weiberhaus, Küche und Waschküche und den Dienst in derselben beaufsichtigt. Sie hat insbesondere darauf zu achten, dass männliche Angestellte nur mit Bewilligung des Direktors das Weiberhaus betreten, und sie hat dieselben zu begleiten.

4. Die Aufseher haben die Sträflinge zu überwachen, zur Arbeit und Ordnung anzuhalten und Disziplinarfehler dem Direktor zu verzeigen.

Die Aufseher sind gleichzeitig die Werkführer.

5. Der Hauschirurg ist der Gehülfe des Arztes und besorgt die ihm von diesem übertragenen Geschäfte. Er soll geprüfter Wärter und zur Ausführung von Operationen der niederen Chirurgie patentiert sein. Im Weiberhaus besorgt die Unteraufseherin den Krankendienst. Sie muss in der Krankenpflege und der ersten Hülfe bei Unfällen (Samariterdienst) unterrichtet sein.

6. und 7. Die Obliegenheiten der Küchenmeisterin und der Waschhausmeisterin ergeben sich aus ihrer Bezeichnung.

8. Als Unterangestellte nennt die Verordnung: Hatschiere, die den Abwartdienst im Innern des Hauses leisten; den Ausläufer, der die Gänge nach aussen zu

besorgen hat; sodann den Fuhrmann. Heizer und Bäckermeister sind Aufseher und Werkführer.

Zu nennen wären noch die Wachtsoldaten, mit eigener Uniformierung und Bewaffnung. Die Verordnung verlegt die Umschreibung ihrer Obliegenheiten in einen letzten Abschnitt.

D. Der Sicherheitsdienst

ist, unter dem Oberbefehl und der Disziplinargewalt des Direktors, dem Schaffner unterstellt.

Der Pförtnerdienst wird durch den Aussenpförtner und den Innenpförtner, der innere Wachtdienst durch Wächter, der äussere Wachtdienst durch Wachtsoldaten besorgt.

Pförtner, Wächter und Wachtsoldaten dürfen während der Dauer ihres Wachtdienstes zu keiner andern Arbeit verwendet werden.

Von der Waffe darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn nicht andere Mittel (Beihülfe dritter Personen u. dergl.) ausreichen. Dem Waffengebrauch hat eine Warnung vorauszugehen. Mit diesen Vorbehalten ist er zulässig:

1. bei ernstlichem Angriff oder gefährlichem tätlichem Widerstand ab seiten eines Sträflings, sowohl gegen diesen selbst, als gegen andere Sträflinge, welche ihm beim Angriff oder Widerstand behülflich sind;
2. wenn ein Sträfling aus der Strafanstalt zu entweichen im Begriffe steht und, von der Wache angerufen, nicht sofort die Flucht aufgibt.

Die Grenzen der Notwehr dürfen bei strenger Verantwortlichkeit nicht überschritten werden, und es ist das Menschenleben stets tunlichst zu schonen.

Einige Bemerkungen zu dem Fürsorge-Erziehungsgesetz vom 2. Juli 1900.

Vortrag von Anstaltsgeistlichen am Zentralgefängnis in Gollnow, Pastor Matz.

„Wer ein Kind vom Verderben errettet, der rettet ein Geschlecht“. Die Wahrheit dieses Satzes, die sofort jedem einleuchten wird, veranlasst auch uns, folgende Randbemerkungen zu der jetzt bestehenden Praxis des Fürsorge-Erziehungsgesetzes vom 2. Juli 1900 zu machen. Denn die Handhabung dieses Gesetzes hat nicht erfüllt, was alle Volksfreunde von ihm erhofft hatten. Schon im Jahresbericht des Pommerschen Gefängnis-Vereins für 1900 sprachen wir die Befürchtung aus, dass die beteiligten Behörden dies herrliche Gesetz nicht in der Art handhaben würden, wie es zur Rettung der verwahrlosten Jugend durchaus nötig sei, und die heutige Erfahrung beweist leider, dass wir uns mit dieser Befürchtung nicht getäuscht haben.

Gewiss, Segen, unendlicher Segen ist schon von diesem Gesetze ausgegangen. Das muss jeder, der damit zu tun gehabt, freudig und dankbar anerkennen. Die Gefängnisse für Jugendliche sind so leer geworden, wie sie nie gewesen sind. Das Gollnower Zentralgefängnis z. B., das für Jugendliche einen besonderen Flügel mit 80 Einzelzellen besitzt — eine Zahl, die nach jahrelangen Erfahrungen nur gerade ausreichend schien — hat im Laufe des letzten Jahres nie mehr als 40 Jugendliche beherbergt. Dass dieser Rückgang der jugendlichen Verbrecher hauptsächlich der Wirkung des Fürsorge-Erziehungsgesetzes zuzuschreiben ist, wird niemand bestreiten, und auch wir erkennen es hocherfreut an. Auch der indirekte Einfluss dieses Gesetzes ist ein durchaus segensreicher gewesen. So

Digitized by Google

mancher Vater, dem wir drohten: „Wenn Du Dich Deines Kindes nicht besser annimmst, wird es Dir genommen und in Fürsorge-Erziehung gegeben“, ist in sich gegangen und hat sich das Wohl seines Kindes mehr angelegen sein lassen als früher. So mancher Junge hat einen Schreckschuss bekommen, wenn es hiess: „Du kommst in eine Anstalt, wenn Du nun nicht vernünftig wirst“, und hat Verstand angenommen und ist brav geworden. Wir sind fest davon überzeugt, dass dieser indirekte Segen des Fürsorge-Erziehungsgesetzes, den man nicht mit Zahlen messen kann, den direkten noch weit übersteigt und dass erst die Zukunft deutlich beweisen wird, einen wie richtigen Griff unsere Gesetzgeber mit diesem Gesetze getan haben.

Auf Grund dieser unserer hohen Würdigung des Fürsorge-Erziehungsgesetzes und aus herzlichem Erbarmen mit unserer gefährdeten Jugend bedauern wir es nun schmerzlich, dass der Segen dieses Gesetzes durch etliche Mängel so sehr beeinträchtigt wird. Als Hauptmangel erscheint uns, dass die Entscheidung über die eventuelle Fürsorge-Erziehung eines Kindes allein in der Hand von Juristen liegt. Bei aller Hochachtung vor diesen wird jeder uns beistimmen, wenn wir behaupten, dass gerade die Juristen dem Erziehungswerke für gewöhnlich sehr ferne stehen. Und sie sollen, noch dazu ohne Beirat, darüber entscheiden, ob die wichtigste Erziehungsmassregel, die die Welt je gesehen, in Anwendung gelangen soll oder nicht! Gewiss, sie sind angewiesen, das Urteil des Geistlichen, des Lehrers, der Ortsbehörden anzuhören, mehr aber auch nicht. Wie sie entscheiden, das ist allein ihre Sache, und dass diese Entscheidung oft genug von recht wenig Verständnis für Erziehungsfragen zeugt, dafür nur ein Beispiel: Ein Junge, 14 Jahre alt, zeigt bereits deutliche Spuren von geschlechtlichen Verirrungen. Es wird Fürsorge-Erziehung beantragt, weil seine Mutter, die ihn unehelich geboren, lange Zeit öffentliche Dirne gewesen, dann mit einem Manne Jahre lang in wilder Ehe gelebt und mit ihm zusammen Kuppelei

getrieben hat. Dem Antrage wird nicht stattgegeben, weil die Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern — sie hatten sich endlich auf Drängen der Polizei standesamtlich kopulieren lassen — nicht nachgewiesen sei. Obwohl sofort gegen diesen Beschluss Revision eingelegt wurde, es hatte keinen Erfolg. In der Revisionsinstanz sitzen eben auch nur Juristen. Ist es nicht unlogisch: wo es sich um Kleinigkeiten handelt — wie doch meistens bei den Schöffengerichten — da stehen dem Juristen zwei Männer aus dem Volke zur Seite, wo es sich aber um das Lebensglück eines Menschenkindes handelt, da hat er allein zu entscheiden? Und wie oft ist noch der, der zu entscheiden hat, ein Assessor oder ein junger unverheirateter Amtsrichter!

Unser Vorschlag geht nun dahin: man bringe auch die Anträge auf Fürsorge-Erziehung vor einen Gerichtshof, in dem neben einem Juristen noch zwei Männer aus dem Volke sitzen, etwa ein früherer Lehrer oder Geistlicher und ein Mann, der Herz und Sinn für unsere Jugend hat. Wir sind dessen gewiss, dass dann viele, die heute vom Fürsorge-Erziehungsgesetz nichts mehr wissen wollen, weil sie zu oft und zu hart durch das Urteil der Juristen enttäuscht worden sind, wieder mit der alten Begeisterung wie vor 5 Jahren für dies Gesetz eintreten werden.

Eng verbunden mit diesem Mangel ist der zweite, auf den wir heute eingehen wollen: die sonderbare Auffassung, dass ein Kind erst vollständig verwahrlost sein muss, ehe Fürsorge-Erziehung über dasselbe ausgesprochen werden darf. Erst dann soll der Brunnen zugedeckt werden, wenn das Kind hineingefallen und kaum noch zu retten ist. Ja, handelte es sich hierbei um eine Verurteilung, dann wäre dieser Grundsatz vielleicht noch berechtigt, wo aber eine Massnahme der Erziehung in Frage steht, da ist diese Praxis grundfalsch und das Gegenteil ist das Richtige: möglichst schnell muss für richtige Erziehung gesorgt werden. Auch hier nur ein Fall: Wir

hatten Fürsorge-Erziehung beantragt für einen jugendlichen Strafgefangenen, der im Alter von 17 Jahren bereits dreimal wegen Diebstahls bestraft war. Erschwerend fiel bei ihm noch ins Gewicht, dass er, obwohl ihm die erste Strafe bei guter Führung auf dem Gnadenwege erlassen worden war, diese Milde verachtend bald neue Diebstähle begangen hatte. Er war ein leichtsinniger und leicht zu verführender Mensch, der schlechten Einwirkungen ebenso zugänglich war, wie guten, war aber unserer Ansicht nach zur Zeit noch nicht vollständig verwahrlost. Seine eigene Mutter schrieb an uns einen herzbeweglichen Brief, sie könnte den Jungen nicht mehr erziehen, er liefe abends immer weg und triebe sich umher. Diesen Brief liessen wir zugleich mit dem Antrage auf Fürsorge-Erziehung an das zuständige Vormundschaftsgericht abgehen. Und was war die Antwort? — „Die Mutter des .... ist eine ordentliche Frau, die das Recht der Sorge für die Person ihres Sohnes nicht gemissbraucht hat, und der Junge selbst ist nach dem Schreiben der Gefängnis-Direktion noch nicht vollständig verwahrlost. § 1 Absatz 3 des Gesetzes setzt aber eine eingetretene Verwahrlosung voraus.“ Diese Aufassung des Gesetzes ist uns besonders deshalb so befremdlich, weil es doch im Fürsorge-Erziehungsgesetz ausdrücklich heisst: § 1 Absatz 1 und 3: Fürsorge-Erziehung soll beschlossen werden 1. „wenn die Voraussetzungen des § 1666 und des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen und die Fürsorge-Erziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten.“ 3. „wenn die Fürsorge-Erziehung ausser diesen Fällen wegen Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig ist.“ Also beide Male heisst es ausdrücklich, auf Fürsorge-Erziehung soll erkannt werden, um das völlige sittliche Verderben zu verhüten! Sonst sind doch die Juristen so sehr auf den Wortlaut erpicht, warum den hier nicht? Etwa weil das Kammergericht

einmal so entschieden hat? Als ob nicht auch das Kammergericht einmal irren könnte! Wir müssen daher die Forderung stellen: zurück nicht nur zum Wortlaut, sondern auch zum Sinne des Fürsorge-Erziehungsgesetzes; denn der ist ganz sicher der, dem sittlichen Verderben, der Verwahrlosung soll vorgebeugt werden.

Aus dieser rein juristischen Auffassung des Fürsorge-Erziehungsgesetzes resultiert noch ein weiterer schwerwiegender Mangel, den jedoch schon der Gesetzgeber verschuldet hat. § 4 Absatz 3 heisst es: „Der Beschluss ist dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen, diesem selbst, wenn er das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, dem Landrat (Oberamtmanne, Gemeindevorstande, Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde) und dem verpflichteten Kommunalverbande (§ 14) zuzustellen.“ Soll dies nun heissen: Nur der Beschluss: „Du kommst in Fürsorge-Erziehung“ ist dem Kinde mitzuteilen, oder soll damit gesagt sein, dass dem Kinde alle Aussagen seines Geistlichen, seines Lehrers usw. schwarz auf weiss gegeben werden müssen? Das letzte ist die bisher geübte Praxis. Dass dies vom Erziehungsstandpunkte ganz falsch ist, braucht nicht hervorgehoben zu werden, wir sind aber der Ansicht, das war die Meinung des Gesetzgebers gar nicht. Er wollte gewiss nur, dass solch Kind von seiner bevorstehenden Fürsorge-Erziehung benachrichtigt wird, um eventuell dagegen vorstellig zu werden. Jeder Jurist aber wird nach dem Wortlaute des Gesetzes auf den Gedanken kommen: Du musst auch hier so verfahren, wie bei einer gerichtlichen Verurteilung, wo auch dem Angeklagten der Beschluss des Gerichts in all seinen Einzelheiten ausgefertigt wird. Aber noch einmal: es handelt sich bei diesem Gesetze nicht um eine Verurteilung, sondern um eine Erziehungsmassregel, und da ist es grundfalsch, dem gegenüber, der noch der Erziehung bedarf, die Autoritäten, die ihn erziehen sollen, so blosszustellen. Eine Änderung der heutigen Praxis ist also auch in dieser Beziehung

dringend erwünscht, zumal sie auf so leichte Weise durch eine Ausführungsbestimmung zu erreichen ist.

Doch nicht nur bei der Beschlussfassung über die Fürsorge-Erziehung zeigen sich manche Mängel an dem Gesetze vom 2 Juli 1900, nein auch bei der Fürsorge-Erziehung selbst, wenigstens soweit es sich um Anstaltserziehung handelt. Wir könnten auch hier vielerlei anführen, wollen uns aber auf das eine beschränken, dass die Fürsorgezöglinge meistens die Anstaltserziehung für schlimmer als eine Gefängnisstrafe halten, und zwar darum, weil in der Anstalt noch die Prügelstrafe als Disziplinarmittel angewandt wird, in den Gefängnissen aber nicht. Wie häufig entweichen sie nur darum aus der Anstalt und begehen Diebstähle, um nur auf längere Zeit in ein Gefängnis zu kommen. Denken wir doch nur an die beiden Fürsorgezöglinge, welche in einer thüringischen Erziehungsanstalt ihre Schlafsaalgenossen mit Vorsatz und Überlegung ermordeten, nur um aus der Anstalt heraus und in das Gefängnis zu kommen. Ja oft genug geben sie nur vor, irgendwie ein Verbrechen begangen zu haben, nur um eine Verurteilung zu erzielen. Sie rechnen dabei so: „Bis zum 21. Lebensjahre ist uns doch die Freiheit genommen. Ob wir nun in der Anstalt sind oder in einem Gefängnisse, das ist gleichgültig. Ja im Gefängnisse ist es noch besser als in der Anstalt; denn da gibts keine Prügel“. Was ist da nun zu machen? Soll etwa auf die Prügelstrafe als Disziplinarmittel in der Fürsorge-Erziehungsanstalt verzichtet werden? Auf keinen Fall! Oder soll sie in den Gefängnissen eingeführt werden? Das wäre sehr zu wünschen, und es kommt hoffentlich auch bald die Zeit, wo die Herren, die darüber zu bestimmen haben, auf das Urteil der Gefängnisbeamten so viel geben, dass sie der fasst einstimmigen Forderung nach der Prügelstrafe als Disziplinarmittel bei den Jugendlichen nachgeben. Doch heute ist es noch nicht so weit. Wie aber soll da dem Übelstande, dass die Fürsorgezöglinge die Anstalt meist mehr als das Gefängnis fürchten, abgeholfen

werden? Auf eine sehr einfache Weise. Man komme bei der Verurteilung eines Fürsorgezöglings zu einer Gefängnisstrafe stets auf Strafaufschub bis zum vollendeten 20. Lebensjahre ein und weise die Staatsanwaltschaft an, solchen Anträgen, wenn irgend möglich, nachzukommen. Führt der Zögling sich bis zu dieser Zeit gut, dann kann ihm eventuell die Strafe auf dem Gnadenwege erlassen werden, führt er sich schlecht, dann büsst er seine Strafe nach dem vollendeten 20. Lebensjahre ab. Wir möchten dann die Zöglinge sehen, die noch aus der Anstalt ausbrechen, nur um einen Diebstahl oder dergleichen zu begehen, und sind gewiss, so mancher, der heute gar nicht gut tun will, wird zu Verstand kommen und gerettet werden.

Wir schliessen diese Abhandlung mit dem Worte: Ein einziger Verbrecher, dem der Staat es möglich macht, sich zu bessern, bringt dem Staate die für ihn gemachten Ausgaben übermässig wieder ein und deckt den Ausfall hinlänglich, der bei zehn anderen entsteht, an welche jene Ausgaben vielleicht vergeblich gewendet wurden. Jeder Pfennig, der für Fürsorge-Erziehung ausgegeben wird, wird als Mark bei den Gefängnissen gespart, und jedes gerettete Kind bedeutet ein gerettetes Geschlecht.

Das Gefängniswesen in der Strafprozess-Reformkommission.

Vom Strafanstaltsdirektor Leonhard in Kassel-Wehlheiden.

Die Beratungen der Strafprozess-Reformkommission haben bei einer Materie, die vielfach als spezifisch reformbedürftig gilt, ein durchaus negatives Ergebnis gehabt, beim Strafvollzuge. Gleichwohl sind diese Beratungen nach

mehreren Seiten von Interesse. Zunächst sei eine Prüfung des Grundes verstattet, aus dem die Kommission eine Beschlussfassung auf diesem Gebiete bei einstimmiger Anerkennung des Erfordernisses seiner reichsgesetzlichen Bearbeitung als nicht ihres Amtes ablehnte. Man fand (Band I S. 351 der Protokolle), dass der Strafvollzug mit der Regelung des Strafensystems im materiellen Strafrecht aufs engste zusammenhängt, dass das bevorstehende neue Strafgesetz möglicherweise ganz andere Strafen (und andere Strafzwecke) festsetzen werde und dass solchen Festsetzungen nicht ohne die Gefahr unnötigen Aufwands durch eine vorgängige Reform des Strafvollzugs präjudiziert werden dürfe. Soll diese Begründung nun besagen, dass das Strafgesetz, d. h. die Bedrohung gewisser Handlungen mit gewissen Straffolgen, das zeitliche und logische *prius*, die Ordnung des Strafvollzugs, d. h. die gesetzliche Beschreibung jener Straffolgen, das *posterius* sein müsse, so ist dies nur dem ersten Blick einleuchtend. Die gegenteilige Behauptung, dass ein Strafgesetz ohne vorherige Festsetzung der zur Verfügung stehenden Strafarten „in der Luft schwebe", ist mit Grund längst aufgestellt und vertreten worden. Indessen mag auch jener abweisende Entscheid eine mindestens gleichzeitige Regelung des Strafvollzuges mit dem Strafrechte als das Wünschenswerte und Natürliche betrachten und lediglich die Meinung vertreten, dass gerade in den Rahmen der Strafprozessordnung Vorschriften über den Strafvollzug nicht, oder (S. 352 a. a. O.) nur notweise gehören. Dem wäre dann etwa noch die Ansicht von Holtzendorff's (Handbuch des Gefängniswesens I S. 10) entgegenzuhalten, dass der Strafvollstreckungsmodus durchaus ein Bestandteil des Strafprozessmodus sei. In der Tat dürfte die Frage, ob die Strafvollzugsordnung in das materielle Strafrecht oder in das formale Strafjustizgesetz gehört, doch am besten zu gunsten einer dritten Alternative, einer *lex propria* beantwortet werden, wie dies z. B. in Norwegen neuerdings geschehen ist. Aber in jedem und zumal in

Digitized by Google

diesem letzteren Falle wird man dem Entschluss der Kommission für die Reform d. Str. Pr. als opportun begrüssen müssen. Hat er doch die Gefahr einer gelegentlichen, ja anhangweisen Behandlung des wichtigen Gegenstandes abgewendet und zugleich seine eminente Beziehung zum Inbegriff aller Strafrechtspflege hervortreten lassen. Besonders befriedigend erscheint es unter diesem Gesichtspunkte, dass man ein Stück- und Flickwerk vermieden hat. Die kleine Mehrheit, welche dies tat, fand die Beschaffenheit des deutschen Strafvollzuges derzeit nicht unerträglich und befürchtete, dass auch einzelne beschränkte Abänderungen mit einer künftigen allgemeinen Umgestaltung in Widerspruch treten könnten. Die *in concreto* vorgebrachten Abänderungsvorschläge (a. a. O. S. 353 f.) reihen recht Verschiedenartiges, Allgemeines und Detaillierendes, so sprung- und lückenhaft aneinander, dass die legislatorische Annahme eines auch nur ähnlich lautenden Kapitels inhaltlich von geringem Gewinn, formell ein Rückschritt sein würde. Es sei beispielsweise auf Ziffer 5 hingewiesen, wonach Festungsgefangene täglich 3 Stunden, die übrigen Gefangenen täglich eine Stunde sich im Freien bewegen „dürfen". Wie verhält sich dieses „dürfen" zu dem obligatorischen Spaziergang, wie zu disziplinarer Entziehung des Spaziergangs wie zum Falle des schlechten Wetters? Nach Ziffer 10 des Antrages ferner sollten als „Vergünstigungen" neben Selbstbeschäftigung und Selbstbekleidung der Empfang von Besuchen und die Arbeitsbelohnung statthaft sein. Bedeutet das den Wegfall der Besuchserlaubnis und gar den Wegfall der Arbeitsbelohnung für das Gros der Gefangenen? Oder sind etwa ad litt. a) und b) allgemeine nur ausnahmsweise zu entziehende, ad c) und d) nur ausnahmsweise zu gewährende Erleichterungen gedacht? Dergleichen Bedenken liessen sich noch mehr fast zu jeder der 12 Nummern des Antrages erheben und rechtfertigen vollauf seine Ablehnung, die sich in der Kommission aus der grundsätzlichen Ablehnung strafvollzugstechnischer Teilarbeiten ergab.

Die Versuchung zu solcher Teilarbeit trat dann nochmals an die Kommission durch die vom Reichstag angenommene Resolution Gröber u. Gen. Sie fordert, dass die Gefangenen, deren Straftat nicht eine ehrlose Gesinnung bekundet habe, die Erlaubnis erhalten, sich selbst angemessen zu beschäftigen und sich selbst zu beköstigen. Dieser mitten in das Detail des Gefängniswesens hineingreifende parlamentarische Beschluss lässt sich aus anderen als politischen Motiven kaum herleiten. Jedenfalls wird man schwerlich fehlgehen, wenn man ihn nicht sowohl aus dem Bestreben nach billiger Differenzierung der Freiheitsstrafe, als aus Abneigung gegen einen degradierenden Charakter der Freiheitsstrafe bei gewissen Delinquenten höherer Stände — dafür spricht die Erwähnung des Bildungsgrades — herleitet; man kann vielleicht noch einen Schritt weiter gehen und das, was in der Kommission bei ganz anderer Gelegenheit (5. und 77. Sitzung) über eine spezialgesetzliche Behandlung der Zeitungsredakteure gesagt ist, irgendwie auf diese Resolution anwenden. Aber wäre auch ein Zusammenhang zwischen ihr und den Nachrichten, die über entwürdigende Behandlung von Pressdelinquenten in die Öffentlichkeit gedrungen sind, nicht anzunehmen, so blieben doch die Gründe, welche die Kommission zu einer ablehnenden, ja sogar (s. d. Schluss des Sitzungsprotokolls S. 359) direkt abweisenden Haltung gegenüber dem Reichstagsbeschlusse führten, gut und zahlreich. Abgesehen von jener allgemeinen Abneigung, in die Strafprozessordnung einige *disjecta membra* einer Strafvollzugsordnung aufzunehmen, scheute man die Verwischung des Unterschiedes zwischen Gefängnis- und Haftstrafe, man erkannte und würdigte die technischen Schwierigkeiten der Ausführung nach verschiedenen, übrigens nicht allen, Richtungen und man betonte die Gefahr einer schweren sozialpolitischen Ungerechtigkeit. Ganz besonders glücklich aber und für alle ähnlichen Fragestellungen beherzigenswert ist das, was in der Kommission (I. 357) gegen eine Kategorisierung der „Ehrlosen“ und „Nicht ehrlosen“ gesagt

worden ist. Die Disziplinarklassen der sächsischen Gefängnisse sind recht zweifelhaften Wertes, aber besser noch eine Einteilung und Sonderbehandlung nach Führung und Vorstrafenregister als eine Registrierung von Ehre und Ehrgefühl. Wohl steht die ethisch-individualistische Betrachtung des Verbrechens über der schematisch-äusserlichen; aber schlimmer als diese ist es, wenn man nun das Ethisch-Individuelle schematisieren will, Tabellen über Motive, Kurven über die sittliche Verfassung von Menschen anzulegen, kurz das Inkommensurable zu messen anfängt. Nicht nur kommt man dabei zu ganz falschen Schlüssen sondern auch, wie in der Kommission hervorgehoben wurde, zu verderblichen Härten. Mit Recht ist auch gesagt, dass § 20 St.-G.-Bs. hinfür keine präjudizielle Bedeutung hat. So hat man denn trotz der Anregung einiger Mitglieder auch weder dem Richter eine neue Strafart (Gefängnis mit Vergünstigung) in die Hand gegeben, noch eine für den Verurteilten fakultative Abänderung der Strafart, sei es mit zeitlicher Kompensation, sei es ohne solche, einführen noch durch eine blosse Instruktion der Strafvollzugsbehörden zwischen den bundesrätlichen Grundsätzen von 1897 und dem künftigen Strafvollzugsgesetz eine unvollkommene Etappe einlegen wollen, vielmehr ein Recht auf Selbstbeschäftigung und Selbstbeköstigung geradenwegs mit erheblicher Mehrheit abgelehnt.

Auch in den Beratungen zweiter Lesung, in denen die Reichstagsresolution in ihrer Beziehung auf die Untersuchungshaft zur Erörterung stand (II. 185f.), hat die Kommission sie sich nicht angeeignet, sondern ihr nur durch einen kommentierenden Zusatz zu § 116 Abs. 3 Str.-Pr.-O. eine gleichsam formelle Berücksichtigung widerfahren lassen. Ungefähr ebenso unbedenklich wie dieser Zusatz ist die weitere Ergänzung des Abs. 3, dahin lautend (I. 17, II. 185) dass Lesen und schriftliche Arbeiten dem Untersuchungsgefangenen nach Massgabe der Vereinbarkeit mit dem Haftzweck gestattet werden müssen, obwohl ja die Namhaftmachung gerade dieser Beschäftigungsarten

den Gedanken an eine Bevorzugung bestimmter Berufskategorien und sozialer Gruppen, den man durch Streichung der Worte vom Stande und den Vermögensverhältnissen *(ibid)* mit gutem Grund verbannen wollte, einigermassen wieder herbeizieht. Soviel ist gewiss, dass eine Regelung der Untersuchungshaft nicht wie eine Regelung des Vollzugs der Freiheitsstrafe aus der Strafprozessordnung zu verweisen ist, vielmehr recht eigentlich hineingehört. Und so wird man sich auch materiell mit den Beschlüssen der 15. und 74. Sitzung vom Standpunkte der Praxis wohl einverstanden erklären, insbesondere die einschränkende Norm hinsichtlich der Disziplinarstrafen (I. 118, II. 186) als gerechtfertigt und heilsam begrüssen und nur vielleicht beklagen müssen, dass das Postulat der Trennung zwischen Untersuchungs- und Strafgefangenen die in erster Lesung ihm verliehene scharfe Form (I. 114) in zweiter Lesung (II. 193) wieder verloren, noch mehr aber, dass man den erst in zweiter Lesung (das.) hervorgetretenen Antrag, jugendliche Häftlinge unbedingt zu isolieren, verworfen hat. Wenn man hingegen von einem speziellen Trennungsgebot zu gunsten Unbestrafter nichts wissen wollte (184), so ist dies, abgesehen von dem zutreffenden Einwand, dass eine Vorstrafe kein Kriterium sittlicher Verdorbenheit sei, schon deswegen begründet, weil beim Beginn der Haft der Strafregisterauszug selten vorliegen wird. Wohlbegründet erscheint, was über die Regelung des Schriftverkehrs der Untersuchungsgefangenen nach Analogie der diesbezüglich für die Strafhaft geltenden bundesrätlichen Bestimmungen festgesetzt worden ist (I. 115, II. 184 f.), und die hinsichtlich der Fesselung empfohlenen Vorschriften (I. 118, II. 186) mögen immerhin in der gesetzlichen Redaktion schärfer, detaillierender und auch beschränkender ausgeführt werden, da man weiss, wie leicht das richterliche Verantwortlichkeitsgefühl, wenn es mit Erfahrung im Haftwesen nicht verbunden ist, die Bequemlichkeit eines Unterbeamten für pflichtmässige Sorge hält und die Fesselung für Tage und Wochen, die

Digitized by Google

doch eine ganz ausserordentlich harte und dabei nicht einmal immer sichere Massnahme gegen Entweichung ist, als das kleinere Übel zugestehen zu müssen glaubt. Auch wer übertriebener Humanität sich fremd weiss, kann eine solche Ergänzung der Vorschriften wünschen. Richtig wiederum wird sein, dass man hinsichtlich der Disziplinarstrafen eine komplizierende Teilung der Befugnisse vermieden und es beim *status quo* gelassen hat.

Die Annahme weiterer Grundsätze über die Vollstreckung der Untersuchungshaft wurde (I. 120 f.) hinfällig, da die betreffenden Anträge als nicht für das Gesetz, sondern für die Gefängnisordnung bestimmt, zurückgezogen wurden. Wer ein Strafvollzugsgesetz (nicht Gefängnisgesetz) erwartet, wird dies bedauern, da die Erweiterung des gegenwärtigen § 116 Str.-P.-O. zu einem förmlichen, die Vollstreckung der Untersuchungshaft regelnden Abschnitte ein richtiges Korrelat, zugleich ein Präzedens zum Strafvollzugsgesetze hätte werden mögen und nach dem oben gesagten ein Grund für die Verweisung solcher Vorschrift aus der Ordnung des Strafprozesses, die doch auch sonst in Einzelheiten eingehen muss, nicht vorliegt.

An einem einzigen Punkte möchten wir den Beschlüssen der Kommission über diese Materie ein Zuviel vorwerfen. Gemeint ist der Zusatz zu Abs. 2 des § 116, gegen den sich in erster Lesung (I. 113) eine, in zweiter (II. 184 f.) keine Stimme erhob. Der bestehenden klaren und straffen Vorschrift, dass dem Verhafteten nur solche Beschränkungen auferlegt werden dürfen, die Haftzweck und Ordnung erfordern, wird ein allgemeiner Appell an die „möglichste“ Schonung der Person und Ehre des Verhafteten vorangestellt, ein ornamentaler, der Sprache unserer Gesetze fremder Zusatz, der nichts Bestimmtes sagt, hingegen ein neues Motto und Motiv jener Querelen werden wird, die aus der Muse des Untersuchungsgefangenen auf den Tisch des Richters fliegen.

Endlich und im weiteren Zusammenhange mit dem Letztgesagten sei es gestattet, aus der Praxis des Straf-

vollzuges die Wünsche zu befürworten und zu unterstreichen, die auf eine bessere und quantitativ beschränkende Regelung des Wiederaufnahmeverfahrens gerichtet sind. Nicht, dass die gegenwärtige Anwendung dieses Verfahrens eine Chikane für die Gerichte und ebenso für die Gefängnisverwaltungen, wohl aber, dass sie einen Zeitvertreib der Sträflinge bildet, die frivolsten Meineids-Denunzitationen erzeugt und auch sonst entsittlichend wirkt, darf zugunsten jener Wünsche angeführt werden.

Entscheidungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, die Unfallfürsorge für Gefangene betr.

Auf ein von der Redaktion an die Ministerien der deutschen Bundesstaaten gerichtetes Gesuch um Mitteilung wichtiger, auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 3. Juni 1900 ergangener Entscheidungen, haben sich die genannten hohen Behörden in dankenswerter Weise bereit erklärt, dem Gesuche zu entsprechen.

Die bisher eingelaufenen Entscheidungen lauten wie folgt:

Entscheidungen des Gr. Landesversicherungsamts in Karlsruhe.

H. J., welcher als Strafgefangener im Amtsgefängnis zu O. mit Kartonagearbeit beschäftigt war, erlitt dadurch einen Unfall, dass er durch Eingiessen von Spiritus in einen mit glühendem Docht versehenen Behälter der zum Erwärmen von Leim dienenden Spirituslampe eine Explosion herbeiführte.

Den Anspruch auf Entschädigung nach dem Reichsgesetz vom 30. Juni 1900, betr. die Unfallfürsorge für Gefangene, hat der Verwaltungshof als Ausführungsbehörde im Sinne des § 8 des erwähnten Gesetzes zurückgewiesen.

Die hiergegen eingelegte Beschwerde wurde vom Landesversicherungsamt aus folgenden Gründen verworfen:

Nach § 1 des Fürsorgegesetzes ist dem Gefangenen Entschädigung nur dann zu leisten, wenn er den Unfall bei einer Tätigkeit erlitt, bei deren Ausübung freie Arbeiter nach den Bestimmungen der Reichsgesetze über Unfallversicherung versichert sein würden.

Da es sich um einen Unfall beim Betriebe eines Gewerbes handelt, so kann von den angeführten Versicherungsgesetzen nur das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz in Betracht kommen, welches in seinem § 1 die versicherungsberechtigten Betriebe aufzählt. Unter diesen Betrieben befindet sich der Betrieb eines Kartonagearbeiters an und für sich nicht. Dagegen kann ein solcher Betrieb als versicherungsberechtigt dann in Betracht kommen, wenn er in „Fabriken“ (§ 1 Ziffer 1 des Fürsorgegesetzes) vor sich geht. Über den Begriff der Fabriken im Sinne des Gewerbe-Unfall-Versicherungsgesetzes vergl. § 2 Abs. 2, 3 daselbst. Danach könnte, weil die ständige Anwendung von Dampfkesseln oder durch elementare oder tierische Kraft bewegten Triebwerken im Amtsgefängnisse zu O. nicht stattfindet, auch zweifellos Explosivstoffe und dergl. (vergl. Abs. 3 a. E. daselbst) darin gewerbsmässig nicht erzeugt werden, der Arbeitsbetrieb der dortigen Gefangenen nur dann als fabrikmässig erscheinen, wenn 1. in dem Gefängnisse die gewerbsmässige Ausführung der Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen stattfände und 2. zu diesem Zwecke mindestens 10 Arbeiter regelmässig beschäftigt würden. Man wird nun zwar annehmen dürfen, dass die in Frage stehende Kartonagearbeit gewerbsmässig betrieben werde, denn die Gefängnisverwaltung stellt die bezüglichen Erzeugnisse offenbar nicht, bezw. nicht nur für ihren Hausbedarf, sondern zum Zwecke der Weiterveräusserung her.

Es ist auch festgestellt, dass im erwähnten Amtsgefängnis auch sonstige gewerbliche Arbeiten (wie Tabak-

Digitized by Google

entrippen) verrichtet werden und dass die Anzahl der Gefangenen, welche mit gewerblichen Arbeiten überhaupt beschäftigt sind, im Jahresdurchschnitt mehr als 10 beträgt, nämlich 17 bis 18.

Andererseits steht aber auch fest, dass im Kartonagebetrieb in den letzten Jahren im ganzen nie mehr als 5 gefangene Arbeiter beschäftigt worden sind und dass bei den obwaltenden Verhältnissen dieser Betrieb kein ständiger, sondern ein vielfach unterbrochener ist.

Es kann nun dahingestellt bleiben, ob der Betrieb in einem kleinen Gefängnisse, wie das Amtsgefängnis in O., worin regelmässig nur wenige Gefangene (nicht über 18 durchschnittlich) mit Arbeiten überhaupt (gewerbliche und nicht gewerbliche zusammengenommen) beschäftigt werden, als ein Fabrikbetrieb im Sinne des § 2 Abs. 3 des Gew.-Unf.-Vers.-Ges. jemals in Betracht kommen möge. Denn mindestens wird gefordert werden müssen, dass die vom Gesetze verlangten 10 Arbeiter in einem und demselben bezw. in einem einheitlichen gewerblichen Betrieb beschäftigt seien. Ein Zusammenzählen der Kartonagearbeiter mit den in anderen gewerblichen Betrieben beschäftigten Gefangenen verbietet sich schon deshalb, weil dadurch eine ungerechtfertigte Begünstigung unfreier gegenüber freien Arbeitern sich ergeben würde. Offenbar hat nämlich das Gesetz (Gew.-Unf.-Vers.-Ges. § 2 Abs. 3), wenn es von Betrieben spricht, in denen mindestens 10 Arbeiter regelmässig beschäftigt werden, nur solche Betriebe im Auge, welche ihrem Gegenstande nach als einheitliche zu gelten haben. Es wird daher ein Betrieb, worin 10 Arbeiter mit ganz heterogenen Arbeiten (wie beispielsweise Kartonagearbeiten, Strohflechten und Tabakentrippen) beschäftigt sind, als eine Fabrik im Sinne des Gesetzes niemals erachtet werden können. (L.-V.-A. 8. Juli 1904.)

Beschluss des Grossh. Hessischen Ministeriums der Justiz vom 26. Juni 1905.

Auszug.

pp. Nach § 1 des Gesetzes über die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900 ist eine Unfallentschädigung nur zu leisten, wenn Gefangene einen Unfall bei einer Tätigkeit erleiden, bei deren Ausübung freie Arbeiter nach den Bestimmungen der Reichsgesetze über Unfallversicherung versichert sein würden. Im vorliegenden Fall ist daher zunächst zu prüfen, ob die Arbeit, bei der pp. Z. den Unfall erlitten haben will, sich als eine Tätigkeit der bezeichneten Art darstellt. Nun ist das Hochheben und Aufhängen des Bettes, wodurch der Beschwerdeführer sich am Morgen des 9. August v. Js. angeblich einen Bruch zugezogen hat, zwar als ein häuslicher Dienst anzusehen, zu dem er von dem Arbeitgeber, der Verwaltung der Zellenstrafanstalt Butzbach, herangezogen war. Allein gleichwohl ist der § 3 des Gewerbeunfall-Versicherungsgesetzes auf den Fall nicht anwendbar, weil jene Tätigkeit nicht „neben der Beschäftigung im Betrieb“ erfolgt ist. Z. war am frühen Morgen des 9. August v. Js., als er jenen häuslichen Dienst leistete, einem Arbeitsbetrieb in der Anstalt überhaupt noch nicht zugeteilt. Die Zuteilung erfolgte erst, nachdem durch die ärztliche Untersuchung das Vorhandensein eines Bruches festgestellt war. Bis zu dem Augenblick der Zuteilung befand sich daher der Beschwerdeführer in keinerlei Beziehung zu einem Arbeitsbetrieb, der unter die Bestimmungen eines Unfallversicherungsgesetzes fiele. Es war in jenem Augenblick sogar noch ganz ungewiss, ob er überhaupt einem solchen Betrieb überwiesen werden würde. Der § 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes ist daher auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar. Da andererseits häusliche Dienste an sich eine Unfallversicherungspflicht bei einem freien Arbeiter nicht begründen können, so sind die Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1900 nicht gegeben. pp.

Bescheid des Preussischen Justizministeriums,
betreffend die Entschädigung des Tischlergesellen E. zu R. aus Anlass eines Unfalls, den er während der Strafhaft im Gerichtsgefängnis zu R. erlitten hat.

Tatbestand.

Der grossjährige E. — deutscher Reichsangehöriger — büsste bis zum 31. Januar 1905 im Gefängnis zu R. eine mehrwöchentliche Freiheitsstrafe.

Aus Anlass des Gerichtsumbaues in R. wurden im Januar 1905 eine grössere Anzahl von Gefangenen — jedenfalls mehr als 10 — mit Maurer-, Zimmer- und Tischlerarbeiten von der Staatsbauverwaltung beschäftigt.

E. war in diesem Betriebe als Tischler tätig. Am 20. Januar war er damit befasst, ein ihm überlassenes Hobeleisen auf einem Schleifstein zu schleifen. Hierbei musste er das Eisen fest an den Schleifstein drücken, der sich mit ziemlicher Wucht drehte und zwei Lücken aufwies. Das Eisen rückte ab und fuhr in das Endglied des kleinen Fingers an der linken Hand des E., dessen Fleischpolster dadurch abgeschnitten wurde.

E., der damals auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Verpflichtung einer Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung nicht angehörte, ist bis zum 18. März 1905 in ärztlicher Behandlung gewesen. Erst seit dem 28. März 1905 war er in seiner Erwerbsunfähigkeit nicht mehr beschränkt.

Der behandelnde Arzt schätzt die Verminderung der Erwerbsfähigkeit, welche durch den mangelnden Gebrauch der linken Hand verursacht worden ist, auf 50%.

Der Verletzte hat angeblich bis zum 10. März gar nicht gearbeitet, dann aber mit leichter Arbeit (Polieren und dergl.) begonnen. Nach Auskunft der Polizeiverwaltung in R. vom 15. März 1905 ist E. zwar bis dahin seinem Gewerbe nicht nachgegangen. Er hat aber hin und wieder kleine Gelegenheitsarbeiten verrichtet.

Begründung.

Der Unfall hat sich in einem staatlichen Baubetriebe ereignet, in dem E. als freier Arbeiter gegen Unfall versichert gewesen wäre (§§ 1, 2, 6 Nr. 2 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900).

Es handelt sich um einen Unfall „beim Betriebe", weil eine Handlung im Interesse und zur Vorbereitung des staatlichen Baubetriebes in Frage steht. (Entsch. des Reichsgerichts 21, 91.) E. befand sich im Banne dieses Betriebes, der ihn der Unfallgefahr in einem das Risiko des gewöhnlichen Lebens übersteigenden Masse aussetzte (v. Woedtke, Unfallversicherungsgesetz, 5. Aufl. S. 149).

Auf Grund der §§ 1 und 3 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betr. die Unfallfürsorge für Gefangene — R.-G.-Bl. S. 536 — wird deshalb dem Verletzten von Amtswegen Entschädigung gewährt.

2. Juni 1905.

Der gegenwärtige Zustand des Gefängniswesens.

Vortrag

gehalten auf dem internationalen Pönitentiarkongress in Budapest — Juni 1905

von dem Präsidenten der zweiten Sektion (institutions pénitentiaires) dieses Kongresses, Dr. jur. von Engelberg, Regierungsrat in Mannheim.

Wer die Gegenwart verstehen will, muss sich an der Geschichte einen Massstab für deren Beurteilung erwerben; wer das heutige Gefängnis- beziehungsweise Strafvollzugswesen würdigen will, muss sich durch das Studium der früheren Zustände eine Basis schaffen.

Digitized by Google

Lassen wir aber jene alt vergangenen Zeiten an unserm inneren Auge vorüberziehen, dann treten trübe Erinnerungen, Bilder des Abscheus und Greuels vor uns hin. Wir gedenken der Anfangszeiten des 18. Jahrhunderts, in denen die Gefängnisse wahllos und ziellos Verbrecher und Verarmte, Männer und Weiber, professionsmässige Übeltäter und jugendliche Verirrte aufnahmen, in denen alle ihre Insassen, Arme oder Gefangene, ebenso wie die mit der Aufsicht betrauten Beamten als ehrlos galten. Es waren jene Zeiten, in denen die Gefängnisse mit Recht als Pépinièren des Verbrechens bezeichnet werden konnten.

Und dann wieder weht uns ein Hauch der allversöhnenden Nächstenliebe entgegen; die Gestalten Howards, Penns und die so sympathische Erscheinung Elisabeth Fry's entsteigen der Vergangenheit und weisen uns hin auf die Erfolge, welche die Menschheit ihrer Arbeit, ihrer Aufopferung zu verdanken hat.

Erschreckt über ihre Klagen, aufgerüttelt durch ihre Vorwürfe, hat man sich an der Wende des 18. und 19. Jahrhunderts allmählich auf die Aufgaben besonnen und an die Pflichten erinnert, die man auch gegen die Parias unter den Menschen hat.

Gewaltig sind die Fortschritte, die der Strafvollzug im 19. Jahrhundert gemacht hat. Mächtige, zweckentsprechende Bauten entstanden, alte Gebäude wurden umgestaltet, eine Fülle von Einrichtungen wurden getroffen, um einen rationellen Strafvollzug zu gewährleisten.

Da, als man glaubte die Früchte einer solchen Arbeit pflücken zu können, kam das Unerwartete: statt Lohn und Anerkennung Unzufriedenheit und Klagen, statt Lob über die Errungenschaften, Vorwürfe wegen Rückständigkeit und Inhumanität.

Während der Strafvollzug an seiner Vervollkommnung gearbeitet hatte, waren in der Welt noch bedeutend grössere Umwandlungen vor sich gegangen. Allerwärts waren Vorstösse der unteren Klassen zur Hebung ihrer Lebens-

verhältnisse erfolgt. Die soziale Frage war geboren und betätigte sich.

Grosse, weite Ziele waren gesteckt, alte und neue Kulturanschauungen platzten aufeinander, alle Lebensverhältnisse wurden von Grund aus erschüttert. Selbstverständlich gaben diese Kämpfe, die unsicheren Zustände, die Erschwerungen der Lebensbedingungen einen günstigen Boden für das Verbrechen ab.

Während dieses Anwachsen der Kriminalität einerseits als Misserfolg des Strafvollzugs gekennzeichnet und diesem zur Last geschoben wurde, erwuchsen ihm anderseits aus den geänderten sozialen Ansichten Anfeindungen.

Der auf die Untersuchung der sozialen Verhältnisse gerichtete Zeitgeist sah in den Gefängnissen die aussichtsvollsten Schürffelder für die Ergründung des Vorhandenseins und des Umfanges eines nationalen Notstandes.

So sehen wir denn seit einer Reihe von Jahren allerwärts Berufene und Unberufene sich auf dies Gebiet stürzen und die Zustände des Strafvollzugs unter dem Gesichtspunkt der sozialen Frage beleuchten. Verschiedene derartiger Schilderungen, namentlich die von ehemaligen Gefangenen, enthalten die heftigsten Angriffe gegen das Gefängniswesen.

Ist ihnen auch, als Äusserungen höchst subjektiver Empfindungen, kein zu grosses Gewicht beizulegen, so ist doch bemerkenswert, welches Interesse gerade diese Bücher beim grossen Publikum erweckten, und wie die darin vertretenen Ideen im Volk Verbreitung fanden.

Damit ist die Gefahr gegeben, dass der Strafvollzug auf die falsche Bahn gelenkt werde, gewissen oberflächlichen, aber zurzeit volkstümlichen Empfindungen zu genügen und damit von seinen grossen Kulturaufgaben abgedrängt werde.

Erfüllt der jetzige Strafvollzug diese ihm zukommenden Aufgaben, kann er sie erfüllen? Das ist die bange Frage, deren Beantwortung heute von uns verlangt wird.

Bei der Darlegung und Würdigung des gegenwärtigen Zustandes des Gefängniswesens lässt es sich nicht umgehen, einen Schritt in die Arena zu tun, in der die gewaltigen Kämpfe um die Berechtigung und den Zweck des Strafrechts ausgefochten werden, denn die richtige Feststellung des leitenden Strafprinzips ist für die Handhabung des Gefängniswesens so wichtig, wie für den Ozeanfahrer der Kompass.

Weder Zweck noch Umfang unseres Zusammenseins gestattet uns aber eine Einmischung in jene grossen Fragen; es handelt sich nur um einen Überblick, welche Grundsätze über Wesen und Ziel der Strafe am meisten Anerkennung gefunden haben.

Hierbei müssen wir feststellen, dass es eine einheitliche, allgemein anerkannte Strafrechtstheorie für alle Völker nicht gibt, und, da je nach der Verschiedenheit der Auffassung von Wesen und Zweck der Strafe sich der Strafvollzug verschieden gestaltet, so erhellt hieraus die Schwierigkeit einer erschöpfenden Beantwortung der Frage nach dem gegenwärtigen Zustand des Gefängniswesens, in der oben angeführten Bedeutung.

So ungleich aber auch das Volksrechtsbewusstsein, das in den Strafgesetzen seinen Ausdruck findet, bei den einzelnen Völkern und während der einzelnen Kulturepochen eines Volkes ist, so lassen sich doch gewisse Grundsätze herausfinden, die sich im vergangenen Jahrhundert universelle Geltung verschafft haben.

Nachdem am Ende des 18. Jahrhunderts die philanthropische Richtung zum Durchbruch gekommen ist, beherrscht bis in die neueste Zeit den Vorstellungskreis der Strafvollzugsprobleme neben dem Postulat der vergeltenden Gerechtigkeit in dominierender Weise der Gedanke an eine weitere ethische Aufgabe. Es gilt als Axiom, dass der irregeleitete Wille des Menschen durch eine rationelle Strafbehandlung geheilt werden kann. Die Strafe soll deshalb nicht den Missetäter unnütz körperlich schädigen, sondern dazu beitragen, ihn zu bessern.

Wie einfach ist dies Ziel bezeichnet und wie viele Wege wurden versucht, verlassen und wieder in Angriff genommen, um es zu erreichen. Welche Unsummen an Geld, an Gedankenarbeit, an Aufopferung kostete dies Ringen! —

Die erste Etappe auf diesem Wege war die Einführung sachgemässer Beschäftigung und Trennung der Gefangenen.

Die Wiege dieses Gedankens steht in Holland, wo im 16. Jahrhundert Zuchtanstalten mit Arbeitsbetrieb entstanden, die dann in dem 1775 von Maria Theresia in Gent gegründeten Zuchthaus zur höchsten Blüte kamen. Männer, Frauen und Kinder wurden daselbst in besondern Abteilungen mit Arbeitszwang und Trennung bei Nacht untergebracht.

Aber diese Morgenröte einer neuen Aera im Strafvollzug in den österreichischen Niederlanden war nicht von langer Dauer. Der Gifthauch des Neides über die Konkurrenz der Gefängnisarbeit vernichtete bald das in Gent frisch pulsierende Leben, und die Zustände hätten sich im allgemeinen nicht gebessert, wäre nicht von Amerika aus uns eine neue Botschaft geworden.

Hier setzt nämlich jene merkwürdige Wechselwirkung zwischen der alten und neuen Welt ein, die seither in den massgebenden Fragen des Strafvollzugs fortdauert und stets neue Befruchtung und Vervollkommnung gezeitigt hat.

Durch die Wahrnehmungen in Holland angeregt, riefen in Amerika zwei Männer, William Penn und Benjamin Franklin Ende des 17. Jahrhunderts eine Bewegung zur Reorganisation des Gefängniswesens ins Leben, die schliesslich am 7. Februar 1776 ausläuft in der Gründung der ersten Gefängnisgesellschaft zu Philadelphia. Ihrem Einfluss ist ein Gesetz zu danken, das am 5. April 1790 eine Klassifikation der Gefangenen nach Geschlecht, Alter und Arbeitsfähigkeit, sowie die Haltung in Einzelhaft einführte.

Fast gleichzeitig erstand im Staate New-York das sogenannte Auburn'sche System, welches die Gefangenen

durch das Gebot des Schweigens in der Gemeinschaftshaft und nächtliche Trennung bessern will.

In Europa fand die übrigens in ihrem Heimatlande bereits gemilderte Lehre von der Umwandlung der Verbrecherseele durch die Einkehr in der Einsamkeit zuerst auf der britischen Insel Eingang, wenn auch, wie wir später sehen werden, in veränderter Gestalt.

Die ausschliessliche Einzelhaft bei Tag und Nacht führte sodann auf dem Festland Belgien zuerst ein. Ihm folgten die nordischen Länder, dann Ungarn, das ihre Einführung bereits im berühmten Gesetzentwurf Deâk's 1843 vorsah, ferner Frankreich und Deutschland, wo in Bruchsal in Baden 1848 das erste Zellengefängnis Deutschlands errichtet wurde.

Ein ungeheurer Fortschritt war damit erreicht. Nicht nur, dass die Einführung der Einzelhaft tatsächlich für die ihr unterworfenen Gefangenen einen nicht hoch genug zu schätzenden Gewinn bedeutete, sie übte auch auf die Zustände in den alten Gemeinschaftsgefängnissen den allergrössten und heilsamsten Einfluss aus. Das neue System bedingte nämlich naturgemäss besondere Bauten, wodurch die Aufmerksamkeit auf die Wichtigkeit der baulichen Beschaffenheit der Gefängnisse überhaupt gelenkt wurde.

Mit einem Schlag wurde der Grundsatz mehr Licht, mehr Luft anerkannt und in fieberhafter Tätigkeit sehen wir zweckentsprechende Neubauten und Umbauten entstehen.

Die Anforderungen, die wir heute an einen Gefängnisbau stellen, sind, dass es sicher, übersichtlich und gesund sei. Gefängnisse, welche diesen Gesichtspunkten, insbesondere dem letzteren voll Rechnung tragen, sind jeweils komplizierte Bauten, gegen die, selbst wenn sie architektonisch einfach sind, von Laien oft der Vorwurf des allzugrossen Luxusses erhoben wird.

Hierin liegt eine Gefahr für die gedeihliche Entwickelung des Strafvollzuges, dessen Wirken von sachgemässen Bauten wesentlich beeinflusst wird, weshalb es mir ge-

stattet sei, bei diesem Punkt einen Augenblick zu verweilen.

Was auf den ersten Augenblick oft als Platzverschwendung, als unnötige Bequemlichkeit oder gar Verwöhnung erscheint, ist bei näherem Zuschauen kein Luxus. Wo viele Menschen auf einem Grundstück zusammen wohnen müssen, ohne es in Jahren zu verlassen, und wo solche zu arbeiten und schwere innere Kämpfe zu überwinden haben, da müssen die Räume grösseren Gesichtspunkten Rechnung tragen. Die Feuersicherheit allein schon bedingt grosse, lichtvolle Treppen und breite Gänge; der Gewerbebetrieb erfordert neben Magazinen und Lagerräumen ebensolches; die Hygiene bedingt die Einführung entsprechender Heizungs-, Beleuchtungs- und Klosettanlagen nebst Badeeinrichtungen.

Die neuerdings meist durchgeführte Zentralisierung dieser Anlagen hat weder den Zweck noch auch den Effekt, den Gefangenen bequem und anspruchsvoll zu machen; sie ist begründet, abgesehen von hygienischen Gesichtspunkten, in der Erwägung, dass Personal gespart werden kann und dass dasselbe seine Zeit nicht mit der Besorgung dieser Dienste verliert, sondern sich ganz seiner eigentlichen Aufgabe widmen kann, nämlich seiner eigenen Durchbildung, sowie der Beaufsichtigung und Unterweisung der Gefangenen.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, stellt man heutzutage von sachverständiger Seite etwa folgende Bedingungen an eine Anlage eines Gefängnisses:

Der Bauplatz soll frei und gesund liegen und so gross sein, dass, abgesehen von dem Gefängnisbau, Raum bleibt für Bewegung der Gefangenen in grossen Höfen, womöglich auch zur Beschäftigung mit Garten- und landwirtschaftlichen Arbeiten, sowie endlich zur Erstellung von Beamtenwohnhäusern.

Der eigentliche Gefängnisbau soll auch bei streng durchgeführter Zellenhaft neben ausreichend grossen, gut

ventilierbaren Zellen, Gemeinschaftsräume enthalten für Gefangene, die die Einzelhaft nicht ertragen.

Die Wirtschaftsgebäude, Küche, Waschküche, Bäckerei, Magazine sollen ebenso wie das Krankenhaus vom Hauptgebäude getrennt liegen. Letzteres ist unter besonderer Rücksicht auf sachgemässe Verpflegung von Tuberkulosen und Geisteskranken einzurichten, der jetzt allerorts, so in Deutschland und, ausweislich des Bulletins, namentlich in Frankreich und Griechenland die weitgehendste Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Die Kirche soll zu einem wirklich erhebenden Raum ausgestattet werden und für Schulen und Bibliotheken sind genügende Räume vorzusehen.

Bei Gemeinschaftsgefängnissen ist im Interesse der Übersichtlichkeit besonderer Wert darauf zu legen, dass die Säle keine zu grosse Zahl von Gefangenen fassen können und diesen genügenden Luftraum gewähren. Für die Nacht soll jedem Gefangenen eine Schlafzelle zur Verfügung stehen. Die in einen Saal eingebauten sogenannten Eisenzellen oder Schlafkojen, welche zwar die persönliche Berührung, nicht aber die Korrespondenz verhindern, sind nur als ein nicht zu empfehlender Notbehelf zu betrachten.

Abgesehen von dem günstigen Einfluss auf die Gefängnisbauten bedingte die Einführung der Einzelhaft noch weitere wichtige Umwälzungen im Strafvollzug.

Man erkannte bald, dass die strenge Absperrung in Zellen für die körperliche und geistige Entwickelung bei gewissen Individuen Gefahren mit sich bringt, und man arbeitete diesem entgegen. So verursachte die Einführung der Einzelhaft die Ausbildung einer Reihe von Einrichtungen, welche die Psyche des Gefangenen und seinen Intellekt zu wecken und zu schärfen bestimmt sind.

Betrachten wir das Wichtigste, das Innenleben einer heutigen Gefangenenanstalt, so fällt zumeist die Sorge auf, mit der die Persönlichkeit der einzelnen Gefangenen studiert und berücksichtigt wird. Durch dieses Prinzip der Indivi-

dualisierung entsteht ein Nähertreten von Beamten und Gefangenen, was abgesehen von anderen Vorteilen eine grosse Erleichterung in der Handhabung der Disziplin zur Folge hat.

Der individualisierenden Behandlung verdanken wir grösstenteils die Tatsache, dass die alten harten Disziplinarstrafen abgeschafft werden konnten; so hat man in Deutschland seit 1897 ein bedeutend milderes Regime eingeführt, in Italien hat man durch Dekret vom 14. November 1903 die Zwangsjacke abgeschafft und fast allenthalben verlangt man neuerdings die Befragung des Arztes bei Verhängung von Disziplinarstrafen.

Abgesehen von den häufigen Besuchen, die den Gefangenen anlässlich des Studiums ihrer Person von den verschiedenen Beamten zu teil werden, sucht man sie geistig durch die Seelsorge, einen geregelten Unterricht und Lektüre günstig zu beeinflussen.

Zu diesen Erziehungsmitteln gesellt sich endlich die Arbeit. Ihr hoher Wert für die Erhaltung der Körper- und Geisteskraft ist so allseitig anerkannt, dass Staaten, in deren Gefängnissen nicht gearbeitet wird, der Vorwurf der Rückständigkeit nicht erspart werden kann.

Die Arten der in den Gefängnissen einzuführenden Arbeiten und das System des Gewerbebetriebs (Regie der Unternehmerarbeit) hängt so völlig von den lokalen Verhältnissen der einzelnen Staaten ab, dass sich allgemeine Regeln nicht angeben lassen, mit Ausnahme davon, dass unproduktive Arbeiten verwerflich sind.

Besonders lebhaft sind zurzeit die Versuche, Gefangene zu Arbeiten im Freien anzuhalten. In Frankreich und Preussen verwendet man die Gefangenen mit gutem Erfolg zu Gefängnisbauten, in Bayern und Österreich zu Landeskulturarbeiten, in Italien zufolge Gesetzes vom 26. Juni 1904 zur Kultivierung der Malariagegenden.

Ein Zeichen dafür, dass diese Arbeit der Gefangenen als Erziehungsmittel behandelt wird, das sie in Stand setzen soll, sich nach der Entlassung ehrlich zu ernähren,

und dass sie nicht etwa als Institution im fiskalischen Interesse betrachtet wird, zeigt die in neuerer Zeit eingeführte Versicherung Gefangener gegen Unfälle bei der Arbeit. Obgleich hierdurch bedeutende Kosten entstehen, hat man in Deutschland durch Gesetz vom 30. Juni 1900 anerkannt, dass jede Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit anlässlich eines Unfalls während der Beschäftigung im Gefängnis einen Anspruch auf Rente für den Beschädigten oder dessen Hinterbliebenen begründet. Desgleichen arbeitet man zurzeit in Frankreich an einem Gesetzentwurf bezüglich Unfallsentschädigung Gefangener.

Obgleich sonach überall in Bezug auf die räumliche Unterbringung der Gefangenen und deren leibliche und seelische Behandlung gleichmässig vorgegangen wird, sah man doch bald, dass die Resultate in den einzelnen Gefängnissen sehr verschieden waren. Man hatte den Einfluss der Persönlichkeit der Anstaltsbeamten auf den Gefangenen, auf die Handhabung der Bildungsmittel, kurz auf den Geist der Anstalt verkannt. Wohl ging man auch hier rasch an die Arbeit, um tüchtiges Ober- und Unterpersonal zu bekommen; allein, wenn wir den heutigen Strafvollzug noch in irgend einem Punkt für verbesserungsbedürftig bezeichnen müssen, so ist es die Beamtenfrage.

Bezüglich der besonderen Einrichtungen und Ausgaben für die Vorbildung der Gefängnisbeamten steht Japan wohl an erster Stelle, das seit 1899 eine eigene Akademie für Polizei und Gefängnisbeamte gründete, in dem einjährige Kurse von 15 Professoren über Theorie des Strafvollzugs, Kriminalpsychologie, Statistik, Anthropometrik, Zwangserziehung etc. gehalten werden. Die jährlichen Kosten dieser Akademie belaufen sich auf über 200000 Mark. Es gibt ferner Vorlesungen an der Universität und Schulen zur Ausbildung von Gefängnisgeistlichen. Die Aufseher erhalten Unterricht an den bei jedem Gefängnis bestehenden Aufseherschulen.

Sehr bemerkenswert ist ferner, dass man in Italien seit dem Gesetz vom 3. Juli 1904 die Stellung der Be-

Digitized by Google

amten sehr gehoben hat und insbesondere an den Korrektionsanstalten für Minderjährige nur Erzieher als Überwachungspersonal anstellt.

In Deutschland hält man in verschiedenen Staaten ebenfalls sogenannte Gefängnislehrkurse ab, die den Zweck haben, den jüngeren Juristen und Gefängnisbeamten Interesse und Sachkenntnis für Strafvollzugsfragen beizubringen. —

Dieser Überblick dürfte genügen, um den Ausspruch zu rechtfertigen, dass man in den modernen Zellengefängnissen für die Erhaltung und Förderung der Körperkraft und die Pflege des Geistes- wie des Seelenlebens alles aufbietet, dessen man fähig ist.

Auch bezüglich der in Gemeinschaftshaft gehaltenen Gefangenen findet der Grundsatz der individuellen Behandlung Anwendung. Dies ist von grösster Wichtigkeit, da diese Haftart immer noch wegen der Schwierigkeit, genügend Zellen zu beschaffen, sehr verbreitet ist und auch sonst noch namentlich in südlichen Ländern viele Anhänger hat. Auch in Frankreich werden die grösseren Anstalten mehr nach dem Auburn'schen System eingerichtet, während man in Deutschland energisch auf Zellenbauten hinarbeitet.

Trotz aller dieser Sorge um die Person des Gefangenen waren Misserfolge, die durch die Einengung in der Gefangenschaft bedingt sind, nicht zu vermeiden und die Schwierigkeiten, die der Wiedereingewöhnung in das freie Leben entgegenstehen, nicht zu beseitigen. Man suchte deshalb nach Mitteln, diese Missstände zu heben.

Neben das bisher besprochene fundamentale Prinzip der individuellen erzieherischen Behandlung der Gefangenen (sei es in Einzelhaft, sei es in Gemeinschaftshaft) tritt deshalb das Prinzip eines progressiven Strafvollzugs. Derselbe geht darauf aus, den Gefangenen den Wert eines guten Verhaltens schon während der Gefangenschaft fühlen zu lassen und ihm den Eintritt in das bürgerliche Leben zu erleichtern.

Das progressive System gibt deshalb dem Gefangenen die Möglichkeit, erstens sich durch sein gutes Benehmen während der Einsperrung in immer höhere Klassen mit milderem Strafdruck emporzuarbeiten und zweitens überdies eine Kürzung der richterlichen Strafe herbeizuführen. Die Minderung des Strafdruckes während der Strafzeit ist in den verschiedenen Ländern und Zeiten verschieden zum Ausdruck gekommen.

In England, wo das Progressivsystem zuerst als Probationssystem Eingang fand, wurde der Gefangene zuerst in Einzelhaft gehalten und dann je nach der Entwickelung seines Charakters unter schwereren oder weniger schweren Bedingungen in Vandiemensland beschäftigt. Nach Aufhebung der Transportation führte das Grey'sche Probationssystem folgende Abstufungen ein: 9 Monate Zellenhaft, dann Gemeinschaftshaft mit Trennung bei Mahlzeiten und Nachtzeiten; alsdann bedingte Freilassung. Die zwei ersten Stadien sind ferner in 4 progressiven Unterklassen geteilt, deren Absolvierung nach einem Markensystem stattfindet.

Weiter ausgebildet wurde dieses System in Irland, wo Sir Crofton vor die bedingte Freilassung den Aufenthalt in einer Zwischenanstalt einschob. Hier sollte sich der Gefangene, der keine Gefangenenkleidung mehr trägt und sich frei bewegen darf, an den selbständigen Gebrauch der Freiheit gewöhnen.

Dieses irische System büsste übrigens in Irland nach dem Tode seines Erschaffers Crofton bald seine Lebensfähigkeit ein. Anders in Ungarn. Hier adoptierte man dieses System im Strafgesetzbuch vom Jahr 1878, welches sich rühmen darf, das einzige zu sein, das die Regelung des progressiven Strafvollzuges in seinen Grundzügen unternimmt.

Das Gesetz dieses Landes, das uns zur Zeit so gastlich aufnimmt, ist deshalb ungemein wichtig und fesselnd. Es kennt folgende Strafstufen:

1. Einzelhaft für $^1/_3$ der Strafzeit, beziehungsweise für 1 Jahr bei Strafen von 3 Jahren an.
2. Gemeinschaftshaft mit nächtlicher Trennung.
3. Einsperrung in Zwischenanstalten für Zuchthaus- und Kerkerstrafen von mindestens 3 Jahren und bei lebenslänglichem Zuchthaus nach 10 Jahren. Der Aufenthalt in der Zwischenanstalt währt soviel Monate als die Strafe Jahre zählt.
4. Vorläufige Entlassung nach $^3/_4$ der Strafzeit beziehungsweise nach 15 Jahren bei lebenslänglichem Zuchthaus.

Ein ähnlich ausgebildetes Progressivsystem finden wir nur noch in Kroatien und Bosnien.

Ist demnach auch dieses System nicht sehr verbreitet, so ist doch der in demselben enthaltene Kürzungsgedanke der Freiheitsstrafe bei gutem Verhalten in dem System der bedingten Freilassung fast in allen Ländern ausgebildet. Es ist namentlich in Amerika im Aufschwung begriffen, dank der dort üblichen Ueberwachung durch *probation officers.*

Ebenso finden wir den Gedanken der Erleichterung der Einrangierung in die Gesellschaft immer mehr sich ausbreiten, indem heute allgemein eine Fürsorge für die Entlassenen als notwendiger Bestandteil des Gefängniswesens angesehen wird. Es kann nur mit grosser Freude begrüsst werden,dass nach allen Bulletins, die zu diesem Kongress herausgegeben wurden z. B. in Ungarn, Frankreich, England und Griechenland die Schutzvereine in ihrer vollen Bedeutung anerkannt werden.

Neben diesen Grundzügen des heutigen Strafvollzugs sind aus neuester Zeit Ansätze zu weiteren Reformen zu berichten. Sie verdanken ihre Entstehung den sozialen Umwälzungen der letzten Dezennien, welche Veranlassung gaben, die Massen als solche, ihre Beziehungen zu einander und ihre Verhältnisse zu studieren, wobei der innige Zusammenhang von Veranlagung, Lebensverhältnissen und Verbrechen nicht verborgen bleiben konnte.

Sobald man aber die sozialen Verhältnisse als die Ursachen der Kriminalität ansieht oder in ihnen wenigstens einen Hauptfaktor derselben erblickt, dann kommt man notgedrungen dazu, das Verbrechen vorwiegend mit sozialen Mitteln zu bekämpfen. Infolge dessen sehen wir in der Neuzeit vielfach das Bestreben, die Strafen durch Präventiv- oder Sicherungsmassregeln zu ersetzen oder sie mit einem derartigen Charakter auszustatten.

Vor allem richtet sich das Augenmerk auf die jugendlichen und erstmals straffälligen Rechtsbrecher sowie die anormalen Gesetzesübertreter. Erstere sucht man vor allem vor dem Gefängnis und der damit verbundenen Abstumpfung des Ehrgefühls zu bewahren; daher die bedingte Verurteilung, welche die Verbüssung der Strafe bei gutem Verhalten wegfallen lässt. Diejenigen aber, denen die Einsperrung nicht erspart werden kann, sucht man in besonders geleiteten Gefängnissen *(reformatories)* zu erziehen, welche namentlich in Amerika und England zu hoher Vervollkommnung ausgebildet sind.

Die Sorge um die Anormalen, geistig Minderwertigen, führte zu den Versuchen mit Internierung in Spezialasylen für Irre und Trinker, sowie mit Arbeitshäusern für Vagabunden. Ich will in dieser Bezichung nur an das norwegische Gesetz vom 31. Mai 1900 erinnern, welches dem Richter die Befugnis gibt, Verbrecher, die Trinker sind, bis zu ihrer Heilung beziehungsweise für 18 Monate oder, wenn Rückfall vorliegt, für 3 Jahre in Asyle oder Arbeitshäuser zu versetzen, und an das ähnliche Bestimmungen enthaltende englische Gesetz vom Jahre 1898.

Es lässt sich nicht verkennen, dass in diesen Reformen der Begriff der Strafe bereits verwischt ist und das alte Prinzip der vergeltenden Gerechtigkeit zurücktritt gegen das Bestreben, den Verbrecher so zu behandeln, dass der Menschheit daraus ein Nutzen erwachse.

Noch mehr ist dies der Fall in der vom schweizerischen Strafgesetzentwurf aufgenommenen Verwahrung Rückfälliger, womit sich der Entwurf ganz im Ideengang der

Zweckstrafe befindet. Danach hat der Richter bei Rückfälligen, welche innerhalb dreier Jahre seit der letzten Entlassung aus dem Gefängnis wieder ein Verbrechen begehen, auf Verwahrung für mindestens 10 und höchstens 20 Jahre zu erkennen, wenn er überzeugt ist, dass der Verbrecher wieder rückfällig werden wird und er die Verwahrung für geboten erachtet. Der Richter kann ferner bei allen Verbrechen, die auf Liederlichkeit oder Arbeitsscheu zurückzuführen sind, statt der Gefängnisstrafe oder neben ihr die Einweisung in eine Arbeitsanstalt für 1—3 Jahre anordnen.

Die Aufgabe der nächsten Zukunft wird es sein, diese in gewissen Beziehungen sich widersprechenden Prinzipien in einer die Theorie und die Bedürfnisse der Gesellschaft befriedigenden Weise zu lösen.

Das Werk ist, wie wir sehen, nicht vollendet, aber es wird rastlos an seinem Ausbau gearbeitet.

Indem ich letzteres darzutun bemüht war, habe ich zugleich einen Lorbeerkranz für die internationalen Poenitentiarkongresse geflochten, denn ihrer Anregung sind die meisten der genannten Erfolge zu verdanken, wie der treffliche Mitarbeiter Tallak im diesjährigen Bulletin so schön ausgeführt hat.

Lassen Sie uns diesen Kranz unserem Präsidenten in Dankbarkeit zu Füssen legen. Er sei gleichzeitig der Ausdruck des Dankes für alle Nationen, die an dem grossen Werke mitarbeiten und ein Ansporn zu erneuter Arbeit, denn für uns, die wir uns in die Tiefen der menschlichen Gesellschaft versenken, gibt es keine absolute Höhe, kein Rasten.

So lange Leben keimt, so lange werden Giftblasen aus dem Hexenkessel menschlicher Leidenschaften aufsteigen, und unsere Aufgabe wird es sein, das Gegengift zu suchen. Wir werden es aber auch finden, so lange wir es aus den reinem Aether zu schöpfen bemüht sind, in dem

Digitized by Google

Menschenliebe und Humanität wohnen; dort, wo die Sphärenharmonien uns die unsterblichen Worte Schillers zuraunen:

„Rastlos vorwärts musst Du streben,
Nie ermüdet stille stehen
Willst Du die Vollendung sehen!“

Über die Kost in den Arbeits- und Landarmenhäusern zu X. und Y.

Von Dr. med. Carl Wickel.[1])

Die Arbeits- und Landarmenhäuser zu X. und Y. können nach ihrem Charakter, sowie nach der Art ihrer Insassen hinsichtlich der Ernährung als Gefängnisse behandelt werden.

Wie in diesen gilt es auch hier, eine Kost zu bieten, bei welcher der Körper auf seinem Stande erhalten bleibt.

Die Ernährungsverhältnisse in den Gefängnissen sind seit Mitte der 70er Jahre nach der wissenschaftlichen wie der praktischen Seite hin vielfach Gegenstand der Erörterung gewesen. Damals wiesen vor allem Voit, Schuster und Forster darauf hin, dass der Gehalt der Gefangenenkost an Kohlehydraten zu gross, der Gehalt an Fett und Eiweiss spez. an animalischem zu gering sei und dass die Missstände, welche sich bei dieser Art der Ernährung einstellten (Verdauungsstörungen, auffallende Abnahme der Körperkräfte, Verfall in Krankheit, Siechtum, hohe Mortalität), als Folge dieser unrationellen Ernährung aufgefasst werden müssten.

[1]) Aus einer grösseren, die Ernährungsverhältnisse in verschiedenen Anstalten (Irrenanstalten, Fürsorge-Erziehungs-Anstalten, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Arbeits- und Landarmen- und Siechen-Häuser) betreffenden Arbeit.

Als Abhilfsmittel wurde vorgeschlagen, die Aufnahme einer grösseren Menge von Fleisch, Milch, Käse, Hering in den Speiseplan und Reduzierung der zu reichenden Menge an Vegetabilien, speziell an Brot, Kartoffeln und Leguminosen.

Voit, mit ihm Schuster, verlangen für den arbeitenden Gefangenen die gleiche Menge an Eiweiss, Fett und Kohlehydraten, wie für den freien Arbeiter, nämlich im Minimum: 118 gr Eiweiss, 56 gr Fett, 500 gr Kohlehydrate.

Bei gefangen gehaltenen, nicht arbeitenden Männern darf nicht unter 85 gr Eiweiss, 30 gr Fett, 300 gr Kohlehydrate als den niedersten Satz herabgegangen werden.

Ein Kosttarif von Krohne (1882, bei Schwandner p. 260) gibt als Minimum bei mittlerer Arbeit: 100 gr Eiweiss ($^1/_5$ animalisch), 50 gr Fett, 553 gr Kohlehydrate.

Nach Andreä (Schwandner p. 261) sind genügend bei mittlerer Arbeit: 112 gr Eiweiss, 47 gr Fett, 559 gr Kohlehydrate; bei schwerer Arbeit: 125 gr Brotzulage = 44,81 gr verdauliches Eiweiss, 47 gr Fett, 621,5 gr Kohlehydrate; bei schwerster Arbeit: weitere Brotzulage bis 750 gr und 10 gr Fett.

König verlangt bei mittlerer Arbeit: 120 gr Eiweiss, 60 gr Fett, 500 gr Kohlehydrate, oder 102 gr Eiweiss, 55 gr Fett, 475 gr. Kohlehydrate an ausnutzbaren Nährstoffen.

Schwandner kommt zu dem Schluss, dass für den Durchschnittsarbeiter des Gefängnisses der Gehalt an Eiweiss (verdaulich) zwischen 100 und 110 gr, an Fett zwischen 50 und 56 gr, an Kohlehydraten zwischen 500 und 570 gr sich zu bewegen hat.

Nach Kullmann beansprucht der mässig arbeitende Gefangene mittleren Gewichtes täglich 90—100 gr resorbierbares Eiweiss ($^1/_3$ animal., $^2/_3$ vegetabilisch), 50—56 gr Fett und 500—590 gr (höchstens) Kohlehydrate.

Meinert (bei Munk-Ewald p. 367) fordert für Gefangene mit gewöhnlicher Arbeit: 100 gr Eiweis, 45 gr Fett, 450 gr Kohlehydrate.

Munk-Ewald berechnen den Tagesbedarf des mittelstark arbeitenden Gefangenen auf durchschnittlich 100—110 gr Eiweiss (davon 90—95 gr verdaulich, $^1/_3$ animalisch), 56 gr Fett, 500 gr Kohlehydrate, den des nicht arbeitenden Gefangenen auf durchschnittlich: 90 gr Eiweiss, 35 gr Fett und 350 gr Kohlehydrate. Eine Steigerung der Kohlehydratration und entsprechende Verringerung der Fettgabe in diesen Normen ist nach Munk-Ewald nicht zulässig.

Bei mehr als mittlerer Arbeit ist eine Steigerung der Fettration nötig.

Was die zu verabreichenden Nahrungsmittel anlangt, so ist zunächst darauf Bedacht zu nehmen, dass ein Drittel des gebotenen Eiweisses animalisches Eiweiss sein soll.

Es werden demnach entsprechende Mengen von Fleisch, Milch, Buttermilch, Quark, Käse, Fisch, Sülze, Gallerten dem Speiseplan einzureihen sein.

Nach Bär (bei Munk-Ewald p. 368) sind schon 100 gr Fleisch viermal wöchentlich und täglich 50 ccm Milch geeignet, die Ernährung der sonst vegetabilisch verpflegten Gefangenen recht wesentlich zu heben.

Am K. W. Landesgefängnis Hall (Schwandner p. 269) werden 342 gr Fleisch pro Woche auf 4 Tage verteilt gegeben.

Kullmann (p. 544 ff.) wünscht viermal in der Woche 80 gr Fleisch.

Ich führe hier nach Munk-Ewald die wöchentlichen Fleischrationen an, wie sie in verschiedenen Gefängnissen festgesetzt sind: in Belgien viermal wöchentlich 100 gr Fleisch, täglich 12 gr Fett, in Löwen in der Woche 600 gr, nebst 90 gr Speck, in Bruchsal wöchentlich 437 gr Fleisch, in Frankreich wöchentlich 270 gr Fleisch, in England täglich 120 gr Fleisch für den isolierten, 180 gr Fleisch und 60 gr Milch für den angestrengt arbeitenden

Digitized by Google

Gefangenen, in Schweden täglich 126 gr Fleisch, täglich 26 gr Milch, in Preussen a) Gefängnisse zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörend: wöchentlich 210 gr Fleisch, 171 gr Fett; b) Gefängnisse zum Ressort des Justizministeriums gehörend: wöchentlich 300 gr Fleisch, 187 gr Fett.

Personen, welche von früher her an reichliche Mengen Fleisch gewöhnt waren und solchen, welche an einer Störung des Verdauungsapparates leiden, ist ein grösseres Quantum animalischer Substanzen zu reichen. In Plötzensee (bei Munk-Ewald p. 369) bekommen solche Gefangene an fleischfreien Tagen eine Extrazulage von 125—150 gr Fleisch oder 500 ccm Milch, unter Umständen beides zugleich.

Das zu verabfolgende Fleisch wird naturgemäss nicht zu viel Fett haben dürfen, die zur Kost verwendeten Vegetabilien enthalten Fett nur in minimaler Menge, es bedarf daher zur Erreichung der Fettquote eines besonderen Zuschusses. Als solchen empfiehlt Munk (p. 117) 45 gr Schmalz pro Tag oder 25 gr Fett und ca. 60 gr Fettkäse.

Unter den Vegetabilien steht obenan das Brot. Es werden davon durchschnittlich 650 gr pro Tag verabreicht. Diese genügen dem Bedarf des leicht und schwerer arbeitenden Gefangenen. Das gelieferte Brot ist Roggenbrot von ganzem Korn. Je feiner gemahlen die Kleienbeimengung ist, desto bekömmlicher und besser ausnutzbar wird das Brot sein.

Nach Munk-Ewald gibt es in den Gefängnissen des Grossherzogtums Baden täglich 760 gr Brot, in Preussen a) Gefängnisse zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörend: 625 gr Brot, b) zum Ressort des Justizministeriums gehörend: 650 gr Brot, in dem K. W. Landesgefängnis Hall durchschnittlich täglich 740 gr, in Belgien täglich 625 gr Roggen- oder 600 gr Weizenbrot, in Frankreich wöchentlich 5750 gr Brot = 822 gr pro Tag.

Leguminosen (Bohnen, Erbsen, Linsen) sind nicht täglich und nur in der diätetisch besten Art der Zu-

bereitung (zerquetscht oder durchgerieben als Brei) zu geben. Ihre zu verabreichende Menge schwankt zwischen 100 bis 200 gr, durchschnittlich 150 gr. Je grösser ihre Menge, desto grösser ihre Volumen als Speise. 300 gr Erbsen z. B. brauchen zu ihrer Zubereitung reichlich 1 Liter Wasser. Kartoffeln dürfen ebenfalls nicht in zu grosser Menge gegeben werden, höchstens 500 gr pro Kopf und Tag. (Munk p. 117.) In grösseren Mengen genossen, ruft die Kartoffel Verdauungsstörungen hervor (sauere Gährung, Durchfall). Sie wird zweckmässig öfter durch Reis ersetzt, besonders wenn Kartoffeln nicht mehr in guter Qualität zu haben sind, wie in den Monaten April, Mai, Juni.

Als weitere Lebensmittel kommen noch in Betracht: Getreidemehle zu Suppen und Klössen, Grützen zu Suppen und Breizubereitungen, grünes Gemüse (durchschnittlich 500 gr), Wurzelgemüse.

Genussmittel dürfen in der Nahrung nicht fehlen.

Nach Voit sind die Genussmittel in der Nahrung so wichtig, wie die Nahrungsstoffe, ohne die Genussmittel werden die letzteren nicht zu einer Nahrung. Die Genussmittel fördern die Esslust. Es kommen nur die billigsten in Anwendung: Kochsalz, Zwiebeln, Suppengrünes, Essig.

Für gehörige Abwechslung in den Speisen ist Sorge zu tragen. Nach Munk-Ewald (p. 371) soll dasselbe Gericht in der gleichen Woche nicht mehr als einmal, in dem Laufe des Monats nicht regelmässig an dem gleichen Wochentag verabfolgt werden.

Weiterhin wird die Einförmigkeit vermieden durch Änderung in der Kombination animalischer und vegetabilischer Nahrungsmittel, durch verschiedene Art der Zubereitung (Änderung der Form und Konsistenz), sowie durch den Wechsel der Würzen.

In der Einförmigkeit der Nahrung sah man eine Hauptursache des sog. Abgegessenseins: Ekelgefühl mit Brechneigung, Würgreiz, welcher sich trotz vorhandenen

Hungers nach den ersten Bissen bei den Gefangenen einstellt.

Früher war in den Gefängnissen die breiartig zusammengekochte Kost die übliche Form, in welcher die Speisen gereicht wurden.

Das breiig zusammengekochte Essen ist ausserordentlich wasserreich (80 % und mehr).

Man führte bei denjenigen Gefangenen, welche wenig körperliche Bewegung hatten speziell nicht in freier Luft, das häufige Auftreten schwerer Verdauungsstörungen, das fahle, gedunsene, schwammige Aussehen, die blassen Schleimhäute, die geringe Widerstandsfähigkeit mit auf diesen Umstand zurük.

Frühzeitig strebten daher die Gefängnisärzte nach einer stärkeren Konsistenz der Gefangenennahrung. Schon Voit und Schuster betonen die Wichtigkeit dieses Momentes. Insbesondere hebt Schuster hervor die Bedeutung des Beissens und Kauens der Speisen für Absonderung des Speichels. Das Zerkleinern des Bissens ruft eine angenehme Empfindung hervor, welche dann auch weiter reflektorisch die Sekretion der übrigen Verdauungssäfte hervorruft. Der grosse Wassergehalt der Speisen verdünnt zu sehr die Verdauungssäfte und schwächt sie so in ihrer Wirksamkeit.

Bär (bei Schwandner p. 271) bringt die gleichen Gründe vor. Schwandner schliesst sich diesem an und wünscht, dass nicht alle Speisen in Breiform gegeben werden. Die Fleischportionen sollen dem Gefangenen bei der Mittagsspeise in fester Form gereicht werden. Die Fleischrationen sind auf möglichst viele Tage in der Woche zu verteilen.

Kullmann betont ebenfalls die Wichtigkeit des Kauaktes, die grosse Bedeutung reichlicher Einspeichelung, auch er wünscht feste Form der Mittagskost, Trennung der Nahrung in Suppen und feste Speisen.

Andererseits ist eine zu derb-konsistente Kost zu meiden. Selbst gut zerkleinert belästigt sie nicht selten

den Magen auch des Gesunden, ruft ein Gefühl von Druck und Völle hervor. Bekömmlicher und verdaulicher ist die weich-konsistente Nahrung. Munk-Ewald treffen wohl das Richtige, wenn sie für den Gefangenen empfehlen, die breiige Kost etwa einen Tag um den anderen durch konsistentere zu ersetzen.

Es erübrigen sich noch einige Bemerkungen über das Volumen, welches die pro Tag zu gebenden Speisen etwa einnehmen sollen.

Die Gefängniskost zeichnete sich von jeher, besonders in früheren Zeiten, infolge der grossen Menge Vegetabilien, welche sie enthielt, durch zu grosses Volumen aus.

Nach den Ermittelungen Meinerts (Munk-Ewald p. 323) bietet die Gefängniskost in Plötzensee pro Kopf und Tag ca. 3700 gr, nach den Angaben Hoffmanns (Munk-Ewald p. 323) in Waldheim 3159 gr, in München 3906 gr. Kullmann (p. 529) führt an, dass das vorgeschriebene tägliche Speisevolumen der Gefängnisse 2800 gr beträgt, welche sich mit 500 gr auf das erste Frühstück, 1200—1250 gr auf das Mittagessen und 750 gr auf die Abendsuppe verteilen. Hierzu kommt die tägliche Brotration mit 510—625 gr. Es gibt dies eine Tagesmenge von 3050—3125 gr.

Diese Volumina überschreiten ganz wesentlich dasjenige, welches sich für den freien Menschen als das Zweckdienlichste ergeben hat.

Sie beeinträchtigen die Arbeitslust und führen bald früher, bald später zu Verdauungsstörungen mit all den unangenehmen Folgen, welche diese Störungen bei längerer Dauer mit sich bringen.

Nach den Berechnungen von Voit, Forster und Uffelmann hat ein Erwachsener von ca. 65 Kilo Gewicht bei mittlerer Arbeit pro Tag im Durchschnitt 1600—1850 gr Speisen ohne die eigentlichen Getränke nötig, um das Gefühl von Sättigung zu erlangen. Auf die Mittagskost sollen 800—1000 gr fallen. Ein 2500 gr übersteigendes

Tagesquantum ist als exceessiv zu bezeichnen. (Munk-Ewald p. 324.)

Ein durchschnittliches Tagesvolumen von 1600 bis 1850 gr ist demnach auch für den Gefangenen nach Möglichkeit anzustreben.

Résumé:

1. Zu erstrebender Gehalt an Nährstoffen: 100—110 gr Eiweiss, davon $^1/_3$ animalisches, 90—95 gr verdaulich (resorbierbar, ausnutzbar), 56 gr Fett, 500 gr Kohlehydrate.
2. Wahl der Nahrungsmittel: Gemischte Kost: Animalien und Vegetabilien. Um die nötige Menge an animalischem Eiweiss zu erlangen, sind neben Fleisch, Milch, Buttermilch, Quark, Käse, Fische, Sülze, Gallerten zu berücksichtigen.

   Fleisch ist etwa viermal in der Woche zu 100 bis 125 gr zu geben.

   Die Vegetabilien sind in nicht zu grosser Menge zu verwenden.

   Tagesration an Brot etwa 650 gr, an Kartoffeln nicht über 500 gr, Leguminosen ca. 150 gr.
3. Möglichste Abwechslung, schmackhafte Zubereitung (Würzung).
4. Konsistenz der Nahrung: breiig abwechselnd mit fester. (Suppe, feste Speisen getrennt.)
5. Tägliches Speise-Volumen durchschnittlich 1600 bis 1850 gr, keinesfalls über 2500 gr.

Benutzte Werke:

Munk-Ewald,	Ernährung des gesunden und kranken Menschen, III. Aufl. 1895.
Munk,	Einzelernäherung und Massenernährung. Handbuch der Hygiene, III. Bd., I. Abtlg. 1891.
Voit, C.,	Über die Kost in öffentlichen Anstalten. 1876.
Schuster,	Untersuchung der Kost in zwei Gefängnissen. (In Untersuchung der Kost etc. von Voit, C., 1877.)
Forster,	Über die Kost in Armen- und Arbeitshäusern. (In Untersuchung der Kost usw. von Voit, C., 1877.)

König, J., Zusammensetzung der menschlichen Nahrungs- und Genussmittel. 1889.

Schwandner, Gutachten zur Vereinsversammlung in Stuttgart. Nr. 3, Blätter für Gefängniskunde, XXXVII. Bd., Heft 3 u. 4, p. 253 ff.

Kullmann, Gutachten zur Vereinsversammlung in Stuttgart 1903. Blätter für Gefängniskunde, Bd. XXXVII, Heft 5 u. 6, p. 517 ff.

Der Einfluss des progressiven Gefängnis-Systems respektive der als Postulat desselben durchgeführten einjährigen Einzelhaft auf die Vermehrung der Tuberkulose.

Mitgeteilt von Dr. Martin von Pattantyús Abrahám, königl. ungarischer Landesstrafanstaltsarzt und Honorar-Physikus, Illava, Ungarn.

Vorgetragen in der Klausenburger Wanderversammlung der ungarischen Ärzte und Naturforscher.

Seit 14 Jahren funktioniere ich als mit der Aufsicht des Sanitätswesens betrauter Arzt in einer der grössten — betreffs der Strafzeit — in der schwersten Strafanstalt unseres Staates. Die während dieser Zeit im Dienste des Sanitätswesens entfaltete Tätigkeit, meine gewissenhaft durchgeführten Beobachtungen und gewonnenen Erfahrungen berechtigen mich nicht bloss, sondern machen es mir quasi zur berufsmässigen Pflicht, dass ich zur Klärung der für die Menschheit so hochwichtigen Tuberkulose-Frage, welche heute nicht mehr bloss Aufgabe der Ärzte und des Staates, sondern auch die der Gesellschaft geworden, mit meiner geringen Arbeit auch etwas beitrage.

Wir wissen längst, dass die Strafe auf Freiheitsverlust, respektive eine länger dauernde Haft schädlich auf den menschlichen Organismus wirkt, unter welchem Einflusse Viele zu Grunde gehen. Wir wissen aber auch, dass in den

meisten Fällen den Tod die Tuberkulose verursachte, als deren Entstehung und Grund man wieder den zusammengedrängten Aufenthalt im geschlossenen Raume, die geringe Bewegung, die mangelhafte, einseitige Ernährung hält. Das behaupte ich auch unbedingt, dass all dies schädlich auf den Organismus wirkt und die Ursache zur Erkrankung, des Todes oder auch der Tuberkulose wird, aber ich würde mich getrauen, auch das zu behaupten, dass ausser diesen allgemeinen Ursachen noch andere spezielle Einflüsse sich geltend machen, welche auf den Organismus viel schädlicher einzuwirken im Stande sind, als die Obgenannten, und oft die direkte Ursache zu gewissen Erkrankungen bilden. Hieraus wird es verständlich, dass zufolge des speziellen Einflusses dieses Haftsystems die Zerstörung im Organismus, hiermit auch die Erkrankungs- und Sterbeziffer grösser ist. Zu dieser Erfahrung gelangte ich, als ich auf Grund meiner Beobachtungen mich überzeugte, dass sowohl die allgemeine Erkrankung und Sterblichkeit, als auch die speziellen Erkrankungen und Todesfälle zufolge Tuberkulose viel grössere und häufigere waren unter den nach verschiedenen Gefängnis-Systemen bestraften Sträflingen gerade bei denjenigen, die nach dem Isoliersystem in einjähriger Einzelhaft waren, trotzdem sie unter denselben sanitären Verhältnissen lebten, derselben Behandlung und Verpflegung teilhaftig wurden, wie die anderen gemeinsam wohnenden Sträflinge, die aber die Einzelhaft nicht überstehen mussten. Und als ich erst beobachtete, dass das grössere Erkrankungs- und Sterblichkeitsverhältnis am ehesten zwischen den die Einzelhaft überstehenden oder überstandenen Sträflingen gerade bei denjenigen vorkommt — die als zum erstenmale Verurteilte von einer besseren und kräftigeren körperlichen Konstitution sind, die auch moralisch weniger verdorben waren, da hielt ich es für meine amtliche Pflicht, das progressive Gefängnis-System respektive die speziellen Einflüsse der Einzelhaft auf den Organismus intensiver zu beobachten und zu studieren.

Mit dieser Frage habe ich mich bereits in meiner Arbeit „Studie über Gefängniswesen“ ausgiebig beschäftigt, in welcher ich das in der Anstalt verwendete dreierlei Gefängnis-System, deren Einflüsse auf die Konstitution, Gesundheit und auf die Tuberkulose mit Bezug auf die ganze Vergangenheit der Anstalt sich erstreckenden und gegenseitig vergleichenden Daten veröffentlichte.

Auf Grund dieser Studie will ich auch hier diese Frage behandeln. Zu meinem grössten Bedauern kann ich wegen Kürze der Zeit daraus nur die notwendigsten Daten vorlegen:

Die Illavaer Königliche Landes-Strafanstalt wurde im Jahre 1855 eröffnet und waren darin dreierlei Strafsysteme in Verwendung.

Das erste, das ich mit A bezeichne, erstreckt sich vom Jahre 1855 bis 1868. In dieser Periode waren die Inhaftierten ohne jedes System zusammen eingesperrt, trugen Sträflingsketten, auf hygienische Erfordernisse wurde gar keine Rücksicht genommen.

Das zweite, B-System, beginnt im Jahre 1868 nach der Herstellung der ungarischen Verfassung, das ist das alte — sogenannte gemeinsame — Gefängnis-System. Das Tragen der Gefängnisketten wurde abgeschafft, die Vollziehung der Strafe, die Aufsicht über die Inhaftierten, deren Pflege geschah bereits mit Rücksichtnahme auf gewisse hygienische Forderungen, nach einem Normal-Statut und System.

Das dritte, C- oder progressive Gefängnis-System, beginnt erst im Jahre 1890, seitdem man die laut Gesetzartikel V 1878 vorgeschriebene Einzelnhaft in den neuerbauten Einzelzellen durchführt. In dieser Periode wird volle Rücksicht auf die modernen hygienischen Erfordernisse genommen, — zeitweise immer mehr und mehr verwirklicht.

Digitized by Google

Nach dieser kurzen Einleitung will ich noch hervorheben, dass in der dritten (1890—1902) Periode in unserer Anstalt nach dem B- und C-System inhaftierte oder büssende Sträflinge waren resp. dass B- und C-System in Anwendung war. Der Unterschied zwischen den zwei Systemen bestand darin, dass diejenigen Sträflinge, die seit dem Jahre 1889 hineingebracht wurden, einer einjährigen Einzelhaft unterworfen waren, nach Ablauf des Jahres kamen sie in die gemeinsamen Räume, Verpflegung, Spaziergang und Arbeit war sonst bei jedem vollkommen gleich, der Unterschied war also nur die einjährige Einzelhaft. Hiernach ist mit Recht anzunehmen, dass der Unterschied, den wir in sanitärer Hinsicht zwischen den zwei nach dem B- und C-System inhaftierten Gruppen finden werden, nur dem Einflusse der einjährigen Einzelhaft zuzuschreiben ist.

Hiermit übergehe ich zur kurzen Mitteilung meiner Daten.

In der Anstalt waren 4100 Sträflinge interniert, hiervon starben 1838 d. i. 45.4 %; die Todesursache war bei 1178 Fällen Tuberkulose, was 28.7 % der Gesamt-Sträflinge und 64 % der Todesursachen ausmacht. So standen 1178 Tuberkulose-Todesfälle zu meiner Verfügung, welches eine genug repräsentable Zahl ist damit die daraus zu ziehenden Daten und Schlüsse beachtet werden, um so mehr, als auch meine anderen gebrauchten Daten vollkommen glaubenswert und reell sind.

Auf Grund meiner Daten kann ich angeben, dass von den an Tuberkulose Gestorbenen 45.6 % Ungarn, 41.1 % im Alter von 20—30 Jahren waren —, und endlich 61.9 % ein strafloses Vorleben hatte resp. zum ersten Mal verurteilt wurde. Ich halte es für interessant und für die Pathologie der Tuberkulose wichtig, die verschiedenen Prozentverhältnisse der Absterbungen bekannt zu machen, konstruierte hiezu eine graphische Tabelle und bemerke, dass das Prozent überall aus der gleichartigen Frequenzzahl berechnet wurde.

So können wir es ersehen, dass das Sterbensprozent:

I. Laut Lebensalter:

Unter 20 Jahren	35.2 %
Von 20—30 Jahren . . .	28.3 %
„ 30—40 „ . . .	28.3 %
„ 40—50 „ . . .	26.9 %
„ 50—60 „ . . .	18.9 %
Über 60 Jahren	18.6 %

II. Laut Nationalität:

Bei Ungarn	25.8 %
„ Rumänen	35.1 %
„ Slovaken	23.2 %
„ Serben	26.9 %
„ Deutschen	24.6 %

III. Laut Beruf (im freien Zustande):

Bei Landwirten (Bauern) . .	31.6 %
„ Taglöhnern	26.6 %
„ Hirten	34.9 %
„ Dienstboten	25.5 %
„ Gewerbetreibenden . .	20.0 %

IV. Laut Vorleben:

Bei zum erstenmal Verurteilten, also vorher straflosen 30.1 %;

Bei wiederholt Verurteilten, also wiederholt Bestraften 23.5 %.

Erwähnenswert sind meine Daten über die Art der Erkrankungen, indem von den 1178 Tuberkulose-Fällen 18.8 % chirurgische, 81.2 % interne Erkrankungen waren.

Das Sterbeverhältnis in den verschiedenen Lebensaltern zeigt die folgende Tabelle, laut welcher das Sterbeprozent:

	interne	chirurgische Fälle
im Alter unter 20 Jahren	39.9 %	1.3 %
„ „ von 20—30 „	25.1 „	3.2 „
„ „ „ 30—40 „	24.3 „	4.0 „
„ „ „ 40—50 „	23.5 „	3.7 „
„ „ „ 50—60 „	15.2 „	3.4 „
„ „ über 60 „	12.2 „	3.4 „

Die Ziffern dieser Tabelle beweisen die Erfahrung, dass die grössere Sterblichkeit der internen tuberkulösen Fälle auf die Zeit unter 20 Jahren fällt, deren Prozentsatz mit dem fortschreitenden Alter geringer wird, dagegen fällt das Maximum der Sterblichkeit durch chirurgische Erkrankungen auf das 40. Lebensjahr, von wo es wieder abfällt.

Schliesslich habe ich zur Beleuchtung meiner zu behandelnden Frage die untere Tabelle aufgenommen, welche bei den benützten Gefängnissystemen die Sterblichkeitsprozente nach den internierten Jahren besonders aufweist, das ich zum vergleichen der Gefängnissysteme in sanitärer Hinsicht benötige; aus dieser Tabelle wäre also ersichtlich, dass durch die Benützung des A-, B-, C-Gefängnissystems hervorgeht, wie gross der Sterblichkeitsprozentsatz an Tuberkulose ist je nach der Höhe der einzelnen Strafjahren:

	A-System %	B- %	C-System %
Im 1. Strafjahre . .	3.3	0.4	1.0
„ 2. „ . .	9.1	2.2	3.5
„ 3. „ . .	7.2	2.3	3.9
„ 4. „ . .	7.2	2.5	6.2
„ 5. „ . .	4.8	2.7	3.6
„ 6. „ . .	3.2	1.1	3.4
„ 7. „ . .	2.2	1.7	2.7
„ 8. „ . .	1.5	1.3	2.2
„ 9. „ . .	1.8	0.7	2.1
„ 10. „ . .	1.05	0.4	0.5

Und wenn wir mit Hülfe dieser Tabelle die Einflüsse der verschiedenen Gefängnissysteme auf die Konstitution untersuchen und die Sterblichkeitsprozente der einzelnen Strafjahre mit einander vergleichen und danach das schwere, zerstörende Wesen dieser Einflüsse beurteilen, dann werden wir sehen, dass zwischen dem B- und C-Gefängnissysteme das C viel schwerer und gefährlicher, indem die durch ihn verursachte Sterblichkeit viel grösser

Digitized by Google

ist. Auf diesen schwereren Einfluss weist auch der Umstand hin, dass während bei dem B-Systeme das Sterblichkeitsmaximum mit 2.7 % auf das 5. Strafjahr fällt, dieses Maximum bei dem C-System schon im 4. Strafjahre mit 6.2 % eintritt.

Auffallend ist, dass bei dem C-Systeme das Sterblichkeitsprozent nach den Strafjahren selbst in den späteren Jahren noch sehr hoch ist, das wir uns nur so erklären können, dass bei diesem Systeme der den schädlichen Einfluss bildende Grund viel schwererer Art und die in dem Organismus verursachte Zerstörung viel intensiver und tiefgreifender ist, als bei den übrigen, wodurch die Abschwächung des Körpers und die Neigung zur Krankheit von längerer Dauer wird. Diese charakteristische Abweichung fällt überhaupt dann auf, wenn wir die Sterblichkeitsprozente der letzten 5 Jahre bei den einzelnen Gefängnis-Systemen separat addieren und so mit einander vergleichen; laut diesem wären beim A-System 9.7 %, bei B 5.2 %, bei C 10.9 %. Hiernach wäre bei dem C-Gefängnissysteme die durch Tuberkulose verursachte Sterblichkeit in den letzten 5, resp. vom 6. bis zum 10. Strafjahre nicht nur viel grösser als bei B, aber selbst grösser als bei dem für so inhuman gehaltenen A-Systeme. Diese Zahlen könnten beweisen, dass der menschliche Organismus sich leichter an das Tragen der Gefängnisketten gewöhnt oder leichter die ungünstigen Lebensverhältnisse ertragen kann, unter denen der nach dem A-Gefängnis-Systeme bestrafte Sträfling lebte. Und wenn auch deren Wirkung im Beginne sehr zerstörender Art war, wurde sie mit den Jahren durch Angewöhnung erträglich, ihr Einfluss war nicht ein auf so lange Zeit sich erstreckender, nicht so intensiv, als das C-Gefängnis-System respektive der durch die als Postulat desselben durchgeführte längere Einzelhaft verursachte organische Einfluss.

Ich glaube, dass ich mit obigen Daten zweifellos bewiesen habe, dass durch die Anwendung des C-Systems die Sterblichkeit an Tuberkulose viel grösser ist, als bei

dem B-System. Aus der grösseren Sterblichkeit ist auch eine zahlreichere Erkrankung anzunehmen, denn bei dieser Krankheit steht die Sterblichkeit mit der Erkrankung im geraden Verhältnisse.

Wenn es erwiesen ist, dass bei dem C-Gefängnis-Systeme sowohl die Erkrankung als die Sterblichkeit grösser ist und wenn als Grund desselben nur die laut dem Gesetze durchgeführte einjährige Einzelhaft, resp. deren Einfluss fungieren kann, denn einen anderen Grund konnte ich nicht finden, und wenn wir ferner dabei in Betracht ziehen, dass die Aufstellung des progressiven C-Gefängnis-Systemes und Einführung desselben in unsere Landes-Anstalten teilweise auch damit motiviert wurde, dass durch die das Charakteristikon dieses Systems bildende Einzelhaft der Internierte gegen Infektionskrankheiten geschützt wird, so würde auch die in unseren Landes-Anstalten so stark grassierende Tuberkulose durch die Absonderung reduziert werden; und wenn trotz allem dieses humanere Bestreben nicht das bezweckte Resultat, sondern gerade dessen Gegenteil aufweisst, dann wird es mir schon zufolge meines Amtes zur Aufgabe, ein intensives Studium über das, auf welche Weise, durch Einfluss welcher Gründe die Vermehrung der Tuberkulose zu Stande kommt.

Die Beleuchtung resp. Lösung dieser Frage macht es notwendig, hinzuweisen auf die allbekannte Therapie der Tuberkulose und daraus hebe ich folgendes hervor: erstens dass die Tuberkulose nur durch Infektion durch Tuberkelbazillen entstehen kann, denn ohne Infektion kann sich Tuberkulose nicht entwickeln, und zweitens — und das will ich besonders hervorheben — dass der auf was für eine Art immer in den Organismus hineingelangte Tuberkelbazillus nur dort eine tuberkulöse Erkrankung entwickeln kann, wo der Organismus zu dieser Krankheit eine Disposition besitzt.

Mit anderen Worten, der Erreger der tuberkulösen Erkrankung kann der Tuberkelbazillus in einem schwachen, kränklichen Organismus sein, bei denen, deren Wider-

standsfähigkeit geschwächt, die nicht im Stande sind, den hineingelangten Bazillus im Organismus zu töten und aus demselben auszuscheiden. Die gewünschte und vor Krankheiten schützende Widerstandsfähigkeit des Organismus war entweder nie da, oder ist im Laufe des Lebens durch gewisse Einflüsse geschwächt worden. Hieraus ist ersichtlich, dass die Disposition oder die Neigung zur Krankheit nichts anderes ist, als schwacher, krankhafter Organismus und Verringerung der Widerstandsfähigkeit des Organismus. Woraus von selbst folgt, dass die Neigung zur Krankheit (Disposition) entweder mit dem Individuum mitgeboren oder im Laufe des Lebens erworben wurde. Selbst Professor Korányi sagt: „dass die Neigung zur Krankheit jeder Einfluss erschaffen kann, der auf den Organismus zerstörend wirkt, der den Organismus schwächt".

Hiernach betrachten wir, was für einen Einfluss die Inhaftierung auf den Organismus hat, durch welche Eindrücke gewinnen die Inhaftierten die Disposition.

Bei den Sträflingen kann man den Aufenthalt in geschlossenen Räumlichkeiten, die geringe Bewegung und die mangelhafte Ernährung als unbedingt zerstörend einwirkende Faktoren betrachten. Diese Faktoren und Einflüsse schwächen unbedingt den Organismus und verringern dessen Widerstandsfähigkeit, schaffen also genügende Disposition zur tuberkulösen Erkrankung; und wenn wir hiezu in Betracht ziehen, dass die Gefängnislokalitäten mit Tuberkulose bedeutend infiziert sind, so sind hier die zwei Hauptbedingungen der Erkrankung vorhanden, die Infektion sowohl als die Erkrankung können sehr leicht entstehen. Dieses Erkrankungsschema gibt uns eine Erklärung der allgemeinen, extensiven tuberkulösen Erkrankungen der Strafanstalten, aber reicht uns nicht genügenden Aufschluss über die verhältnismässig zahlreichen Erkrankungen und Sterbefälle der in den Einzelzellen internierten Sträflinge. Es ist auf diese Weise schon deshalb nicht erklärlich, wenn wir sehen, dass die in Einzelhaft Befindlichen nicht nur unter scheinbaren,

sondern auch hygienisch günstigeren Verhältnissen leben, denn sie halten sich bei derselben Verpflegung, derselben Bewegung, derselben geleisteten Arbeit und derselben Behandlung in durch andere nicht beschmutzten, mit reinerer Luft versehenen Lokalitäten auf und sind den Zufällen der Infektion weniger ausgesetzt. Wenn daher durch die Einzelhaft die Möglichkeit der Infektion wirklich geringer ist, dann ist es zweifellos sicher, dass die Vermehrung der tuberkulösen Erkrankungen und Sterbefälle nicht die Vermehrung der Tuberkelbazillen, nicht die Möglichkeit leichteren oder günstigeren Infektion verursachte, sondern es verursachte dies die zweite Hauptbedingung der Erkrankung, eine stärkere Entwickelung der Neigung zur Krankheit (der Disposition), welches ausser den vorhandenen Gründen noch ein Einfluss viel schwererer Art erschaffen musste.

Diesen finden wir auch tatsächlich, wenn wir diese Sträflinge genauer beobachten, deren Lage durch die Einzelhaft wohl körperlich besser und günstiger ist, aber nicht so seelisch.

Der in der Einzelhaft befindliche Sträfling ist fortwährend in einer psychischen und Gemüts-Aufregung.[1]) Dieses seelische Wogen, psychische und Gemüts-Aufregung degeneriert nach kurzer Zeit bei Einzelnen zu einem solchen psychischen Affekte und Einflusse, der dessen Ruhe gänzlich unterwühlt, seine Kraft schwächt, die normalen Funktionen des Organismus stört und sehr rasch die Disposition zur Erkrankung erschafft. Und was ich

[1]) Wir geben diese Ansicht wieder, ohne sie zu der unsrigen zu machen. Nach unseren Erfahrungen kann ein generalisierendes Urteil „über die Wirkung der Einzelhaft auf die Sträflinge“ überhaupt nicht abgegeben werden. Die Einzelhaft wirkt, wie jede Strafe, auf jedes Individuum anders und selbst bei einem und demselben Menschen, zu verschiedenen Zeiten, verschieden. Dass sie auf viele Personen beruhigend wirkt, bezeugen die vielen Gesuche der Insassen von Anstalten mit gemischtem Haftsystem, um Versetzung in Einzelhaft. Unseren Erfahrungen nach sind dieselben häufiger als diejenigen Einzelinhaftierter um Verlegung in Gemeinschaft. (Die Red.)

bisher blos geahnt, das kann ich heute auch schon behaupten, dass der unter der einjährigen Einzelhaft auf die psychische und Gemütsaufregung, auf die seelische Qual folgende psychische Zustand, den ich psychischen Moment, psychischen Einfluss bezeichne, derjenige Grund ist, der ausser den allgemeinen Gründen spezifisch einwirkt, der die Neigung zur Erkrankung, die Disposition zu Tuberkulose entwickelt, dessen Resultat die verhältnismässig zahlreiche Erkrankung und Sterblichkeit ist.

Diese Behauptung wage ich aufrecht zu erhalten gegenüber der Meinung derjenigen, die die längere Einzelhaft, das vollkommene Einzellensystem unter gleichen Verhältnissen als sanitär besser und günstiger halten. Ihre Anschauung schreckt mich vor der freien Veröffentlichung meiner Meinung nicht ab. Nein, denn 14jährige Erfahrung, 14jähriges gründliches und gewissenhaftes Beobachten haben mich gelehrt, dass schon die auf ein Jahr sich erstreckende Einzelhaft infolge der psychischen Einflüsse und Gemütsaufregungen auf die Gesundheit, auf den menschlichen Organismus einen schweren und schädlichen Einfluss ausübt, welcher Einfluss viel schwerer und viel intensiver ist, als es der Mensch im ersten Augenblicke denken und glauben würde.

Und wenn auch dieser psychische Einfluss allein für sich die Gelegenheitsursache zur tuberkulösen Erkrankung abgeben könnte und auch die zahlreiche Erkrankung und Sterblichkeit zu erklären imstande ist, will ich dies als direkte Ursache nicht annehmen. Ich begnüge mich mit dem, was auch andere Beobachter beobachtet und erfahren haben, nämlich dass die Veränderung des psychischen Zustandes auf das vegetative Leben einwirkt, dessen Funktionen stört. Das ist tatsächlich sicher, dass dieser psychische Einfluss die Verdauungsfähigkeit verringert, die Betreffenden essen wohl, aber sind nicht imstande, normal zu verdauen. Infolge der Gemütsaufregung und der seelischen Qual sind sie nicht imstande, ruhig eine längere Zeit zu schlafen, können sich also von ihrer

Ermüdung nicht genügend ausruhen. Zufolge des Mangels der Ernährung und des für den Organismus notwendigen aber ungenügenden Ausruhens des Körpers beginnt der Organismus an schwächer zu werden und die Körperkraft fällt rasch ab. Die Betreffenden fühlen sich fortwährend matt und müde, die Widerstandskraft des Körpers wird immer geringer, die Gesundheit bricht und sie beginnen zu kränkeln. Ihre Krankheit ist im Beginne eine Verdauungsstörung, später ein Katarrh der Atmungsorgane, welche die Disposition zur Tuberkulose schaffen können.

Hiezu genommen noch die hochgradige Abschwächung des Nervensystems infolge der psychischen Einwirkung, vergrössert diese nicht allein die Disposition zu Tuberkulose, sondern leiht ihr noch eine Intensität grösserer und schwererer Natur; dann ist es rein ersichtlich, warum sich die Tuberkulose so rasch vermehrt und meine Behauptung wird akzeptabel, dass alldies das durch die länger dauernde Einzelhaft entstandene psychische Moment verursachte. Zugleich erhellt daraus, dass die Vermehrung der Tuberkulose wirklich der zweite Faktor der Erkrankung, die grosse Herabsetzung der Widerstandskraft des Organismus, die bessere Entwicklung der Neigung zur Krankheit hervorbrachte. Ich würde die Behauptung wagen, dass nur durch die Abschwächung des Nervensystems ein so hochgradiger Kraftverfall eintreten kann, den der Organismus selbst nach Aufhören der Einzelhaft, also unter günstigeren Lebensbedingungen, nicht imstande ist zu ersetzen und sich zu erholen.

Die Schwächung des Nervensystems konnte bei diesem Gefängnissysteme abweichend von den zwei anderen Systemen die ungewöhnliche Erscheinung hervorbringen, dass bei ihr noch in den späteren Jahren der Gefängnisdauer die tuberkulöse Erkrankung und Sterblichkeit so gross und häufig war.

Wenn nach diesem Gesagten jemand diese meine auf Überzeugung beruhende Meinung mit der Einwendung bezweifeln wollte, dass dieser psychische Einfluss wohl

existieren kann und existiert auch bei anderen Gefängnis- oder Strafsystemen, warum besitzt er gerade bei diesem eine solche spezifische Natur, einen solchen zerstörenden Einfluss? Auf diesen eventuellen Einwand wäre meine kurze Antwort, dass er Recht hat, denn die Gemütsaufregung und der ähnliche seelische Zustand existiert auch bei anderen Strafsystemen; nur ist die Isolierung bei diesen nicht so vollkommen durchgeführt, das seelische Fluten hat nicht diesen Grad, der psychische Einfluss kann sich nicht zu einem solchen schädlichen Gefühle entwickeln, zu einem solchen zerstörenden Zustande, wie bei den Einzelinhaftierten; denn in Gesellschaft, sie sei was für eine immer, und bestehe nur aus einem Zweiten, ist das tiefere Versinken in Gedanken schon erschwert oder kann von längerer Dauer nicht sein, wodurch die seelische Gemütsaufregung zu einer schweren seelischen Pein und zu einem zerstörend wirkenden psychischen Zustande nicht werden kann.

Und wenn ich dieses psychische Moment als Grund der Vermehrung der Tuberkulose annehme, gebe ich die Erklärung ab, dass ich diese Krankheitsursache nur als individuelle Ursache betrachte; denn wie ich bereits erwähnt, entwickelt sich meiner Erfahrung gemäss dieser psychische Einfluss hauptsächlich bei denjenigen und wirkt auf die so schwer ein, die ihr begangenes Verbrechen schon seelisch besser gebrochen, die moralisch noch nicht ganz verdorben ein gewisses moralisches Gefühl besitzen; die ihr Verbrechen gewöhnlich nicht aus Verdorbenheit, aus eingewurzelter Bosheit, als eher wegen ihres leicht erhitzbaren Temperaments und Natur infolge Mangel an Selbstbeherrschung, aus menschlicher Schwäche begangen haben, die eben dieser Umstände halber einer humaneren Behandlung würdiger sind. Diese, wenn sie auch mit einer gesunden und starken Konstitution in die Strafanstalt kommen, in jeder Hinsicht eine zähe Natur zu besitzen scheinen und zur Erkrankung nicht die geringste Disposition zeigen, trotzdem gehen sie infolge des

durch die Einzelhaft aufgetretenen psychischen Einflusses am schnellsten zu Grunde. Dies erklärt uns, warum bei denen mit straflosem Vorleben, die gewöhnlich moralisch noch besser sind, die tuberkulöse Sterblichkeit mit 6.6% grösser ist als bei dem moralisch Verkommenen und wiederholt Abgestraften. Und diese konnte schon die bevor abgestandene Strafe schwächen, die wiederholte erneuerte Inhaftierung konnte auf sie schädlicher wirken und es konnten von ihnen mehr gestorben sein. Da bei ihnen aber kein moralisches Gefühl ist, konnte sich auch der psychische Einfluss nicht entwickeln. Diese vertragen auch eine längere Einzelhaft leicht, auf diese kann die Haft nur körperlich, aber nicht psychisch wirken. Zum Beweise dessen die zahlreichen Fälle, wo solche verstockte, böse Leute mit schwächlichem Korpus selbst 20—35 Jahre imstande sind, in einem solchen infizierten Orte ansteckungsfrei zu bleiben. Mit diesem habe ich diese Frage meiner Meinung nach von allen Seiten beleuchtet, hiermit meiner Aufgabe Genüge getan, denn indem ich einerseits — womöglich überall mit Ziffern — bewiesen habe, dass das progressive Gefängnissystem, respektive die als Postulat desselben durchgeführte einjährige Einzelhaft die Tuberkulose verursacht hatte, habe ich andererseits erwiesen, dass diese Vergrösserung nicht die Verschlimmerung der hygienischen Verhältnisse der Anstalt, auch nicht die Vernachlässigung in einer oder anderer Hinsicht der normalen, gewöhnlichen Lebensbedürfnisse, noch weniger aber die Hintansetzung der modernen Verteidigungsmittel gegen die Tuberkulose verursachte. Aber nicht die Tuberkelbazillen haben sich vermehrt und die Möglichkeit der Ansteckung ist leichter geworden, sondern es brachte dies das veränderte Gefängnissystem hervor, die einjährige Einzelhaft, respektive der durch deren Einwirkung hervorgebrachte psychische Moment, der als individuelle Ursache blos auf Einzelne einwirken konnte, direkt oder indirekt schuf er eine grosse Neigung zur Krankheit und wurde zu einer Tuberkulose erzeugenden

Ursache. Diese eigentümliche Wirkung der einjährigen Einzelhaft ist eine beachtenswerte Erscheinung sowohl in ärztlicher Hinsicht als auch mit Rücksicht auf das Gefängniswesen; mit letzterem will ich mich jetzt wegen Kürze der Zeit nicht befassen. Vom ärztlichen Standpunkte halte ich es noch für notwendig zu erwähnen, welche Schutzvorrichtungen ich als Arzt gegen derlei Erkrankungen in Anwendung brachte und wo ich auf Grund meiner Anstaltsbeobachtungen und Erfahrungen in der Privatpraxis die steigende Vermehrung der Tuberkulose finde und was ich als das einzige Mittel betrachte, wodurch man diese Vergrösserung verringern könnte.

Als ich mich laut meinen Beobachtungen überzeugte, dass die Ursache der Tuberkulose-Vermehrung nicht die Verschlimmerung der Sanitätsverhältnisse der Anstalt ist, sondern in der Person der Erkrankten zu suchen ist, denn diese bekamen infolge der geschwächten Widerstandsfähigkeit die grössere Neigung zur Erkrankung, da hat mich dieser Umstand dazu bewogen, die Abwehr in diese Richtung zu leiten. Am leichtesten wäre es gewesen, die Betreffenden von der Einzelhaft zu befreien; dies gestattet aber das Gesetz nur in den notwendigsten einzelnen Ausnahmefällen, denn die Einzelhaft bildet das wesentlichste Stadium dieses Gefängnissystems, deren Vermeidung das ganze System illusorisch macht. Diese Befreiung von der Einzelhaft konnte ich auch deshalb nicht so oft in Anwendung bringen, weil der Einfluss der Einzelhaft als Tuberkulose erzeugende Ursache weder bei uns, noch anderswo bekannt war; im Gegenteil, es herrschte die allgemeine Ansicht, die auch heute Viele teilen, dass durch die Einzelhaft und durch die damit verbundene Isolierung die Infektionskrankheiten und auch die Tuberkulose reduziert werden. Wie diese Meinung dem wirklichen Sachverhalte entspricht, erhellt aus meiner Vorlesung.

Wenn ich im Allgemeinen nicht helfen konnte, half ich partiell, so dass ich die Betreffenden mit gutem Gewissen für Kranke haltend, sie ins Spital aufnahm und

dort eine Zeit lang behielt. Und als ich bei diesen die Erfahrung machte, dass sie im Spitale blos durch eine leichter verdauliche Ernährung zu sich kommen, kräftiger werden, dann dachte ich daran, dass ich eine solche Verpflegung auch den in der Einzelhaft befindlichen und vom gleichen Lose Befallenen biete. Im Jahre 1896 machte ich in dieser Richtung ein Referat und das hohe Ministerium bewilligte es auch, dass ich experimentell 20—25 Sträflingen eine solche Verpflegung geben kann.

Diese besondere Verpflegung, welche eine gewöhnliche Spitals-Ration ist und sich nur qualitativ, aber nicht quantitativ von der Verpflegung der gesunden Sträflinge unterscheidet, hielt ich schon deshalb für wichtig, weil auf die psychischen Einflüsse ja vorher eine Verdauungsstörung eintrat, die Betreffenden konnten die schwerer verdauliche Pflanzenkost nicht verdauen und begannen an Körpergewicht zu verlieren. Ich hebe hier ferner noch hervor, dass die in der Einzelhaft Befindlichen ausser der obenerwähnten extra Verpflegung gar keiner anderen besonderen Behandlung teilhaftig wurden, sie arbeiteten ebenso und ebensoviel wie die Anderen. Eine solche Extra-Kost bekam der Betreffende je nach seinem Zustande auch durch 6 Monate, und wenn ich es für notwendig fand, wiederholte ich es bei Einzelnen. Das Resultat war ausserordentlich überraschend, denn laut den monatlichen Messungen resp. Wägungen zeigte sich in den meisten Fällen eine Gewichtszunahme. Bei 186 unter Beobachtung und unter dem Versuche stehenden Sträflingen konnte ich 445 Kilo verlorenes Körpergewicht durch die Extrakost mit 314.5 Kilo Zunahme ersetzen. Rein durch dieses Verfahren wurde die Kraft des Körpers, dessen Widerstandsfähigkeit bis zu einem gewissen Grade geschützt und sowohl die Erkrankungen als die Sterbefälle begannen sich zu verringern. So gelang es mit dem Schutze der Körperkraft und dessen Widerstandsfähigkeit die Tuberkulose in der Anstalt zu reduzieren, was am besten die 4. Tabelle illustrieren kann, welche die tuberkulöse Sterblichkeit der

Anstalt in den letzten 12 Jahren aufweist, wo ersichtlich ist, dass die Sterblichkeit sich ungefähr in demselben Verhältnisse verringerte, in welchem die Kraft des Organismus geschützt wurde, sie sank von 5.2 % auf 1.4 %. Hieraus ist es zweifellos, dass man blos mit dem Schutze der Widerstandsfähigkeit, mit der Erhaltung der Körperkraft die Erkrankungen an Tuberkulose verringern kann.

Erwähnenswert finde ich hervorzuheben, dass von der Wachmannschaft, die während 14 Jahren in der Anstalt mehrere hundert Mann stark angestellt war, und die sozusagen Tag und Nacht zwischen den Sträflingen, in derselben infizierten Luft lebt, kaum 10 Mann an Tuberkulose gestorben, von den Beamten kein einziger daran erkrankte; und wenn wir hiebei im freien Leben die Erkrankten genauer beobachten, dann kommen wir unwillkürlich darauf, dass die allmälige Vermehrung der Tuberkulose in unseren Tagen nicht in der leichteren Ansteckungsmöglichkeit, sondern in der erhöhten Neigung zur Krankheit ihren Grund hat. Diese erschafft und vermehrt das täglich sich steigernde Elend, der schwerere Lebenskampf, die sorgenvolle Existenz; vermehrt wird dies ferner durch die fortwährend um sich greifende Trunksucht und ausschweifende Lebensweise. Nach meiner bescheidenen Meinung vermehrt sich diese trotz der modernen Prophylaxe Hand in Hand mit dem sich steigernden Elende und der Verarmung, und so kann ich die Schutzmassregeln gegen die Tuberkulose, trotzdem sie theoretisch richtig und gut, praktisch sehr wünschenswert sind, als genügende nicht anerkennen. Offen gesagt halte ich es für die grösste Zumutung, dass man unter den heutigen sozialen Verhältnissen selbst mit weitestgehenden und sorgfältigen Schutzmassregeln wen immer vor der Ansteckungsmöglichkeit schützen könnte. Ich habe die Meinung, dass man mit ganzer Offenheit und Bestimmtheit erklären soll, dass die Tuberkulose auf diese Weise einzuschränken, sie verringern, eine Sache der Unmöglichkeit sei! Das kann man nur in einer anderen Richtung, nur auf radikalem

Wege erreichen. Das aber können wir Ärzte nicht durchführen. Da kann nur der Staat helfen, aber nicht mit Verordnungen, sondern mit Institutionen. Verstaatliche man das Sanitätswesen, befördere das leichtere und bessere Fortkommen des Volkes, erleichtere man den Kampf und die Sorge um die Existenz, dann, aber nur dann wird die Verwüstung der Tuberkulose eingedämpft und beschränkt werden.

Literatur.

Zweihundert Jahre Fürsorge der preussischen Staatsregierung für die entlassenen Gefangenen von Dr. jur. et phil. Ernst Rosenfeld, Berlin 1905 bei Guttentag.

Der Verfasser, der den Lesern dieser Blätter aus zahlreichen Beiträgen schon bekannt ist, hat es unternommen, die Entwickelung der staatlichen Fürsorge für entlassene Gefangene in Preussen zu schildern. Er gibt einen guten Ueberblick über ihre Geschichte und weist nach, dass der Staat auf diesem Gebiet schon lang vor den erst im Anfang des 19. Jahrhunderts gegründeten privaten Fürsorgevereinen für entlassene Gefangene tätig gewesen ist. Der Verfasser bespricht insbesondere den Erlass des Ministers des Innern vom 6. Juli 1885, wonach den Gefangenen ein rechtlicher Anspruch am Arbeitsverdienst nicht zusteht und die Instruktion des Ministers des Innern vom 30. Juni 1900 zur Ausführung der §§ 38 und 39 des Strafgesetzbuches betr. die Stellung unter Polizeiaufsicht, die zum Teil wörtlich abgedruckt ist; er teilt ferner mit, dass nach der Dienstordnung für die dem Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten den Mitgliedern der Fürsorgevereine der Zutritt zu den Gefangenen gestattet ist, und bringt zum Schluss im Wortlaut die Erlasse des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 14. Juli 1903, des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 12. August 1904 und des Ministers des Innern vom 6. Dezember 1904, wonach unter Umständen auch bestrafte Personen von staatlichen Behörden wieder beschäftigt werden sollen.

Zwanzigstes Jahrbuch der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt, herausgegeben vom leitenden Ausschuss der Gefängnis-Gesellschaft. Halle a. S. 1904.

Das Heft enthält zunächst einen Aufsatz vom Staatsanwaltschaftsrat Greffrath-Naumburg a. S. über die Unschädlichmachung gemeingefährlicher Verbrecher durch Sicherungshaft. Der Verfasser verlangt, dass die unverbesserlichen Verbrecher, oder wie er lieber sagt, die Gemeingefährlichen, von denen mit Bestimmtheit anzunehmen ist, dass sie die wiedererlangte Freiheit zu neuen Verbrechen missbrauchen werden, auf die Dauer unschädlich gemacht werden. Die Sicherungshaft soll durch Richterspruch verhängt werden ebenso wie jetzt die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde. Sie soll aber neben die Strafe treten und im Anschluss an diese vollstreckt werden. Ihre Dauer soll die Justizverwaltung bestimmen und zwar eventuell auf Lebenszeit. Doch soll dem Häftling das Recht zustehen, von Zeit zu Zeit auf richterliche Entscheidung anzutragen, ob er noch als gemeingefährlich zu gelten hat oder nicht. Die Sicherungshaft soll nur vorbeugende Massregel nicht Strafe sein. Dem Häftling dürfen deshalb nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Sicherungszweck erfordert. Wenn die Gemeingefährlichkeit nicht mehr vorhanden ist, erfolgt durch die Verwaltungsbehörde die Entlassung, deren Widerruf wie

bei der vorläufigen Entlassung bei schlechter Führung und Zuwiderhandlung gegen auferlegte Verpflichtungen möglich sein soll.

Pastor Köhler-Erfurt referiert über die „Fürsorge für die gebildeten Strafentlassenen“. Der Gebildete, den die Strafe schwerer als andere trifft, findet auch nach Verbüssung der Strafe bedeutend schwerer eine neue Stellung. Der Verfasser schildert, wie die Fürsorgevereine in einer ganzen Reihe von Städten Schreibstuben gegründet haben, in denen Entlassene vorläufige Arbeit und Ausbildung als Schreiber finden, und von wo aus sie dann leichter wieder Stellungen im bürgerlichen Leben bekommen können. Der Verfasser empfiehlt den weiteren Ausbau dieser Schreibstuben durch Beifügung eines Heims, Gründung einer Bibliothek und Einrichtung von Fortbildungskursen.

Direktor Dr. Gennat-Hamburg bespricht „Das Strafensystem und seine Reform“. Er beschäftigt sich zunächst mit strafprozessualen Fragen und Fragen des Strafvollzugs und kritisiert dann eingehend die Nebenstrafen. Er wünscht hier vor allem weitere Ausdehnung der Veröffentlichung des Urteils, erweiterte Möglichkeit der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und entsprechend der Verurteilung zur Busse ganz allgemein bei materieller Schädigung Verurteilung zum Wertersatz. Er wendet sich sodann zu den Hauptstrafen und befürwortet weitere Ausdehnung des Verweises, Steigerung des Höchstbetrages der Geldstrafe, die überhaupt nach dem Vermögen zu bemessen sei, und Einführung der Verurteilung zu öffentlichen Arbeiten. Der grösste Teil der Arbeit ist der Besprechung der hauptsächlich reformbedürftigen Freiheitsstrafe gewidmet. Der Verfasser wendet sich vor allem gegen die übermässige Ausdehnung ihrer Androhung auf alle möglichen strafbaren Handlungen und gegen die kurzen Strafen besonders bei der Verurteilung Jugendlicher. Er bekämpft ferner die Ueberzahl der Arten der Freiheitsstrafen und macht schliesslich folgende Reformvorschläge: Abschaffung der Haftstrafe und Festsetzung von 4 Arten von Freiheitsstrafen, Zuchthaus für jede aus festgewurzelter Ehrlosigkeit hervorgegangene Handlung, Festung wenn nicht der geringste Verdacht ehrloser Gesinnung vorliegt, Gefängnis als Mittelstufe zwischen Zuchthaus und Festung, und Arbeitshaus als Strafmittel für alle Fälle, in denen Arbeitsscheu der Beweggrund der Tat war. Zum Schlusse bespricht der Verfasser noch eine Reihe von Massregeln, die als Ergänzung des Strafensystems in Betracht kommen könnten, wie die englische Friedensbürgschaft und Aufenthaltsbeschränkungen. Hervorzuheben ist, dass er sich gegen die bedingte Verurteilung erklärt, die bei seinem System entbehrlich sei, und die Anwendung der Prügelstrafe in gewissen Grenzen empfiehlt. Ausserdem enthält das Heft noch Aufsätze von Oberpfarrer Horn-Halberstadt „Der gottesdienstliche Raum im Gefängnis“ und von Pfarrer Schrepping-Zeitz „Was kann und soll der Seelsorger aus dem genauen Studium der Personalakten des Gefangenen lernen“, sowie Vereinsnachrichten. *K.*

Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Strafvollzugs von Dr. Erich Wulffen. Dresden 1905 bei v. Zahn und Jaensch.

Der Verfasser sieht den Zweck der Strafe in der Fürsorge für die Gesellschaft und für den Verbrecher und stellt als ersten Grund-

satz des Strafvollzugs auf, den Verurteilten für den erschwerten Wiedereintritt in die bürgerliche Gesellschaft und die Wiederaufnahme des Kampfes um das Dasein nicht minderwertiger, sondern, soweit möglich, geeignet zu machen. Nach diesem Ziele ist der gesamte Strafvollzug einzurichten. Der Verfasser bespricht die Anforderungen, die an die höheren und niederen Strafanstaltsbeamten zu stellen sind, die Beschäftigung der Gefangenen, insbesondere ihre psychologische Behandlung usw. Er geht meistens von den Grundsätzen des Bundesrats vom 6. November 1897 aus, die beim Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen und zeigt, inwiefern sie der Vervollkommnung bedürfen. Die Arbeit dient vortrefflich zur Orientierung über die Gesichtspunkte, die bei einer Neugestaltung des Vollzugs der Freiheitsstrafe in Betracht kommen.

K. Agahd: **Gewerbliche Kinderarbeit in Erziehungsanstalten.** Leipzig, Wunderlich, 1905. 59 S. Preis 80 Pf.

Das Erscheinen des Reichsgesetzes vom 30. März 1903 betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, dessen Text dem Buch im Anhang beigefügt ist, gibt dem Verfasser Veranlassung, die Aufmerksamkeit der Oeffentlichkeit auf die Erziehung der in Erziehungsanstalten untergebrachten Zöglinge zu lenken.

Das für die Allgemeinheit Wichtige an der Schrift ist der Hinweis auf die Wichtigkeit der Aufgaben, welche die Erziehungsanstalten zu lösen berufen sind und die grossen Mängel, die auf diesem Gebiet noch zu beseitigen sind. Abgesehen davon wird nicht nur der Leiter einer grossen Anstalt, sondern jeder, der sich mit der Heranbildung der Jugend auch auf beschränkteren Gebieten befasst (wie z. B. durch Knabenhorte, Haushaltungsschulen, Fürsorgeheime etc.), viele Anregung finden. Möge der Ruf nach wirklich von besten Kräften geleiteten Erziehungsanstalten nicht ungehört verhallen. Wir sind hierin noch sehr rückständig in Deutschland.

Oesterreichische Richter-Zeitung. Red. v. K. K. O.-L.-G.-R. a. D. Nevecerel u Dr. Handl-Czernowitz, Stefaniengasse 22. Abonnement halbj. 6 M., Einzelnummer 1 M.

Es ist eine bedauernswerte Tatsache, dass die ernsten, schwierigen Fragen des Strafvollzuges unter den österreichischen Juristen wenig oder gar keine Beachtung erfahren. Insbesondere lassen auch unsere mit der Strafjustizpflege befassten Richter fast ausnahmslos die Wissenschaft von dem Vollzuge der verschiedenen Arten der Freiheitsstrafe beinahe ganz brach liegen — und doch ist es gerade für den Strafrichter beziehungsweise für dessen gerechtes und dem Zwecke der Strafe entsprechendes Urteil von grösster Bedeutung, wenn er mit dem Strafvollzuge, mit den Wirkungen der Strafe vertraut ist und dieselben bei der Strafzumessung in den Kreis seiner Erwägungen ziehen und berücksichtigen kann.

Unbedeutend ist die österreichische Strafrechtsliteratur überhaupt, die Literatur über den Strafvollzug ist fast gleich Null.

Die Ursache davon liegt wohl nur in den heutigen Einrichtungen des österreichischen Strafvollzuges, nicht etwa in dessen Bedeutungslosigkeit oder im Mangel genügend interessanten Stoffes.

Bietet doch der Strafvollzug mit seinen vielen sowohl rein juristischen, als auch psychologischen, soziologischen, ökonomischen,

Digitized by Google

technischen, organisatorischen Fragen eine Fülle des Interessanten! Mit Rücksicht auf dessen grosse soziale Wichtigkeit lohnt sich gewiss die Mühe, diesem Wissenszweige etwas freundlicher entgegenzutreten und ihm eine intensivere Pflege angedeihen zu lassen.

Ein Fachorgan für das Gefängniswesen gibt es in Oesterreich nicht. Die bei uns erscheinenden juristischen Zeitschriften beschäftigen sich zumeist mit dem vielverzweigten Zivilrechte und Zivilprozessrechte, zum geringen Teile mit dem Strafrechte und Strafprozessrechte, von den Erscheinungen auf dem Gebiete des Gefängniswesens wird von ihnen höchstens gelegentlich eines seltenen Ereignisses in dessen fortschreitender Entwicklung Kenntnis genommen.

Um so freudiger ist es zu begrüssen, wenn die seit vorigem Jahre ins Leben gerufene „Oesterreichische Richter-Zeitung“ dem Strafrechte eine bessere Pflege verspricht und auch Erörterungen über die Fortschritte des Strafvollzuges Raum gewährt.

So veranlasste ein Ministerial-Erlass, welcher leider notwendig geworden, um die in der Oeffentlichkeit freudigst aufgenommene, in der Praxis aber nur in ganz geringem Masse in Anwendung gebrachte kaiserliche Verordnung vom 25. November 1902, J. M. V.-Bl. Nr. 51, betreffend die Begnadigung verurteilter Jugendlicher, nach einer kaum zweijährigen Geltungsdauer wieder zu erwecken, den Mitredakteur der „Oesterreichischen Richter-Zeitung“, Dr. Handl, zur Vorführung eines reichen, rechtsvergleichenden Materials über die geschichtliche Entwicklung und den heutigen Stand der Frage von der bedingten Begnadigung in den verschiedenen Staaten, in denen diesem Rechtsinstitute bald weitere, bald engere Grenzen gezogen sind (No. 4 des heurigen Jahrganges).

Ein in No. 2 des heurigen II. Jahrganges der „Oesterreichischen Richter-Zeitung“ zum Ausdrucke gebrachter Vortrag von Dr. Heinrich Horten, betitelt „Schadenersatz und Strafe“, kehrt sich gegen die Art und Weise der von einander unabhängigen Bemessung einerseits des Schadenersatzes, andererseits der Strafe für eine geschehene Missetat im heutigen Rechte und kennzeichnet die damit verbundenen Uebelstände als ein Zuviel und als ein Zuwenig an Schadenersatz und Strafe: Das Zuviel liegt darin, dass einerseits im Gebiete des Zivilrechtes die strafähnliche Wirkung des Schadenersatzes nicht wie die Strafe nach der Delktsgrösse abgestuft, und anderseits im Gebiete des Strafrechts die Schadenersatzpflicht nicht wie andere strafähnliche Momente in die Strafe eingerechnet wird; das Zuwenig liegt darin, dass, wo nicht geradezu staatliche Strafe droht, die gleichwohl vorhandene Rechtskränkung nicht wenigstens durch einen immateriellen Schadenersatz die verdiente Genugtuung findet, und dass, wo der Schuldige kein Vermögen zum Ersatz des gestifteten Schadens hat, nicht wenigstens in besonders krassen Fällen die kriminellen Exekutionsmittel in den Dienst der Zivilexekution gestellt werden.

Für das Strafrecht interessant ist die Frage, zu deren Aufstellung Dr. Horten im Verlaufe seiner tiefsinnigen Ausführungen gelangt: „Soll die Ersatzpflicht als empfindliches Uebel bei der Strafbemessung Beachtung finden?“

Dr. Horten bejaht diese Frage, indem er unter Hinweis auf die Tatsache, dass nach heutigem Rechte weit verschiedenere Uebel bei der Strafbemessung berücksichtigt werden, wie die ausgestandene Untersuchungshaft, die Strafabbüssung für dasselbe Delikt im Aus-

Digitized by Google

lande, welchen Uebeln gegenüber der Schadenersatz zum Mindesten eben so sehr der Strafe nahekommt, den Grundsatz annimmt: „Was neben der eigentlichen Strafe strafähnlich wirkt, das ist bei der Strafbemessung einzurechnen.“ Der staatlichen Geldstrafe hat der Ersatz an den Beschädigten vorzugehen.

Besonders hervorgehoben zu werden verdient noch der Vorschlag Dr. Horten, bei dolosen Rechtskränkungen die Arbeitskraft des vermögenslosen Schuldners als Vermögenswert zum Schadenersatze heranzuziehen und die Leistung jeder, nicht nur der unvertretbaren Arbeit erzwingbar zu machen.

In dem heuer erschienenen Hefte No. 4 findet sich eine Abhandlung von Max Neumayer, betitelt: „Die Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzes über die Vergehen und Uebertretungen der Ehre[1]) im Vergleiche mit den analogen Bestimmungen des in Oesterreich-Ungarn geltenden Militär-Strafgesetzes“, sowie eine Abhandlung des Professors Dr. Moritz Benedikt: „Verminderte Zurechnungsfähigkeit.“

Professor C. Stoos bespricht in No. 6 die von Dr. Högel in seiner „Geschichte des österreichischen Strafrechtes“ aufgestellte Ansicht, dass die Bestimmungen unseres Strafgesetzes über den *dolus indirectus* durch unsere Strafprozessordnung vom Jahre 1873 u. zw. durch den in derselben zur Anerkennung gelangten Grundsatz der freien Beweiswürdigung aufgehoben sind.

In demselben Hefte ist weiters eine lehrreiche Abhandlung über Homosexualität mit manchen beherzigenswerten Gesichtspunkten für die Reform des § 129 B. St.-G.

Erörterungen von Fragen speziell des Strafvollzuges würden wir österreichischen Gefängnisbeamte mit Genugtuung begrüssen!

Graz, 5. Juni 1905.

Anton Marcovich, Oberdirektor.

Strafrecht und freie Liebestätigkeit. Vortrag von Professor D. Dr. Wilhelm Kahl. Berlin 1904. Verlag von Otto Liebmann. 29 S. 50 Pfg.

Die vorliegende Broschüre gibt einen Vortrag wieder, den der Berliner Universitätsprofessor D. Dr. Kahl in der 7. Hauptversammlung des Freiwilligen Erziehungsbeirats für schulentlassene Waisen zu Berlin am 1. März 1904 gehalten hat. Nicht nur die volkstümliche Anlage des Ganzen, mehr noch die Wärme, womit der Verfasser die freie Liebestätigkeit bespricht und auf das angelegentlichste empfiehlt, vermag den Leser in hohem Grade zu fesseln. Zunächst wird die Frage erörtert, ob der Staat die Fürsorge an den Entlassenen zu üben habe. Der Verfasser kommt nach kurzer Charakterisierung des alles umfassenden Polizeistaates und des engherzigen Rechtsstaates zu dem Schlusse, dass der Staat nur die allgemeinen Bedingungen und Mittel zur individuellen Wohlfahrt zu schaffen habe, dass dagegen die Ausübung der Wohlfahrtspflege Sache des Volkes beziehungsweise der freien Liebestätigkeit sei. Er zeigt dieses besonders bezüglich der Kriminalität. Da die tieferliegenden Quellen des Verbrechens, soweit sie in verbrecherischen Neigungen und Eigenschaften des Menschen selbst wurzeln, dem Grabscheit des Staates unzugänglich sind, so ist es Aufgabe der Gesellschaft, speziell der

[1]) Sollte heissen „gegen die Sicherheit der Ehre.“

Digitized by Google

freien Liebestätigkeit, auf diesem Gebiete die Behütung des Einzelnen in die Hand zu nehmen und auf die Verhütung des Verbrechens hinzuwirken. Verfasser bespricht dann die Vereinstätigkeit nach ihrem doppelten Ziele, nämlich 1) den bereits zum Verbrecher Gewordenen vor dem Rückfall zu bewahren, 2) besonders Gefährdete vor dem ersten Fall zu behüten. Zur ersten Kategorie zählt er die Fürsorgevereine für entlassene Sträflinge. In zu Herzen gehender Weise schildert er ihre Tätigkeit, die er in den Worten zusammenfasst: „Wenn auch leider hundert Male durch die Schuld des Entlassenen selbst die Wirkung dieser Hilfe versagt, so trägt sie in hundert anderen Fällen doch auch reiche Früchte". Sodann bespricht er die für das wandernde Verbrechertum auf den Landstrassen getroffenen wohltätigen Veranstaltungen, das Herbergswesen, die Naturalverpflegungsstationen und die Arbeiterkolonien. Letztere dienen zwar auch für entlassene Sträflinge, sollen aber mehr prophylaktisch wirken, indem sie die Arbeitswilligen vor dem Verbrechen bewahren. Aus den mancherlei Schutzvereinen hebt er besonders die hervor, welche zur Behütung der Jugend vor dem Verbrechen ins Leben gerufen sind. Der Verfasser schliesst seine höchst ansprechenden Ausführungen mit der Frage: Was wäre das Strafrecht ohne die freie Liebestätigkeit? Die Antwort des Lesers wird der vorgetragenen Anschauung zustimmend durchweg dahin lauten, dass letztere zur Ergänzung des ersteren notwendig ist, da der Staat mit dem Strafrecht nur das äussere Verhalten des Menschen in Betracht zieht, die freie Liebestätigkeit aber den innern Menschen zu bessern und zu bewahren sucht. *J.*

Ernste Probleme aus dem Strafvollzug und der Fürsorgearbeit an den Entlassenen. Von Dr. phil. H. Seyfarth, Pastor am Hamburger Zentralgefängnis und Geschäftsleiter des deutschen Hilfsvereins für entlassene Gefangene in Hamburg. Sonderabdruck aus der „Zeitschrift für die evangelisch-lutherische Kirche in Hamburg". Bd X. Heft 6—8.

Die vorliegende Schrift handelt über die ernste und aktuelle Frage der Besserung des Verbrechers und der Bekämpfung des Verbrechens, ohne indes tiefer in die Materie einzudringen und abgesehen von einem im Folgenden erörterten Vorschlag neue Gesichtspunkte zu bringen. Nachdem der Verfasser in recht anschaulicher Weise die Gefangenen, ihre Natur und psychischen Eigentümlichkeiten sowie die Triebfeder ihres Handelns geschildert und durch einige Beispiele erläutert hat, erörtert er die bekannten Strafzwecke und verbreitet sich dann über den modernen Strafvollzug. Gegen die Gemeinschaftshaft führt er die darin liegende Gefahr der sittlichen Verseuchung, gegen die Isolierung die dadurch häufig verursachte geistige Abstumpfung ins Feld, allgemein tadelt er an dem jetzt üblichen Strafvollzug, dass die Gefangenen durch Unterdrückung jeder persönlichen Freiheit und vollständiges Abschliessen von den Fortschritten der Aussenwelt für das Leben in der Freiheit mehr oder minder unbrauchbar gemacht würden. An Stelle der jetzigen Strafweise empfiehlt er das irische Strafsystem und die Deportation. Es lässt sich nicht verkennen, dass die Seyfarth'schen Ausführungen den von Hans Leuss und Max Treu in ihren Sensationsschriften vertretenen Anschauungen sehr ähnlich sehen. Hiergegen sei nur bemerkt, dass in Fachkreisen, wenn auch das jetzige Strafensystem

als verbesserungsbedürftig bezeichnet wird, die auf eine vollständige Bankrotterklärung des Strafvollzugs hinauslaufenden Anklagen und Angriffe keineswegs geteilt, vielmehr scharf zurückgewiesen werden.

Ausführlicher bchandelt der Verfasser die Fürsorge für die Entlassenen. Indess schätzt er die Erfolge der Fürsorgevereine und die Bedeutung der Arbeiterkolonien, besonders für Gefangene höherer Bildung (Beamte, Kaufleute, Lehrer usw.) sehr gering ein, schlägt dagegen die Einrichtung von Uebergangsstationen vor, d. i. kleiner Familienheime für 6—10 Entlassene, worin dieselben sich allmählich au das Leben in der Freiheit gewöhnen und sich selbst eine Existenz suchen sollen. Eine solche Anstalt besteht bereits in Hamburg und eine zweite, speziell für katholische Entlassene, soll in Köln eingerichtet werden. Dieses Unternehmen, das in den Vorasylen für weibliche Gefangene schon praktisch geworden ist, verdient gewiss volle Anerkennung, ebenso die vom Verfasser lebhaft befürwortete Verpflanzung geeigneter Entlasseuen in deutsche Gemeinden des Auslandes. Indes beschränkt sich hier die Fürsorgetätigkeit nur auf einzelne nnd zwar die ausgesucht besten Elemente und es ist die Frage wohl erlaubt: Was bedeutet das für so Viele? Der Schwerpunkt der Fürsorge für Entlassene wird nach wie vor in den Fürsorgevereinen und den Arbeiterkolonien ruhen, deren vielfache Misserfolge nicht auf ihre mangelhafte Einrichtung, sondern vielmehr auf den mangelnden festen Willen der Entlassenen zurückzuführen sind. Wenn auch das ideale Streben und der kühne Unternehmungsgeist des Pastors Dr. Seyfarth volles Lob verdient, so lässt sich bei der Lektüre der vorliegenden Schrift der Gedanke doch nicht ganz zurückweisen, dass die Vorliebe des Verfassers für seine Ideen ihm in etwa das gerechte unparteiische Urteil über andere wohltätig wirkende Einrichtungen getrübt hat. *J.*

Deutsche Juristenzeitung. I. Halbjahr 1905. Die erste Nummer des neuen Jahrgangs bringt einen Aufsatz des Prof. Heimberger-Bonn „Zur reichsrechtlichen Regelung des Strafvollzugs“, in dem er dem Leuss'schen Zuchthausbuch dadurch zu viel Ehre antut, dass er es zum Ausgangspunkte seiner Ausführungen nimmt. Denn über die Verbesserungsbedürftigkeit unseres Strafvollzugs sind wir auch schon vor dem Auftreten Leuss's nicht im Zweifel gewesen. Wenn Heimberger die Frage nach dem Zwecke des Strafvollzugs voranstellt und meint, dass hierbei der alte Streit der Schulen trotz allen Bestrebens gemeinsamer Arbeit immer wieder aufleben werde, so ist dies derselbe Gedanke, dem ich in diesen Berichten wiederholt Ausdruck gegeben habe. Er will, dass die Strafe, ein Mittel in der Hand von Menschen, nur den Menschen erreichbaren Zwecken diene und daher von dem für Menschen unerreichbaren Ausgleiche von Schuld und Sühne, was man gerechte Vergeltung nennt, absehe und sich auf Sicherung der Rechtsordnung — Vorbeugung — beschränke. Aber gerade hier versage unser Strafvollzug vielfach, denn weder erreiche er sittliche Besserung oder Abschreckung in nennenswertem Umfange, noch mache er über die Zeit der Einsperrung hinaus den Täter unschädlich. In der Verschärfung des Strafvollzugs durch die Prügelstrafe, die er verwirft, sowie durch hartes Lager, Kostschmälerung und dergl. sieht er nur kleine, das Ganze wenig ändernde Mittel und er verlangt für das kommende Reichsgesetz neue Grundlagen für den Strafvollzug

und zu diesem Zwecke ein neues Strafensystem, das seine Wesenheit nicht wie bisher vornehmlich aus der Tat, sondern aus dem Täter gewinne, ein Grundsatz, der von v. Liszt schon lange vertreten wird. Er will daher die Sonderung der Strafen nach gefährlichen und ungefährlichen Tätern, und er rechnet zu den ersteren nicht nur den, der seine Gefährlichkeit durch die Art der Tat erweist, sondern auch die rückfälligen, die gewohnheitsmässigen Missetäter auch bei geringfügiger Straftat, während er unter die zweite Klasse alle die verweist, bei denen das Verbrechen „mehr ein unglückliches Einzelereignis in ihrem Dasein, als ein Zeichen dauernder Gemeingefahr" ist, eine Teilung, die ebenfalls von Liszt seit langer Zeit anstrebt. Die Gefährlichen sollen unschädlich gemacht werden, aber nicht durch Einsperrung, sondern durch Strafverschickung, grundsätzlich auf Lebenszeit mit der Möglichkeit der allmählichen Erlangung der Freiheit in der Kolonie. Er bekämpft die vielfach hiergegen erhobenen Einwendungen und bringt die Marianen- und Palauinseln als Strafkolonien in Vorschlag. Wenn der Aufsatz auch kaum Neues bringt, so fasst er doch in kurzer und übersichtlicher Weise die Ansprüche der modernen Richtungen zusammen.

In Nr. 2 beginnt Geh.-Rat Dr. Wach-Leipzig eine Reihe von Aufsätzen zur Strafprozess-Reform, deren erster die Ueberschrift trägt: „Schöffen oder Geschworene". Eigentlich sollte hier eine Wiedergabe dieses Aufsatzes unterbleiben, da für Jeden, der zu dieser Frage Stellung nehmen will, eine eingehende Kenntnisnahme von dieser Arbeit geboten ist, die in lichtvoller Weise das Für und Wider der Vertretung der Laien in der Strafrechtspflege und der Art dieser Vertretung behandelt. Da aber die in angestrengter praktischer Tätigkeit stehenden Leser dieser Zeitschrift doch vielleicht in ihrer Mehrzahl nicht zur Beschäftigung mit der diese Streitfragen beherrschenden Literatur kommen möchten, so dürfte es ratsam erscheinen, sie mit dem Inhalte dieses wertvollen Aufsatzes etwas näher bekannt zu machen. Wach geht von der systemlosen Anordnung des bestehenden Zustandes aus, der als erstinstanzliche Gerichte Einzelrichter, Schöffengerichte, Strafkammern und Schwurgerichte, also reine Beamtengerichte und Mischgerichte, letztere wieder geteilt in Schöffen und Geschworene, aufweist. Er fragt mit Recht, warum Schöffen, wenn das reine Juristengericht, die Strafkammer, den Vorzug verdient und deshalb die wichtigeren Sachen entscheidet? Und wenn das Schwurgericht das Vertrauen verdient, um ihm die Aburteilung der schwersten Verbrechen zu übertragen, warum verallgemeinert man es nicht? Das führt ihn weiter zu der Frage: Wie rechtfertigt sich die Beteiligung der Laien an der Rechtsprechung? Die Volksherrschaft und das Volksrecht bergen das Volksrichtertum mit Notwendigkeit in sich. „Das vorgeschriebene Volksrecht will durch den Mann aus dem Volke gefunden sein". Das hörte auf mit der Aufnahme des römischen Rechts in Deutschland und mit dem Emporblühen des Beamtenrichtertums, das allein das fremde Recht kannte. Wie so lebte der Volksrichter wieder auf, obwohl unser Recht trotz aller Parlamente und aller Oeffentlichkeit sich von jeder Volkstümlichkeit mehr denn je entfernte? Wach findet den Grund ausschliesslich in der grossen politischen Grundströmung, der wir die Entwickelung unseres modernen Staates verdanken. „Ohne sonderliche Klarheit des Bewusstseins äussert sich hier der Trieb des mündigen Volkes nach Mitraten und Mittaten am eigenen Geschick, ein freiheitlicher, antibureaukratischer Zug. Wer wollte ihn miss-

achten!“ Die ausserordentliche Richtigkeit dieser Begründung ist nicht in Abrede zu stellen. Gewiss, „das mündige Volk fordert seinen Platz auf dem Richterstuhl“, aber fordert es ihn wirklich „unabweisbar, mit dem Vernunftgrund, dass es an seiner Lebensordnung mitwirken dürfe, an deren Bewährung wie an deren Entstehung?“. Wenn ich mir ein Haus bauen will, so soll es so werden wie ich es haben möchte. Aber werde ich deshalb die technische Leitung einem Baumeister nicht übertragen, obwohl ich mir sagen muss, dass ich die dafür erforderlichen Kenntnisse nicht besitze? Ich bekenne mich offen zu der leider gänzlich unmodernen Richtung, die dem Laien nicht die Fähigkeit zutraut, das Richteramt auszuüben. „Das Juristenrecht ist in Blüte“, sagt Wach mit vollem Recht; ob dies zu begrüssen oder zu beklagen ist, mag unerörtert bleiben, es ist nun mal die unausbleibliche Folge einer hochentwickelten Kultur, die höchst schwierige, verwickelte Rechtsgebilde notwendig mit sich bringen muss. Die Beherrschung dieser Gebilde, die Fähigkeit, sie zu erkennen, sie aufzubauen aus den einzelnen Steinen der Tatsachen, die die Verhandlung vor dem Gericht feststellt, ist eine Kunst (oder mag man es Wissenschaft nennen), die gelernt und geübt sein will. Dem Laien fehlen sowohl die Kenntnisse wie die Uebung. Ist dieser Satz richtig, so liegt darin die Verurteilung des Schwurgerichts, aber auch zugleich des Schöffengerichts. Denn die Schöffen sollen Richter von gleicher Bedeutung sein wie die Berufsrichter. Der Laie, dem Kenntnisse wie auch Uebung abgehen, kann aber allein durch das Zusammenwirken mit, noch dazu an Zahl geringeren, Berufsrichtern nicht plötzlich diese Gleichwertigkeit erlangen. Wer nicht von der Unrichtigkeit dieses Satzes überzeugt ist, handelt dem Staatswohl zuwider, wenn er diesem Drängen des Volkes nachgibt! Obwohl ich mir bewusst bin, dass ich mit dieser Meinungsäusserung wenig ausgesprochenen Beifall finden werde, mag auch eine nicht gar zu geringe Zahl von Rechtsverständigen ebenso denken, so habe ich doch dies offene Bekenntnis für meine Pflicht gehalten. Wach vertritt den entgegengesetzten Standpunkt und zwar, wie nicht verkannt werden soll, in höchst beredter Weise. Wenn er aber meint, dass, wenn man alles Uebrige beiseite lasse, so „bleibt für die Bewertung des Laienelements ein höchst wichtiger und entscheidender Punkt übrig: das allgemein Menschliche, juristisch Untechnische der richterlichen Aufgabe. Hier ist keine Domäne der zunftigen Wissenschaft“, so dürfte dieser Grund doch nur dann stichhaltig sein, wenn der Berufsrichter als solcher Sinn und Verständnis für das „allgemein Menschliche“ verloren hätte! Soll wirklich und ernstlich eine solche Behauptung aufgestellt werden?

Glänzender und überzeugender ist wohl selten das, was sich gegen unser Schwurgericht sagen lässt, ausgesprochen worden als von Wach. Jeder Satz ist ein Vernichtungsurteil und er sieht die „Erlösung aus dieser Wirrnis und die befriedigende Verwertung des Laienrichtertums in der Verallgemeinerung der Schöffengerichte unter Fortfall der Strafkammern und der Schwurgerichte“. Wie wir später sehen werden, ist die Kommission zur Reform des Strafprozesses einstimmig zu demselben Ergebnis gelangt. Wach verlangt das Ueberwiegen der Schöffen über die Berufsrichter in dem Spruchgericht. Willig folge der Schöffe dem Rechtsaufschluss des Richters, der sich bemühen müsse, zu überzeugen. Je mehr die Schöffentätigkeit sich erweitere, desto erreichbarer werde das Ziel der Volkstümlichkeit der Rechtspflege. Die einzigen etwa dagegen

sprechenden Gründe, der Mangel an geeigneten Personen und die zu grosse Belastung des Volkes, glaubt er nicht besorgen zu sollen, denn es sei „Pflicht des Volkes, in dieser seinen eigenen Sache den Dienst nicht zu versagen".

In einem zweiten Aufsatze (Nr. 7) behandelt Wach Die Verfassung der verallgemeinerten Schöffengerichte. Er schliesst, wie selbstverständlich erscheint, den Schöffen aus von der lediglich für Rechtsfragen offenen Revisionsinstanz, wie er andererseits die Inanspruchnahme von Schöffen nicht für erforderlich erachtet für Aburteilung von Uebertretungen und — in Erweiterung des § 211 Abs 2 Str.-Pr.-O. — bei voller Beweisbereitschaft und Anwesenheit des Täters (ohne Rücksicht auf die Schwere der Straftat?). Diese Fälle will er dem Einzelrichter vorbehalten. Unter Wegfall des Schwurgerichts und allgemeiner Einführung der Berufung verlangt er Schöffengerichte I. und II. Instanz, und zwar die Berufungsinstanz bei dem Landgericht, nicht bei dem Oberlandesgericht. Das Schöffengericht soll in ungerader, die Schöffen dabei in überlegener Zahl, wirken. Für die Berufsrichter empfiehlt er die ungerade Zahl mit eingehender Begründung. Er gelangt daher aufsteigend vom kleinen Schöffengericht mit einem Richter und zwei Schöffen zu dem grösseren mit drei Richtern und vier Schöffen und — bei einer etwaigen Dreigliederung — zu einem weiteren mit drei Richtern und sechs Schöffen, von denen das erstere die Vergehen abzuurteilen haben würde mit Ausnahme der schwersten, die in Gemeinschaft mit den Verbrechen dem mittleren Schöffengerichte vorzubehalten wären, während für das grösste die schwersten Verbrechensfälle verblieben. Leicht gliedern sich hieran die Berufungsgerichte, indem die Berufung in einzelrichterlichen Uebertretungssachen an das kleine Schöffengericht, die Berufung gegen dieses an das mittlere, die gegen das mittlere an das grosse Schöffengericht und die gegen das letztere an ein verstärktes Gericht von drei Richtern und acht Schöffen ginge. Auf Grund von eingehenden Berechnungen hält er die Annahme für gerechtfertigt, dass es an den erforderlichen Schöffen nicht fehlen wird und zwar auch für die Berufungsinstanz jedenfalls dann nicht, wenn man die Zahl der Sitzungstage der Schöffen von 5 auf 10 erhöht, wobei ja zu berücksichtigen ist, dass die häufig länger andauernden Schwurgerichtsperioden fortfallen.

Diese, übrigens schon s. Zt. von dem preussischen Justizminister Leonhardt vorgeschlagene, Dreiteilung des Schöffengerichts, die Einführung der Berufung, die Zusammensetzung der Schöffengerichte, die Ausscheidung einzelner Rechtsgebiete für den Einzelrichter, die Beseitigung des Schwurgerichts, alles dies genau im Sinne Wachs hat die Kommission zur Reform des Strafprozesses, die im Februar 1903 im Reichsjustizamt zusammengetreten war, zu ihrem Beschlusse erhoben, worüber Kammergerichtsrat Dr. Kronecker-Berlin in Nr. 9 eingehend berichtet. Von wichtigeren Beschlüssen von allgemeinem Interesse seien hier noch folgende erwähnt. Zur Vermeidung überflüssiger Beeidigungen soll in gewissen Fällen vom Zeugeneide, der zum Nacheide werden soll, Abstand genommen werden können. Das Zeugnisverweigerungsrecht soll erweitert und infolge dessen der verantwortliche Redakteur, wenn er als Täter aus § 20 Abs. 2 des Press-Ges. haftet, von der Zeugnispflicht befreit werden. Die Untersuchungshaft soll nicht mehr allgemein bei dringendem, bei Verbrechen schon von selbst

gegebenen, Verdachte, sondern nur auf Grund bestimmter, aktenkundig zu machenden, Tatsachen verhängt werden dürfen. Der Fall der notwendigen Verteidigung Minderjähriger wird bis zum vollendeten 18. (bisher 16.) Lebensjahr ausgedehnt. Auch vor Eröffnung des Hauptverfahrens ist dem verhafteten Beschuldigten unbeaufsichtigter mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger zu gestatten. Das Legalitätsprinzip wird dahin eingeschränkt, dass das Einschreiten bei dem Mangel eines öffentlichen Interesses in gewissen Fällen unterbleiben kann. Im vorbereitenden Verfahren soll der Staatsanwalt die Ermittelungen regelmässig selbst vornehmen. Die Voruntersuchung soll auch allgemein auf Antrag des Angeklagten eröffnet werden und sie soll auch gegen „Unbekannt" beantragt werden können. In weitem Masse soll die Parteienöffentlichkeit, d. h. die Zulassung der Anwesenheit der Beteiligten bei den Terminen, ausgedehnt werden. Das bisher rein meist formelle schriftliche Eröffnungsverfahren soll grundsätzlich in ein mündliches umgewandelt werden. Die Grundsätze über die Hauptverhandlung bleiben im wesentlichen bestehen, doch soll die Oeffentlichkeit eingeschränkt, das Abwesenheitsverfahren erweitert, die Entscheidung über den Umfang der Beweisaufnahme dem Gericht mehr als bisher überlassen werden. Als Gegengewicht gegen die Berufung soll auch die Anschlussberufung zugelassen werden. Das abgekürzte Verfahren vor dem Amtsrichter, das Gebiet der Privatklage und des amtsrichterlichen Strafbefehls werden ausgedehnt. Die Wiederaufnahme des Verfahrens soll dagegen mit Rücksicht auf die allgemeine Einführung der Berufung eingeschränkt werden. Sache des Reichsjustizamts wird es nunmehr sein, zu diesen Beschlüssen Stellung zu nehmen.

Schon vor Veröffentlichung dieser Beschlüsse war in Nr. 6 Amtsgerichtsrat Dr. v. Kujawa in Nimptsch, der übrigens meine Gegnerschaft gegen die Laienbeteiligung zu teilen scheint, in einem Aufsatze: „Weitere Bemerkungen zur Reform der Strafprozessordnung" für die Ausdehnung des abgekürzten Verfahrens vor dem Einzelrichter sowie des Abwesenheitsverfahrens eingetreten. Den in den Beschlüssen zum Ausdruck gebrachten Gedanken, dass der Staatsanwalt die Vernehmungen im Ermittelungsverfahren möglichst selbst vornehmen soll, vertritt in Nr. 8 der Erste Staatsanwalt Gageur in Freiburg i. B., der den Staatsanwalt zum Mittelpunkte dieses Verfahrens machen will, entsprechend der in Baden herrschenden Einrichtung, die er anschaulich schildert.

In Nr. 2 wendet sich Hofrat Prof. Dr. Zucker in Prag gegen das Verlangen Mittermaiers, die Straftat eines Kindes unter 14 Jahren lediglich der Schulzucht und Fürsorge zu überlassen.

In Nr. 3 setzt Landrichter Haussner in Zwickau die Notwendigkeit der Heranziehung der Vorakten für eine richtige Bemessung der Strafe auseinander, da sie allein dem Gericht die Möglichkeit gewähren, im Strafmasse den Verhältnissen des Täters Rechnung zu tragen. Dort wird man ausreichende Unterlagen für eine mildere Bestrafung, aber auch zugleich für die schwerere des gefährlichen Verbrecherspezialisten oder für die Annahme geminderter Zurechnungsfähigkeit finden. Ein Vorschlag, der gewiss nicht leicht von der Hand gewiesen werden sollte.

In Nr. 10 behandelt Reichsanwalt Dr. Nagel in Leipzig die bedingte Begnadigung und bedingte Verurteilung für Deutschland

auf Grund der Statistik für erstere. Seit dem 1. Januar 1903 erfolgt die bedingte Begnadigung, die in jedem Bundesstaate besonders geregelt ist, vereinbarungsgemäss dahin, dass sie vorzugsweise Jugendlichen, solchen aber, die schon Freiheitsstrafen verbüsst haben, nur in besonderen Fällen zugute kommen soll, dass sie nicht durch die Höhe der Strafe grundsätzlich ausgeschlossen wird, aber eine Aeusserung des erkennenden Gerichts voraussetzt und die Bewährungsfrist mindestens ein Jahr bei zweijähriger Verjährungsfrist, sonst mindestens zwei Jahre beträgt. Während auf 100 verurteilte Jugendliche in Preussen 19, Baden 16, in Bayern 15, Sachsen 13, in Württemberg 10 bedingt Begnadigte kommen, entfallen auf 1000 verurteilte Erwachsene in Preussen 4, in Baden 9, in Bayern und Sachsen 5, in Württemberg 1. Von den ausgesetzten Gefängnisstrafen betrugen 1904 die bis zu einer Woche etwa $^3/_5$ aller Fälle. Von den bis Juni 1904 erledigten Fällen wären 76,6 v. H. günstig, 23,4 v. H., im Durchschnitte der letzten 5 Jahre 20,1 v. H. ungünstig verlaufen. So günstig dies von vornherein erscheint, so wird man doch stutzig, wenn man aufmerksam gemacht wird darauf, dass von den 1894 bis 1899 zum erstenmal wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Reichsgesetze Verurteilten innerhalb $3^1/_2$ Jahren — dem dem Durchschnittsbetrage der Bewährungsfrist entsprechenden Zeitraume — nur 13 v. H. von neuem verurteilt worden sind. Der Prozentsatz der Rückfälligen ist also wesentlich geringer als bei den nach sorgfältiger Auswahl bedingt Begnadigten! Andererseits wird aber, worauf ein Aufsatz in der National-Zeitung vom 16. März 1905 (Abendausgabe) hinweist, zu berücksichtigen sein, dass etwa $^4/_5$ aller bedingten Begnadigungsfälle Jugendliche betreffen, während gerade bei diesen der Prozentsatz der Rückfälligen den allgemeinen Durchschnitt weit übersteigt. Bei mit Freiheitsstrafen Vorbestraften verschlechtert sich der Prozentsatz der günstig verlaufenden Fälle immer mehr, er betrug 1899—1902 55 v. H., 1903 39 v. H. und 1904 nur 38 v. H. (M. E. sollte in solchen Fällen Strafaufschub überhaupt nicht gewährt werden, da der Zweck, den Verurteilten mit der ihn schlechter machenden kurzzeitigen Freiheitsstrafe zu verschonen, doch nicht mehr erreicht werden kann.) Diese Ergebnisse haben in Nagel die Ueberzeugung hervorgerufen (oder wohl nur verstärkt?), dass die Strafaussetzung mit Aussicht auf Straferlass das einst gedachte Ersatzmittel für die kurzen Freiheitsstrafen ebensowenig ist, wie das erstrebte Mittel zur Aufbesserung unserer Rückfallstatistik. Gewiss, aber nicht alle Anhänger der bedingten Verurteilung haben s. Zt. in ihr ein Allheilmittel, aber ein sehr wirksames Mittel, gesehen und das scheint sie auch nach dieser Statistik immerhin doch zu sein, wobei erwogen werden darf, ob nicht die zunehmende Erfahrung die Gewähr für eine bessere Auswahl der Fälle bieten möchte. Dagegen wird man mit dem Vorschlage Nagels, für eine gesetzliche Regelung weitere Erfahrungen zu sammeln, durchaus einverstanden sein können. Aber die Zeit, die bis zum Abschluss der Arbeiten für das neue R.-Str.-G.-B. vergehen wird, dürfte dafür ausreichend sein!

Oberlandesgerichtsrat Simonson-Breslau.

Reinhold Stade, **Durch eigene und fremde Schuld, Kriminalistische Lebensbilder.** Leipzig, Dörffling und Franke. Brosch. M. 3.50.

Dem Gefängnis und seinen Insassen brachte das Publikum zu allen Zeiten Interesse genug entgegen, allein nicht das wünschenswerte. Es war mehr das neugierige Interesse für das Sensationelle, Grausige, als ein verständnisvolles Fragen, wie es denn möglich sei, so tief zu sinken, oder die erbarmende Liebe, wie man denn diesen Gefallenen wieder zurecht helfen könne. Die vorliegenden vier Erzählungen wollen aber das Interesse an der kriminellen Welt gerade in letzterer Richtung beeinflussen und vertiefen, indem sie dem Leser die Augen öffnen, das Gewissen schärfen und die Barmherzigkeit anregen. Durch eigene und fremde Schuld —: der frühere Gefängnisgeistliche weiss aus langjähriger Erfahrung, dass in der Tat dies die Ueberschrift für so manche Verbrecherlaufbahn ist; er weiss, dass es nicht der Wahrheit entspricht und nicht barmherzig ist, den Fall eines Menschen nur aus fremder Schuld, aus der Umgebung zu erklären, sondern dass die eigene Verschuldung das entscheidende Wort dabei spricht. In der letzten Nummer dieser Zeitschrift ist die Bedeutung der Schriften Stades bereits gebührend beleuchtet und hervorgehoben, so dass es nicht Not tut, über den allgemeinen Charakter und Tendenz dieser Lebensbilder nur weiter zu verbreiten. Was diese letzteren selbst betrifft, so behandelt die erste Erzählung die Entwickelung eines Menschen zum Mörder; die anderen drei haben Frauentypen zum Gegenstand, und zwar zunächst die Geschichte einer aus dem Elternhaus Verstossenen, die eine Gefallene im engeren Sinn des Wortes wird; sodann einer Vereinsamten, die aus Hunger nach Liebe zur Diebin wird, und endlich einer schwärmerisch angelegten, mit den Realitäten des Lebens nicht rechnenden armen Seele, die wegen Betrugs bestraft werden muss. Die letzte Geschichte mag wohl die Teilnahme der meisten Leser am meisten herausfordern, besonders auch wegen ihres versöhnenden Ausgangs. Die Erzählungen, wie man deutlich merkt, keineswegs frei erfunden, sind alle spannend geschrieben, ja gelegentlich aufregend genug, wenn auch das starke Räsonnement, das den Gang der psychologischen Entwicklung erklären soll, z. B. im ersten Bilde, auf den Fluss der Erzählung verschleppend wirkt, und man gelegentlich merkt, dass die Erzählung selbst fast nur Nebenzweck ist, nur der Rahmen für das Bild, um auf diese neumodische Weise dem Publikum mehr herzliches Interesse für das Leben hinter Gefängnismaueru nahezulegen. *Dr. Schwöbel.*

Drews, **Die Reform des Strafrechts und die Ethik des Christentums.** Tübingen, Mohr 1895, M. —.50.

Diese Broschüre ist aus einem Vortrag auf einer Versammlung des hessischen Landesvereins für Innere Mission erwachsen. Der Verfasser stellt die alte klassische und die neue anthropologisch-soziologische Rechtsschule einander gegenüber, um die Grundprinzipien derselben um so deutlicher hervortreten zu lassen, und sie dann vom Standpunkt der christlichen Ethik zu beurteilen. So sympathisch uns zunächst an der ersteren manches berühren mag, so fällt doch die Kritik für sie zuletzt wenig günstig aus. Ist nämlich auch das alte Prinzip heute schon mehrfach durchbrochen, so steht doch die alte Schule auf dem Standpunkt: die Strafe hat die einzelne Tat zu sühnen, deren Strafbarkeit sich nach deren Erfolg bemisst. Das erzieherische Moment bleibt im Hintergrund. So sehr wir dem Vergeltungsgedanken seinen sittlichen Wert und seine erziehliche

Bedeutung zusprechen, so ist doch das alte System nicht das mit der christlichen Ethik allein harmonierende. Im Gegenteil: versteift man sich auf den Vergeltungsgedanken, so setzt man sich zuletzt mit der christlichen Ethik in Widerspruch. Die Vergeltungsstrafe muss zugleich „Zweckstrafe" sein, so sehr sich auch die alte Schule dagegen sträubt. — Unverkennbar hat andrerseits die neue Schule wichtige christlich-ethische Grundgedanken in den Vordergrund gerückt und zur Grundlage gemacht. Zwar möchte zunächst die scheinbare enge Anknüpfung an Lombrosos Theorien abstossen. Diese samt ihrer Nachprüfung durch Baer, Aschaffenburg u. a. werden vorgeführt mit dem Resultat, dass sie eben doch das grosse Verdienst habe, eine sorgfältige wissenschaftliche Beobachtung der Verbrecher veranlasst und endlich eine gerechte Beurteilung einer Gruppe von Menschen, die, so tief sie gefallen sein mögen, doch Fleisch von unserem Fleisch sind, dort Bahn gebrochen und eine neue richtigere Behandlung der Verbrecher ermöglicht zu haben. Dies ist vom christlichen Standpunkt aus nur zu begrüssen. Was die soziologische Begründung der Kriminalistik in der neuen Rechtsschule betrifft, so entspricht ihre Stellungnahme zum Verbrechertum einzig der christlichen Ethik. Welches rechtliche Verfahren könne mehr dem christlichen Ethos entsprechen, als wenn diese neue Schule im Gegensatz zur alten nicht die einzelne Straftat, sondern den Täter in seiner Gesinnung in den Mittelpunkt der richterlichen Untersuchung stellt, und um zu einem gerechten Urteil zu gelangen, den kriminalbiologischen und -soziologischen Tatbestand ins Auge fasst und in Anschlag bringt. Leider aber tritt der vollen freudigen Zustimmung zu den Doktrinen dieser Schule die schwerwiegende Tatsache entgegen, dass in diesem Strafrecht der Zukunft der ganze ethische Unterbau, den das heutige besitzt, abgetragen werde. Denn mit biologischen und soziologischen Tatsachen glauben sie die Frage nach den Ursachen des Verbrechens und damit die noch grössere nach der persönlichen Schuld erledigt zu haben. Das Problem der Willensfreiheit ist für viele auf der ganzen Linie ein unheimliches Ding. Zwar kennt Drews die Versuche Aschaffenburgs, das Verantwortlichkeitsgefühl wieder in die Begründung des Strafrechts einzusetzen. Aber die kühle neutrale Haltung der neuen Schule auf diesem Punkte kann nicht genügen. So bleibt es also zu bedauern, dass sie an den Begriffen Schuld, Vergeltung, Gerechtigkeit mit einer Vorsicht vorübergeht, als seien sie glühendes Eisen. Hierin wirken offenbar noch veraltete materialistische Grundanschauungen nach, die überwunden werden müssen. Treten aber diese Tendenzen in Kraft, nämlich Anteilnahme am Täter und Besserung desselben mit allen Mitteln, so tun wir einen grossen Schritt vorwärts auf der Bahn des praktischen Christentums. Nur mit Freude ist es zu begrüssen, dass in der neuen Schule der Gedanke der Besserung und Erziehung des Verbrechers so energisch und überzeugungsvoll in den Vordergrund gerückt wird. Nichts anderes als der christliche Geist hat in diesen Anschauungen einen Sieg davongetragen. Man möchte fast meinen, Wichern habe der neuen Schule das Programm geschrieben, wenn auch bei ihm das religiöse Moment ganz anders durchschlägt als bei diesen Modernen.

Wir haben den inhaltreichen Vortrag reichlich exzerpiert. Es mag daraus ersehen werden, wie trefflich er geeignet ist zur Orientierung über die vorliegende Frage und von welch weitherzigem Geiste die Erörterung getragen ist. *Dr. Schwöbel.*

Die Preussischen Strafgesetze, erläutert von A. Groschuff, G. Eichhorn und H. Delius. Zweite gänzlich neu bearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin, Otto Liebmann 1904. Dritte und Vierte Lieferung[1]).

Seit Oktober 1904 ist dies grosse Werk vollendet, das einen vorzüglichen Einblick in das weite Gebiet der Preussischen Strafgesetzgebung bietet. Aber da die grosse Menge der sogen. Nebenstrafgesetze aufs engste mit allen möglichen Verhältnissen des Staatslebens untrennbar verknüpft ist, so ist das Werk ein Hülfsmittel zum Studium der verschiedenartigsten sozialen Einrichtungen. Aufs sorgfältigste sind in diesen wie in den früheren Lieferungen alle Bestimmungen erläutert, die für die Strafsätze irgendwie in Betracht kommen. Jedem Gesetz ist eine kurze Einleitung, ein Literaturverzeichnis beigegeben; überall sind die oft höchst verwickelten Verhältnisse der einzelnen Landesteile genau dargelegt. Und mit Hülfe der Rechtsprechung, der Literatur und der Gesetzesmaterialien sind alle Bestimmungen erläutert. Ein genaues Register beschliesst das Ganze. Es ist wohl kein anderer deutscher Staat, der ein solches umfassendes Werk besitzt.

Von den 110 erläuterten Gesetzen stehen 45 in den zwei Schlusslieferungen, aber auf mehr als der Hälfte der 860 Seiten, die das Werk im ganzen zählt. Es sind noch Jagdgesetze, ferner Gesetze der Markt- und Gewerbepolizei, Schulpolizei, Verkehrs- und Wasserpolizei und Steuergesetze hier behandelt. Mehrere Gesetze sind während des Druckes veraltet, — ein Zeichen der raschen Gesetzesarbeit; freilich, es sind auch noch manche Sätze des vortrefflichen allgemeinen Landrechts, manche Bestimmungen aus dem Anfang des XIX. Jahrhunderts erhalten, und sieht man genau zu, so sind viele Gesetze oder Verordnungen nur für einzelne, oft sogar ganz kleine Landesteile gegeben. (S. z. B. wegen der Schulpolizei S. 441 ff., wegen des Wasserrechtes S. 505/6.) — Das letzte kommentierte Gesetz ist das vom 29. August 1904 betr. das Spiel in ausserpreussischen Lotterien, und gerade dies bietet bekanntlich manchen Anlass zu Betrachtungen: es wird als „Kampfgesetz" gegen andere Bundesstaaten, als Zwangsmittel zur Eingehung von Lotteriegemeinschaften bezeichnet, und wenn es überhaupt gegenüber B. G.-B. 763 gültig sein sollte, dann hätten wir den höchst merkwürdigen Fall, dass ein zivilrechtlich gestattetes Geschäft polizeilich rechtswidrig sein könnte (B. G.-B. 134 kann zur Bestärkung dieser Merkwürdigkeit nicht herangezogen werden, denn er besagt etwas ganz anderes! S. S. 108 d).

Da alle die vielen Bestimmungen, die kaum anderswo so vollständig vereinigt sind, alle menschlichen Verhältnisse berühren, wird es auf keiner Amtsstube fehlen können, und auch ausserhalb Preussens wird es an grösseren Plätzen mit Nutzen verwendet werden.

Giessen. *Professor Mittermayer.*

Die Entschädigung der unschuldig Verhafteten und der unschuldig Bestraften. Kommentar zu den Reichsgesetzen vom 14. Juli 1904 und 20. Mai 1898 von Oberlandesgerichtsrat E. Burlage, Berlin, Verlag von Otto Liebmann. Der Verfasser war Berichterstatter der Reichstagskommission für den Entwurf des Gesetzes von 1904 und ist daher vor allen berufen, dieses Gesetz zu

[1]) Siehe Bd. 38, 610.

erläutern. Der Kommentar ist von grosser Ausführlichkeit, so dass wohl kaum eine Frage auftauchen wird, deren Lösung ihm nicht zu entnehmen wäre. Wir glauben, dass das Buch insbesondere auch den Strafanstaltsdirektionen bei Beantwortung gelegentlicher Anfragen von Sträflingen von grossem Werte sein wird.

Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform.

(I. Jahrgang, Heft 1—5.)

Heft I.

Originalaufsätze:

Aschaffenburg, **Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform.**

Verfasser führt in die Aufgaben der vorliegenden, von ihm herausgegebenen Zeitschrift ein. Die Psychologie des Verbrechens und des Verbrechers, ein Gebiet, zu dessen Erschliessung nicht zum wenigsten der Psychiater berufen erscheint, ist nicht nur für die gerechte Beurteilung des Rechtsbrechers, sondern auch für die wirksame Bekämpfung des Verbrechens von grösster Bedeutung.

Das bestehende Strafsystem, insbesondere die zeitlich bemessene Freiheitsstrafe, lässt die ganz verschiedene individuelle Wirkung auf den einzelnen Verbrecher ausser Betracht und hat bisher wenig nachweisbare Erfolge gezeitigt. Das Leitmotiv eines Strafgesetzbuches der Zukunft muss die engste Anpassung der Strafe an die Person des Rechtsbrechers, die Individualisierung der Strafe, darstellen. In der bedingten Begnadigung wie auch in der vorläufigen Entlassung finden sich schon jetzt eines weiteren Ausbaues fähige Anläufe, von dem Endziel jedoch, der Abschaffung des Strafmasses, trennen uns noch die grössten Schwierigkeiten, unter denen gerade die noch ungenügende psychologische Analyse von Verbrecher und Verbrechen eine hervorragende Stellung einnimmt.

Gaupp, **Ueber den heutigen Stand der Lehre vom „geborenen Verbrecher".**

Die ärztliche, d. h. naturwissenschaftliche Betrachtung des „Verbrechers" ist erst neuesten Datums und knüpft sich in erster Reihe an den Namen Lombrosos, dessen Lehren, wenn auch heutzutage nicht mehr durchweg, so doch in ihrem guten Kern anerkannt sind. Nach Lombroso unterscheidet sich der „geborene Verbrecher", ein anthropologischer Typus, von den übrigen Menschen durch bestimmte anatomische, physiologische und psychologische Merkmale, die als Rückschlagserscheinungen, Atavismen, zu deuten sind. Eingehende Untersuchungen der jüngsten Zeit haben jedoch klargelegt, dass der „geborene Verbrecher" oder, was gleichbedeutend, der „moralisch Schwachsinnige" keine bestimmten anatomischen und physiologischen Merkmale oder Gruppen von solchen als charakteristische Zeichen aufweist, wenn auch zuzugeben ist, dass die vom Normalen verschiedene innere Anlage meistens auch auf körperlichem Gebiet eine gewisse Andersartigkeit bedingt. Vollends liegt kein Grund vor zur Deutung dieser Erscheinungen als „Atavismen",

Digitized by Google

es handelt sich vielmehr um rein pathologische Symptome. Auch mit sich selbst gerät hier Lombroso in Widerspruch mit der Behauptung, die Verbrechernatur sei eine Aeusserungsform der Epilepsie, die ja doch einen krankhaften Zustand darstellt. Epilepsie und moralischer Schwachsinn können, da auf demselben Boden der Entartung erwachsen, weitgehende Aehnlichkeiten aufweisen, wesensgleich sind sie jedoch nicht. Ebenso wenig kann aber auch von einem Aufgehen des moralischen Schwachsinns bezw. der Verbrechernatur im „degenerativen Irresein" die Rede sein, da in diesem der sittliche Defekt durchaus kein integrierender Bestandteil des Krankheitsbildes ist. Die Verbrechernatur ist eine „krankhafte Spielart des Menschengeschlechts" (Kraepelin), wie aus den hereditären Verhältnissen und der Tatsache hervorgeht, dass aus dieser Anlage heraus häufig eine schwere Form geistiger Störung sich entwickelt.

Im Gegensatz zu Lombrosos Ansichten dürfte die Zahl der „geborenen Verbrecher" im eigentlichen Sinne — also aus rein endogenen (nicht sozialen und ähnlichen) Ursachen naturnotwendig zum Verbrecher gewordenen Menschen mit positiven kriminellen Neigungen — eine recht kleine sein, eine Reihe lückenloser Uebergänge führt jedoch von ihnen zu den „Haltlosen", deren innere Widerstandskraft zur Bekämpfung verbrecherischer Neigungen nicht ausreicht und endlich zu denen, die nur unter ungewöhnlichen äusseren Verhältnissen zu Verbrechern werden.

von Liszt, **Schutz der Gesellschaft gegen gemeingefährliche Geisteskranke und vermindert Zurechnungsfähige.**

Der Aufsatz des Führers der deutschen Strafrechtsreformbewegung enthält praktische Vorschläge zur Lösung der obigen ebenso spruchreifen wie dringlichen Fragen. Gemeingefährliche Geisteskranke und entlassene vermindert Zurechnungsfähige sind im Interesse des Schutzes der Gesellschaft dauernd zu überwachen. Je nach ihrer Art kann familiäre Beaufsichtigung bis zur Internierung in einer Anstalt nötig fallen. Diese Ueberwachung hat sich nicht nur auf Personen, die mit dem Strafgesetz in Konflikt kamen, zu erstrecken, sondern auch auf die wegen notorischer Geisteskrankheit ausserhalb der Strafverfolgung stehenden und auf bisher noch nicht kriminelle Gemeingefährliche. Die endgültige richterliche Entscheidung über die zu ergreifenden Massregeln will v. Liszt nicht im Strafprozess (schon auch um die letztgenannte Kategorie Gemeingefährlicher in diese Bestimmungen mit einschliessen zu können), sondern im Entmündigungsverfahren herbeigeführt wissen. Die Entmündigung scheint ihm für alle in Anstalten Internierte, die ja von hier aus doch nicht ihre Angelegenheiten zu besorgen in der Lage wären, unbedenklich; bei geringeren Graden der Gemeingefährlichkeit könnte ja von der Entmündigung auch abgesehen werden. Die konsequente Forderung anderer, d. h. ärztlicher, Behandlung statt milderer Bestrafung billigt v. Liszt zwar theoretisch, mit Rücksicht auf das populäre Rechtsbewusstsein hält er jedoch einen Kompromis für wünschenswert, der für gemeingefährliche gemindert Zurechnungsfähige Strafe und Sicherheitsmassregeln verlangt. Lässt sich die Freiheitsstrafe ohne Schädigung des Verbrechers nicht sofort durchführen, so ist zunächst die Verwahrung in einer Irrenanstalt am Platze. Für gemindert Zurechnungsfähige nicht gemeingefährlicher Art käme demnach mildere Bestrafung, für solche mit gemein-

gefährlichen Tendenzen mildere Bestrafung und Verwahrung in Betracht; je nach der Straffähigkeit würde dann zunächst die Verwahrung oder die Strafvollstreckung zu beginnen sein.

Kohlrausch, **Der Kampf der Kriminalistenschulen im Lichte des Falles Dippold.**

von Mays, **Die Nutzbarmachung der Kriminalstatistik.**

Sprechsaal.

Graf zu Dohna: Zur Statistik der bedingten Begnadigung.

Litten: Zur Frage des ärztlichen Berufsgeheimnisses.

Pelman: Bemerkungen zum Falle Arenberg.

Kloss: Verfügung des Justizministers über die geistige Beschäftigung der Gefangenen.

Stransky: Ungarische Normalverordnung über die Behandlung gefährlicher Geisteskranker.

Heft II.

Originalaufsätze:

Hafter, **Die Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen im Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch.**

Das psychiatrische Postulat, statt milderer Bestrafung andere, d. h. ärztliche Behandlung für die vermindert Zurechnungsfähigen einzuführen, ist in dem Entwurf fallen gelassen und zwar aus demselben Grunde, der auch v. Liszt zu seinem Kompromisvorschlag veranlasste, nämlich der Rücksichtnahme auf das populäre Rechtsbewusstsein. Der Entwurf macht es jedem im Strafprozess beschäftigten Beamten zur strikten Pflicht, bei Zweifeln über den Geisteszustand eines Angeschuldigten eine sachverständige Untersuchung herbeizuführen. Ist nach dem Gutachten der Täter gemindert zurechnungsfähig („wenn die geistige Gesundheit oder das Bewusstsein wesentlich beeinträchtigt war"), so ist er zwar ausnahmslos strafbar, das Strafmass liegt jedoch immer unter dem Maximum und ist nach unten nicht begrenzt. Wenn der Entwurf des Weiteren im Gegensatz zu v. Liszt nicht nur die gemeingefährlichen, sondern auch die einer speziellen Behandlung bedürftigen gemindert Zurechnungsfähigen einer Irrenanstalt überweisen will, so überschreitet dies nach Ansicht Hafters die Kompetenz des Strafrichters. Verfasser gibt deshalb dem v. Liszt'schen Vorschlag, die endgültige Einweisung in die Irrenanstalt dem Zivilrichter anheimzugeben, den Vorzug vor dem schweizerischen Entwurf. Auch vermisst hier Hafter eine Bestimmung über das zeitliche Verhältnis von Strafe und Verwahrung, wie sie v. Liszt gibt und hält es für notwendig, die in der Irrenanstalt zugebrachte Zeit in die Strafe nicht einzurechnen, soll nicht die gesetzliche Absicht der Bestrafung solcher Persönlichkeiten umgangen werden.

Bleuler, **Zur Behandlung Gemeingefährlicher.**

Verfasser hält im Ganzen den v. Liszt'schen Vorschlag (s. Heft 1) für brauchbar, wendet sich aber gegen die in einer Bestrafung der gemindert Zurechnungsfähigen liegende Inkonsequenz. Die Kombination von Strafe und Verwahrung würde von diesen

Personen mit Recht als eine Härte empfunden werden, ihre Behandlung in der Irrenanstalt würde dadurch erheblich erschwert, und es sei auch zu befürchten, dass durch die Schwierigkeit und das starke Mitspielen subjektiver Momente in den jeweils zu entscheidenden Fragen die Rechtssicherheit leiden werde. Viel einfacher verzichte man doch bei dem gemindert Zurechnungsfähigen, als einem Kranken, überhaupt ganz auf die Strafe. Das populäre Rechtsbewusstsein werde leicht zu bekehren sein, wenn man sehe, dass solche Gemeingefährliche nicht, wie jetzt noch vielfach fälschlich angenommen werde, nach kurzem Anstaltsaufenthalt in die Freiheit entlassen würden.

Des Weiteren wünscht der Verfasser Belassung der Gemeingefährlichen während der vorläufigen Versorgung in der Irrenanstalt statt im Gefängnis, Heranziehung wirklich psychiatrischer Sachverständiger zur Begutachtung und besseres Einarbeiten der juristischen Behörden in das Verständnis psychiatrischer Fragen.

Näcke, **Ueber den Wert der sogen. Degenerationszeichen.**

Näcke definiert die Entartung als eine von der grossen Menge der Menschen stark abweichende Reaktion auf verschiedene äussere und innere Reize, welche das Individuum und die Umgebung stören, ja sogar schädigen kann. Sie ist ein angeborener oder erworbener allgemein defekter Zustand des Nervensystems, der bei den engen Beziehungen dieses Organs zu allen Körperfunktionen gewisse Veränderungen auch bei diesen hervorrufen muss. Auf die verschiedenen anatomischen und physiologischen Degenerationszeichen eingehend und sie umgrenzend kommt Verfasser zu dem Resultat, dass bei genügend grossem Material und einwandsfreier Untersuchungsmethode der klinische Zusammenhang zwischen der Zahl, Bedeutung und Wichtigkeit dieser Zeichen mit dem Zustande des Zentralnervensystems stets nachzuweisen, dass dagegen *in concreto* bei ihrer Deutung Vorsicht geboten ist. Zu einer Diagnose genügen sie an und für sich nicht, sie sind aber meist als eine Art von Signal anzusehen, die auf die Psychologie des Verbrechers die Aufmerksamkeit lenken muss; in manchen Fällen sind sie wohl auch geeignet, das Urteil über eine Persönlichkeit wesentlich zu stützen.

Sprechsaal.

Gaupp: Zur Reform der §§ 173 und 174 R.-Str.-G.-B.
Stegmann: Familienmord.
Dittenberger: Alter der Strafmündigkeit.
Kahl: Strafrechtl. Behandlung der geistig Minderwertigen.
Delbrück: Zum Schutz der Gesellschaft gegen gemeingefährliche Geisteskranke und vermindert Zurechnungsfähige.
Aschaffenburg: Abänderung des § 175 R.-Str.G.-B.

Heft III.

Originalaufsätze:

Kraepelin, **Unterricht in der forensischen Psychiatrie.**

Das geringe Vertrauen des Publikums und der Richter zu forensisch-psychiatrischen Gutachten hat seinen Grund teils in der ungenügenden psychiatrischen Ausbildung vieler Gerichtsärzte und

der vielfach geringen Rücksichtnahme — selbst der Berufspsychiater — auf die gesetzmässigen Grenzen des Begriffs der „krankhaften Störung der Geistestätigkeit", teils in der ebenso verbreiteten wie verfehlten Anschauung, psychiatrische Fragen allein mit Hilfe des sogen. „gesunden Menschenverstandes" lösen zu können, also in der Unterschätzung der Schwierigkeiten dieser Untersuchungen.

Verfasser empfiehlt die psychiatrische Fortbildung der Gerichtsärzte in periodischen Kursen und verspricht sich am meisten Erfolg für dieses juristisch-medizinische Zwischengebiet von gemeinsamen Kursen für richterliche und ärztliche Beamte.

Krauss, **Das Berufsgeheimnis des Psychiaters,** eine eingehende Interpretation des § 300 R.-Str.-G.-B. mit erschöpfender Behandlung der für den Psychiater in den verschiedensten Situationen seiner Tätigkeit sich ergebenden Fragen des Berufsgeheimnisses.

Ferriani, **Der Zynismus bei den jugendlichen Verbrechern.**

Der sogen. „Zynismus" bei jugendlichen Verbrechern ist in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle kein Zeichen tieferer Verdorbenheit, sondern der Ausfluss eines Mangels an Einsicht gegenüber der Tragweite des Delikts, verbunden mit der kindlichen albernen Eitelkeit, eine Rolle *in foro* zu spielen. Dieser sogen. Zynismus sollte also nicht als erschwerendes Moment gelten, sondern als ein Signal zur genaueren psychologischen Untersuchung des Täters. Der richtige Ort für diese jugendlichen Zyniker ist nicht das Gefängnis, sondern eine Erziehungsanstalt.

Sprechsaal.

Holthausen: Ueber die diagnostische Bedeutung der Zungennarben bei Epileptikern.

Suppes: Verordnungen über die Vorbereitung zum höheren Justizdienst und die Ausbildung der Referendare.

Heft IV.

Originalaufsätze:

Berze, **Zur Frage der partiellen Unzurechnungsfähigkeit.**

Eine partielle Zurechnungsfähigkeit Geisteskranker gibt es nicht, wohl aber eine partielle Unzurechnungsfähigkeit, „vermindert Zurechnungsfähiger" für bestimmte Handlungen unter dem Einfluss gewisser schädigender Momente. Da es sich jeweils um bestimmte Handlungen dreht, so ist nicht nur die Kenntnis des Geisteszustandes des Täters zur Zeit der Tat, sondern auch die Erforschung der psychologischen Voraussetzungen für die betr. Schuldart von Wichtigkeit. Wie eine noch nicht völlig strafmündige Person für das eine Verbrechen zurechnungsfähig sein kann, für ein anderes aber nicht, so gelte dies auch für den psychopathisch Minderwertigen. Je nach der Anteilnahme einer oder der anderen psychischen Funktion, deren Intaktheit Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für diese oder jene Handlung ist, an der psychischen Schädigung, wird im konkreten Falle die Zurechnungsfähigkeit für eine bestimmte Tat zu bemessen sein. Ein grosser Unterschied besteht hier vor allem

für die Verantwortlichkeit bei vorsätzlichen und fahrlässigen Delikten. Zur Vermeidung der ersteren ist ein dem verbrecherischen Impuls mit Erfolg entgegentretender Wille die Voraussetzung, während es bei der Begehung eines Fahrlässigkeitsdeliktes sowohl auf das Verständnis für einen Mitmenschen gegenüber zu beachtenden Verpflichtung als auch auf die leichte Auslösbarkeit dieses Pflichtbewusstseins und des daraus resultierenden Entschlusses ankommt.

Nun sind auch bei den verschiedenen Arten psychopatischer Minderwertigkeit die Abweichungen der Willenstätigkeit von der Norm nach ihrem Wesen und ihrer Intensität ganz verschiedene, und es ergeben sich hieraus mancherlei Beziehungen dieser Geisteszustände zur Verantwortlichkeit gegenüber vorsätzlichen und fahrlässigen Delikten. Dazu kommt, dass neben dem Willen auch die übrigen psychischen Funktionen, insbesondere das Urteil — „das Vermögen richtige Vorstellungen hervorzurufen“ — geschädigt sein können. In manchen Fällen ist demnach die Verantwortlichkeit für gewisse vorsätzliche, in anderen für gewisse fahrlässige Delikte aufgehoben. Verfasser erweist dies an einer Reihe instruktiver Beispiele.

Bei der Schwierigkeit der Aufstellung allgemeiner Grundsätze auf diesem Gebiete hält Verfasser eine eingehende, dem speziellen Falle angepasste Fragestellung des Gerichts an den Sachverständigen für notwendig, insbesondere zur Information über die zur Vermeidung des Delikts nötigen psychischen Voraussetzungen. Durch eine genaue Behandlung dieser Fragen würde der Richter bestimmte Aufklärungen über die ihn interessierenden Punkte erhalten, der Sachverständige aber würde gezwungen, statt zu theoretisieren auf den praktischen Kern der Sache präzis einzugehen.

Geminderte Zurechnungsfähigkeit und partielle Unzurechnungsfähigkeit sind nicht identisch. Erstere ist ein dauernder psychischer Zustand, letztere die durch verschiedene, auch vorübergehend einwirkende Momente erzeugte Geistesverfassung des Täters zur Zeit der Tat. In vielen Fällen findet sich aber bei verminderter Zurechnungsfähigkeit für ein bestimmtes Delikt partielle Unzurechnungsfähigkeit. Hier ist gerade eine eingehende Fragestellung für Richter und Sachverständige eine wesentliche Erleichterung. Bei Fahrlässigkeitsdelikten wird z. B. meistens bei geistig Minderwertigen partielle Unzurechnungsfähigkeit anzunehmen sein.

Zucker, **Einige Bemerkungen über die Bestrafung von Sittlichkeitsverbrechen.**

Der Klage Gaupps (Heft 2, Sprechsaal), dass nach deutschem Recht Eltern, die mit ihren über 14 Jahre alten Kindern unzüchtige Handlungen (aber nicht den Beischlaf) vornehmen, unbestraft bleiben, stimmt Verfasser völlig bei. Das Zustandekommen dieser Lücke im deutschen Strafrecht erklärt er durch die historische Entwicklung und zieht zum Vergleich das Oesterreichische Str.-G.-B. heran, nach dessen Bestimmungen in diesen Fällen Strafe eintreten kann, solange sich die Kinder unter der Aufsicht der Eltern (also z. B. bis zur Grossjährigkeit) befinden.

Rotering, **Das Landstreichertum im früheren Mittelalter.**

Eine interessante Studie über die rechtlichen und sozialen Verhältnisse der Landstreicher und verwandter Elemente, zusammengestellt auf der Grundlage der deutschen Rechtsaltertümer.

Sprechsaal.

Forel: Zur Behandlung Gemeingefährlicher.
Stooss: Die Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzentwurfs über vermindert Zurechnungsfähige.
von Liszt: Die Verwahrung gemeingefährlicher Geisteskranker und vermindert Zurechnungsfähiger.
Stransky: Bericht über die „Referate und Anträge betr. die Reform des Irrenwesens in Oesterreich".

Heft V.

Originalaufsätze.

Heilbronner, **Die Versorgung der geisteskranken Verbrecher mit Bemerkungen über die Wirksamkeit der Gefängnisirrenabteilungen in Preussen.**

Geisteskranke sind sowohl in ihrem eigenen Interesse als auch wegen der durch sie bedingten Störung des allgemeinen Strafvollzugs möglichst frühzeitig aus den Strafanstalten zu entfernen. Für ihre Verwahrung erscheinen nicht besondere Anstalten, sondern die allgemeinen Irrenanstalten am geeignetsten.

Die Schwierigkeiten, die sich der Aufnahme geisteskranker Verbrecher in diesen Anstalten entgegenstellen, beruhen zum Teil in den oft verwickelten Fragen des Unterstützungswohnsitzes, zum Teil in dem chronischen Platzmangel der Irrenanstalten. Verfasser macht nach dieser Richtung eine Reihe praktischer Vorschläge; u. a. befürwortet er auch eine weitgehendere Entlassung nicht gefährlicher geisteskranker Verbrecher, deren Prozentsatz gegenüber den wirklich gefährlichen Individuen ein viel höherer sei, als gemeinhin angenommen werde.

Viele Misslichkeiten bringt die „Durchschleppung" solcher Gefangenen mit sich, deren Strafe nach vorläufiger Besserung in der Irrenanstalt noch nicht abgelaufen ist. Statt des durch Verbringung in die Irrenanstalt stets aufs Neue zu unterbrechenden Strafvollzugs schlägt Heilbronner vor, in geeigneten Fällen ungefährliche und einer wesentlichen Besserung unfähige Gefangene mit Unterbrechung des Strafvollzugs unter gewissen Kautelen (Beaufsichtigung durch die Schutzvereine, Wahl des Aufenthaltsorts und der Beschäftigungsart) in die Freiheit zu entlassen. Unbedingt erforderlich erscheint unter diesen Umständen aber die Information der Gerichte und Polizeibehörden, etwa durch Eintragung aller forensisch in Betracht kommenden psychischen Störungen in die Strafregister aller Angeklagten und Verurteilten.

Die Ausscheidung der geisteskranken Verbrecher aus dem Strafvollzug erfolgte nach den durch statistisches Material illustrierten Erfahrungen des Verfassers bisher nicht so frühzeitig und umfangreich, als zu wünschen wäre. Eventuell wäre neben den bestehenden grossen Irrenadnexen eine Reihe kleinerer Beobachtungsabteilungen an Strafanstalten zu erstellen; vor allem aber sei mehr als bisher für die Gewinnung psychiatrisch durchgeschulten ärztlichen Personals Sorge zu tragen.

Raecke, **Zur Frage der Behandlung jugendlicher Verbrecher.**

Die Feststellung der Voraussetzungen des § 56 R.-Str.-G.-B. ist, wie Verfasser u. a. an einem eklatanten Fall demonstriert, an vielen

Gerichten eine unzureichende. Jugendliche Verbrecher bedürfen in erster Reihe der Erziehung und ärztlichen Behandlung. Bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 56 ist sorgfältig vorzugehen, die Lehrer des jugendlichen Täters, eventuell auch ein Psychiater sind zu hören. Bei Anordnung von Zwangserziehung ist der Arzt zu fragen, ob der Täter auch in eine Erziehungsanstalt passt, oder ob er nicht besser der Krankenhausbehandlung zu überweisen ist. Verfasser empfiehlt Abteilungen für Jugendliche an den Irrenanstalten der grossen Städte (nach dem Beispiel Frankfurts a. M.). Bei den engen Beziehungen zwischen Geistesstörungen und Verbrechen in der Pubertätszeit hofft Verfasser durch frühzeitigere Behandlung und Absonderung solcher gefährlicher Elemente ihren Eintritt in die Verbrecherlaufbahn möglicherweise verhindern zu können.

Kovalevsky, **Zur Psychologie des Vatermords.** Der Inhalt der Abhandlung ist so allgemein, dass es sich nicht verlohnt, auf ihn näher einzugehen.

Sprechsaal.

Dochow: Ueber den Wert arbeitsstatistischer Einzeluntersuchungen für die Kriminalstatistik.
Thomsen: Die Stellung des psychiatr. Sachverständigen nach den letzten Ministerialverordnungen.
Quensel: Alkohol und Verbrechen.
Müller: I. Ein psychologisch interessanter Angeklagter.
II. Animierkneipen.
G. Cohn: Zur Reform der §§ 173 und 174 Str.-G.-B.

Dr. Nitka, Mannheim.

Handbuch der Daktyloskopie. Für den Selbstunterricht bearbeitet von Dr. G. Roscher, Polizeidirektor von Hamburg. Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig 1905.

Für die Identifizierung von Verbrechern dienten im Deutschen Reiche seit 1897 die Körper-Messung und Beschreibung nach Bertillon (Anthropometrie).

Seit 1903 trat auf Grund guter Erfolge in England das Fingerabdruckverfahren (Daktyloskopie) hinzu. Letzteres System droht ersteres wegen seiner leichten Durchführbarkeit und wegen der Unabhängigkeit von Mess-Stellen zu verdrängen oder doch zu beschränken. Das oben genannte Handbuch bringt unter Verwertung der reichen Erfahrungen des rühmlichst bekannten Verfassers eine Anleitung zum Selbstunterricht in der Daktyloskopie. In Klarheit und Kürze führt derselbe in die Durchführung der Fingerabdrücke, ihre Wertung auf den verschiedenen Gebieten und schliesslich in ein neues Registriersystem ein. Letzteres verdient besondere Beachtung, da es durch Beschränkung auf Wesentliches die Bewältigung von Massenarbeit erleichtert.

Das Handbuch enthält auch Belehrung über Behandlung von zufälligen Fingerabdrücken am Orte von Verbrechen und ihre Verwertung für die Ueberführung des Täters, die für Untersuchungsrichter und ihre Gehilfen recht wertvoll sind. Freudig zu begrüssen sind die Anregungen zum wissenschaftlichen Ausbau der Daktyloskopie und zur Vereinigung der letzteren mit der Anthropometrie und Photographie.

Digitized by Google

Die Schrift verdient entsprechend ihrer Bedeutung für die Strafverfolgungs- und Polizei-Behörden, Gerichtsärzte und Strafanstalten weiteste Verbreitung. *Lenhard.*

Poesie im Zuchthause. Gedichte von Verbrechern. Gesammelt und zum Besten der Schutzfürsorge herausgegeben von Strafanstaltspfarrer Dr. Johannes Jäger in Amberg. Ein Beitrag zur Kriminalpsychologie. Verlag von Max Kielmann, Stuttgart.

Durch die Literatur der letzten Jahre haben viele recht abfällige Urteile über den Strafvollzug weiteste Verbreitung gefunden. Es mussten sich dadurch in den Leserkreisen ganz unzutreffende Ansichten bilden über das Leben innerhalb der Gefängnisse und über die Bewohner derselben. Gewiss wurden viele Leser nur von den Anklagen, nicht aber von deren Entkräftung erreicht. Da nun einmal das Interesse weiter Kreise dem Strafvollzuge sich zugewendet hat, muss das Erscheinen des oben bezeichneten Buches mit Freude begrüsst werden. Nach einem überaus lehrreichen Vorworte mit eingehender Beleuchtung der Lombroso'schen Lehrsätze vom Verbrecher übergibt der durch seine umfassenden Publikationen weithin bekannte Verfasser eine hübsch gruppierte Sammlung von innerhalb der Kerkermauern entstandenen dichterischen Erzeugnissen Gefangener. Mehr denn ganze Bände bietet dieses einzigartige Buch einen Einblick in die Pflege des Geistes- und Gemüts-Lebens im Strafvollzuge, in den fruchtbringenden Verkehr der Beamten mit den Bestraften. Wir finden in dem Buche in anregender poetischer Sprache psychologisch interessante Geständnisse, philosophische Betrachtungen, Erinnerungen an vergangene glückliche Tage, aus der Erkenntnis der Fehltritte und ihren Folgen entsprungene Schilderungen der Seelenqualen und Sehnsuchtsgedanken, neben Ermunterungen zur Treue an die Lieben in der Freiheit auch beissende Satyre. Es ist fürwahr ein schönes Buch, das nicht nur wegen seines interessanten Inhaltes, sondern auch im Hinblick auf den vom Verfasser erstrebten edlen Zweck:

Förderung der Entlassungsfürsorge für Gefangene,

die weiteste Verbreitung verdient.

Lenhard.

Dr. Friedrich Scholz, **die moralische Anästhesie.** Für Aerzte und Juristen. Leipzig, bei E. H. Mayer. 1904. 163 Seiten.

Eine auch für den Gefängnispraktiker lesenswerte Schrift, die von der sogenannten *moral insanity* handelt, für die der Verfasser des Buches die Bezeichnung: „Moralische Anästhesie" vorschlägt. In der Einleitung wird diese Benennung näher begründet. Für die Strafhauspraxis sind von besonderem Wert eine Reihe interessanter Krankheitsgeschichten.

Scholz ist aus praktischen Gründen Gegner der verminderten Zurechnung (S. 159 ff.). Die Reform des Strafvollzuges erachtet er zur Zeit für wichtiger als eine solche des Strafgesetzes. Er hofft, wenn auch erst für noch ferne Zukunft, dass, wie es die Irrenanstalten schon geworden seien, auch die Gefängnisse dereinst sich in Asyle die jeder Individualität gerecht werden, umwandeln möchten.

Klein.

Statistik der preussischen Justizgefängnisse.

Nachdem das Preussische Justizministerium in dankenswerter Weise zuerst für das Jahr 1902 eine Statistik veröffentlicht hat, liegt ein weiterer Band vor, welcher die Verhältnisse im Jahr 1903 beleuchtet. Wir entnehmen demselben folgendes:

Dem Justizministerium unterstanden am Schluss des Rechnungsjahres 1903 (31. März 1904) 1049 Gefängnisse. Davon waren eingerichtet

4	zur	Unterbringung	von	1000	Gefangene	und mehr;
1	"	"	"	900—1000	"	" "
2	"	"	"	800— 900	"	" "
3	"	"	"	500— 600	"	" "
3	"	"	"	400— 500	"	" "
5	"	"	"	300— 400	"	" "
16	"	"	"	200— 300	"	" "
57	"	"	"	100— 200	"	" "
70	"	"	"	50— 100	"	" "
888	"	"	weniger	als 50	"	

Der tägliche Durchschnittsstand betrug 33 361 Köpfe, darunter 8305 Untersuchungsgefangene.

Die obere Leitung sämtlicher Gefängnisse eines Oberlandesgerichtsbezirkes ist dem Oberstaatsanwalt übertragen „und damit die sachkundige und einheitliche Handhabung der Aufsicht durch Beamte gesichert, denen eine langjährige Erfahrung auf dem Gebiete des Strafrechts und der Strafvollstreckung zu Gebote steht.“ Alle 2 Jahre finden Revisionen durch den Oberstaatsanwalt oder dessen Beauftragten und periodisch von Vertretern des Justizministeriums statt.

Die unmittelbare Leitung der Gefängnisse wird versehen durch Direktoren in 12, Staatsanwaltschaftsbeamte in 86 und Amtsrichter in 951 Gefängnissen.

Die Unterbringung der Gefangenen erfolgt in Einzel- und Gemeinschaftshaft. Ende 1903waren vom täglichen Durchschnittsstand 51,56 % in Einzelhaft; 6,15 % Nachts in Isolierschlafzellen und 10,96 % Nachts in Schlafkojen, die übrigen in Schlafsälen untergebracht. Die Zahl der Nachts getrennten Gefangenen ist seit 1895 von 36,66 % auf 68,67 % gestiegen.

Die Beschäftigung ist so organisiert, dass von der Tagesdurchschnittszahl der Gefangenen 13,25 % unbeschäftigt waren. Es werden, soweit möglich, nützliche Arbeiten betrieben, keinenfalls ungesunde oder mit der Ordnung nicht vereinbare. Bei der Zuweisung der Arbeit wird auf den Gesundheitszustand, Fähigkeit, Bildungsgrad, Beruf und Fortkommen Rücksicht genommen; bei jugendlichen Gefangenen steht die erziehliche Bedeutung der Arbeit im Vordergrund.

Verpflegung. Die Beköstigung erfolgt entweder durch die Gefängnisverwaltung auf Staatskosten oder im Wege der Selbstbeköstigung auf Kosten des Gefangenen. Letzterenfalls darf die Kost die Grenzen eines mässigen Genusses nicht überschreiten. Die Selbstbeköstigung wird den Untersuchungsgefangenen sowie den zu einfacher Haft Verurteilten und den Zivilhaftgefangenen auf Verlangen gestattet. Für die Gefängnissträflinge ist sie nur zugelassen.

wenn nach dem Gutachten des Gefängnisarztes andernfalls eine Schädigung der Gesundheit herbeigeführt wird. Bei anstrengender Arbeit erhalten die Gefangenen neben der gewöhnlichen Kost eine Verpflegungszulage, deren Kosten aus dem aufkommenden Arbeitsverdienst vorweg entnommen werden. Ebenso werden den beschäftigten Gefangenen aus der ihnen gutgeschriebenen Arbeitsbelohnung gewisse Zusatznahrungsmittel gewährt.

Die ärztliche Behandlung erfolgt auf Grund vertraglicher Vereinbarung.

Von ansteckenden Krankheiten entfielen 17,99 auf Tuberkulose und 34,69 auf Syphilis.

Seelsorge und Unterricht. Bei 11 der 13 grösseren Gefängnisse sind 17 etatsmässige Geistliche angestellt. Bei den übrigen ist mit den Ortsgeistlichen ein Abkommen wegen Gottesdienst, Zuspruch und Unterricht der Jugendlichen getroffen.

Vorläufige Entlassung und Fürsorge. Von den im Berichtsjahr zur Entscheidung des Ministeriums gebrachten 409 Anträgen auf vorläufige Entlassung sind 243 bewilligt worden. Ein Widerruf hat in 3 Fällen stattgefunden.

Fürsorgevereine sind ausser 10 Zentralstellen 419 vorhanden.

Alle Bedarfsgegenstände für die Gefängnisse selbst, insbesondere die erforderlichen Kleidungs-, Lagerungs- und Einrichtungsgegenstände, werden nach Möglichkeit durch Gefangene hergestellt. Zu diesem Zwecke sind in einzelnen grösseren Anstalten Webereien, sowie Tischlerei- und Schlossereibetriebe eingerichtet; ebenso wird das Brot für die Gefangenen zum Teil in Gefängnisbäckereien gebacken. Neuerdings werden auch bei Um- und Neubauten von Gefängnissen sowie bei Reparaturen die Maurer- und Handlangerarbeiten, ferner die Tischler- und Schlosserarbeiten von Gefangenen verrichtet.

Bisher sind folgende Gefängnisbauten unter Verwendung einer erheblichen Anzahl von Gefangenen zu den Bauarbeiten ausgeführt oder noch in der Ausführung begriffen:

1. Erweiterungsbau des Gerichtsgefängnisses in Hannover,
2. Erweiterungsbau des Zentralgefängnisses in Gollnow,
3. Erweiterungsbau des Gerichtsgefängnisses in Danzig,
4. Neubau des Zentralgefängnisses in Neumünster,
5. Neubau des Zentralgefängnisses in Werl.

In gleicher Weise hat die Beschäftigung der Gefangenen für Reichs- und Staatsbehörden an Ausdehnung gewonnen; namentlich werden für die Heeresverwaltung Kleidungs- und Ausrüstungsstücke in grösserem Umfange sowie für die Eisenbahnverwaltung und die Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung einfachere Gebrauchsgegenstände angefertigt.

Mit Aussenarbeiten kann nur ein geringer Prozentsatz der Gefangenen beschäftigt werden. *v. E.*

Traugott Hermann. **Die Prostitution und ihr Anhang.** Leipzig, H. G. Wallmann.

Der Verfasser bespricht in 157 Seiten die Prostitutionsfrage in 16 Abschnitten, gedrängt durch seine Ueberzeugung, dass Deutschland auf dem Wege sei, bald alle anderen Kulturländer Europas an Sittenlosigkeiten zu übertreffen. Nachdem er die Gründe der Prostitution, die Arten derselben und die Persönlichkeiten der Prostituierten behandelt hat, bespricht er in den Schlusskapiteln das Verhältnis

der Prostitution zum Strafgesetz, zur Polizei und Gesellschaft, worin er jedoch nicht viel Neues bringt. Im ersten des erwähnten Schlusskapitel wird der Durchfall der lex Heinze beklagt und § 181a R.-St.-G.-B. als einseitiges Klassengesetz wegen seiner Unwirksamkeit bekämpft. Im zweiten dieser Kapitel wird die verschiedenartige Handhabung der Sittenpolizei geschildert, einerseits eine zu grosse Milde gegen Zuhälter beklagt, anderseits ein energisches Vorgehen als Vorschub der heimlichen Prostitution bezeichnet; das Arbeitshaus wird als Massregel gegen Prostituierte verdammt und die kühne Behauptung aufgestellt, die grosse Mehrzahl der aufgegriffenen „unglücklichen Mädchen" werde von der Polizei geradezu gezwungen, sich als Prostituierte einschreiben zu lassen, statt dass man sie zu retten versuche. Nachdem endlich behauptet wird, die Gesellschaft tue so gut wie gar nichts der auf dem sittlich religiösen Niedergang des deutschen Volkes basierenden Prostitution entgegenzuarbeiten, werden folgende Massregeln als nötig und wirksam bezeichnet, um dem Laster zu steuern: Die Gesellschaft muss sich bessern und insbesondere geschlechtliche Ausschweifungen der Männer ebenso streng zu beurteilen lernen, wie die der Mädchen. Berufen, diesen Umschwung herbeizuführen, sind in erster Linie Kirche und Schule, dann die Aerzte durch Aufklärung, die Offiziere durch gutes Beispiel und Erziehung der Soldaten, die Hausfrauen (die als Vermieterinnen zu 80 Prozent sich bewusst oder unbewusst der Kuppelei schuldig machen), durch strenge Handhabung des Hausrechts gegenüber Mietern. Endlich wird verlangt Unterdrückung der unsittlichen Literatur, Abschaffung der Bordelle, Tingeltangel, Ballsäle, Animierkneipen etc." *v. E.*

Lexikon des deutschen Strafrechts, nach den Entscheidungen des Reichsgerichts zusammengestellt und herausgegeben von Dr. M. Stenglein, weil. Reichsgerichtsrat a. D.

Supplement enthaltend die Entscheidungen seit Erscheinen des Hauptwerkes bis 1903. Bearbeitet von F. Galli, Reichsgerichtsrat a. D. Berlin 1904.

Das Supplement hat die gleichen Vorzüge wie das Hauptwerk und zeichnet sich vor diesem sogar durch noch grössere Vollständigkeit aus. Gerade deshalb aber hätte ich gewünscht, dass die im Hauptwerk fehlenden wichtigeren Entscheidungen aus früherer Zeit (vgl. meine Kritik in Bd. 35 dieser Blätter S. 102/3) im Supplement nachgetragen worden wären, was leider unterblieben ist.

In einigen Fällen ist das Bestreben, die Entscheidungen möglichst kurz zu fassen, zum Nachteil der Klarheit ausgeschlagen. Freilich trifft der Vorwurf zum Teil schon die Goldhammer'sche Sammlung, der die betreffenden Urteile entnommen sind, so z. B. bei dem Urteil Goldhammer 47, 163 unter „Interesse berechtigt", S. 2005 Z. 5. Manchmal hat aber noch der Verfasser des Supplements m. E. allzusehr gekürzt, z. B.: Bei dem Urteil unter „Aufforderung Zur Begehung eines Verbrechens" S. 1939 Z. 1 hätte der kurze Zusatz „sondern von Vorteilen irgendwelcher Art" besser gezeigt, worauf es bei der Entscheidung eigentlich ankommt.

Das unter „Grober Unfug" S. 1995 Z. 5 erwähnte Urteil verliert in der mitgeteilten Fassung dadurch an praktischem Wert, weil nicht gesagt wird, warum der festgestellte Tatbestand sich mit der gegebenen Definition nicht im Einklang befindet.

Bei Z. 2 unter „Unzüchtige Handlungen mit Kindern unter 14 Jahren“ S. 2057 hätte folgender Zusatz nicht wegbleiben dürfen: „Es genügt vielmehr, wenn der Wille der verführten Person, hier wie bei § 182, zur tatsächlichen Verübung in ihrer konkreten Gestalt bestimmt worden ist, mochte auch die Neigung dazu schon vorher bei dem Kinde bestehen“.

Mit Recht betont der Herausgeber des Supplements in seiner Vorrede, dass durch die mitgeteilten Urteile auch Mängel der Gesetzgebung in erheblichem Umfange aufgedeckt werden und dass infolge dessen die Zusammenstellung nicht lediglich als Hilfsmittel für die Praxis, sondern zugleich als Material für die Reform des Strafgesetzbuchs zu betrachten sei. Als für die Leser unserer Blätter von Interesse möchte ich in dieser Richtung das Urteil unter „Hehlerei“ S. 1998 Z. 2, angeführt auch unter „Zurechnungsfähigkeit“ S. 2094 Z. 3, hervorheben, weil es geeignet ist, die Aufmerksamkeit auf die Reformbedürftigkeit des § 51 St.G.B. zu lenken, dessen jetzige Fassung ja auch schon in den „Blättern“ und bei unseren Zusammenkünften Gegenstand kritischer Erörterung gewesen ist.

Für den Sozialpolitiker bedeutsam sind mehrere der unter „Erpressung“ mitgeteilten Urteile, namentlich die Entscheidung S. 1973 Z. 3. Aus ihr geht hervor, dass nach dem jetzigen Stand der Gesetzgebung Arbeiter, die, anstatt ohne weiteres in einen Streik einzutreten, zum Zweck vorheriger Einleitung von Verhandlungen mit ihrem Arbeitgeber diesem die eventuell beabsichtigte Arbeitseinstellung ankündigen, Gefahr laufen, durch dieses gewiss im Interesse beider Teile liegende Verfahren sich eine Anklage wegen Erpressung zuzuziehen.

Ich kann, wie s. Zt. die Anschaffung des Hauptwerkes, so jetzt auch die des Supplements nur dringend empfehlen.

Konstanz, im Dezember 1905.

Junghanns, I. Staatsanwalt.

Das Recht, Rundschau für den Juristenstand von Dr. Soergel-München, Helwingsche Verlagsbuchhandlung Hannover und Leipzig.

Noch mehr als in früheren Jahren hat die Zeitschrift im Jahr 1904 interessante Aufsätze und Notizen über Strafvollzugswesen gebracht. Abgesehen davon berührt aber auch der den Lesern der Blätter ferner liegende Stoff Gebiete, auf denen der auf der Höhe stehen wollende Strafvollzugsbeamte ebenfalls orientiert sein muss. Da die Behandlung des Stoffes eine sehr geschickte ist, können wir die Zeitschrift nur wiederum empfehlen.

Wir finden im Jahr 1904 u. a. die Reform der Strafprozessordnung, die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, die Zwangserziehung, die Entlassung verbrecherischer Personen aus Irrenanstalten, die Einführung des Fingerabdruckverfahrens in Sachsen und die freiwillige Verschickung behandelt. Ueber letztere Frage z. B. finden wir in der letzten Nummer des Jahrgangs folgende Ausführung:

Freiwillige Verschickung. Der in Berlin zusammengetretene Deportationsausschuss des deutschen Kolonialbundes hat sich für das System der freiwilligen Verschickung in dem Sinne entschieden, dass zu langjähriger Freiheitsstrafe verurteilte Verbrecher je nach ihrer Wahl im Mutterlande ihre Strafe verbüssen oder die Deportation

vorziehen können. Der erste Versuch soll auf den grossen Admiralitätsinseln mit 500 Freiwilligen, unter der Aussichtstellung nachträglicher Ansiedelung in Neupommern, vorerst unter Aufsicht von 50 Mann Marine-Infanterie und 25 Aufsehern gemacht werden; bis zur Errichtung von Unterkunftsbaracken sollen die Sträflinge in abgetakelten Hulks, die aus Australien herübergeschafft werden sollen, kampieren. Die erste Beschäftigung soll vorwiegend landwirtschaftlicher Art sein. Gewiss hätten sich die Marianen-, Palau- und Karolinen-Inseln wegen ihres für Europäer geeigneten Klimas, der Nähe von Deutsch-China, der brillanten Bodenbeschaffenheit etc. für diesen Versuch auch geeignet, zumal auf diese Inseln der Vertrag mit England von 1886 über die Errichtung von Sträflingskolonien keine Anwendung findet; es wurde jedoch dagegen das Bedenken geltend gemacht, dass diese ehemals spanischen Inseln für die freie Einwanderung von Wert seien, die zum Teil schon aus Deutschland dorthin dirigiert worden sei. Der Gedanke der Freiwilligkeit der Verschickung dürfte auch zur Versöhnung manches Gegners des neuen Strafvollzuges führen und den ruhigen Uebergang in die neuen Bahnen wesentlich erleichtern. Die Bewilligung der erforderlichen Mittel durch den Reichstag wird keinen sonderlichen Schwierigkeiten begegnen, da die Kosten eines solchen Versuches nicht sonderlich hoch sich belaufen werden und nach den uns gewordenen Mitteilungen in vielen Fraktionen sich bereits Anhänger des Gedankens einer Purifikation des Reiches von den Zehntausenden gemeingefährlichen Rückfälligen und der noch grösseren Schar gewerbsmässiger Stromer und Arbeitshäusler befinden. Die Ueberzeugung, dass es sich bei der Deportation, wie von Kardorff schrieb, um eine nationale Frage allerersten Ranges handle, wird sich in unsern national und kolonial gesinnten Kreisen sicherlich immer mehr einbürgern; denn unsere Zukunft liegt zum grossen Teile auch jenseits des Wassers. Ohne Strafbesiedelung aber wird die Entwicklung unserer Schutzgebiete noch um lange Zeiträume zurückgehalten werden. Ist es doch, um auf ein aktuelles Gebiet überzustreifen, ein geradezu jämmerlicher Erfolg unserer bisherigen Kolonialpolitik, dass nach mehreren Jahrzehnten deutscher Oberherrschaft sich nur etwa 3000 Weisse in Deutsch-Südwestafrika mit 843000 qkm angesiedelt haben, also so viel, wie jedes grössere Dorf im Deutschen Reiche zählt. Wer weiss, ob es zu dem derzeitigen unangenehmen Aufstande dort gekommen wäre, wenn Prof. Brucks Vorschläge über die Strafansiedelung akzeptiert worden wären, so dass eine gewaltige Schar von Hilfskräften aus den besseren Elementen der Strafansiedler in den Kampf gegen die Aufständigen zur Verfügung gestanden hätte! — Die Fremdenlegionen der *enfants perdus* Frankreichs geben in dieser Richtung zu denken.

Von den Aufsätzen im Jahre 1905 möchten wir auf folgende aufmerksam machen: Mehrfache Aufsätze über die Reform des Strafprozesses; Strafvollzug an Unmündigen; Bericht über den 17. deutschen Anwaltstag, den internationalen Kongress der I. K. V. und des VII. internationalen Pönitentiärkongresses; psychiatrisch-forensische Vereinigung in Hessen; Untersuchungshaft; Aussetzung der Entscheidung im Fürsorgeerziehungsverfahren; Fürsorgewesen in Oesterreich; Vorsorge für die kriminellen Minderjährigen.

Aus der englischen Literatur.

Die älteste Gefängnisgesellschaft ist die am 8. Mai 1787 gegründete **„Pennsylvanische Gesellschaft zur Linderung des Elendes in den öffentlichen Gefängnissen“**, welche 1836 von neuem staatlich genehmigt und mit den Rechten einer juristischen Person versehen 1886 ihren Namen in den der „Pennsylvanischen Gefängnisgesellschaft“ änderte. Sie gibt über ihre Tätigkeit in dem „Journal für Gefängniszucht und Wohltätigkeitspflege“, das in Philadelphia erscheint, periodische Berichte über ihre Wirksamkeit.

Das vorliegende Heft leitet ein Bericht des I. Sekretärs der Gesellschaft, des Herrn Jose Lyttle, ein, in welchem er das Arbeitsfeld und die Aufgaben, welche die Gesellschaft sich stellt, angibt, um dann die Berichte der einzelnen Kommissionen durchzugehen, welche von der Gesellschaft zum Besuch der verschiedenen Strafanstalten, wie zur Beobachtung straferziehlicher Einrichtungen ausserhalb derselben gebildet sind. Das Arbeitsfeld umfasst namentlich die grosse Strafanstalt Eastern State Penitentiary, die Philadelphia-Bezirksgefängnisse, die Chester- und Delaware-Gefängnisse, das Korrektionshaus und die Tätigkeit der Polizeimatronen, deren 21 in Philadelphia an gefährdeten Frauen und Kindern arbeiten; die Aufgaben der Gesellschaft sind, wie der Verfasser aus dem Bericht des mit der Leitung der literarischen Tätigkeit der Gesellschaft betrauten Pfarrers Ohl zitiert, durch die modernen Grundsätze bestimmt, nach denen man den Straffälligen beurteilt und behandelt. Sie haben ein solches Interesse gewonnen, dass die Bestrafung Verurteilter, wie überhaupt die Behandlung der Uebeltäter zu Gegenständen einer besonderen Wissenschaft, der Penologie als eines Zweiges der sozialen Wissenschaften erhoben worden sind. Sie lehrt den Uebeltäter so erfassen, dass er für die Gesellschaft wiedergewonnen wird, unterscheidet den professionellen Verbrecher von dem, der ein Opfer schlechter Umgebung oder besonderer Versuchungen wurde und bezweckt, die ungesetzlichen verbrecherischen Mächte in den Individuen so zu zerstören, dass letztere mit Sicherheit wieder von ihren Mitmenschen aufgenommen werden können. Nach ihr soll dem Uebeltäter das Brandmal der Gefangenschaft möglichst erspart bleiben. Weiterhin aber sucht sie die Wurzeln des Verbrechens im sozialen Leben zu zerstören und der Jugenderziehung dementsprechend Winke zu geben.

Um die bürgerliche Gesellschaft zur Mithülfe an diesen Aufgaben zu gewinnen, hat die Pennsylvania-Gesellschaft ausser ihren öffentlichen Versammlungen einen „Gefängnis-Sonntag“ ins Leben gerufen, an welchem in den Kirchen durch die Predigt auf die Pflicht, den Gefallenen zu helfen, hingewiesen werden soll.

Was die Berichte der einzelnen Kommissionen angeht, so treten daraus namentlich zwei Punkte hervor: das Vorleben des Verbrechers und seine Rückkehr zur bürgerlichen Gesellschaft. Was das erstere anbetrifft, so zeigt sich, dass Versäumnis des Schulbesuchs, der Alkohol und die Wollust die besten Führer ins Verbrechen sind, in Bezug auf das letztere gilt es, dass Staat und Gesellschaft ihm beisteht, lohnenden und sichern Erwerb zu bekommen.

J. Rauchstein.

Unter dem Titel **„Moderne Gefängnissysteme“** hat der Professor der Soziologie an der Universität Chicago Mstr. Henderson eine Zusammenstellung der Strafbestimmungen Europas und Nordamerikas herausgegeben. Diese komparative Gefängniskunde, wie man das Buch nennen könnte, soll zunächst ein Bild von den Methoden geben, nach denen augenblicklich in den Gefängnissen und Zuchthäusern zivilisierter Staaten die Strafe angewandt wird, sie soll ferner den Grund zu einer einheitlichen, nach bestimmten Kategorien geordneten Vergleichung dieser Methoden legen, weiter durch Darlegung der Unterschiede in der Strafpraxis der verschiedenen Länder ihre verschiedenen Tendenzen bei der Strafvollstreckung zeigen und praktisch dazu beitragen, dass Besserungsvorschläge für das Gefängniswesen Amerikas gezeitigt werden. In dieser Beziehung dürfte ein gründliches Studium des Buches auch anderen Ländern dienen. Die in dem Buch angeführten Staaten teilt der Verfasser in zwei Reihen, eine teutonische, die Deutschland, die nordischen Staaten, Nordamerika und Kanada, und eine romanische oder lateinische, welche Südeuropa, Belgien und Mexiko umfasst. Ein Ergänzungsband soll dann noch über Russland, Spanien, Portugal, Griechenland und Japan handeln.

Mstr. Henderson verlangt von dem öffentlichen Gefängniswesen, dass es an und für sich betrachtet wirksam, in Bezug auf den Haushalt des Gemeinwesens ökonomisch eingerichtet sei, die freie Arbeit nicht störe, dem geistigen und sittlichen Fortschritt des grossen Ganzen nicht widerspreche und dem Einfluss des Oeffentlichkeit und namentlich der Wissenschaft nicht verschlossen bleibe. Dadurch, sagt er, erhält es Sicherheit, Gerechtigkeit, Zweckmässigkeit und bleibt in lebendiger Beziehung zur Humanität. Der Staat verkehrt mit den Verbrechern durch die Gesetzgebung, ihre Auslegung und Anwendung durch den Richter und endlich durch seine Strafvollstreckungsbeamten. Auf letztere weist der Verfasser besonders hin. Gefängnisbeamte, sagt er, haben mit den schlechtesten und gefährlichsten Gliedern der menschlichen Gesellschaft zu tun, die am Strafort Komplotte und Verschwörungen stiften und von ihren Gehilfen ausserhalb des Gefängnisses unterstützt werden. Diese letzteren zusammen mit Verwandten der Gefangenen, ihren Anwälten und Geschäfts- oder sonstigen Freunden bilden einen Kreis um den Gefängnisbeamten, in welchem dieser schweren und beständigen Versuchungen und Kämpfen zwischen seinem Pflichtgefühl und seinem persönlichen Vorteil ausgesetzt ist. Daher, meint der Verfasser, ruht die Gefängnisdisziplin auf der Disziplin des Aufsichtspersonals. Dieses bedarf der strengsten Zucht unter dem Einfluss strenger Bestimmungen. Die für die Behandlung der Gefangenen geschaffenen Massregeln sind gewissermassen die Finger der kräftigen Hand des Strafgesetzes, die besten Werkzeuge zur Durchführung seiner allgemeinen Bestimmung. Aus diesem Grunde muss auch die Vollstreckung der Strafe so einheitlich sein, wie das Strafgesetz selbst. Wie dieses für alle Angehörige eines Staates das gleiche ist, so muss auch die Bestrafung eine gleichförmige sein; ungleichförmige Bestrafung widerspricht dem eigentlichen Begriff der Gerechtigkeit. Mit diesem Massstab geht Mstr. Henderson das Gefängniswesen der einzelnen von ihm in die Betrachtung gezogenen europäischen Staaten durch, weist bei Deutschland darauf hin, dass die 1897 vom Bundesrat festgesetzten Grundsätze der Gefängnisverwaltung in einem Strafvollzugsgesetz nächstens wohl weiter ausgebaut werden, zeigt, wie in einigen Staaten, z. B. Holland, Belgien, Norwegen die

Gefängnisse unter dem Justizministerium, in anderen, z. B. in England, Frankreich, Italien unter dem Ministerium des Innern stehen und erkennt die Zentralisation der Gefängnisverwaltung namentlich in Belgien an. Er kommt dann auf die Auswahl des Gefängnispersonals nach Zahl und Beschaffenheit zu sprechen. Die erstere bestimmt er nach der Zahl der Gefangenen, ihrem Alter, der Einrichtung der Gefängnisgebäude und dem Charakter der Strafanstalt, also vornehmlich nach lokalen Verhältnissen. Was die Auswahl anbetrifft, so wünscht er vor allen Dingen, dass die Stellen sowohl der oberen wie der unteren Beamten nicht als Versorgungsstellen für Leute vergeben werden, denen es nur auf den Erwerb ankommt und die für das zu übernehmende Amt weder Interesse noch die erforderliche Vorbildung haben. Dass Angehörige der Armee bei ihrem Ausscheiden aus derselben in den Gefängnisdienst treten, will er gelten lassen, namentlich bei Offizieren, die Gefängnisdirektoren werden, wie es in England häufig ist. Ihre militärische Befehlshaberstelle, meint er, bildet sie vor zum Regieren rebellischer Kreaturen. Besonders gefallen ihm die österreichischen Bestimmungen über Anstellung von Aufsehern. In diesen wird Folgendes gefordert: österreichische Staatsangehörigkeit, Alter unter 35 Jahren, tadellose Gesundheit, makelloser Charakter, Fähigkeit im Lesen und Schreiben beider Landessprachen, Militärentlassungszeugnis. Solche, die Gewerbe lehren können, werden bevorzugt. Ferner müssen Bewerber um Aufseherstellen nach einem Aufnahmeexamen ein volles Jahr zur Probe arbeiten. Erst wenn sie in diesem Jahr ihre völlige Tauglichkeit für das Amt gezeigt und ein zweites Examen vor dem Direktor, dem Inspektor der Verwaltung und dem über den Dienst der Aufseher bestanden haben, werden sie angestellt. Verschieden ist in verschiedenen Ländern die Ahndung der Dienstvergehen von Gefängnisbeamten, aber übereinstimmend lassen die betreffenden Vorschriften überall erkennen, wie wichtig die Disziplin der Gefängnisbeamten erachtet wird.

Der Bedeutung des Gefängnispersonals, namentlich der Aufseher, muss allerdings auch die Fürsorge für sie entsprechen. Amerika, wie der Verfasser bedauert, steht dabei scheinbar hinter andern Ländern zurück. Während in diesen ausser dem Gehalt Wohnung oder Wohnungsgeld und Fürsorge für Gesundheit des Beamten und seiner Familie, für den Schulunterricht der Kinder, für Alter und Dienstunfähigkeit gewährt werden, gibt es in Amerika den einfachen und nicht besonders hohen Lohn und nichts weiter. Das liegt aber an den besonderen Verhältnissen dort. Die Gefängniswärterstellen werden nämlich nicht als Lebensstellungen benutzt, nur wenige werden alt in ihnen, die meisten gehen durch sie hindurch zu anderen Anstellungen oder Beschäftigungen und schaffen sich in diesen auch erst Familie an.

Deutschland hat ein umfassendes Fürsorge-System, ähnlich Oesterreich. In Holland findet zwangsweise Pensionierung bei Oberbeamten im Alter von 70, bei Unterbeamten im Alter von 65 Jahren statt. In Norwegen müssen sie einem Pensionsfond beitreten, zu dessen Leistungen der Staat zuschiesst.

Fast überall sind die Gefängnisbeamten in ihrer Tätigkeit unter einander durch Konferenzen verbunden, damit die, welche in leitenden oder massgebenden Stellen sind, aber mehr mit der Verwaltung des Ganzen, als mit dem einzelnen Gefangenen zu tun haben, bei ihren Entscheidungen über diese durch sachverständiges

Urteil derer unterstützt werden, die den Gefangenen im persönlichen Verkehr genau kennen gelernt haben. Sie haben ausserdem noch zwei Vorteile nach dem Verfasser: erstens dienen sie zur Herstellung eines begründeten objektiven Urteils über den Gefangenen und zweitens schützen sie die obersten Beamten vor der Gefahr der Bureaukratie. Wenn nun als Beispiele für Konferenzeinrichtungen angeführt wird, dass bayerische Gerichtsgefängnisse Gefängniskommissionen haben, die sich vierteljährlich versammeln, in Sachsen monatlich die Oberbeamten eines Gefängnisses zusammentreten, während in dem österreichischen Gefängnis zu Marburg eine Beamtenkonferenz alle Wochen stattfindet und in Italien ein Aufsichtsrat für jedes Gefängnis vorhanden ist, — so müssen zwei Arten von Konferenzen unterschieden werden, wenigstens soweit grössere Strafanstalten in Betracht kommen. Für diese ist als Beistand des Direktors in der Leitung der Anstalt ein sogenannter Aufsichtsrat oder Gefängniskommission erforderlich und — in Preussen wenigstens — vorhanden, dann aber erfordert die Tätigkeit der Geistlichen, Aerzte, Inspektoren und aller, die mit den Gefangenen in persönliche Berührung kommen und ihn amtlich zu beurteilen haben, eine Zusammenkunft auch dieser und zwar häufiger, etwa jede Woche, um ein richtiges Urteil über den Gefangenen zu gewinnen und in seinen Personalakten festzulegen.

Was die Vorbildung von Gefängnisbeamten betrifft, so ist sie systematisch nach dem Verfasser nur in einzelnen Staaten bis jetzt geschehen, z. B. in Paris. Am weitesten scheint man darin in Japan zu sein. Hier existieren in Tokio seit 1890 zwei Arten von Schulen, von denen die eine ihre Schüler aus Beamten und Wärtern, die andere aus solchen nimmt, welche die Befähigung zur Anstellung als Beamte bei Zivilbehörden haben. Der Kursus dauert bei jenen 6 Monate, bei diesen 1 Jahr. Unterrichtsfächer sind: Penologie, Gefängnishygiene, Kriminalspsychologie, Statistik, Anthropometrie, Versorgung der Entlassenen, Besserungsmethoden, Strafgesetz und Strafprozessordnung, Umrisse der Staatsverfassung, Privatrecht und Verwaltungsrecht. Dazu kommen soldatische Exerzitien und praktische Uebungen im Gefängnisdienst.

Drei Arten von berechtigten Besuchern des Gefängnisses kennt der Verfasser: Vertreter der Staatsbehörden, Vertreter der öffentlichen Meinung und Vertreter der Wissenschaft oder der Wohltätigkeit. In Bezug auf die zweite Art unterscheidet sich Amerika von allen Staaten durch die Freiheiten, die es gestattet. Vertreter der Tagespresse zunächst können kommen wann und wie sie wollen. Sonntags und Feiertags aber kommen ganze Scharen von Ausflüglern, die sich irgend ein berühmtes grosses Gefängnis zum Ziel genommen haben. Ungestört dürfen sie in allen Teilen des Gefängnisses umhergehen. Verstösse gegen die Hausordnung sollen sehr selten sein, aber trotzdem nennt es auch der Verfasser einen Missbrauch. Die Vertreter der Wissenschaft sind natürlich überall zugelassen und Gesellschaften für Wohlfart der Gefangenen, wie die Howardgesellschaft und ähnliche in England, die Allgemeine Gefängnisgesellschaft in Frankreich, die Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft in Deutschland stehen in enger Fühlung mit den grossen Gefängnissen, obwohl auch hier der Verkehr mit den einzelnen Gefangenen in Amerika der freieste, in Deutschland aber am wenigsten gestattet ist.

Was das Leben innerhalb der Gefängnisse angeht, so scheint bei der Aufnahme der Gefangenen mehr und mehr die Verteilung

in einzelne Klassen, die nach dem Prinzip der Würdigkeit derselben gebildet sind, zur Geltung zu kommen. Teilweise muss die höhere Würdigkeit und damit die Aufnahme in eine höhere Klasse erworben werden, so dass jeder Gefangene bei der Aufnahme zuerst in die niedrigste Klasse eintreten und sich durch sein Verhalten in die höheren Klassen hinaufarbeiten müsse, oder sie wird ihnen ihrem Vorleben entsprechend zugestanden, so dass sie gleich bei der Aufnahme in eine höhere Klasse kommen. Nach dem erstgenannten Prinzip wird z. B. in Oesterreich, Württemberg, Schweiz und Norwegen (5 Klassen) verfahren, nach dem anderen in Holland. Wichtiger noch als diese dem Besserungszweck dienende Einteilung der Gefangenen ist ihre Sonderung in Jugendliche und Erwachsene, erstmalig Bestrafte, Gelegenheitsverbrecher und professionelle Verbrecher, um der sittlichen Infektion der besseren Gefangenen durch die schlechteren vorzubeugen. Nur wenn im Rahmen dieser Sonderung jene Klassen eingerichtet sind, können sie nützen.

Die Gefängnisordnungen, von denen der Verfasser einige Hundert studiert hat, haben nach ihm übereinstimmend einen dreifachen Zweck, nämlich den Gefangenen in das richtige Verhältnis 1. zur Person, 2. zum Eigentum, 3. zur gesellschaftlichen Ordnung zu bringen. Er muss Respekt haben vor seinen Vorgesetzten, Sinn für seine Mitgefangenen und Interesse für seine Angehörigen in der Welt draussen. Er muss das Eigentum achten, sein eigenes wie das der Anstalt, in der er lebt. Er muss an seinem Betragen arbeiten, dass es überall, wo er zu sein und zu tun hat, tadellos ist. Zur Durchführung dieser Zwecke dient die Disziplin in ihren beiden Richtungen: zu belohnen und zu strafen. In Bezug auf letzteres ist es interessant zu erkennen, dass Deutschland und mit ihm Oesterreich, auch die Schweiz und Holland der körperlichen Züchtigung sehr enge Grenzen gezogen haben. Dagegen gibt es in Dänemark bei Erwachsenen, natürlich nur bei Männern, bis zu 27 Hiebe mit der neunschwänzigen Katze, in Norwegen bekommen bis zu 18 Hiebe die Gefangenen unter 18 Jahren, in England aber nur nach Vortrag bei der Zentralbehörde die Erwachsenen 36, die unter 18 Jahren 18 Peitschenhiebe. In den Vereinigten Staaten ist ausser Prügelstrafe auch noch Fesselung an die Zellentür, eiserne Maske und Knebelung vorhanden. In Mexiko und Frankreich fehlen Schläge gänzlich. Am besten ist nach des Verfassers Meinung in Italien die Strafe dem Disziplinarvergehen angepasst. Hier gibt es auch noch die Zwangsjacke und Fesselung. (Zwangsjacke ist in der Zwischenzeit als Zwangsmittel abgeschafft. Die Red.)

Auf dem Gebiet der Beschäftigung der Gefangenen hat sich die Meinung, dass dieselben der freien Industrie nicht Konkurrenz machen, sondern nur für Anstalts- und Staatszwecke verwertet und auch nur Staatsunternehmen sein soll, allgemeine Geltung verschafft.

Die Verpflichtung zur Arbeit wird allgemein anerkannt. Mexiko nimmt die wegen Pressvergehen Bestraften, Belgien die mit Haft Bestraften aus, dagegen schliesst Italien die Untersuchungsgefangenen mit ein. Frankreich gibt sich besondere Mühe, die Arbeit so zu gestalten, dass die Gefangenen eine industrielle Ausbildung erlangen.

Wenn die Arbeit dazu dient, den Gefangenen arbeits- und damit erwerbskräftig zu erhalten, so hat im Anschluss daran die Sorge für die Gesundheit mit Recht in der Behandlung der Gefangenen einen hervorragenden Platz gefunden. Die Beraubung der Freiheit

greift dies kostbare Gut an, und darum vereinen sich der Baumeister, der Oekonom und der Direktor des Gefängnisses mit dem Arzt, es zu schützen. Zwei Gefahren sind es namentlich, denen man in neuester Zeit Aufmerksamkeit schenkt: der Gefangene wird leicht nervenkrank und leicht schwindsüchtig.

Von ähnlicher Bedeutung für die Zukunft des Gefangenen ist seine Erziehung am Strafort. Sie ist nicht nur eine sittliche und religiöse, sondern auch praktische zur Leistungsfähigkeit mit Hand und Geist. Freilich bleibt jene, namentlich die Erziehung des schwachen oder entarteten Willens Hauptsache, und die praktische hat ihre grossen Schwierigkeiten in einer Zeit, wo die Erzeugung der gewerblichen Produkte im Grossen geschieht und die Maschine die Handfertigkeit unnütz gemacht hat. Sollten die Gefangenen also industriell gebildet werden, so müsste das an Maschinen geschehen, die aber wegen ihrer Vielfältigkeit schon im Gefängnis nicht eingeführt werden können. Auch das Zellensystem würde, wenn jene Einführung möglich wäre, nicht aufrecht erhalten werden können.

Der letzte Gesichtspunkt, von dem aus die Gefängnissysteme betrachtet werden können, ist die Entlassung. Hier erscheinen die Einrichtungen von Strafkürzung, bedingte Entlassung, Aufsicht nach der Entlassung, Unterbringung in Wohnung und Arbeit und dgl.

Es ist ein wichtiges Kapitel der Penologie, das hier zur Behandlung kommt, bedeutend für den Sträfling und bedeutend als Streitobjekt für die Juristen. Zwei Parteien kämpfen hier miteinander um die richtige Form der Strafe, der Richter, der das Urteil spricht, und die Vollzugsbehörde stehen sich gegenüber, das Gesetz mit seinen festgelegten Strafsätzen und die Praxis der Strafanwendung, wenn sie Erfolg haben will. Die letztere scheint allmählich zu siegen. Deutschland, Oesterreich, die Schweiz, Frankreich, Italien, Belgien haben alle mehr oder weniger die Möglichkeit, die Strafe zu kürzen, sanktioniert. Allen voran gehen auf diesem Gebiet England, das seit einem Jahrhundert die Strafzeit als stufenweise Vorbereitung auf die Freiheit und bedingte Entlassung hat, und Amerika, das alle nur aufgebrachten Methoden, die Strafzeit ganz oder teilweis in überwachte Freiheit zu verwandeln, versucht.

Es ist ein verdienstvolles Werk, das der Herr Professor Henderson in dem besprochenen Buch hingestellt hat, ein Werk, das den Wert des Strafvollzuges und die grosse Bedeutung der Strafwissenschaft, dieses jüngsten Kindes der Nationalökonomie, oder vielmehr ihres Enkelkindes — weil Tochter der Soziologie — recht erkennen lässt. *J. Rauchstein.*

Die Strafmethoden in den Gefängnissen der Vereinigten Staaten betitelt der Sekretär der Howard-Gesellschaft, Herr Grubb eine Darstellung von persönlicher Erfahrungen, die er bei einer Visitationsreise in den nordamerikanischen Gefängnissen gemacht hat. Er spricht zunächst über Gefängnisdisziplin und Gefängnisarbeit in Amerika allgemein und führt dann die einzelnen Gefängnisse, die er während seiner achtwöchigen Reise aufsuchte, an. Bei der Disziplin vermisst er ihre Gleichförmigkeit in den verschiedenen Anstalten, erkennt aber an, dass der freundlichere Ton, mit dem sie in den amerikanischen Gefängnissen geltend gemacht wird, grosse Vorzüge vor der Art hat, in welcher die englischen Gefängnisbeamten — meist frühere Angehörige der Armee — mit

den Gefangenen reden. Was die Arbeit anbetrifft, so treten nach seiner Meinung gerade in Amerika bei der Beschäftigung der Gefangenen die übeln Folgen eines vom Staat auf Veranlassung der Industriellen geübten sogenannten Schutzes der freien Arbeit oft recht deutlich hervor, wie in Newyork und Pennsylvanien. Nach dem Verfasser geschieht der freien Arbeit durch die Konkurrenz der Gefängnisarbeit kein Eintrag. Er eröffnet uns dann einen kurzen Einblick in einige bedeutende amerikanische Gefängnisse. Das Gefängnis in Charlestown bei Boston ist eines der ältesten und einfachsten, seit 1860 erst mit Heizung ausgestattet, jetzt auch mit dem modernen Zugeständnis an die Herren Gefangenen, einer Zeitung, versehen, die von ihnen verfasst und lithographisch vervielfältigt wird. Die Beschäftigung besteht in Herstellung von Gefängniskleidung und Sattlerei. Das östliche Gefängnis in Pennsylvanien hat durchweg Isolierhaft. Manchmal aber bei starker Inanspruchnahme liegen zwei Gefangene in einer Zelle, was natürlich verwerflich ist. Das Staatsgefängnis in Baltimore zeichnet sich durch seinen mit Leib und Seele seinem Beruf seit 10 Jahren hingegebenen Direktor und durch sein praktisches Beschäftigungssystem aus. Da der Staat Maryland, dem es gehört, keine Gesetze gegen Gefängnisarbeit hat, so ist in diesem Gefängnis eine grosse Stiefelfabrik eingerichtet worden. Sie arbeitet mit Dynamos von 1050 Pferdekraft. Die Unternehmer liefern Material und Modelle und zahlen für jedes Paar fertiger Stiefeln 45 Cents (ca. 1,80 M.), wodurch für das Gefängnis eine Einnahme von jährlich 23000 und für die Gefangenen eine solche von 25000 Dollars entsteht. Sehr streng wird daneben der Sonntag gehalten. Der Verfasser erwähnt dann mit ein paar Worten die kleinen Bezirksgerichts- und Untersuchungsgefängnisse, die zu wünschen übrig lassen, namentlich auch deshalb, weil jugendliche und alte Verbrecher, erstmalig Gefallene und Gewohnheits- oder erwerbsmässig arbeitende Verbrecher, Straf- und Untersuchungsgefangene in ihnen zusammengehalten werden, wodurch einige, wie das albanische Gefängnis, den Insassen mehr schaden als nützen. Er kommt dann auf die grossen Staatsgefängnisse zu sprechen, von denen er Elmira in Newyork, Mansfield in Ohio und Concord in Massachusetts besucht hat. Ihre Grundsätze und Methoden sind überall dieselben: sie wollen ihre Gefangenen, die durchschnittlich zwischen 16 und 30 Jahren alt sind, sittlich wieder herstellen.

Die Grundpfeiler der amerikanischen Besserungsmethode sind nach dem Verfasser die Verurteilung auf unbestimmte Zeit und die Entlassung auf Ehrenwort. Die erstere setzt ein Haft- oder Mindestmass der Strafzeit fest, die zweite wird gewährt, sobald nach Meinung der berufenen Beurteiler die sittliche Wiederherstellung gesichert erscheint. Danach wird z. B. in Elmira bei Gefangenen mit 1 Jahr bis 20 Jahr Strafzeit verfahren und der Aufenthalt am Strafort im Durchschnitt auf $1^1/_2$ Jahr gebracht. Dabei aber, sagt der Verfasser, ist die Disziplin streng und geht gegen den, der sich nicht fügen will, unerbittlich vor. 70 % dauernde Besserung soll auf diese Weise erreicht werden. Im Concordgefängnis sind Gefangene mit kürzeren Strafen als in Elmira, auch hier wird mit 73 % Besserung ohne Rückfall gerechnet. In beiden Anstalten wird viel auf Körperpflege gegeben, in Elmira aber besteht sie mehr in militärischem Drill, in Concord sind Wasch- und Badeanstalten vorzüglich eingerichtet. In beiden wird ferner für Erlernung einer einträglichen Erwerbsfähigkeit und für Vervollkommnung der Schulkenntnisse

gesorgt. Natürlich ist ein Hauptaugenmerk bei der Besserung auf die sittlich-religiöse Gesinnungsbildung gerichtet. Die Besserungserfolge im Frauengefängnis zu Sherborn stehen hinter den genannten zurück, sind auch nicht einmal so gut wie die im englischen Gefängnis zu Holloway. Eigentümlich ist dem Gefängnis von Sherborn die Zugehörigkeit von 75 % seiner Insassen — 200 — zur römisch-katholischen Kirche und zur irischen Station und — das bis auf den Schliesser und die Nachtwächter sonst weibliche Personal. Selbst der Geistliche und der Arzt sind Frauen.

Eine eigentümliche Anstalt ist zu Freeville im Staate Newyork die von einem Herrn George gestiftete und nach ihm benannte „George's Jugend-Republik", eine Nachahmung des gewollten grossen Rechtsstaates im Kleinen, sodass die Anstalt ihre eigene Verwaltung, Gesetzgebung, Rechtsprechung und für Vergehen in der Anstalt einen Strafvollzug hat, und dies alles von den jugendlichen ca. 120 betragenden Insassen geübt wird. Diese Insassen sind sittlich gefährdete oder straffällig gewordene Jugendliche. Der Leiter der Anstalt hat bei allen Dingen ein Veto-Recht, das er aber selten brauchen soll. Das Leben in der Anstalt ist auf Erziehung zur Arbeit und zur Frömmigkeit gerichtet. Beides sollen die Zöglinge in möglichst freier Selbstbestimmung lieben lernen.

Der Entlassung auf Ehrenwort spendet der Verfasser grosses Lob. Sie überbrückt wohltätig die grosse Kluft zwischen der Unfreiheit des Gefangenen und der vollberechtigten Freiheit ausserhalb des Gefängnisses. Manche Gefängnisse schieben noch eine Zwischenstufe ein: Beschäftigung zuverlässiger Gefangener mit Landarbeit unter bewaffneter, später unbewaffneter Aufsicht. Die Entlassung auf Ehrenwort hat sich nach seiner Meinung völlig bewährt, ungefähr 53 % der Entlassenen benehmen sich der Freiheit würdig, etwa 20 % müssen ins Gefängnis zurück.

Mit dieser Entlassung hängt das Institut der Beamten zusammen, welche ohne Aufsehen aber scharf die Entlassenen und auch die nach Verurteilung vorläufig in der Freiheit Belassenen beaufsichtigen. Auf ihre Persönlichkeit kommt viel an. Ist diese ungeeignet, so bewährt sich die vorläufige Entlassung gar nicht, wie es z. B. in Boston vorgekommen ist.

Im Anschluss daran gedenkt der Verfasser der Fürsorge für die Kinder auch seitens der Rechtsprechung. In Newyork, Brooklyn und Chikago sind für sie besondere Gerichtshöfe eingerichtet, anderwärts werden jedesmal die Straftaten Jugendlicher zuletzt vorgenommen und besonders sorgfältig behandelt.

Der Rest der Schrift beschäftigt sich mit der Rechtsprechung und dem Strafvollzug bei den farbigen Bewohnern der Vereinigten Staaten. *Rauchstein.*

In dem Soziologischen Journal der Universität Chikago hat das Komitee für Beaufsichtigung und Prüfung der strafgesetzlichen Einrichtungen einen bemerkenswerten Appell an die Bürger der amerikanischen Staaten gerichtet, um sie zu einer segensreicheren Benutzung derselben zu veranlassen. Der Störenfried vieler Errungenschaften des amerikanischen Volkes ist die leidige Parteiwirtschaft, durch welche Beamtenstellen nicht mit den für die betreffende Stelle geschulten oder passenden Männern, sondern mit denjenigen Personen besetzt werden, die ihrem Kandidaten zum Siege

verholfen haben. Dazu gesellt sich eine Folge überspannter Freiheit im Staate: Die Zersplitterung in selbstständige kleine Existenzen, die sich gegenseitig beeinträchtigen. Das zeigt sich an dem amerikanischen Straf- und Zivilgesetz, das in jedem einzelnen Staat anders ist, aber auch innerhalb ein- und desselben Staates und besonders bedauernswert an der verschiedenen Handhabung der Strafzucht seitens einzelner kleinerer Glieder des Staates, wie Bezirke, Kommunen, oder auch einzelner Strafanstalten. Nach dem Muster europäischer Staaten fordert der Bericht eine staatliche Zentralbehörde mit der doppelten Tätigkeit der Beaufsichtigung, der Durchführung bereits getroffener Massregeln nnd der steten Prüfung der letzteren auf ihre Zweckmässigkeit. Sowohl die internierten wie die vorläufig entlassenen Strafgefangenen sollen unter dieser Behörde stehen, alle Gefängnisse ohne Unterschied ihrer verschiedenen Bestimmung (z. B. Untersuchung, Strafvollstreckung) oder ihres lokalen Charakters (Stadt-, Land-, Bezirksgericht-, Zentralgefängnisse) oder ihrer Einrichtung (Zuchthäuser, Gefängnisse im engern Sinn, Besserungsanstalten etc.) sollen ihr angehören. Auf diese Weise werden allerdings die Gefängnisse dem freien Einblick geöffnet, zumal wenn, wie beabsichtigt ist, diese Zentralbehörde sich durch Besuchskommissionen aus passenden Freunden bezw. Freundinnen der Gefängnissache ergänzt und eine die Handhabung der Gesetze erleichternde Gleichförmigkeit der Ausführung erzielt. Ob es nicht bei uns in Preussen auch besser wäre, wenn für alle Gefängnisse eine einzige Zentralbehörde da wäre?

Rauchstein.

Der Jahresbericht der Howardgesellschaft für 1904 bespricht zunächst den Besuch seines Sekretärs in amerikanischen Gefängnissen, dessen Ertrag wir schon oben wiedergegeben haben, nach der von Herrn Grubb selbst veröffentlichten Schrift. Ausser den britischen Gefängnissen erwähnt er das zu Borstal, das sich mit seiner zur Besserung Jugendlicher angewandten Methode einen Namen gemacht hat. Von 122 Entlassenen sind 54 seit Einführung dieser Methode in Beschäftigung, 24 nur rückfällig geworden, 30 verschwunden. Dabei sollen über 100 davon schon gewiegte Verbrecher gewesen sein. Um noch bessere Erfolge zu erzielen, sollen als kürzester Aufenthalt in Borstal nicht 6, sondern 12 Monate dienen und die Howard-Gesellschaft will mit dem Besuchskomitee des Gefängnisses sich zur Beschaffung eines Arbeiterheims oder einer Farmerkolonie unter Staatsaufsicht — verbinden, um den Entlassenen gleich eine Beschäftigung bieten zu können, bis sich eine passende Stelle für den Einzelnen findet. Es wird gewünscht, dass das „Borstal-System“ — das leider hierbei nicht näher beschrieben ist, aber allem Anschein nach sich auf das Dreiklassensystem (Sternklasse, Mittelklasse, Klasse der Rückfälligen) gründet, auch in das Frauengefängnis zu Holloway eingeführt werde, wo der Besuch eines Damenkomitees gute Erfolge gehabt hat.

Der Gesetzentwurf, welcher den Gefängnisdirektoren die Befugnis gab, Gewohnheitsverbrechern den Aufenthalt im Gefängnis zu verlängern, ist nicht angenommen, erscheint aber der Gesellschaft auch weniger wichtig, weil Vorbeugungsmassregeln entschieden den Repressivmassregeln vorzuziehen sind.

In die Strafprozessordnung wünscht die Gesellschaft Aufnahme einer Befugnis der Gefängniskommissare, Gefangene nach Anhörung eines mit dem Gefängnis verbundenen Komitees, das unter seinen Mitgliedern den Pfarrer und den Direktor haben muss, vorläufig in Freiheit zu setzen, und sie nötigenfalls ebenso wieder zurückzunehmen.

Von neuem findet die Erörterung von Arbeiterkolonien Anklang und die Howardgesellschaft wünscht sie namentlich für drei Arten von Menschen: für die Gewohnheitsverbrecher, für die Landstreicher und für die eigentlichen Arbeitslosen, für die beiden ersten Arten aber nicht ohne vorherige Gefängnisstrafe, allerdings mit der Möglichkeit vorläufiger Entlassung.

Der Bericht schliesst mit einer Umschau in ausländischen Gefängnissen und verweilt hier namentlich bei den italienischen Frauengefängnissen. Im Ganzen werden sie wegen der guten Pflege ihrer Gefangenen gelobt, nur zwei Gefängnisse werden davon ausgenommen, das in Manteletta, wo die Insassen ohne Beschäftigung sind und das in Florenz, das die Isolierhaft rigoros anwendet.

Ein **Flugblatt der Howardgesellschaft** tritt als offener Brief an die Regierung für die Einführung der amerikanischen Art der vorläufigen Entlassung mit Ueberweisung an besonders zur Führung, Beratung und Beaufsichtigung angestellte, aber äusserlich nicht als solche erkennbare Beamte auf. Das letztere ist das Wesen des Antrages, denn England hat bereits eine Entlassung mit Stellung unter Polizeiaufsicht, die aber, wie auch anderwärts, darin einen bedeutenden Mangel aufweist, dass sie brandmarkt und dadurch gerade den Rücktritt in die Gesellschaft dem Entlassenen erschwert.

Ein anderes Flugblatt: Methoden der Gefängnisreform überschrieben, bespricht die Schattenseiten der Gefängnisstrafzucht nach früherer Art und fordert: 1) Sorgsame Trennung der Gefangenen nach Alter, Geschlecht und Kriminalität. 2) Ausschliesslich weibliche Aufsicht für weibliche Gefangene. 3) Arbeit in der Anstalt und nach der Entlassung. 4) Zellen für die einzelnen Gefangenen, wo sie stets oder zeitweise von einander getrennt sind. 5) Sorgfältige Auswahl und Ausbildung von Gefängnisbeamten. 6) Einteilung der Gefangenen einer Anstalt nach ihrer Führung in mehrere Klassen mit sichtbaren Abzeichen. 7) Für allzu Jugendliche Ersatz des Strafhauses durch ein Erziehungshaus. 8) Vom Staat eingerichtete und beaufsichtigte Gefängnisse mit ausreichender Einrichtung, um körperlich und geistig den Insassen zu pflegen und ihn von seiner sittlichen Krankheit zu heilen. 9) Verurteilung auf unbestimmte Zeit. 10) Bedingte Entlassung. 11) Anstellung von tüchtigen Leuten zur Leitung der vorläufig Entlassenen. 12) Besondere Gerichte für Anklagen gegen Kinder.

J. Rauchstein.

Aus der französischen Literatur.

Revue Pénitentiaire.

Januar 1903.

Der **Sitzungsbericht** enthält einen Ueberblick über eine, die Beibehaltung, bezw. Reformierung der Kriegsgerichte veranstaltete Umfrage; ihre Ergebnisse lassen sich nach 6 Gruppen einteilen.

Abgesehen von einer einzigen Ausnahme ist man den Kriegsgerichten und dem Umfang ihrer Kompetenz gleichmässig ausserordentlich günstig gesinnt, während man allerdings über ihre Zusammensetzung geteilter Meinung, vor allem für Einführung auch von juristisch geschulten Richtern ist.

Bezüglich des Untersuchungsverfahrens sprechen sich die meisten Gutachten für die, in der Novelle vorgeschlagenen Aenderungen, aus, und für das ordentliche Verfahren wird die Nicht-Oeffentlichkeit des Urteils gefordert. Um die unter der Militärgerichtsbarkeit Stehenden nicht ungünstiger zu stellen, als die der Zivilgerichtsbarkeit Unterworfenen, wird die Aufnahme der bedingten Verurteilung befürwortet. Ueber die Aufrechterhaltung, bezüglich Beseitigung des Conseil de révision finden sich verschiedene auseinandergehende Vorschläge. Es schliesst sich eine Diskussion an.

In der Uebersicht über die **Fürsorgeeinrichtungen** finden wir einen Bericht über die Strafkolonien in Russisch-Polen. Es gibt deren 2, unweit Warschau, eine für Knaben und eine für Mädchen. In dieser ist Platz für 250 Mädchen und in jener für 200 Knaben. Aufgenommen werden Jugendliche im Alter von 10—16 Jahren auf Grund eines richterlichen Urteils. Sie verbleiben in der Anstalt im Allgemeinen bis zum 18. Jahre und werden mit Feld- und Gartenarbeiten beschäftigt und zu verschiedenen Handwerken angeleitet. An der Spitze der Anstalt steht ein Direktor, beziehungsweise eine Oberin. Nachdem die Zöglinge die Anstalt verlassen haben, bleiben sie bis zur Volljährigkeit unter der Aufsicht des Vereins für landwirtschaftliche Kolonien und Arbeitshäuser.

So günstig sich im Allgemeinen die Ergebnisse in den Berichten darstellen, so sind doch Fluchtversuche mehrfach vorgekommen, die sich teils aus Heimweh, teils aus dem Sichfügenmüssen und nicht wollen erklären lassen. Sie auf Rechnung eines strengeren oder milderen Regimes in solchen Anstalten zu schieben, dürfte im Allgemeinen verkehrt sein.

L'éducation correctionelle des Mineurs en Croatie.

Bis zum Jahre 1892 etwa war eine Zwangserziehung Minderjähriger in Kroatien, Slavonien und Dalmatien unbekannt. Seit etwa 12 Jahren aber hat sich eine gewisse Verwahrlosung bei den Kindern der dortigen Bevölkerung gezeigt und so ist seit dem 6. Februar 1904 ein Fürsorgegesetz für Minderjährige in Kraft getreten, dessen Entwurf von dem Justizminister Klein und dem Direktor der Strafanstalt Lepsoglara Dr. N. Ogorelica bearbeitet ist. Das Gesetz umfasste die moralisch Gefährdeten und die jugendlichen Verbrecher.

Die Fürsorgeerziehung erfolgt im Allgemeinen in staatlichen Besserungsanstalten, doch wird auch die Unterbringung in Privat-

instituten und die Familienerziehung gestattet, ohne dass jedoch bis jetzt eine gesetzliche Grundlage für die beiden letzten Arten der Erziehung geschaffen wäre.

Die Voraussetzungen, unter denen die Fürsorgeerziehung angewendet werden kann, sind verschieden.

Der Hauptfall ist der, dass die Jugendlichen vor dem Strafrichter stehen. In geeigneten Fällen kann das Gericht nämlich eine eigene Verurteilung unterlassen und statt dessen die Unterbringung des Uebeltäters in die Fürsorgeerziehung bestimmen.

Hierbei ist zu bemerken, dass nach dem kroatischen Strafgesetzbuch die Strafverfolgung bei Minderjährigen erst vom 11. Jahre an zulässig ist, dass sie höchstens nur mit 6 Monaten Gefängnis belegt werden kann, und nur im Notfall wird die gesetzliche Strafe durch die Fürsorgeerziehung ersetzt.

Die Entlassung aus der Fürsorge kann im geeigneten Falle schon vor dem präsumptiven Endpunkt, der Vollendung des 18. Lebensjahres, erfolgen.

Die Leiter der öffentlichen Fürsorgeanstalten sind gesetzliche Vertreter ihrer Zöglinge.

Die erste derartige Anstalt ist am 1. Mai 1902 in Glina eröffnet worden. Die Zöglinge sind in Klassen nach dem Muster der Schulen eingeteilt und werden in der arbeitsfreien Zeit mit Feld- und Gartenbau beschäftigt.

Die Kosten dieser Anstalten selbst werden 1. aus besonderen, von der Oesterr.-Ung. Regierung hierfür gestifteten Fonds, 2. aus den Einnahmen gewisser Geldstrafen, 3. aus Beiträgen der Eltern, Vormünder oder der Mündel selbst und 4. aus dem Anteil an dem Arbeitsverdienst der Zöglinge bestritten.

Die Unterbringung in Privatanstalten oder der Familienerziehung erfolgt ausschliesslich auf Kosten der Fürsorgezöglinge.

In dem gleichen Abschnitt findet sich auszugsweise der Bericht über den ersten Petersburger Kongress für russische Strafrechtswissenschaften, der sich vornehmlich mit der Arbeit in den Strafanstalten beschäftigte und an den hier noch einmal erinnert sei.

Main-d'oeuvre en Nouvelle-Calédonie.

Von der Erwägung ausgehend, dass die Entwickelung einer Bevölkerung von derjenigen eines ordentlichen Handwerkerstandes bedeutend beeinflusst wird, hat der Gouverneur von Neu-Caledonien der Kolonialregierung eine Reihe von Massnahmen vorgeschlagen, welche eine Regelung des Handwerkes und durch die so bedingte Förderung der Stellung der Einwanderer auf eine gedeihliche Entwickelung des kleinen Französisch-Australiens abzielen.

Die Notwendigkeit solcher Schritte hat sich mit der Zeit herausgestellt, nachdem die wirtschaftlichen und Handelskrisen bewiesen, dass die neuholländischen, ammonitischen und javanischen Einwanderer nicht genügten, um die Kolonisation des Landes zu fördern.

Die Lösung der von M. Feillet gestellten Aufgabe liegt in der Beantwortung folgender 5 Fragen:

1. Auf welchen Gebieten können die Handwerker-Kolonisten in Neu-Caledonien mit Erfolg arbeiten?
2. Wozu sind diese Handwerker zu beschäftigen?
3. Welche Eigenschaften soll man besonders von ihnen verlangen?
4. Woher sind solche Handwerker zu bekommen? und
5. Wie soll ihre Einwanderung in die Kolonie geregelt werden?

Digitized by Google

In erster Linie ist es notwendig, für die Ausbeutung der Minen und für die Ausführung der öffentlichen Arbeiten, welche andererseits für den Handwerkerstand des Landes unentbehrlich sind, auf auswärtige Kräfte zurückzugreifen.

Die Lösung dieses schwierigen Problemes ist nur möglich, wenn man sich klar macht

a) dass eine möglichste Verschiedenheit der Aufgaben vorhanden sein muss,
b) dass man die Handwerker in 2 grosse Gruppen einteilen muss, je nachdem, ob für ihre Leistungen nur Körperkraft oder ob eine gewisse Geschicklichkeit und Klugheit dafür erforderlich ist,
c) dass fast $^1/_4$ aller Arbeiter der letzten Kategorie angehören muss und
d) dass sonach jährlich wenigstens $^1/_5$ gut geschulter Leute aus allen Zweigen des Handwerkes aus Frankreich herbeizuziehen sind und M. Feillet berechnet diese Zahl auf jährlich 1—500, während der Rest aus ostasiatischen Einwanderern genommen werden könne.

Um das Unternehmen finanziell durchführen zu können, hat M. Feillet sich mit der Indo-Chinesischen Bank in Verbindung gesetzt, während er vom verwaltungstechnischen Gesichtspunkte aus die Einrichtung eines Arbeitsamtes vorschlägt, das mit dem offiziellen Kolonialamte in Paris und dem Bureau in Marseille in Verbindung steht und Arbeitgebern, wie Arbeitnehmern alle erdenklichen Erleichterungen bezüglich der abzuschliessenden Verträge, Auskünfte etc. besorgen soll.

Februar 1903.

Der **Sitzungsbericht** im Februar 1903 enthält einen sehr interessanten Abschnitt aus dem Strafrecht, eine Statistik der französischen Kriminalität in den Jahren 1880—1900, an die sich im Märzheft eine umfangreiche Diskussion hierüber anschliesst, auf die hier näher einzugehen wir uns versagen müssen.

M. Tarde gibt in seinem Bericht einen allgemeinen Ueberblick über das Verbrechen und seine Geschichte, in dem er u. a. den Zusammenhang zwischen Kriminalität und wirtschaftlichen Krisen betont und einen guten Teil der heutigen misslichen Zustände auf den jetzt vorherrschenden Universalismus und seine Religionslosigkeit schiebt; indem er ferner den Einfluss der heutigen Kultur, des Verkehrs, usw. behandelt, gibt er eine in das Einzelne gehende Statistik der Verbrechen gegen das Leben, das Eigentum, der Roheits- und Sittlichkeitsverbrechen usw. Er kommt zu dem Resultat, dass im Allgemeinen das brutale Verbrechertum in seiner älteren Form bedeutend abgenommen hat, die Lust- und Sittlichkeitsverbrechen aber gestiegen sind.

Und ferner sei eine bedauerliche Erscheinung in der wirtschaftlichen Entwickelung der Zeit begründet, einmal die, dass die Anzahl der nicht zur Verantwortung gezogenen Uebeltäter bedeutend gestiegen sei, da ihr Aufenthalt nicht zu ermitteln war, und ferner, dass die Richter und Geschworenen immer milder die vorgelegten Fälle beurteilen, so dass aus den Ergebnissen der Statistik auf eine Abnahme des Verbrechertums nicht zu schliessen sei. —

In einem Artikel „Pénitencier agricole de Witzwyl“ (Kanton Bern) schildert M. Pioière die Einrichtungen und Erfolge

in der, allerdings unter besonders günstigen Verhältnissen, ausschliesslich zu einer Ackerbaukolonie ausgestalteten, seit 1891 bestehenden Strafanstalt Witzwyl am Neuchâteler See, die zwar grosses Interesse und manches Belehrende bietet, aber wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse nicht als Vorbild dienen kann. In der Anstalt verbüssen erstmalig zu Haft und Gefängnis Verurteilte ihre Strafe.

Aus der Uebersicht über die Fürsorge-Tätigkeit der verschiedenen Wohltätigkeitsvereine sei eine Anregung von M. Ferdinand Dreyfuss erwähnt, nach welcher die Opfer des Mädchenhandels, Mädchen bis zum 20. Lebensjahre in eine Besserungsanstalt geschickt werden sollen, während die Aelteren, soweit noch Aussicht auf Erfolg vorhanden ist, seitens der Polizeibehörden den staatlich anerkannten Vereinen zu überweisen sind. —

In dem Abschnitt über die institutions pénitentiaires finden wir einen Bericht über die Einrichtung einer Strafanstalt für Jugendliche in Barcelona, und zwar in einem ehemaligen Kloster der Padres Paules.

Dann sei aus den verschiedenen Bücherbesprechungen besonders auf eine dort rezensierte Schrift von Léon Barthés: „Rôle de l'Etat dans les Industries pénitentiaires" aufmerksam gemacht, sowie auf eine Abhandlung über die „Algerische Gesetzgebung in ihren Grundzügen" von Larcher.

März 1903.

Wie man Gesetze nicht machen soll, zeigt eine kritische Abhandlung über das Gesetz vom 19. April 1898 betreffs des **Schutzes der Kinder gegen Verbrechen** — und der jugendlichen Verbrecher. Ursprünglich bezweckte das Gesetz etwas Aehnliches, wie unser Preuss. Fürsorge-Erziehungsgesetz. Da man aber bei seiner Ausarbeitung von dem eigentlichen Repressiv-Gedanken immer mehr abkam und sich zu der Idee der Erziehung und des Schutzes hinwandte, so fasste man schliesslich auch die jugendlichen Verbrecher mit darunter.

Artikel 4, der also den Schutz gegen Verbrecher behandelt, beginnt in seiner jetzigen Fassung: „Werden Vergehen oder Verbrechen durch oder gegen Jugendliche verübt, so kann der Untersuchungsrichter jederzeit nach Anhörung des Staatsanwaltes anordnen, dass. bis zu einer endgiltigen Entscheidung der Jugendliche (nur bis zu 16 Jahren) nach besonderer Angabe bei Verwandten, einer dritten Person, einer Wohltätigkeitsanstalt oder in der öffentlichen Armenpflege ungebracht werden soll . . . . ."

Betrachtet man diese Fassung, so ergibt sich von vornherein, dass der Gesetzgeber nur an solche Fälle gedacht hat, in denen die Jugendlichen von ihren Eltern misshandelt etc. werden, und in denen sie in Folge von Inhaftierung derselben ohne Schutz und Fürsorge sind.

Es erübrigt sich für uns, näher auf die weiteren Ausführungen und Reformvorschläge hierzu einzugehen, die im besonderen auch die Prezessführung regeln.

Es folgen Aufsätze über die **Statistik der Kriminalität und des Strafvollzuges** in Frankreich von 1900, in Italien von 1887—1899, sowie über die Tätigkeit der verschiedenen Wohltätigkeitsvereine in Frankreich.

Aus einem kurzen Artikel über die **Kinderschutzbestrebungen in Süd-Australien** sei nur auf die dort erwähnte riesige Zunahme

des jugendlichen Verbrechertums und der unehelichen Geburten aufmerksam gemacht, während andererseits die guten Erfolge des dortigen Ziehkindersystems mit der geringen Sterblichkeit von nur 4,79 % erwähnt werden.

Besprechung des Gesetzentwurfes zur Unterdrückung des Mädchenhandels, welchen Herr Senator Bérenger im Namen der Kommission zu prüfen beauftragt war. Es handelt sich darum, dieses scheussliche Gewerbe wirksam zu unterdrücken und durch gesetzliche Bestimmungen die vorhandenen grossen Lücken des jetzigen Strafgesetzbuches auszufüllen.

Für die Unterbringung verwahrloster Kinder, die unter öffentlicher Fürsorge stehen, macht die Kammer Vorschläge behufs Gründung des écoles professionelles agricoles on industrielles. Die Kosten für jeden Pflegling fallen dem Departement zur Last, dem das Kind entstammt. Die Schulen sollen teils auf Kosten der Departements, teils aus privaten Mitteln errichtet werden.

Erwähnenswert ist ein Buch von M. Levoy „La protection de l'enfance en Belgique". Dies treffliche Buch behandelt in 3 Teilen die rechtliche Stellung des Kindes.

Mit der medizinisch-pädagogischen Behandlung unnormaler Kinder beschäftigt sich Herr Dr. Georges Paul-Boncour. Er sucht die Ursachen der unnormalen Veranlagung nachzuweisen und gibt verschiedene Wege der Behandlung an.

In den Informations diverses wird u. a. erwähnt, welche grossen Erfolge man in Preussen dadurch erziehlt hat, dass man die Gefangenen zu Weinbergarbeiten verwandte. So haben 160 Gefangene 3 Jahre lang gearbeitet, um das Aveler Tal bei Trier, das früher Eichenwälder für die Lohgerbereien enthielt, für den Weinbau herzurichten. Das war ein ausserordentlich schweres Werk, Berg und Tal mussten verschwinden, der Erfolg lohnte alle Arbeit glänzend. Auch in Oesterreich beschäftigt man sich eingehend mit der Behandlung jugendlicher Verbrecher.

Sehr interessant berichtet Herr Aurelius de Araujo Leal über die Strafanstalt in Bahia, der er als Direktor vorsteht. Ein zweiter Direktor unterstützt ihn in seinem Amt, ferner steht ihm ein Domherr als Geistlicher und Sittenlehrer zur Seite und ein Erzieher. Das sonstige Anstaltspersonal besteht aus einem Arzt, einem Krankenwärter, einem Kanzelisten, 8 Gärtner und 3 Handwerkern. Von besonders grossem Segen erweist sich der Unterricht des Geistlichen. Die Menge der Speisen ist genau festgesetzt und sehr reichlich. Den vierten oder fünften Teil der Haft müssen die Gefangenen in ihren Zellen zubringen, die übrige Zeit gehört der gemeinsamen Arbeit. Als Herr Leal seinen Posten antrat, fand er manche Schäden zu bessern. Er hat die grosse Aufgabe, die ihm dort gestellt war, glänzend gelöst.

April 1903.

Bemerkenswert ist der Vortrag des Professor von Liszt auf dem letzten Petersburger Kongress über die sozialen Ursachen des Verbrechens.

Les Tribunaux Répressifs Indigènes D'Algérie. Die mangelnde Gesetzgebung in Algier beleuchtet M. Albin Rozet in einer Sitzungsrede am 27. März 1903 in der Deputierten-Kammer. Er erklärt die grosse Unsicherheit in Algier als Folge der rückständigen Zivilisation, aus dem Verstreutsein der Einwohner, aus

dem Mangel an Gerichtshöfen und Polizeiorganen und vor allem aus dem Fehlen der Schulen.

In der Sitzung am 3. April spricht Herr Berthet über dasselbe Thema. Die ungesetzlichen Dekrete vom Jahre 1902 sind ganz fruchtlos geblieben. Sie enthalten aber auch eine unglaubliche Fülle von Ungerechtigkeiten. Der Redner erinnert nur an die mündliche Vorladung, an die Verweigerung der Berufung etc. Ueberhaupt überschreite die französische Regierung ihre Befugnisse in Algier.

Herr Sembat schlägt für die Tribunaux répressifs einen einzigen Richter vor.

Herr Colni antwortet auf die erhobenen Vorwürfe und verwahrt sich gegen dieselben.

Am bemerkenswertesten ist die Rede des Herrn Flandin. Er erklärt das Dekret weder Frankreichs noch Algiers würdig; er schlägt schnelle Reorganisation vor und die polizeiliche Gewalt in die Hauptstadt des Landes zu verlegen und stellt den Antrag, die Gerichtsbarkeit neu zu organisieren.

Der Justizminister pflichtet den Ausführungen des Herrn Flandin bei.

Unter der Uebersehrift: **Chronique du Patronage** finden wir einen Bericht über die Tätigkeit einiger Wohlfahrtsvereine, die sich mit der Fürsorge entlassener Sträflinge, verwahrloster Kinder etc. beschäftigen.

Sehr interessant erzählen 3 Geistliche über die Fürsorge protestantischer Gefangener und heben den grossen Einfluss des geistigen Zuspruches auf die Sträflinge hervor, denen oft nur die Liebe in ihrem Leben gefehlt hat.

La libération conditionelle en 1901 et 1902 hat sehr gute Resultate gezeigt.

Der neue Gesetzentwurf, um dem Mädchenhandel zu steuern, ist angenommen, und zwar erstreckt er sich ebenso auf Franzosen, die im Ausland das scheussliche Gewerbe treiben, als auf Fremde, die es in Frankreich tun.

Das Kriegsgericht hat entschieden, dass angeklagte Soldaten nur von dem vorgesetzten Offizier verhört werden können, wenn ihr Verteidiger dabei ist.

Ueber die Art der Vormundschaft und des Schutzes für uneheliche Kinder wird in mehreren Sitzungen des Société d'Etudes législatives beraten, jedoch ohne zu einer bestimmten Entscheidung zu kommen.

In Spanien wird die Einrichtung einer Schule geplant, in der die Gefängnisbeamten in ihre Obliegenheiten eingeführt werden. Der Kursus soll 2jährig sein und aus verschiedenen Lehrfächern bestehen, wie spanisches Strafrecht, vergleichendes Strafrecht, Vormundschaftsrecht etc. Der Unterricht soll nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch sein.

4 Arten Schüler finden in der Anstalt Aufnahme.

1. Freischüler,
2. Gefängnisbeamte,
3. Beamte der Gefängnisdirektion,
4. Angehörige anderer Fakultäten.

Die Schüler der ersten 3 Kategorien müssen französisch oder italienisch sprechen können und ein Examen in Geschichte, Geographie, Hygiene, Psychologie, in Ethik und im Strafrecht bestehen.

Digitized by Google

Ferner will man in Spanien eine garde pénitentiaire gründen und somit die Anstellung der Gefängnisaufseher neu organisieren. —

Der norwegische Gesetzesvorschlag gegen Vagabunden, Bettler und Trunkenbolde geht sehr streng gegen dieses Gesindel vor. Gefängnisstrafen bis zu 3 Jahren und Arbeitshaus sind die Folgen, die Bettelei und Arbeitsscheu nach sich ziehen. Auch gegen Wirte, die in ihren Gasthäusern Trunkenen und Minderjährigen Branntwein abgeben, richtet sich der Gesetzentwurf und zwar steht Gefängnisstrafe darauf. Bemerkenswert ist noch die Bestimmung, dass derjenige keinen rechtlichen Anspruch auf Bezahlung hat, der Getränke gegen Kredit abgibt.

Grosse Gefahr erwächst den Vereinigten Staaten aus der grossen Zahl der Einwanderer. Deshalb ist das Land für diejenigen verschlossen, die die soziale Ordnung gefährden, ferner den entsprungenen Gefangenen, Anarchisten, Prostituierten und auch denjenigen Auswanderern, die ganz mittellos ankommen.

Um die Persönlichkeit der Einwanderer genau zu identifizieren, muss der Schiffskapitän eine Liste, die die Verhältnisse seiner Passagiere genau enthält, dem betreffenden Beamten bei der Landung abgeben, der das Recht hat, sich von der Wahrheit bei den Einzelnen genau zu überzeugen.

Harte Bestrafung erwächst für den, der die Gesetze zu umgehen sucht.

Mai 1903.

Der **Sitzungsbericht** bringt den Schluss der Diskussion über die Kriminal-Statistik des M. Tarde.

Am 13. April 1903 tagte in Marseille le Ve Congrès national du Patronage des Libérés. Es wurden dort folgende Fürsorgefragen behandelt: die zweckmässigste Unterbringung geistig unnormaler Kinder, die Verschickung der Gefangenen in die Kolonien, die Tätigkeit der Frauen in der Gefangenenfürsorge, über den zu leistenden Beistand der Familie der Verbrecher, die Unterbringung der entlassenen Gefangenen usw.

In Spanien beschäftigt man sich eingehend mit der Frage, wie man die Gefangenen wieder auf gute Wege zurückführt. Durch möglichst individuelle Behandlung der Gefangenen hofft man dem Ziele näher zu kommen.

Sehr interessant ist eine vergleichende Statistik der Verbrechen in den Hauptstaaten Europas, die M. Augusto Baco in Buchform herausgegeben hat.

M. Henri Jaspar weist in der Réforme sociale vom 16. März auf die Gesetzgebung in Belgien hin, die in der Bestrafung einen Unterschied macht, zwischen einem gewiegten Verbrecher und dem zum ersten mal Gestrauchelten. Einem sich gut führenden Gefangenen ist die Möglichkeit gegeben, vor der Zeit seine Freiheit zurückzuerhalten und sich durch ein mehrjähriges tadelloses Leben die volle Achtung seiner Mitmenschen neu zu erringen.

Höchst anregend sind die Theorien, die Herr Dr. Kowalewsky in einem soeben erschienenen Buch über Gerichts-Psychogatologie veröffentlicht. Die Ursache eines Verbrechens kann eine dreifache sein, entweder sie rührt

1) aus der Abweichung des Gefühls, oder
2) aus der Abweichung des Denkens, oder
3) aus der Abweichung des Wollens gegen die allgemeine soziale Ordnung her

Diese Abweichung kann seinen Grund in angeboren unnormaler oder vererbter geistiger Veranlagung haben, oder auf schlechte Erziehung und auf verderblichen Umgang zurückzuführen sein.

Herr Dr. Kowalewsky gibt noch einige Ratschläge über die Behandlung der Verbrecher und schlägt die Einrichtung von Gefängniskliniken vor, in denen die Mediziner ihre Studien machen sollen.

Unter anderem bringen les Informations diverses noch eine **Statistik der norwegischen Fürsorgeanstalten,**

Juni 1903.

Der Sitzungsbericht hatte die Gefängnisarbeit in den Strafanstalten in Algier zum Gegenstand.

Forschungen über die vorgeschichtliche Gerichtsbarkeit. Sehr wertvoll sind die wissenschaftlichen Funde, die M. V. Manzini auf diesem Gebiete gemacht hat. Seine Studien gehen bis zu den Ariern zurück und kommen zu dem Resultate, dass fast alle Urvölker eine Art Strafverfahren hatten, das sich aus den vorgekommenen Verbrechen gebildet hat. Einen Unterschied zwischen öffentlichem und Privat-, zwischen Zivil- und Strafrecht gab es nicht.

Griechenland erhielt 700 vor Christo seine ersten Gesetze, Rom im 5. Jahrhundert und bei den alten Germanen finden wir sogar erst 500 Jahre nach Christo die ersten Aufzeichnungen über ihre Sitten.

In gewissen Handlungen Verbrechen zu erblicken, dahin kam man erst nach und nach. Doch war der Mord sicher das erste Vergehen, das Sühne erheischte. Anfänglich galt aber nur der Verwandtenmord als schändliche Tat, sonstiger Todschlag galt nicht als entehrend, Belege dafür finden wir in der Odyssee.

Aber mit der wachsenden Zivilisation lernte man anders darüber denken. Während man sich durch persönliche Rache an dem Mörder Vergeltung zu verschaffen suchte — gesetzlich bestraft wurde ja nur der Verwandtenmord — machte das Christentum diesen Anschauungen ein Ende.

Auch der Diebstahl galt als etwas Erlaubtes. Der Gerichtshof hat sich langsam entwickelt, anfangs lag der Richterspruch in den Händen der Könige und Priester, bis schliesslich Berufsrichter das Strafrecht unter sich hatten.

Unter verschiedenen Berichten über **verschiedene Einrichtungen der Fürsorge für Jugendliche** finden wir auch den über die Generalversammlung de l'Asile de la Société Michel-Bizot vom 22. Mai 1903. Diese Anstalt dient der Fürsorge für entlassene weibliche Gefangene. Mme. d'Abbadie d'Arrast erstattete den Sitzungsbericht und konstatierte mit Bedauern den stetig zunehmenden Niedergang der Moral, während merkwürdigerweise die offizielle Statistik eine Abnahme des Verbrechens meldet.

Der Alkohol, die ungenügende Bezahlung der weiblichen Arbeit, schlechter Lebenswandel einerseits und Trägheit, Koketterie und geistige Belastung andererseits, das sind die Ursachen des verbrecherischen Hanges der weiblichen Jugend. Das einzige Mittel, das Besserung herbeiführen kann, ist die Arbeit.

Weiter finden wir in dem Juniheft 1903 einen Aufsatz über **die Fürsorgepflege entlassener Sträflinge in der Schweiz** von Gefängnisinspektor M. Schaffroth in der „Revue pénale suisse" erschienen, und den Bericht über eine Sitzung vom 16. Juni, in der

weitere Vorschläge über **l'éducation des pupilles de l'Assistance publique difficiles ou vicieux** gemacht werden.

Im Namen der Commission de réforme judiciaire schlägt der Abgeordnete Colin eine dringend nötige Umänderung der Art. 331 bis 333 C. pén. vor, in denen die Bestrafung der Sittlichkeitsverbrechen behandelt werden.

Der Bericht über **den Geschäftsgang der französischen Gefängnisse im Jahre 1902** gewährt im allgemeinen kein erfreuliches Bild. Leider ist der Versuch, statistisch nachzuweisen, wie viele Erstbestrafte sich weitere Strafen zuziehen, gescheitert, da es nicht gelang, die dazu nötigen Belege zusammen zu bekommen. Den Gesundheitszustand der Gefangenen sucht man durch grössere Muskeltätigkeit zu heben. Die üblichen Angaben über die Zahl der Gefangenen, den Unterricht, den sie erhalten und über ihre Arbeit fehlen natürlich nicht.

Ebenso erwähnenswert und vor allem für die Rechtsgeschichte sehr wichtig ist in der Rivista penale einiges über **den Code babylonien de Hammurabi 2250 Jahre vor Christus.** Mit Ehrfurcht sieht man diese älteste aller Gesetzessammlungen an, die von grösstem kulturhistorischen Interesse ist. Wir finden dort Spuren einer höheren Kultur, wie sie den nachfolgenden Völkern eigen war, so zum Beispiel das Bestehen eines Gerichtshofes aus Berufsrichtern.

Im September 1902 tagte in Anvers ein internationaler Kongress über **die Fürsorge und Unterbringung geistig Belasteter aller Art.**

Juli-Oktober 1903.

Der **Sitzungsbericht** behandelt ebenso wie der des Dezember-Heftes die richterlichen Befugnisse der Friedensrichter.

In einer längeren Verhandlung werden Vorschläge zur Reformierung des Garanties de la liberté individuelle gemacht; es wird energisch gegen eine lange Untersuchungshaft vorgegangen und die berechtigte Forderung gestellt, dass das Verhör sofort oder spätestens 24 Stunden nach der Verhaftung vom Untersuchungsrichter vorgenommen werden soll, dem im Falle der Unschuld soforte Entlassung aus der Haft folgen müsse. In der langen Untersuchungshaft, wie sie leider jetzt so oft vorkommt, erblickt man eine Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit, zu der keine Gerichtsbarkeit das Recht hat.

Auch bei den Haussuchungen verlangt man entweder die Gegenwart des Verhafteten oder die zweier von ihm bezeichneter Zeugen.

Es folgt ein langer statistischer Bericht über die Fürsorge der minderjährigen Gefangenen in Frankreich.

Die Revue du Patronage bringt eine Mitteiluug über **die Entwicklung der Kinderschutzgesetzgebung in Spanien.** Dort beschäftigt man sich mit dem Entwurf eines Schutzgesetzes für Minderjährige, das scharf gegen die Eltern, die ihre Kinder zum Betteln und Vagabundieren anhalten, vorgehen soll. Fürsorgeanstalten gewähren Waisen und verlassenen Kindern Unterkunft.

Der Unterrichtsminister macht der Pariser Universität den Vorschlag, einen besonderen **Lehrstuhl für Gerichtsmedizin und Geisteskrankheit** zu gründen.

Recht wenig erquickliche Zustände herrschen in den Gefängnissen der Departements. Trotzdem vor 30 Jahren das Zellensystem für

kurze Strafen in den Gefängnissen eingeführt ist, wird es aber leider nirgends angewendet. Und welche grossen sittlichen Schäden erwachsen aus einem Zusammensein der Kinder mit Verbrechern aller Art! So kann wohl bei den wenigsten Gefangenen von einer Besserung die Rede sein, wenn sie das Gefängnis verlassen, was auch die vielen Rückfälle beweisen. Und der Grund für diese unhaltbaren Zustände? Die Sparsamkeit, die lieber die Menschen moralisch zu Grunde gehen lässt, als in den Säckel zu greifen und die Strafanstalten für das Zellensystem umzubauen.

November-Dezember 1903.

M. L. Duffau-Lagarosse veröffentlicht eine sehr eingehende Statistik des Strafprozesses von 1901. Sie konstatiert, besonders bei den Frauen, einen Rückgang in der Bestrafung.

Immer grösser wird die Bewegung von seiten des Staates **gegen die privaten Fürsorgeanstalten,** besonders gegen die, welche in klösterlichen Händen liegen. Man weist ihnen einfach keine Sträflinge mehr zu, um sie nach und nach aufzulösen. Dieses Schicksal teilen auch die Ackerbaustrafanstalten Langonnet und Saint-Ilan. Letztere Anstalt wurde 1843 von den Brüdern des Saint-Esprit gegründet und durch das gesunde und religiöse Leben dort sollen die besten Resultate bei den Gefangenen erzielt worden sein. Der Staat bedient sich dieser Anstalt trotzdem nicht mehr.

Am 26. Oktober tagte unter dem Präsidenten M. Casimir-Perier ein **Kongress gegen den Alkohol.**

Das Justizministerium hat das Kriegsgericht, dem die Kolonialtruppen unterstehen, neu organisiert.

Als sehr eigenartig erweist sich der Gesetzesvorschlag vom 3. November über die **Stellenvermittlungsbureaus,** die ganz in die Hände der Kommune übergehen sollen.

Januar 1904.

Die **Sitzungsberichte** der Monate Januar bis Mai enthalten erregte Diskussionen über den Bericht des M. Gigot bezüglich der neuen Vorschriften für die Sittenpolizei, die jedoch zu keinem Resultate führten.

Unter dem Titel: **„La surveillance des établissements de bienfaisance privée"** wird mit der neue Gesetzesvorschlag besprochen, der die Privatfürsorgeanstalten unter Staatsoberaufsicht stellt. Er ist mittlerweile durch die Entwicklung der Verhältnisse überholt.

Ueber die schlechten Verhältnisse in den Departementsgefängnissen berichtet diesmal M. Drillon sehr eingehend.

Allen Gesetzen und Vorschriften zum Trotz herrschen dort die unglaublichsten Zustände.

Der Typus für solch ein echtes Provinzialgefängnis ist in Boulogne au mer. So gab es dort 1894 für 113 Gefangene nur 61 Betten. In der Männerabteilung sind die in Untersuchungshaft Befindlichen und die Verurteilten nicht getrennt. Viel schrecklicher geht es aber noch in der Frauenabteilung zu, wo der Auswurf der menschlichen Gesellschaft mit den Erstbestraften und den Kindern in einem Raum untergebracht sind. Gearbeitet kann natürlich unter solchen Verhältnissen nicht werden.

Kranke Gefangene werden nur im äussersten Notfall in das Krankenhaus gebracht, denn dort muss für jeden Patienten 2 Fr. 50 anstatt 35 Centimes pro Tag entrichtet werden, und so sind hoch

gradig Schwindsüchtige nicht selten unter den Gefangenen. Diesen Verhältnissen entsprechend ist der bauliche Zustand der Gefängnisse. In Boulogne wurde schon vor 50 Jahren das Gefängnis für unbewohnbar erklärt, aber trotzdem sind noch keine Reparaturen vorgenommen worden, und so ist auch schon ein Teil des Gebäudes eingefallen. Unter solchen Verhältnissen ist es natürlich den Gefangenen ein Kleines, sich untereinander und mit der Aussenwelt zu verständigen, oder gar auszubrechen. Im Sommer kommt letzteres häufiger vor als im Winter, denn in dieser Zeit sind die Gefangenen froh, ein Unterkommen zu haben.

Ebenso mangelhaft ist die Aufsicht in den Gefängnissen; oft sind nur 2 Aufseher vorhanden, für deren Sicherheit auch nur wenig getan ist, denn Türen und Schlösser sind häufig defekt.

Wie in Boulogne, so sieht es auch in den anderen Strafanstalten in der Provinz aus. Nirgends gibt es das vom Gesetz vorgeschriebene Zellengefängnis, in manchen Anstalten sind sogar nicht einmal die Männerabteilungen von denen der Frauen getrennt.

1889 hat M. Descours-Désacres den couseil général ersucht, wenigstens für die Minderjährigen Einzelzellen zu schaffen. Aber nur in Falaise konnte dieser Bitte nachgekommen werden, in den anderen Gefängnissen scheiterte die Ausführung dieses Vorschlages an den baulichen Verhältnissen.

So sieht es in Frankreich in den Staats- und Departements, gefängnissen aus. Dringend sind schnelle Massregeln zu wünschen, die diesen unhaltbaren Zuständen ein Ende machen.

In **the Annals of the American Academy of political and social sience Mai 1902** veröffentlicht M. Charlton Levois einen Aufsatz über die Gesetzgebung in den Vereinigten Staaten. Jeder Staat hat dort sein eigenes Recht, und so schön diese Freiheit im Allgemeinen ist, so bringt die grosse Verschiedenheit in der Gesetzgebung auch manche Unannehmlichkeiten mit sich.

Virginia bestraft Ehebruch und Bigamie mit 8 Jahren Gefängnis, Colorado bestimmt für das erstere Vergehen 20 Jahre und für Bigamie 2 Jahre Gefängnis. In Kansas steht auf Fälschung die vierfache Strafe als auf Diebstahl, in Maine 1 Jahr auf Meineid und in Florida für dasselbe Vergehen 10 Jahre. In Californien wird Diebstahl durchschnittlich mit einem Jahre, in Albama dagegen mit 22 Jahren bestraft.

In den letzten 5 Jahren haben die verschiedenen Gesetzgebungen der Vereinigten Staaten 30 neue mit Einkerkerung zu bestrafende Vergehen festgesetzt. Wer z. B. Sonntags eine Zigarre kauft oder in einer religiösen Versammlung Pistazien isst, wer ohne Berechtigung in den Gewässern der Vereinigten Staaten Austern fischt, hat sich einer Uebertretung schuldig gemacht, auf die Gefängnisstrafe bis zu einigen Wochen steht.

Solcher Ungeheuerlichkeiten gibt es nach dem Bericht noch viele.

Diesen strengen Bestimmungen sehr wenig entsprechend sind die Gefängnisse, wo Gefangene, Angeklagte, Zeugen, ungezogene Kinder in einem Raum zusammen sind.

Als Vorbild der Reorganisation stellt der Verfasser England hin, das 1878 ähnliche Verhältnisse durch Zentralisierung der Gefängnisverwaltung änderte.

Beachtenswert ist ein Buch **L'Enfance coupable 'de Henri Jolly** und ein Aufsatz: **„La criminaliste et le progrés social“** von Arthur Cleveland Hall.

In den **Informations diverses** möchten wir auf einen Bericht über die Kolonisation in Neu-Caledonien hinweisen.

Februar 1904.

Eine **Statistik** der Korrektionsanstalt Théophile-Roussels von 1903 weist gute Erfolge bei den dort erzogenen Kindern auf.

M. Ferdinand Dreyfuss konstatiert seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 3. April 1903 **eine merkliche Abnahme des Mädchenhandels.**

Mme. Oster berichtet hierauf über **l'Asile de Clamart,** wohin mit Betrug oder Gewalt entführte oder sonst sittlich gefährdete Mädchen gebracht werden. Jeder Zögling kann sich dort nach eigenem Wunsch Arbeit aussuchen, sei es in der Küche, sei es als Büglerin usw. Die Erfolge sind so günstig, dass man die Gründung ähnlicher Haushaltungsschulen nur wünschen kann.

M. Flandin bespricht einen neuen Gesetzentwurf, der die **freiwillige Uebersiedelung der Gefangenen nach den Kolonien** behandelt. Diese Gunst soll nur denjenigen Gefangenen gewährt werden, die wenigstens schon ein Drittel ihrer Strafe verbüsst und sich in der Zeit sehr gut geführt haben, so dass anzunehmen ist, dass nur der Wunsch sie leitet, sich eine neue Existenz zu gründen, und nicht etwa Abenteuerlust dabei im Spiele ist. Die Ueberführung kann nur vom Minister des Innern auf Befürwortung der Justiz- und Kolonialminister bestätigt werden. Für die Ueberführung nach den Kolonien muss der Sträfling noch einmal so lange dort arbeiten, als die Zeit seiner Haft beträgt. Das Minimum hierfür sind 8 Jahre. Ein Verwaltungsgesetz soll die Gerichtsbarkeit und die Ueberwachungsmassregeln bestimmen, denen die Gefangenen unterworfen sind.

Le Messager des Prisons vom Januar 1903 enthält einen originellen Artikel über **die Gefängnisse in Japan.** Es klingt zwar eigenartig, aber es gibt dort kaum einen Unterschied für den Gefangenen zwischen dem Gefängnis und seiner Hütte. Schon von aussen verrät es ganz und garnicht seine Bestimmung; da gibt es keine hohen Mauern, die wir an einem solchen Gebäude gewohnt sind, zu sehen, sondern es liegt mitten in sonnigen Gärten wie ein grosses Wohnhaus. Dem Aeusseren entspricht auch die innere Einrichtung. Die Gefangenen geniessen die grösste Freiheit, so dass die Flucht ihnen ein Leichtes wäre, doch davon hört man nur sehr selten. In Japan hält man eine Gefängnisstrafe nicht für so schmachvoll wie bei uns und behandelt Gefangene nicht wie ausgestossene Menschen, sondern man sucht sie auf gute Wege wieder zurückzuführen. Die Gefangenen fühlen sich so wohl in den Gefängnissen, dass manche später noch als Dienstboten darin bleiben. Die Arbeiten, zu denen die Gefangenen hinzugezogen werden, sind verschieden nach Geschlecht, Alter und Kräften.

März 1904.

Im Anschluss an den schon im Januarheft erwähnten Sitzungsbericht sei auf einen Brief hingewiesen, den M. Saleilles an den Generalsekretär über **die Vorschläge zum Gesetzentwurf für die Sittenpolizei** gerichtet hat. Er erklärt sich mit den in der Kommission gemachten Vorschlägen ganz und gar nicht einverstanden und schlägt eine andere Handhabung vor. Der Kernpunkt seiner Ansicht ist der, dass weder die Polizei noch das Gericht

geeignet sind, mit Erfolg gegen die Sittenverderbnis vorzugehen. Das Gericht kann wohl Vergehen richten, aber nicht deren Ursachen ergründen oder gar ihnen steuern.

Der Verfasser entwickelt in dem Buch sehr eingehend seine Vorschläge, die viel Gutes und Zweckmässiges zu enthalten scheinen.

Die **italienische Gefängnisordnung** ist von einer dazu bestimmten Kommission neu durchgesehen und vielfach gemildert worden.

Die Strafen für Männer bestehen jetzt aus einem Verweis,

Zelle mit Bett für eine Haft von 1—30 Tagen,
Zelle mit Bett bei Wasser und Brot für eine Haft von 3—25 Tagen,
Zelle mit Bank und Decke bei Wasser und Brot für eine Strafe von 5—20 Tagen,
Zelle mit Bett bei Wasser und Brot am Sonntag, Mittwoch und Freitag für eine Haft von 1—6 Monaten.

Währt die Gefangenschaft bei Wasser und Brot länger als 3 Tage, so bekommt der Gefangene Dienstags und Sonntags die übliche Gefängniskost, die anderen Tage hat er ein Recht auf ein Viertel der gewöhnlichen Ration.

Die Zellengefangenen haben die Erlaubnis, zu arbeiten.

Nur den Minderjährigen unter 18 Jahren und den Frauen werden die Strafen — abgesehen natürlich vom Verweis — nach Begutachtung des Arztes auferlegt.

Den Verweis erteilt der Gefängnisdirektor allein. Ueber die anderen Strafen beschliesst ein Zuchtrat, der aus dem Gefängnisdirektor, dem nächst höchsten Gefängnisbeamten, einem Geistlichen und einem Arzt besteht. Dieser Rat muss spätestens 24 Stunden nach der Verhaftung zusammentreten.

Die Verbrecher werden in verschiedene Klassen geteilt. In de ersten Klasse bleiben sie 6 Monate, dann kommen sie für 8 Monate in die zweite Klasse. Haben sich die Gefangenen in dieser Zeit gut geführt, so sind sie wieder rehabilitiert. Andrerseits werden sie bei bestimmten Vergehen auch degradiert.

Ueber den bedingten **Strafaufschub** hat M. Tell Perrin ein Buch geschrieben; er wird in gewissen Fällen den Verurteilten auf feierliches Versprechen und gute Führung hin gewährt.

In Frankreich ist diese Einrichtung auf Befürwortung des Senators Bérenger eingeführt worden, und dem Beispiele Frankreichs sind noch viele Staaten gefolgt. Unter den bedeutenden Staaten in Europa sind Deutschland und Russland fast die einzigen, die sich zu diesem System noch nicht entschlossen haben.

Der Verfasser beleuchtet die Resultate, die man mit dem Strafaufschub erzielt hat. Es sind so gute, dass viele Staaten ihre Gesetze in dem Sinne noch erweitert haben.

Ein dreifacher Aufschub kommt zur Anwendung:

a) beim Urteilsspruch,
b) bei der Urteilsvollstreckung,
c) bei der Verfolgung.

Der Aufschub der Urteilsvollstreckung erscheint dem Verfasser als der geeignetste.

Diese Gnade soll unter Umständen allen Verurteilten zu teil werden, ausgenommen denen, welche sich gegen den Fiskus vergangen haben und den zu Zuchthaus Verurteilten.

Die Zeit des Aufschubs soll nach Ansicht des Verfassers 1—5 Jahre währen.

Aufgehoben wird die Vergünstigung aber, wenn sich der Betreffende in der Zeit des Aufschubs eines neuen Vergehens schuldig gemacht hat.

April 1904.

Die Aprilnummer der Revue bringt vor Allem einen Bericht über die **Fürsorgeanstalten** verwahrloster Kinder **in den Vereinigten Staaten,** nach zwei Artikeln aus amerikanischen Zeitschriften von M. Mac-Queary.

Die Vereinigten Staaten haben zwei Arten Fürsorgeanstalten. Die Aufgabe der einen ist die sittliche Hebung ihrer Zöglinge, während die andern, die unter staatlicher Vormundschaft stehen, die vagabundierenden und verwahrlosten Minderjährigen erziehen.

Die bedeutendsten Anstalten sind: The Chicago Reform School, the State Reform School und the Reformatory.

The Chicago Reform School wurde 1855 in der Nähe des Michigansees gegründet, brannte aber schon im folgenden Jahre ab und an Stelle eines einzigen Gebäudes führte man das Pavillonsystem für die Neuanlage ein.

Nach dem Grade ihrer sittlichen Verkommenheit werden die Kinder in Gruppen eingeteilt. Das Alter der Fürsorgebefohlenen schwankt zwischen 6—16 Jahren.

Dem Schulunterricht sind nur 4 Stunden gewidmet, in der übrigen Zeit werden die Pfleglinge in den verschiedensten Handwerken und in der Gartenarbeit unterwiesen. Nach guter Führung entlässt man die Kinder provisorisch und gibt sie in die Lehre.

Nach sehr ähnlichen pädagogischen Grundsätzen sind die State Reform School, in der Nähe von Chicago gelegen, und the Reformatory geleitet.

Diesen Anstalten werden die Minderjährigen überwiesen, auf deren Verbrechen bei Erwachsenen Gefängnis steht.

Alle diese Erziehungshäuser haben ein Ziel: durch eine sachgemässe Ausbildung des Wissens und der Handfertigkeiten die Pflegebefohlenen so auszurüsten, dass sie sich durch ehrliche Arbeit ihren Lebensunterhalt erwerben können.

Mit der Erziehung verlassener, unter staatlicher Vormundschaft stehender Kinder beschäftigen sich eine Reihe von Anstalten die grösstenteils konfessioneller Natur sind. Auch sie erblicken in einer fürs Leben tüchtig machenden Erziehung der Zöglinge ihre Hauptaufgabe.

Ebenso nimmt sich die öffentliche Fürsorge der minderjährigen Vagabunden an, deren es eine grosse Anzahl gibt.

Die Unterbringung der Kinder in den verschiedenen Fürsorgeanstalten hängt von dem Urteilsspruch des Juvenill Court ab, der durch von ihm gewählten Helfer unterstützt wird.

In dem letzten Jahr wurden der öffentlichen Fürsorge überwiesen:

374 Kinder wegen Diebstahls,
169 wegen Vagabundierens,
261 wegen widersetzlichen Betragens,
153 wegen völliger Verwahrlosung.

Bei den meisten Kindern lag der Grund ihrer Verwahrlosung in den trüben häuslichen Verhältnissen.

M. Escard veröffentlicht eine **Zusammenstellung der verschiedenen Gesetzgebungen in den Vereinigten Staaten,** betreffend die Straf- und Fürsorgegesetze und das Gerichtsverfahren.

In einer der vorigen Nummern haben wir schon einmal auf die grosse Verschiedenheit der Strafgesetze in den Vereinigten Staaten und den daraus entstehenden Irrtümern hingewiesen.

Den Informations diverses entnehmen wir die Nachricht, dass der Kolonialminister den in Guayana gemachten Vorschlag, einen Teil der Krankenwärter für das Gefängniskrankenhaus aus den sich gut führenden Gefangenen zu wählen, unter der Bedingung angenommen hat, dass die Massnahme nicht auf die Vertrauensstellungen auszudehnen sei, zu denen die Bestraften unter keinen Umständen verwandt werden dürfen.

Mai 1904.

Aus dem **Sitzungsbericht** wollen wir den, wenn auch nicht viel Neues enthaltenden, so doch recht interessanten Vortrag des Advokaten Jolly über **die Ursachen des Verbrechertums bei den Kindern** erwähnen, den wir in folgendem kurz skizzieren wollen.

M. Jolly spricht zuerst über den gegenwärtigen Stand des Verbrechertums der Kinder, d. h. der Minderjährigen bis zu 16 Jahren.

Unter verbrecherische Handlungen rechnet man in diesem Falle alle Arten von Vergehen, die nach Art. 68 C. p. die Kinder dem Fürsorgegericht unterstellen.

Sehr schwierig ist die Beantwortung der Frage, ob das Verbrechertum der Kinder im Auf- oder Absteigen begriffen sei.

Seit 70 Jahren hat sich die Zahl der minderjährigen Delinquenten sehr vermehrt, aber in den letzten 20 Jahren liesse die Statistik auf einen Rückgang schliessen.

Viel ungünstiger liegen leider in dieser Beziehung die Verhältnisse bei den Minderjährigen von 16—21 Jahren.

Ebenso traurig ist das Zunehmen der Unzucht und des Lasters bei den Kindern.

Diese Zustände sind nicht nur für Frankreich typisch, sondern auch für Deutschland, Oesterreich und Italien, und so liegt wohl keine Frage näher als die: „Welches sind die Ursachen der zunehmenden sittlichen Verwahrlosung der Kinder?“. Ehe man auf diese Frage näher eingehen kann, ist es nötig, sich erst mit den Verbrechen zu beschäftigen, die am meisten bei den Minderjährigen vorkommen.

Wie man sich denken kann, bestehen sie aus Vagabundieren, Betteln und Stehlen, worauf $^1/_5$ aller strafwürdigen Handlungen der Minderjährigen unter 16 Jahren kommen.

Diese bösen Neigungen resultieren aus den sozialen Verhältnissen. Die Kinder, um die sich die Eltern nicht kümmern können, deren Zuhause kalt und unfreundlich ist, werden dem Vagabundentum in die Arme getrieben, liegt doch in der Natur der Kinder ein grosser Hang zur Freiheit. Selten hingegen kommt bei den Kindern Prellerei und Betrug vor.

Wie schon erwähnt, ist die Verwahrlosung erst die Folge der häuslichen Verhältnisse der Kinder. Teils sind diese hervorgerufen durch Tod, Scheidung, Uneinigkeit der Eltern, böswillige Verlassung etc.

Natürlich stellt das Land ein viel kleineres Kontingent an verwahrlosten Minderjährigen, als die grossen Städte, wo die Wohnungsverhältnisse oft schrecklichster Art sind. Ein grosser Teil der jugendlichen Verbrecher sind uneheliche Kinder.

Das Alter, in dem die Kinder am häufigsten den Besserungsanstalten überwiesen werden, ist bei Knaben durchschnittlich das 12.—14. Lebensjahr, aber leider gibt es auch noch viel jüngere, bei denen solche Massregeln nötig sind, und für Mädchen das 14.—15. Lebensjahr. Am kritischsten ist für die Kinder das Alter, in dem sie die Schule verlassen und sich nach einer anderen Beschäftigung umsehen.

Die Frage, ob der verbrecherische Hang bei den Kindern angeboren wäre, verneint M. Jolly. Auch die Resultate der Fürsorgeanstalten zeigen, dass 90% der Kinder bestrafter Eltern ihren verbrecherischen Hang durch die Fürsorgeerziehung ganz verloren (?) haben. Das Milieu, in dem die Kinder aufwachsen, und die Erziehung sind massgebend für ihre Entwickelung. Demnach könnten fast alle Kinder wieder auf rechte Wege gebracht werden, wenn man sie rechtzeitig ihren Eltern entzöge. Ganz ausser Acht darf man aber die erbliche Belastung nicht lassen, auf sie kommen die 10%, die hoffnungslos der Verwahrlosung anheimgefallen sind.

Nun muss man aber zwischen den Familien unterscheiden, die zu verkommen sind, ihre Kinder zu erziehen, und denen, die aus Nachlässigkeit ihren erzieherischen Pflichten nicht nachkommen.

Die Ersteren sind in der Minderzahl und ihnen müssen unter allen Umständen die Kinder genommen werden.

Die erste Forderung, um das moralische Niveau der französischen Arbeiterfamilien zu heben, ist die, für gesunde, luftige Wohnungen und für eine geeignete Erziehung des Volkes Sorge zu tragen.

Aufgabe der Schule ist es aber nicht nur, die Kinder mit dem nötigen Wissen auszurüsten, sondern sie muss ihnen auch sittliche Grundsätze mitgeben und zwar in erster Linie durch den Religionsunterricht. Leider ist dieser in den Schulen ganz zurückgetreten, an seine Stelle hat man den Patriotismus gesetzt.

Sodann fordert M. Jolly die Unterweisung der Kinder in der Schule in einem Handwerk, damit sie gleich nach Verlassen derselben in eine Lehre eintreten können. Scheuen doch die meisten Eltern eine längere Lehrzeit und bringen, des schnellen Verdienstes halber, die Kinder in Berufe, in denen sie sittlich schwer gefährdet werden.

Nach Schluss der Rede des M. Jolly erheben sich verschiedene Stimmen für und wider die gemachten Vorschläge; die Fortsetzung des Berichtes hierüber enthält das Juniheft.

M. Frédéric Hubert bespricht den interessanten Artikel des M. Samuel J. Barrows über **die Verbrecherstatistik Englands.** Der Verfasser beweist. dass sich seit 1892 die Verbrechen anscheinend sehr gehäuft haben. Als Gründe hierfür wird die grössere Tätigkeit der Polizei, das Zunehmen des Vagabundentums, die Folgen des südafrikanischen Krieges und die Mehrung der Verurteilungen Schulden halber angegeben.

Ferner möchten wir ein Buch von Dr. Dionisio Ramos Guarez über das **Strafsystem in Uruguay** nicht unerwähnt lassen. In demselben macht der Verfasser verschiedene Vorschläge zur Reorganisation der dortigen Strafanstalten, wie Einführung der Einzelhaft für kurze Strafen etc.

Sehr interessant sind Dr. Guarez' Beschreibungen der Besserungsanstalten für Minderjährige in Uruguay. Offiziell sind sie keine

Strafanstalten, trotzdem in ihnen nur verwahrloste Kinder Aufnahme finden, und so schlägt der Verfasser vor, diesen Anstalten auch nach aussen hin den ihnen zukommenden Charakter zu geben.

Juni 1904.

M. Henri Prudhomme bespricht **die Strafanstalten und das Verbrechertum in Mexiko.**

In letzter Zeit sind verschiedene grosse Strafanstalten in Mexiko errichtet worden; so wurde im September 1903 in der Hauptstadt des Landes eine neue Strafanstalt eingeweiht, die in jeder Beziehung allen Anforderungen genügt, die man heutzutage an ein Gefängnis stellt; die Anstalt hat 510 Zellen.

Die Gefangenen unterstehen nicht nur dem Direktor, den Gefängnisbeamten und dem Arzt, sondern es sollen sich auch die Mitglieder der Fürsorgekommission um den Zustand der Gefangenen kümmern.

Als mustergiltig kann ebenfalls die Strafanstalt in Thalpans gelten, die nur vorübergehend die Gefangenen beherbergt, bis sie in ihr eigentliches Gefängnis gebracht werden. Beide Gefängnisse nehmen sowohl Männer wie Frauen auf.

Die Verbrecher-Statistik in Mexiko weist jährlich 380 Morde auf, also viermal so viel als z. B. Italien.

Trotzdem sind die Strassen in Mexiko bei Tag und bei Nacht vollkommen sicher. Die Morde sind meist auf Jähzorn zurückzuführen und zwar kommen sie fast nur in den unteren Volksschichten vor.

Dass in Mexiko im allgemeinen das Verbrechertum zunimmt, liegt einerseits an dem Mangel an Fürsorgeanstalten für Kinder, andererseits an dem sittlich niedrigen Niveau der unteren Schichten und vielleicht auch an dem wenig energischen Vorgehen der Polizeiorgane.

Juli-Oktober 1904.

Der **Sitzungsbericht** bringt den Schluss der Erörterungen über die Ursachen der verbrecherischen Neigungen der Kinder. Es werden sehr viele Vorschläge gemacht, die jedoch zu keinem bestimmten Resultate führen.

Auf Grund der Diskussion in der Sitzung der **Société Générale des Prisons** über die Ursachen des Verbrechertums der Kinder wird dringend für die Errichtung von besonderen Schulen plaidiert, wo geistig belastete und verwahrloste Kinder aufgenommen werden und beständig unter ärztlich-pädagogischer Kontrolle stehen.

Als Vorbilder werden auf derartige Anstalten in Belgien, in der Schweiz und in Schweden verwiesen.

Eine ganz eigenartige Erziehungsanstalt befindet sich in Luxemburg, in der alle Zöglinge neben der Schulbildung auch ein Handwerk erlernen müssen.

Die Anstalt ist ein Korrektionshaus für minderjährige Uebeltäter, die unter öffentlicher Vormundschaft stehen.

Nachdem die Zöglinge die Fürsorgeschule absolviert haben, gibt sie die Anstalt einem Handwerksmeister in die Lehre.

Die Kosten, die aus der ein- bis zweijährigen Lehrzeit erwachsen, trägt die Anstalt; sie sorgt auch für alle anderen Bedürfnisse ihrer früheren Zöglinge und behält die Oberaufsicht über sie.

Die Erfolge dieser Erziehung waren in den letzten Jahren ausserordentlich günstige.

Der erste **Volkshygiene-Kongress,** der unter dem Vorsitz des Präsidenten Casimir-Perrier am 17.—20. Juli in Arras tagte, beschäftigte sich hauptsächlich mit dem Kampfe gegen die Tuberkulose und forderte grösste Aufmerksamkeit besonders von den Gefängnisverwaltungen in bezug auf Reinlichkeit in den Zellen und Isolierung der schwindsüchtigen Gefangenen. Deshalb spricht sich der Kongress für die Führung einer Statistik über die Tuberkulose und die Mittel ihrer Bekämpfung in den Strafanstalten aus.

Weiter wurden auf dem Kongress die Fortleitung der Abwässer und die zu ergreifenden Schuztmittel gegen die Milchfälschung erörtert.

Die Informations diverses bringen eine interessante Besprechung über die Aufhebung der Prügelstrafe im Heer und in der Marine, sowie in den Strafanstalten Russlands, anlässlich der Geburt des russischen Thronfolgers, und eine Berichtigung der von M. Auguste Lövenstimm aufgestellten Behauptung, dass der Gefangenentransport nach Sibirien und der Insel Sakhalina dem russischen Staate jährlich 23 Millionen Rubel kostete, während in Wirklichkeit nur 16—17 Millionen aufgewendet würden.

November-Dezember 1904.

Der Statistique Pénitentiaire de 1902 entnehmen wir einige Bemerkungen.

Sie bringt die erfreuliche Abnahme der Gefängnisstrafen. 1901 gab es 27 318 Gefangene und 1902 nur 26 674.

Zugenommen haben allerdings bei männlichen Verbrechern die schweren Zuchthausstrafen von 15—20 Jahren.

73.77 % in diesem Jahre gegen 69.89 % 1901.

Bei den Frauen ist das Resultat ungefähr das gleiche.

Das durchschnittliche Alter der männlichen Gefangenen schwankt zwischen 20—40 Jahren und bei den Frauen zwischen 30—40.

Weniger günstig sind die Zahlen über die Verletzung der Gefängnisdisziplin, deren haben sich im letzten Jahre 35 594 und 1901 32 421 männliche Gefangene schuldig gemacht; bei den Frauen sind in dieser Hinsicht die Verhältnisse viel günstiger.

Le Traducteur und The Translator, getrennt erscheinende Halbmonatschriften. „Verlag des Traducteur und Translator" zu Chaux-de-Fonds (Schweiz). Preis 2,50 Frcs. halbjährlich für jede Ausgabe, wurde bereits im Heft 1/2 Bd. 39 S. 184 den Lesern der Zeitschrift empfohlen. Wir haben in der Zwischenzeit den Inhalt des ganzen Jahrganges mit Interesse verfolgt und können die Zeitschrift für die Gefangenenbibliotheken nur als durchaus empfehlenswert bezeichnen. Die Artikel sind ihrem Inhalt nach in jeder Beziehung passend für die Gefangenen und die Beschäftigung mit der Zeitschrift für die Fortbildung in den fremden Sprachen sehr förderlich.

Nekrolog.

Am 27. November dieses Jahres starb mitten in seiner Berufstätigkeit plötzlich und unerwartet der Direktor der Königlich Sächsischen Landesstrafanstalt zu Waldheim,

Herr Geheimer Regierungsrat

Wilhelm Arthur Böhmer,

Ritter hoher Orden.

Geboren am 13. März 1839 zu Colditz in Sachsen als der Sohn eines Lehrers, besuchte der Verstorbene zunächst die Schule seines Heimatsortes und später das Gymnasium zum heiligen Kreuz zu Dresden. Nach daselbst wohlbestandener Reifeprüfung erkor er sich die Offizierslaufbahn zum Lebensberuf und trat bei dem 1. Königl. Sächsischen Infanterie-Bataillon in Leipzig in den Heeresdienst ein. Hatte der Verewigte sich schon während seiner Schülerzeit durch Fleiss und Strebsamkeit besonders ausgezeichnet, so erwarb er sich auch bei der Truppe durch Tüchtigkeit und seine vortrefflichen Charaktereigenschaften gar bald die Achtung seiner Vorgesetzten, durch ausgezeichnete kameradschaftliche Gesinnung und Wohlwollen die Zuneigung seiner Untergebenen. Nicht genug, dass er jederzeit mit allem Eifer an seiner militärischen Weiterbildung arbeitete, er hörte mit Genehmigung seines Kommandeurs nebenher zur weiteren Bereicherung seines Wissens auch juristische Kollegien an der sächsischen Landesuniversität und erhielt damit eine wertvolle Zugabe für seinen späteren Beruf als Strafanstaltsbeamter.

Der Exekutionskrieg in Schleswig-Holstein im Jahre 1864 sowie der 1866er Feldzug in Oesterreich gaben dem Heimgegangenen Gelegenheit, seine militärische Tüchtigkeit und Tapferkeit auch vor dem Feinde darzutun.

Durch seine Befehligung zum damaligen Wachtkommando bei der Königlichen Strafanstalt Zwickau war der Verewigte dem Strafvollzuge und dem damals schon vielgenannten Direktor dieser Anstalt d'Alinge näher getreten. Die von dem Letzeren in dem jungen, strebsamen Offizier für die Arbeit an den Gefangenen geweckte Begeisterung war die Ursache, dass dieser den Entschluss fasste, seine Kraft fortan dem Strafanstaltsdienste zu widmen.

So trat Geheimer Regierungsrat Böhmer im Jahre 1867 bei der Strafanstalt Zwickau in den Inspektionsdienst ein. Bei seinem Verständnis für die Sache und seinem Eifer war es kein Wunder, dass er an der gleichen Anstalt bald zum Anstaltsinspektor und in verhältnismässig kurzer Zeit zum Oberinspektor und Direktorialvertreter an der Strafanstalt Waldheim befördert wurde. Im Jahre 1883 berief ihn Königliche Huld in die Stelle des Direktors der Korrektionsanstalt zu Hohnstein, 1886 unter gleichzeitiger Ernennung zum Regierungsrat zum Nachfolger des hochverdienten d'Alinge an die Strafanstalt Zwickau. In dieser Stellung verblieb der Heimgegangene bis zum Jahre 1893, von welcher Zeit ab unter gleichzeitiger Beförderung zum Oberregierungsrat seine Berufung zum Direktor der Strafanstalt Waldheim erfolgte. Im Jahre 1896 wurde er zum Geheimen Regierungsrat ernannt. An Allerhöchster Stelle fand sein bahnbrechendes Wirken im Strafvollzuge weitere gnädige Anerkennung durch die Verleihung des Königlich Sächsischen Verdienstordens I. Klasse und des Offizierskreuzes vom Königlich Sächsischen Albrechtsorden.

Nahezu 40 Jahre lang hat der Verstorbene in dem schweren und verantwortungsreichen Berufe eines Strafanstaltsbeamten gestanden. Neben der Sorge für die heissgeliebten Seinen kannte er nichts Herrlicheres, als rastlose

Arbeit an dem Platze, wohin der Herr ihn gestellt hatte. Obwohl schon hoch in den Jahren, war er, der keine Zeit hatte, müde zu sein, selbst dem Jüngsten ein erhabenes Vorbild eisernen Fleisses und unentwegter Treue im Beruf. Was er darin geleistet, das wissen nicht nur wir, denen es vergönnt war, länger mit und unter ihm zu arbeiten. das hat auch uneingeschränkte Anerkennung gefunden seitens der hohen Staatsregierung, das ist eingegraben mit ehernen Lettern in der Geschichte des deutschen Strafvollzuges, dem der Verstorbene ausser seinem Amte noch besonders gedient hat durch langjährige Tätigkeit im Ausschusse des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten, das gab sich deutlich kund durch die allseitige und überwältigende Teilnahme an seinem Begräbnisse.

So ruhe denn in Frieden, Du teurer Heimgegangener! Nach einem Leben voll schwerer Arbeit, in dem Dir auch trübe Erfahrungen und Kämpfe nicht erspart geblieben sind, möge Dir der Herr über Leben und Tod ein reicher Vergelter sein für Deine Liebe und Treue. F.

Personalnachrichten.

Ehrenmitglieder.

Gestorben ist:

Leonrod, Dr., von, Exzellenz, Kgl. Bayr. Staats- und Justizminister a. D. in München.

Ausschussmitglieder.

Ordensauszeichnung erhielt:

Baer, Dr., Kreisarzt, Geh. Medizinalrat in Berlin, aus Anlass seines Ausscheidens aus der Stellung als Oberarzt des Strafgefängnisses in Plötzensee den Kgl. Pr. Kronenorden III. Kl.

Gestorben ist:

Böhmer, Geh. Regierungsrat, Strafanstaltsdirektor in Waldheim.

Vereinsmitglieder.

Bayern.

Ernannt wurde:

Wambsganz, Strafanstaltsassessor in Zweibrücken, zum Strafanstaltsdirektor in Niederschönenfeld.

Elsass-Lothringen.

Ernannt wurde:

Stoll, Gef.-Inspektor an der Besserungsanstalt Hagenau zum Vorsteher des Bezirksgefängnisses Colmar.

Versetzt wurde:

Hennig, K. Notar in Lützelstein, nach Hatten.

Preussen.

Ernannt wurde:

Dürr, Leutnant a. D., Strafanstaltssekretär am Gefängnis Düsseldorf-Derendorf zum Inspektor an der Strafanstalt in Gross-Strehlitz.

Versetzt wurden:

Clodius, Erster Staatsanwalt in Oppeln, nach Magdeburg.
Jarotzky, von, Strafanstaltsdirektor in Sonnenburg nach Brauweiler.

Gestorben sind:

Hamann, Gef.-Inspektor in Plötzensee.
Kopp, Pastor, Hausgeistlicher an der Strafanstalt Delitzsch.

Sachsen (Königreich).

Versetzt wurden:

Freund, Oberinspektor au der Strafanstalt Bautzen, an jene in Waldheim zur Versehung der Direktorstelle.

Weber, Anstaltspfarrer in Waldheim, an die Heil- und Pflegeanstalt Untergöltzsch.

Württemberg.

Ordensauszeichnung erhielt:

Ungeheuer, Zuchthausinspektor in Ludwigsburg, bei der Versetzung in den Ruhestand das Ritterkreuz I. Kl. des Friedrichsordens.

Ernannt wurde:

Eggert, Oberjustizrat, Strafanstaltsvorstand a. D. zum Direktor des Landesgefängnisses Schw.-Hall.

Ungarn.

Ernannt wurde:

Koscec, Mirko, Edler von, Gerichtsadjunkt, zum Leiter der Strafanstalt Lepoglava.

Gestorben ist:

Kelemen, Dr. von, Hofrat in Budapest.

Ausgetreten.

Bayern.

Heldmann, Pfarrer, Anstaltsgeistlicher a. D. in Sulzbach.

Preussen.

Dorow, Oberpfarrer, Anstaltsgeistlicher am Arbeitshaus Rummelsburg,
Grodzicki, Pfarrer am Strafgefängnis Breslau,
Hardeland, Pastor, Anstaltsgeistlicher in Lüneburg,
Henning, Strafanstaltsdirektor in Glückstadt.
Kramaschke, Inspektor am Zentralgefängnis Wronke,
Philipp, Inspektor am Zentralgefängnis Wronke,
Pinoff, Landgerichtspräsident in Bartenstein,
Reden, von, Geh. Justizrat in Frankfurt a. M.
Steger, Dr., Kreisarzt in Thorn,
Wichmann, Leutnant a. D., Inspektionsassistent am Untersuchungsgefängnis Alt-Moabit.

Ungarn.

Gospic, Strafhausverwaltung.

Auszug

aus der Rechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1905.

I. Einnahmen.

Pos. 1.	Kassenrest aus voriger Rechnung	M.	74.36
„ 2.	Rückstände	„	—
„ 3.	Mitgliederbeiträge	„	3880.—
„ 4.	Kapitalzinsen	„	179.20
„ 5.	Rückerhobene Kapitalien	„	1200.—
„ 6.	Absatz von Heften	„	898.47
„ 7.	Erlös aus Inseraten	„	40.—
„ 8.	Sonstige Einnahmen	„	151.04
„ 9.	Vorschuss und Ersatz	„	256.—
	Summe der Einnahmen	M.	6679.07

II. Ausgaben.

Pos. 1.	Druckkosten und Buchbinderlöhne	„	1961.97
„ 2.	Porti und Versendungskosten	„	412.69
„ 3.	Einrichtungsgegenstände	„	1.80
„ 4.	Honorare	„	14.—
„ 5.	Kapitalanlagen	„	2737.20
„ 6.	Bureaukosten und Kassenführung	„	538.75
„ 7.	Literatur	„	3.10
„ 8.	Sonstige Ausgaben	„	522.27
„ 9.	Vorschuss und Ersatz	„	146.90
	Summe der Ausgaben	M.	6338.68

Abschluss.

Die Einnahmen betragen	M.	6679.07
Die Ausgaben betragen	„	6338.68
Kassenrest	M.	340.39

Vermögensstandsdarstellung

auf 1. Januar 1906.

Das Vermögen der Kasse besteht in:

1. Kassenrest am 31. Dezember 1905			M. 340.39
2. Kapitalanlagen:			
a) Wertpapiere (Reichsanleihen und Pfandbriefe) im Nennwert von . .	M. 3200.—		
b) Sparkassenguthaben	„ 3572.94		„ 6772.94
3. Rückständige Mitgliederbeiträge			„ 24.—
4. Wert des Inventars			„ 450.—
			M. 7587.33
Hiervon sind abzuziehen:			
Die für 1906 vorausbezahlten Mitgliederbeiträge mit			„ 112.—
verbleibt somit auf 31. Dezember 1905 ein Reinvermögen von			M. 7475.33
Dasselbe hat am 31. Dezember 1904 betragen .			„ 5632.80
		somit Vermehrung	M. 1842.53

Aus diesem Betrag sind jedoch noch die Druckkosten für das vorliegende Heft zu bestreiten.

Mannheim, den 20. Januar 1906.

Der Vereins-Ausschuss.

UNIVERSITY OF MINNESOTA
walt,cls bd.39

Bl atter f ur gef angnisskunde. Zeitschr

3 1951 000 730 263 E